

Stefan Pfaffenbach

Nachhaltigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung – Was leistet die kinderzahlabhängige Rente?



Stefan Pfaffenbach

Nachhaltigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung – Was leistet die kinderzahlabhängige Rente?

Die kinderzahlabhängige Rente bleibt ein Dauerbrenner in der politischen und der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion über künftige Rentenreformen, sei es als „Kinderrente“ oder „Elternrente“, als Differenzierung des Beitragssatzes oder der Rentenhöhe. Die Diskussionen um die kinderzahlabhängige Rente konzentrieren sich teilweise auf das Gerechtigkeitsargument, dass Eltern schlechter gestellt seien durch einen „doppelten Beitrag“, andere stellen eher mögliche positive Effekte auf die Geburtenrate heraus. Häufig verspricht man sich von einer „Kinderrente“ jedoch auch positive Effekte auf die Nachhaltigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung. Diese unterschiedlichen Argumentationsstränge gilt es einerseits vollständig zu berücksichtigen und sich nicht auf einzelne zu beschränken, andererseits jedoch auch sauber voneinander zu trennen. Einen solchen strukturierten, ganzheitlichen Ansatz verfolgt diese Arbeit. Primär wird dabei die Frage untersucht, wie die kinderzahlabhängige Rente die Nachhaltigkeitsindikatoren der GRV verändert. Aber auch weitere denkbare Argumente für eine Kinderrente, wie das Gerechtigkeits- und das Fertilitätsargument, werden kritisch diskutiert.

Stefan Pfaffenbach wurde 1982 in Bonn geboren. Von 2002 bis 2006 studierte er Volkswirtschaftslehre an der Universität Bonn mit dem Abschluss als Diplom-Volkswirt. Im Jahr 2008 promovierte er an der Technischen Universität Darmstadt. Seit 2008 ist der Autor als Unternehmensberater im Düsseldorfer Büro einer weltweit führenden Topmanagement-Beratung tätig.

**Nachhaltigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung –
Was leistet die kinderzahlabhängige Rente**

Sozialökonomische Schriften

Herausgegeben von Bert Rürup

Band 35



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Stefan Pfaffenbach - 978-3-631-74986-9

Downloaded from PubFactory at 01/11/2019 09:33:24AM

via free access

Stefan Pfaffenbach

**Nachhaltigkeit
in der Gesetzlichen
Rentenversicherung –
Was leistet die
kinderzahlabhängige Rente?**



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Stefan Pfaffenbach - 978-3-631-74986-9

Downloaded from PubFactory at 01/11/2019 09:33:24AM

via free access

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://www.d-nb.de>> abrufbar.

Open Access: The online version of this publication is published on www.peterlang.com and www.econstor.eu under the international Creative Commons License CC-BY 4.0. Learn more on how you can use and share this work: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>.



This book is available Open Access thanks to the kind support of ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft.
Zugl.: Darmstadt, Techn. Univ., Diss., 2008

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

D 17

ISSN 0172-1747

ISBN 978-3-631-59147-5

ISBN 978-3-631-74986-9 (eBook)

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2009

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany 1 2 3 4 5 7

www.peterlang.de

Stefan Pfaffenbach - 978-3-631-74986-9

Downloaded from PubFactory at 01/11/2019 09:33:24AM

via free access

Vorwort

Die vorliegende Dissertation wurde vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt im Oktober 2008 angenommen. Ich möchte all denen meinen Dank aussprechen, die auf vielfältige Weise zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Besonders danken möchte ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup für seine Bereitschaft die vorliegende Arbeit zu betreuen und die sehr angenehme und fruchtbare Zusammenarbeit. Er war mir mit seinem umfangreichen fachlichen Wissen um die Altersversorgung sowohl bei der Themenstellung, als auch bei der Betreuung der Arbeit stets eine große Hilfe.

Auch danke ich sehr herzlich meinem Zweitkorrektor, Prof. Dr. Werner Sesselmeier, für die Übernahme der Begutachtung meiner Dissertation. Wertvolle Kommentare und viel sachliche Unterstützung habe ich zudem von meinen Kollegen im Doktorandenseminar und den stets hilfsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls erfahren. Zu Dank verpflichtet bin ich auch dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und dem ifo-Institut, namentlich Dr. Martin Werding, für ihre Bereitschaft, mir offen und umfangreich für Hintergrundinformationen zu ihren Arbeiten zur Verfügung zu stehen.

Weiterhin erwähnt gehört auch mein privates Umfeld, insbesondere Carolin Hämmerling, für ihre emotionale Unterstützung, den notwendigen Ausgleich zum Schreiben dieser Arbeit und für schnelles und gründliches Korrekturlesen.

Für die finanzielle Förderung meiner Ausbildungszeit, hilfreiche Anregungen und Kommentare, vor allem aber für ihre fortwährende, liebevolle und allumfassende moralische Unterstützung, gilt der größte Dank meinen Eltern, denen diese Arbeit daher gewidmet ist.

Stefan Pfaffenbach

Wachtberg, November 2008

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVII
1. Einleitung	1
2. Das aktuelle System der staatlichen Alterssicherung – Zielsetzungen und Probleme	5
2.1 Funktionen einer Rentenversicherung	5
2.1.1 Zielsetzungen der Alterssicherung	5
2.1.2 Wieso muss der Staat dies tun?	8
2.1.3 Prinzipien der Alterssicherung in Deutschland	11
2.2 Geschichte der Alterssicherung in Deutschland	14
2.2.1 Anfänge und Entwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung	15
2.2.2 Rentenreform 1992	19
2.2.3 Rentenreform 1999	21
2.2.4 Rentenreform 2001 und Altersvermögensgesetz	23
2.2.5 Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz 2004	26
2.2.6 Jüngste Entwicklungen und „Rente mit 67“	28
2.3 Demographiebedingte Probleme der Rentenversicherung	30
2.3.1 Entwicklung der Geburtenrate	31
2.3.2 Entwicklung der Lebenserwartung	36
2.3.3 Entwicklung der Alten- und Rentnerquotienten	39
2.3.4 Zukunftsprognosen und Folgen für die GRV	44
3. Das Ziel der Nachhaltigkeit für die Gesetzliche Rentenversicherung	51
3.1 Die Bedeutung von Nachhaltigkeit für die Gesetzliche Rentenversicherung	51

VII

3.1.1	Begriffsdefinition Nachhaltigkeit	51
3.1.2	Ökonomische und soziale Nachhaltigkeit im Zielkonflikt	56
3.2	Messung von Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsindikatoren	61
3.2.1	Beitragssatz und Rentenniveau	61
3.2.2	Die implizite Rendite der GRV	66
3.2.3	Implizite Einkommensteuer	74
3.2.4	Möglichkeiten und Grenzen von Generationenbilanzen	79
3.2.5	Teilhabeäquivalenz als Indikator	88
3.2.6	Nachhaltigkeitsindikatoren im Eignungstest	93
4.	Die Auswirkung einer Kinderrente auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren	103
4.1	Grundannahmen der Berechnungen	104
4.1.1	Untersuchte Reformvarianten einer Beitragssatzdifferenzierung	104
4.1.2	Untersuchte Reformvarianten einer Rentenniveaudifferenzierung	110
4.1.3	Ökonomische Annahmen	113
4.1.4	Demographische Annahmen	115
4.2	Auswirkungen auf den Beitragssatz	119
4.2.1	Auswirkungen einer Beitragssatzdifferenzierung	120
4.2.2	Auswirkungen einer Rentenniveaudifferenzierung	139
4.3	Auswirkungen auf das Rentenniveau	141
4.3.1	Auswirkungen einer Beitragssatzdifferenzierung	141
4.3.2	Auswirkungen einer Rentenniveaudifferenzierung	142
4.4	Auswirkungen auf die implizite Rendite	162
4.4.1	Allgemeine Grundannahmen zur Renditeberechnung	163
4.4.2	Auswirkungen einer Beitragssatzdifferenzierung	167

4.4.3	Auswirkungen einer Rentenniveaudifferenzierung	172
4.5	Auswirkungen auf die implizite Einkommensteuer	180
4.5.1	Auswirkungen einer Beitragssatzdifferenzierung	182
4.5.2	Auswirkungen einer Rentenniveaudifferenzierung	185
4.6	Auswirkungen auf die Generationenbilanzierung	193
4.7	Auswirkungen auf die Teilhabeäquivalenz	196
4.8	Folgen aus der Nachhaltigkeitsanalyse	203
5.	Bringt die kinderzahlabhängige Rente die Gesellschaft weiter?	207
5.1	Ist die aktuelle GRV eine Versicherung gegen Kinderlosigkeit?	208
5.2	Kinderzahlabhängige Rente und Fertilität	211
5.2.1	Theoretische Grundlagen	211
5.2.2	Fertilitätsanreize einer Kinderrente	215
5.2.3	Empirie zur kinderzahlabhängigen Rente	220
5.3	Kinderzahlabhängige Rente und Gerechtigkeit	224
5.3.1	Bestehender Kinderlastenausgleich in der GRV	224
5.3.2	Reicht der Kinderlastenausgleich aus?	228
5.3.3	Verteilungsprobleme einer Differenzierung nach der Kinderzahl	233
5.4	Fazit	236
6.	Die Umsetzbarkeit einer kinderzahlabhängigen Rente in anderen Systemen	239
6.1	Das Problem der Gleichbehandlung	239
6.2	Die Implementierbarkeit der Kinderrente in anderen Systemen	242
6.2.1	Kinderrente in der Beamtenversorgung	242
6.2.2	Kinderrente in der berufsständischen Versorgung	244
6.2.3	Kinderrente in anderen gesetzlichen Alterssicherungssystemen	246

6.3	Die Bürgerversicherung als Konsequenz	248
6.3.1	Gleichbehandlung durch Angleichung bis zum Einheitssystem	248
6.3.2	Probleme einer Einheitsversicherung	249
7.	Steuerfinanzierte Lösung als Alternative	255
7.1	Alternative über das Steuersystem ist gesamtgesellschaftliche Lösung	255
7.2	Vorteile einer Steuerlösung	256
7.3	Ausgestaltungsmöglichkeiten einer steuerfinanzierten Lösung	266
8.	Schlussbemerkungen	269
 Literaturverzeichnis		 273
 Anhang		 285

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Entwicklung von Brutto- und Nettolöhnen 1980-2006	20
Abbildung 2-2: Die drei Säulen der Alterssicherung in Deutschland	24
Abbildung 2-3: Zusammengefasste Geburtenziffer in Deutschland	32
Abbildung 2-4: Endgültige Kinderzahl je Frau für verschiedene Jahrgänge	33
Abbildung 2-5: Fertilitätsrate im internationalen Vergleich	34
Abbildung 2-6: Zusammengefasste Geburtenziffer in der Prognose	35
Abbildung 2-7: Lebenserwartung Neugeborener	36
Abbildung 2-8: Restlebenserwartung 65-jähriger	37
Abbildung 2-9: Lebenserwartung Neugeborener in der Prognose	38
Abbildung 2-10: Restlebenserwartung 65-jähriger in der Prognose	38
Abbildung 2-11: Der Altenquotient in Deutschland	40
Abbildung 2-12: Alten-, Eckrentner- und Rentnerquotient im Vergleich	42
Abbildung 2-13: Bevölkerungspyramiden bis 1950	43
Abbildung 2-14: Bevölkerungspyramiden bis 2050	44
Abbildung 2-15: Varianten der 11. Bevölkerungsvorausberechnung	46
Abbildung 2-16: Entwicklung des Altenquotienten bis 2050	47
Abbildung 2-17: Entwicklung des Rentnerquotienten bis 2040	48
Abbildung 3-1: Präsenz von Nachhaltigkeit in politischen Programmen	52
Abbildung 3-2: Die drei Säulen der Nachhaltigkeit	55
Abbildung 3-3: Ökonomische und soziale Nachhaltigkeit im Zielkonflikt	57
Abbildung 3-4: Beitragssatzentwicklung für den status quo	63
Abbildung 3-5: Bruttorentenniveaumentwicklung für den status quo	65
Abbildung 3-6: Nominale Renditeentwicklung für den status quo	73

Abbildung 3-7: Impliziter Einkommensteuersatz der GRV für den Status quo	76
Abbildung 3-8: Nachhaltigkeitslücke der GRV in Prozent des BIP	85
Abbildung 3-9: Abgrenzung der versicherungsfremden Leistungen in der GRV	92
Abbildung 3-10: Nachhaltigkeitsindikatoren im Eignungstest	101
Abbildung 4-1: Untersuchte Reformvarianten der Beitragssatz differenzierung	109
Abbildung 4-2: Untersuchte Reformvarianten der Rentenniveaudifferenzierung	111
Abbildung 4-3: Ledige Kinder unter 18 Jahren je erwerbstätige Frau	117
Abbildung 4-4: Endgültige Kinderzahl je Frau für verschiedene Kohorten	119
Abbildung 4-5: Beitragssatz je Kind 1% unter heutigem Niveau	123
Abbildung 4-6: Beitragssatz je Kind 2% unter heutigem Niveau	124
Abbildung 4-7: Beitragssatz je Kind 3% unter heutigem Niveau	124
Abbildung 4-8: Überleitung auf 3% je Kind unter heutigem Niveau	126
Abbildung 4-9: Beitragssatz ab 2. Kind 3% unter heutigem Niveau	127
Abbildung 4-10: Beitragssatz ab 2. Kind 5% unter heutigem Niveau	127
Abbildung 4-11: Fester Abstand von 1 Beitragspunkt je Kind	128
Abbildung 4-12: Fester Abstand von 2 Beitragspunkten je Kind	129
Abbildung 4-13: Fester Abstand von 3 Beitragspunkten je Kind	129
Abbildung 4-14: Fester Abstand von 4 Beitragspunkten je Kind	130
Abbildung 4-15: Überleitung auf Abstand von 4 Beitragspunkten je Kind	132
Abbildung 4-16: Fester Abstand von 10% je Kind	132
Abbildung 4-17: Fester Abstand von 15% je Kind	133
Abbildung 4-18: Fester Abstand von 20% je Kind	133
Abbildung 4-19: Fester Abstand von 25% je Kind	134
Abbildung 4-20: Fester Abstand von 30% je Kind	134

Abbildung 4-21: Überleitung auf festen Abstand von 30% je Kind	135
Abbildung 4-22: Wirkung der Szenarien auf den Arbeitnehmeranteil des Beitragssatzes	136
Abbildung 4-23: Wirkung der Szenarien auf die Gesamthöhe des Beitragssatzes	140
Abbildung 4-24: Beitragssatzvergleich mit dem ifo-Vorschlag	144
Abbildung 4-25: Fixiertes Niveau je Kind 1% über heutigem Niveau	145
Abbildung 4-26: Fixiertes Niveau je Kind 0,5% über heutigem Niveau	146
Abbildung 4-27: Fixiertes Niveau ab 2. Kind je Kind 1% über heutigem Niveau	147
Abbildung 4-28: Fester Abstand von 3 Prozentpunkten	149
Abbildung 4-29: Fester Abstand von 5 Prozentpunkten	149
Abbildung 4-30: Fester Abstand von 10 Prozentpunkten	150
Abbildung 4-31: Überleitung auf festen Abstand von 5 Prozentpunkten	151
Abbildung 4-32: Fester Abstand von 10 Prozent je Kind	152
Abbildung 4-33: Fester Abstand von 15 Prozent je Kind	152
Abbildung 4-34: Fester Abstand von 20 Prozent je Kind	153
Abbildung 4-35: Fester Abstand von 25 Prozent je Kind	153
Abbildung 4-36: Fester Abstand von 30 Prozent je Kind	154
Abbildung 4-37: Überleitung auf 15 Prozent Abstand je Kind	155
Abbildung 4-38: Überleitung auf 25 Prozent Abstand je Kind	156
Abbildung 4-39: Wirkung der Szenarien auf das Bruttorentenniveau im Vergleich	157
Abbildung 4-40: Bruttorentenniveauentwicklung des ifo-Vorschlags	159
Abbildung 4-41: Vergleich des ifo-Vorschlags mit einer aufkommensneutralen Lösung	161
Abbildung 4-42: Ergebnisse ausgewählter Studien zur impliziten Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung	165

Abbildung 4-43: Renditeentwicklung bei der Beitragsdifferenzierung	169
Abbildung 4-44: Renditeverluste Kinderloser bei der Beitragsdifferenzierung	171
Abbildung 4-45: Renditegewinne von Eltern mit 3 Kindern bei der Beitragsdifferenzierung	172
Abbildung 4-46: Renditeentwicklung bei der Rentendifferenzierung	174
Abbildung 4-47: Renditeverluste Kinderloser bei der Rentendifferenzierung	175
Abbildung 4-48: Renditegewinne von Eltern mit 3 Kindern bei der Rentendifferenzierung	175
Abbildung 4-49: Renditeentwicklung beim „Ifo-Vorschlag“	177
Abbildung 4-50: Renditeveränderung zum status quo durch den „Ifo-Vorschlag“	178
Abbildung 4-51: Renditevergleich für Kinderlose bei kinderzahlabhängiger GRV	179
Abbildung 4-52: Impliziter Einkommensteuersatz bei einer Beitragsdifferenzierung mit einem festen Abstand von 20% je Kind	183
Abbildung 4-53: Impliziter Einkommensteuersatz bei einer Beitragsdifferenzierung mit einem festen Abstand von 30% je Kind	184
Abbildung 4-54: Impliziter Einkommensteuersatz bei einer Rentendifferenzierung mit einem festen Abstand von 15% je Kind	185
Abbildung 4-55: Impliziter Einkommensteuersatz bei einer Rentendifferenzierung mit einem festen Abstand von 25% je Kind	186
Abbildung 4-56: Impliziter Einkommensteuersatz bei einer dem ifo-Vorschlag folgenden Rentendifferenzierung	188
Abbildung 4-57: Impliziter Einkommensteuersatz für Kinderlose bei verschiedenen Varianten	190
Abbildung 4-58: Differenz beim impliziten Einkommensteuersatz zwischen Kinderlosen und Eltern von 3 Kindern	191
Abbildung 4-59: Veränderungen des impliziten Einkommensteuersatzes im Vergleich zum Status quo	192

Abbildung 4-60: Ausmaß der Renditeverschiebungen	198
Abbildung 4-61: Umverteilungsvolumen einer Beitragsdifferenzierung in Beitragspunkten	201
Abbildung 4-62: Umverteilungsvolumen einer Beitragsdifferenzierung in Euro	202
Abbildung 5-1: Volumen des bestehenden Kinderlastenausgleichs in der GRV	226
Abbildung 5-2: Beispielhaftes Volumen des Kinderlastenausgleichs in der GRV	227

Abkürzungsverzeichnis

<i>AdL</i>	=	Alterssicherung der Landwirte
<i>AG</i>	=	Arbeitgeber
<i>AN</i>	=	Arbeitnehmer
<i>AQ</i>	=	Altenquotient
<i>AR</i>	=	Aktueller Rentenwert
<i>AVA</i>	=	Altersvorsorgeanteil
<i>AVmG</i>	=	Altersvermögensgesetz
B_t	=	Beitragszahlung in der Periode t
BE_t	=	Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme je Arbeitnehmer in der Periode t
<i>BIP</i>	=	Bruttoinlandsprodukt
<i>BS</i>	=	Beitragssatz
<i>D</i>	=	Maximale Lebenserwartung
<i>EP</i>	=	Entgeltpunkte
$GA_{t,k}$	=	Generationenkonto der Alterskohorte k zum Zeitpunkt t
<i>GK</i>	=	Grenzkosten
<i>GRV</i>	=	Gesetzliche Rentenversicherung
<i>GU</i>	=	Grenznutzen
<i>LE65</i>	=	Durchschnittliche Restlebenserwartung eines 65-jährigen
<i>ISL</i>	=	Implizite Steuerlast
<i>ISS</i>	=	Impliziter Steuersatz
<i>KF</i>	=	Korrekturfaktor
<i>KnV</i>	=	Knappschaftliche Versicherung
<i>KVB</i>	=	Krankenversicherungsbeitrag

$KVdR$	=	Krankenversicherung der Rentner
$N_{t,k}$	=	Barwert der durchschnittlich zu erwartenden Nettosteuerzahlung der im Jahr k geborenen Alterskohorte zum Zeitpunkt t
NHL_t	=	Nachhaltigkeitslücke zum Zeitpunkt t
NQ	=	Nettoquote für das Arbeitsentgelt (Verhältnis Nettolohn/Bruttolohn)
$P_{s,k}$	=	Anzahl der Überlebenden der Alterskohorte k zum Zeitpunkt s
$PVdR$	=	Pflegeversicherung der Rentner
r	=	Implizite Rendite bzw. Diskontierungsfaktor
R_t	=	Rentenzahlung in der Periode t
RN	=	Rentenniveau
RNQ	=	Rentennettoquote (Verhältnis Nettostandardrente/Bruttostandardrente)
RQ	=	Rentnerquotient (Äquivalenzrentner / Äquivalenzbeitragszahler)
RVB	=	Rentenversicherungsbeitrag
S_t	=	Staatliche Steuerschuld im Jahr t
SGB	=	Sozialgesetzbuch
SQ	=	Status Quo
SVR	=	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
$T_{s,k}$	=	durchschnittliche Netto-Steuerzahlung eines repräsentativen Individuums der Kohorte k im Jahr s
Y_{Leben}	=	Lebenseinkommen
α	=	Gewichtungsparameter für den Nachhaltigkeitsfaktor

1. Einleitung

„Führt die Kinderrente ein!“ Diese Forderung äußerte der Präsident des Münchener ifo-Instituts, Hans-Werner Sinn, am 8. Juni 2005 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.¹ Und der Deutsche Familienverband warnt am 7. September 2006: „Wer jetzt nicht handelt, riskiert den Zusammenbruch der sozialen Sicherung. (...) Parallel zur Leistungsverbesserung muss zügig eine kinderzahlabhängige Entlastung von Familien bei den Rentenbeiträgen erreicht werden.“²

Die kinderzahlabhängige Rente bleibt ein Dauerbrenner in der politischen und der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion über zukünftige Rentenreformen, sei es als „Kinderrente“ oder „Elternrente“, als Differenzierung des Beitragssatzes oder als Differenzierung der Rentenhöhe. In der Wissenschaft propagieren insbesondere das Münchener ifo-Institut für Wirtschaftsforschung und das Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität Köln einen solchen Vorschlag.³ Auf politischer Seite trat diese Forderung speziell im Wahlprogramm der CDU/CSU für die Bundestagswahl 2005 in den Vordergrund.⁴ Auch wenn diese Reformoption letztlich nicht in den Koalitionsvertrag aufgenommen wurde, so zeigen diese Beispiele doch, dass die Diskussion über die Kinderrente an Aktualität und Brisanz nicht verloren hat.

Neu sind diese Überlegungen jedoch nicht. Schon 1955 wurde die Idee von Schreiber aufgebracht, der behauptet, dass der der kinderlose oder kinderarme Rentner „im Grunde parasitär an der Mehrleistung der Kinderreichen“ zehrt und daher die Einführung einer Kinderrente fordert.⁵ Und auch der vor allem im Rahmen der Diskussion über das Kapitaldeckungssystem populäre Professor Mackenroth („Mackenroth-These“) schrieb 1952, dass sozialpolitische Errungenschaften (also auch das Rentensystem) die Fertilität negativ beeinflusst ha-

¹ Vgl. Sinn, Hans-Werner Sinn: Führt die Kinderrente ein!, Frankfurter Allgemeine Zeitung 08.06.2005, S. 41, auch erschienen in: ifo-Schnelldienst 58 (12), S. 20-21

² Vgl. Deutscher Familienverband: DFV-Positionen zu einer familien- und leistungsgerechten Alterssicherung am 7. September 2006

³ Einschlägige befürwortende Texte hierzu stellen u.a. Sinn (2005), Sinn (2003), Werding (2006), Voigtländer (2005), Steinmann (2004), Henman und Voigtländer (2003) und Pimpertz (2005) dar.

⁴ Vgl. CDU,CSU: Deutschlands Chancen nutzen. – Regierungsprogramm 2005-2009, hier: S.28

⁵ Vgl. Schreiber (1955), hier: S. 35

ben.⁶ Auch wenn die Befürworter einer Kinderrente diese Idee gerne als unpopulär darstellen⁷, so ist doch eigentlich genau das Gegenteil der Fall. In der aktuellen demographischen Lage, gepaart mit einer relativ weit verbreiteten Skepsis gegenüber dem deutschen Rentensystem⁸, entfaltet die These, dass die heutige Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) das Fertilitätsproblem mit verursacht, eine enorme „populistische Sprengkraft“⁹. Dass die GRV „in vorderster Front“ zu den ökonomischen Ursachen der Kinderlosigkeit zu zählen ist¹⁰, wird daher ebenso unkritisch behauptet, wie die These, dass die umlagefinanzierten Alterssicherungssysteme „nachweislich“ zum Geburtenrückgang in entwickelten Industrieländern beitragen¹¹. Aber ein zweiter, genauer Blick auf diese eigentlich doch sehr populäre Idee lohnt sich.

Die Diskussionen um die kinderzahlabhängige Rente verlaufen dabei bisher leider relativ ungeordnet. Einige Artikel konzentrieren sich auf das Gerechtigkeitsargument, dass Eltern schlechter gestellt seien durch einen „doppelten Beitrag zur Rentenversicherung“ (z.B. Sinn(2002), Sinn (2005)), andere stellen eher mögliche positive Effekte auf die Geburtenrate heraus (z.B. Henman und Voigtländer (2003), Steinmann (2004), Fenge und Meier (2005)). Häufig verspricht man sich von einer „Kinderrente“ jedoch auch positive Effekte auf die Nachhaltigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Henman und Voigtländer (2003), Voigtländer (2005)).

Diese unterschiedlichen Argumentationsstränge gilt es einerseits vollständig zu berücksichtigen und sich nicht auf einzelne zu beschränken, andererseits jedoch auch sauber voneinander zu trennen. Ein solcher strukturierter ganzheitlicher Ansatz muss bisher in der Literatur sowohl auf der Befürworter-, als auch auf

⁶ Vgl. Mackenroth (1952), hier: S. 58. Allerdings muss in diesem Zusammenhang erstens betont werden, dass er von "sozialpolitischen Errungenschaften" spricht, also von positiven Elementen. Dies könnte dann die negativen Wirkungen des Fertilitätsrückgangs auf die Wohlfahrt aufwiegen. Und zweitens sagt Mackenroth lediglich, dass jedes Rentensystem an sich die Fertilität beeinflusst. Über die Ausgestaltung ist damit noch keine Aussage getroffen. Insofern spricht er zwar dieses Thema an, tritt jedoch nicht als Anwalt einer kinderzahlabhängigen Rente auf.

⁷ So z. B. Werding (2003) in seinem Artikel „Rente nach Kinderzahl: Argumente zugunsten einer unpopulären Idee“.

⁸ So wurde vom DIA-Rentenbarometer (2006), hier: S.4, ermittelt, dass die Verlässlichkeit der GRV auf einer Skala von 1 bis 10 nur mit 3,8 bewertet wird, die private Vorsorge hingegen mit 6,3. Und eine Umfrage von tns emnid aus dem Jahr 2003 hat ergeben, dass nur noch 18% der Deutschen großes Vertrauen in die gesetzliche Rente haben, gegenüber 75% bei der privaten Rentenversicherung und 52% bei der betrieblichen Altersvorsorge.

⁹ Vgl. Börsch-Supan (2005), hier: S. 2

¹⁰ Sinn (2003), hier: S. 20

¹¹ Werding (2003), hier: S. 208

der Kritikerseite vermisst werden. Diese Lücke versucht die vorliegende Arbeit zuzuschließen.

Primär wird dabei die Frage untersucht, ob die kinderzahlabhängige Rente, entweder in Form einer Beitragssatzdifferenzierung oder einer Rentendifferenzierung, die Nachhaltigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung strukturell verbessern kann. Aber auch die weiteren denkbaren Argumente für eine Kinderrente, insbesondere das Gerechtigkeits- und das Fertilitätsargument, werden kritisch diskutiert.

Nach einer Einleitung in Aufbau, Zielsetzung und jüngere Historie der Gesetzlichen Rentenversicherung werden in Kapitel 3 das Konzept der Nachhaltigkeit für die Alterssicherung definiert sowie einige geeignete Indikatoren zur Nachhaltigkeitsmessung vorgestellt. Im folgenden Kapitel wird dann die kinderzahlabhängige Rente hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsindikatoren untersucht. Kapitel 5 wird sich mit den über die Nachhaltigkeit hinausgehenden Argumentationssträngen zur Kinderrente beschäftigen, bevor Kapitel 6 die Notwendigkeit zur Übertragung einer Kinderrente auf die anderen Systeme der Alterssicherung in Deutschland sowie die damit verbundenen Probleme herausstellt. Im abschließenden Kapitel 7 wird eine alternative verstärkte Förderung von Familien über das Steuersystem der kinderzahlabhängigen Rente vergleichend gegenübergestellt.

2. Das aktuelle System der staatlichen Alterssicherung – Zielsetzungen und Probleme

Bevor sich diese Arbeit dem konkreten Reformvorschlag einer kinderzahlabhängigen Rente zuwendet, macht es Sinn, sich vorab noch einmal darüber klar zu werden welche Aufgaben einer Gesetzlichen Alterssicherung überhaupt zu Teil werden, nach welchen Prinzipien diese organisiert ist und welche Entwicklung sie in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland genommen hat. Ebenso lohnt ein Blick auf die aktuellen demographischen Herausforderungen und prognostizierten Konsequenzen für die Alterssicherung um die Zielsetzungen einer nachhaltigkeitssteigernden Rentenreform besser zu definieren.

2.1 Funktionen einer Rentenversicherung

2.1.1 Zielsetzungen der Alterssicherung

Jede individuelle Erwerbsbiographie birgt Risiken. Vorhersehbare und unvorhersehbare. Das Vorhersehbare, ist die abnehmende Leistungsfähigkeit im Alter, die letztlich dazu führt, dass es einer Person ab einem bestimmten Lebensjahr nicht mehr ohne weiteres möglich sein wird, selbstständig ausreichend Einkommen zu erzielen, um den eigenen Lebensstandard zu halten. Teilweise kann diese eingeschränkte Leistungsfähigkeit alsdann auch zu massiver Altersarmut führen. Unvorhersehbare Risiken sind in jeder Biographie jedoch ebenfalls enthalten. Beispielsweise ist die vorzeitige Erwerbsunfähigkeit nicht ausgeschlossen, z.B. durch einen Unfall. Auch ist ex-ante keineswegs gesichert, dass man später eigene Nachkommen haben wird, die im Alter gegebenenfalls für die Versorgung Verantwortung tragen können und wollen. Zu diesen negativen unvorhersehbaren Risiken gesellt sich jedoch auch ein zunächst einmal Positives: Die Langlebigkeit. Da die individuelle Lebenserwartung nicht bekannt ist, droht die Gefahr von zu geringen Ansparungen für das Alter, was wiederum die positive Chance des langen Lebens durch die damit verbundene Altersarmut zu einem negativen Risiko macht.

Jedes System der Alterssicherung hat somit zweierlei Aufgaben:

1. Die Unterstützung bei der Umverteilung von Einkommen auf die Altersperioden, um den vorhersehbaren Einkommensausfall auszugleichen

2. Die Versicherung des einzelnen gegen unvorhersehbare Risiken, wie Langlebigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Kinderlosigkeit.

Der Umverteilungsaspekt dient der Verstetigung des Lebenseinkommens, also der Glättung der Einkommenskurve über die Totalperiode, um sicherzustellen, dass Einzelpersonen keine abrupten Einbrüche im Alter erleiden, sondern nach wie vor einen Lebensstandard haben, der sich dem in den Erwerbsperioden zumindest annähert. Ohne eine Rentenversicherung könnte es sonst bei Personen, die nicht ausreichend privat vorgesorgt haben, zu massiver Altersarmut führen, da sie nicht mehr in der Lage wären, selbst Einkommen zu erwirtschaften. Auch zur Vermeidung von Altersarmut kann eine Rentenversicherung somit beitragen.

Das Versicherungselement der Rentenversicherung spielt jedoch eine noch weitaus wichtigere Rolle. Zahlreiche Determinanten sind im Vorhinein nicht bekannt. Vor allem trifft dies auf das individuell zu erwartende Lebensalter zu. Daher kann dem Einzelnen auch nicht bekannt sein, in welchem Umfang er finanziell vorzusorgen hat. Es droht somit eine Unterversorgung im Alter bei einer langen Lebenserwartung. Will man dies für sich selber mit Sicherheit ausschließen können, muss jede Person so viel sparen, dass seine maximal mögliche Lebenserwartung abgedeckt ist. Dies ergibt dann eine gesamtgesellschaftlich ineffizient hohe Ersparnis.¹² Eine Rentenversicherung kann ein solches Risiko innerhalb einer Generation effizient umverteilen. Langlebende Personen haben einen längeren Rentenbezug, früher Sterbende einen kürzeren. Dies führt zwar zu individuell unterschiedlich hohen Renditen aus diesem System, da im Vorhinein jedoch nicht bekannt ist, zu welcher Gruppe man später gehören wird, ist eine solche Versicherung trotzdem anreizkompatibel und sozial gerecht.

Auch gegen andere Risiken kann ein solches Alterssicherungssystem versichern. So kann auch jedes Individuum von Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit bzw. Unfall oder aber auch vom frühen Tod eines Versorgers, betroffen sein, wodurch Einnahmeausfälle entstehen. Auch diese Eventualitäten sichert die Alterssicherung durch Erwerbsunfähigkeitsrenten bzw. Witwen- und Waisenrenten ab.

Ein besonders interessantes Versicherungselement, insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion um die sogenannte Kinderrente, ist die Versicherung gegen Kinderlosigkeit. Vor Einführung der Rentenversicherung wurden Personen im Alter in der Regel von ihren Familien, also Ihren Kindern und Enkelkindern, versorgt. Dies betrifft sowohl die finanzielle Unterstützung, als auch die körperliche Pflege. Eine Rentenversicherung hat den Vorteil, dass sie unabhängig machen kann von dieser Versorgung. Auch Kinderlose und Eltern von Kin-

¹² Ein formaler Beweis dieser Ineffizienzen findet sich bei Verbon: The Evolution of Public Pension Schemes, 1988, hier: S.38ff.

dern, die nicht in der Lage oder nicht bereit sind, ihre Eltern zu unterstützen, bekommen somit eine ausreichende Versorgung im Alter. Insbesondere für Gesellschaften mit geringer Fertilität, und damit i.d.R. einem hohem Anteil Kinderloser, spielt dies eine Rolle.

Neben diesen beiden zentralen Aufgaben, Umverteilung zwischen den Perioden eines Lebens und Versicherung gegen Lebensrisiken, kann eine Rentenversicherung natürlich auch noch weitere Ziele verfolgen, auch wenn diese nicht zwingend sind.

So wird beispielsweise das deutsche System der Alterssicherung auch zur intergenerationalen Umverteilung genutzt. Die Rentnergeneration wird durch die Anpassung der Rentenerhöhungen an die Lohnsummenentwicklung auch am wirtschaftlichen Fortschritt und dem gestiegenen Einkommenserwerb der Generation der Erwerbstätigen beteiligt. Dies ist ein verteilungspolitisches Ziel der deutschen Umlageversicherung und basiert auf der Argumentation, dass die ältere Generation während ihrer Erwerbsperioden die Vorarbeit für das aktuelle Wirtschaftswachstum geleistet hat und daher auch an diesem Wohlstandsfortschritt beteiligt werden sollte. Außerdem kommt der Rente damit eine wirkliche Lohnersatzfunktion zu.

Auch weitere familienpolitische Ziele, beispielsweise eine aktive Steuerung der Bevölkerungszahl oder sozialpolitische Ziele, wie z.B. die Umverteilung von Reicheren zu Ärmern, können mit einer Rentenversicherung verfolgt werden. Diese Ziele kann ein Alterssicherungssystem vorweisen, originäre Aufgaben einer Rentenversicherung sind diese jedoch nicht. Die beiden ursprünglichen Zielsetzungen eines solchen Systems bleiben die Umverteilung über den Lebenszeitraum und die Versicherung gegen Risiken. Daher ist auch das System der Gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland stets bemüht eine möglichst große Nähe zum Äquivalenzprinzip vorzuweisen. Die Wahrung der Teilhabeäquivalenz, also die Sicherstellung, dass jedes Individuum im Verhältnis zu den anderen Personen seiner Generation, einen ebenso großen Anteil vom „Rentenkuchen“ bekommt wie es auch Beitragsanteile geleistet hat, wurde daher auch bei allen bisherigen Rentenreformen im Auge behalten.

Diese genannten Zielsetzungen sind hierbei im Übrigen unabhängig davon, welche Finanzierungsform für das Rentensystem gewählt wird. In Umlage- wie auch in Kapitaldeckungssystemen sind diese Prinzipien identisch, auch wenn sich die Ergebnisse für die einzelnen Individuen unterscheiden können, da z.B. beide Systeme eine unterschiedlich starke intergenerationale Umverteilung bewirken.

Diese originären Ziele eines Rentenversicherungssystems, insbesondere die Wahrung des Äquivalenzprinzips und die Beachtung der Tatsache, dass dieses System für intragenerationale Umverteilungen ursprünglich nicht bestimmt ist, gilt es bei Reformdiskussionen stets im Auge zu behalten.

2.1.2 Wieso muss der Staat dies tun?

Die Frage nach den Zielsetzungen einer jeden Rentenversicherung ist ein wesentlicher Aspekt der sozialpolitischen Diskussion. Genauso bedeutsam ist jedoch die Überlegung, warum die Aufgabe der Altersversorgung überhaupt vom Staat durchgeführt werden sollte. Schließlich ergäbe sich sonst ja auch die Möglichkeit, dass jedes Individuum die Vorsorge für den eigenen Ruhestand selbst vornimmt, z.B. durch private Rentenversicherungsprodukte.

Für die Begründung des staatlichen Eingriffs in die Rentenversicherung wird eine Vielzahl an sehr unterschiedlichen Gründen angeführt. Es soll versucht werden, hier einen kurzen strukturierten Überblick darüber zu geben.

Im Wesentlichen lassen sich die Argumente unterteilen in Marktunvollkommenheiten einerseits und praktische / politische Gründe andererseits.

Marktunvollkommenheiten

Grundsätzlich lässt sich ein staatlicher Eingriff in die Privatwirtschaft aus ökonomischer Sicht immer dann rechtfertigen, wenn Marktversagen oder Marktunvollkommenheiten vorliegen. Diese Unvollkommenheiten lassen sich bei privaten Kapital- und Versicherungsmärkten in Bezug auf die Alterssicherung gleich in vielfältiger Hinsicht feststellen:

Hier kommen als ökonomische Gründe im Wesentlichen drei Bereiche in Betracht: 1. Moral hazard, also „Trittbrettfahrer-Verhalten“, 2. Adverse Selektion, 3. Informationsdefizite oder asymmetrische Informationsverteilung

Das „Free-Rider-Problem“ des moral hazard, also des Trittbrettfahrens durch Profitieren von Leistungen ohne selbst entsprechend dazu beizutragen, spielt in einem Alterssicherungssystem vor allem beim Umlageverfahren eine Rolle. Im privaten Sektor könnte ein solcher Generationenvertrag nicht stabil bestehen, da es für jedes Individuum zunächst individuell ökonomisch rational ist, keine oder geringere Beiträge zu leisten, aber dennoch von späteren Rentenleistungen zu profitieren. Durch das Äquivalenzprinzip kann dieses Problem zwar behoben werden, aber dennoch tritt das moral hazard – Problem dann auf, wenn sich In-

dividuen von privaten Anlageformen höhere Renditen versprechen. So würde sich z.B. in einer Zeit mit hohen Beitragsbelastungen die zahlende Generation aus dem Generationenvertrag verabschieden. Außerdem muss jede Generation bei einem privaten Umlageverfahren zu hundertprozentig darauf vertrauen, dass die nachfolgenden Generationen sie versorgen, wenn sie das Rentenalter erreicht haben. Eine solche Absicherung kann der private Sektor nicht leisten.

Aber selbst wenn man vom Umlageverfahren absieht, also auch eine kapitalgedeckte Vorsorge in Betracht zieht, spielt moral hazard eine Rolle. Solange es staatliche Mindestsicherungssysteme gibt (z.B. Sozialhilfe) ist es individuell effizient, keine ausreichende private Vorsorge zu treffen und sich auf die zu erwartende Hilfsunterstützung der Gesamtgesellschaft im Bedarfsfall zu verlassen.¹³ Eine volkswirtschaftlich effiziente Altersvorsorge findet dann ohne eine staatlich verordnete Pflichtmitgliedschaft nicht statt.

Der zweite Aspekt des Marktversagens, die adverse Selektion, spielt hingegen eine weniger bedeutsame Rolle, da die persönliche Lebenserwartung vorab nicht bekannt ist. Somit lohnt es sich für alle Personen gleichermaßen am System der Alterssicherung zu partizipieren. Einzig für den Fall schwer kranker Individuen kann dies bedeutsam werden. Hier betrifft die adverse Selektion dann aber eher Rehabilitationsleistungen und die Erwerbsunfähigkeitsrenten als die Altersrenten. Auch diese zählen jedoch zum Leistungsspektrum der Gesetzlichen Rentenversicherung.¹⁴

Den dritten Aspekt des Marktversagens stellen Informationsdefizite dar. Auf privaten Kapitalmärkten kann eine asymmetrische Informationsverteilung zwischen dem Anleger und dem Anbieter von Versicherungsprodukten auftreten. Diese kann neben Marktmacht der Anbieter, auch aus einem Mangel an Interesse oder Wissen auf der Anlegerseite, aber auch aus unzureichender Transparenz entstehen. Ein staatlicher Eingriff kann hiervor schützen. Auch ist zu erwarten, dass Individuen systematisch die Restlebenserwartung unterschätzen und daher zu wenig ansparen.¹⁵ Solche „meritorischen Gründe“, also wohlmeinende Haltungen des Staates, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Diese Vielzahl an Informationsproblemen liefert somit eine weitere ökonomische Begründung für den staatlichen Eingriff in die Altersvorsorge.

¹³ Vgl.: Stephan Faschauer: Die Rolle des Staates in der Alterssicherung, Deutsche Rentenversicherung Heft 11-12 2006, hier: S.694

¹⁴ Vgl. hierzu auch: Stephan Faschauer: Die Rolle des Staates in der Alterssicherung, Deutsche Rentenversicherung Heft 11-12 2006, hier: S.693

¹⁵ Empirische Hinweise hierfür finden sich bei D. Hamermesh: Expectations, Life Expectancy, and Economic Behaviour, *The Quarterly Journal of Economics* 100, 1985, S.389-408

Praktische / Politische Gründe

Neben Marktunvollkommenheiten sprechen jedoch auch einige pragmatische politische oder praktische Gründe für eine staatliche Alterssicherung. Vier Argumente lassen sich zentral anführen: Individuelle Risikoaversion, Inflationsabsicherung, Verwaltungskostenersparnis und Umverteilung

Risikoaverse Individuen, also solche mit konkaver Nutzenfunktion, wo bei gleichem Erwartungswert die Alternative mit der geringeren Varianz präferiert wird, werden Absicherungen durch den Staat gegenüber mit Risiken behafteten eigenverantwortlichen Geldanlagen bevorzugen. Privatwirtschaftlich angebotene festverzinsliche Anlagen könnten hier zwar Abhilfe schaffen, aber es ist davon auszugehen, dass das Sicherheitsvertrauen der Individuen in den Staat dem Sicherheitsvertrauen in den Kapitalmarkt überlegen ist. Zumindest besteht in der Bevölkerung der eindeutige Wunsch, dass die Alterssicherung in der Hand des Staates liegt, wie empirische Studien zeigen.¹⁶

Zweitens kann ein nach dem Umlageverfahren organisiertes Alterssicherungssystem gegen das Inflationsrisiko versichern, da in diesem kein intertemporärer Geldtransfer stattfindet. Es wurde jedoch bereits angesprochen, dass ein Umlageverfahren ausschließlich staatlich organisiert werden kann. Von daher kann auch eine Immunisierung gegen das Inflationsrisiko ausschließlich in einem staatlichen Alterssicherungssystem erfolgen.¹⁷

Drittens gesellt sich hier noch ein ganz pragmatisches Argument hinzu: Eine zentralisierte staatliche Organisation der Alterssicherung lässt auf Grund der Skalenerträge eine erhebliche Verwaltungskostenersparnis gegenüber einer privaten dezentralen Organisationsform erwarten.¹⁸

Abschließend bietet ein staatliches Alterssicherungssystem noch einen weiteren Vorteil: Es ermöglicht die Redistribution von Einkommen. Insbesondere ist dies bei der dynamisierten Rente von Interesse, welche die Teilhabe Älterer an der

¹⁶ Beispiele hierfür sind Andreß, Heien: *Zerfällt der wohlfahrtsstaatliche Konsens?*, Sozialer Fortschritt Heft 7 (50), 2001, S.169-175 und Roller: *Die Entwicklung der Akzeptanz des Sozialstaates und der Alterssicherung in Deutschland seit Mitte der siebziger Jahre*, Deutsche Rentenversicherung, Heft 9-10, 2002, S. 510-522

¹⁷ Eine alternative Inflations-Absicherung zum UV könnte eine staatlich indexierte Kapitaldeckung sein. Abgesehen davon, dass zumindest der indexierte Bestandteil dieser Versorgung umlagefinanziert wäre, liegt in jedem Fall auch bei dieser Art des Kapitaldeckungsverfahrens ein Staatseingriff vor.

¹⁸ Empirische Hinweise hierfür finden sich bei Murthi, Orszag, Orszag: *The Charge Ratio on Individual Accounts*, Birbeck College Paper 99-2, 1999 und Mitchell: *Administrative Costs in Public and Private Retirement Systems*, in: Feldstein: *Privatizing Social Security*, 1996, S. 403-452

fortschreitenden Produktivität, also am auf ihrer Vorarbeit fußenden Wohlstandswachstum nachfolgender Generationen, sichert. Eine solche Teilhabe stellt letztlich eine Umverteilung zwischen den Generationen dar, welche ohne staatliche Intervention auf Grund von moral-hazard wohl kaum zustande kommen würde, da es für die arbeitende Generation individuell nicht rational ist etwas von ihrem Wohlstandswachstum zu teilen. Sollte eine derartige Umverteilung politisch gewollt sein, muss diese staatlich organisiert werden.

Wie man sieht, spricht eine Vielzahl von Gründen, ökonomischer wie politischer Art, für die Folgerung, dass der Staat die Alterssicherung organisieren sollte. Hieraus lässt sich eine staatlich organisierte Pflichtversicherung ableiten, der man sich nicht entziehen kann. Nicht abgeleitet werden kann hieraus jedoch eine Entscheidung über die Ausgestaltung dieser Versicherung. Die Systemfrage bleibt hierbei offen. Lediglich die Versicherungspflicht und die staatliche Kontrolle lassen sich aus den oben genannten Argumenten folgen. Beides ist jedoch auch mit dem Reformvorschlag einer kinderzahlabhängigen Rente in Einklang zu bringen.

Insofern bleibt die Frage des „optimalen Systems“ eine offene. Allerdings gilt es die sich aus den Zielsetzungen der Alterssicherung und den Begründungen für den Staatseingriff abgeleiteten Grundprinzipien der Gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Auge zu behalten.

2.1.3 Prinzipien der Alterssicherung in Deutschland

Aus diesen Zielsetzungen der Alterssicherung und Rechtfertigungen für die Staatsorganisation, haben sich historisch für das System der Gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland folgende Prinzipien entwickelt, welche die heutige Ausgestaltung entscheidend prägen: Das Versicherungsprinzip, das Äquivalenzprinzip, das Solidaritätsprinzip und der Generationenvertrag.

Das *Versicherungsprinzip* bedeutet, nach Definition des Bundesverfassungsgerichts, die gemeinsame Deckung eines im Einzelfall ungewissen, in der Gesamtheit aber schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit gleichartiger Risiken.¹⁹ Und genau dies geschieht mit der Gesetzlichen Rentenversicherung, da hier das ex-ante gleichartige Risiko der individuellen Lebenserwartung auf die Gesamtheit verteilt wird, weil es im Durchschnitt über die Gesamtheit die Lebenserwartung kalkulierbar wird und hierdurch ein Risikoaus-

¹⁹ BVerfG 8.4.1987 E75, 108 (146)

gleich zwischen Personen mit ex-post kurzer und langer Lebenserwartung erreicht werden kann. Gleiches gilt auch für die in der GRV mit versicherten Risiken der Erwerbsunfähigkeit, der Witwenschaft oder der Waisenschaft. Zu diesem Zweck besteht ein staatliches System der organisierten Eigenvorsorge mit Versicherungspflicht. Die Versicherten sind, zumindest dann wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, also nicht einem anderen organisierten Versicherungssystem zuzurechnen sind, kraft Sozialgesetzbuch pflichtversichert. Dies trifft auf den absoluten Großteil der Versicherten zu. Gerade auf Grund dieser Zwangsmitgliedschaft ist es so bedeutsam, für langjährige durchschnittliche Versicherte einen signifikanten Abstand zum Sozialhilfeniveau bei ihren Renten sicherzustellen, um die Akzeptanz dieses Zwangssystem zu bewahren. Ebenso wichtig ist es vor dem Hintergrund der verpflichtenden Mitgliedschaft, dass ein klarer direkter Bezug zwischen eigener Beitragsleistung und zu erwartender Rente besteht. Dies wird im Äquivalenzprinzip der Gesetzlichen Rentenversicherung deutlich.

Das *Äquivalenzprinzip* besagt grundsätzlich, dass die erhaltenen Leistungen in einem proportionalen Verhältnis zu den in der Erwerbsphase erbrachten Beitragszahlungen stehen. Höhe und Dauer von Beitragsleistungen sind also maßgeblich für die zustehende Rente. Für die Gesetzliche Rentenversicherung besteht zwar keine versicherungsmathematische Äquivalenz, es gilt jedoch fundamental das Prinzip der Teilhabeäquivalenz. D.h. auf die Beitragszahlungen wird kein versicherungsmathematischer Zinssatz garantiert, es wird jedoch sichergestellt, dass derjenige, der im Vergleich zu seiner Alterskohorte mehr eingezahlt hat, auch im Alter in gleichem Maße bessergestellt wird als der Kohortendurchschnitt. Oder plakativer gesagt: Man erhält den Anteil am Rentenkuchen, den man auch am Beitragskuchen geleistet hat. Über die Größe der Kuchen ist im System der Teilhabeäquivalenz jedoch nichts direkt festgelegt. Dennoch ist durch dieses System eine strikte Proportionalität von Einzahlungen und Auszahlungen gewährleistet, welches insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Verzerrungen und Akzeptanzverlusten, für die Altersrenten in der Gesetzliche Rentenversicherung existenziell ist. Zu der Bedeutung und Messung der Teilhabeäquivalenz als Nachhaltigkeitsindikator wird auf Kapitel 3.2.5 verwiesen.

Hinzu gesellt sich das *Solidaritätsprinzip*. Demnach enthält die Gesetzliche Rentenversicherung auch Elemente des sozialen Ausgleichs. Hierdurch werden gewissen Risiken abgesichert, ohne dass hierfür die eingezahlten Beiträge relevant sind. Dieser zunächst im Gegensatz zum Äquivalenzprinzip stehende Grundsatz ergänzt dieses jedoch um begründete Abweichungen von der Teilhabeäquivalenz, um das Versicherungsprinzip zu vervollständigen. Die Gesetzliche Rentenversicherung sichert wie bereits erwähnt über diesen Versicherungsgedanken

gemeinschaftlich, also solidarisch, individuelle Risiken, vor allem Langlebigkeit und Erwerbsfähigkeit, ab. Es ist ganz natürlich, dass bei einer solchen Versicherung die Äquivalenz nur ex-ante gewährleistet werden kann, ex-post sich jedoch massive Umverteilungen von „Gefährdeten“ zu „bereits Geschädigten“ ergeben²⁰. Aber erst dieses solidarische Aufkommen für die „Geschädigten“, was jenen ein gewisses Unterhaltsniveau zusichert, macht für eben diese die Versicherung aus. Um das Solidaritätsprinzip sicherzustellen, ist auch das oben angesprochene Versicherungsprinzip ausdrücklich notwendig, um zu vermeiden, dass die Belasteten sonst den Nutznießern dieses Ausgleichs ihre Leistungen entziehen können. Dies unterstreicht die wechselseitige Interaktion der bisher dargestellten Grundprinzipien der staatlichen Rentenversicherung.

Ausdrücklich nicht in die Rubrik des Solidarprinzips fällt die Absicherung anderer Risiken, wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit, da diese auf Grund des sozialstaatlichen Subsidiaritätsprinzips nicht Teil des Versicherungszweiges der Rentenversicherung sein können. Deshalb werden z.B. Anrechnungszeiten bei den Beitragszahlungen für Perioden der Krankheit, Arbeitslosigkeit oder der Kindererziehung auch zurecht als „versicherungsfremd“ bezeichnet, da diese Maßnahmen eben nicht unter die Prinzipien der Gesetzlichen Rentenversicherung zu subsumieren sind. Folgerichtig wird daher auch für diese Leistungen ein Bundeszuschuss entrichtet, so dass sie nicht aus den Beitragszahlungen gedeckt werden müssen. Dieser versicherungsfremde Ausgleich ist als fester Bestandteil in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu charakterisieren, keinesfalls jedoch als ein Grundprinzip ebendieser.

Ein weiteres Grundprinzip der Gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland, welches sich über Jahrzehnte entwickelt hat, ist das des *Generationenvertrages*.²¹ Der Generationenvertrag in der Rentenversicherung besteht im Wesentlichen aus zwei Elementen: dem Umlageverfahren und der dynamischen Renten Anpassung.

Das Umlageverfahren ist in §153 Abs.1 SGBVI festgeschrieben, wo es heißt: „In der Rentenversicherung werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage gedeckt.“ Die jeweiligen Beitragszahler finanzieren somit, ergänzt um den Bundeszuschuss, den Lebensunterhalt der jeweiligen Rentner. Eine Kapitalstockbildung wird, mit Ausnahme der Nachhal-

²⁰ Die Termini der „Gefährdeten“ und „Geschädigten“ ist Ruland (1990) entnommen.

²¹ Rürup (2002b) weist zurecht darauf hin, dass der Begriff des „Vertrages“ eigentlich nicht zutreffend ist, da eben nicht beide Seiten ein Abkommen schließen, sondern das Umlageverfahren künftige Generationen zwangsvereinnahmt und diese keine Ausgangsoption haben.

tigkeitsrücklage, ausgeschlossen. Dies bedeutet auch, dass die Höhe des eingezahlten Beitrags von dem Bedarf der Zahlungen an die bestehenden Rentner in der jeweiligen Periode abhängt. Dies bildet das Herzstück des „Generationenvertrages“. Die heutige erwerbstätige Generation steht ein für die heutige rentenbeziehende Generation, sowie diese es für die vorangegangene Generation getan hat, in der abgesicherten Erwartung, dass die zukünftige Erwerbsgeneration dies in gleichem Maße tun wird, wenn die heutigen Erwerbstätigen das Rentenalter erreicht haben.

Zu dieser Solidarität zwischen den Generationen gehört neben dem Umlageverfahren auch die dynamisierte Rente. In §68 SGB VI wird der aktuelle Rentenwert festgelegt. Dieser entwickelt sich grundsätzlich entlang der Entgeltentwicklung der Arbeitnehmer.²² Diese Anpassung dient zum einen des Ausgleichs der Geldwertentwicklung, also der Inflation, zum anderen aber auch der Beteiligung an der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung. So wird erreicht, dass die Rentnerinnen und Rentner nicht vom gesamtgesellschaftlichen Wohlstandsniveau abgekoppelt werden. Durch die dynamische Renten Anpassung wird somit der Gedanken des „Generationenvertrages“ weiter gestärkt.

2.2 Geschichte der Alterssicherung in Deutschland

Eine Untersuchung der Geschichte der Alterssicherung in Deutschland, insbesondere der Rentenreformen der neunziger Jahre des vergangenen bzw. der ersten Jahre dieses Jahrhunderts, gibt dienliche Hinweise über die bisherige Definition von Nachhaltigkeit und die Konsequenzen bestimmter Rentenreformen für ausgewählte Generationen. Es zeigt sich nämlich, dass in den vergangenen Jahrzehnten der Fokus der Rentenreformen auf dem Ziel lag, ein möglichst gleichmäßig hohes Rentenniveau zu sichern. Nachhaltigkeitswirkungen der dadurch hervorgerufenen Veränderungen des Beitragssatzes wurden lange zurückgestellt und sind letztlich erst durch die verschärfte demographische Lage in den Vordergrund getreten. Dieser verstärkte Druck auf den Beitragssatz hat beginnend mit der Rentenreform 1992 Jahre zu einem Umdenken hinsichtlich des Leistungsvolumens der GRV geführt. Ein wirklicher Paradigmenwechsel fand etwa zum Jahr 2000 statt, als sich das System von der bisherigen Fokussierung auf das Rentenniveau (Defined-Benefit-System) zu einer weitgehenden Orientierung

²² Diese Orientierung an der Lohnentwicklung wird jedoch durch diverse Faktoren beeinflusst, wie z.B. dem Nachhaltigkeitsfaktor. Die aktuelle Rentenformel, wird am Ende des folgenden Geschichtsteils zu finden sein. Vom Grundsatz her besteht jedoch nach wie vor die Anpassung an die Lohnentwicklung.

an einem zumutbaren Beitragssatz (Defined-Contribution-System) wandelte. Dadurch rückte endgültig die ökonomische Nachhaltigkeit im Sinne einer Bemühung um Beitragssatzstabilität in den Vordergrund.²³

2.2.1 Anfänge und Entwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung

Die Geschichte der Gesetzlichen Rentenversicherung reicht zurück bis in das Jahr 1881, als im Reichstag erstmals der Entwurf eines Sozialversicherungsgesetzes debattiert wurde. Letztlich beschlossen wurde eine Alterssicherung jedoch erst in einem weiteren Anlauf am 24.5.1889, als das „Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung“ als letzter Teil der „Ersten Kaiserlichen Botschaft zur sozialen Frage“ beschlossen wurde. Am 1.1.1891 trat es in Kraft, so dass dieses Datum allgemein als der Beginn der GRV angesehen wird.²⁴

Jedoch war die damals eingerichtete Alterssicherung mit der heutigen Ausgestaltungform sowohl in Bezug auf Organisationsprinzipien als auch Zielsetzungen grundverschieden. So wurde die Altersrente ab Vollendung des 70. Lebensjahres gezahlt und war angesichts der damaligen Lebenserwartung somit deutlich weniger relevant als die Invaliditätssicherung. Die Altersrente diene als Ausgleich für geringere Verdienstmöglichkeiten wegen nachlassenden körperlichen Möglichkeiten, jedoch nicht als Altersruhegeld wie wir es heute kennen.²⁵ Dies wird allein schon dadurch deutlich, dass die Rentenhöhe keinesfalls als eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts ausreichte. Auch umfasste der Leistungskatalog keine Hinterbliebenenversorgung.

Ein ebenso bedeutsamer Unterschied zur heutigen GRV liegt in der Finanzierungsform. Zwar wurde bereits damals eine paritätische Finanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber (ergänzt um einen Staatszuschuss) eingeführt, was die deutsche Philosophie der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung in der Sozialpolitik zum Ausdruck bringt, die Versicherung war jedoch nach dem Kapitaldeckungsprinzip organisiert, also grundlegend anders als das heutige Umlageverfahren.

In den folgenden Jahrzehnten wurde die Rentenversicherung kontinuierlich ausgebaut. Das Invalidenversicherungsgesetz von 1900 erweiterte unter anderem den Versichertenkreis erheblich, die Reichsversicherungsordnung 1911 führte

²³ Vgl. hierzu: Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), hier: S. 174

²⁴ Vgl.: Köhler (1990), hier: S. 52

²⁵ Vgl.: Köhler (1990), hier: S. 55

die Hinterbliebenensicherung ein und 1913 trat die Angestelltenversicherung in Kraft, welche unter anderem eine veränderte Altersgrenze von nun 65 Jahren vorsah.

Dieser Ausbau der Alterssicherung in Deutschland wurde durch die Hyperinflation zur Zeit des ersten Weltkriegs und zu Beginn der 20er Jahre gestoppt. Das Kapitaldeckungsverfahren geriet in eine tiefe Krise, die aufgebauten Vermögenswerte wurden vernichtet und die Rentenempfänger mussten mit Notstandsmaßnahmen unterstützt werden. Die Inflation zwang die Regierung zu einem Übergang zum damals unbeliebten Umlageverfahren.

Erst in den 30er Jahren konnte die finanzielle Situation der Rentenversicherung im Rahmen des wieder eingeführten Kapitaldeckungsverfahrens halbwegs saniert werden, bevor das in der Sozialversicherung akkumulierte Kapitalvermögen erneut zerstört wurde. Zunächst erfolgte die Demontage durch eine Instrumentalisierung der Kapitalanlagen für die Rüstungspolitik über eine Umwandlung in staatliche Schuldverschreibungen und dann endgültig durch den zweiten Weltkrieg.

Diese Erfahrungen der deutschen Gesellschaft mit Inflation und Kriegslasten waren letztlich auch ein entscheidender Grund für die grundlegende Neugestaltung der Altersversorgung durch die Rentenreform 1957, insbesondere den Übergang zum (modifizierten) Umlageverfahren.

Die Rentenreform des Jahres 1957 hat historischen Status für die GRV in ihrer heutigen Form. Es wurden nicht nur Organisationsformen und Leistungsvolumen angepasst, sondern viel entscheidender, wurden die Grundprinzipien dieser Altersversorgung überarbeitet. So sollte die Altersrente nicht mehr der Überlebenshilfe dienen, sondern sie bekam nun die „Lohnersatzfunktion“, sprich der eigenständigen Versorgung im Alter. Diese wurde zudem dynamisiert durch Anpassung des Leistungsniveaus an die gesellschaftliche Wohlstandsentwicklung. Als Maßstab für die Rentenanpassung diente das durchschnittliche Bruttojahresentgelt der letzten 3 Jahre. Damit wuchs sie endgültig aus der Rolle der Existenzminimumsicherung heraus. Verstärkt wurde diese Tendenz durch die Anpassung an den erworbenen Lebensstandard, was eine Stärkung des Äquivalenzprinzips bedeutet.

Ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung der GRV wurde durch die Rentenreform 1957 auch dadurch gelegt, dass der Generationenvertrag in Form des Umlageverfahrens in der Alterssicherung eingeführt wurde. Hierbei handelte es sich jedoch noch nicht um das reine Umlageverfahren in seiner heutigen Form, sondern um ein modifiziertes Umlageverfahren: das Abschnittsdeckungsverfahren. Hierbei wurden die Rentenbeitragsätze für einen Zeitraum von 10 Jahren

festgesetzt, so dass deren Aufkommen die in dieser Periode zu erwartenden Rentenausgaben deckt und zusätzlich noch eine vorgeschriebene Reserve aufgebaut wird. Mit dieser Reserve sollten dann eventuelle Schwankungen in der Finanzierung ausgeglichen werden. Die Einführung des Generationenvertrages geht auf die 1954 von Wilfrid Schreiber entwickelten Rentenprinzipien zurück: „Unser Vorschlag kann als Solidar-Vertrag zwischen jeweils zwei Generationen bezeichnet werden. Die jeweils Arbeitstätigen sorgen dafür, dass die jeweils Alten ihr Renteneinkommen haben, und erwerben damit das Anrecht, in ihrem eigenen Alter von den dann Arbeitstätigen mitversorgt zu werden.“²⁶ Dieses Prinzip des Generationenvertrages bildet die Grundlage für das heutige in der GRV immer noch dominante Umlageverfahren.

So unbestritten wie das Jahr 1891 die Geburtsstunde der Rentenversicherung als Ganzes ist, bedeutet das Jahr 1957 die Geburtsstunde der GRV in ihrer heutigen Form. Zahlreiche und durchaus auch entscheidende Reformen folgten seither. Die Grundprinzipien der Rentenreform 1957, also Rente als Lohnersatzfunktion, Äquivalenzprinzip, Dynamisierung und Generationenvertrag sind seitdem lediglich modifiziert und angepasst, jedoch durch keine Rentenreform mehr grundlegend angegriffen worden.

In der Zeit von 1957 bis zur Mitte der 70er Jahre erfuhr die gesetzliche Rentenversicherung einen kontinuierlichen Ausbau, sowohl hinsichtlich des Versichertenkreises als auch im Bereich des Leistungsvolumens, welcher im Rentenreformgesetz 1972 seinen Höhepunkt erreichte.

Der Versichertenkreis erweiterte sich insbesondere durch das Fremdrengengesetz 1960, welches Flüchtlinge und Vertriebene mit vergleichbaren Versicherten gleichstellte und der Ausdehnung der GRV auf die Handwerker durch das Handwerkerversicherungsgesetz 1960.

Das Ausmaß der Rentenleistungen wurde durch die Härtenovelle 1965, welche u.a. Anrechnungszeiten verbesserte, aber auch durch die konsequente Fortführung der Rentenanpassung an den in dieser Zeit stark steigenden Bruttolohn, verstärkt.

Ein weiterer Meilenstein in der Geschichte der GRV bildete dann das Jahr 1969, in welchem die Rentenversicherung vom Abschnittsdeckungsverfahren auf ein reines Umlageverfahren umgestellt wurde mit jährlicher Beitragssatzanpassung und einer Schwankungsreserve von 3 Monatsausgaben.

²⁶ Vgl.: Schreiber (1955), hier: S. 29

Der Höhepunkt der expansiven Reformstrategie in der GRV wurde mit dem Rentenreformgesetz 1972 erreicht, welches neben einer Öffnung der Rentenversicherung für freiwillig Versicherte eine Flexibilisierung der Altersrentengrenze und eine Anhebung der Rentenhöhe um 9,5 % durch eine Vorverlegung der Rentenanpassung um sechs Monate, einführte. Zudem entwickelte das Gesetz eine Rente nach Mindesteinkommen, d.h. für langjährig Versicherte (ab 25 Beitragsjahren) wurde die persönliche Bemessungsgrundlage aller Jahre vor 1973 auf 75% des Durchschnittseinkommens angehoben, wenn das eigene Einkommen darunter lag. Hiervon waren etwa 12% aller Renten betroffen.

Alle diese Maßnahmen führten in Summe zu einem deutlichen Anstieg der Rentenleistungen, stellten jedoch die GRV in der Zukunft aufgrund sich verschlechternder ökonomischer und demographischer Daten mittel- und langfristig vor erhebliche finanzielle Probleme. So haben beispielsweise Ehrentraut, Heidler und Raffelhüschen (2005) errechnet, dass sich die aus der Generationenbilanzierung ergebende Nachhaltigkeitslücke von 582% im Jahr 1972 auf 1155% in 1976 fast verdoppelte.²⁷ Hermann (1990) formuliert daher: „Der mit den Reformmaßnahmen 1972 erreichte sozialpolitische Fortschritt stand beim Blick auf mittel- und langfristige Finanzierungsaspekte von Anbeginn auf unsicherem Fundament.“²⁸

Ab der Mitte der 70er Jahre fand dann, maßgeblich bedingt durch die Weltwirtschaftskrise, ein Strategiewechsel statt. Seither wurde insbesondere auf der Leistungsseite wiederholt in die GRV eingegriffen um die Ausgabensteigerungen zu begrenzen. Als entscheidende Konsolidierungsmaßnahmen sind hier das 20. Rentenanpassungsgesetz 1977 und die Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 zu nennen. Ersteres führte zu einer Senkung der Schwankungsreserve von 3 Monatsausgaben auf 1 Monatsausgabe und einer Verschiebung der Rentenanpassung um sechs Monate. Letztere zu einer signifikanten Beitragssatzanhebung auf 18,5%, der Einführung eines Eigenanteils der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen und einer erneuten Verschiebung der Bestandsrentenanpassung um sechs Monate. Ferner wurden die Anspruchsvoraussetzungen für die Erwerbsunfähigkeitsrente erschwert und der Maßstab für die Berechnung der Rentenanpassung wurde von der Lohnentwicklung der letzten 3 Jahre auf das letzte Jahr verkürzt, wodurch steigerungsintensive Jahre aus der Berechnung für die Rentenanpassung 1984 herausfielen.

²⁷ Vgl. Ehrentraut O., M. Heidler und B. Raffelhüschen (2005), hier: S. 5

²⁸ Vgl. Hermann (1990), hier: S. 126

2.2.2 Rentenreform 1992

Mit der im Jahr 1989 (vor dem Fall der Berliner Mauer) verabschiedeten Rentenreform 1992 wurden weitere Einschnitte in der GRV durchgesetzt.

Entscheidend ist hier die stufenweise Heraufsetzung der Altersgrenze von 63 auf 65 Jahre für Männer bzw. von 60 auf 65 für Frauen zu nennen. Vorherige Renteneintritte sind mit einem Rentenabschlag von 0,3% je Monat gekoppelt. Diese Rentenkürzungen wurden als Neuerung eingeführt, da die bisherige Frühverrentungsregelung (geringere Renten kamen nur dadurch zustande, dass in den zusätzlichen Rentenjahren keine weiteren Ansprüche aufgebaut werden konnten) zu lukrativ war. So fiel die Erwerbsbeteiligungsquote von Männern zwischen 60 und 64 Jahren von 1970 bis 1992 von 75 auf 33 Prozent.²⁹

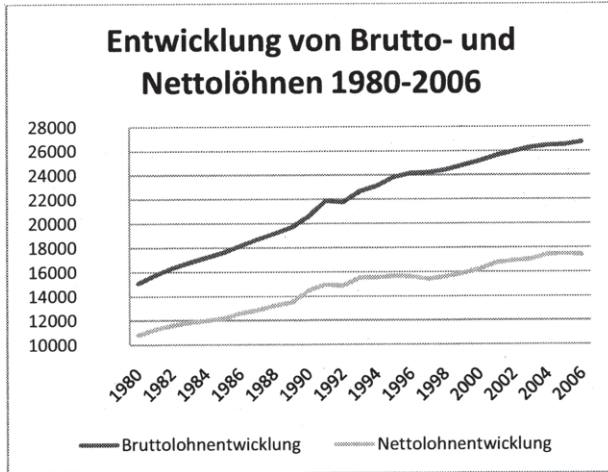
Auch die Anrechnungszeiten werden verändert. So werden Ausbildungszeiten nur noch bis zu maximal sieben Jahren anerkannt. Diese Zeiten werden zudem nur noch mit 75% statt wie bisher mit 90% des Durchschnittsverdienst aller Versicherten bewertet. Außerdem wird die Anzahl der benötigten Versicherungsjahre für die Inanspruchnahme der Rente nach Mindesteinkommen für Beitragszeiten zwischen 1973 und 1991 von 25 auf 35 erhöht.

Auch fand mit der „Rentenreform 1992“ bei der jährlichen Rentenanpassung eine Abkehr von der Bruttolohn-Bezogenheit statt und als Maßstab galten seitdem die Nettolöhne. Dadurch werden Rentner indirekt an steigenden Rentenversicherungsbeiträgen beteiligt, da höhere Sozialversicherungsbeiträge die Nettolohnveränderung, und somit dann auch die Rentenanpassung, verschlechtern. Auch hatte sich in den Jahren zuvor, wie auf Abbildung 2-1 zu sehen ist, der Bruttolohn im Schnitt stärker entwickelt als der Nettolohn. Somit ging mit dieser Umstellung auch die Erwartung einher, dass die Nettoanpassung die künftigen Rentenanpassungen bremst. Und in der Tat stieg auch in den Folgejahren bis 1998 der Bruttolohn deutlich stärker als die Nettobezüge. Ein Beibehalten der Bruttoanpassung hätte also zu deutlich höheren Rentenanpassungen in den 90er Jahren geführt.

Ferner wurden im Rahmen der Rentenreform 1992 auch die 1986 eingeführten Kindererziehungszeiten im Rentenrecht von einem auf drei Jahre pro Kind ausgeweitet. Andererseits wurde die Rente nach Mindesteinkommen, also die Höherbewertung von Jahren mit besonders niedrigen Beitragszahlungen, für Beitragszeiten ab 1992 wieder abgeschafft.

²⁹ Vgl. Börsch-Supan, A., und R. Schnabel (1999)

Abbildung 2-1: Entwicklung von Brutto- und Nettolöhnen 1980-2006



Quelle: Eigene Darstellung mit Daten des Statistischen Bundesamtes (Anhang A1)

Ein (Teil-) Systemwechsel zu einer zusätzlichen kapitalgedeckten Säule der Altersvorsorge, wie 2001 mit der sogenannten „Riester-Reform“ geschehen, wurde damals noch nicht durchgeführt. Dies rächt sich heute durch eine erhebliche Versorgungslücke, welche für die betroffenen Generationen entstanden ist. Hätte man damals die notwendigen Leistungseinschnitte durch eine solche Teilkapitaldeckung flankiert, würde diese Lücke heute erheblich geringer ausfallen.

Wie hoch genau die Lücke ist, welche den betroffenen Generationen durch die Einschnitte der 1992er Reform entstanden ist, lässt sich leider schwer beziffern. Der Grund hierfür liegt in der Komplexität dieser Reform. Es wurden zahlreiche sehr detaillierte Veränderungen parallel durchgeführt, wobei die Einführung der Nettoanpassung eine besondere Schwierigkeit darstellt. Da sich mit der Rentenreform 1992 die Bemessungsbasis für die Rentenanpassungen deutlich veränderte, ist ein Vergleich mit den auf der Bruttoanpassung basierenden Werten der Vorjahre nicht ohne weiteres möglich.

Die „Reformlücke“ lässt sich nur sehr grob abschätzen und nicht spitz berechnen. Bert Rürup schätzt das Gesamtvolumen der Leistungsrücknahmen durch

die Rentenreform 1992 auf etwa 30 Prozent.³⁰ Dies unterstreicht den drastischen Veränderungscharakter dieser 1992er-Reform, aber auch das Ausmaß der entstandenen Versorgungslücke für die betroffenen Generationen.

2.2.3 Rentenreform 1999

Insbesondere durch die bei der Rentenreform 1992 noch nicht vorhersehbare Deutsche Einheit entstand die Situation, dass weitere Einschnitte in der GRV notwendig wurden. Boll, Raffelhüschen, Walliser (1994) haben gezeigt, dass die Rentenreform 1992 ohne diese Zäsur für eine langfristige Stabilisierung des Systems der Alterssicherung in Deutschland ausgereicht hätte. Durch die Ausweitung der GRV auf die neuen Bundesländer erweiterte sich jedoch der Empfängerkreis, wohingegen die hinzukommenden Beitragszahlungen vergleichsweise gering waren, vor allem bedingt durch die signifikant höhere Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland. Auch weist Rürup (2002) darauf hin, dass die Bundesregierung die Rentenversicherung als arbeitsmarktpolitisches Instrument einsetzte und durch Frühverrentungsregelungen die Arbeitslosenzahlen zu Lasten der GRV senkte.³¹

Hinzu kamen noch andere Entwicklungen, welche weitere Aktivitäten unausweichlich machten: Erstens eine verschärfte demographische Entwicklung durch geringe Geburtenraten und steigende Lebenserwartungen. Zweitens eine verschlechterte wirtschaftliche Situation, da sich das Wirtschaftswachstum nach dem Aufschwung in den Jahren nach der Wiedervereinigung im Laufe der 90er Jahre wieder verlangsamte. Insbesondere im Osten verbesserte sich die Situation nur gemächlich. Und drittens machten weitaus mehr Personen als kalkuliert von Frühverrentungsmöglichkeiten Gebrauch, so dass das durchschnittliche tatsächliche Rentenzugangsalter 1997 mit 62,3 für Männer und 62,8 für Frauen deutlich unter der Regelaltersgrenze lag.

Mit dem 1997 verabschiedeten Rentenreformgesetz (RRG) 1999 wurde nun versucht den Weg der Nachhaltigkeitssicherung fortzusetzen. Die wohl entscheidendste Veränderung war der „Demographische Faktor“. Dieser sah eine Modifikation der Rentenformel vor, so dass die steigende Lebenserwartung in der Rentenanpassungsformel Berücksichtigung findet. Hierdurch sollte die demographische Last auf beide Seiten, Rentenempfänger und Beitragszahler, verteilt

³⁰ Bert Rürup in Munsberg (2003): „Gemessen an der Fortschreibung des jeweiligen Status ex-ante beliefen sich die Leistungsrücknahmen durch die Reform von 1992 auf etwa 30 Prozent“

³¹ Vgl. Rürup (2002), hier: S. 147

werden.³² Eine Sicherungsklausel sollte jedoch Negativanpassungen der Rente vermeiden. Dieser in der Öffentlichkeit unpopuläre, von der Wissenschaft jedoch weitgehend begrüßte Reformschritt des „Demographischen Faktors“ wurde allerdings nach dem Regierungswechsel im Jahr 1998, also noch vor Inkrafttreten der Reform, wieder gestoppt. Da der Bedarf an einer solchen Regelung zur Sicherung der langfristigen ökonomischen Nachhaltigkeit der GRV jedoch fortbestand, wurde eine Berücksichtigung der demographischen Situation in der Rentenformel im Jahr 2004 letztlich doch eingeführt, wenn auch in etwas anderer Form als „Nachhaltigkeitsfaktor“, welcher im Gegensatz zum „Demographischen Faktor“ nicht nur die Lasten der steigenden Lebenserwartung, sondern auch die der sinkenden Geburtenrate und der steigenden Erwerbslosigkeit mit einbezieht (s.u.).

Der die Lebenserwartung berücksichtigende „Demographische Faktor“ sollte in der Rentenformel die Nettoanpassung in folgender Weise ergänzen:

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{NQ_{t-1}}{NQ_{t-2}} \cdot \frac{RNQ_{t-2}}{RNQ_{t-1}} \cdot \underbrace{\left[\frac{(LE_{65_{t-9}} - 1)}{LE_{65_{t-8}}} \right] / 2 + 1}_{\substack{\text{Neu eingeführter} \\ \text{Demographischer Faktor}}}$$

Mit:

AR_t = Aktueller Rentenwert in der Periode t

BE = Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme je durchschnittlichem Arbeitnehmer

NQ = Nettoquote für das Arbeitsentgelt (Verhältnis Netto- zu Bruttolohn)

RNQ = Rentennettoquote (Verhältnis Nettostandardrente zu Bruttostandardrente)³³

LE_{65} = Durchschnittliche Restlebenserwartung der 65-Jährigen

³² S. hierzu auch: Rürup (1999)

³³ Während die Nettoquotenveränderung für die Nettolohnanpassung sorgt, bildet die Veränderung der Rentennettoquote einen Korrekturfaktor, um eine doppelte Belastung der Rentner durch für sie steigende Sozialbeiträge zu vermeiden. Eine geringere Rentennettoquote wirkt somit einer Nettoquotensteigerung entgegen, so dass nur solche Entwicklungen der Nettoquote in die Rentenanpassungsformel mit eingehen, welche nicht bereits den Rentner angelastet wurden.

Man sieht, dass eine steigende Lebenserwartung im demographischen Faktor zu einem negativen Term in der runden Klammer führt. Dieser mit $\frac{1}{2}$ gewichtet und zu 1 addiert ergibt dann einen Wert etwas unter 1. Dieser Faktor senkt somit als Multiplikator die gesamte Rentenanpassung geringfügig ab.

Die Rentenreform 1999 sah jedoch noch weitere Veränderungen im Rentenrecht vor. So wurden die Altersgrenzen für die Altersrente für Schwerbehinderte, die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit schrittweise angehoben. Auch erfuhr die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eine grundlegende Neuorientierung. Bei der zukünftigen Erwerbsminderungsrente sollte ausschließlich der Gesundheitszustand, also die körperliche Leistungsfähigkeit eine Rolle spielen und nicht mehr wie bisher auch die Lage am Arbeitsmarkt. Diese Erwerbsminderungsrente ist zudem mit Abschlägen bei frühzeitiger Inanspruchnahme versehen, ähnlich dem System des vorzeitigen Bezuges der regulären Altersrente.

Weiterhin wurde im RRG 1999 die Anrechnung von Kindererziehungszeiten verbessert, in dem deren Bewertung auf bis zu 100 % ab dem Jahr 2000 angehoben wurde. Hiermit wurde somit als Reformkurs deutlich gemacht, dass weitere Leistungsausweitungen der GRV nur in solchen Bereichen erfolgen sollten, wo die Situation von Familien verbessert wird. Diese Entwicklung war jedoch auch getrieben von einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1992, in welchem der Gesetzgeber aufgefordert wurde, die Kindererziehungsleistung und deren Wert für das System der Alterssicherung, besser zu honorieren.

2.2.4 Rentenreform 2001 und Altersvermögensgesetz

Mit der Rentenreform 2001 und dem damit einhergehenden neuen Altersvermögensgesetz (AVmG) wurde eine erneute Zäsur in der Geschichte der Gesetzlichen Rentenversicherung vollzogen. Hiermit begann die systematische Abkehr von einer reinen Fokussierung der GRV auf das Umlageverfahren. Kapitalgedeckte Elemente, allgemeinen als „Riester-Rente“ in der Öffentlichkeit bekannt, wurden in der Rentenformel eingeführt. Dies stellte eine entschiedene Systemreform dar, weil nun zwar die Umlagefinanzierung immer noch den dominanten Teil der Altersvorsorge stellt, jedoch im Rahmen eines Mischsystems.

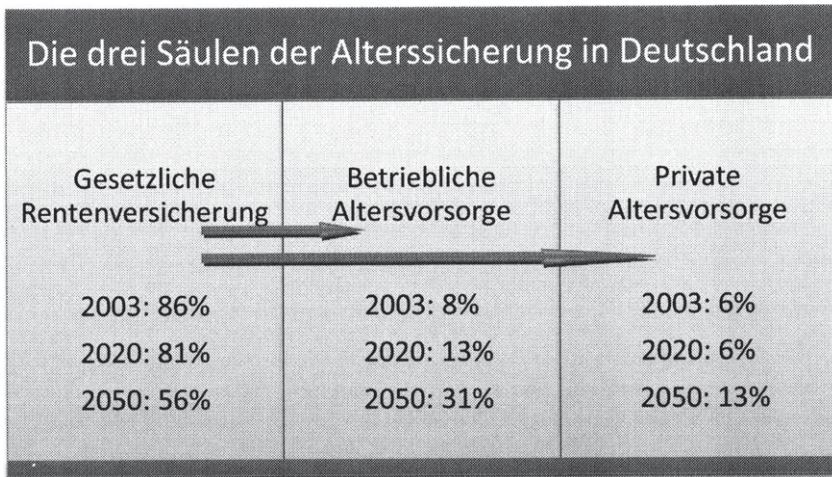
Hierfür wurde die private Altersvorsorge in Form der „Riester-Rente“ zwar nicht verpflichtend eingeführt, wohl aber staatlich gefördert. Der Anteil dieser staatlich geförderten Altersvorsorge am durchschnittlichen Bruttoeinkommen steigt von 0,5% in 2002 schrittweise auf 4% in 2009 an. Um eine Verschiebung

der Alterssicherung aus dem Umlagesystem auf das kapitalgedeckte System der privaten Altersvorsorge zu erreichen, wurde im Gegenzug dieser staatlich geförderte Altersvorsorgeanteil in der Rentenformel integriert, in dem dieser die Renten Anpassung dämpft.

Auch die zweite Säule der Alterssicherung in Deutschland, die betriebliche Altersvorsorge wurde durch die Rentenreform 2001 gestärkt. Hierfür wurde unter anderem ein Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung eingeführt.

Ziel der Rentenreform 2001 war also eine Verlagerung des Gewichtes der drei Säulen der Alterssicherung hin zu den kapitalgedeckten Säulen der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge.

Abbildung 2-2: Die drei Säulen der Alterssicherung in Deutschland



Quelle: Eigene Darstellung mit folgenden Daten: 2003: Frommert, Heien (2006); 2020 und 2050: Prognosen von Ehrentraut (2006)

Dieser Ausbau der kapitalgedeckten Elemente in der GRV war zwar sicherlich der entscheidendste und öffentlichkeitswirksamste Aspekt der Rentenreform 2001, jedoch nicht die einzige Veränderung.

Auch wurde die mit der Rentenreform 1992 eingeführte Nettoanpassung der Rente wieder abgeschafft und in eine sogenannte „modifizierte Bruttoanpassung“ transformiert. Seit 2001 bilden nun die Bruttolöhne die Basis für die Rentenanpassungen, allerdings ergänzt um einen Faktor, welcher die Veränderung der Rentenbeitragsätze mit berücksichtigt. Die Veränderung der sonstigen Sozialabgaben und der Steuerlasten bleiben unberücksichtigt. Diese modifizierte Bruttoanpassung führte zu einer zielgerichteteren Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner an der von den Beitragszahlern zu tragenden Last der Beitragssatzerhöhungen, da andere Sozialabgaben- und Steuerentwicklungen ausgeblendet werden. Zum anderen aber auch tendenziell zu geringeren Rentenanpassungen. In den vergangenen Jahren war das Bemühen aller Regierungen darauf gerichtet, sowohl die Steuerlast, als auch die Sozialversicherungsbeiträge aus wachstumspolitischen Gründen abzusenken. Dadurch ist zumindest im Zeitraum von 1998-2001, aber auch in den Jahren 2004 und 2005 der durchschnittliche Nettolohn stärker gestiegen als der Bruttolohn.

Für den Zeitraum von 2001 bis 2010 sollte folgende Rentenformel gelten:

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}^*}}_{\text{Lohnkomponente}} \cdot \underbrace{\frac{100vH - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100vH - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}_{\text{Beitragskomponente}}$$

Ab 2011 sollte gelten:

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}^*}}_{\text{Lohnkomponente}} \cdot \underbrace{\frac{90vH - AVA_{2009} - RVB_{t-1}}{90vH - AVA_{2009} - RVB_{t-2}}}_{\text{Beitragskomponente}}$$

Die Nettofaktoren wurden also entfernt um zu einer Bruttoanpassung zurückzukehren. Die neu eingeführte Beitragskomponente, welche die Rentenanpassung dämpfen soll, setzt sich zusammen aus dem Bruttoanpassungsfaktor als Basiswert (100 v.H., bzw. 90 v.H.), dem oben bereits erwähnten Altersvorsorgeanteil (AVA_t) und dem Rentenversicherungsbeitrag (RVB_t). Da der Altersvorsorgeanteil bis zum Jahr 2009 sukzessive ansteigen wird, verkleinerte diese Entwicklung bis 2009 den Bruch und führt somit zu einer Dämpfung der Rentenanpassung. Einen gleichen Effekt hat ein Anstieg des Beitragssatzes zur Rentenversicherung. Ab 2009 wird der Altersvorsorgeanteil konstant sein, so dass seine Wirkung darauf beschränkt wird, die Basis zu verkleinern und damit eine Ver-

änderung im Beitragssatz stärker durchschlagen zu lassen. Zusätzlich wird ab 2011 die Basis der Beitragskomponente auf 90% verringert. Auch dies führt zu einer stärkeren Gewichtung der Rentenbeitragsveränderungen in der Anpassungsformel.

2.2.5 Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz 2004

Doch auch die Rentenreform 2001 konnte alleine das System der GRV nicht ausreichend entlasten, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Dass dies nicht gelang führt der Sachverständigenrat auf die damals zu optimistischen demographischen und ökonomischen Annahmen zurück.³⁴ Als Antwort wurde 2004 das Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz beschlossen, welches auf den Ausführungen der Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme beruhte.³⁵ Entscheidendste Neuerung war die Einführung des „Nachhaltigkeitsfaktors“. Dieser soll, ähnlich wie der demographische Faktor aus dem Jahr 1998, dazu führen, dass eine negative demographische Entwicklung die Rentenanpassung dämpft, während eine positivere Entwicklung gegenteilige Wirkungen entfaltet. Allerdings berücksichtigt dieser nicht nur die Entwicklung der Lebenserwartung wie der demographische Faktor, sondern auch Geburtenzahlen, Erwerbstätigkeit und Wanderungsbewegungen. Vor allem die Einbeziehung der Entwicklung von Erwerbstätigkeit und auch der Erwerbseinkommen macht einen entscheidenden Unterschied zum demographischen Faktor aus. Diese Berücksichtigung ist systemgerecht, da letztlich eben das Beitragsaufkommen bzw. die Rentenauszahlung pro Person relevant ist und nicht die reine Personenanzahl. Daher betont auch der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 2007/08, dass ein vorübergehender Anstieg der Rentenanpassung wie er bei zunehmender Erwerbstätigkeit durch den Nachhaltigkeitsfaktor eintreten kann, ökonomisch sinnvoll ist und keinesfalls einen Systemdefekt darstellt.³⁶

Die mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz beschlossene Rentenanpassungsformel besitzt immer noch Gültigkeit³⁷:

³⁴ Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), hier: S. 175

³⁵ Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2003)

³⁶ Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), hier: S. 179

³⁷ Wenngleich das Bundeskabinett am 8. April 2008 beschlossen hat, diese aus politischen Gründen vorerst auszusetzen um eine höhere Rentenanpassung zu ermöglichen.

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}^*}}_{\text{Lohnkomponente}} \cdot \underbrace{\frac{100vH - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100vH - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}_{\text{Beitragskomponente}} \cdot \underbrace{\left[\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \alpha + 1 \right]}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

Mit:

AR: Aktueller Rentenwert

BE_{t-1}: Bruttolöhne je Arbeitnehmer im Vorjahr

BE_{t-2}^{}*: Bruttolöhne je Arbeitnehmer im Vorvorjahr, modifiziert um die Berücksichtigung der Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte

AVA: Altersvorsorgeanteil in v.H. („Riester-Rente“). Dieser steigt von 0,5 v.H. in 2002 und 2003 in 0,5 Prozentpunkt-Schritten bis auf 4,0 v.H. im Jahr 2010.

RVB: Beitragssatz in der der Gesetzlichen Rentenversicherung

RQ: Rentnerquotient = Äquivalenzrentner / Äquivalenzbeitragszahler

α: Gewichtungparameter für den Nachhaltigkeitsfaktor. Festgelegt auf 0,25.

Somit richtet sich die Rentenanpassung nach einer Lohnkomponente, einer Beitragskomponente und dem Nachhaltigkeitsfaktor. Über die Berücksichtigung der Bruttolohnentwicklung (Lohnkomponente) wird die Rentnergeneration am wirtschaftlichen Fortschritt und Wohlstandswachstum beteiligt. Über die Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils und der Beitragssatzentwicklung (Beitragskomponente) wird die Rentnergeneration an den Beitragsentwicklungen beteiligt um eine einseitige Belastung der Erwerbsgeneration mit den ökonomischen und demographischen Entwicklungen zu verhindern. Über die Berücksichtigung der Entwicklung des Rentnerquotienten (Nachhaltigkeitsfaktor) wird die Rentnergeneration an der demographischen Entwicklung beteiligt, da ein schlechteres Beitragszahler-Rentner-Verhältnis die Rentenanpassung mindert. Da allerdings die Zahl der Beitragszahler relevant ist und nicht nur die Größe der jüngeren Generation, findet hierdurch auch eine Beteiligung an der ökonomischen Entwicklung statt. Die Größe des *α* bestimmt, wie stark diese Entwicklungen an die Rentner-

generation weitergegeben werden. Es ist somit ein intergenerationaler Verteilungsparameter.

Darüber hinaus enthielt das RV-Nachhaltigkeitsgesetz weitere Leistungseingriffe. Im Einzelnen sind dies die Anhebung der Altersgrenzen für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente auf Grund von Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, Beschränkungen bei der Bewertung der Zeiten schulischer Ausbildung als rentensteigernde Anrechnungszeiten, sowie die Begrenzung der Höherbewertung der ersten 36 Monate mit Pflichtbeitragszeiten auf Zeiten der beruflichen Ausbildung. Auch wurde die Schwankungsrücklage durch eine Erhöhung des enthaltenen Volumens überführt in eine Nachhaltigkeitsrücklage. Die prognostizierten Auswirkungen dieser weiteren Maßnahmen auf Beitragssatz und Rentenniveau sind zwar nicht zu verachten, sind jedoch bei weitem nicht so bedeutsam wie die Wirkungen der modifizierten Rentenanpassung.³⁸

2.2.6 Jüngste Entwicklungen und „Rente mit 67“

Im März 2007 wurde im Deutschen Bundestag das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz verabschiedet, welches schrittweise ab 2012 für alle Jahrgänge ab 1947 die Altersgrenze für die Regelaltersrente auf 67 Jahre anhebt. Im Jahr 2029, also für alle ab 1964 Geborenen, wird die Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht sein.

Diese, insbesondere von der Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme 2003 geforderte, Reform stößt in der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion auf fast ungeteilte Zustimmung. Neben der finanziellen Notwendigkeit zur langfristigen Stabilisierung der Gesetzlichen Rentenversicherung, erscheinen hier insbesondere die Argumente des zu erwarteten demographiebedingten Fachkräftemangels und der gestiegenen Lebenserwartung überzeugend. Wie zuvor dargestellt hat sich die durchschnittliche Restlebenserwartung eines 65-Jährigen Mannes von 1986 bis 2006 von 13,65 auf 16,77 Jahre verlängert, davon allein in den letzten 10 Jahren von 1996 bis 2006 um rund zwei Jahre. Eine zweijährige zusätzliche Erwerbstätigkeit kann von daher allein schon deshalb schwerlich als sozial unzumutbar bezeichnet werden.

Dennoch reißt die Diskussion über eine Relativierung oder sogar Revision dieser richtigen und bedeutsamen Reform nicht ab. Schon mit dem Gesetz wurden Ausnahmen für langjährige Versicherte beschlossen. Im Oktober 2007 beschloss

³⁸ Vgl. hierzu: Reimann (2004)

dann der SPD-Parteivorstand die Idee, erworbene Rentenversicherungszeiten ab dem 60. Lebensjahr höher zu bewerten und, noch viel dramatischer, die Forderung von der angeblichen Revisionsklausel Gebrauch zu machen ist immer wieder zu hören, obwohl es sich eigentlich nur um eine Berichtspflicht ab 2010 alle vier Jahre über die Erwerbstätigkeit älterer Arbeitnehmer handelt.³⁹ Sowohl Gewerkschaften, wie Sozialverbände und Teile der SPD erwägen diese angebliche Revisionsklausel 2010 zu nutzen um die „Rente mit 67“ eventuell doch noch zu kippen.⁴⁰

Neben der Tatsache, dass sowohl die Ausnahme für langjährige Versicherte, als auch die unterschiedliche Bewertung von Beitragszeiten entscheidende Verstöße gegen das verfassungsmäßig abgesicherte Prinzip der Teilhabeäquivalenz in der Gesetzlichen Rentenversicherung darstellen⁴¹, ist es auch deshalb wichtig, solche Überlegungen ebenso wie die Revisionsklausel zu verwerfen, da die Rente mit 67 für die langfristige finanzielle Stabilität des Systems, aber auch aus ökonomischen und Gerechtigkeitsüberlegungen heraus wichtig ist, weil sie eine logische Anpassung an die veränderte demographische Situation in Deutschland darstellt.

Gleichfalls bedroht ist die aktuelle Rentenformel. Für die Jahre 2008 und 2009 hat das Bundeskabinett am 08. April 2008 bereits deren Aussetzung beschlossen. Ob der Riester-Faktor danach wieder eingeführt wird, bleibt abzuwarten. In jedem Fall deutet diese Entwicklung an, dass die Erfolge um die Nachhaltigkeit in der GRV gefährdet sind. Während die Wissenschaft der Alterssicherung in

³⁹ Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz kennt keine wirkliche Revisionsklausel oder gar eine fest stehende Hürde in Form eines Mindestbeschäftigungs-Prozentsatzes älterer Arbeitnehmer. Im SGB VI wurde lediglich in § 154 Abs. 4 Satz 1 folgendes eingefügt: „Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahre 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.“

⁴⁰ S. Focus Online, „Sommer will Rente mit 67 kippen“, 01. Juni 2007

⁴¹ Auch der im April 2008 geäußerte Vorschlag des nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers, allen Versicherten mit 35 Beitragsjahren eine Rente oberhalb des Sozialhilfeniveaus gesetzlich zu garantieren (in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.04.2008), gefährdet die Teilhabeäquivalenz. Sollten hier für langjährig Versicherte, sofern man bei 35 Beitragsjahren angesichts der heutigen Lebenserwartung wirklich schon von „langjährig“ sprechen kann, Ausnahmen beschlossen werden, verletzt dies die Teilhabeäquivalenz. Wird hingegen, um dies zu vermeiden, das gesamte Rentenniveau entsprechend angehoben, würde die Gesetzliche Rentenversicherung unzweifelhaft in eine finanzielle Schiefelage geraten, welche sie nur schwerlich schultern kann.

Deutschland nach der Heraufsetzung der Altersgrenze ein durchweg positives Zeugnis in Sachen Nachhaltigkeit ausstellt⁴², entstehen nun Mehrkosten von rund 12 Milliarden⁴³. Sollte die „Riester-Treppe“ anschließend nicht wieder eingesetzt werden, steht sogar eine Steigerung des Ausgabevolumens um ca. 115 Milliarden bis 2030 im Raum.⁴⁴

Auch wenn diese jüngsten politischen und öffentlichen Diskussionen eine teilweise Abkehr vom Kurs der Nachhaltigkeitssicherung erahnen lassen, so ist sich die Wirtschaftswissenschaft weitgehend einig, dass es ökonomisch richtig ist, diesen insbesondere seit 1992 eingeschlagenen Weg konsequent fortzuführen. Denn die demographische Entwicklung wird ihre Hauptbelastung für die staatliche Alterssicherung erst in einigen Jahrzehnten entfallen.

2.3 Demographiebedingte Probleme der Rentenversicherung

Entscheidende Rahmenbedingungen für Nachhaltigkeitsuntersuchungen bilden die demographischen Bedingungen. Die demographische Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte stellt nicht nur die entscheidendste Ursache für die finanziellen Herausforderungen dar, mit denen sich das deutsche Alterssicherungssystem konfrontiert sieht, sie liefert auch die Begründung für viele Rentenreformen der Vergangenheit, wie „Riester-Rente“, Nachhaltigkeitsfaktor oder „Rente mit 67“.

Auch der in dieser Arbeit diskutierte Vorschlag einer kinderzahlabhängigen Rente wäre wohl ohne die problematische demographische Entwicklung niemals in dieser Weise in den Diskussionsfokus gelangt.

Die demographische Entwicklung zeichnet sich durch eine Art „Zangenbelastung“ aus, da sowohl auf der Seite der Geburten als auch auf der Seite der Sterbefälle für die Rentenversicherung ungünstige Tendenzen zu verzeichnen sind. Die sinkende Geburtenrate und die steigende Lebenserwartung stellen die Finanzierung der Alterssicherung vor gravierende Probleme, was besonders deutlich wird, wenn man sich den Altersaufbau der Bevölkerung und den für die Al-

⁴² Z.B. Ehrentraut, Heidler, Raffelhüschen (2005), S.7: “Taking these probable changes into account, one could conclude that today’s pension system is already very close to be sustainable.”

⁴³ Bert Rürup in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, „Außerplanmäßige Rentenerhöhung kommt“, 08.04.2008

⁴⁴ Bernd Raffelhüschen in: Wirtschaftswoche, „Experte warnt vor Kostenexplosion im Rentensystem“, 08.04.2008

terssicherung bedeutsamen Rentnerquotienten, also das Verhältnis von Rentnern zu Erwerbstätigen ansieht.⁴⁵

2.3.1 Entwicklung der Geburtenrate

Die sinkende Geburtenrate bildet den ersten Teil der „demographischen Zange“ und stellt ein signifikantes Problem für die Rentenversicherung dar, weil hierdurch die Zahl der potentiellen Beitragszahler Generation für Generation kleiner wird.

Unter der Fertilitätsrate, auch Reproduktionsrate der Bevölkerung genannt, versteht man die durchschnittliche Kinderzahl bzw. zusammengefasste Geburtenziffer.

Kinderzahl je Frau (zusammengefasste Geburtenziffer)

Die durchschnittliche Kinderzahl wird zur Beschreibung des aktuellen Geburtenverhaltens herangezogen. Sie gibt an, wie viele Kinder eine Frau im Laufe ihres Lebens bekommen würde, wenn ihr Geburtenverhalten so wäre wie das aller Frauen zwischen 15 und 49 Jahren im jeweils betrachteten Jahr. Die durchschnittliche Kinderzahl wird als zusammengefasste Geburtenziffer berechnet. Dazu werden alle Geborenen nach dem Alter ihrer Mütter sortiert. Dann wird für jedes Altersjahr berechnet, wie hoch der Anteil der Frauen dieses Alters ist, die in diesem Jahr ein Kind bekommen haben. Daraus ergeben sich altersspezifische Geburtenziffern für das Alter 15 Jahre, 16 Jahre usw. bis für 49 Jahre. Diese Durchschnittswerte der einzelnen Altersjahre werden addiert. Das Ergebnis ist die zusammengefasste Geburtenziffer.

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

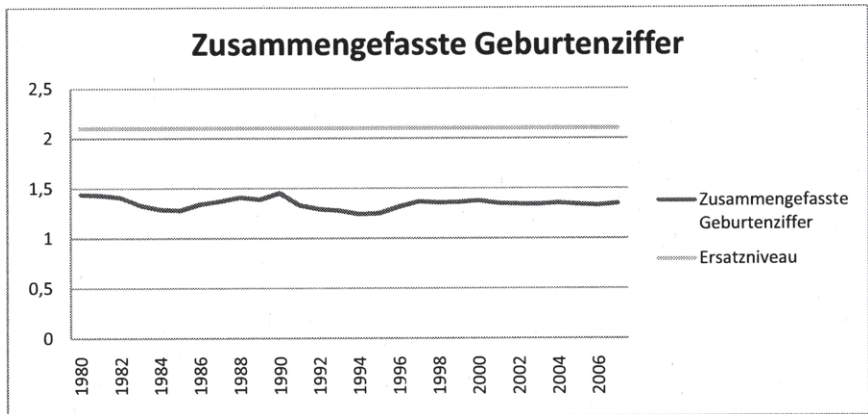
Um die Bevölkerungszahl konstant zu halten benötigt Deutschland in etwa einen Wert von 2,1 Kindern pro Frau. Diese Zahl wird auch als Bestanderniveau oder Ersatzniveau bezeichnet. Bei diesem Niveau „ersetzt sich“ ein Eltern-

⁴⁵ Die steigende Lebenserwartung ist natürlich per se eine gesellschaftlich positive Entwicklung, im Rahmen einer Diskussion über die Rentenversicherung muss diese jedoch als „negativ“ adressiert werden, da sich hierdurch die Rentenbezugsdauer, und damit die Rentenausgaben, erhöht.

paar vollständig. Der Wert liegt etwas über zwei. Dies liegt daran, dass in Deutschland geringfügig mehr Jungen als Mädchen geboren werden, aber auch an einem mangelhaften Matching-Prozess, da nicht jeder einen Partner findet, und einem gewissen Prozentsatz an Unfruchtbarkeit. Auch spielt eine Rolle, dass einige Frauen vor dem gebärfähigen Alter versterben. In einem Entwicklungsland mit geringerer Lebenserwartung liegt das Bestanderniveau folglich deutlich höher als in Deutschland. Für die führenden Industriestaaten, insbesondere in Europa, wird jedoch stets ein Wert von etwa 2,1 angenommen.

Die Fertilitätsrate in Deutschland liegt jedoch schon seit vielen Jahren relativ konstant erheblich unter diesem Ersatzniveau, wie folgende Abbildung 2-3 zeigt:

Abbildung 2-3: Zusammengefasste Geburtenziffer in Deutschland

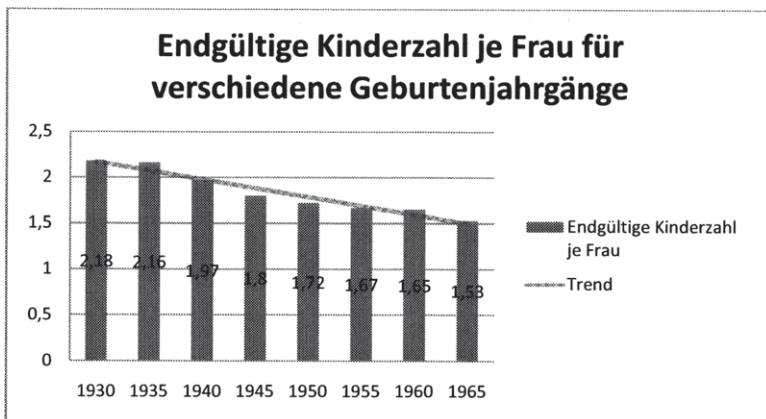


Quelle: Eigene Darstellung, Statistisches Bundesamt

Teilweise wird statt der zusammengefassten Geburtenziffer auch die endgültige Kinderzahl betrachtet. Dies ist die zusammengefasste Geburtenziffer einer speziellen Kohorte, also nicht der statistische Schnitt über alle Frauen zwischen 15 und 49, sondern nur für einen bestimmten Geburtenjahrgang. Es handelt sich also um eine Längsschnitt- und nicht um eine Querschnitts-Betrachtung wie bei der zusammengefassten Geburtenziffer.

Der Vorteil einer solchen Längsschnitt-Betrachtung liegt darin, dass eine abschließende Bewertung der Fertilität einer ganz bestimmten Generation ermöglicht wird. Auf der anderen Seite ist diese Analyse nur für Geburtenjahrgänge möglich ist, die das 50. Lebensjahr bereits erreicht haben. Daher liegen die Zahlen für die endgültige Kinderzahl aktuell nur für die Jahrgänge bis 1957 vor. Für jüngere Kohorten können noch keine Werte ermittelt werden. Der Geburtenrückgang bei den jüngeren Generationen geht damit noch nicht in den Indikator der endgültigen Kinderzahl mit ein, weshalb der Wert hierfür auch etwas oberhalb der beobachteten zusammengefassten Geburtenziffer liegt. Es wird jedoch erwartet, dass sich dieser in der Zukunft schrittweise der zusammengefassten Geburtenziffer annähert.

Abbildung 2-4: Endgültige Kinderzahl je Frau für verschiedene Jahrgänge



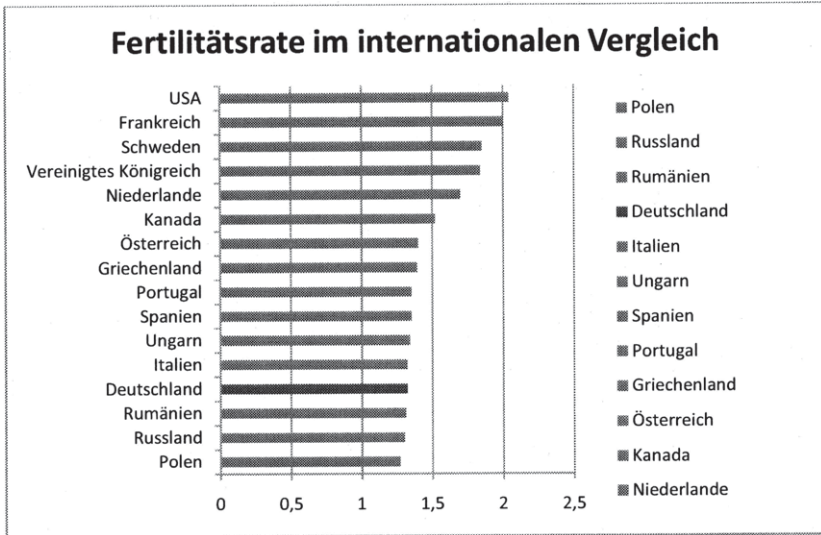
Quelle: Eigene Darstellung mit Statistischen Daten des Europarates

Es zeigt sich auch bei dieser Betrachtungsweise, dass die Fertilitätsrate konstant deutlich unter dem benötigten Reproduktionsniveau liegt. Der letzte Geburtenjahrgang für den die endgültige Kinderzahl den kritischen Wert von 2,1 überschritt war der von 1935 mit einer endgültigen Kinderzahl von 2,16.

Dass die Kinderzahl je Frau deutlich unter dem Ersatzniveau der Bevölkerung liegt, ist jedoch kein rein deutsches Problem, sondern eine typische Beobach-

tung in Industriestaaten. Auch wenn Deutschland zu den Ländern gehört, wo sich die Situation im Vergleich besonders negativ darstellt.

Abbildung 2-5: Fertilitätsrate im internationalen Vergleich

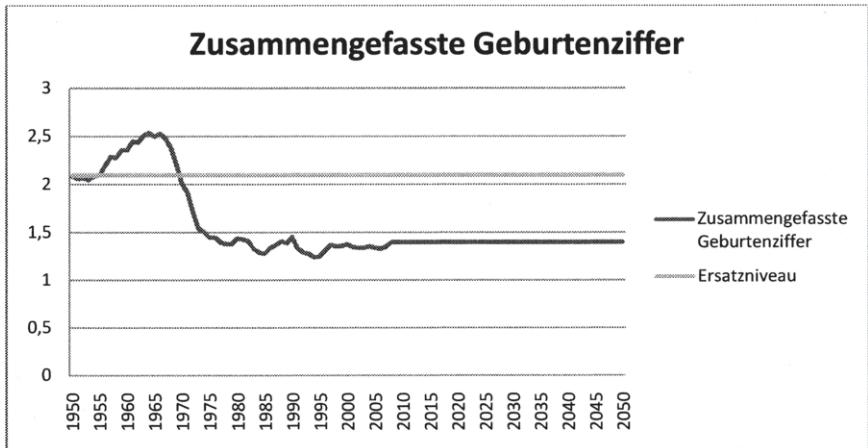


Quelle: Eigene Darstellung, Daten von Eurostat und OECD

Für die Zukunft wird allgemein mit einer Stabilisierung der Fertilitätsrate bei einem Wert von annähernd 1,4 gerechnet. In dieser Annahme sind sich das Statistische Bundesamt in seiner 11. Bevölkerungsvorausberechnung (mittlere Variante), die Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme, und der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung einig.⁴⁶

⁴⁶ Die Abbildung zeigt zudem, dass die zusammengefasste Geburtenziffer bereits seit den späten 60er Jahren das Ersatzniveau unterschritten hat. Der rapide Abfall in der Fertilitätsrate ab 1964 bis Mitte der 70er Jahre wird entscheidend der Einführung der Anti-Baby-Pille zugerechnet („Pillen-Knick“).

Abbildung 2-6: Zusammengefasste Geburtenziffer in der Prognose



Quelle: Eigene Darstellung mit Daten des Statistischen Bundesamtes

Für das Rentensystem stellt das deutliche Absinken der Geburtenrate in den vergangenen Jahrzehnten ein schwerwiegendes Problem dar. Eine Fertilitätsrate unter dem Ersatzniveau bedeutet letztlich, dass jede Generation zahlenmäßig geringer ausfällt als die vorhergehende. Damit verschlechtert sich *ceteris paribus* auch die Relation von Rentenbeitragszahlern zu Rentenbeziehern.⁴⁷

Die Tatsache, dass diese Rate von den Nachkriegsjahren bis 1980 besonders stark abgefallen ist, verstärkt das Problem, da die Diskrepanz zwischen Beitragszahlern und Rentenbeziehern noch gravierender werden wird, wenn die Beitragszahler zunehmend aus geburtenschwachen und die Rentner zunehmend aus geburtenstarken Jahrgängen bestehen.

Die gesunkene Reproduktionsrate bildet somit die erste Seite des doppelten Alterungsprozesses, da immer weniger junge Menschen (und damit auch immer weniger Erwerbspersonen und Rentenbeitragszahler) nachkommen.

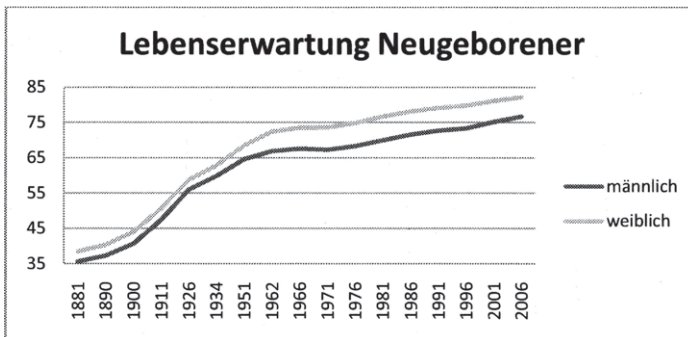
⁴⁷ Diese Entwicklung kann allerdings dadurch gebremst werden, dass die Erwerbstätigenquote der Gesellschaft verbessert wird, z.B. durch längere Lebensarbeitszeiten und insbesondere auch durch eine steigende Erwerbsbeteiligung der Frau.

2.3.2 Entwicklung der Lebenserwartung

Der zweite Teil der demographischen Schere, welche die Alterssicherungssysteme finanziell belastet, ist eine eigentlich positive Entwicklung, nämlich die steigende Lebenserwartung. Dadurch verlängert sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer, was zu einer erhebliche Steigerung der Rentenausgaben führt.

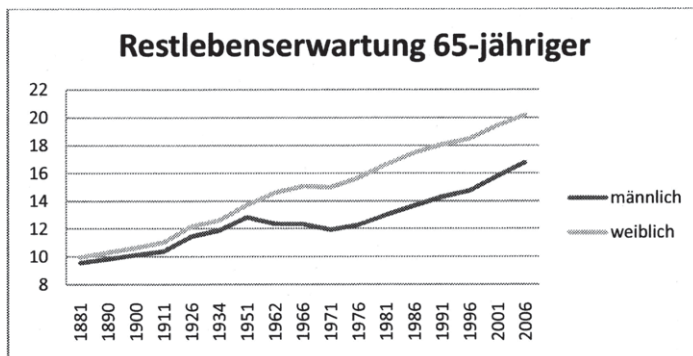
Die Lebenserwartung als statistische Kennzahl gibt an, wie viele Lebensjahre ein neu geborenes Kind durchschnittlich zu erwarten hat. Diese wird zum einen nach Mann und Frau differenziert, zum anderen nach dem Jahrgang. So lässt sich für jedes Geburtsjahr, abhängig von Faktoren wie medizinischem Fortschritt, Ernährung und Wohlstand einer Generation, eine individuelle Lebenserwartung bestimmen. Die Prognosen werden vom Statistischen Bundesamt jährlich in Form von Sterbetafeln herausgegeben, die zusätzlich auch die fernere Lebenserwartung enthalten, also Angaben darüber, wie viele Lebensjahre eine Person, die heute ein bestimmtes Alter erreicht hat, im Durchschnitt noch zu erwarten hat. Für demographische Analysen werden i.d.R. die Lebenserwartung für Neugeborene oder die Restlebenserwartung mit 65 Jahren betrachtet. Letztere ergibt ein höheres Gesamtlebensalter als die Erwartung Neugeborener, weil die statistische Möglichkeit des Todes vor dem Erreichen des 65. Lebensjahres dann ausgeschlossen werden kann. Beide Darstellungen eignen sich jedoch gleichermaßen um deutlich zu machen, wie stark sich die Lebenserwartung in den vergangenen Jahrzehnten verbessert hat.

Abbildung 2-7: Lebenserwartung Neugeborener



Quelle: Eigene Darstellung mit Daten des Statistischen Bundesamtes (Periodensterbetafeln)

Abbildung 2-8: Restlebenserwartung 65-jähriger



Quelle: Eigene Darstellung mit Daten des Statistischen Bundesamtes (Periodensterbetafeln)

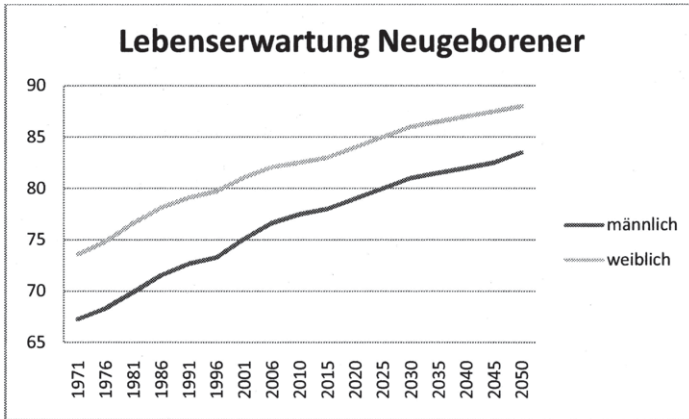
Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts hat das durchschnittlich zu erwartende Lebensalter erheblich zugenommen.

Die gestiegene Lebenserwartung lässt sich auf mehrere Gründe zurückführen, welche sich im Allgemeinen mit „Lebensstandardverbesserung“ überschreiben lassen. Im Einzelnen zählen hierzu eine verbesserte medizinische Versorgung, gesunkene Kindersterblichkeit, verbesserte Pflege im Alter, gesündere und ausreichende Ernährung, gesunkene Arbeitsbelastungen (Tagesarbeitszeit), Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. im Bergbau) und hoher allgemeiner Wohlstand.

Besonders gravierend sind die Verbesserungen der Lebenssituation zu Beginn des letzten Jahrhunderts, da hier der größte Sprung im allgemeinen Wohlstandsniveau, insbesondere hinsichtlich der Kindersterblichkeit, stattgefunden hat. So sprang die Lebenserwartung Neugeborener Männer (Frauen) zwischen 1890 und 1926 von 37,17 (40,25) auf 55,97 (58,82) Jahre. Aber auch danach zeigt sich ein stetiger Anstieg der zu erwartenden Lebensjahre.

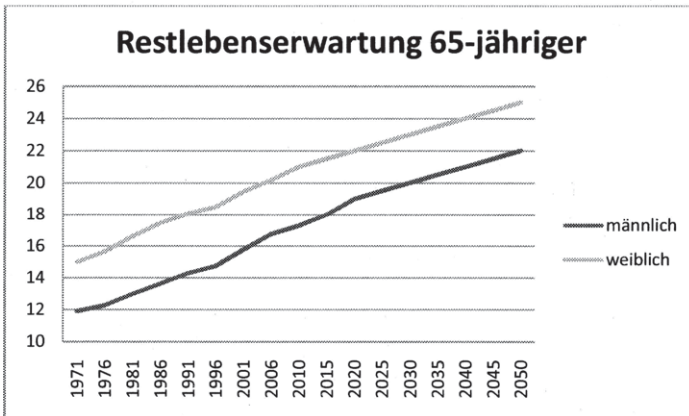
Es ist zu erwarten, dass sich diese Entwicklung noch weiter fortsetzen wird, allerdings mit etwas geringeren Steigerungsraten als in vorherigen Jahrzehnten. Das statistische Bundesamt geht in seiner 11. Bevölkerungsvorausberechnung in der mittleren Variante von einem Anstieg der Lebenserwartung Neugeborener bis zum Jahr 2050 auf 83,5 (88,0) Jahre für Männer (Frauen) aus.

Abbildung 2-9: Lebenserwartung Neugeborener in der Prognose



Quelle: Eigene Darstellung mit Daten des Statistischen Bundesamtes

Abbildung 2-10: Restlebenserwartung 65-jähriger in der Prognose



Quelle: Eigene Darstellung mit Daten des Statistischen Bundesamtes

Die drastischen Steigerungen der vorherigen Jahrzehnte betreffen allerdings bereits heute die Rentenversicherung, da diese Personen heute vielfach Leistungsempfänger sind und sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer auf Grund der Lebenserwartung erheblich verlängert hat. Während 1971 die statistische Restlebenserwartung eines 65-jährigen Mannes (Frau), und damit die theoretische durchschnittliche Rentenbezugsdauer bei 11,92 (15,0) Jahren lag, so stehen dem heute 16,77 (20,18) Rentenjahre gegenüber.⁴⁸ Vielfach wird diese Entwicklung von Kritikern der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre nicht hinreichend berücksichtigt.

Die gestiegene Lebenserwartung bildet neben der niedrigen Fertilitätsrate die zweite Säule des doppelten Alterungsprozesses, da hierdurch der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung und die Zahl der Rentempfänger deutlich steigt.

2.3.3 Entwicklung der Alten- und Rentnerquotienten

Die gesunkene Fertilitätsrate und die gestiegene Lebenserwartung üben einen doppelten Druck auf die Alterspyramide aus. Das Verhältnis von Jüngeren zu Älteren, und damit auch das Verhältnis von Erwerbsspersonen zu Rentenbeziehern, verschieben sich dramatisch.

Als statistische Kennzahl hierfür dient der Altenquotient. Dieser gibt den prozentualen Anteil der über 60-, bzw. der über 65-jährigen im Verhältnis zur Erwerbsbevölkerung, also der 20-59-jährigen (bzw. der 20-64-jährigen) an.

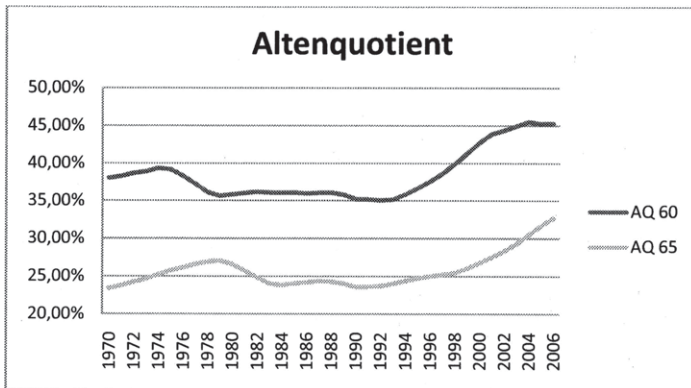
$$\text{Altenquotient } 60 (65) = \frac{\text{Bevölkerung über } 60 (65) \text{ Jahre}}{\text{Bevölkerung zwischen } 20 \text{ und } 59 (64) \text{ Jahre}}$$

Grob kann man hieraus ersehen wie viele „Alte“ von der potentiell arbeitenden Bevölkerung getragen werden. Dieser Altersquotient ist in den vergangenen Jahrzehnten, insbesondere aber in den Jahren seit 1993 kontinuierlich gestiegen. Lag der Altersquotient 60 (65) 1970 noch bei 23,99% (15,35%) , d.h. 100 Er-

⁴⁸ Eine solche Berechnung berücksichtigt nicht die Frühverrentungsmöglichkeit. Das tatsächliche Renteneintrittsalter liegt deutlich unter 65 Jahren, so dass die tatsächliche durchschnittliche Rentenbezugsdauer sogar noch deutlich länger beträgt.

werbspersonen standen etwa 24 (15) Personen über 60 (65) gegenüber, so beträgt dieser 2006 schon 33,39% (24,69%).

Abbildung 2-11: Der Altenquotient in Deutschland



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes (Anhang A2 und A3)

In der Graphik deutet sich bereits als Trend für die Zukunft ein weiterer deutlicher Anstieg des Altenquotienten an. Dass die drastische Verschiebung im Altersaufbau im Altenquotient erst relativ spät (etwa ab Anfang der 90er Jahre) zum Ausdruck kommt ist nicht verwunderlich: Die gestiegene Lebenserwartung schlägt zwar direkt auf den Quotienten durch, weil die Zahl der Alten steigt und somit der Zähler im Altenquotient erhöht wird, die gesunkene Geburtenrate wirkt jedoch mit Verzögerung, da die geburtenschwachen Jahrgänge nur schrittweise in die Gruppe der Erwerbspersonen hineinwachsen und somit erst später den Nenner des Altenquotienten verkleinern. Zukünftig werden allerdings immer mehr geburtenschwache Jahrgänge zu Erwerbspersonen, während die geburtenstarken Jahrgänge zunehmend in die Gruppe der Alten hineinwachsen. Dann erst wird der Altenquotient die Wandlung im Altersaufbau der Gesellschaft vollständig erfassen.

Der Altenquotient eignet sich gut um demographische Entwicklungen deutlich zu machen, für Aussagen über Auswirkungen auf das Alterssicherungssystem sind aber Indikatoren zu bevorzugen, welche nicht nur das Lebensalter, sondern

auch die Zahl der Erwerbstätigen und Rentner und die wirtschaftliche Ertragskraft berücksichtigen.

Hierfür bieten sich speziell der Eckrentnerquotient und der Rentnerquotient an. Ersterer zeigt das Verhältnis von Eckrentnern zu Beitragszahlern an, letzterer, welcher elementarer Bestandteil des Nachhaltigkeitsfaktors ist, das Verhältnis von Äquivalenzrentnern zu Äquivalenzbeitragszahlern. Hierdurch entsteht eine treffsichere Aussage über die konkrete „Altersbelastung“ für das Rentensystem. Betrachtet man die reine Anzahl an Beitragszahlern, dann stellt sich die Situation beispielsweise besser dar, wenn mehr Teilzeit- statt Vollzeitarbeitsplätzen entstehen, weil sich dadurch die Gesamtzahl der Beitragszahler erhöht, ohne dass jedoch das Beitragsaufkommen der GRV verbessert wird. Daher ist der Rentnerquotient hier treffsicherer, weil er das Beitragsaufkommen auf Standardbeitragszahler skaliert. Gleiches gilt analog für die Rentenseite, wo die Zahl der Rentenbezieher auf die Standardrente skaliert wird. Hierdurch werden z.B. besonders geringe Renten weniger stark gewichtet als bei einer reinen Rentnerzahlbetrachtung.

Der Eckrentnerquotient stellt eine Art Mittelweg dar, da hier die Rentner skaliert werden, nicht jedoch die Beitragszahler. Die Eckrentnerquote liegt über dem Altenquotienten, da das faktische Rentenalter deutlich unter 65 Jahren beträgt und damit die Gesamtzahl der Rentner größer ist als die Zahl der Personen über 65 Jahren. Dass der Rentnerquotient einen nochmals größeren Wert ausweist, ist darin begründet, dass nicht die Zahl der Beitragszahler relevant ist, sondern die auf die Durchschnittsbeitragszahlung skalierte. Dadurch fallen Geringverdiener weniger stark ins Gewicht und die Basiszahl verringert sich. Eine vergleichende Darstellung der verschiedenen Quotienten findet sich in Abbildung 2-12.

Außer diesen Altenquotienten bietet sich auch eine weitere Darstellung zur Illustration an: An Hand so genannter Bevölkerungsbäume lässt sich die Problematik ebenfalls gut verdeutlichen. Es ist ohnehin bezeichnend, dass von Bevölkerungsbäumen die Rede ist statt dem ursprünglichen Begriff der Bevölkerungspyramide. Denn genau diese Pyramidenform ist längst nicht mehr zu erkennen. Ein klassischer Bevölkerungsbaum hat eine solche Form, da ausreichend Kinder geboren werden und sich der Baum zum Alter hin entsprechend der zunehmenden Sterblichkeit verdünnt. Eine solche Gesellschaftsstruktur lag in Deutschland beispielsweise im Jahr 1910 vor (vgl. Abbildung 2-13).

Doch auch 1950 war eine solche pyramidale Form zumindest noch grob erkennbar, wenngleich die deutlichen Einkerbungen durch die Weltkriege deutlich sichtbar sind (vgl. Abbildung 2-13).

Abbildung 2-12: Alten-, Eckrentner- und Rentnerquotient im Vergleich

	Altenquotient	Eckrentner-quotient	Rentnerquotient
Basis für die Zahl der Erwerbstätigen	Personen im Alter zwischen 20 und 60 bzw. 65 Jahren	Anzahl an Beitragszahlern	Äquivalenzbeitragszahler = Beitragsvolumen / Durchschnittsbeitragszahlung
Basis für die Zahl der Rentner	Personen im Alter über 60 bzw. 65 Jahren	Eckrentner = Rentenvolumen / Bruttostandardrente	Äquivalenzrentner = Rentenvolumen / Bruttostandardrente
Wert 2007	45,3 % (60) / 32,7 % (65)	40,1 %	53,9 %
Aussagebereich	Gesamtgesellschaft, Nur Demographie	Auf RV bezogen, Rentenhöhe berücksichtigt	Auf RV bezogen, Renten- und Beitragshöhe berücksichtigt

Quelle: Eigene Darstellung

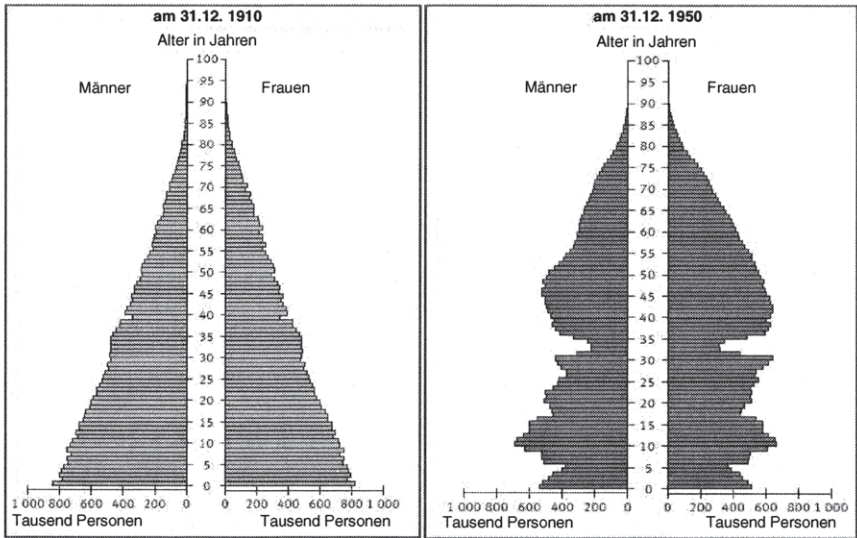
Gänzlich verändert hat sich der Bevölkerungsaufbau bis heute. So ist für das Jahr 2005 keine Pyramidenform mehr erkennbar. Eher gleicht der Aufbau einem mäßig gelungenem Christbaum, oder wie es das Statistische Bundesamt formuliert, einer „zerzausten Wettertanne“.⁴⁹ Ab 1964 geht die Jahrgangsstärke kontinuierlich zurück (vgl. Abbildung 2-14).

Da nach wie vor mit einer unter der Ersatzrate liegenden Geburtenrate gerechnet wird, werden sich in allen Varianten der 11. Bevölkerungsvorausberechnung die Jahrgangsstärken weiter nach unten entwickeln. Darüber hinaus befinden sich die bevölkerungsstärksten Jahrgänge („Baby-Boomer“) aktuell noch in etwa in

⁴⁹ Vgl. Statistische Bundesamt (2006), hier: S. 17

der Mitte der Alterungs-,Pyramide“. Im Jahr 2050 werden die bevölkerungsstarken Jahrgänge das Rentenalter erreicht haben, während seitdem kontinuierlich kleiner werdende Generationen nachkommen. Die dadurch resultierende Graphik hat eine pilzförmige Form. Das Statistische Bundesamt spricht von einem „bayerischen Kirchturm“ (vgl. Abbildung 2-14).

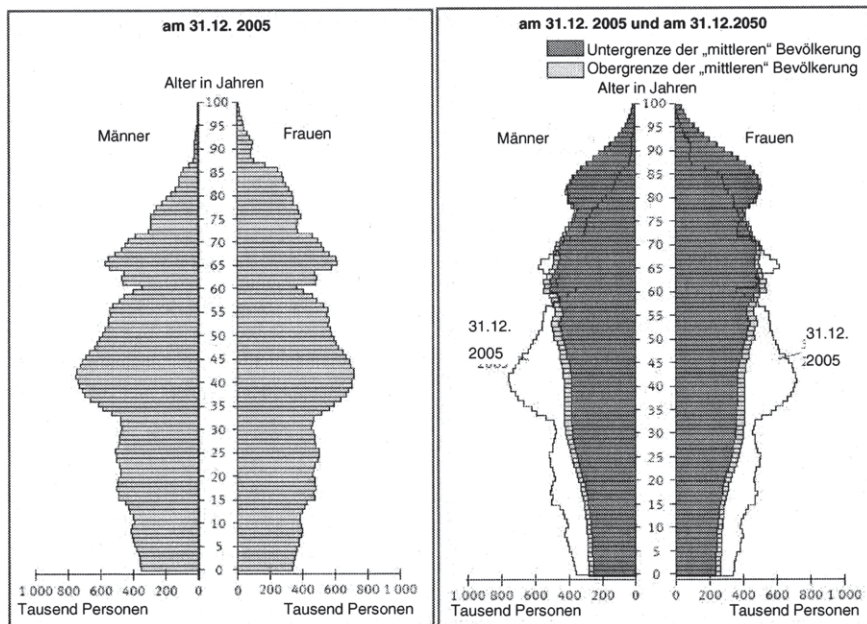
Abbildung 2-13: Bevölkerungspyramiden bis 1950



Quelle: Statistisches Bundesamt

Dies verdeutlicht sehr klar den Alterungsprozess der deutschen Gesellschaft. Wie stark dieses Ungleichgewicht in einigen Jahrzehnten ausfallen wird, hängt von den jeweiligen Annahmen der Bevölkerungsvorausberechnungen ab. Unabhängig von dieser gewissen Bandbreite wird sich diese grundlegende Entwicklung jedoch nicht aufhalten lassen, wie Abbildung 2-14 zeigt, wo die Bevölkerungspyramide mit Unter und Obergrenzen der Bevölkerungsvorausberechnung berücksichtigt ist.

Abbildung 2-14: Bevölkerungspyramiden bis 2050



Quelle: Statistisches Bundesamt

2.3.4 Zukunftsprognosen und Folgen für die GRV

Die dargestellten Alterspyramiden zeigen bereits, dass der entscheidende Altersprozess der Gesellschaft und der Rentenversicherung erst noch bevorsteht. Die wahren Herausforderungen werden in etwa für den Zeitraum 2030-2050 erwartet.

Das Statistische Bundesamt erstellt regelmäßig Bevölkerungsvorausberechnungen, in denen versucht wird, die Entwicklung zu prognostizieren. Dabei werden Varianten mit unterschiedlichen Annahmen gerechnet, sowohl hinsichtlich der Entwicklung von Geburtenrate und Lebenserwartung, als auch in Bezug auf die Migration. Diese Wanderungsbewegungen bilden die dritte Variable für die Bevölkerungsprognosen.

Jede Gesellschaft hat die Möglichkeit einen gewissen Ausgleich der Altersstruktur und der Bevölkerungszahl über Migration zu schaffen. Ein kompletter Ausgleich der niedrigen Fertilität über Immigration ist jedoch illusorisch. Die UN Population Division hat für Deutschland errechnet, dass jedes Jahr 324.000 Menschen mehr ein- als auswandern müssten, um die Bevölkerung in Deutschland konstant zu halten. Für eine Beibehaltung des aktuellen Altenquotienten wäre sogar eine Nettoimmigration von 3,4 Mio. Menschen nötig. Die Gesamtbevölkerung würde dann 2050 bei 300 Mio. liegen, mit einem Ausländeranteil von 80%.⁵⁰ Bei gesteuerter Immigration sind zwar geringere Werte möglich, doch schon 324.000 jährliche Nettozuwanderer erscheinen gesellschaftlich schwer verträglich. Der Nettozug liegt seit 1995 stets unter 300.000 Personen und seit 2004 unter 100.000. 2006 wanderten sogar nur 23.000 Menschen netto ein.⁵¹

In den Szenarien des Statistischen Bundesamtes werden aus diesem Grunde weit realistischere Größenordnungen der jährlichen Netto-Immigration zwischen 100.000 („Untergrenze“) und 200.000 Einwanderern („Obergrenze“) angenommen.

Die Bevölkerungsvorausrechnungen des Statistischen Bundesamtes bilden die statistische Grundlage für die meisten wissenschaftlichen Arbeiten zur Zukunft des deutschen Rentensystems. Die Berechnungen kennen verschiedene Bevölkerungsszenarien, welche sich aus variierenden Annahmen zu den angesprochenen Themen Fertilität, Lebenserwartung und Nettowanderung ergeben (vgl. Abbildung 2-15).

Die mittleren Szenarien, in welchen sich die Lebenserwartung weiter verlängert und die Geburtenrate in etwa auf heutigem Niveau verharret, wirken am realistischsten. Auf diesen Annahmen (Mittlere Bevölkerung, Obergrenze) beruhen auch die Berechnungen der Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme und des Sachverständigenrates im Jahresgutachten 2007/2008.

⁵⁰ Vgl. UN Population Division (2000) und Ehrentraut (2006), hier: S. 9

⁵¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungswanderungen zwischen Deutschland und dem Ausland

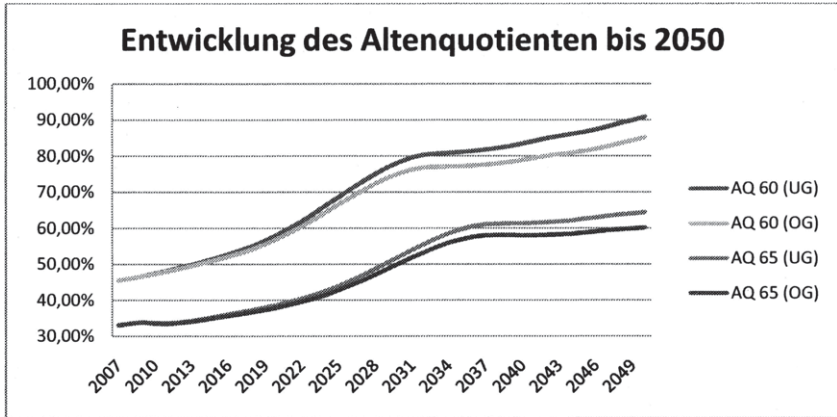
Abbildung 2-15: Varianten der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung

Variante	Zusammengefasste Geburtenziffer	Lebenserwartung (bei Geburt 2050)	Wanderungssaldo (Personen / Jahr)
„Relativ junge“ Bevölkerung / „Best Case Scenario“	Leicht steigend auf 1,6	Normaler Anstieg: bei Jungen um 7,6 und bei Mädchen um 6,5 Jahre	200.000
„Mittlere“ Bevöl- kerung (Untergrenze)	Annähernd konstant bei 1,4	Normaler Anstieg: bei Jungen um 7,6 und bei Mädchen um 6,5 Jahre	100.000
„Mittlere“ Bevöl- kerung (Obergrenze)	Annähernd konstant bei 1,4	Normaler Anstieg: bei Jungen um 7,6 und bei Mädchen um 6,5 Jahre	200.000
„Relativ alte“ Be- völkerung / „Worst Case Scenario“	Leicht fallend auf 1,2	Hoher Anstieg: bei Jungen um 9,5 und bei Mädchen um 8,3 Jahre	100.000

Quelle: 11. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts

Hierdurch ändert sich der Altersaufbau der deutschen Gesellschaft auch in der Zukunft erheblich. Für die Altenquotienten 60 und 65 ergeben sich in den beiden mittleren Varianten folgende prognostizierte Entwicklung:

Abbildung 2-16: Entwicklung des Altenquotienten bis 2050



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung mit Daten des Statistischen Bundesamtes

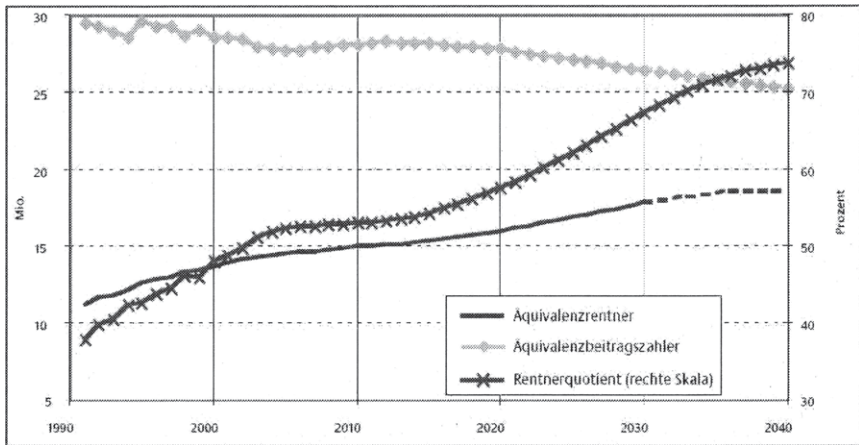
Für die Untergrenze der mittleren Variante ergibt sich aus der 11. Bevölkerungsvorausberechnung für das Jahr 2050 ein Altenquotient 60 (65) von 90,85% (64,35%). Dies bedeutet eine annähernde Verdoppelung bis zum Jahr 2050 gemessen am heutigen Niveau. Während 2007 auf 100 Personen im Erwerbsalter (20-64 Jahre) etwa 33 Personen im Rentenalter (Über 65 Jahre) kommen, werden dies je nach Variante 2030 schon 50-52 Personen sein, 2050 gar 60-64.⁵²

Da für die Gesetzliche Rentenversicherung jedoch nicht nur die Zahl der Personen im Rentenalter relevant ist, sondern stattdessen die Zahl der Beitragszahler und vor allem auch deren Beitragsleistung, ist der Rentnerquotient, wie bereits erwähnt, die für das Alterssicherungssystem aussagekräftigere Zahl. In der Tendenz wird hier allerdings eine vergleichbare Entwicklung prognostiziert, wenngleich der Anstieg nicht ganz so drastisch ausfällt, da die ökonomische Entwicklung, die zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frau und die Einführung der Rente mit 67 dämpfen können.

⁵² Dass der Anstieg bis in die 30er Jahre steiler verläuft und danach etwas abflacht, liegt daran, dass bis zu diesem Zeitpunkt zunehmend geburtenstarke Jahrgänge das Rentenalter erreichen, ab dann jedoch verstärkt geburtenschwächere Jahrgänge die „Baby-Boomer“ ersetzen. Dadurch entwickelt sich die Diskrepanz zwischen den Größen der jüngeren und der älteren Generationen weniger schnell.

Die Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme hat Prognosen für den Rentnerquotienten bis zum Jahr 2040 durchgeführt. Hier wurde ein Anstieg von rund 48% im Jahr 2000 über rund 58% im Jahr 2020 auf 74% in 2040 errechnet. Es zeigt sich also eine vergleichbare Entwicklung wie beim Altersquotienten, jedoch in geringfügig abgeflachter Form.

Abbildung 2-17: Entwicklung des Rentnerquotienten bis 2040



Quelle: Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (2003), Abbildung 3-3

Aus diesen Zukunftsprognosen lässt sich absehen, unter welchen enormen Finanzierungsdruck die demographische Entwicklung die Gesetzliche Rentenversicherung setzt. Diese Entwicklungen sind nicht neu, sondern lange absehbar. Dies erklärt auch die angesprochenen deutlichen Einschnitte, welche seit der Rentenreform 1992 in der Rentenversicherung vorgenommen wurden.

In Kombination mit der beschlossenen Rente ab 67, ist unser jetziges Mischsystem aus Umlageverfahren und geförderter kapitalgedeckter Elemente bereits weitestgehend nachhaltig. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung stellt in seinem Jahresgutachten 2007/2008 fest: „Mit der „Rente mit 67“ hat die Politik die letzte wichtige Maßnahme ver-

abschiedet, um die Gesetzliche Rentenversicherung auf absehbare Zeit gegen die aus der Bevölkerungsalterung erwachsenden ausgabenseitigen Probleme abzusichern.⁵³ Dies bestätigen auch Ehrentraut, Heidler und Raffelhüschen (2005): „Taking these probable changes into account, one could conclude that today's pension system is already very close to be sustainable“⁵⁴. Im Fokus muss also für die kommenden Jahre eigentlich nicht mehr die Suche nach neuen nachhaltigkeitssteigernden Maßnahmen stehen, sondern vielmehr die Verteidigung des Erreichten gegen die politische Versuchung der Aufweichung der bereits durchgesetzten Einschnitte.⁵⁵

Dennoch reißt die Debatte darüber, wie die Nachhaltigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung weiter gesteigert werden kann, aufgrund der energischen demographischen Entwicklung nicht ab. Als ein Vorschlag wird häufig auch die kinderzahlabhängige Rente diskutiert. Eine intensive Nachhaltigkeitsprüfung des Reformvorschlags der „Kinderrente“ erscheint aus zweierlei Gründen geboten. Zum einen um zu überprüfen, ob von dieser Option im Vergleich zum Status quo positive Effekte auf die Nachhaltigkeit der gesetzlichen Alterssicherung ausgehen. Zum anderen aber auch deshalb, weil es angesichts der bereits weitgehend hergestellten Nachhaltigkeit in der GRV besonders bedeutsam ist, diese zu bewahren und jeder Verschlechterung des Erreichten besonders kritisch zu begegnen.

⁵³ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), hier: S. 252

⁵⁴ Vgl. Ehrentraut, Heidler und Raffelhüschen (2005), hier: S. 7

⁵⁵ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), hier: S. 252

3. Das Ziel der Nachhaltigkeit in der GRV und Nachhaltigkeitsindikatoren

Gerade auf Grund dieser skizzierten demographischen Probleme für die Gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland ist es bedeutsam, das System auf langfristig stabile finanzielle Füße zu stellen ohne dabei die Beitragszahler oder die Rentner zu überlasten. Als ein Beitrag zur Nachhaltigkeit wird häufig eine kinderzahlabhängige Rente verkauft. Aber nicht nur deshalb bedarf es einer umfangreichen Nachhaltigkeitsuntersuchung für diese Option. Selbst wenn sich die Argumentation für diesen Reformvorschlag ausschließlich auf andere Elemente stützen sollte, wie z.B. das Argument der „Gerechtigkeitssteigerung“ oder der Ankurbelung der Geburtenrate, so müssen hierbei trotzdem immer die Auswirkungen auf die für die langfristige Stabilität der GRV so wichtige Nachhaltigkeit im Auge behalten werden.

3.1 Die Bedeutung von Nachhaltigkeit für die Gesetzliche Rentenversicherung

3.1.1 Begriffsdefinition Nachhaltigkeit

Kaum ein Begriff hat in den letzten Jahren in der öffentlichen Diskussion derart an Bedeutung gewonnen wie die vielfach geforderte „Nachhaltigkeit“. Wie genau sich diese Nachhaltigkeit aber definieren oder messen lässt, bleibt häufig eine offene Frage. Auch die Relevanz des Begriffes Nachhaltigkeit ist auf Grund der breiten und leider oft wenig konkreten Verwendung umstritten: Einige sehen hierin inzwischen eher ein Modewort, welches „inflationär und zunehmend willkürlich“ verwendet wird⁵⁶, andere bezeichnen dies als ein „globales und fortdauerndes Projekt, das große und kleine tägliche Beiträge von fast jedem erfordert.“⁵⁷

In jedem Fall aber hat die Nachhaltigkeit als Kriterium für staatliches Handeln in der politischen Entscheidungsfindung Einzug erhalten. Dies lässt sich nicht nur am Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus dem Jahre 2002 sehen, welcher den Titel „Erneuerung-Gerechtigkeit-Nachhaltigkeit“ trägt und damit die

⁵⁶ Vgl. Umweltgutachten 2002 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (2002), hier: S. 57, oder auch: Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2003), hier: S. 270

⁵⁷ S. Bossels (1998)

Nachhaltigkeit zu einem der drei zentralen Punkte des eigenen Handelns macht, sondern z.B. auch an dem 2005 vom Bundeskabinett beschlossenen „Nachhaltigkeitswegweiser 2005“ oder dem 2006 vom Deutschen Bundestag eingerichteten „Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung“, der sogar die Einführung einer verpflichtenden Nachhaltigkeitsprüfung für neue Gesetze untersuchen soll.

Dass Nachhaltigkeit inzwischen in allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien als fester Grundsatz des politischen Handelns und häufig verwendeter Begriff etabliert ist, zeigt folgende Auswertung der Wahlprogramme 2005 und der aktuellen Grundsatzprogramme der Parteien:

Abbildung 3-1: Präsenz von Nachhaltigkeit in politischen Programmen

Partei	„Nachhaltig“ im Wahlprogramm 2005 vertreten	„Nachhaltig“ im Grundsatzprogramm vertreten (Stand 1.1.2008)
CDU	12 auf 47 Seiten	10 auf 112 Seiten [2007]
CSU	12 auf 47 Seiten (s.o.)	33 auf 98 Seiten [2007]
SPD	14 auf 68 Seiten	21 auf 79 Seiten [2007]
FDP	10 auf 59 Seiten	3 auf 36 Seiten [1997]
Grüne	29 auf 124 Seiten	97 auf 190 Seiten [2002]
Linke	-	8 mal auf 18 Seiten [2007]

Quelle: Eigene Darstellung

Die Popularität des Begriffs „Nachhaltigkeit“ ist jedoch gleichzeitig auch sein Problem. Er wird in einem sehr breiten Kontext gebraucht. Sowohl in der Finanzpolitik als auch in den Sozialversicherungssystemen, aber auch in der Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik wird er verwendet („nachhaltiger Energiemix“, „nachhaltige Klimaentwicklung“, „nachhaltige öffentliche Haushalte“). Auch enthält der „Nachhaltigkeitsindikatorenbericht 2006“ des Statistischen Bundesamtes beispielsweise die Kapitel Ressourcenschonung, Erneuerbare Energien, Staatsverschuldung, Bildung, Kriminalität und Gleichberechtigung.⁵⁸ Der Begriff der Nachhaltigkeit lässt sich, wie man sieht, flexibel fast allen Politikbereichen zuordnen.⁵⁹

Aber genau diese weitreichende Definition von Nachhaltigkeit erschwert die konkrete wissenschaftliche Diskussion dieses Themas. Es lassen sich viele Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Politikbereichen nicht klar voneinander abtrennen, und eine für alle Politikfelder allgemeinverbindlich anwendbare Definition von Nachhaltigkeit, geschweige denn ein gemeinsamer Nachhaltigkeitsindikator zu deren Messung, lässt sich nicht finden. Daher droht die Gefahr der Verwendung des Begriffs „Nachhaltigkeit“ als Leerformel, welche positiv besetzt ist, aber über die Differenzen, die innerhalb dieses Terminus versteckt sind, rhetorisch hinwegtäuscht. Die verschiedenen Teilbereiche von Nachhaltigkeit stehen nämlich häufig in einem eklatanten Gegensatz zueinander und sind somit gegenseitig abzugrenzen und auch eigenständig zu bewerten.

Es ist daher zunächst einmal dringend erforderlich, ausgehend von einer allgemeinverbindlichen, ursprünglichen Definition des Begriffs, die konkrete Bedeutung der Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Gesetzlichen Rentenversicherung zu definieren.

Der etymologische Ursprung des Begriffs „Nachhaltigkeit“ wird allgemein der Forstwirtschaft zugeschrieben, genau genommen Hans Carl von Carlowitz, Oberberghauptmann am kursächsischen Hof in Freiberg, der 1713 im Zuge einer drohenden Holzknappheit beim Silberbergbau in seiner Schrift „*Sylvicultura oeconomica*, oder haußwirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur

⁵⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (2007). Bemerkenswerter Weise taucht in diesem Indikatorenbericht jedoch bei all der Vielzahl an Indikatoren der Begriff der „Alterssicherung“ überhaupt nicht auf.

⁵⁹ Sesselmeier (2004) nennt genau diese Offenheit der Begriffe „Nachhaltigkeit“ und „Generationengerechtigkeit“ als wesentlichen Grund für die häufige Verwendung im politisch-öffentlichen Raum: „Deshalb können sich viele Diskutanten auf diese Begriffe einigen, ohne dass dies eine inhaltliche Übereinstimmung bedeuten würde.“ (Vgl. Sesselmeier (2004), S. 247)

wilden Baum-Zucht“ erstmals das Prinzip der Nachhaltigkeit benennt.⁶⁰ Als nachhaltig wird hier eine Abforstung bezeichnet, bei welcher nur so viele Bäume gefällt werden, wie auch gleichzeitig durch die planmäßige Aufforstung und Saat nachwachsen können, um die Ertragspotentiale für die Zukunft nicht zu gefährden.

Eben dieses Prinzip lässt sich auch gut anschaulich auf andere Bereiche der modernen Industriegesellschaft übertragen. Ein weiteres illustratives Beispiel, welches dieser Leitlinie folgt, stellt eine Energiepolitik dar, die auch auf regenerative Rohstoffe setzt anstatt limitierte Ressourcen vollständig aufzubauchen. Ebenso ist es nachhaltig, Geld gewinnbringend anzulegen und ausschließlich von den Zinsen zu leben, wodurch dann das Vermögen konstant bleibt, anstatt über die Zinsen hinaus, den Kapitalstock selbst anzutasten, da sich dieser sonst Stück für Stück aufzehrt, bis er vollständig verschwunden ist.

Der flächendeckende Durchbruch der Nachhaltigkeitsdebatte in der Industriegesellschaft gelang in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, maßgeblich durch die einschlägige Studie „Grenzen des Wachstums“, welche 1972 am Massachusetts Institute of Technology (MIT) für den „Club of Rome“ entwickelt wurde, wo erstmals öffentlichkeitswirksam ein ökonomischer und sozialer Niedergang prophezeit wurde, falls der Umgang mit dem Planeten nicht grundsätzlich ressourcenschonender gestaltet wird.⁶¹

Als Begriff tauchte die Nachhaltigkeit an sich damals jedoch noch nicht auf. Als eine Art „Ur-Definition“ dieses Terminus in der politischen Diskussion wird vielmehr die Formulierung der „Brundlandt-Kommission“ [Weltkommission für Umwelt und Entwicklung] aus dem Jahr 1987 angesehen, die besagt: „Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“⁶² Es geht also bei einer nachhaltigen Politik darum, die heutigen Bedürfnisse so gut es geht zu stillen, allerdings nicht auf Kosten zukünftiger Generationen, also um eine gleichmäßige Verteilung von Leistungen, Chancen und auch Kosten auf alle Generationen.

Was bedeutet nun Nachhaltigkeit in der Alterssicherung? Auf das Rentensystem übertragen, lässt sich aus der „Brundlandt-Definition“ formulieren, dass es im Sinne der Nachhaltigkeit gelingen muss, die Bedürfnisse und Ansprüche der heutigen Rentnergeneration ausreichend zu erfüllen, ohne dabei die Möglichkei-

⁶⁰ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass dieser Text zwar nicht den exakten Begriff „nachhaltig“ verwendet, jedoch erstmalig von „nachhaltend“ spricht.

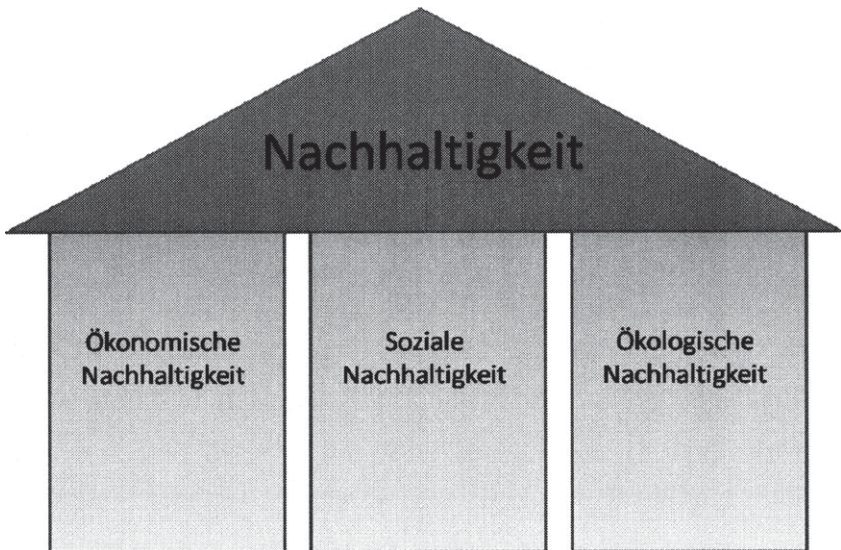
⁶¹ Meadows, Meadows, Randers und Behrens (1972)

⁶² Vgl. World Commission on Environment and Development (1987), S. 54

ten der künftigen Rentnergenerationen auf eine angemessene Alterssicherung zu gefährden. Es deutet sich bereits in dieser Definition an, dass erhebliche Interessenskollisionen und widerstrebende Ziele im Rahmen der Nachhaltigkeit zu lösen sind.

Um die verschiedenen Ebenen und Zielrichtungen der Nachhaltigkeit zu kategorisieren, hat sich in der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion das 3-Säulen-Konzept der Nachhaltigkeit etabliert. Es wird unterschieden in ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Abbildung 3-2: Die drei Säulen der Nachhaltigkeit



Quelle: Eigene Darstellung

Zahlreiche Veröffentlichungen haben bisher versucht, einen integrativen Ansatz zu finden, in welchem die drei Säulen ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit (welche ja wiederum aus zahlreichen Unterpunkten bestehen) vereint werden. Es bleibt fraglich, ob die Integration eines solch breit gefächerten Begriffs überhaupt gelingen kann.

In dieser Arbeit wird ein genau gegenläufiger Ansatz gewählt. Für die weitere Untersuchung der Auswirkungen einer kinderzahlabhängigen Rente auf die Nachhaltigkeit der GRV sollen jene Nachhaltigkeitsinterpretationen und -indikatoren herausgefiltert werden, die für die Alterssicherung auch tatsächlich von praktischer Bedeutung sind, denn nur wenige der zahlreichen als Nachhaltigkeitsindikatoren bezeichneten Kennzahlen sind auch auf das System der Alterssicherung anwendbar.

Allen Definitionen der Nachhaltigkeit ist gemein, dass sie einen zurzeit gegebenen Zustand bzw. ein vorhandenes System zum Wohle der zukünftigen Generationen erhalten möchten. Das System der Gesetzlichen Rentenversicherung soll folglich so ausgestaltet sein, dass seine Zielsetzungen und Leistungen den Anforderungen der heutigen Generationen ebenso gerecht werden können, wie denen der zukünftigen Generationen. Oder anders formuliert: Das Rentensystem soll die heutigen sozialen Notwendigkeiten erfüllen, ohne dabei auf Kosten zukünftiger Generationen zu leben.

3.1.2 Ökonomische und soziale Nachhaltigkeit im Zielkonflikt

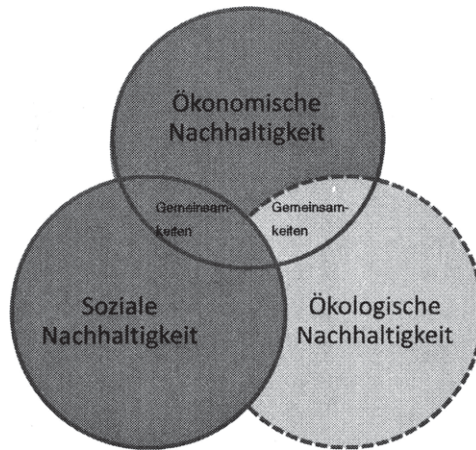
Von den drei Säulen der Nachhaltigkeit ist für das Rentensystem die ökologische Dimension, so bedeutsam sie im gesamtgesellschaftlichen Kontext auch sein mag, zu vernachlässigen. Die beiden verbleibenden Sektoren der Drei-Säulen-Definition, die ökonomische und die soziale Nachhaltigkeit haben jedoch auch für die GRV entscheidende Relevanz. Denn eine gesetzliche Alterssicherung muss auf der einen Seite langfristig finanzierbar und tragfähig sein, andererseits aber auch ein möglichst hohes Maß an sozialer Absicherung bieten.

Hier wird ein grundlegendes Problem von Nachhaltigkeit augenscheinlich: Wie bei allen drei Säulen der Nachhaltigkeit, besteht auch zwischen ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit in Teilen ein signifikanter Interessenskonflikt. Nicht zwangsläufig laufen diese beiden Aspekte der Nachhaltigkeit gegeneinander. So kann eine leistungsbezogene Verteilung von Leistungen, wie sie beispielsweise in der GRV durch das Prinzip der Teilhabeäquivalenz gegeben ist, sowohl ökonomisch sinnvoll sein durch das hiermit einhergehende effiziente Anreizsystem, als auch sozial, da es mit gängigen Gerechtigkeitsdefinitionen korrespondiert. So ist die Wahrung der Teilhabeäquivalenz ein entscheidendes Merkmal für die

dauerhafte Akzeptanz und Legitimation des Systems der gesetzlichen Alterssicherung.⁶³

Anders als in diesem Fall, stehen die beiden Ziele von ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit jedoch häufig in einem erheblichen Konflikt zueinander. Die Gemeinsamkeiten dieser beiden Nachhaltigkeitsbegriffe machen nur einen Teilbereich des Gesamtbildes aus.

Abbildung 3-3: Ökonomische und soziale Nachhaltigkeit im Zielkonflikt



Quelle: Eigene Darstellung

Dieses Konfliktpotential zwischen den verschiedenen Nachhaltigkeitsformen zeigt sich auch in der Diskussion um weitere Einschnitte im Rentensystem.

Auf der ökonomischen Seite der Nachhaltigkeit, muss das Alterssicherungssystem so ausgestaltet werden, dass die langfristige Finanzierungsbasis gestärkt wird. Hierfür ist es erforderlich, dass die Beitragssätze zur Rentenversicherung nicht so weit steigen, dass sie als Lohnnebenkosten oder Arbeitsangebotsverzerrungen zu einer Belastung für den Arbeitsmarkt werden. Eine deutlich zuneh-

⁶³ Dies unterstreicht, wie wichtig es ist, bei Rentenreformen darauf zu achten, dass dieses Prinzip gewahrt wird.

mende finanzielle Belastung für die Arbeitskosten könnte in der Folge die Beitragsbasis für die Rentenversicherung erodieren, wodurch wiederum Beitragssteigerungen notwendig würden. Rürup (2007) spricht in diesem Zusammenhang von einem „vicious circle“, da ein Mangel an ökonomischer Nachhaltigkeit auf diesem Wege eventuell sogar bis zu einem finanziellen Kollaps des Rentensystems führen kann.⁶⁴

Neben der ökonomischen Nachhaltigkeit durch einen konstanten Beitragssatz ist jedoch gewissermaßen als Gegenpol auch die soziale Nachhaltigkeit von Bedeutung.

Soziale Nachhaltigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung lässt sich definieren als gesellschaftliche Akzeptanz des Systems, denn bei einem zunehmenden Akzeptanzverlust gerät das System in eine Legitimationskrise. Diese Krise ist vorprogrammiert, wenn das Rentenniveau unter ein angemessen hohes Level sinkt. Nicht nur weil damit einher geht, dass die Rentenversicherung ihren originären Aufgaben nicht mehr hinreichend nachkommen kann, sondern insbesondere auch deshalb, weil kein signifikanter Abstand mehr zwischen Rentenniveau und staatlichem Grundsicherungsniveau (Sozialhilfe) gewahrt werden kann. Ein Schwinden dieser Differenz bringt die Rentenversicherung in eine gravierende Legitimationskrise, weil die Rentenbezieher solche Grundsicherungsleistungen auch ohne vorherige Beitragsleistungen erhalten würden. Die Rechtfertigung für ein Sicherungssystem, in welches ggf. jahrelang eingezahlt wurde, schwindet.⁶⁵

Aus diesem Grunde ist auch die soziale Nachhaltigkeit in Form eines ausreichenden Rentenniveaus und hinreichenden Abstandes zum Sozialhilfeniveau zu sichern.⁶⁶

Gibt man in diesem Wettstreit aus ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit einseitig dem ökonomischen Ziel der langfristig stabilen Finanzierung über konstante Beitragssätze und damit auch niedrigen Lohnnebenkosten den Vorrang, kann das Rentenniveau unter ein sozialverträgliches Niveau fallen, wo das Ziel der Rentenversicherung einer soliden Einkommenssicherung im Alter so weit unterschritten wird, dass das System in eine Legitimationskrise gerät. Setzt man umgekehrt allein auf soziale Nachhaltigkeit, also konkret auf eine großzügige Versorgung der Rentnerinnen und Rentner, die eine Legitimationskrise des

⁶⁴ S. Rürup (2007), S. 58

⁶⁵ Vgl. hierzu auch: Rürup (2007), S. 593

⁶⁶ Die gesellschaftliche Akzeptanz und Legitimation des Systems, ist jedoch nicht alleine vom Rentenniveau abhängig. Auch die Systemgerechtigkeit, insbesondere die Teilhabeäquivalenz, spielt hier eine entscheidende Rolle. Nur wenn die erhaltenen Rentenleistungen in proportionalem Verhältnis zu den gezahlten Beitragsleistungen stehen, ist eine stabile Systemakzeptanz gegeben.

Systems ausschließt, so ist zu befürchten, dass die Beitragssätze auf ein Niveau steigen, wo sie zu einer fundamentalen Belastung für die Lohnkosten und für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung werden, so dass in einer Art Abwärts-spirale die Beitragsbasis immer weiter erodiert.

Daher ist darauf zu achten, dass beide Seiten der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden, wenn man bei einer Veränderung des Rentenrechts von einer wirklich nachhaltigen Reform spricht.⁶⁷

Letztlich ist es eine politische Entscheidung, die Abwägung in diesem Konflikt zu entscheiden. Bei dieser Abwägung sind selbstverständlich auch die Auswirkungen auf die verschiedenen Generationen zu berücksichtigen. Der Rentnergeneration ist offensichtlich eher mit einem hohen Rentenniveau, also einer verstärkten sozialen Nachhaltigkeit, geholfen, den jüngeren eher mit einem niedrigen Beitragssatz.

Besonders deutlich wird diese politische Entscheidung der intergenerativen Lastenverteilung in der aktuellen Rentenformel:

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \underbrace{\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}^*}}_{\text{Lohnkomponente}} \cdot \underbrace{\frac{100vH - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100vH - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}}_{\text{Beitragskomponente}} \cdot \underbrace{\left[\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \alpha + 1 \right]}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

Der Faktor α im Nachhaltigkeitsfaktor legt fest, wie stark die Entwicklung des Rentnerquotienten, also des Verhältnisses von Äquivalenzrentnern zu Äquivalenzbeitragszahlern, bei der Rentenanpassung durchschlägt. Je höher dieser festgelegt wird, desto stärker wird die Rentnergeneration an der demographischen und ökonomischen Entwicklung beteiligt. Dies äußert sich in einem niedrigeren Rentenniveau, während der Beitragssatz, und damit die Belastung der Erwerb-stätigengeneration, im Gegenzug weniger stark steigen muss.

Bei der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors wurde diese Anpassungsgröße α auf 0,25 festgelegt. Der Sachverständigenrat hat in seinem Jahresgutachten

⁶⁷ Sesselmeier (2000) formuliert daher: „Als eine erste Arbeitsdefinition möchte ich Nachhaltigkeit verstanden wissen als die Aufgabe, das Ziel einer möglichst hohen Kongruenz von sozioökonomischer Entwicklung und sozialer Sicherung zu verfolgen.“ (Vgl. Sesselmeier (2000), hier: S. 138)

2007/2008 errechnet, dass bei unveränderter Gesetzeslage (inklusive dem Beibehalten der Verschiebung der Regelaltersgrenze auf 67) der Beitragssatz im Jahr 2030 bei 21,9% und das Sicherungsniveau vor Steuern bei 43,8% liegen werden. Würde der Anpassungsfaktor α jedoch zum Vergleich auf 1 festgelegt werden, so ergäbe sich ein Beitragssatz von 19,1% und ein Sicherungsniveau von 37,5%. Bei einem α von 0 tritt der gegensätzliche Effekt aus. Der Beitragssatz läge 2030 bei 22,9% und das Sicherungsniveau bei 46,0%.

Dies zeigt die Bedeutung des Faktors für die Rentenformel und verdeutlicht den Konflikt zwischen ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit sehr anschaulich. Die Gewichtung von ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit ist eine politische Entscheidung, bei welcher zwischen den sich teilweise widerstrebenden Interessen von Erwerbstätigen und Rentnern ein Kompromiss gefunden werden muss.

Wie nun konkret der Zielkonflikt zwischen ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit aufzulösen ist, bleibt offen für Interpretationen und auch subjektive Einschätzungen. Als allgemein akzeptiert und auch juristisch bindend gelten jedoch sowohl für den Beitragssatz als auch für das Rentenniveau die Grenzwerte, die im SGB VI verankert sind. Seit der Rentenreform 2001 ist in §154 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 festgelegt, dass der Beitragssatz bis 2020 den Wert von 20% und bis zum Jahr 2030 den Wert von 22% nicht überschreiten darf. Seit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 gelten auch für das Sicherungsniveau vor Steuern in §154 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 ebenfalls verbindliche Grenzwerte.⁶⁸ Diese liegen bei 46% im Jahr 2020 und bei 43% in 2030.

Da eben eine Nachhaltigkeitsanalyse in Bezug auf die Gesetzliche Rentenversicherung diese beiden Seiten in Betracht ziehen muss, aber auch intergenerationale Verteilungswirkungen prüfen muss, weil eine gleichmäßige Verteilung von Chancen und Lasten zwischen den Generationen ein entscheidender Aspekt von Nachhaltigkeit darstellt, ist es bei der Analyse einer Kinderrente bedeutsam, möglichst alle verschiedenen für den Bereich der Rentenversicherung relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren zu prüfen. Häufig beschränken sich solche Nachhaltigkeitsanalysen auf den Beitragssatz oder auf das Rentenniveau. Ein Test der impliziten Rendite, der impliziten Einkommensteuer, der Generationenbilanzierung und der Teilhabeäquivalenz sind hier jedoch ebenfalls gefordert.

⁶⁸ Das Sicherungsniveau vor Steuern definiert sich als das Verhältnis der Standardrente des Durchschnittsverdieners mit 45 Beitragsjahren abzüglich Sozialbeiträgen, vor Steuern, zu dem durchschnittlichen Bruttoentgelt abzüglich der Sozialbeiträge und den Beiträgen zur geförderten privaten Altersvorsorge vor Besteuerung.

3.2 Messung von Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsindikatoren

Für jeden politischen Bereich der Nachhaltigkeitsdiskussion wurden zahlreiche Indikatoren vorgeschlagen.⁶⁹ So werden auch in Bezug auf die politische Entscheidungsfindung über die Gewichtung von ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit in der Rentenversicherung unterschiedliche Indikatoren zur Messung der Nachhaltigkeit verwendet, wobei jeder unterschiedliche Vor- und Nachteile aufzuweisen hat.

Diese Indikatoren geben jedoch nicht nur den aktuellen Sachstand an, sondern sie eignen sich auch sehr gut, um Reformoptionen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit zu untersuchen. Hierbei ist es von Bedeutung, dass auf der einen Seite eine möglichst breite Auswahl an Indikatoren zur Anwendung kommt, um die Ganzheitlichkeit der Analyse sicherzustellen, auf der anderen Seite jedoch auch besonders aussagekräftige und passende Indikatoren benutzt werden.

Bevor mit Hilfe dieser Indikatoren überprüft werden wird, welchen Beitrag die kinderzahlabhängige Rente zur Nachhaltigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung leisten kann, werden daher geeignete Nachhaltigkeitsindikatoren und ihre jeweiligen zu beachtenden Vor- und Nachteile identifiziert.

3.2.1 Beitragssatz und Rentenniveau

Üblicherweise werden in Nachhaltigkeitsanalysen über Reformen in der Alterssicherung in erster Linie zwei Indikatoren als Basis für die Hauptaussagen verwendet: Beitragssatz und Rentenniveau.

Der Vorteil dieser Indikatoren ist, neben ihrer vergleichsweise unkomplizierten Berechnung und Darstellung, vor allem die Datenverfügbarkeit und die öffentliche Verständlichkeit. Sie zeigen sehr intuitiv und anschaulich, wie stark zukünftige Beitragszahler- oder Rentner-Generationen belastet werden.

Aber auch ihre Aussagekraft ist nicht zu unterschätzen, da sie dabei helfen, bestimmte Fragestellungen der Alterssicherung relativ zielgenau zu beantworten. Der Indikator „Beitragssatz“ hat eine sehr präzise Aussagekraft hinsichtlich der

⁶⁹ Allein der Indikatorenbericht 2006 „Nachhaltige Entwicklung in Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes kennt 28 Nachhaltigkeitsindikatoren, die Indikatorenliste der UN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD) sogar etwa 130.

ökonomischen Nachhaltigkeit. Er gibt nicht nur einfach die Belastung der jeweiligen Erwerbsgeneration an, sondern ihm kommt auch eine entscheidende Bedeutung dahingehend zu, dass die Rentenversicherungsbeiträge mit einem Beitragssatz, der seit 1970 zwischen 17,0 und 20,3 liegt und in den letzten Jahren konstant zwischen 19 und 20 % schwankt, den größten Anteil am Kuchen der gesamten Sozialversicherungsabgaben ausmacht. Insbesondere die Tatsache, dass die Hälfte des Rentenbeitrags von den Arbeitgebern entrichtet wird und damit die Rentenversicherungsbeiträge bedeutsame Lohnnebenkosten am Wirtschaftsstandort Deutschland darstellen, gibt dem Beitragssatz eine signifikante ökonomische Indikatorwirkung.

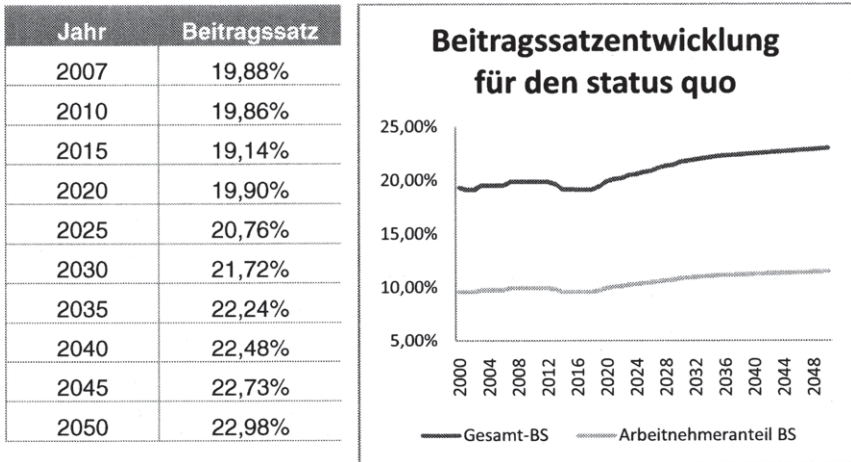
Ferner führt ein steigender Beitragssatz zu einer zunehmenden Wahrnehmung der Rentenversicherungsbeiträge als verpflichtende Transferleistung und damit als Steuer, da private kapitalgedeckte Anlagen den Beitragszahlern attraktiver erscheinen. Dies bringt in der Folge nicht nur Akzeptanzprobleme, sondern auch Arbeitsangebotsverzerrungen mit sich.

Als ökonomisch verträglich wird in der Regel der im Sozialgesetzbuch VI definierte Grenzwert angenommen. In §154 Abs.3 SGB VI heißt es, dass die Bundesregierung dem Gesetzgeber geeignete Maßnahmen vorzuschlagen hat, wenn „der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der mittleren Variante der 15jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahre 2020 20 vom Hundert oder bis zum Jahre 2030 22 vom Hundert überschreitet.“

Als Vergleichsmaßstab für die Analyse des Reformvorschlags „kinderzahlabhängige Rente“ dienen für den Status quo die Vorausberechnungen für den Beitragssatz des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aus dem Jahresgutachten 2007/2008.

Laut diesen Prognosen wird es beim gesetzlichen Status quo sehr knapp, ob die im Sozialgesetzbuch definierten Grenzen der ökonomischen Verträglichkeit eingehalten werden können. 2020 wird ein Beitragssatz von 19,9%, 2030 einer von 21,7% erwartet. Diese Prognoserichtung zeigen neben diesen Daten des Sachverständigenrates auch seit Jahren die Vorausberechnungen der Rentenversicherungsberichte der Bundesregierung. Dies macht deutlich, dass Reformvorschläge folglich nur darauf gerichtet sein können, den Beitragssatz entweder abzusenken oder zumindest stabil zu halten. Folgende Entwicklung wird bei aktueller Gesetzeslage prognostiziert:

Abbildung 3-4: Beitragssatzentwicklung für den Status quo



Quelle: Eigene Darstellung mit Daten von Sachverständigenrat (2007)

Dem gegenüber steht in der Regel der Indikator „Rentenniveau“. Er bildet sozusagen die andere Seite der Budgetgleichung der gesetzlichen Rentenversicherung. Während der Beitragssatz Aussagen zur ökonomischen Nachhaltigkeit ermöglicht, verfügt der Nachhaltigkeitsindikator „Rentenniveau“ über eine starke Aussagekraft in Bezug auf die soziale Nachhaltigkeit, weil dieser der Maßstab für die aus der staatlichen Alterssicherung erhaltenen Leistungen ist.

Hinsichtlich des Rentenniveaus sind drei verschiedene Kennziffern zu unterscheiden: Das Bruttorentenniveau, das Sicherungsniveau vor Steuern und das Nettorentenniveau.

Ersteres vergleicht die Bruttorente mit dem Bruttoeinkommen, letzteres die Nettorente mit dem Nettoeinkommen. Das Sicherungsniveau nimmt eine Art Mittelposition ein. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis von verfügbarer Standardrente, also der Bruttostandardrente abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zum verfügbaren Durchschnittseinkommen, also dem Bruttoeinkommen abzüglich sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung) und abzüglich des durchschnittlichen Aufwandes zur zusätzlichen Altersvorsorge.

Das Sicherungsniveau vor Steuern hat den Indikator der Nettorente weitestgehend verdrängt, da durch die nachgelagerte Besteuerung bei den Renten ein einheitliches Nettorentenniveau für die Rentenbezieher nicht mehr angegeben werden kann.

In der Regel wird bei Rentenniveauprognosen und Analysen von Reformvorschlägen jedoch eher das Bruttorentenniveau in den Fokus genommen.

Das Rentenniveau wird stets für den Standardrentner errechnet. Hierfür wird die zu erwartende Rente eines standardisierten Versicherungsverlaufes ins Verhältnis zum Durchschnittseinkommen gesetzt. Eine solche standardisierte Erwerbsbiographie sieht 45 Beitragsjahre ab dem 20. Lebensjahr vor (mit steigender Zahl der Beitragsjahre bis auf 47 auf Grund der „Rente mit 67“), wobei in jedem dieser Jahre exakt das in diesem Jahr bestehende Durchschnittseinkommen erzielt wurde. Die sich aus den mit diesem Verlauf korrespondierenden Entgeltpunkten ergebende Rentenhöhe stellt die Bruttostandardrente dar.

Es ist also allgemein bei solchen Rentenniveauberechnungen zu beachten, dass es, anders als bei den Beitragssätzen, durch die verschiedenen Versicherungsverläufe erhebliche Unterschiede zwischen den Individuen hinsichtlich der ausbezahlten Rentenhöhe gibt.

Das Rentenniveau hingegen ist aber dennoch als allgemein verbindlicher Maßstab tauglich, da es die zu erwartenden Rentenzahlungen ins Verhältnis setzt zum durchschnittlich zu erwartenden Einkommen. Es wird zur allgemeinen Berechnung, wie gesagt, ein Standardrentner verwendet. Im Vergleich zu diesem höhere oder niedrigere persönlich zu erwartende Renten verändern das individuelle Rentenniveau nicht, da der korrekte Bezugsmaßstab nun nicht mehr das Durchschnittseinkommen ist, sondern das durchschnittliche individuelle Lebensinkommen ist. Hat ein Individuum beispielsweise über den gesamten Beitragszeitraum durchgängig das 1,5 fache des Durchschnittseinkommens verdient, so ist sein Vergleichsmaßstab für das Rentenniveau auch das 1,5fache des aktuellen Durchschnittseinkommens. Ebenso verhält es sich bei Personen, die nicht die vollen 45 Jahre Beitragszahler waren. Auch dann ergeben sich geringere Rentenniveaus als beim Standardrentner. Das normale Durchschnittseinkommen wäre dann allerdings auch der falsche Bezugspunkt, sondern dieses müsste hier auch gewichtet werden mit der Anzahl der individuellen Beitragsjahre im Verhältnis zu den standardisiert angenommenen 45 Jahren. Insofern kann das individuelle Rentenniveau, wenn man es auf das durchschnittliche Jahreseinkommen bezieht, höchst unterschiedlich ausfallen. Bezieht man es hingegen richtigerweise auf seine persönliche individualisierte Lebenssituation als Beitragszah-

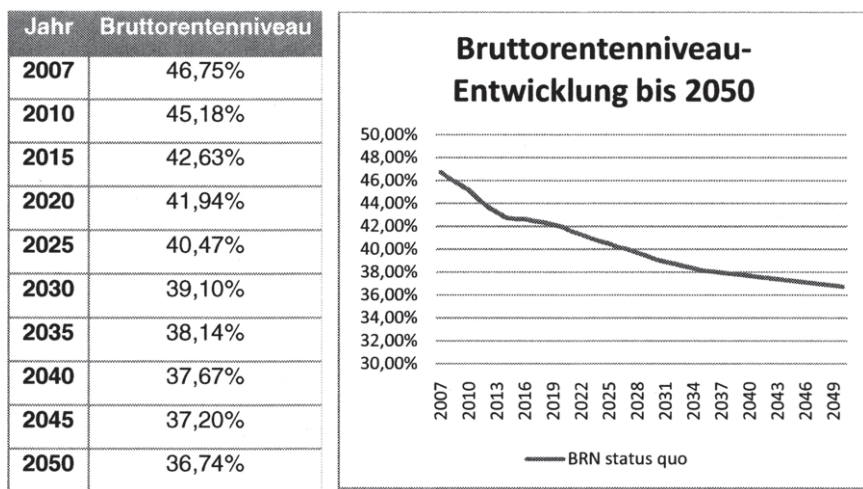
ler, bleibt es für alle Rentner identisch und kann somit als allgemeinverbindlicher Maßstab dienen.

Dies ist deshalb als bedeutsames Faktum im Hinterkopf zu behalten, weil es deutlich macht, dass erstens das *Rentenniveau* sehr wohl über eine hohe Aussagekraft verfügt, zweitens aber auch viele Personen im Alter bei der individuellen *Rentenhöhe* eine noch deutlich geringere Rente zu erwarten haben, falls ihre Entgeltpunkte unter denen des Standardrentners liegen.

Für die im folgenden Kapitel geleistete Analyse der Wirkung einer Kinderrente auf das *Rentenniveau* dient auch hier als vergleichende Beschreibung des Status quos die Vorausberechnung des Sachverständigenrates aus dem Jahresgutachten 2007/2008.

Folgende Entwicklung wird bei aktueller Gesetzeslage für das Bruttorentenniveau prognostiziert:

Abbildung 3-5: Bruttorentenniveauentwicklung für den Status quo



Quelle: Eigene Darstellung mit Daten von Sachverständigenrat (2007)

Es wird deutlich, dass bis zum Jahr 2050 das Bruttorentenniveau aus der GRV um mehr als 10 Prozentpunkte bzw. um mehr als 20 Prozent absinken wird. Das heutige Versorgungsniveau aus der ersten Säule der staatlichen Alterssicherung

wird somit bei weitem nicht zu halten sein. Ein noch drastischeres Absinken des Niveaus muss vor diesem Hintergrund sehr kritisch bewertet werden.

Diese beiden Indikatoren, Beitragssatz und Rentenniveau, haben den Vorteil, dass sie für alle Individuen einer Generation identisch sind. Andere Nachhaltigkeitsindikatoren unterscheiden sich je nach individueller Einkommensbiographie oder Lebenserwartung. Der Beitragssatz (nicht die Beitragszahlung) bietet zudem den praktischen Vorteil, dass er für jedes Individuum innerhalb einer Generation stets gleich hoch ausfällt und somit nicht die Annahme eines Standardrentners zu Grunde gelegt werden muss.

Selbst beide Indikatoren gemeinsam reichen für eine umfassende Nachhaltigkeitsanalyse jedoch noch nicht aus. Im vorangegangenen Kapitel wurde Nachhaltigkeit, basierend auf der Brundlandt-Kommission, definiert als:

„eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“

Von daher ist es von entscheidender Bedeutung, auch die Verteilungswirkungen zwischen den Generationen ins Auge zu nehmen.

Außerdem ist es dadurch, dass Beitragszahlungen und Rentenbezug in unterschiedlichen Perioden anfallen, weiterhin erforderlich, diese beiden Zahlungsströme miteinander zu kombinieren, um den individuellen Nutzen über den gesamten Lebenszeitraum zu erfassen. Dies geschieht über die Messung der impliziten Rendite des Systems.

3.2.2 Die implizite Rendite der GRV

Die implizite Rendite stellt in gewisser Weise eine Mischung aus den Indikatoren Beitragssatz und Rentenniveau dar, weil durch sie sowohl ökonomische als auch soziale Nachhaltigkeit erfasst wird. Beide Entwicklungen, Beitragssatz und Rentenniveau, gehen in die implizite Rendite mit ein. Hierfür setzt dieser Indikator die gegenüber der Gesetzlichen Rentenversicherung geflossenen Zahlungsströme über den Lebenszyklus in Verhältnis zu einander.

Das staatliche System der GRV wird mit einem kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukt vergleichbar gemacht. Die Beitragszahlungen in das System werden als Investition betrachtet, während die Rentenzahlungen die Rückzahlungen dieser Investition darstellen.

Zunächst sind die für einen typisierten Erwerbs- und Rentenverlauf eingezahlten Beiträge und ausgezahlten Rentenleistungen zu erfassen. Diese zu erwartenden Beitragseinzahlungen und Rentenauszahlungen werden dann auf den Gegenwartszeitpunkt diskontiert. Als typisierter Lebenszyklus wird hierfür der Standardrentner betrachtet.

Die implizite Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung ist nun der interne Zinsfuß dieser Zahlungsströme, also der Zinssatz bei welchem der Barwert der Beitragszahlungen exakt dem Barwert der Rentenzahlungen entspricht.

Die interne Rendite wird also mit folgender Kapitalwertformel bestimmt:

$$-\sum_{t=t_0}^{t_R} B_t \left(\frac{1}{1+r}\right)^{t-t_0} + \sum_{t=t_R}^{t_{LE}} R_t \left(\frac{1}{1+r}\right)^{t-t_0} = 0$$

B_t = Beitragsleistung eines Versicherten in die GRV in der Periode t

R_t = Rentenleistung eines Versicherten aus der GRV in der Periode t

r = implizite Rendite

t_{LE} = Periode des Todes

t_R = Periode des Renteneintritts

t_0 = Periode der Geburt

Hinsichtlich der Zahlungsströme für die Beitrags- und die Rentenleistung, also für die Variablen B_t und R_t , sind noch einige ergänzende Bemerkungen nötig:

Auf der Beitragsseite ist es für die Berechnung der impliziten Rendite nicht angemessen, die volle Beitragsleistung in die Kalkulation mit einzubeziehen. Dies würde sonst die Rentabilität der Gesetzlichen Rentenversicherung und den Vergleich mit der Rendite aus privaten Kapitalmarktprodukten verfälschen. Da die Gesetzliche Rentenversicherung neben der Alterssicherung auch noch eine Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit und den Witwen- oder Waisenstatus dar-

stellt, ist ein Teil der Beitragszahlung auch für diesen Zweck bestimmt. Nur ein bestimmter Anteil, wenn auch der dominierende, ist für den Hauptzweck der Alterssicherung bestimmt. Will man die Rentabilität der GRV als Instrument der Altersvorsorge überprüfen oder gar Vergleiche zu privaten Altersvorsorgeprodukten ziehen, so ist die Einführung eines Korrekturfaktors kleiner als 1 unerlässlich, welcher den Beitragsanteil, welcher für diese anderen Versicherungszwecke der GRV bestimmt ist, aus der Berechnung eliminiert. In der Regel wird hierfür der Wert 0,8 angenommen, d.h. 80% der Beitragsleistungen sind für den Zweck der Alterssicherung bestimmt und nur diese gehen in die Renditeberechnungen ein.⁷⁰

Auch auf der Rentenauszahlungs-Seite ist eine wichtige Ergänzung zu machen: Die Rentenzahlungen aus der GRV umfassen nicht nur die ausgezahlten Rentenbeträge, sondern zusätzlich auch die von der Rentenversicherung für Rentner entrichteten Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und der Pflegeversicherung der Rentner (PVdR). Analog zur Erwerbstätigkeit wird die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags von den Rentnerinnen und Rentnern (Arbeitnehmer) entrichtet, die andere Hälfte von der Rentenversicherung („Arbeitgeber“).⁷¹ Seit dem 1.4.2004 ist der Beitrag zu Pflegeversicherung jedoch vom Rentner alleine zu tragen. Auf Grund dieser anteiligen Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge ist in der ausgezahlten Rentenleistung auch nur die Hälfte der Beitragsleistung an die Krankenversicherung (bis 2004 auch an die Pflegeversicherung) enthalten. Die von der Rentenversicherung geleistete Hälfte, muss bei der Renditeberechnung als ergänzende Leistungsauszahlung gewertet werden. Diese Leistung wird schließlich durch die Beitragszahlungen der Mitglieder finanziert, d.h. bei der Berechnung der impliziten Rendite, also des Insverhältnissetzens von Beitragsleistungen und Rentenleistungen, müssen diese Leistungen zur ausgezahlten Rente addiert werden.

Werden diese Aspekte in obiger Formel berücksichtigt, so ergibt sich folgende Endformel für die Berechnung der impliziten Rendite:

⁷⁰ Teilweise werden jedoch auch andere Korrekturfaktoren angesetzt, z.B. hat der Sozialbeirat (2004), hier: S.40 auch eine Variante mit 90% gerechnet. Eine exakte Berechnung des angemessensten Faktors ist nur schwerlich möglich, eine Schätzung auf 0,8 erscheint jedoch als realistischer Wert und hat sich daher auch in der Wissenschaft durchgesetzt.

⁷¹ Allerdings ist seit dem 1.7.2005 ein zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 0,9% der Rente zu entrichten. Diesen Zusatzbeitrag trägt der Rentner alleine.

$$-\sum_{t=t_0}^{t_R} KF_t * B_t \left(\frac{1}{1+r}\right)^{t-t_0} + \sum_{t=t_R}^{t_{LE}} \left(1 + \frac{KVB_t}{2}\right) R_t \left(\frac{1}{1+r}\right)^{t-t_0} = 0$$

mit:

$KF_t = \text{Korrekturfaktor} = 0,8 \text{ f\"ur alle } t.$

$KVB_t = \text{Krankenversicherungsbeitrag in der Periode } t$

Zur Berechnung einer vergleichbaren impliziten Rendite wird nun der Standardrentner betrachtet. Bei diesem wird davon ausgegangen, dass seine Beitragsleistung B_t in jeder Periode t dem in diesem Jahr anfallenden Beitrag zu einem Durchschnittseinkommen entspricht (unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors) und er ab seinem 20. Lebensjahr 45 Beitragsjahre leistet, bis er mit 65 Jahren in Rente geht. Seine Rentenbezugsdauer entspricht der durchschnittlich zu erwartenden Restlebenserwartung eines 65-Jährigen seiner Jahrgangs-Kohorte.

Standardmäßig wird die nominale Rendite betrachtet, da Alterssicherungsprodukte des Kapitalmarktes ihre Rendite ebenfalls nominal angeben und somit eine bessere Vergleichbarkeit gewährleistet wird. Zudem ist die nominale Rendite für die Zukunft präziser berechenbar, weil sonst auch Annahmen zur Inflationsrate zu treffen sind.⁷²

Der Indikator „implizite Rendite“ bietet gleich zwei interessante Möglichkeiten: Erstens zeigt er den aus dem System erhaltenen Nutzen für die Mitglieder der Gesetzlichen Rentenversicherung an, vor allem auch im Vergleich zu Kapitalmarktanlagen, und zweitens ermöglicht er einen Vergleich der Belastung verschiedener Generationen.

Die Errechnung des Nutzens ist deshalb so bedeutsam, weil es sich letztlich um ein Maß für die Legitimation des Systems handelt. Liegt die implizite Rendite dauerhaft nahe Null oder gar im negativen Bereich, gerät das Umlagesystem der GRV in eine signifikante Rechtfertigungskrise, da Mitglieder gezwungen werden in ein System einzuzahlen, welches ihnen real weniger gibt als eingezahlt

⁷² Es sollte jedoch stets im Hinterkopf behalten werden, dass die reale Rendite um einige Prozentpunkte geringer ausfällt als der nominale Wert. Berücksichtigt man die Geldwertentwicklung, kann also eine positive nominale Rendite eventuell dennoch nicht zum Werterhalt ausreichen.

wird. Individuell sind immer negative Renditen möglich, z.B. bei einer kurzen Lebenserwartung, aber wichtig ist, dass die Rendite ex-ante im Erwartungswert positiv bleibt.

Es handelt sich bei einer negativen impliziten Rendite jedoch nicht nur um ein Legitimationsproblem, sondern auch um eine juristische Hürde. Eine negative Rendite wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verfassungskonform. Der Präsident des Bundesverfassungsgericht, Hans-Jürgen Papier, äußerte 1999: „eine Null-Rendite oder gar ein Minuswert dergestalt, dass die Rentenzahlungen nicht mehr ausreichen, um das investierte Kapital zu verbrauchen, dürfte allerdings die Grenze der verfassungsrechtlich unzulässigen, evidenten Disproportionalität von Leistung und Gegenleistung überschreiten.“⁷³ Er wiederholte diese Aussage in ähnlicher Form 2006 in einem Interview: „Rentenbeiträge kommen in eine verfassungsrechtliche Problemzone, wenn das eingezahlte 'Kapital' regelhaft bei weitem das übersteigt, was der Einzelne später an Leistungen erhält." Wenn dauerhaft eine Minusrendite zu erwarten sei, so Papier weiter, „stellt sich die Frage, ob der mit der Beitragserhebung verbundene Grundrechtseingriff noch zu rechtfertigen ist.“⁷⁴

Grundlage für diese Aussage bildet Art. 14 des Grundgesetzes, welcher das Eigentum schützt. Eine Zwangsmitgliedschaft in einem System der sozialen Sicherung, welches durchweg negative Renditen erwarten lässt, dürfte in die Richtung eines Enteignungstatbestandes gehen. Eine solche juristische Position findet sich auch bei Fuchs und Preis (2005), wo es heißt „Die Grenze zur Verfassungswidrigkeit ist dann erreicht, wenn die eingezahlten Beiträge und damit die nur auf Beiträgen erworbenen Entgeltpunkte einer Rente gegenüberstehen, die für den Versicherten eine Null- oder gar eine Minusrendite bedeuten würde – hätte er den fiktiven Kapitalstock selbst angelegt“⁷⁵ und bei Kufer (1996).

Es ist lohnenswert an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine solche Legitimationskrise bei einer negativen Rendite zwar vorliegt, nicht jedoch schon bei einer Situation, wo die implizite Rendite des Systems dauerhaft deutlich unter dem Kapitalmarktzins, genauer genommen unter der Verzinsung bei einem kapitalgedeckten privaten Altersvorsorgeprodukt, liegt. Oft werden für das Umlagesystem negative Schlüsse lediglich aus der Tatsache gezogen, dass die Anlage von Geld an dem Kapitalmarkt anstelle der Zwangsinvestition in das Umlagesystem einen höheren individuellen Ertrag erbracht hätte. Dieser Zusammenhang wird dann entweder als Argument für einen verstärkten Übergang auf ein kapitalgedecktes Alterssicherungssystem oder aber als Beweis dafür angeführt,

⁷³ H.-J. Papier (1999), S. 741

⁷⁴ H.J. Papier in „Die Welt“, „Rente wird zum Verlustgeschäft“, 17.06.2006

⁷⁵ Vgl. Fuchs, Preis (2005), hier: S. 658

dass die Gesetzliche Rentenversicherung nicht nachhaltig aufgestellt ist. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Leistungsspektrum von Gesetzlicher Rentenversicherung und privaten Altersvorsorgeprodukten nicht vergleichbar ist. Auch resultiert ein Großteil des Unterschiedes zum Kapitalmarktzins aus den Einführungsgewinnen des Umlageverfahrens. Da bei der Einführung des Systems Generationen Leistungen in Form von Renten erhalten haben, ohne selbst zuvor Beiträge eingezahlt zu haben, entstehen langfristig Kosten, welche die späteren Generationen zurückzahlen müssen, was deren Rendite schmälert.⁷⁶

Nachhaltig ist der Nutzen aus dem System vielmehr dann konzipiert, wenn es gelingt eine angemessene und in jedem Fall *positive* Rendite zu erzielen, und dies auch für zukünftige Generationen sichergestellt ist.

Der intergenerationale Vergleich ist der zweite Nutzen, welcher sich aus dem Nachhaltigkeitsindikator „implizite Rendite“ ziehen lässt. Mit der impliziten Rendite lassen sich die Verteilungswirkungen der demographischen Last auf die verschiedenen Generationen treffsicher analysieren. Ein Alterssicherungssystem weist schließlich genau dann eine maximale Generationengerechtigkeit (nicht zwingend maximale Nachhaltigkeit) auf, wenn seine implizite Rendite für alle Generationen gleich groß ist.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass sich der Begriff der Generationengerechtigkeit hier nur auf die Gerechtigkeit innerhalb des Systems bezieht. Totale Generationengerechtigkeit ist damit nicht messbar, da es „gerecht“ sein kann bestimmten Generationen (z.B. Kriegs- oder Aufbaugenerationen) eine höhere Rendite zuzugestehen. Aber da Gerechtigkeit ein subjektiver Begriff ist und eine objektive allumfassende Generationengerechtigkeit nicht messbar erscheint, lässt sich ohnehin nur eine Generationengerechtigkeit innerhalb eines Systems objektiv feststellen. Und für das System der Alterssicherung ist diese eben gerade bei einer für alle Generationen möglichst identischen Rendite gegeben.

Kritisch muss zu diesem Indikator angemerkt werden, dass er zwischen verschiedenen Individuen sehr stark schwankt, je nachdem wie diese sich hinsich-

⁷⁶ Diese Einführungsgewinne sind es auch, die einen pareto-effizienten Übergang auf ein vollständig kapitalgedecktes Alterssicherungssystem von einer umlagefinanzierten Rentenversicherung mit Teilhabeäquivalenz unmöglich machen. Ein formaler Beweis findet sich bei Fenge (1997).

Zum Vergleich zwischen den Vor- und Nachteilen von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren sei hier zudem auf Barr (2000), Breyer (2000) und Miegel, Raffelhüschen und Schnabel (1998) verwiesen.

tlich der Lebenserwartung unterscheiden.⁷⁷ Je länger diese, und damit auch die Rentenbezugsdauer, ist, desto größer fällt die interne Rendite der GRV aus. Da diese ex-ante jedoch nicht bekannt ist, und jedes Individuum zunächst die durchschnittliche Lebenserwartung für sich zu erwarten hat, ist es gut zu rechtfertigen, die Betrachtungen auf den Standardrentner mit eben dieser durchschnittlichen Lebenserwartung zu konzentrieren. Die einzige bewusste systematische Ungleichbehandlung kommt dadurch zustande, dass in der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht zwischen Männern und Frauen differenziert wird, obwohl letztere stets über eine höhere Lebenserwartung verfügen und damit auch im Durchschnitt eine höhere Rendite zu erwarten haben. Als Maßstab wird in der Regel die Rendite für Männer betrachtet, wengleich man aber eben im Hinterkopf behalten muss, dass Frauen hier etwas höhere Werte erzielen.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat in seinem Jahresgutachten 2007/2008 die Entwicklung der nominalen Rendite in der GRV bei Fortführung der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung, also für den aktuellen gesetzlichen Status quo, für die Geburtsjahrgänge 1940 bis 2010 prognostiziert.⁷⁸

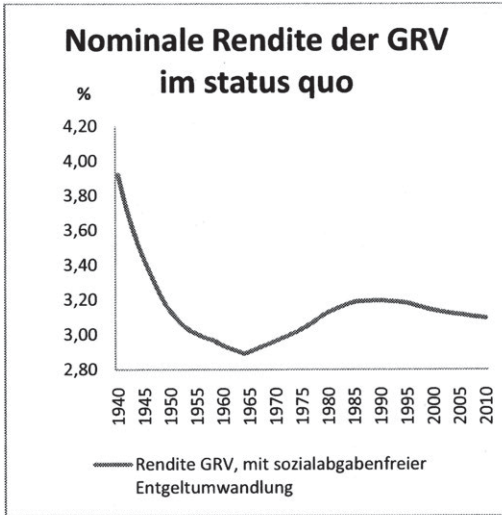
Es wird dabei, wie Abbildung 3-6 zeigt, aktuell davon ausgegangen, dass die nominale Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung zwischen den Geburtsjahrgängen 1940 bis 1965 von 3,92% auf 2,90% drastisch fällt. Das bedeutet, dass der Geburtsjahrgang, der bei Beibehaltung der Rente mit 67 im Jahr 2032 sein reguläres Rentenalter erreicht, mehr als 1 Prozentpunkt weniger nominale Rendite erhalten wird als die Generation, welche 2005 ihr reguläres Rentenalter erreicht hat. Da es sich um nominale Renditen handelt, sollte hier deutlich gemacht werden, dass unter Berücksichtigung der Inflation, die reale Rendite für den Geburtsjahrgang 1965 noch deutlich niedriger liegen wird, und zwar bei einer angenommenen durchschnittlichen Teuerungsrate von 2% sogar bei unter 1% Rendite, also nahe der Nullrendite, aber immer noch im positiven Bereich. Für die darauf folgenden jüngeren Geburtsjahrgänge werden vom Sachverständigenrat

⁷⁷ Die Rendite kann auch zwischen Einkommens- und Erwerbsbiographien schwanken, wenn z.B. eine Person von versicherungsfremden Leistungen profitiert und dadurch Rentenansprüche erwirbt, ohne selbst dafür Beitragsleistungen erbracht haben zu müssen. Sieht man von diesen Umverteilungsmechanismen der versicherungsfremden Leistungen ab, ist die Rendite jedoch unabhängig von der Einkommenshöhe, da bis zur Beitragsbemessungsgrenze die zu erwartende Rentenhöhe stets an die geleisteten Beitragszahlungen gekoppelt ist. Die Rendite schwankt vom Grundsatz her nicht nach der Einkommenshöhe, weshalb dieses Argument, anders als es z.B. bei Fuest (2003), S.7, formuliert ist, keinen Grund zur Einschränkung dieses Indikators bietet.

⁷⁸ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), hier: S.189

digenrat wieder leicht ansteigende Renditen prognostiziert, wengleich auf niedrigem Niveau.

Abbildung 3-6: Nominale Renditeentwicklung für den Status quo



Geburtsjahr	Rendite GRV, mit sozialabgabenfreier Entgeltumwandlung
1940	3,92
1945	3,43
1950	3,13
1955	3,00
1960	2,94
1965	2,90
1970	2,96
1975	3,03
1980	3,13
1985	3,19
1990	3,19
1995	3,18
2000	3,14
2005	3,12
2010	3,10

Quelle: Eigene Darstellung mit Daten von Sachverständigenrat (2007)

Hinsichtlich der Nachhaltigkeit bleibt für diesen Indikator zusammenfassend festzuhalten, dass die implizite Rendite die beiden „Basisindikatoren“ Beitragsatz und Rentenniveau sinnvoll ergänzt, da sie Vergleiche über verschiedene Generationen zulässt und auch den erhaltenen Nutzen aus dem System über den gesamten Lebenszeitraum angibt. Letzteres vor allem auch für den Fall, dass die implizite Rendite negativ wird, womit sie, neben der juristischen Problematik, ein Warnsignal abgibt, dass die Nachhaltigkeit des Systems nicht mehr sichergestellt ist.

3.2.3 Implizite Einkommensteuer

Ein weiterer, mit der impliziten Rendite verwandter, Nachhaltigkeitsindikator ist die Berechnung der impliziten Einkommensteuer.⁷⁹

Die Rendite des Umlageverfahrens liegt in der Regel unter der Rendite eines Systems mit Kapitaldeckung. Bei ungünstiger demographischer Entwicklung, wie sie zur Zeit in Deutschland vorzufinden ist, verstärkt sich diese Renditedifferenz, da ein Kapitaldeckungssystem nicht in gleichem Maße demographieabhängig ist wie ein Umlagesystem. Diese Differenz zwischen der Rendite eines Umlagesystems (wie der Gesetzlichen Rentenversicherung) und der Rendite von vergleichbaren kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukten bedeutet für die Teilnehmer der GRV einen monetären Verlust. Aufgrund der Zwangsmitgliedschaft beim Umlageverfahren wirkt dieser Verlust wie eine Steuer. Im Gegensatz zur explizit ausgewiesenen Steuerlast wirkt diese Abgabe jedoch sehr versteckt und ist impliziter Bestandteil des Umlageverfahrens. Ins Verhältnis gesetzt zum Lebensinkommen ergibt sich aus der Renditedifferenz die „Implizite Einkommensteuer“. Die Berechnung dieser „Impliziten Einkommensteuer“ bietet somit die Chance, die Belastung verschiedener Jahrgänge von GRV-Versicherten, welche ihnen durch die Zwangsmitgliedschaft entsteht, zu quantifizieren.

Zur Berechnung des impliziten Einkommensteuersatzes wird zunächst für eine repräsentative Erwerbs- und Rentenbiografie, z.B. den Standardrentner, die Differenz aus dem Barwert der Beiträge und dem Barwert der Renten ermittelt.⁸⁰

Diese Belastung durch die Zwangsmitgliedschaft in der GRV (bezeichnet als *ISL* für Implizite Steuerlast), lässt sich ausdrücken als:⁸¹

$$ISL = \sum_{t=t_0}^{t_R} B_t \left(\frac{1}{1+r} \right)^{t-t_0} - \sum_{t=t_R}^{t_{LE}} R_t \left(\frac{1}{1+r} \right)^{t-t_0}$$

⁷⁹ Das Maß der impliziten Steuern geht zurück auf Lüdeke (1988) und Homburg und Richter (1990). Die implizite Einkommensteuer wird beispielsweise von Thum und von Weizsäcker (2000) zum Vergleich unterschiedlicher Reformvorschläge für die GRV eingesetzt.

⁸⁰ Die implizite Einkommensteuer kann je nach Jahrgang, Geschlecht oder persönlicher Lebenserwartung sehr unterschiedliche Resultate liefern. Entsprechend den anderen Nachhaltigkeitsindikatoren wird als Vergleichsmaßstab der männliche Standardrentner betrachtet. Es wird somit zur Begrenzung der Varianten ausschließlich nach Jahrgang unterschieden. Später kommt dann noch die individuelle Kinderzahl als Merkmal hinzu.

⁸¹ Die Notation entspricht der zuvor für die implizite Rendite gewählten Form.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem Diskontierungsfaktor r zu. Dieser Wert wird für die Berechnungen exogen vorgegeben. Seine Höhe beeinflusst maßgeblich das Endergebnis der impliziten Steuer. So stellt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung fest:⁸² „Letztlich wird die Höhe des impliziten Steuersatzes von der Differenz zwischen dem für die Berechnung der impliziten Steuer exogen vorgegebenen Diskontierungssatz und der impliziten Rendite bestimmt.“ Dieser Diskontierungsfaktor muss in der Höhe dem Zinssatz eines der Gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren privaten kapitalgedeckten Alterssicherungsprodukt entsprechen. Dies ist notwendig, da die implizite Steuer die Belastung aus der Zwangsmitgliedschaft in der zinsmäßig gegenüber einer selbstständigen Altersvorsorge „schlechteren“ Investition messen soll. Das vergleichbare private Alterssicherungsprodukt wird jedoch einen geringeren nominalen Zinssatz aufweisen als der Kapitalmarktzins, da hiermit auch andere in der GRV versicherte Risiken abgedeckt werden müssen. Als Diskontierungssatz wird in dieser Arbeit nominal 4% gewählt.⁸³

Bei einer solchen Betrachtungsweise lassen sich zwar individuell Belastungen in Form einer impliziten Steuerlast bestimmen, diese unterscheiden sich allerdings abhängig vom persönlichen Lebenseinkommen. Um die Werte vergleichbar und aussagekräftig zu machen, wird die Renditedifferenz ins Verhältnis gesetzt zum Barwert des Lebenserwerbseinkommens. Als Quotient ergibt sich der implizite Einkommensteuersatz, welcher dann als Prozentsatz des Lebenseinkommens die Höhe dieser Steuerbelastung angibt. Das Maß wird also definiert als:⁸⁴

Impliziter Steuersatz

$$= \frac{\text{Barwert der Beiträge} - \text{Barwert der Rentenansprüche}}{\text{Barwert des beitragspflichtigen Lebenseinkommens}}$$

⁸² Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006), hier: S. 272

⁸³ Teilweise werden auch höhere Zinssätze verwendet. Auf Grund des Bedarfs an vergleichbarer Risikoabsicherung erscheinen 4% jedoch angemessen, wie auch der Sachverständigenrat (2006), hier: S. 272, feststellt.

⁸⁴ Eine solche Definition findet sich auch bei Kifmann (2001) und Thum und Weizsäcker (2000).

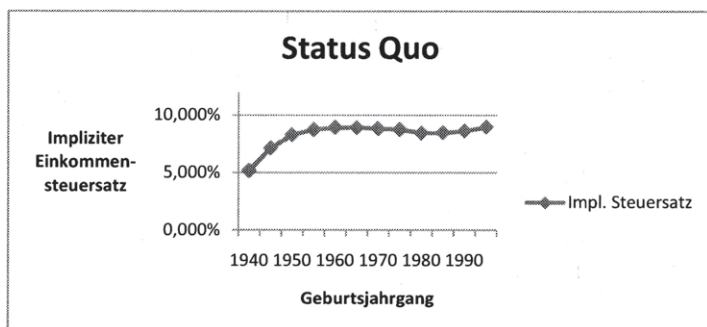
Beziehungswise in Fortführung obiger Notation:

$$ISS = \frac{ISL}{Y_{Leben}} = \frac{\sum_{t=t_0}^{t_R} B_t \left(\frac{1}{1+r}\right)^{t-t_0} - \sum_{t=t_0}^{t_{LE}} R_t \left(\frac{1}{1+r}\right)^{t-t_0}}{\sum_{t=t_0}^{t_R} Y_t \left(\frac{1}{1+r}\right)^{t-t_0}}$$

Ist der Barwert der Beiträge größer als jener der Rentenzahlungen, ergibt sich ein positiver impliziter Einkommensteuersatz. Bei kapitalgedeckten Rentenversicherungen ist im Schnitt zu erwarten, dass sich die Barwerte von Beitrags- und Rentenzahlungen entsprechen, wodurch der implizite Steuersatz gen Null geht.⁸⁵

Für die Jahrgänge 1940-1995 ergibt sich folgender impliziter Steuersatz:⁸⁶

Abbildung 3-7: Impliziter Einkommensteuersatz der GRV für den Status quo



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A50)

⁸⁵ Vgl. Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (2003), hier: S. 47, Kasten 1-1

⁸⁶ Andere Studien (z.B. Thum und von Weizsäcker (2000)) finden teilweise einen höheren und vor allem steileren Kurvenverlauf für den impliziten Einkommensteuersatz. Aktuellere Berechnungen, welche schon wesentliche Reformen der Vergangenheit berücksichtigen (z.B. Sachverständigenrat (2006), hier: S. 273, Schaubild 73), enthalten jedoch vergleichbare Resultate. Es sei an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass der männliche Standardrentner betrachtet wird. Für Frauen ergeben sich aufgrund der höheren Lebenserwartung geringere Werte.

Der Verlauf dieser Kurve über die verschiedenen Geburtenjahrgänge zeigt eine mit der impliziten Rendite korrespondierende Tendenz. Während sich der implizite Einkommensteuersatz für die älteren Jahrgänge noch in Grenzen hält, steigt dieser bis zum Geburtsjahrgang 1960 sehr deutlich von rund 5% auf etwa 9% an. Für die nach 1970 geborenen Jahrgänge sinkt er dann wieder etwas ab, bevor der Steuersatz für die jüngeren Jahrgänge wieder auf rund 9% ansteigt. Genau die Geburtenjahrgänge mit relativ hohen impliziten Renditen weisen somit logischerweise eine relativ niedrige implizite Steuerlast auf, da die nominale Rendite nahe am gewählten Diskontierungszinssatz liegt.

Grundsätzlich lässt sich für den Status quo beobachten, dass etwa ab der 1955 geborenen Generation der implizite Steuersatz für alle Alterskohorten eine vergleichbare Höhe aufweist. Der Kurvenverlauf ist hier relativ flach, was auf eine weitestgehend gleichmäßige und damit auch innerhalb des Systems generationengerechte Verteilung der impliziten Steuerlast hinweist.

Dennoch lässt sich auch im Status quo eine beachtliche Höhe für den impliziten Steuersatz feststellen. Bedenkt man, dass der durchschnittliche Lohnsteuersatz in Deutschland zurzeit 17,6% beträgt⁸⁷, dann wird bei einem impliziten Steuersatz von rund 9% deutlich, in welchem starkem Maße Individuen durch die Zwangsmitgliedschaft in der Gesetzlichen Rentenversicherung einer zusätzlichen monetären Belastung unterzogen werden.

Eine hohe implizite Steuer ist volkswirtschaftlich negativ zu bewerten, da jede steuerliche Belastung zu Verzerrungen von Entscheidungen führt. Auf das Umlageverfahren übertragen bedeutet dies, dass die implizite Steuerlast in den Beitragszahlungen den Anreiz verstärkt, sich diesem Zwangssystem zu entziehen, d.h. entweder in die Schwarzarbeit oder geringfügige sozialversicherungsfreie Beschäftigungen auszuweichen. Darüberhinaus wird es dadurch auch lukrativ sein, Arbeitsangebot gänzlich einzustellen und sich auf die soziale Grundsicherung zu verlassen.⁸⁸

Aber auch der Verlauf der impliziten Einkommensteuer über die Generationen hinweg ist im Auge zu behalten. Ist dieser Steuersatz für alle Generationen identisch, herrscht die maximale horizontale Gleichbehandlung von vergleichbaren Individuen unterschiedlicher Generationen. Eine gewisse Ungleichbehandlung ist im Umlageverfahren immer gegeben, da die ersten Generationen Rentenzahlungen erhalten haben, ohne zuvor selbst vergleichbare oder überhaupt Beiträge

⁸⁷ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2007), Statistisches Taschenbuch 2007, Bonn

⁸⁸ Vgl. hierzu auch: Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft (1998), hier: S.24

entrichtet zu haben. Sie erzielen somit eine deutlich negative implizite Einkommensteuer. Dieses „Einführungsgeschenk“ des Umlageverfahrens muss von den folgenden Generationen durch eine positive implizite Steuer finanziert werden. Sinn (2000) hat gezeigt, dass der Barwert der impliziten Steuern aller Generationen mit positiver Steuerzahlung exakt dem Barwert des Einführungsgeschenks entspricht. Dieser Last kann das Umlageverfahren nicht entrichten, sie kann jedoch möglichst homogen auf alle Generationen verteilt werden. Eine solche Gleichbehandlung dürfte mit gängigen Gerechtigkeitsempfindungen korrespondieren. Das gilt sogar noch verstärkt, da die implizite Steuer einen Bezug zum individuellen Lebenseinkommen enthält und dieser Indikator in der Folge zwischen den Generationen stets die Belastungen zweier gleich leistungsfähiger Personen vergleicht.

Zudem spricht auch ein bedeutender ökonomischer Grund für einen geglätteten Verlauf der Besteuerung der einzelnen Alterskohorten: Wohlfahrtsverluste einer Steuer wachsen überproportional mit der Steuerbelastung in einer Periode, weshalb eine über die Zeit konstante Steuerbelastung von Individuen vorteilhaft ist.⁸⁹ Überträgt man diesen Gedanken auf einen generationenübergreifenden Wohlfahrtsverlust, sollte auch unter ökonomischen Gesichtspunkten bei der impliziten Steuer des Umlageverfahrens eine Glättung über die Jahrgänge angestrebt werden. Ökonomisch und politisch wünschenswert muss folglich eine möglichst geringe und dabei über alle Generationen möglichst konstant verlaufende implizite Einkommensteuer sein.

Der Indikator der impliziten Einkommensteuer hat in der Interpretation und Außerdarstellung gegenüber der impliziten Rendite den Nachteil, dass er bisher in der Öffentlichkeit wenig präsent ist und zudem die sehr transparente Vergleichbarkeit mit privaten kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukten wegfällt. Der Weg, diesen Vergleich über einen Steuersatz auszudrücken, ist ein indirekter und in der öffentlichen Vermittlung aufwändiger.

Auf der anderen Seite bietet dieser Indikator jedoch zwei zusätzliche Vorteile hinsichtlich der Aussagequalität: Zum einen suggeriert eine konstante implizite Rendite, dass die Lasten nicht zunehmen. Steigende Beiträge stellen aber dennoch auch dann eine gesteigerte Last dar, wenn die Rentenansprüche in entspre-

⁸⁹ Thum und von Weizsäcker (2000), hier S. 466, machen dies anschaulich anhand folgenden Beispiels: Zahlt ein Individuum in einem Jahr keine Steuern und im nächsten Jahr 80%, wird es im zweiten Jahr weniger oder gar nicht arbeiten, bei einer durchgängigen Besteuerung von 40% wird die Arbeitsleistung jedoch gleichmäßig auf beide Jahre verteilt oder sogar in der Summe beider Jahre eine höhere Arbeitsleistung erzielt. Die volkswirtschaftlichen Kosten einer solchen kontinuierlichen Besteuerung sind folglich deutlich vorteilhafter.

chendem Maße ebenfalls ansteigen. Dies liegt daran, dass die Versicherten bei steigenden Beiträgen einen höheren Prozentsatz ihres Einkommens in die „schlechtere“ Investition der GRV statt dem Kapitalmarkt einbringen müssen.⁹⁰ Diese Belastung wird bei der impliziten Steuer im Gegensatz zur impliziten Rendite erfasst. Zum anderen wird bei der impliziten Steuer die Last der Zinsdifferenz ins Verhältnis zum Einkommen der jeweiligen Generation gesetzt. Hierdurch wird die Aussagekraft gesteigert, da die Fähigkeit diese Lasten zu schultern maßgeblich von der Einkommensentwicklung abhängt.⁹¹

3.2.4 Möglichkeiten und Grenzen von Generationenbilanzen

Ein weiterer Nachhaltigkeitsindikator, der insbesondere zur Untersuchung von Verteilungswirkungen zwischen Generationen, aber auch zur Quantifizierung der Tragfähigkeit des Systems insgesamt, genutzt wird, sind die sogenannten Generationenbilanzen. Mit ihnen wird versucht, den bestehenden Konsolidierungsbedarf zu quantifizieren und die Auswirkungen von Reformen auf die Nachhaltigkeit des Systems und die einzelnen Geburtskohorten, also intergenerative Belastungsrelationen, darzustellen.

Die Grundlage für die Generationenbilanzierung wurde Anfang der neunziger Jahre in mehreren Aufsätzen von Auerbach, Gokhale und Kotlikoff gelegt.⁹² Sie entwickelten erstmals das System des Generational Accounting, eines intertemporalen Budgetierungssystems, in welchem sämtliche Zahlungsströme zwischen den Individuen und dem Staat gegenwärtig und zukünftig erfasst wurden.

Diese Methode wird in mehreren Politikfeldern eingesetzt, vor allem jedoch in der Finanzpolitik, speziell zur Untersuchung der Verschuldungssituation des Staatshaushaltes. Intensiv auseinandergesetzt hat sich mit der Anwendung von Generationenbilanzen in der politischen Praxis der „Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung“ des Deutschen Bundestages.⁹³

Die Generationenbilanzierung eignet sich zur quantitativen Erfassung des Missverhältnisses von Ausgaben- und Einnahmenentwicklung für öffentliche Fi-

⁹⁰ Vgl. Fuest (2003), hier: S. 10 f.

⁹¹ Vgl. Fuest (2003), hier: S. 11

⁹² Einschlägig sind hier vor allem Auerbach, Gokhale und Kotlikoff (1991, 1992, und 1994)

⁹³ Verwiesen sei hier insbesondere auf die Beiträge von Raffelhüschen, Ehrentraut und Hagist (2006), Schoer (2006) und Thoene (2006) zur Anhörung „Generationenbilanzen“ am 13.12.2006.

nanzhaushalte, aber auch für umlagefinanzierte Sozialversicherungssysteme wie der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Generationenbilanzen ermöglichen es, Belastungen, die künftigen Generationen durch heutige Wirtschaftsweisen entstehen, zu quantifizieren. Sie zeigen die Akkumulation von Zukunftslasten aus demographischem Wandel und Staatsverschuldung, und die aus den Modellen abgeleiteten Tragfähigkeitslücken „übersetzen“ zukünftige Lasten sehr anschaulich in aktuelle Handlungsbedarfe.⁹⁴

Hierfür ist es vor allem zentral, dass die Generationenbilanzierung, die gesamte Staatsschuld ins Auge fasst, d.h. sowohl die explizit ausgewiesene Staatsverschuldung als auch die implizite Schuld, welche sich aus rechtlich bestehenden zukünftigen Ansprüchen gegen den Staat ergibt. Hier sind insbesondere die sozialen Sicherungssysteme zu nennen. Diese implizite Schuld übersteigt die explizit ausgewiesene Staatsschuld in der Regel deutlich.⁹⁵

Im Folgenden sei die Methodik der Generationenbilanzierung kurz vorgestellt:⁹⁶

Die Ausgangsgleichung für die Generationenbilanz bildet die intertemporale Budgetbeschränkung des Staates, also die Bedingung, dass der Gegenwartswert aller künftigen jährlichen Überschüsse der staatlichen Einnahmen über die Ausgaben der bestehenden Staatsschuld entsprechen muss. Diese Kondition wird auch als „zero sum nature“ der Fiskalpolitik bezeichnet und lautet abgebräuscht:

$$\begin{array}{r}
 S_t \\
 \text{Netto-} \\
 \text{Staats-} \\
 \text{Verschuldung} \\
 \text{im Basisjahr } t
 \end{array}
 =
 \underbrace{\sum_{s=0}^D N_{t,t-s}}_{\substack{\text{Barwert aller zukünftigen} \\ \text{Nettozahlungen der im} \\ \text{Basisjahr lebenden} \\ \text{Generationen}}}
 +
 \underbrace{\sum_{s=1}^{\infty} N_{t,t+s}}_{\substack{\text{Barwert aller zukünftigen} \\ \text{Nettozahlungen aller} \\ \text{zukünftigen} \\ \text{Generationen}}}$$

⁹⁴ Vgl. Thoene (2006), hier: S.2

⁹⁵ Die implizite Staatsverschuldung in der Gesetzlichen Rentenversicherung entsteht durch erworbene Ansprüche, die von zukünftigen Generationen gedeckt werden müssen. Die zukünftigen Netto-Verpflichtungen der Beitragszahler entsprechen genau der impliziten Schuld. Eine ausführliche und sehr illustrative Erläuterung findet sich bei Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2003), hier: S.271ff. (Kasten 13)

⁹⁶ Die Darstellung ist angelehnt an Ehrentraut (2006). Eine ausführliche Beschreibung der zugrunde liegenden Theorie und der Methode findet sich bei Boll (1996) und Sachverständigenrat (2003). Zur Illustration der empirischen Vorgehensweise eignen sich Ehrentraut (2006) und Hafner (2004).

Mit:

$S_t =$ Staatliche Nettoschuld im Basisjahr t

$N_{t,k} =$ Barwert der durchschnittlich zu erwartenden
Nettosteuerzahlung der im Jahr k geborenen
Kohorte zum Zeitpunkt t

$D =$ maximale Lebenserwartung

Vereinfacht formuliert bedeutet dies, dass die Staatsverschuldung über den unendlichen Zeithorizont gesehen von den Nettosteuerzahlungen entweder gegenwärtiger oder aber zukünftiger Generationen gedeckt werden müssen.

Die Nettosteuerzahlungen ergeben sich als Saldo aller zu leistenden Steuern, Beiträge und Gebühren und aller zu erwartenden Transfers, wie z.B. Renten, Kindergeld oder Sozialhilfe. Der Gegenwartswert dieser Nettosteuerzahlungen der einzelnen Generationen ($N_{t,k}$) wird errechnet, indem die durchschnittlichen Nettosteuerzahlungen eines repräsentativen Individuums der Alterskohorte k für jedes Jahr s ermittelt, mit der Kohortenstärke skaliert, auf den Zeitpunkt t diskontiert und anschließend über den Lebenszeitraum der Generation k summiert werden:

$$N_{t,k} = \sum_{s=t}^{k+D} T_{s,k} \cdot P_{s,k} \cdot (1+r)^{t-s}$$

Mit:

$T_{s,k} =$ durchschnittliche Netto – Steuerzahlung (Steuerzahlung –
Transfers) eines repräsentativen Individuums
der Kohorte k im Jahr s

$P_{s,k} =$ Anzahl der Überlebenden der Kohorte k zum Zeitpunkt s

$r =$ Diskontrate zur Berechnung des Gegenwartswerts

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen folglich für jedes Jahr möglichst zielgenau auf die Geburtsjahrgänge aufgeteilt werden.

Für die Vergangenheit lässt sich dies über Zuordnung der in den jeweiligen Jahren getätigten Einnahmen und Ausgaben auf die verschiedenen Geburtsjahrgänge ermitteln, für die zukünftigen Nettosteuerzahlungen müssen hingegen die Zahlungen des aktuellen Jahres unter bestimmten zu treffenden Annahmen fortgeschrieben werden. Hier spielen insbesondere demographische Prognosen und Annahmen über das Wirtschaftswachstum eine Rolle. Hinsichtlich der Politik wird der gesetzliche Status quo auf den unendlichen Zeitraum hin fortgesetzt.

Aus diesen Berechnungen lassen sich nun zwei Indikatoren gewinnen: Zum einen die Generationenkonto, zum anderen die Nachhaltigkeitslücke.

Die Generationenkonto ($GA_{t,k}$) ergeben sich, wenn man die für die jeweilige Generation k über das gesamte Leben aggregierte Nettosteuerzahlung ($N_{t,k}$) durch die Anzahl der im Basisjahr lebenden Mitglieder dieser Generation, also die Kohortenstärke ($P_{t,k}$), teilt. Die Generationenkonto stellen somit den Barwert zukünftiger Nettozahlungen pro Kopf der Generation k dar:

$$GA_{t,k} = \frac{N_{t,k}}{P_{t,k}}$$

Mit Generationenkonto ist es vom Grundsatz her möglich, die Belastungswirkungen auf verschiedene Generationen zu untersuchen und zu vergleichen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Betrachtung ausschließlich zukunftsorientiert ist, d.h. dass Generationenkonto lebender Generationen nicht miteinander vergleichbar sind, da bei diesen Generationen nicht der komplette Lebenszyklus erfasst wird. Dies ist jedoch zwingend notwendig, da sonst das Transfer-Bild erheblich verzerrt wird, weil z.B. Abgaben- oder Transferleistungsintensive Jahre nicht berücksichtigt werden. Daher sind Generationenkonto ausschließlich untereinander vergleichbar für Generationen ab $t=k$, also ab im Basisjahr geborenen Kohorten.

Der zweite, und noch bedeutsamere, aus der Generationenbilanz abgeleitete Indikator ist die „Tragfähigkeitslücke“, oder auch „Nachhaltigkeitslücke“.

Diese Nachhaltigkeitslücke zeigt in monetärer Form an, in welchem Maße zukünftigen Generationen durch unsere heutige Wirtschaftsweise Belastungen entstehen. Sie dokumentiert die Summe aus ungedeckter expliziter und impliziter Staatsschuld im Basisjahr bei Fortführung der aktuellen Politik.

Sie ergibt sich aus der intertemporalen Budgetrestriktion. Da die im Basisjahr beobachteten Zahlungsströme in die Zukunft fortgeschrieben werden, ist nicht garantiert, dass diese bei Beibehaltung der aktuellen Politik erfüllt werden kann. Sollte dies der Fall sein, so ergibt sich ein Residuum aus der Staatsverschuldung und sämtlichen Netto-Steuerzahlungen gegenwärtiger und zukünftiger Generationen:

Höhe der nicht gedeckten Verpflichtungen an künftige Staatshaushalte

$$\begin{aligned}
 &= \underbrace{S_t}_{\substack{\text{Netto-} \\ \text{Staats-} \\ \text{Verschuldung} \\ \text{im Basisjahr } t}} - \underbrace{\sum_{s=0}^D N_{t,t-s}}_{\substack{\text{Barwert aller zukünftigen} \\ \text{Nettozahlungen der im} \\ \text{Basisjahr lebenden} \\ \text{Generationen}}} - \underbrace{\sum_{s=1}^{\infty} N_{t,t+s}}_{\substack{\text{Barwert aller zukünftigen} \\ \text{Nettozahlungen aller} \\ \text{zukünftigen} \\ \text{Generationen}}} \\
 &= \underbrace{S_t}_{\substack{\text{Netto-} \\ \text{Staats-} \\ \text{Verschuldung} \\ \text{im Basisjahr } t}} - \underbrace{\sum_{k=t-D}^{\infty} N_{t,k}}_{\substack{\text{Barwert aller zukünftigen} \\ \text{Nettozahlungen aller} \\ \text{lebenden und zukünftigen} \\ \text{Generationen}}}
 \end{aligned}$$

Wird nun diese Staatsschuld ins Verhältnis gesetzt zum Bruttoinlandsprodukt des Basisjahres (Y_t) erhält man die Nachhaltigkeitslücke:

$$NHL_t = \frac{(S_t - \sum_{k=t-D}^{\infty} N_{t,k})}{Y_t}$$

Die Nachhaltigkeitslücke gibt somit den Konsolidierungsbedarf als Prozentsatz des BIP des Basisjahres an. Ein System ist aus Sicht dieses Nachhaltigkeitsindi-

kators genau dann als vollständig nachhaltig zu betrachten, wenn die NHL gleich Null ist.⁹⁷

Für das Basisjahr 2005 hat das Forschungszentrum Generationenverträge für Deutschland eine gesamte Nachhaltigkeitslücke von 275,7% des BIP errechnet.⁹⁸ Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2003) ermittelte ohne Nachhaltigkeitsfaktor und Rente mit 67 für das Basisjahr 2002 eine Lücke von 331,3%. Mit dem Nachhaltigkeitsfaktor konnte diese auf 250,1% reduziert werden. Die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze der GRV auf 67 Jahre führt zu einer weiteren Verringerung auf 201,8%.⁹⁹

Auch isolierte Berechnungen einer Nachhaltigkeitslücke für einzelne Parafiski, z.B. die gesetzliche Rentenversicherung, sind möglich. Das Forschungszentrum Generationenverträge veröffentlicht beispielsweise eine jährliche Bilanz für die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung.

Hierfür werden ausschließlich die Zahlungsströme der GRV berücksichtigt, anstelle der gesamten staatlichen Steuereinnahmen und Transferzahlungen. Hier zeigt sich ein vergleichbarer Effekt. Die isolierten Berechnungen für die GRV von Ehrentraut (2006) weisen für das Basisjahr 2003 ohne Nachhaltigkeitsfaktor und „Rente mit 67“ eine Nachhaltigkeitslücke von 195,6% des BIP aus, mit Nachhaltigkeitsfaktor von 127,5% und nach der Rente mit 67 verbleibende 104,0%.¹⁰⁰ Ähnliche Werte finden aktuell Hagist, Heidler, Raffelhüschen und Schoder (2007) für das Basisjahr 2005:

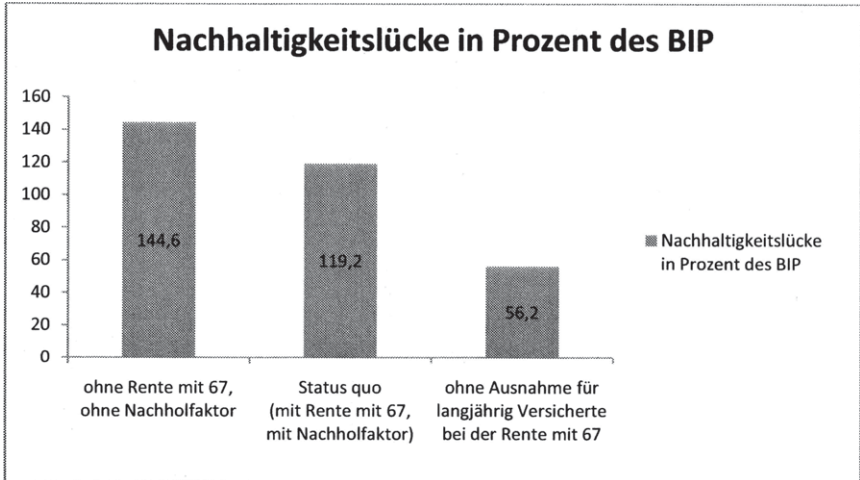
⁹⁷ Zur Bestimmung der Tragfähigkeitslücke oder Nachhaltigkeitslücke bietet sich alternativ auch die OECD-Methode an, welche zwar abweichende Ergebnisse aufgrund der andersartigen empirischen Vorgehensweise produziert, ihrem Wesen nach aber mit der Generationenbilanzierung verwandt ist, da sie auf identischen theoretischen Konzepten fußt. Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Methoden ist, dass bei der generationenbezogenen Version die Tragfähigkeitslücke generationenspezifisch zugerechnet wird. Auch unterscheiden sich beide Konzepte hinsichtlich ihres Betrachtungshorizonts, der bei der Generationenbilanzierung mit 200-250 Jahren deutlich größer ist als bei der OECD-Methode (30-40 Jahre). Ein ausführlicher Vergleich beider Konzepte findet sich bei Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Finanzen (2001). Letztlich sind jedoch beide Ansätze stark miteinander verwandt und sie lassen sich sogar ineinander überführen, wie Benz und Fetzer (2004) gezeigt haben.

⁹⁸ Vgl. Hagist, Heidler, Raffelhüschen und Schoder (2007), hier: S. 6

⁹⁹ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2003), S. 282

¹⁰⁰ Vgl. Ehrentraut (2006), hier: S. 63

Abbildung 3-8: Nachhaltigkeitslücke der GRV in Prozent des BIP



Quelle: Hagist, ,Heidler, Raffelhüschen und Schoder (2007), hier: S. 9, Abbildung 4

Dies zeigt erstens, dass die Nachhaltigkeitslücke sehr volatil auf Veränderungen reagiert, zweitens, dass in den vergangenen Jahren viele wichtige Maßnahmen zur Reduzierung der Lücke erfolgreich angegangen wurden und drittens, dass immer noch ein gewisser überschaubarer Konsolidierungsbedarf besteht.

Entscheidend ist hier jedoch darauf hinzuweisen, dass die Nachhaltigkeitslücke zwar anzeigen kann, dass ein signifikanter Konsolidierungsbedarf existiert, sich hieraus jedoch direkt noch keine Maßnahmen ableiten lassen. Die makroökonomischen Wirkungen einer möglichen Maßnahme werden hier nämlich nicht berücksichtigt, d.h. dass beispielsweise der eventuelle Effekt einer Steuererhöhung auf das Wirtschaftswachstum und künftige Steuereinnahmen nicht enthalten ist. Es gilt jedoch auch noch weitere Punkte bei der Generationenbilanzierung zu beachten.

Zahlreiche Autoren haben bereits Kritikpunkte an der Methodik der Generationenbilanzierung angebracht. Eine ausführliche Darstellung und Bewertung dieser Kritikpunkte findet sich bei Hafner (2004) und bei Sachverständigenrat (2003). Die wichtigsten seien jedoch an dieser Stelle kurz angesprochen.

Zunächst zur theoretisch/konzeptioneller Seite:

- Es existieren Schwächen in der Theorie des Lebenszyklusmodells. Dieses Modell liegt der Generationenbilanzierung zugrunde und beruht auf den Annahmen, dass erstens kein Altruismus vorliegt und zweitens die Individuen ihre über den Lebenszeitraum schwankenden Einnahmen und Ausgaben rational ausgleichen, d.h. nicht gegenwärtige Gewinne zukünftigen vorziehen oder einen zeitlich beschränkten Planungshorizont haben. Da dies in der Realität so wohl nicht vollständig anzutreffen sein wird, wird hierdurch die Aussagekraft von Generationenbilanzen etwas eingeschränkt.¹⁰¹
- Ergebnisentscheidend auswirken wird sich stets der Effekt der Wahl des Ausgangsjahres, welches einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Nachhaltigkeitslücke hat, da die Einnahmen und Ausgaben eben dieses Basisjahres in die Zukunft fortgeschrieben werden. Der Staatshaushalt des Basisjahres kann jedoch durch konjunkturelle Schwankungen oder Einmal-Effekte beeinflusst sein.¹⁰²
- Die Annahme, dass die aktuelle Politik, also auch die staatlichen Einnahmen, Ausgaben und Primärsalden, unendlich in die Zukunft fortgesetzt wird, stößt in der Praxis immer auf Realitätsprobleme.
- Ein Problem der sehr langfristig orientierten Generationenbilanzierung (es handelt sich bei dieser Methodik um einen unendlichen Betrachtungszeitraum) liegt darin, dass diese zeitliche Perspektive „an das menschliche Vorstellungsvermögen ungewöhnliche Ansprüche“ stellt.¹⁰³
- Eine weitere Kritik, welche jedoch ausschließlich auf die Generationenkonto und nicht auf die Nachhaltigkeitslücke zutrifft, ist die Aussagekraft bezüglich der intertemporären Verteilung. Da nur die Steuerzahlungen und Transfers der Gegenwart und der Zukunft berücksichtigt werden, die Zahlungsströme der Vergangenheit jedoch nicht in die Bilanz eingehen, sind Generationenkonto ausschließlich für zukünftige Generationen untereinander vergleichbar. Für alle lebenden Kohorten ist eine solche Betrachtung nicht möglich. Wenn über Generationenkonto versucht wird die benötigten Mittel zur Schließung der Tragfähigkeitslücke einzelnen Generationen zuzuordnen, haben diese Lasten problematischer Weise ausschließlich die zukünftigen Generationen zu tragen. Lebende Generationen sind von diesen Lasten ausgenommen, was wenig realistisch ist. Dieser ausschließliche Zukunftsbezug der Berechnung wird zwar in wissen-

¹⁰¹ Vgl. Hafner (2004)

¹⁰² Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2003)

¹⁰³ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2001)

schaftlichen Texten zur Generationenbilanzierung auch deutlich gemacht, verleitet aber gleichwohl in der öffentlichen und politischen Diskussion zu Fehlinterpretationen. „Die Gefahr, dass es zu Fehldeutungen aufgrund der geschilderten normativen Suggestion kommt, ist erheblich.“¹⁰⁴

Hinzu kommen verschiedene empirische Probleme der Generationenbilanzierung:

- Einer der entscheidendsten Kritikpunkte an der Generationenbilanzierung ist wohl die Festlegung einer bestimmten Diskontrate, welche eine der zentralen Einflussgrößen in der Berechnung ist. Nicht nur, dass die Fixierung auf eine geeigneten Höhe problematisch ist, und diese auch noch über den gesamten Zeitraum konstant gehalten werden muss, sondern vor allem reagieren die Ergebnisse der Bilanzierung höchst sensitiv auf Diskonratenveränderungen.
- Eine hohe Sensitivität auf Parameterveränderungen lässt sich auch in Bezug auf andere Input-Parameter feststellen. Dies gilt neben dem bereits angesprochenen Zinssatz, auch für die Annahmen zur ökonomischen Entwicklung und insbesondere für die demographischen Annahmen, wie eine Sensitivitätsanalyse des Sachverständigenrates zeigt.¹⁰⁵
- Zusätzlich sind auch empirische Erfassungsprobleme bei der Verteilung der Staatsausgaben auf die Altersstufen zu erwähnen.

Auf Grund dieser umfangreichen Kritikpunkte an der Generationenbilanzierung ist es abschließend noch einmal von Bedeutung festzuhalten, wo die Möglichkeiten und wo die Grenzen dieser Methode liegen:

Es geht bei der Generationenbilanzierung, neben der Quantifizierung des Konsolidierungsbedarfs, ausschließlich um die Betrachtung intergenerativer Fragen. Intragenerative Fragen – wie z.B. die Auswirkungen bestimmter Maßnahmen auf unterschiedliche Einkommens- oder Haushaltstypen – müssen mit anderen Instrumenten untersucht werden.

Es handelt sich bei den Indikatoren der Generationenbilanzierung nicht um ein Prognoseinstrument zur Abschätzung der exakten Wirkung einzelner Maßnahmen. Das Bestehen einer großen Tragfähigkeitslücke gibt jedoch einen eindeutigen Hinweis auf politischen Handlungsbedarf. Ebenso stellt eine Veränderung der Tragfähigkeitslücke ein klares Indiz dafür dar, dass eine bestimmte Maß-

¹⁰⁴ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2001), hier: S. 47

¹⁰⁵ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2003), S. 279

nahme die Nachhaltigkeit verbessert oder verschlechtert. Das Ausmaß der Veränderung lässt sich zwar nicht unzweifelhaft numerisch bestimmen, aber die tendenzielle Wirkung ist in einem solchen Fall eindeutig. Ökonomisch begründete Empfehlungen über die zur Schließung dieser Lücken angebrachten Maßnahmen, also Aussagen über die exakten Wirkungen einer Maßnahme oder aus der Höhe der Tragfähigkeitslücke resultierenden Maßnahmen, lassen sich allerdings auf Grund der hohen Sensitivität der Tragfähigkeitslücke nicht ableiten. Wohl aber ist es möglich aufzuzeigen, ob eine Maßnahme die Tragfähigkeitslücke vergrößert oder verkleinert. Auch ist die relative Wirkung einer bestimmten Maßnahme im Vergleich zu einer anderen ablesbar.

Zu prüfen ist somit in der vorliegenden Arbeit inwieweit eine kinderzahlabhängige Rente den aus der Generationenbilanzierung erwachsenden Nachhaltigkeitsindikator der Nachhaltigkeitslücke verändern kann.

3.2.5 Teilhabeäquivalenz als Indikator

Einen etwas divergenten Indikator stellt die Teilhabeäquivalenz dar. Sie lässt sich weder klar der ökonomischen, noch der sozialen Nachhaltigkeit zuordnen. Auch handelt es sich dabei um einen auf Grund von Abgrenzungsschwierigkeiten nicht ganz einfach zu messenden Indikator.

Dennoch ist bei einer Nachhaltigkeitsanalyse auch dieser Aspekt mit einzubeziehen. Die Sicherstellung der Teilhabeäquivalenz stellt nicht nur ein fundamentales Prinzip im System der GRV dar, sondern sie sichert auch nachhaltig die Akzeptanz und das Vertrauen der Mitglieder in das Alterssicherungssystem. Jede gravierende Abweichung hiervon kann sowohl zu einer Legitimationskrise des Systems als auch zu schwerwiegenden ökonomischen Fehlanreizen führen.

Die Teilhabeäquivalenz ist gänzlich anders zu verstehen als mathematische Beitragsäquivalenz. Das Verhältnis von eingezahlten Beiträgen zu später ausgezahlten Renten wird, wie bereits beschrieben, durch die implizite Rendite zum Ausdruck gebracht. Insofern kann diese aufgefasst werden als ein Maß für die Beitragsäquivalenz, also die Sicherstellung, dass die eingezahlten Beiträge in etwa den ausgezahlten Leistungen entsprechen.

Die Teilhabeäquivalenz sichert hingegen ab, dass der Leistungsbezug innerhalb einer Kohorte in gleichem Maße verteilt ist wie die Beitragsleistung innerhalb ebendieser Kohorte. Das Verhältnis der individuellen Beitragszahlung zur durchschnittlichen Beitragszahlung muss für eine optimale Teilhabeäquivalenz genau dem Verhältnis der individuellen Rentenhöhe zur durchschnittlichen Ren-

tenhöhe entsprechen. Es werden statt absoluten Werten relative Positionen betrachtet. Die Barwerte der ausgezahlten Renten müssen sich streng proportional zu den Barwerten der eingezahlten Beiträge verhalten.

Das heißt, die Leistungsbezogenheit der Rente wird sichergestellt oder, plakativ formuliert: Wer mehr eingezahlt hat, erhält auch mehr Rente als derjenige, der weniger eingezahlt hat.

Dieses Prinzip der Teilhabeäquivalenz findet sich in der Praxis in der Systematik der Entgeltpunkte wieder. Diese persönlichen Entgeltpunkte geben an, wie die Beitragszahlung im Vergleich zur durchschnittlichen Zahlung an. Eine 50% über dem Durchschnitt liegende Beitragszahlung bedeutet also für dieses Jahr 1,5 Entgeltpunkte. Da sich die spätere Rentenauszahlung nach der Höhe der über den Lebenszeitraum angesammelten Entgeltpunkte richtet, wird der Leistungsbezug gesichert. Es ist nicht festgelegt, dass die individuelle Rente den eingezahlten Beiträgen entspricht (dies wäre Beitragsäquivalenz), wohl aber dass eine 1,5 fache Durchschnittsbeitragszahlung eine 1,5 fache Durchschnittsrente ergibt.

Es handelt sich somit ausschließlich um Aussagen über Verteilungen innerhalb einer Generation, also horizontale Verteilungsgerechtigkeit, und nicht über intergenerationale Verteilungsfragen. Nichtsdestotrotz, oder grade deshalb, kommt diesem Indikator der Teilhabeäquivalenz eine hohe Bedeutung zu, da hierdurch die richtigen Motivationsanreize während der Erwerbstätigkeit gesetzt werden und auch die Systemlegitimation aufrechterhalten wird.

Die Motivationsanreize werden dadurch gesetzt, dass jedes Individuum weiß, dass die höhere heutige Beitragszahlung auch ein höheres späteres Altersruhegeld nach sich zieht. Der Barwert der Rente verhält sich strikt proportional zum Barwert der gezahlten Beiträge.

Würde dies nicht oder weniger stark gelten, so würden die Rentenversicherungsbeiträge zunehmend als Steuer wahrgenommen werden, da sie dann das eigene Einkommen schmälern, ohne dass damit eine Besserstellung im Alter einhergeht. Dies kann zu fatalen ökonomischen Fehlanreizen in Form von negativen Arbeitsangebotsverzerrungen kommen.

Aber auch die Systemlegitimation als Lohnersatzfunktion spielt eine Rolle. Kann sie dies nicht mehr ausreichend gewährleisten, müsste das System als Ganzes auf den Prüfstand. Eine Lohnersatzfunktion kann jedoch nur bei einer leistungsmäßigen Kopplung an den in der Erwerbsphase vorangegangenen Lohn stattfinden. Auch macht eine verstärkte Abkehr vom Prinzip der Teilhabeäquivalenz andere Vorsorgeformen attraktiver. Je mehr die Beitragssätze als Steuer

aufgefasst werden, desto größer ist der Wille der Beitragszahler, ihr Geld stattdessen lieber privatwirtschaftlich, z.B. in kapitalgedeckter Altersvorsorge, anzulegen. Eine Flucht aus dem System könnte die Folge sein. Diese Legitimationskrise verstärkt das Argument, dass die Teilhabeäquivalenz als besonders wichtiges Prinzip der staatlichen Alterssicherung in Deutschland bei allen möglichen Reformvorschlägen so gut es geht gewahrt bleiben muss.¹⁰⁶

Das Prinzip der Teilhabeäquivalenz wird immer dann verletzt, wenn intragenerationale Umverteilung über das Rentensystem stattfindet, d.h. wenn sich die internen Renditen, also die Relationen zwischen den Barwerten der Renten und den Barwerten der Beiträge, für vergleichbare Individuen einer Generation unterscheiden. Reformvorschläge sind also aus der Perspektive dieses Nachhaltigkeitsindikators genau dann negativ zu bewerten, wenn sie dazu beitragen, dass die relative Position der Beitragszahlung sich weniger stark auf die relative Position der Rentenauszahlung auswirkt.

Zur Messung dieses Indikators eignen sich im Wesentlichen zwei Wege: Zum einen ein Blick auf die Verteilung der impliziten Rendite innerhalb einer Generationen, also wie stark sich die Rendite von Individuen mit vergleichbaren Erwerbsbiographien unterscheiden. Jedes Auseinanderklaffen von Renditen von Personen mit identischen Erwerbs- und Rentenverläufen ist eine Abkehr vom System der Teilhabeäquivalenz.

Als zweite Methode zur Messung von Teilhabeäquivalenz bietet sich die Bestimmung des Umfangs der versicherungsfremden Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung an, da genau diese Leistungen zu einem Abweichen von der grundsätzlich teilhabeäquivalenten Organisation der GRV führen. Allerdings ist diesen versicherungsfremden Leistungen der Umfang des Bundeszuschusses entgegen zu rechnen, weil dieser konzeptionell eben grade zum Ausgleich dieser Leistungen gezahlt wird. Die Differenz zwischen versicherungsfremden Leistungen und Bundeszuschuss ist also das entscheidende Kriterium zur Messung von Nachhaltigkeit. Daher wird bei einer Kinderrente auch zu prüfen sein, in wie fern sie dieses Verhältnis verändert.

Bezüglich des Status quo ist festzuhalten, dass auch das bestehende System der GRV keine vollständige Teilhabeäquivalenz ausweisen kann. Es bestehen zahlreiche versicherungsfremde Leistungen, die in der Rentenberechnung berücksichtig

¹⁰⁶ Auch die Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherung (2003) spricht daher dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz zurecht zu, „konstitutiv für die Rentenversicherung“ zu sein (S.69). Und bei Rürup (2007), S.594, heißt es: „a very critical look must be taken at reform proposals that challenge the fundamental principle of participatory equivalence.“

sichtigt werden, wie z.B. die Anrechnung von Ausbildungszeiten, Kindererziehungszeiten und Zeiten der Arbeitslosigkeit. Konkret messbar ist das Volumen der versicherungsfremden Leistungen und damit auch der Grad der Teilhabeäquivalenz deshalb schwierig, weil die Abgrenzung der versicherungsfremden Leistungen sehr unterschiedlich ausfallen kann. So ist es möglich, neben den standardmäßig hierzugezählten Ausgaben, auch die Witwen- und Waisenrenten als versicherungsfremd aufzufassen. Hierdurch erhöht sich das Gesamtvolumen dieser Leistungen merklich. Bezieht man auch noch den West-Ost-Ausgleich, also insbesondere die aus gesellschaftspolitisch überhöht festgesetzten Ost-Renten mit ein, so wächst dieser Betrag erneut drastisch an.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Abgrenzungsarten kann der Umfang der hierdurch verursachten Umverteilung nicht mit einer einzigen Zahl angegeben werden.

Der Sachverständigenrat hat in seinem Jahresgutachten 2005/2006 das Gesamtvolumen der versicherungsfremden Leistungen ermittelt.¹⁰⁷ Es beträgt für das Jahr 2003 je nach Abgrenzung, zwischen 57 und 73 Mrd. Euro, also rund 29-39,5% der gesamten Rentenausgaben (vgl. Abbildung 3-9).

Die Ansicht, dass daher auch 30-40% der Rentenausgaben nicht dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz folgen, wäre jedoch unzutreffend. Hier muss der Bundeszuschuss zur Gesetzlichen Rentenversicherung gegengerechnet werden, da dieser an die Versicherung gezahlt wird, um eben diese Leistungen auszugleichen. Die ökonomische Begründung dahinter liegt in der Natur der versicherungsfremden Leistungen. Es sind Leistungen, welche von der Gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden, obwohl es sich bei ihnen um gesamtgesellschaftliche Anliegen handelt, die als solche auch von der Allgemeinheit, also über den Bundeshaushalt und damit von allen Steuerzahlern finanziert werden müssten. Daher ist es folgerichtig, wenn diese Leistungen durch den Bundeszuschuss gedeckt werden.

Eine wahre Verletzung der Teilhabeäquivalenz kommt also nur insoweit zustande, wie die versicherungsfremden Leistungen den Bundeszuschuss übersteigen, denn nur dieser Teil der versicherungsfremden Leistungen ist auch wirklich vom Beitragszahler in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu finanzieren.

¹⁰⁷ Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2005), hier: S. 375

Abbildung 3-9: Abgrenzung der versicherungsfremden Leistungen in der GRV

Art der Abgrenzung	Umfang der Versicherungs-fremden Leistungen (in Mrd. €)	Bundeszuschuss (in Mrd. €)	Differenzbetrag (in Mrd. €)
Summe gemäß Abgrenzung des VDR 1995 (Untergrenze)	57,0	53,9	3,1
Waisenrenten	0,8	-	-
Splitting übersteigender Witwenrententeil	6,0	-	-
Zwischensumme	63,8	53,9	9,9
West-Ost-Transfer	9,2	-	-
Insgesamt (Obergrenze)	73,0	53,9	19,1

Quelle: Eigene Darstellung mit Werten des Jahresgutachtens 2005/2006 des Sachverständigenrates

2003 betrug somit der Anteil der das Prinzip der Teilhabeäquivalenz verletzenden versicherungsfremden Leistungen mit 3,1-19,1 Mrd. € je nach Abgrenzung 1,6 bis 9,6 % der gesamten Rentenausgaben (195,7 Mrd. €). Für die Zukunft hat der Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung 2004 sogar ein noch weiteres Absinken der Differenz zwischen Bundeszuschuss und versiche-

rungsfremden Leistungen prognostiziert. Im Jahr 2017 wird demnach der Bundeszuschuss 76,5 Mrd. € betragen gegenüber versicherungsfremden Leistungen in Höhe von 77,9 Mrd. €, was letztlich nur noch einer Differenz von 1,4 Mrd. €, also dann rund 0,5% der Rentenausgaben (280,3 Mrd. €) entspricht.¹⁰⁸

Aber selbst die Tatsache, dass Teilhabeäquivalenz auch im Status quo nicht vollständig gewährleistet ist, verhindert keinesfalls das Argument, dass eine weitere Einschränkung der Teilhabeäquivalenz sehr kritisch zu sehen ist. Ganz im Gegenteil: Gerade weil dieses wichtige Prinzip bereits häufig verletzt wird, muss die Anstrengung massiv darauf gerichtet sein, die Teilhabeäquivalenz zu stärken. Daher ist es so bedeutsam darauf zu achten, wie sich dieser nicht teilhabeäquivalente Teil der Rentenausgaben durch eine kinderzahlabhängige Rente verändert.

3.2.6 Nachhaltigkeitsindikatoren im Eignungstest

Da es somit zahlreiche für die vorliegende Untersuchung potentiell geeignete Nachhaltigkeitsindikatoren gibt, macht es Sinn, abschließend noch einmal zusammenfassend die generelle Anwendbarkeit und Aussagekraft ebendieser zu prüfen, um sich der Vor- und Nachteile der einzelnen Indikatoren gewahr zu sein und letztlich auch sicherzustellen, dass die wirklich „besten“ Indikatoren für den Nachhaltigkeitstest verwendet werden.

Aus der vorangegangenen Beschreibung der Indikatoren wurde bereits ersichtlich, dass sich die Nachhaltigkeitsindikatoren hinsichtlich ihrer Aussagekraft und der Gewichtung ökonomischer bzw. sozialer Nachhaltigkeitsaspekte sowie ihrer Sensitivität, Praktikabilität und Verständlichkeit unterscheiden.

Abschließend sollen hier die zentralen Unterschiede noch einmal festgehalten und bewertet werden:

a) Aussagekraft

Die Aussagekraft der beiden herkömmlichsten Indikatoren Beitragssatz und Rentenniveau ist grundsätzlich als sehr hoch anzusehen. Am Beitragssatz lässt sich sehr konkret sowohl die Belastung für die Individuen der entsprechenden Erwerbstätigeneneration ablesen als auch die ökonomische Belastung für die

¹⁰⁸ Vgl. Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (2004), hier: S. 579

Lohnzusatzkosten, also das Maß der Bedrohung für die zukünftige Beitragsbasis.

Am Rentenniveau hingegen lässt sich sehr konkret sowohl der Nutzen des Systems für die entsprechende Rentnergeneration ablesen als auch das Versorgungslevel, insbesondere im Vergleich zum System der Sozialhilfe, und damit der Grad der Systemlegitimation.

Beide Indikatoren verfügen also über eine sehr hohe und präzise Aussagekraft, allerdings nur für einen Teilbereich der Nachhaltigkeit. Der Beitragssatz macht starke Aussagen zur ökonomischen Nachhaltigkeit, trifft jedoch keine zur sozialen Nachhaltigkeit; beim Rentenniveau verhält es sich umgekehrt.

Die implizite Rendite besitzt gleich auf zweifache Weise eine hohe Aussagekraft. Zum einen werden Vergleiche der individuellen Rentabilität des Systems im Vergleich zu alternativen kapitalgedeckten Vorsorgeprodukten ermöglicht, zum anderen lassen sich Aussagen über die Lastenverteilung zwischen den Generationen treffen. Besonders relevant ist jedoch die Beobachtung, ob die Rendite positiv bleibt. Tut sie dies nicht, gerät die GRV in eine ökonomisch, sozial, vor allem auch verfassungsmäßige Problemsituation.

Ähnliches gilt auch für die implizite Einkommensteuer. Die Aussagewirkung dieses Indikators verhält sich analog zu der impliziten Rendite. Allerdings wurde bereits auf die zusätzlichen Vorteile hingewiesen, dass mit der impliziten Steuer erstens auch die gesteigerten Lasten durch die fortlaufende Zwangsinvestition in die „schlechtere“ Investition erfasst werden und zweitens die Last ins Verhältnis zur Einkommenssituation der verschiedenen Generationen gesetzt wird.¹⁰⁹

Die Aussagekraft der aus der Generationenbilanzierung abgeleiteten Nachhaltigkeitsindikatoren, insbesondere der Generationenkonto und der Tragfähigkeitslücke, ist als konkrete Zahl vergleichsweise gering, weil große Unsicherheiten hinsichtlich der Annahmen bestehen und die Abhängigkeit vom Basisjahr relativ groß ist. Zudem gibt es theoretische Einwände gegen das Lebenszyklusmodell und Probleme durch die Fortschreibung der aktuellen Politik auf den unbeschränkten Zeitraum. Hinzu kommt bei den Generationenkonto, dass diese ausschließlich einen Zukunftsbezug haben und damit für lebende Generationen über keine Aussagekraft verfügen. Daher ist der exakte Wert, der bei diesen Indikatoren, allen voran der Nachhaltigkeitslücke, ermittelt wird, wenig aussagekräftig. Anders sieht es jedoch bei Studien aus, welche bestimmte Handlungsva-

¹⁰⁹ Siehe oben, hier: S. 81, dieser Arbeit.

rianten miteinander vergleichen, da es hier nicht auf den absoluten Wert, sondern auf die relative Vergleichssituation bei den Szenarien ankommt.

Gelingt es einem Reformvorschlag die Nachhaltigkeitslücke zu reduzieren, so wird deutlich, dass sich das Ausmaß der zukünftigen Generationen auferlegten Lasten verringert. Auch lassen Veränderungen in den Generationenkonto Rückschlüsse darauf zu, wie eine bestimmte Handlungsoption die Lasten zwischen verschiedenen Generationen umverteilt. Hier erhält die Nachhaltigkeitslücke eine gute Aussagekraft, wenngleich eher die Tendenz als die exakte numerische Veränderung zu betonen ist.

Auch ist die Aussagekraft der Generationenbilanzierung in Bezug auf die Generationengerechtigkeit differenziert zu sehen. So weist Rürup (2003) zu Recht darauf hin, dass eine Schließung der Nachhaltigkeitslücke in der GRV keinesfalls gleich bedeutend ist mit einer identischen impliziten Rendite für alle Generationen.¹¹⁰

Eben dieser Indikator der impliziten Rendite lässt somit weitaus klarere Folgerungen für die Generationengerechtigkeit zu. Allerdings ist Generationengerechtigkeit kein identisches Konzept zur Nachhaltigkeit. Vielmehr ist Generationengerechtigkeit bedeutsam für die Akzeptanz und die Legitimation des Rentensystems, alleine reicht diese für Nachhaltigkeit in der Alterssicherung nicht aus.

Die Teilhabeäquivalenz letztlich besitzt eine hohe Aussagekraft zur intragenerationalen Gerechtigkeit, also der Umverteilung innerhalb einer Generation durch das Rentensystem. Je höher die Teilhabeäquivalenz, desto geringer die Umverteilung, d.h. desto stärker stehen die empfangenen Transferleistungen in Proportionalität zu den erbrachten Beitragsleistungen. Dieser Indikator ist ebenfalls aussagekräftig in Bezug auf die soziale Nachhaltigkeit, da er entscheidend ist für die Akzeptanz und das Vertrauen in die GRV. Auch die ökonomische Nachhaltigkeit wird beeinflusst, da ein zu geringes Maß an Teilhabeäquivalenz zu einer Flucht aus den Sozialversicherungssystemen und damit zu einer Erosion der Beitragsbasis führt.

b) Sensitivität

Bei Beitragssatz und Rentenniveau besteht in der kürzeren und mittleren Frist eine vergleichsweise geringe Sensitivität. Dies liegt daran, dass die Zahl der Beitragszahler und der Rentner für diesen Zeitraum vergleichsweise stabil hochzurechnen sind und auch die Bruttoeinkommensprognosen erst in der mittleren

¹¹⁰ Vgl. Rürup (2003), hier: S.5

Frist zu größeren Streuungen im Ergebnis führen können. Es werden generell für Beitrags- und Rentenniveau-Prognosen relativ wenige Annahmen benötigt, z.B. im Vergleich zur Generationenbilanzierung. Der Betrachtungshorizont bei Beitrags- und Rentenniveau-Prognosen beträgt in der Regel maximal 50 Jahre, häufig jedoch noch kürzere Zeiträume. Über diese Spanne sind relativ stabile Annahmen zur demographischen und ökonomischen Entwicklung ermittelbar.

Bei der impliziten Rendite sinkt die Sensitivität mit abnehmendem Alter der Kohorten. Während für junge und künftige Generationen relativ viele Prognosen, z.B. zur Lohn- und Beschäftigungsentwicklung und zur Demographie, mit eingehen, ist die implizite Rendite für ältere Generationen ziemlich präzise berechenbar. Der Grund ist, dass bei diesen Kohorten viele Beitrags- bzw. Rentenjahre bereits verstrichen sind und für diese Jahre bereits die Zahlungsströme feststehen. Die Unsicherheit beschränkt sich auf die Zukunftsströme, und je älter eine Geburtskohorte ist, desto weniger fallen die zukünftigen Zahlungen im Vergleich zur Gesamtbilanz ins Gewicht. Daher ist die Sensitivität erst bei jungen und zukünftigen Generationen ein signifikantes Problem.

Die implizite Einkommensteuer weist eine deutlich größere Varianz auf. Dadurch, dass letztlich für ihre Höhe die Differenz zwischen impliziter Rendite und exogen bestimmtem Diskontierungszinssatz entscheidend ist, addiert sich im Vergleich zur Rendite mit dem Diskontierungsfaktor eine weitere Variable. Diese ist aus zweifacher Sicht für die Sensitivität dieses Indikators problematisch. Zum einen wird dieser Wert exogen festgelegt, wodurch verschiedene Studien zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen können, zum anderen führt eine Änderung des Diskontierungssatzes zu drastischen Veränderungen beim impliziten Steuersatz. So steigt beispielsweise der implizite Einkommensteuersatz im Status quo wenn statt 4% ein Diskontierungszinssatz von 5% angenommen wird, für den Geburtenjahrgang 1960 von 8,9% auf 11,8%. Für die Alterskohorte von 1990 ergibt sich sogar eine Veränderung von 8,6% auf 12,1%, was einer Steigerung um rund 40% entspricht.¹¹¹

Fuest (2003) wendet hierzu ein, dass auch bei der impliziten Rendite zur Interpretation als Vergleich ein privates Altersvorsorgeprodukt herangezogen, mit dessen Rendite die Werte der GRV verglichen werden.¹¹² Dies ist zwar für den Renditevergleich mit privaten Produkten zutreffend, für einen Renditevergleich zwischen den Generationen und für die Analyse, ob die implizite Rendite der GRV positiv bleibt, ist dies jedoch nicht notwendig. Beim impliziten Steuersatz hingegen ist der Einbezug eines Diskontierungsfaktors immanent. Daher ist die-

¹¹¹ Für die ausführlichen Daten sei auf den Appendix dieser Arbeit (Anhang A50) verwiesen.

¹¹² Vgl. Fuest (2003), hier: S. 10

ses Sensitivitätsproblem hier durchaus als gravierender anzusehen als bei der Rendite.

Der Hauptindikator der Generationenbilanzierung, die Nachhaltigkeitslücke, reagiert sehr sensitiv auf Parameteränderungen. Dies zeigt sich besonders hinsichtlich der demographischen Prognosen und der Annahmen über den Diskontsatz. So haben Berechnungen des Sachverständigenrates (2003) ergeben, dass die Nachhaltigkeitslücke für das Basisjahr 2002 je nach demographischer Annahme der 10. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung zwischen 156,0 % und 376,1% des Bruttoinlandproduktes schwankt.¹¹³ Und für den Diskontsatz ergibt sich bei einem Zinssatz von 3% eine Tragfähigkeitslücke von 331,3% des BIP. Wird stattdessen ein Zinssatz von 2,5%, also lediglich 0,5 Prozentpunkten weniger, angenommen, steigt diese auf 464,3%.¹¹⁴ Auch die Abhängigkeit von relativ vielen Variablen - da die Generationenbilanzierung den gesamten Staatshaushalt abbildet - und der unendliche Zeithorizont führen zu Sensitivitätsproblemen. Generationenbilanzen werden stets für Betrachtungszeiträume von bis zu 250 Jahren erstellt, was ganz selbstverständlich zu einer hohen Varianz in den Ergebnissen führen muss, da die staatlichen Einnahmen und Ausgaben nur sehr unpräzise über eine derart lange Periode prognostizierbar sind.

Dieses Problem wird jedoch dadurch etwas abgemildert, dass die Generationenbilanzierung häufig zur Illustrierung von Vergleichen verschiedener Reformszenarien eingesetzt wird. Die dann verwendete prozentuale Veränderung der Nachhaltigkeitslücke ist wiederum vergleichsweise robust. Dennoch bleibt die absolute Höhe der Nachhaltigkeitslücke ein in höchstem Maße sensitiver Indikator.

Der Grad der Teilhabeäquivalenz ist wenig sensitiv, wenn das Verhältnis von versicherungsfremden Leistungen zum Bundeszuschuss fortgeschrieben wird. Sollten beide Aspekte jedoch (realistischer Weise) separat vorausberechnet werden, kann es durchaus zu Schwankungen kommen. Wird hingegen davon ausgegangen, dass sich Bundeszuschuss und versicherungsfremde Leistungen annähernd parallel entwickeln werden, so ist die Sensitivität beschränkt. Vor allem ist dieser Indikator stabil, wenn Reformoptionen miteinander verglichen werden, weil dann ein direkter Vergleich des Ausmaßes an versicherungsfremden Leistungen bei identischem Bundeszuschuss ermöglicht wird. Insofern stellt die Sensitivität für den Indikator der Teilhabeäquivalenz ein eher nachrangiges Problem dar. Die Abgrenzung der versicherungsfremden Leistungen ist schon problema-

¹¹³ Vgl. Sachverständigenrat (2003), hier: S. 279, Schaubild 67

¹¹⁴ Vgl. Sachverständigenrat (2003), hier: S. 280, Tabelle 55

tischer. Bei dieser Frage, ergibt sich je nach Definition der versicherungsfremden Ausgaben eine große Varianz.

c) Verständlichkeit

Bei jedem Indikator spielt auch die Verständlichkeit der ihm zugrunde liegenden Theorie eine entscheidende Rolle, da letztlich politische, und damit weitgehend öffentliche, Diskussionen und Entscheidungen auf diesen Indikatoren basieren sollen. Die politische Durchsetzbarkeit und Vermittelbarkeit hängt entscheidend von der Verständlichkeit und der Transparenz eines Indikators ab.

Hier ergibt sich ein ganz eindeutiger Vorteil der beiden herkömmlichsten Indikatoren Beitragssatz und Rentenniveau. Sie sind nicht nur sehr genau zu bestimmen und auch ziemlich präzise zu prognostizieren, sondern vor allem auch in der Öffentlichkeit relativ präsent und leicht vermittelbar. Auch wenn die genauen Zusammenhänge der ökonomischen Wirkungen eines hohen Beitragssatzes wohl nicht flächendeckend bekannt sind, so dürfte zumindest offensichtlich sein, dass ein höherer Beitragssatz die aktuell arbeitenden Generationen zusätzlich belastet und auch dass dieser die Lohnnebenkosten verteuert. Bei einer Veränderung des Rentenniveaus ist die Belastungswirkung für die aktuelle Rentnergeneration noch offensichtlicher, und die soziale Nachhaltigkeit ist auch ein besonders intuitives und gefühltes Kriterium. Somit weisen beide Indikatoren hinsichtlich ihrer Verständlichkeit erhebliche Vorteile auf.

Die implizite Rendite der GRV tut sich da schon erheblich schwerer. Sie ist zwar ebenfalls ziemlich genau zu bestimmen und auch zu prognostizieren, hat aber ein erheblich stärkeres Vermittlungsproblem. Kaum jemandem in der Öffentlichkeit ist diese bekannt, und ihre Aussage bedarf zumindest einer gewissen Erklärung. Aber andererseits ist diese Aussage zumindest gut erklärbar, da sich jeder unter der Rendite etwas vorstellen kann, schließlich ist dieser Begriff aus der Welt der Finanzmärkte durchaus geläufig. Daher ist dieser Indikator in Bezug auf die Verständlichkeit im mittleren bis oberen Sektor anzusiedeln.

Ähnliches gilt für den Indikator der impliziten Einkommensteuer. Er teilt die mangelnde Bekanntheit und die relativ gute öffentliche Verständlichkeit (von der konkreten Berechnung abgesehen). Es ist anzunehmen, dass er im Vergleich zur Rendite in der Bevölkerung etwas weniger präsent ist, andererseits bestehen Vermittlungsvorteile durch das Bewusstsein für Steuersätze. Daher weist auch dieser Indikator eine mittlere bis gute öffentliche Verständlichkeit auf.

Bei den aus der Generationenbilanz abgeleiteten Nachhaltigkeitsindikatoren stellt sich die Situation noch etwas komplizierter dar. Weder die Herleitung der

Ergebnisse der Generationenbilanzierung noch die exakte Bedeutung der Indikatoren Nachhaltigkeitslücke und Generationenkosten ist in der Öffentlichkeit bekannt. Zudem sind beide schwer vermittelbar. Ein besonderes Problem stellt hierbei auch der unendliche Betrachtungshorizont bei den Messungen dar. So stellen Benz und Fetzer (2004) zutreffend fest: „Für weite Teile der Bevölkerung sind Berechnungen innerhalb eines theoretisch unendlichen Zeitraumes schlicht nicht vorstellbar.“¹¹⁵

Dass generell bei der Generationenbilanzierung gewisse Verständnisprobleme bestehen, wird auch dadurch deutlich, dass Raffelhüschen, Ehrentraut und Hagist (2006) zur Anhörung beim Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung des Bundestages 2006 anmerken, dass der von der Bundesregierung einberufene „Rat für Nachhaltige Entwicklung“ Generationenbilanzierung „gänzlich anders“ interpretiert als die wirtschaftswissenschaftliche Forschung.¹¹⁶ Auch die oft mangelhaft berücksichtigte Tatsache, dass die Bilanzen ausschließlich zukunftsgerichtet sind und Generationenkosten lebender Kohorten nicht miteinander vergleichbar sind, ist für die Verständlichkeit problematisch. So werden Generationenkosten häufig als Messwert für „intergenerative Ungleichgewichte“ gesehen. Hier „legt er solche Missverständnisse nahe, die sich auch im Presseecho auf einschlägige Veröffentlichungen nachweisen lassen.“¹¹⁷ Die aus der Generationenbilanz abgeleiteten Indikatoren haben hinsichtlich der öffentlichen Verständlichkeit ein klares Defizit gegenüber anderen Messkriterien.

Die Verständlichkeit der Teilhabeäquivalenz ist differenziert zu betrachten. Einerseits ist ein klarer Bezug von Leistungen zu Beitragszahlungen gut verständlich, öffentlich leicht vermittelbar und im Bewusstsein der Gesellschaft gut verankert. Problematisch ist jedoch, dass der Begriff der Teilhabeäquivalenz zu einer Fehlinterpretation als mathematische Beitragsäquivalenz einlädt. Dass es sich lediglich um einen Anspruch auf eine relative Position innerhalb einer Rentenkohorte und nicht auf eine absolute Rentenhöhe handelt, wird in der Öffentlichkeit leider häufig missverstanden.

d) Praktikabilität

Der Aufwand bei der Informationsbeschaffung und die konkrete Übertragbarkeit der Ergebnisse auf praktisches Handeln unterscheiden sich ebenfalls bei den verschiedenen Indikatoren.

¹¹⁵ Vgl. Benz und Fetzer (2004), hier: S. 20

¹¹⁶ Raffelhüschen, Ehrentraut und Hagist (2006), hier: S.10

¹¹⁷ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2001), hier: S. 38

Bei der Datensammlung liegt bei den beiden meist verwendeten Indikatoren, Beitragssatz und Rentenniveau, eindeutig der geringste Aufwand vor, da die beiden Werte, gesetzlich vorgeschrieben, im Rahmen des Rentenversicherungsberichts ohnehin nicht nur für das laufende Jahr ermittelt, sondern auch für die mittlere Frist vorausberechnet werden. Zudem sind die Berechnungen methodisch relativ wenig aufwändig und der Datenbedarf beschränkt sich im Wesentlichen auf gut verfügbare Quellen der Deutschen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamtes.

Bei der Rendite ist eine im Vergleich hierzu aufwändigere Rechenprozedur von Nöten. Der Informationsbedarf ist jedoch mit Beitragssatz und Rentenniveau vergleichbar. Es sind fast keine über die für diese Indikatoren benötigten Daten hinausgehenden Informationen notwendig. Einzig ist es für die Interpretation des Indikators gegebenenfalls zusätzlich erforderlich, den Zinssatz eines vergleichbaren privaten Altersvorsorgeprodukts zu ermitteln. Zur Berechnung des Indikators des impliziten Steuersatzes ist diese Ermittlung sogar zwingend erforderlich.

Deutlich weniger praktikabel gestaltet sich die Generationenbilanzierung. Hier ergibt sich ein doppelter Nachteil: Zum einen ist die Berechnung selbst deutlich komplizierter, da zahlreiche individuelle skalierte Zahlungsprofile zu erstellen sind, zum anderen bringt der umfangreiche Datenbedarf Probleme. So werden neben den Prognosewerten zu Demographie und Wirtschaftswachstum auch detaillierte Informationen zur Struktur der öffentlichen Haushalte und der Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Kohorten benötigt. Neben Rentenversicherungsträgern und Statistikämtern werden u.a. die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe und zahlreiche Informationen aus Bundesministerien als Quellen benötigt.¹¹⁸ Die Daten sind zudem häufig öffentlich nur schwer zugänglich. Der Zugang hierzu wird von Thöne (2006) als „stark verbesserungsfähig“ bezeichnet.¹¹⁹ Erschwerend kommt noch die große Sensitivität des Indikators hinzu. Hierdurch wird es besonders wichtig, möglichst zahlreiche und detaillierte Input-Daten zu gewinnen. Daher sind die Indikatoren der Generationenbilanzierung relativ gesehen nachteilig in Bezug auf die Praktikabilität.

Etwa mittig hinsichtlich der Praktikabilität ist der Indikator der Teilhabeäquivalenz anzusiedeln. Hier sind Vorteile bei der mathematischen Berechenbarkeit und dem Datenaufwand zu verzeichnen, da der Informationsbedarf im Wesentlichen auf die Höhe des Bundeszuschusses und Werte für die identifizierten versicherten

¹¹⁸ Für eine beispielhafte Quellenübersicht wird hier auf Hagist, Heidler, Raffelhüschen und Schoder (2007), S. 15f. verwiesen.

¹¹⁹ Vgl. Thöne (2006), hier: S. 2

cherungsfremden Leistungen beschränkt ist. Der Nachteil ist die nachwievor etwas strittige Abgrenzung der Leistungen. Diese Uneinigkeit grenzt die eigentlich gute Praktikabilität wieder ein.

Abbildung 3-10: Nachhaltigkeitsindikatoren im Eignungstest

Indikator	Beitrags- satz	Renten- niveau	Implizite Rendite	Implizite Steuer	Nachhal- tigkeits- lücke	Teilhabe- äquivalenz
Aussagekraft ökonomische Nachhaltigkeit	++	--	+	+	+	+
Aussagekraft soziale Nach- haltigkeit	--	++	+	+	0	+
Aussagekraft inter- generationale Gerechtigkeit	-	-	+	+	+	--
Aussagekraft intra- generationale Gerechtigkeit	--	--	-	0	--	++
Sensitivität	+	+	+	-	--	+
Verständ- lichkeit	++	++	+	+	--	0
Praktikabilität	++	++	+	+	-	0

Kriterien: ++ = sehr gut, + = gut, 0 = mittel, - = schlecht, -- = sehr schlecht

Quelle: Eigene Darstellung

Abschließend lässt sich hier ergo festhalten dass die Indikatoren in den verschiedenen Prüfungskriterien unterschiedlich gut abschneiden. Es gibt keinen strikt dominanten Nachhaltigkeitsindikator, der sich mehr als die anderen zur Analyse anbietet. Stattdessen erscheint es ratsam, viele der Kennzahlen parallel zu nutzen, um eine möglichst präzise Aussage für möglichst viele Bereiche treffen zu können und die Vorteile der Indikatoren in den einzelnen Bereichen zu kombinieren.

Ein weiteres Argument für eine breit gefächerte Indikatorbetrachtung ergibt sich aus der unterschiedlichen Untersuchungsperspektive. So bietet die implizite Rendite beispielsweise eine Aussagekraft zu intergenerationaler Gerechtigkeit, die Teilhabeäquivalenz hingegen zu intragenerationaler Gerechtigkeit.

Daher soll in der vorliegenden Arbeit auch in einem ganzheitlichen Ansatz die Nachhaltigkeitsprüfung der Kinderrente mit allen Indikatoren durchgeführt werden, um ein vollständiges Bild der Auswirkungen einer solchen Reform zu erhalten.

4. Die Auswirkung einer Kinderrente auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren

Es ist zu beobachten, dass die Diskussion über eine Kinderrente zwar in der Wissenschaft zunehmend unter dem Stichwort des gerechten Maßes des Kinderlastenausgleichs zwischen Kinderlosen und Familien geführt wird. In der politischen und öffentlichen Diskussion wird dieser Reformvorschlag hingegen vielfach als Möglichkeit wahrgenommen, das deutsche Alterssicherungssystem nachhaltiger und finanziell zukunftssicherer zu machen. Ob dies wirklich der Fall ist bedarf einer weitergehenden kritischen Überprüfung, die in diesem Kapitel vorgenommen werden soll.

In der wissenschaftlichen und öffentlichen Diskussion halten sich mehrere unterschiedliche Varianten der Ausgestaltung einer solchen sogenannten „Kinderrente“. Allen gemein ist das Ziel, die interne Rendite des Einzelnen, welche er aus einem Rentensystem erhält, von der individuellen Kinderanzahl abhängig zu machen. Dies kann im Wesentlichen auf zwei Wegen geschehen: Entweder werden Familien in der Einzahlungsperiode oder aber in der Auszahlungsperiode besser gestellt. Ersteres bedeutet in der Praxis einen nach der Kinderzahl gestaffelten Beitragssatz, letzteres eine an der Kinderzahl orientierte Rentenauszahlung. Natürlich sind darüber hinaus sämtliche Mischungen aus beiden Varianten denkbar.

Beide Alternativen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile gravierend. Welche konkreten politischen, die Gerechtigkeit oder die Wirksamkeit betreffende Probleme mit der einen oder anderen Variante verbunden sind, wird in Kapitel 5 näher diskutiert werden. Im Vordergrund soll nun jedoch die Auswirkung auf die Nachhaltigkeitsindikatoren stehen.

In der Regel ist davon auszugehen, dass alle Reformvorschläge eine aufkommensneutrale Regelung vorsehen. D.h. in dem Maße wie Familien entlastet werden, müssen Kinderlose belastet werden, um sicherzustellen, dass die Rentenversicherung, die ja ohnehin demographiebedingt unter einem erheblichem Kostendruck steht, nicht noch weitere enorme Lasten tragen muss und um eine Vergleichbarkeit mit dem gesetzlichen Status quo herzustellen. Es existieren jedoch auch vereinzelt andere Vorschläge, wie z.B. der Kinderrenten-Vorschlag des ifo-Instituts, welcher keine aufkommensneutrale Ausgestaltung vorsieht, sondern stattdessen eine einseitige Kürzung der Renten für Kinderlose. Diese Maßnahme wird ebenfalls in dieser Arbeit untersucht und bewertet werden.

Geprüft werden im Folgenden entsprechend dem vorangegangenen Kapitel die Auswirkungen der beiden Varianten auf folgende Nachhaltigkeitsindikatoren:

Den Beitragssatz, das Rentenniveau, die implizite Rendite, die Indikatoren der Generationenbilanzierung und die Teilhabeäquivalenz.

Vorab werden die diesen Berechnungen zugrunde liegenden Grundannahmen dargelegt.

4.1 Grundannahmen der Berechnungen

Für die folgenden Berechnungen, werden nun zwei verschiedene Reformoptionen untersucht: Eine Differenzierung des Beitragssatzes zur GRV nach der individuellen Kinderzahl und eine Differenzierung der Rentenhöhe.

Selbstverständlich sind die Ausgestaltungsvarianten innerhalb dieser Optionen wiederum zahlreich. Daher sollen vorab die Details der in dieser Arbeit geprüften Ausgestaltungsvarianten vorgestellt werden, ebenso wie grundlegende ökonomische und demographische Annahmen.

4.1.1 Untersuchte Reformvarianten einer Beitragssatzdifferenzierung

Die erste grundlegende Ausgestaltungsoption ist eine Differenzierung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl. Dies könnte grundsätzlich auf dreierlei Weise erreicht werden: entweder über eine Absenkung des Beitragssatzes für Familien mit Kindern gegenüber dem Status quo, was jedoch dann zu erheblichen Mindereinnahmen der GRV und damit zu allgemeinen Rentenniveaукürzungen führt; oder über eine Beitragserhöhung, ohne Rentenansprüche begründende Wirkung, für Kinderlose, was dann zu erheblichen Mehreinnahmen der GRV und damit zu allgemeinen Rentenniveausteigerungen führt; oder aber drittens durch eine aufkommensneutrale Umverteilung bei der neuen Beitragsstaffelung.

Das heißt, das Rentenniveau würde für alle auf dem Status quo beibehalten werden, die Beiträge würden jedoch neu gestaffelt. Das Gesamtbeitragsaufkommen würde somit dem der aktuellen Gesetzeslage entsprechen, allerdings verringert sich für Familien der Beitragssatz, während er sich für Kinderlose erhöht.

Dieser Vorschlag ist es auch, der in dieser Arbeit geprüft werden wird. Er eignet sich deshalb am Besten für die Untersuchung, weil ein direkterer Vergleich zum Status quo möglich ist. Das Rentenniveau bleibt bestehen, nur die veränderte Beitragslast und die damit einhergehende Veränderung der Nachhaltigkeitsindikatoren wie der impliziten Rendite werden direkt ersichtlich. Diese Option bietet

also den Vorteil, dass der Kinderrenten-Effekt isoliert wird und seine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren nicht überlagert werden von einer allgemeinen Kürzung des Rentenzahlungsvolumens oder des allgemeinen Beitragsaufkommens.

Aber auch hier sind sehr viele unterschiedliche Staffelungen denkbar, je nachdem wie groß die angestrebte Spreizung zwischen den beiden Gruppen, Kinderlose und Eltern, ist.

Zunächst einmal stellt sich die Frage, ob die Entlastung beiden Elternteilen zu Gute kommen sollte oder nur einem Elternteil und ob diese Entlastung sich an der Anzahl der Kinder (ohne Altersbegrenzung) orientieren oder nur bis zum 18. Lebensjahr der Kinder gezahlt werden sollte.

Letzteres ist letztlich eine Frage der intertemporären Verteilung. Im Falle der lebenslangen Anrechnung von Kindern wird der Kreis der Beitragsermäßigten Personen deutlich ausgeweitet und der Kreis der zusätzlich belasteten Personen sinkt erheblich. Dies bedeutet, dass nur eine geringere Beitragsentlastung von Eltern pro Periode möglich ist, da die Gruppe der Kinderlosen weder ökonomisch noch politisch unbegrenzt belastet werden kann. Bei einer Beschränkung der Kinderanrechnung auf das 18. Lebensjahr verschiebt sich die Relation von Profiteuren und Finanzierenden einer solchen Kinderrente, was zur Folge hat, dass in den Erziehungsperioden selbst, aber dafür auch nur in diesen Perioden, eine deutlich stärkere Entlastung möglich ist. Die Entlastung findet also zielgerichteter in der Lebensphase statt, in welcher die Kosten der Kindererziehung auftreten. Aber auch von der Gerechtigkeitsperspektive her erscheint eine Begrenzung der Beitragssatzförderung auf Kinder unter 18 Jahren zutreffender, da so die Entlastung für jedes Kind 18 Jahre lang gezahlt wird. Andernfalls würde eine frühe Mutterschaft über die gesamte Beitragsperiode gesehen zu deutlich höheren Beitragsentlastungen über den Lebenszeitraum führen als eine spätere, da sich der Begünstigungszeitraum verlängert. So würde zum Beispiel ein 20-jähriger Elternteil bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Jahren 47 Jahre lang beitragsbegünstigt sein, eine Person, die erst mit 30 ein Kind bekommt hingegen nur 37 Jahre lang. Der „Wert“, den beide Individuen durch die Kindererziehung für das System geleistet haben, ist jedoch identisch.

Somit erscheint eine zeitliche Begrenzung des Beitragsrabattes, z.B. in Form der Anrechnung aller Kinder unter 18 bei der Förderung, sowohl in Bezug auf den Zeitpunkt der Entlastungswirkungen als auch hinsichtlich der Gerechtigkeitsüberlegungen als die zielführendere Lösung.

Die Frage der Entlastung von Elternteilen stellt sich nicht ganz eindeutig dar, da sowohl eine Entlastung beider Elternteile, als auch eine Entlastung nur eines El-

ternteils zu signifikanten Verteilungsungerechtigkeiten führen kann. Im Falle einer doppelten Entlastung profitieren Zwei-Verdiener-Ehen erheblich stärker als Ein-Verdiener-Ehen, da hier bei beiden Elternteilen Entlastungswirkungen eintreten. Im umgekehrten Falle der einseitigen Entlastungen entstehen Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen. Entweder werden grundsätzlich Mütter entlastet, dann würde der Beitrag von Männern überhaupt nicht gewürdigt, was z.B. gegenüber alleinerziehenden Vätern ein Problem darstellt und zudem die Lasten zum Nachteil der Männer verschiebt, oder aber es besteht ein Wahlrecht. Dann würden in der Regel die Besserverdienenden in der Ehe zur Entlastung ausgewählt, was immer noch meistens die Männer sind, so dass Verschiebungen zu Lasten der Frauen entstehen. Beide Varianten haben also ihre Verteilungsprobleme.

Aus meiner Sicht sollte hier jedoch eindeutig einer beidseitigen Entlastung der Vorzug gegeben werden. Hierfür spricht ganz entscheidend allein schon das systematische Argument, dass man mit der Entlastung den konstitutiven Beitrag von Eltern für das System, nämlich das Kinderkriegen, entlohnen möchte. Einen solchen Beitrag haben jedoch beide Seiten zu verantworten, weshalb auch die Entlastungswirkungen beiden zugute kommen müssen. Darüber hinaus sind hier auch die modernen Familienbiographien im Auge zu behalten, in welchen die klassische 1-Verdiener-Familie, welche der Hauptbenachteiligte einer „Doppelförderungs-Lösung“ wäre, eine immer geringere Rolle spielt. Daher ist die Verteilungsungerechtigkeit zwischen den Geschlechtern das wohl dominierende Thema. Insbesondere bei getrennt lebenden Elternteilen stellt sich die Frage der Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Eltern, wenn nur einem Elternteil die Entlastung zuteil wird, obwohl beide durch die Elternschaft zukünftige Beitragszahler „produziert“ haben. Beide Elternteile haben ihren „konstitutiven Beitrag“ geleistet und müssen daher entlohnt werden.

Hinzu gesellen sich noch dadurch Vorteile für die „Doppellösung“, dass eine einseitige Förderungs-Lösung erhebliche praktische, bürokratische und juristische Probleme bei der Auswahl des zu fördernden Elternteils bei zerstrittenen Elternteilen mit sich bringen kann. Aus diesen Gründen wird in den vorliegenden Berechnungen somit stets von einer Förderung beider Elternteile ausgegangen.

Wie könnte nun aber eine konkrete Staffelung aussehen?

Diese kann einerseits nach der Kinderzahl erfolgen, d.h. eine Beitragssatzentlastung kann entweder graduell pro Kind durchgeführt werden oder über eine vollständige Beitragsfreiheit ab einer bestimmten Kinderzahl (z.B. zwei). Hier ist einer schrittweisen Staffelung der klare Vorzug zu geben, da es nicht einsichtig

ist, eine bestimmte Kindererziehungsleistung nicht zu fördern, aber ab der Überschreitung einer definierten Grenze dafür eine vollständige Förderung der gesamten Erziehungsleistung vorzunehmen. Auch wenn die zur Bestandserhaltung benötigte Fertilitätsrate bei etwa 2,1 liegt, so ist dennoch der Erziehungsaufwand und auch der „fiskalische Wert“ der Erziehungsleistung für die Gesamtgesellschaft beim ersten Kind ähnlich groß wie beim zweiten oder dritten. Bei einer zu hohen Grenze (z.B. von 3 Kindern) für die vollständige Beitragsfreiheit wird die Erziehungsleistung von 1- und 2-Kind-Familien nicht honoriert, bei einer zu niedrigen Grenzen (z.B. von 1 Kind) tritt bei jedem weiteren Kind keine Förderung mehr ein, da ja bereits Beitragsfreiheit besteht. Und selbst eine vollständige Beitragsfreiheit ab dem 2. Kind bedeutet, dass weder für das erste Kind noch für Kinder ab dem dritten überhaupt Förderungen angesetzt werden.

Insofern sollte eine eventuelle Beitragssatzstaffelung immer einen bestimmten Förderbonus pro Kind vorsehen, z.B. eine Entlastung um zwei Beitragssatzprozentpunkte pro Kind.

Die zweite Staffelungsfrage ist jedoch noch die der Abstände zwischen den Staffelungsstufen, also ob die Entlastung pro Kind z.B. 1, 2 oder 3 Prozentpunkte des Beitragssatzes betragen oder ob es sich um feste Abstände handeln sollte, wie zum Beispiel bei einer Regelung, dass der Beitragssatz je Kind 10 Prozent unter dem von Kinderlosen liegt. Hier sind vielfältige Optionen möglich, welche das gesamte Beitragsaufkommen im Vergleich zum Status quo annähernd konstant halten.

Bei allen Ausgestaltungsvarianten wird nur der Arbeitnehmer-Anteil an den Rentenversicherungsbeiträgen berücksichtigt, also 9,95% im Status quo. Dies würde auch die einzige reell darstellbare Lösung bedeuten, da eine vollständige Beitragsdifferenzierung dazu führen würde, dass die Arbeitnehmer für die Arbeitgeber je nach individueller Kinderzahl unterschiedlich hohe Lohnkosten verursachen. Die Folge wäre eine erhebliche Benachteiligung von kinderlosen Arbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt, da die Lohnkosten dieser Arbeitnehmer für die Arbeitgeber höher sind als bei kinderreichen Angestellten.

Eine solcher Staatseingriff in den privaten Sektor kann auf Grund der verzerrenden Wirkungen ökonomisch keine Option sein, hätte juristische Probleme und würde zudem zu einer erheblichen Flucht der Kinderlosen aus den Gesetzlichen Rentenversicherung führen. Insbesondere bei einer Beitragssatzdifferenzierung, wo ja Kinderlose die aufkommensstärksten Beitragszahler sind, würde dann die Beitragsbasis der Rentenversicherung erodieren. Neben unerwünschten Arbeitsmarktverzerrungen kommt es somit auch noch durch die Flucht aus dem

System zu Beitragssatzerhöhungen. Daher muss eine Beitragssatzdifferenzierung in jedem Fall auf den Arbeitnehmer-Anteil beschränkt bleiben.

Auch Peschner (2002) hat Beispielrechnungen zu Beitragssatzdifferenzierungen durchgeführt. Allerdings bleiben seine Ausführungen auf den Status quo, in diesem Fall das Jahr 2001, mit den demographischen Daten von 1999, beschränkt. Der damals vorliegende Beitragssatz wird somit in die Zukunft fortgeschrieben. In der vorliegenden Arbeit wird jedoch auch die zukünftig zu erwartende Beitragsentwicklung bei einer Beitragssatzdifferenzierung betrachtet, was entscheidend für die Analyse ist, da erst bei dem für die Zukunft zu erwartenden demographiebedingten Beitragssatzanstieg das wahre Belastungsausmaß einer Beitragsdifferenzierung nach der Kinderzahl für Kinderlose deutlich wird.

Peschner hat sich in seiner Analyse für folgende Szenarien entschieden: Völlige Beitragsfreiheit ab dem ersten Kind, völlige Beitragsfreiheit ab dem zweiten Kind, völlige Beitragsfreiheit ab dem dritten Kind, Beitragsnachlass von 3 Prozentpunkten je Kind, Beitragsnachlass von 10 % je Kind und einem Absenken der Beitragsbemessungsgrenze pro Kind um 7.000 DM.

Ferner hat er auch alternativ jeweils diese Varianten bei einer finanziellen Entlastung für nur einen Elternteil geprüft. Auf die Nachteile solcher Überlegung wurde bereits ebenso eingegangen wie auf die Probleme einer völligen Beitragsfreiheit ab einer bestimmten Kinderzahl. Auch eine feste Förderung mit einem bestimmten Geldbetrag ist für eine Langzeitprojektion wenig hilfreich.

Daher werden in der vorliegenden Arbeit ausschließlich gestaffelte Beiträge für beide Elternteile betrachtet, jedoch in deutlich mehr verschiedenen Ausgestaltungsvarianten. Dies ist der realitätsbezogenere und auch systemgerechtere Weg.

Eine Übersicht über die berücksichtigten Varianten der Beitragssatzdifferenzierungen in der folgenden Nachhaltigkeitsanalyse liefert Abbildung 4-1. Es ergeben sich drei grundsätzliche Ausgestaltungsformen: Erstens eine Fixierung von Beitragssätzen orientiert am heutigen Niveau für Eltern bei gleichzeitiger Anpassung des Beitragssatzes für Kinderlose an das für ein konstantes Gesamtbetragsaufkommen benötigte Niveau, zweitens einen festen Abstand von x Prozentpunkten je Kind und drittens einen festen Abstand von x Prozent je Kind.

Alle drei Formen werden in zahlreichen Varianten geprüft, wovon eine davon stets eine Überleitungsvariante darstellt, bei welcher nicht ad hoc, sondern schrittweise die stärkste Ausprägungsform erreicht wird. Ein solcher gradueller geglätteter Übergang könnte eine politisch deutlich durchsetzbarere, und auf Grund der Tatsache, dass sich die Betroffenen schrittweise darauf einstellen können auch „gerechtere“ Variante darsellen als ein plötzlicher Reformsprung.

Abbildung 4-1: Untersuchte Reformvarianten der Beitragssatzdifferenzierung

Ausgestaltungsform	Varianten	Kinderlose	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
Status quo (2007)	-	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
Fixierung in Relation zum heutigen Niveau	1%-Punkte je Kind	Variabel	8,95%	7,95%	6,95%
	2%-Punkte je Kind	Variabel	7,95%	5,95%	3,95%
	3%-Punkte je Kind	Variabel	6,95%	3,95%	0,95%
	3%-Punkte ab 2. Kind	Variabel	Variabel (= KL)	6,95%	3,95%
	5%-Punkte ab 2. Kind	Variabel	Variabel (= KL)	4,95%	0%
	Überleitung auf 3%-Punkte je Kind	Variabel	Von 9,95% hin bis auf 6,95%	Von 9,95% hin bis auf 3,95%	Von 9,95% hin bis auf 0,95%
Fester Abstand Prozentpunkte	1%-Punkt je Kind	Variabel	Variabel (1%-P. unter Kinderlose)	Variabel (2%-P. unter Kinderlose)	Variabel (3%-P. unter KL)
	2%-Punkte je Kind	Variabel	Variabel (2%-P. unter Kinderlose)	Variabel (4%-P. unter Kinderlose)	Variabel (6%-P. unter KL)
	3%-Punkte je Kind	Variabel	Variabel (3%-P. unter Kinderlose)	Variabel (6%-P. unter Kinderlose)	Variabel (9%-P. unter KL)
	4%-Punkte je Kind	Variabel	Variabel (4%-P. unter Kinderlose)	Variabel (8%-P. unter Kinderlose)	Variabel (12%-P. unter KL)
	Überleitung auf 4%-Punkte	Variabel	Variabel (hin bis auf 4%-Punkte)	Variabel (hin bis auf 8%-Punkte)	Variabel (hin bis auf 12%-P.)
Fester Abstand Prozentual	10% je Kind	Variabel	Variabel (10% unter Kinderlose)	Variabel (20% unter Kinderlose)	Variabel (30% unter KL)
	15% je Kind	Variabel	Variabel (15% unter Kinderlose)	Variabel (30% unter Kinderlose)	Variabel (45% unter KL)
	20% je Kind	Variabel	Variabel (20% unter Kinderlose)	Variabel (40% unter Kinderlose)	Variabel (60% unter KL)
	25% je Kind	Variabel	Variabel (25% unter Kinderlose)	Variabel (50% unter Kinderlose)	Variabel (75% unter KL)
	30% je Kind	Variabel	Variabel (30% unter Kinderlose)	Variabel (60% unter Kinderlose)	Variabel (90% unter KL)
	Überleitung auf 30% je Kind	Variabel	Variabel (bis auf 30% unter KL)	Variabel (bis auf 60% unter KL)	Variabel (bis auf 90% unter Kinderlose)

Quelle: Eigene Darstellung

4.1.2 Untersuchte Reformvarianten einer Rentenniveaudifferenzierung

Für die zweite Handlungsoption, Differenzierung der Rentenhöhe, sind wiederum grundsätzlich mehrere Varianten denkbar. Es wird dabei unterschieden in die aufkommensneutrale Lösung und den sogenannten „ifo-Vorschlag“. Da auch dieser eine Rentendifferenzierung vorsieht und zudem eine große öffentliche Popularität genießt, verdient diese Option ebenfalls eine Behandlung.

Es wird grundsätzlich analog zur Beitragssatzdifferenzierung vorgegangen, d.h. nun wird das zur Verfügung stehende Rentenaufkommen neu auf die Gruppen Kinderlose, Eltern von 1 Kind, 2 Kindern und von 3 oder mehr Kindern verteilt. Erneut erhalten beide Elternteile die finanzielle Besserstellung und nicht nur ein Elternteil. Die Dauer der Differenzierung betrifft den kompletten Rentenzeitraum. Dies ist insofern verteilungsgerecht, als das dann erstens keine weiteren Elternschaften mehr zu erwarten sind und andererseits die dann vorliegende individuelle Restlebenserwartung, und damit auch die persönliche Rentenbezugsdauer, ex ante nicht bekannt ist.

Zu Berechnung der aufkommensneutralen Lösung werden hier analog zur Beitragssatzdifferenzierung die drei Differenzierungsbereiche „Fixierung auf heutigem Niveau“, „Fester Abstand Prozentpunkte“ und „Fester Abstand Prozentual“ überprüft (vgl. Abbildung 4-2).

Bei der Fixierung wird das Beitragsniveau für bestimmte Gruppen auf dem heutigen Niveau zuzüglich eines gewissen Abstandwertes festgelegt. Für hiervon nicht erfasste Gruppen, also die Kinderlosen und je nach Fall auch 1- oder 2-Kind-Eltern, ändert sich dann das Bruttorentenniveau variabel, so dass das gesamte Ausgabenvolumen den aktuellen Zukunftsprojektionen für den gesetzlichen Status quo entspricht.

Bei der Festlegung auf einen fixen Abstand zwischen den Bruttorentenniveaus von x Prozentpunkten je Kind, werden die Optionen 3,5 und 10 Prozentpunkte Abstand je Kind geprüft. Bei einem Bruttorentenniveau von 35% für Kinderlose ergäbe sich also je nach Variante für 1-Kind-Eltern zum Beispiel ein Niveau von 38%, 40% oder 45%. Abschließend wird noch eine graduelle Überleitung auf den festen Abstand von 5 Prozentpunkten als Variante eingeführt, da solche schrittweisen Implementierungen politisch deutlich realistischer erscheinen als ein sofortiger Bruttorentenniveau-Sprung auf einen entsprechenden Abstandswert.

Abbildung 4-2: Untersuchte Reformvarianten der Rentenniveaudifferenzierung

Ausgestaltungsform	Varianten	Kinderlose	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
Status quo (2007)	-	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
Fixierung in Relation zum heutigen Niveau	0,5%-Punkte je Kind	Variabel	47,25%	47,74%	48,25%
	1%-Punkt je Kind	Variabel	47,75%	48,75%	49,75%
	1%-Punkt ab 2. Kind	Variabel	Variabel (= Kinderlose)	47,75%	48,75%
Fester Abstand Prozentpunkte	3%-Punkte je Kind	Variabel	Variabel (3%- P. über Kinderlose)	Variabel (6%-P. über Kinderlose)	Variabel (9%-P. über Kinderlose)
	5%-Punkte je Kind	Variabel	Variabel (5%- P. über Kinderlose)	Variabel (10%-P. über Kinderlose)	Variabel (15%-P. über Kinderlose)
	10%-Punkte je Kind	Variabel	Variabel (10%- P. über Kinderlose)	Variabel (20%-P. über Kinderlose)	Variabel (30%-P. über Kinderlose)
	Überleitung auf 5%-Punkte	Variabel	Variabel (hin bis auf 5%-Punkte über Kinderlose)	Variabel (hin bis auf 10%-Punkte über Kinderlose)	Variabel (hin bis auf 15%-Punkte über Kinderlose)
Fester Abstand Prozentual	10% je Kind	Variabel	Variabel (10% über Kinderlose)	Variabel (20% über Kinderlose)	Variabel (30% über Kinderlose)
	15% je Kind	Variabel	Variabel (15% über Kinderlose)	Variabel (30% über Kinderlose)	Variabel (45% über Kinderlose)
	20% je Kind	Variabel	Variabel (20% über Kinderlose)	Variabel (40% über Kinderlose)	Variabel (60% über Kinderlose)
	25% je Kind	Variabel	Variabel (25% über Kinderlose)	Variabel (50% über Kinderlose)	Variabel (75% über Kinderlose)
	30% je Kind	Variabel	Variabel (30% über Kinderlose)	Variabel (60% über Kinderlose)	Variabel (90% über Kinderlose)
	Überleitung auf 25% je Kind	Variabel	Variabel (hin bis auf 25% über Kinderlose)	Variabel (hin bis auf 50% über Kinderlose)	Variabel (hin bis auf 75% über Kinderlose)

Quelle: Eigene Darstellung

Bei der dritten Kategorie, einem festen prozentualen Abstand von $x\%$ je Kind zwischen den Bruttorentenniveaus, wird hier ganz ähnlich vorgegangen. Als Abstände werden 10%, 15%, 20%, 25% und 30% geprüft, allerdings diesmal nicht als Prozentpunkte, sondern als Prozentsatz. Bei einem Bruttorentenniveau von 35% für Kinderlose läge somit in der ersten Variante das Niveau von 1-Kind-Eltern z.B. 10% darüber, also bei 38,5%. Für Eltern von 2 Kindern würde sich mit einem Abstand von 20% ein Bruttorentenniveau von 42% ergeben. Auch in dieser Kategorie wird wieder eine Variante des graduellen Übergangs eingeführt. In diesem Szenario steigert sich der Abstand schrittweise bis auf 25% je Kind (vgl. Abbildung 4-2).

Ein zweiter, ganz anderer Ansatz zur „Kinderrente kommt vom ifo-Institut:¹²⁰

Dieser Vorschlag sieht keine aufkommensneutrale Umverteilung zwischen Kinderlosen und Eltern vor, sondern stattdessen eine erhebliche Rentenkürzung für Kinderlose und Eltern von weniger als 3 Kindern. Zur Begründung wird angeführt, dass Eltern ja bereits konstitutive Beiträge für die GRV entrichten und keine Schuld am demographischen Problem tragen.

Im Detail sieht das ifo-Modell einen einheitlichen Rentenbeitragssatz für alle Versicherten vor, begleitet von einem nach der individuellen Kinderzahl gestaffelten Rentenanspruch. Der Beitragssatz zur GRV soll bei 19,5 % fixiert werden. Hieraus ergeben sich im Vergleich zum Status quo selbstverständlich Mindereinnahmen für die GRV, da die aktuellen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2007 von einem Anstieg des Beitragssatzes allein bis zum Jahr 2021 auf 20,2% ausgehen. Diese Mindereinnahmen bedeuten zunächst unter Berücksichtigung der Budgetbeschränkung eine automatische Reduzierung des Rentenniveaus. Für Familien mit 3 oder mehr Kindern sieht der Vorschlag jedoch vor, dass diese Versorgungslücke durch die Kinderrente exakt ausgeglichen wird. Für Familien mit 1 oder 2 Kindern geschieht dies anteilig. Diese Kinderrente wird finanziert durch einen Zusatzbeitrag welcher allen Bürgern unabhängig von ihrer Kinderzahl angelastet wird. Seine Höhe soll exakt so bemessen sein, dass die Einnahmen ausreichen, um die Versorgungslücke einer 3-Kind-Familie, welche ihr durch die Beitragsfixierung entsteht, auszugleichen.¹²¹

¹²⁰ Der Vorschlag, der hier dargestellt wird, findet sich in Sinn (2003) und Werding (2006).

¹²¹ Im Detail sieht der Vorschlag vor, dass dieser Zusatzbeitrag von allen Bürgern im Sinne einer Bürgerversicherung entrichtet wird und nicht nur von den Beitragszahlern zur GRV. Da jedoch auch die Kinderrente parallel in den anderen Alterssicherungssystemen, insbesondere der Beamtenversorgung, implementiert werden soll, bedeutet die Einbeziehung bisher nicht GRV-versicherter Personen keine wesentliche Veränderung der Ein- und Ausgabenlast. Es sei denn, es wird davon ausgegangen dass z.B. die Beamten eine höhere oder niedrigere durchschnittliche Kinderzahl aufweisen als GRV-

Somit ergibt sich in diesem Reformszenario ein für alle Versicherten einheitlicher Beitragssatz, welcher aus dem herkömmlichem GRV-Beitrag (fixiert auf 19,5%) und dem Kinderrentenbeitrag besteht. Dem gegenüber steht eine nach der individuellen Kinderzahl differenzierte Rentenauszahlung, wobei diese eben genau so bemessen ist, dass Familien mit 3 Kindern oder mehr das Leistungsniveau der gesetzlichen Regelungen des Status quo erreichen würden.

Da Eltern mit weniger Kindern nur eine anteilige Kinderrente erhalten und Kinderlose (logischerweise) gar keine, bedeutet dieser Vorschlag also de facto eine Beitragszahlung von diesen Personen ohne entsprechenden Aufbau von Rentenansprüchen.

Die betroffenen Personen sollen dann ihre Versorgungslücke über eine Pflicht zur kapitalgedeckten Vorsorge schließen. Für alle Bürger ist dafür eine Umstellung der geförderten privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge ("Riester-Rente") auf ein Pflicht-System vorgesehen, also ein Zwangssparen. Diese kapitalgedeckte Vorsorge soll dann die Lücke, welche die umlagefinanzierte Kinderrente für die Kinderlosen und jene Eltern mit weniger als drei Kindern reißt, ausgleichen. Dieser ergänzende Teil des ifo-Vorschlages dient letztlich entscheidend zur Kosmetik, kann aber nicht über die Realitäten des Vorschlages hinwegtäuschen. Das ifo-Modell ist schlichtweg eine drastische Rentenkürzung für Kinderlose und Eltern mit 1 oder 2 Kindern. Das ist auch bewusst gewollt, sollte jedoch auch in dieser Deutlichkeit benannt werden. Welche Auswirkungen der ifo-Vorschlag auf die Beitragssatz und Rentenniveau, aber auch auf die anderen Nachhaltigkeitsindikatoren hat, wird in diesem Kapitel aufgezeigt werden.

4.1.3 Ökonomische Annahmen

Natürlich spielen für die nachfolgenden Untersuchungen, da es sich auch um Zukunftsprojektionen handelt, in beiden Reformszenarien, also Beitrags- wie Rentendifferenzierung, die zugrunde liegenden demographischen und ökonomischen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle.

Versicherte. Dann würde ihre Einbeziehung in dieses System das Ergebnis verändern, da entweder höhere oder niedrigere Beitragssätze zur Kinderrente verlangt werden müssten. Da das Ifo-Modell hiervon jedoch nicht ausgeht, lässt sich der Umstand der Ausweitung der Kinderrente auf alle Bürger an dieser Stelle ignorieren. Zur Problematik der praktischen Implementierbarkeit einer Kinderrente in anderen Systemen wird auf Kapitel 6 verwiesen.

Für die Berechnung zukünftiger Rentenbeitrags- und Rentenzahlungsentwicklungen müssen Vorhersagen zur Höhe des Durchschnittseinkommens und zur Anzahl der Beitragszahler bzw. Rentner getroffen werden. Auch sind für Kinderrenten-Berechnungen Angaben über die Verteilung der Kinderzahl auf die Bevölkerung und die demographische Entwicklung von Nöten.

Als ökonomische Grunddaten werden die Werte des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verwendet. Diese beruhen auf den Daten des Rentenversicherungsbericht 2006, welche wiederum mittel- und langfristig von den Annahmen der Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme („Rürup-Kommission“) ausgehen, jedoch aktualisiert um die realisierten Werte für die vergangenen Jahre und Nahprognosen für die nächsten Jahre. In den wirtschaftswissenschaftlichen Studien zur Entwicklung der Rentenversicherung haben sich diese Annahmewerte der Kommission als allgemein verwendete Prognosewerte für die ökonomische Entwicklung durchgesetzt. So wurden zum Beispiel bei den Renditeprognosen von Ohsmann und Stolz (2004), Sozialbeirat (2004) und Wilke (2005) allseits diese Annahmen verwendet.¹²² Grundsätzlich ist zu diesen Annahmen anzumerken, dass sie von der Kommission selbst als „verhalten optimistisch“ eingestuft werden.¹²³

Für die mittlere Frist bis 2010 wird von einem Beschäftigungszuwachs von jahresdurchschnittlich 0,4 Prozent gerechnet. Bei den Löhnen betragen die Zuwachsraten im gleichen Zeitraum jährlich 1,2 Prozent. In der langen Frist wird angenommen, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2020 gegenüber heute um rd. 0,8 Millionen zunimmt. Die jährliche Lohnsteigerungsrate wird von gut 2 Prozent im Jahr 2010, bis 2020 auf 3 Prozent zunehmen und dieses Wachstumslevel bis 2050 halten.

Dies sind die Annahmen des Rentenversicherungsberichts 2006, auf welchen auch das als Vergleichsmaßstab für die folgenden Berechnungen dienende Sachverständigengutachten 2007/2008 basiert. Sie werden somit auch in den Berechnungen für die kinderzahlabhängige Rente vorausgesetzt.

¹²² Die einzige einschlägige Renditestudie mit deutlich abweichenden Werte ist Otnad, Wahl (2005), wo von jährlichen nominalen Lohnsteigerung von 1,3%-2,6%, in der mittleren Variante rund 2%, also deutlich schlechteren Werten ausgegangen wird, was sich dementsprechend auch im negativeren Ergebnis niederschlägt.

¹²³ Vgl. Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (2003), hier: S. 62

4.1.4 Demographische Annahmen

Als demographische Grundannahmen dienen die Annahmen der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes. Diese geht davon aus, dass die fernere Lebenserwartung 65-jähriger von heute (Sterbetafel 2004/2006) 16,77 Jahren für Männer bzw. 20,18 Jahren für Frauen bis 2050 auf 21,0 für Männer und 24,4 für Frauen steigen wird.¹²⁴ Diese Annahmen der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung entsprechen auch den Annahmen des Sachverständigenrates in seinem aktuellen Jahresgutachten und denen des Rentenversicherungsberichts 2007.

Für die vorliegende Arbeit kommt zusätzlich zu diesen standardmäßigen Annahmen jedoch noch die Besonderheit hinzu, dass Daten über die Verteilung von Beitragszahlern und Rentnern nach der individuellen Kinderzahl benötigt werden. Solche Statistiken werden für normale Beitrags- oder Rentenniveauprognosen nicht benötigt, wohl aber für Untersuchungen zu Kinderlosen, da hierdurch die numerische Größe der Belastungs- und der Entlastungsgruppe bestimmt wird. Bei allen Varianten einer kinderzahlabhängigen Rente, gleich ob über Beitrags- oder Rentenstaffelung, ist es erforderlich, den Anteil der Kinderlosen bzw. der 1-Kind-, 2-Kind- Eltern etc. an der entsprechenden Gruppe, also der Beitragszahler bzw. der Rentner, zu ermitteln. Hierbei werden Daten des Statistischen Bundesamtes verwandt. Trotz einer Vielzahl an unterschiedlichen Daten zur Geburtenhäufigkeit und damit auch zur Kinderzahl je Frau, existieren nur vergleichsweise wenige Statistiken, in welchen der genaue Anteil der Frauen mit 1, 2 oder 3 Kindern angegeben ist.

Vor allem werden diese Daten nur für Frauen gefasst, sodass es notwendig ist, die prozentualen Verteilungen für Frauen mangels Daten auch auf die Männer zu übertragen. Dies stellt zwar eine gewisse Vereinfachung dar, da es ja auf Grund von wechselnden Partnerschaften durchaus möglich ist, dass die Anteile der Männer mit den entsprechenden Kinderzahlen anders ausfallen. Eine deutliche Abweichung von den Werten für Frauen ist jedoch nicht zu erwarten, da die klassische Ehe noch die dominierende Lebensform ist und auch sonst keine signifikant andere Einstellung zur gewünschten Kinderzahl bei Männern zu erwar-

¹²⁴ Für weitere Annahmen und Konsequenzen dieser 11. Bevölkerungsvorausberechnung, z.B. zur Bevölkerungszahl und dem Altenquotienten, sei hier noch einmal rückverwiesen auf das Unterkapitel 2.3.4 dieser Arbeit.

ten ist.¹²⁵ Daher lässt sich die Übertragung der Kinderverteilung von Frauen auf Männer durchaus rechtfertigen.

Vor allem ist aber auch bei diesen Daten darauf zu achten, dass nicht die Aufteilung auf alle Frauen Berücksichtigung findet, sondern nur die entsprechenden Jahrgänge, weil für die Beitragsdifferenzierung die Kinderzahl der Beitragszahler, also in etwa der Altersgruppen zwischen 20 und 65, relevant ist, während für die Renten-differenzierung die mit 65 (zunehmend auf 67) realisierte endgültige Kinderzahl von Bedeutung ist. Eine pauschale Gleichbehandlung beider Alternativen, z.B. indem die endgültige Kinderzahl stets zur Anwendung kommt, kann nicht in Betracht kommen, weil verschiedene Generationen mit unterschiedlichen Fertilitätsraten betroffen sind.

Folgende Werte werden also für die beiden Varianten verwendet:

Bei der Beitragssatzdifferenzierung werden mit Daten des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes Zahl der erwerbstätigen Mütter (auch inaktive) mit 1, 2, 3 oder mehr Kindern unter 18 Jahren nach Alterskohorten zwischen 20 und 65 aufgeschlüsselt. Die Tatsache, dass Erwerbstätige und nicht die Gesamtzahl der Frauen herangezogen werden, verstärkt den Bezug zum tatsächlichen Verhältnis der Beitragszahler. Unreinheiten können nun nur noch dadurch entstehen, dass sich möglicherweise die Kinderzahlen bei GRV-Versicherten Erwerbstätigen von denen der Nicht-GRV-Versicherten Erwerbstätigen (z.B. Beamtinnen) erheblich unterscheiden. Von signifikanten Differenzen ist hier jedoch nicht auszugehen.

Anschließend werden diese Zahlen ins Verhältnis gesetzt zu der sich aus dem Mikrozensus ergebenden Gesamtzahl der erwerbstätigen Frauen. Als Resultat erhält man die prozentualen Anteile für die vier verschiedenen Gruppen mit 0, 1, 2 und 3 oder mehr Kindern je erwerbstätiger Frau. Diese Werte kommen dann schon sehr nah an die Verteilung der Beitragszahler nach der Kinderzahl heran.

¹²⁵ Da die Gesamtzahl der Vaterschaften logischerweise mit der Gesamtzahl der Mutterschaften identisch ist, könnten Unterschiede zwischen den Vater- und Mutterzahlen nur entstehen, wenn beispielsweise Frauen mehr zu 1 oder 2 Kindern tendieren und Männer eher zu 3 oder 0 Kindern, oder vice versa. Nur dann würde sich die Anzahl der Väter signifikant von denen der Mütter unterscheiden. Dass dies so flächendeckend der Fall ist, dass die prozentualen Anteile von Männern erheblich von denen der Frauen abweichen, ist nicht zu erwarten.

Abbildung 4-3: Ledige Kinder unter 18 Jahren je erwerbstätige Frau

Ledige Kinder unter 18 Jahren je erwerbstätige Frau

Altersgruppe	% 0 Kinder	% 1 Kind	% 2 Kinder	% 3 Kinder +
20-25	94,16%	5,18%	0,66%	-
25-30	76,12%	17,07%	5,97%	0,84%
30-35	49,49%	26,07%	20,41%	4,03%
35-40	36,01%	28,67%	28,67%	6,65%
40-45	39,89%	32,12%	22,76%	5,22%
45-50	64,36%	24,77%	9,30%	1,56%
50-55	87,58%	10,66%	1,77%	-
55-60	97,37%	2,63%	-	-
60-65	100,00%	-	-	-
Summe	65,20%	19,73%	12,47%	2,60%

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand von Daten des Statistischen Bundesamtes (Anhang A4)

Für die Rentenberechnung auf der anderen Seite sind allerdings andere Jahrgänge relevant. Für die Rentenauszahlung ist nämlich weder die Anzahl von Kindern unter 18, noch die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder, sondern ausschließlich die endgültige Kinderzahl relevant, d.h. es muss betrachtet werden, welcher Rentner über seinen Lebenszeitraum wie viele Kinder zur Welt gebracht hat. Als Datenbasis muss somit der Anteil von Kinderlosen und Müttern von 1,2, oder 3 und mehr Kindern an Generationen gelten, welche das Alter, in welchem in der Regel die Geburten stattfinden, bereits durchschritten haben. Insofern ist die Datenbasis identisch mit derer, mit welcher sich die endgültige Kinderzahl je Frau bestimmen lässt.

Diese vollständigen oder endgültigen Geburtenziffern sind jedoch logischerweise nur für die älteren Geburtenjahrgänge bekannt, da jüngere Jahrgänge noch im gebärfähigen Alter sind und weiterhin Kinder bekommen können. Deshalb eignet sich diese Datenbasis auch nicht für die Berechnung der Beitragssätze. Nicht alle Beitragszahler müssen das gebärfähige Alter bereits überschritten haben (de facto werden die meisten dies noch nicht getan haben), wohl aber alle Altersrentenbezieher. Deshalb ist die Verteilung dieser älteren Generationen nach Kinderzahl-Gruppen (Kinderlose, Eltern von 1 Kind, Eltern von 2 Kindern, Eltern von 3 oder mehr Kindern) der optimale Maßstab für Rentenniveauprososen.

Das Statistische Bundesamt hat in seiner im Dezember 2007 publizierten Broschüre „Geburten in Deutschland“ den prozentualen Anteil der Frauen mit 0,1,2 oder 3 und mehr Kindern an der Gesamtzahl der Frauen für zwei verschiedene Altersgruppen angegeben: Die 50-75-jährigen (Jahrgänge 1931-1956) und die 35-49-jährigen (Jahrgänge 1957-1971). Während erstere Kohorte das gebärfähige Alter im Wesentlichen hinter sich und damit bereits die endgültige Kinderzahl vollständig erreicht hat, besteht bei der jüngeren Kohorte selbstverständlich noch etwas Spielraum nach oben, da Schwangerschaften nach 35 heutzutage keine Seltenheit sind. Daher ist die Zahl der Kinderlosen hier auch noch deutlich höher als bei den Älteren.

Der Haupteffekt, der für die geringeren Kinderzahlen verantwortlich ist, ist jedoch die gesunkene Fertilitätsrate, so dass diese Zahlen bei weitem nicht mehr auf die endgültige Kinderzahl der älteren Generation steigen werden. Die prozentuale Verteilung der 35-49-jährigen Kohorte wird in den Berechnungen in dieser Arbeit zur Rentendifferenzierung als Maßstab dienen, da deren Renteneintrittszeitpunkt bei einem Regelrenteneintritt mit 67 Jahren die Jahre 2024 bis 2038 sein werden und damit mitten in den Prognosezeitraum dieser Arbeit fallen. Die Verteilungsanteile der Jahrgänge 1957-1971 erscheinen als die bestgeeignetste Datenbasis, da die Werte der Jahrgänge 1931-1956 zwar höher liegen (endgültige Kinderzahl rund 1,7), für die Jahrgänge der heute unter 35-jährigen allerdings deutlich geringere endgültige Kinderzahlen erwartet werden (endgültige Kinderzahl 1,3-1,4).¹²⁶ Eine Verallgemeinerung der Geburtenverteilung der heutigen oder baldigen Rentnergeneration würde das Ausmaß der durch die Kinderrente hervorgerufenen Umverteilung überzeichnen, da die Zahl der Kinderlosen in der Zukunft sehr viel geringer sein wird und sich die Last der Rentendifferenzierung somit auf sehr viel mehr Kinderlose verteilt, wohingegen eine Verallgemeinerung der prognostizierten Werte für die Zukunft die Belastungen unterzeichnen würde, da die Wirkungen einer Reform für die heutigen Generationen dann weit stärker sind, da hier weniger Kinderlose als angenommen die Last zu schultern haben. Insofern bilden diese Werte für die Geburtenjahrgänge 1957-1971 (was einer endgültigen Kinderzahl von knapp 1,5 entspricht) einen guten Kompromiss.

¹²⁶ Die aus diesen Werten errechnete und in Klammern angegebene endgültige Kinderzahl weist gewisse Unschärfen auf, da die genaue Kinderanzahl für die Eltern von 3 oder mehr Kindern nicht bekannt ist, sondern diese in der Statistik nur als „3 oder mehr“ ausgewiesen werden.

Abbildung 4-4: Endgültige Kinderzahl je Frau für verschiedene Kohorten

Endgültige Kinderzahl je Frau für verschiedene Kohorten

Kohorte	%			
	0 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder +
50-75-jährige (1931-1956)	14,0%	25,8%	38,7%	21,5%
35-49-jährige (1957-1971)	21,0%	25,3%	37,9%	15,8%

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand von Daten des Statistischen Bundesamtes (Anhang A5)

Ganz ähnlich sind im Übrigen auch die den Untersuchungen vom ifo-Institut zugrunde liegenden Daten. Hier wird, basierend auf älteren Daten des Statistischen Bundesamtes, eine Aufteilung von 19% Kinderlosen, 27% Frauen mit 1 Kind, 34% Frauen mit 2 Kindern und 20% mit 3 oder mehr Kindern für die Rentendifferenzierung unterstellt. Diese Werte liegen also in etwa zwischen den aktuell ermittelten Aufteilungen für die Geburtsjahrgänge 1931-1956 und 1957-1971. Der hierzu korrespondierende Wert für die endgültige Kinderzahl je Frau beträgt etwa 1,6.

4.2 Auswirkungen auf den Beitragssatz

Als erstem Indikator wendet sich diese Arbeit nun dem Beitragssatz, also dem wesentlichsten Indikator für die ökonomische Nachhaltigkeit der GRV zu.

Es wurde bereits deutlich gemacht, dass dem Beitragssatz als ökonomischem Indikator der Nachhaltigkeit eine außerordentliche Rolle zukommt, da ein zu starker Anstieg nicht nur Unstetigkeit in der Finanzierung des Systems und in der Belastung der verschiedenen Generationen bedeutet, sondern auch indirekte Effekte für die Rentenversicherung haben kann, da die gestiegenen Lohnnebenkosten die Erwerbssituation (und damit die Beitragsbasis) verschlechtern und

zudem zu einer Flucht aus dem System führen. Für eine nachhaltige Finanzierung ist somit ein möglichst konstanter Beitragssatz wünschenswert. Die maximale ökonomisch zumutbare Obergrenze für den Beitragssatz ist im Sozialgesetzbuch bis zum Jahr 2020 bei 20,0% definiert. Für 2030 wird diese Grenze bei 22,0% gesehen. Die aktuelle Vorausberechnung des Rentenversicherungsberichts 2007 sieht bei der gesetzlichen Regelung des Status quo in der mittleren Variante einen Beitragssatzanstieg bis zum Jahr 2020 auf eben diese 20,0 Prozent vorher. Danach wird zwar ein stärkerer Einfluss der demographischen Situation auf den benötigten Beitragssatz erwartet, doch der Rentenversicherungsbericht prognostiziert für 2030 in allen Annahmevarianten eine Unterschreitung dieser 22%-Grenze.

Welche Auswirkungen hätten nun aber die beiden Kinderrenten-Varianten, also Beitragssatz- und Rentenniveaudifferenzierung, auf den Beitragssatzanstieg?

4.2.1 Auswirkungen einer Beitragssatzdifferenzierung

Die verschiedenen zu prüfenden Varianten der Beitragssatzstaffelung wurden bereits bei den Grundannahmen definiert. Für diese verschiedenen Optionen wird nun die Auswirkung auf das Beitragssatzniveau untersucht, um festzustellen, welche Varianten ernsthaft für eine Realisierung in Betracht kommen könnten und welche, zumindest ausgehend von den aktuellen Zukunftsprognosen, die ökonomische Nachhaltigkeit in einem unverträglichen Maße beeinflussen könnten.¹²⁷ Zudem sind die errechneten Beitragssätze auch für die später folgende Analyse der impliziten Rendite von Bedeutung.

Als Ausgangsbasis für die Berechnungen werden die Zukunftsprognosen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aus dem Jahresgutachten 2007/2008 genommen. In diesem wird der Beitragssatz für den gesetzlichen Status quo unter den beschriebenen demographischen und ökonomischen Annahmen fortgeschrieben¹²⁸. Dabei unterscheidet der

¹²⁷ Da die ökonomischen Annahmen vergleichsweise optimistisch sind, ist die Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese Berechnungen zu hohe Beitragssätze ausweisen und daher zu viele Varianten als ökonomisch unverträglich abgelehnt werden, gering. Eher muss auch eine schlechtere zukünftige ökonomische Entwicklung als prognostiziert mit einkalkuliert werden. Sollte dies eintreten, werden in allen Szenarien noch höhere Beitragssätze eintreten, was wiederum dazu führen kann, dass noch weitere Ausgestaltungsoptionen nicht mehr haltbar wären.

¹²⁸ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), hier: S. 188 f., Schaubild 58

Sachverständigenrat zwischen zwei Varianten: Einmal der Fortschreibung ohne Fortführung der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersvorsorge und einmal mit unbegrenzter Fortführung der Sozialabgabenfreiheit. Letztere Variante entspricht dem gesetzlichen Status quo, da das Bundeskabinett am 8. August 2007 beschlossen hat, die ursprünglich zum 31. Dezember 2008 auslaufende sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung unbefristet fortzusetzen. Daher wird auch diese Variante der Ausgangspunkt nachfolgender Berechnungen sein.

Tendenziell führt die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung zu einer Säulenschiebung von der ersten Säule der Gesetzlichen Rentenversicherung zur zweiten Säule der Betrieblichen Altersvorsorge. Dies wird daran deutlich, dass die Fortführung der Sozialabgabenfreiheit die implizite Rendite der GRV senkt, während die der betrieblichen Altersvorsorge gestärkt wird.¹²⁹ Aber auch auf Beitragssatz und Rentenniveau hat die unbefristete Fortführung der Regelung Auswirkungen. Der Beitragssatz wird weniger stark steigen als ohne eine solche Regelung, während das Rentenniveau noch deutlicher absinkt. Für die Beitragssatzberechnungen bedeutet dies, dass sich, falls die sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung bis 2050 gestoppt wird, höhere benötigte Beitragssätze ergeben. Von daher kann es passieren, dass die folgenden Berechnungen das Beitragssatzproblem sogar noch unterzeichnen.

Aktuell beträgt der Arbeitnehmeranteil zum Rentenversicherungsbeitrag 9,95%, und nur dieser ist auf Grund der sonst auftretenden Arbeitsmarktverzerrungen von Belang. Dieser Beitrag ist, unabhängig von der individuellen Kinderzahl, von allen Beitragszahlern zu entrichten. Bei einer Zahl von 35,0 Mio. aktiv Versicherten ergibt dies für 2006 ein Gesamtbeitragsaufkommen von 89,7 Mrd. € (nur AN-Anteil). Dieses Volumen wird nun je nach Annahmevariante neu auf die verschiedenen Gruppen (Kinderlose, Eltern mit 1 Kind, Eltern mit 2 Kindern, Eltern mit 3 oder mehr Kindern) verteilt. Für den prozentualen Anteil der Gruppen an den Erwerbstätigen wird rückverwiesen auf Abbildung 4-3 (S.122 dieser Arbeit im Unterkapitel 4.1.4).

Aus diesen Zahlen lässt sich nun der benötigte Beitragssatz für die entsprechenden Gruppen berechnen, indem man das mit der vom Sachverständigenrat prognostizierten Beitragssatzentwicklung korrespondierende Gesamtaufkommen entsprechend dieses prozentualen Anteils der Gruppen und der jeweiligen Stärke der Differenzierung auf die Gruppen neu verteilt.

¹²⁹ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), hier: S. 189, Schaubild 59

Diese Berechnungen legen also die implizite Annahme zu Grunde, dass die Höhe der Beitragszahlungen über alle vier Gruppen gleichverteilt ist. Sollte eine bestimmte Gruppe einen höheren durchschnittlichen Beitrag zahlen, z.B. wohlhabendere Personen mehr Kinder haben als Personen mit geringerem Beitragsaufkommen, würde es nicht ausreichen, das Beitragsvolumen entsprechend des prozentualen Bevölkerungsanteils der Gruppen zu verteilen. Stattdessen müsste dann ermittelt werden, welchen Anteil welche Gruppe am Beitragsaufkommen hat, und das Volumen wird dann entsprechend ebendieser Prozentsätze auf die Gruppen verteilt.

Auf Grund von Datenmangel über den Anteil der verschiedenen Gruppen am Beitragsvolumen, muss im Folgenden mit den angegebenen prozentualen Anteilen der Gruppen, also der Annahme, dass der durchschnittlich gezahlte Beitrag über alle Gruppen gleichverteilt ist, gerechnet werden. Diese Vereinfachung ist jedoch vertretbar, da es zwar statistische Hinweise darauf gibt, dass wohlhabendere Personen häufig weniger Kinder haben als der Durchschnitt, diese Unterschiede allerdings nicht übermäßig stark sind. So hat das Statistische Bundesamt 2007 in seiner Broschüre „Geburten in Deutschland“ auf Seite 33 publiziert, dass der Anteil kinderloser Frauen zwischen 40 und 75 Jahren (also solcher mit endgültiger Kinderzahl) bei niedrigem Bildungsniveau bei 14%, bei mittlerem Bildungsniveau bei 17% und bei hohem Niveau bei 21% liegt. Bei der Gruppe der Personen mit 3 oder mehr Kindern sind die Unterschiede noch geringer (37%, 39%, 38%). Diese Differenzen erscheinen nicht übermäßig groß, auch wenn das Bildungsniveau nur indirekt auf das durchschnittliche Einkommen übertragbar ist.

Eine zweite implizite Annahme der verwendeten Prozentzahlen ist, dass der Anteil der verschiedenen Gruppen bei Rentenversicherungsbeitragszahlern identisch ist mit dem Anteil in der Gesamtgesellschaft, also nicht z.B. GRV-Versicherte weniger Kinder haben als Beamte. Über solche Unterschiede liegen keine verwertbaren Statistiken vor. Zudem sind keine Hinweise erkennbar, warum sich die Kinderzahl zwischen Personen je nach Rentenversicherungssystem signifikant unterscheiden sollte. Daher erscheint auch diese Implikation unproblematisch und die angegebenen Prozentzahlen in dieser Form damit auch als Berechnungsgrundlage verwertbar.

An dieser Stelle sei noch einmal auf die Übersicht über die geprüften Varianten zurückverwiesen (Abbildung 4-1).

Aus diesem Spektrum werden als erstes Fixierungen in Relation zum heutigen Niveau untersucht:

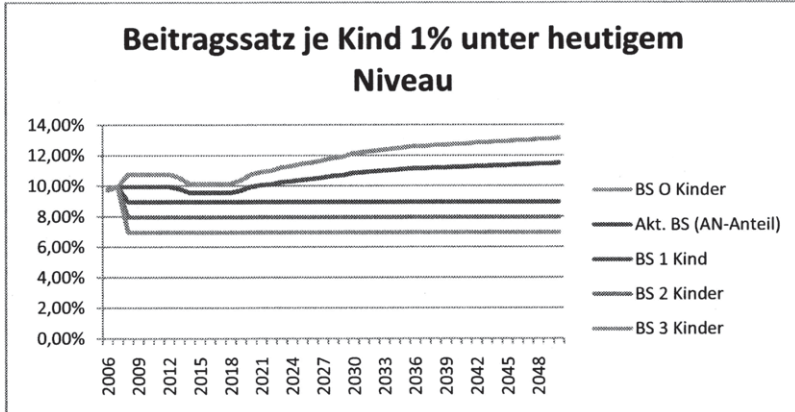
Die Auswirkungen auf die Beitragssätze von Beitragszahlern mit Kindern sind hierbei absehbar, da sie auf einem bestimmten Niveau fixiert werden. Variabel bleibt jedoch der Beitragssatz für Kinderlose (und je nach Variante auch der für 1-Kind-Eltern). Er wird entsprechend angepasst, sodass das Gesamtvolumen der Beitragszahlungen mit dem prognostizierten Aufkommen für den gesetzlichen Status quo identisch ist.

Als Fixierungen werden alternativ ein 1%-, 2%- und 3%-Abschlag je Kind auf den heutigen Beitragssatz geprüft. Bei der Fixierung ab dem 2. Kind stehen 3%- oder 5%-Rabatte je Kind auf den Status quo zur Debatte. Drittens wird auch noch eine Übergangsvariante mit gradueller Überleitung auf den Rabatt von 3% je Kind diskutiert, um einen schrittweisen Aufbau der Belastungen von Kinderlosen zu erreichen.

Alle diese Fixierungen bedeuten unmittelbar, vor allem aber für die Zukunft, im Vergleich zum Status quo deutlich höhere Belastungen für Kinderlose.

Für diese Ausgestaltungsvarianten ergeben sich folgende Belastungs- bzw. Entlastungspfade im Vergleich zum Status quo:¹³⁰

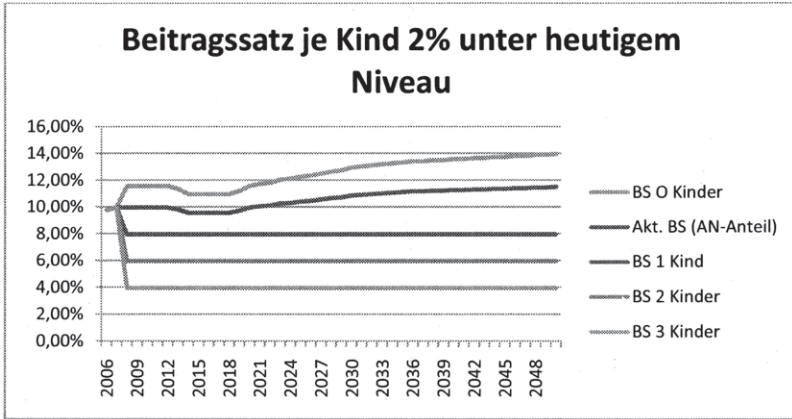
Abbildung 4-5: Beitragssatz je Kind 1% unter heutigem Niveau



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A6)

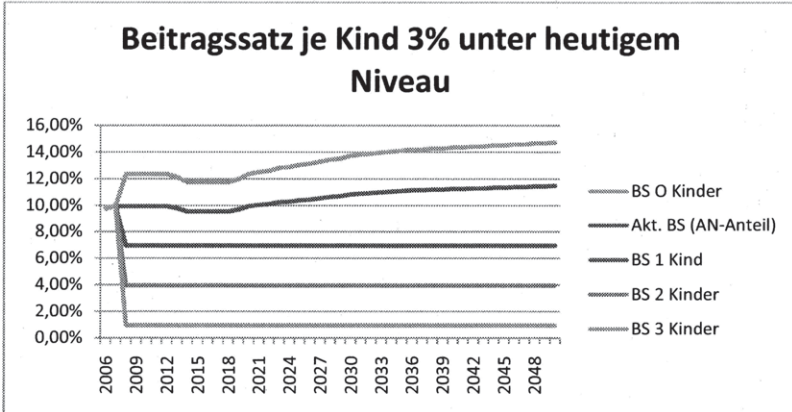
¹³⁰ Die detaillierten tabellarischen Berechnungsergebnisse für sämtliche Belastungs- berechnungen finden sich im Appendix dieser Arbeit.

Abbildung 4-6: Beitragssatz je Kind 2% unter heutigem Niveau



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A7)

Abbildung 4-7: Beitragssatz je Kind 3% unter heutigem Niveau



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A8)

Es zeigt sich bei diesen Überlegungen, dass der Arbeitnehmeranteil zur Gesetzlichen Rentenversicherung für Kinderlose bis zum Jahr 2050 auf 13,13% bei einem 1%-Rabatt je Kind steigen wird. Bei einem 2%-Rabatt sind es 13,94%, bei 3% je Kind ergeben sich für Kinderlose sogar 14,74%. Im Status quo wird zum Vergleich für 2050 ein Arbeitnehmer-Anteil von lediglich 11,50% prognostiziert.

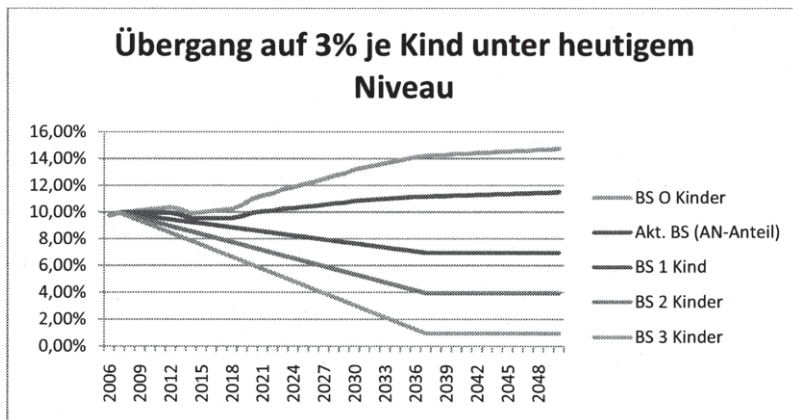
Ein 2%- oder 3%-Rabatt erscheint hierbei deutlich zielführender, trotz der hohen Belastung für Kinderlose im Jahr 2050. Denn da die demographischen Belastungswirkungen erst ab etwa 2025 beginnen, die Beitragssätze gravierend unter Druck zu setzen, zeigt sich, dass der Vorteil einer 1%-Entlastung je Kind im Vergleich zum heutigem Niveau bis dahin nur relativ geringe spürbare Entlastungswirkungen entfalten wird. So wird bei einem 1%-Rabatt in 2020 z.B. von 1-Kind-Eltern ein Beitragssatz von 8,95% zu entrichten sein. Im Status quo müssten sie laut Prognosen des Sachverständigenrates mit 9,95% rechnen, also gerade einmal einem Prozentpunkt mehr. In der Zeit bis dahin wird der Abstand zwischenzeitlich sogar noch geringer sein. Von einer signifikanten Entlastungswirkung durch eine solche Reform kann also keine Rede sein. Folglich müsste die Fixierung schon auf einem deutlich geringeren Niveau erfolgen, also auf 2% je Kind unter dem heutigen Niveau oder sogar auf 3% je Kind, um überhaupt spürbare Effekte zu erzielen.

Da eine solche damit einhergehende gravierende Belastung von Kinderlosen jedoch wohl nicht von heute auf morgen durchsetzbar ist, erscheint eine schrittweise Überführung auf diesen 2%- oder 3%-Abstand sinnvoll. Abbildung 4-8 stellt einen beispielhaften Übergangspfad auf 3% dar.

In diesem Pfad wird der Beitragssatz je Kind ausgehend vom heutigen Niveau pro Jahr um 0,1 Prozentpunkte abgesenkt. Im Jahr 2037 wird dann der Endabstand von 3 Prozentpunkten je Kind unter dem heutigen Niveau erreicht.

Selbstverständlich sind jedoch auch andere Übergänge denkbar, z.B. ein stärkeres Absinken des Beitragssatzes für Eltern in den ersten Jahren. Ein solcher Pfad wäre zwar dann nicht mehr linear, hätte jedoch den Vorteil, dass auch in den Jahren bis 2025, wo noch keine deutlichen Anstiege für den Beitragssatz prognostiziert sind, eine sichtbare Entlastung für Eltern entstehen würden. Auch ein kürzerer, und damit steilerer, oder längerer Weg des Übergangs könnte alternativ realisiert werden.

Abbildung 4-8: Überleitung auf 3% je Kind unter heutigem Niveau



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A9)

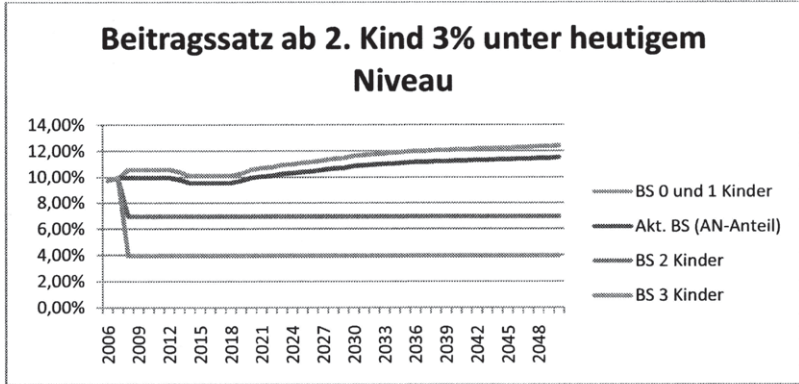
Wie verändert sich nun diese Situation, wenn die Fixierung erst ab dem 2. Kind einsetzt? Auf diese Idee (oder gar auf eine Fixierung erst ab dem 3. Kind) könnte man auf den ersten Blick kommen, wenn man bedenkt, dass das Bestandserhaltungsniveau bei etwa 2,1 liegt und somit möglichst eine Kinderzahl von mindestens 2 erreicht werden sollte. In diesem Szenario ist der Beitragsatz Kinderloser mit dem von 1-Kind-Eltern identisch, und es ergeben sich, je nachdem ob die Fixierung ab dem 2. Kind um 3% oder um 5% unter dem heutigen Satz stattfindet die in den Abbildungen 4-9 und 4-10 dargestellten Wirkungen.

Dadurch, dass 1-Kind-Eltern nun nicht mehr in den Genuss von geförderten Beitragsätzen kommen, lässt sich die Belastungswirkung von Kinderlosen erheblich reduzieren. So übersteigt die Last für Kinderlose selbst im 5%-Rabatt-Szenario, welches mit einer völligen Beitragsfreiheit für Personen mit 3 oder mehr Kindern einher geht, im Jahr 2050 nicht mal mehr die 13%-Marke.

Ein entscheidender zu berücksichtigender Aspekt ergibt sich jedoch aus den unterschiedlich großen Abständen zwischen den Kurven der nach der Kinderzahl sortierten Elterngruppen. Bei der Fixierung ab dem 1. Kind wird die Erziehungsleistung für das 1. Kind deutlich stärker gefördert als die für weitere Kinder, da der Abstand zwischen dem Beitragsatz Kinderloser und dem von 1-Kind-Eltern den fixierten Abstand zwischen den höheren Kinderzahlen deutlich übersteigt.

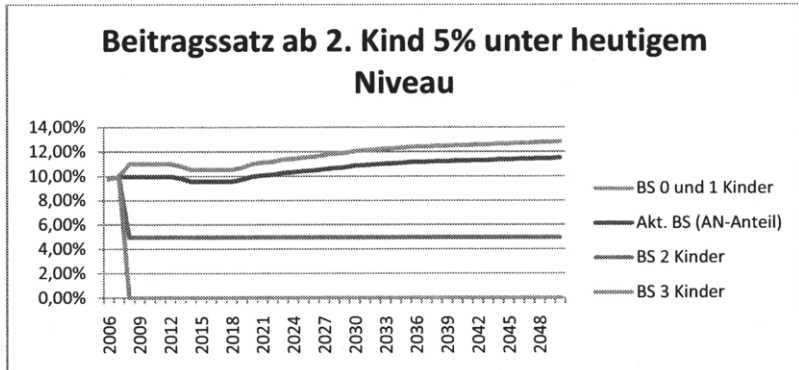
So liegt zum Beispiel bei einer Fixierung von 3 Prozentpunkten je Kind unter dem heutigen Niveau der Abstand zwischen dem Beitragssatz Kinderloser und dem für Personen mit 1 Kind 2050 schon bei über 7 Prozentpunkten.

Abbildung 4-9: Beitragssatz ab 2. Kind 3% unter heutigem Niveau



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A10)

Abbildung 4-10: Beitragssatz ab 2. Kind 5% unter heutigem Niveau



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A11)

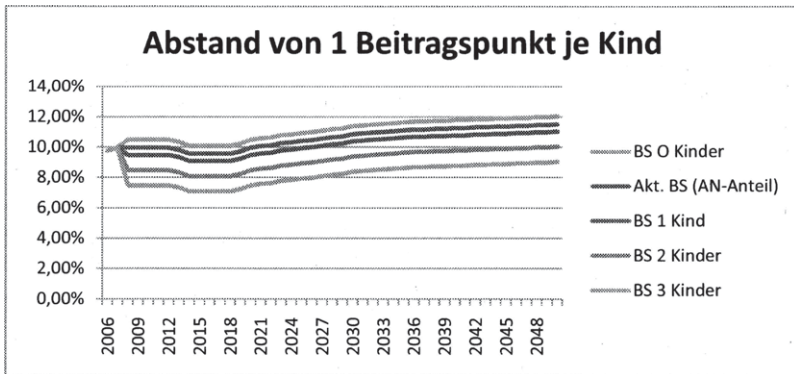
Bei einer Förderung ab dem 2. Kind wird das Problem noch größer. Hier verschiebt sich einerseits die überproportionale Förderung vom 1. zum 2. Kind, andererseits kommt aber nun hinzu, dass das erste überhaupt nicht mehr gefördert wird, da der Beitragssatz von 1-Kind-Eltern dem der Kinderlosen entspricht.

Solche Differenzen im finanziellen Ausgleich für Kindererziehung stellen nicht nur ein bedeutsames Gerechtigkeitsargument dar, sondern spielen auch aus Sicht der Anreizeffizienz eine Rolle. Daher kann eine solche Ungleichbehandlung der Erziehungsleistungen von 1. Kind und weiteren Kindern nicht zielführend sein, eventuelle verfassungsmäßige Bedenken mal ganz außer Acht gelassen.

Will man dies vermeiden, so bleibt als alternative nur ein konstanter Abstand je Kind, entweder als fester Prozentpunkteabstand oder als prozentuale Differenz. Dies führt uns zu den beiden weiteren entscheidenden Blöcken der Alternativvorschläge:

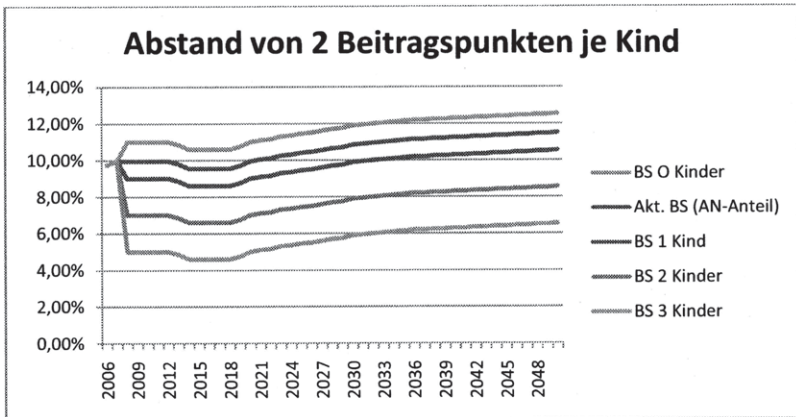
Wenden wir uns zuerst dem Abstand in Höhe einer bestimmten Prozentpunkteanzahl zu. Diese Option stellt die erste Definitionsmöglichkeit für einen gleichen Abstand je Kind zwischen den verschiedenen Gruppen dar. Verschiedene Spreizungen sollen untersucht werden: Ein fester Abstand von eins, zwei, drei oder vier Prozentpunkten je Kind zum Beitragssatz Kinderloser, sowie eine Übergangsvariante in welcher schrittweise auf einen Abstand von vier Prozentpunkten je Kind hin übergeleitet wird. Die sich ergebenden Beitragssätze und Entwicklungen bis 2050 sind in den Abbildungen 4-11 bis 4-13 dargelegt.

Abbildung 4-11: Fester Abstand von 1 Beitragspunkt je Kind



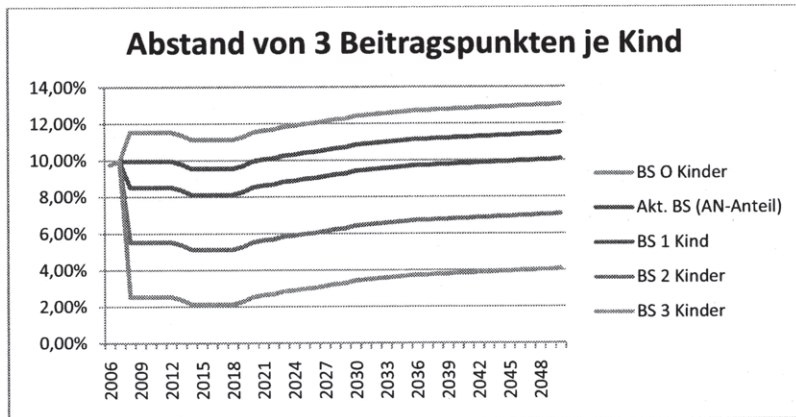
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A12)

Abbildung 4-12: Fester Abstand von 2 Beitragspunkten je Kind



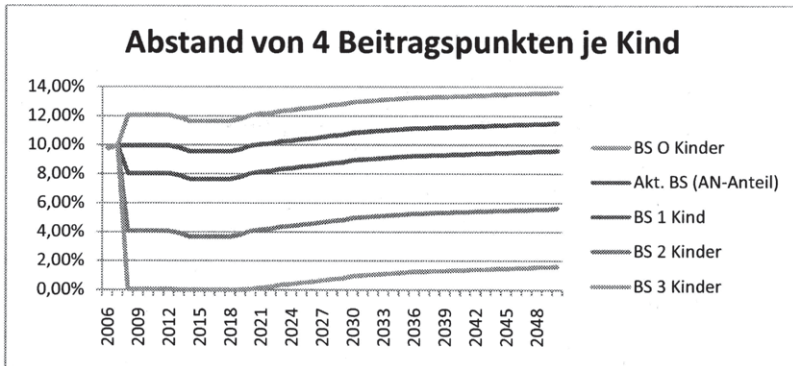
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A13)

Abbildung 4-13: Fester Abstand von 3 Beitragspunkten je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A14)

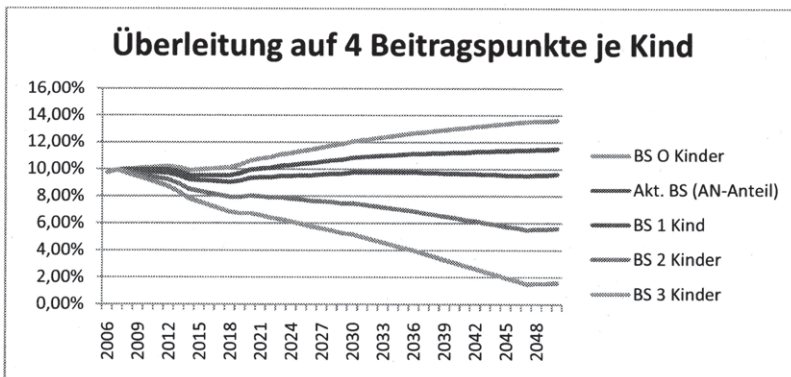
Abbildung 4-14: Fester Abstand von 4 Beitragspunkten je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A15)

Auch hierzu existiert eine Rechnung für ein Übergangsszenario, da ein Abstand von 4 Punkten zu erheblichen Belastungen für Kinderlose führt und diese sukzessive darauf vorbereitet werden müssen. Für den Übergangspfad steigt der feste Abstand je Kind um 0,1 Prozentpunkte jährlich bis im Jahr 2047 schließlich der finale Abstand von 4 Prozentpunkten erreicht wird:

Abbildung 4-15: Überleitung auf Abstand von 4 Beitragspunkten je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A16)

Auch bei dieser Ausgestaltungsoption des festen Abstandes in Prozentpunkten ist die erste Variante, also ein 1-Prozentpunkte-Abstand auf Grund der geringen Wirkung wohl auszuschließen. Vor allem wenn man berücksichtigt, dass die Verbesserung im Vergleich zum prognostizierten Status quo weniger als einen Beitragspunkt je Kind ausmacht, für 1-Kind-Eltern sogar nur 0,53 Beitragspunkte. Wenn man sich für den Schritt von kinderzahlabhängigen Rentenbeiträgen entscheidet, sind somit deutlichere Abstände erforderlich, z.B. auf 3 oder 4 Prozentpunkte.

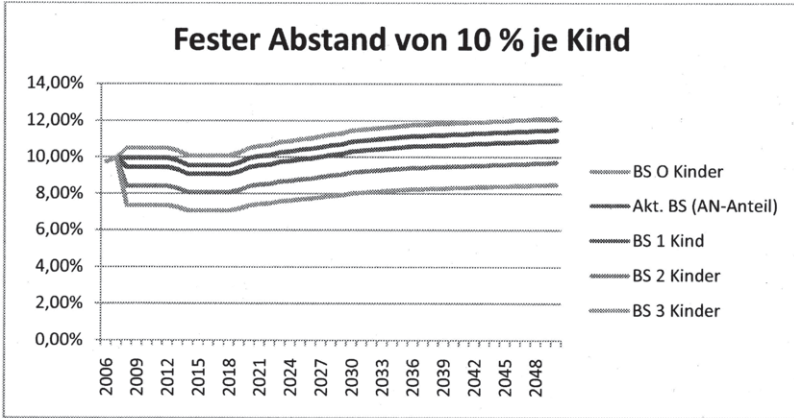
Solche festen Abstände zwischen den Elterngruppen erscheinen als effizienteste und gerechteste Lösung. Eine weitere Möglichkeit, dieses zu garantieren, ist, den Abstand nicht in Prozentpunkten, sondern in Prozentsätzen festzuschreiben. Dies hat den zusätzlichen Vorteil, dass die Abstände sich auch prozentual zum gesamten Belastungsniveau entwickeln. Denn bei generell geringen Beitragssätzen wirkt sich ein Abstand von x Prozentpunkten je Kind stärker aus als ein bei einem generell hohen Beitragssatzniveau. Dann kann es sein, dass der Abstand im Verhältnis zum Beitragssatz nicht mehr ausreichend hoch, während bei einem niedrigen Niveau dieser möglicherweise als zu groß zu erachten ist. Diesem Problem kann man durch prozentuale Abstände Herr werden. Ein Abstand von x Prozent des kinderlosen Beitrags je Kind sichert nicht nur gleich hohe Abstände zwischen den Gruppen, sondern auch eine dynamische Entwicklung des Abstandes in Relation zur Beitragshöhe. Daher ist dieser Option aus analytischer Sicht wohl der Vorzug zu geben.

Auch hier werden verschieden Optionen untersucht. Im Einzelnen sind dies: Ein Abstand von 10% je Kind (vgl. Abbildung 4-16), 15% je Kind (vgl. Abbildung 4-17), von 20% (vgl. Abbildung 4-18), 25% (vgl. Abbildung 4-19) und von 30% (vgl. Abbildung 4-20).

Ebenfalls wird auch beim prozentualen Abstand abschließend mit einer Übergangvariante auf 30% Abstand je Kind (vgl. Abbildung 4-21) gerechnet. Für den Übergangspfad wird davon ausgegangen, dass im ersten Jahr ein Abstand von 5% je Kind festgesetzt wird (ein noch geringerer Abstand wäre kaum spürbar) und dieser jährlich um 0,5% ansteigt bis auf 20% je Kind im Jahr 2038. Beginnend mit dem Jahr 2039 steigt der Abstand um jährlich 1%. Im Jahr 2048 wird dann der finale Abstand von 30% je Kind unter dem Beitragssatz Kinderloser erreicht.

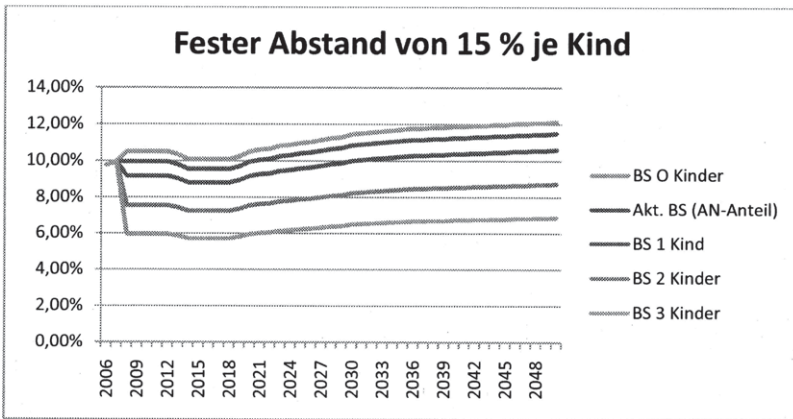
Folgende Beitragssatzprognosen und Belastungswirkungen ergeben sich dadurch bis zum Jahr 2050:

Abbildung 4-16: Fester Abstand von 10% je Kind



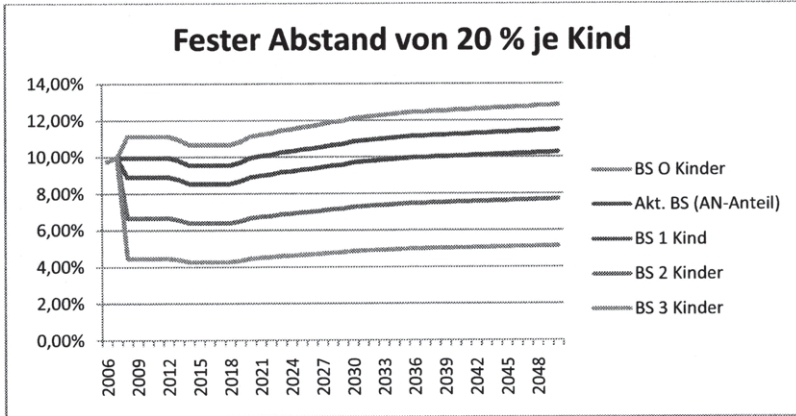
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A17)

Abbildung 4-17: Fester Abstand von 15% je Kind



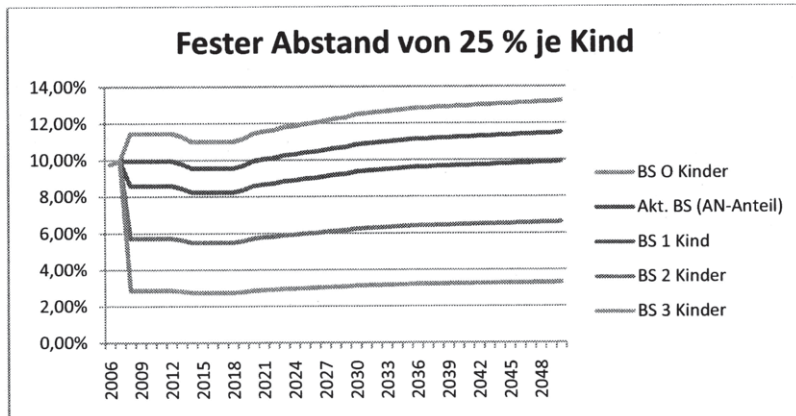
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A18)

Abbildung 4-18: Fester Abstand von 20% je Kind



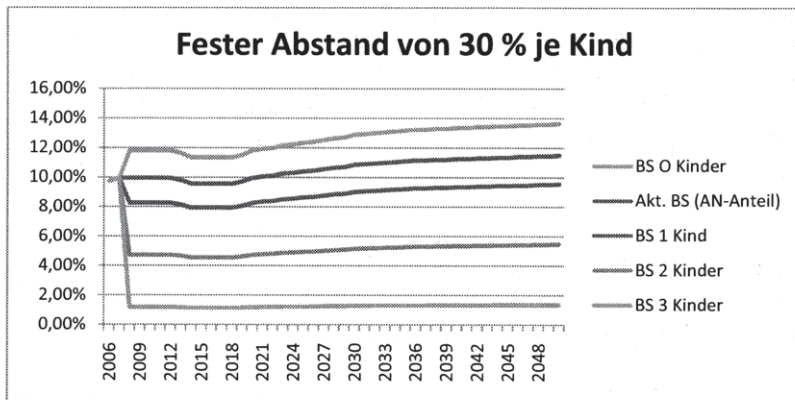
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A19)

Abbildung 4-19: Fester Abstand von 25% je Kind



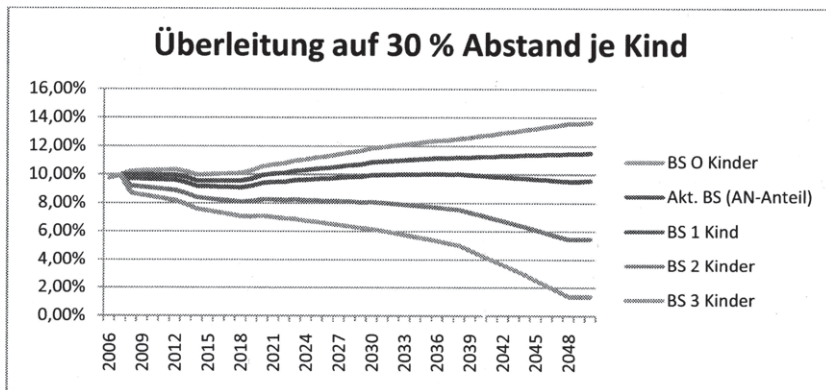
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A20)

Abbildung 4-20: Fester Abstand von 30% je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A21)

Abbildung 4-21: Überleitung auf festen Abstand von 30% je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A22)

Da sich als System solche prozentualen Abstände, wie gesagt, empfehlen, sollen noch einmal die unterschiedlichen Auswirkungen der alternativen Spreizungen auf die Beitragsätze abschließend vergleichend dargestellt werden.¹³¹

Abbildung 4-22: Wirkung der Szenarien auf den Arbeitnehmeranteil des Beitragssatzes

Gruppe	Jahr	Status quo	15% Abstand	20% Abstand	25% Abstand	30% Abstand	Übergang auf 30%
Kinderlose	2030	10,85%	11,78%	12,12%	12,49%	12,88%	11,84%
	2050	11,50%	12,48%	12,85%	13,24%	13,65%	13,65%
1 Kind	2030	10,85%	10,01%	9,70%	9,37%	9,01%	9,95%
	2050	11,50%	10,61%	10,28%	9,93%	9,55%	9,55%
2 Kind	2030	10,85%	8,24%	7,27%	6,24%	5,15%	8,05%
	2050	11,50%	8,74%	7,71%	6,62%	5,46%	5,46%
3 Kinder +	2030	10,85%	6,48%	4,85%	3,12%	1,29%	6,16%
	2050	11,50%	6,87%	5,14%	3,31%	1,36%	1,36%

Quelle: Eigene Berechnungen

Da in den Berechnungen nur der Arbeitnehmer-Anteil berücksichtigt wird, um keine zusätzlichen Verzerrungen auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen, muss zu diesen errechneten Beiträgen immer noch der prognostizierte Arbeitgeberanteil für den Status quo hinzuaddiert werden, wenn man die gesamte Beitragsbelas-

¹³¹ Auch hier wird die geringste Spreizungsform (10%) nicht weiter verfolgt, da die Verbesserungen für Eltern im Vergleich zum Status quo unter 1 Beitragspunkt je Kind liegen und damit kaum spürbare Veränderungen hervorrufen.

tung zur GRV verglichen will. So ergibt sich exemplarisch für die Varianten eines 20%- und eines 30%-Abstandes folgendes Gesamtbild:

Abbildung 4-23: Wirkung der Szenarien auf die Gesamthöhe des Beitragssatzes

Gruppe	Jahr	Status quo	20% Abstand je Kind			30% Abstand je Kind		
			AN-Anteil	AG-Anteil	Beitrags-satz	AN-Anteil	AG-Anteil	Beitrags-satz
Kinderlose	2030	21,7 %	12,12 %	10,85 %	22,97 %	12,88 %	10,85 %	23,73 %
	2050	23,0 %	12,85 %	11,50 %	24,35 %	13,65 %	11,50 %	25,15 %
1 Kind	2030	21,7 %	9,70 %	10,85 %	20,55 %	9,01 %	10,85 %	19,86 %
	2050	23,0 %	10,28 %	11,50 %	21,78 %	9,55 %	11,50 %	21,05 %
2 Kinder	2030	21,7 %	7,27 %	10,85 %	18,12 %	5,15 %	10,85 %	16,00 %
	2050	23,0 %	7,71 %	11,50 %	19,21 %	5,46 %	11,50 %	16,96 %
3 Kinder und mehr	2030	21,7 %	4,85 %	10,85 %	15,70 %	1,29 %	10,85 %	12,14 %
	2050	23,0 %	5,14 %	11,50 %	16,64 %	1,36 %	11,50 %	12,86 %

Quelle: Eigene Berechnungen

Es zeigt sich einerseits, dass auf Grund der Tatsache, dass der Arbeitgeberanteil für alle Gruppen identisch sein muss, ein Abstand von mindestens 20% je Kind beim Arbeitnehmeranteil sinnvoll ist, da sonst kaum spürbare Differenzen auftreten werden. Bei einem 20%-Abstand liegt beispielsweise der Gesamtbeitragsatz für Eltern von 1 Kind sowohl 2030 als auch 2050 nur rund 1,2 Prozentpunkte unter dem für den gesetzlichen Status quo prognostizierten Beitragssatz. Erst bei zunehmender Kinderzahl macht sich der Beitragsrabatt stärker bemerkbar. Daher sollten insbesondere die Varianten 20%-, 25%- und 30%-Abstand betrachtet werden.

Auf der anderen Seite zeigt diese Übersicht allerdings auch, dass der im Gesetz für 2030 verankerte Grenzwert von 22% Beitragssatz für Kinderlose deutlich überschritten wird, bis 2050 sogar sehr drastisch. Es ist zu diskutieren, in wie weit eine Beitragssatzhöhe von 24% oder 25%, welche für Kinderlose erreicht werden würde, noch unter ökonomischen Gesichtspunkten als „nachhaltig“ zu bezeichnen ist.

Für Eltern sind alle Varianten hingegen relativ unkritisch, da sie im Vergleich zum Status quo, teilweise sogar sehr deutlich, entlastet werden. Allerdings muss hier beachtet werden, dass die aktuellen Daten von den Anteilen der Personen mit Kindern unter 18 Jahren ausgehen. Dies bedeutet, dass Beitragszahler nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres ihrer Kinder in die Gruppe der kinderlosen Beitragszahler fallen und damit auch wieder von den Mehrbelastungen im Vergleich zum Status quo betroffen sind. Von daher spielt dann auch für Eltern, zumindest in gewissen zeitlichen Perioden ihrer gesamten Beitragszahlerdauer, der Beitragssatz für Kinderlose doch wieder eine Rolle.

Ein Beitragssatzanstieg auf rund 24% für Kinderlose im Jahr 2030, wie er bei der 30%-Differenzierungs-Variante der Fall wäre, dürfte erhebliche ökonomische Konsequenzen entfalten. Gesteigerte Lohnnebenkosten sind hierbei zwar aufgrund der (aus Verzerrungsgründen richtigen) einseitigen Belastung des Arbeitnehmeranteils nicht zu erwarten, da der Arbeitgeberanteil im Vergleich zu den Vorausberechnungen für den Status quo unverändert bleibt, eine negative Beeinflussung des Arbeitsangebots findet jedoch in um so stärkerem Maße statt. Würde dieser Arbeitnehmer-Anteil zum Rentenversicherungsbeitrag im Status quo von derzeit 9,95% bis 2030 auf 10,85% steigen, so beträgt je nach Variante für Kinderlose der neue Arbeitnehmeranteil am Beitragssatz in 2030 12,1-12,9%. Der Anstieg würde also mit bis zu 3 Prozentpunkten doppelt bis dreimal so hoch ausfallen wie im Status quo (weniger als 1 Prozentpunkt Anstieg). Verzerrende Wirkungen auf das Arbeitsangebot und das Setzen von Fehlanreizen sind hier unvermeidbar.

Auch wenn nun über die Höhe der ökonomischen Zumutbarkeit, also ob diese bei 24% bereits verletzt ist, erst bei 25% oder aber noch früher, Raum für Diskussionen besteht, so ist es grundsätzlich ökonomisch unzweifelhaft, dass steigende Beitragssätze zu negativen Verzerrungen der Arbeitsangebotsentscheidung und für die GRV zu einer zunehmenden Flucht aus den Sozialsystemen führen. Dieser Effekt wird dadurch noch verstärkt, dass für jene Verzerrungen des Arbeitsangebots ausschließlich der Arbeitnehmeranteil relevant ist.¹³²

Die politische Durchsetzbarkeit einer solchen Lösung stellt noch eine zusätzliche Hürde dar. So würde das oftmals erklärte politische Ziel, die Lohnzusatzkosten (AN- und AG-Beitrag gemeinsam) insgesamt unter 40% zu halten, durch einen solch drastischen Anstieg im Bereich der Rentenversicherung zumindest für Kinderlose wohl kaum zu schaffen sein.¹³³

Eine gesetzliche Hürde bietet zudem das Sozialgesetzbuch mit den eingeführten Grenzwerten von 20,0% bis zum Jahr 2020 und 22,0% bis 2030. Die aktuelle Vorausberechnung des Rentenversicherungsberichts 2007 sieht bei der gesetzlichen Regelung des Status quo in der mittleren Variante einen Beitragssatzanstieg bis zum Jahr 2020 auf eben diese 20,0%. Schon die geringste Beitragssatzdifferenzierung wäre also mit diesen Grenzwerten nicht mehr kompatibel.

Selbstverständlich ist auch dieses Gesetz politisch abänderbar. Eine Aufweichung des Gesetzes in der Art, dass Beitragssätze, z.B. für Kinderlose auf mehr als 25% steigen, was einem Arbeitnehmeranteil von fast 14% entspricht, erscheint aber ökonomisch wie politisch schwer verträglich.

Zusammenfassend zeigt also schon dieser Nachhaltigkeitsindikator, dass eine Beitragssatzdifferenzierung nur in einem sehr beschränkten Maße mit dem Ziel der Nachhaltigen Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme in Einklang zu

¹³² Dieser steigt für Kinderlose bis 2050 je nach Variante um rund 1,5-2 Prozentpunkte über den prognostizierten Status quo. Da sich der Arbeitgeber-Anteil nicht verändert, steigt der Gesamtbeitragssatz in gleicher Höhe. Während diese Steigerung beim Gesamtbeitragssatz nur einem Zuwachs um ca. 6-9,5 Prozent entspricht, schlägt dies beim Arbeitnehmeranteil logischerweise doppelt und somit schon mit einem Anwachsen des Beitragssatzes um ca. 12-19 Prozent zu Buche, was von den Arbeitnehmern deutlich stärker negativ wahrgenommen wird.

¹³³ Vgl. hierfür im Koalitionsvertrag der Bundesregierung (2005), hier: S.78: „Darüber hinaus werden wir zur Förderung der Beschäftigung die Lohnzusatzkosten dauerhaft unter 40% senken.“ Fälschlicherweise wird hier von den Lohnzusatzkosten gesprochen, obwohl diese eigentlich nur die Arbeitgeber-Anteile umfassen. Gemeint sind jedoch die gesamten Sozialversicherungsbeiträge.

bringen ist, und höchstens in Form einer moderaten und sukzessiven Lösung denkbar ist.

4.2.2 Auswirkungen einer Rentenniveaudifferenzierung

Eine aufkommensneutrale Einführung einer Rentendifferenzierung nach der Kinderzahl, also eine solche bei welcher die Lasten zwischen Kinderlosen und Familien ausschließlich über die Rentenauszahlung neu verteilt werden, ohne dabei jedoch das generelle Volumen von Beitragsaufkommen oder Rentenleistungen zu verändern, würde einen unveränderten Beitragssatz bedeuten. Die Umverteilung kommt allein über die Rentendifferenzierung zustande. Das zurzeit bestehende (und bei aktueller Gesetzeslage für die Zukunft prognostizierte) Beitragsaufkommen würde sich, ebenso wie die damit verbundene Beitragssatzentwicklung nicht verändern. Eine Veränderung der ökonomischen Nachhaltigkeit der GRV erfolgt bei diesem Vorschlag zunächst nicht. Eine Auswirkung auf den Beitragssatz könnte aus einer dieser Art gestalteten Reform nur dadurch erwachsen, dass sich eventuell durch die Einführung der Kinderrente die Geburtenzahlen in Deutschland verändern und somit langfristig eine größere Anzahl Beitragszahler zur Verfügung steht als bei der Fortschreibung der aktuellen Fertilitätsrate. Dieser durchaus bedeutsamen Frage, ob eine Kinderrente (gleich welcher Ausgestaltung) die Geburtenrate in Deutschland positiv verändern kann, wird sich Kapitel 5.2 dieser Arbeit ausführlich widmen.

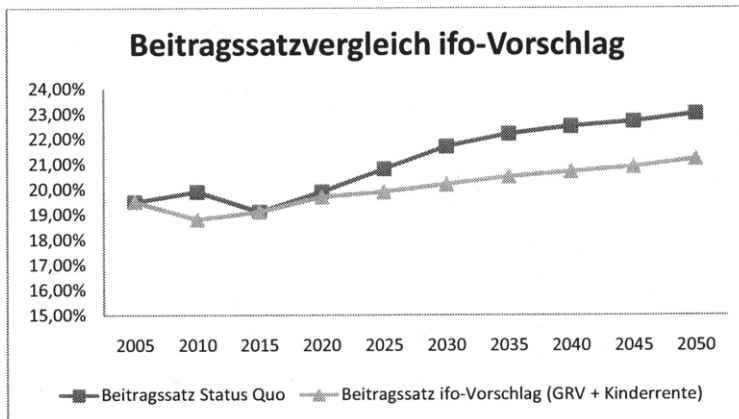
Ohne einen solchen Effekt kann eine kinderzahldifferenzierte Rente den Nachhaltigkeitsindikator „Beitragssatz“ nicht verändern, da die Umverteilung ausschließlich auf der Ausgabenseite, also beim Rentenniveau, stattfindet.

Etwas anders stellt sich die Situation bei einer Rentendifferenzierung dar, welche den Vorschlägen des Münchener ifo-Instituts folgt. Denn dieser bereits skizzierte Vorschlag sieht keine Beibehaltung der Beitrags- und Renten-Volumen auf dem bisherigen Niveau vor, sondern eine Absenkung des Rentenniveaus für Kinderlose und 1-Kind-Familien. Ein auf diese Weise verändertes Ausgabevolumen der GRV führt dann logischerweise auch zu Änderungen beim benötigten Beitragsaufkommen und damit auch zu sich vom heutigen Niveau unterscheidenden Beitragssätzen.

Hierfür plant der ifo-Vorschlag die Beitragssätze auf dem heutigen Niveau einzufrieren. Dieser Ansatz verspricht auf den ersten Blick positive Folgen für den Beitragssatz als ökonomischen Nachhaltigkeitsindikator, da alle Zukunftsprognosen einen erheblichen Beitragssatzanstieg für den Status quo vorhersagen.

Bei diesem Vorschlag ist jedoch nicht nur der originäre Beitrag zur GRV zu berücksichtigen, sondern auch der hinzukommende Sonderbeitrag zur Kinderrente, welcher von allen Versicherten zu entrichten ist. Zu betrachten ist also, wie hoch die Summe dieser beiden Beitragssätze im Vergleich zu den sich voraussichtlich aus der aktuellen Gesetzeslage ergebenden Beitragssätze darstellt:

Abbildung 4-24: Beitragssatzvergleich mit dem ifo-Vorschlag



Quelle: Eigene Darstellung mit Daten von Werding (2006) [ifo-Vorschlag] und Sachverständigenrat (2007) [Status quo]

Man sieht auf Abbildung 4-24, dass sich der Beitragssatz beim ifo-Vorschlag grundsätzlich recht proportional zu der vom Sachverständigenrat prognostizierten Entwicklung entwickelt.¹³⁴ Allerdings zeigt sich, dass sich beim „Kinderrenten-Vorschlag“, als Gesamtbeitragssatz, also der Summe aus dem Beitrag zur GRV und dem Beitrag zur Kinderrente, ein deutlich niedrigerer Wert ergibt als

¹³⁴ Dies lässt sich dadurch erklären, dass Werding (2006) mit den ökonomischen und demographischen Annahmen der „Rürup-Kommission“ rechnet und diese weitestgehend mit denen des Sachverständigenrates korrespondieren. Eine Ausnahme bildet hier der Zeitraum zwischen 2005 und 2015. Der deutliche Unterschied zwischen den beiden Verläufen in diesem Zeitraum lässt sich dadurch erklären, dass die Prognosen die Werding benutzt, also die Vorausberechnungen der „Rürup-Kommission“ aus dem Jahr 2003, für diesen Zeitraum einen niedrigeren Beitragssatz prognostizierten als das aktuellere Sachverständigenrats-Gutachten 2007.

bei den Vorausberechnungen des Status quo. Man könnte somit folgern, dass bei einer dem ifo-Vorschlag folgenden Rentendifferenzierung positive Wirkungen auf den für die ökonomische Nachhaltigkeit maßgeblichen Indikator „Beitragssatz“ zu erwarten sind.

Dass der Beitragssatz bei diesem Vorschlag unter den aktuellen Vorausberechnungen liegt, ist jedoch nicht weiter verwunderlich, da das Modell, im Gegensatz zur oben diskutierten aufkommensneutralen Differenzierung, eine einseitige Rentenkürzung für Kinderlose vorsieht und damit das gesamte Ausgabenvolumen senkt. Dies wird bei der Betrachtung der Wirkung des ifo-Vorschlages auf den Indikator Rentenniveau noch deutlicher werden.

4.3 Auswirkungen auf das Rentenniveau

Der zweite Nachhaltigkeitsindikator, welcher durch eine Kinderrente verändert wird ist das Rentenniveau. Wie bereits erläutert, handelt es sich dabei eher um einen sozialen Nachhaltigkeitsindikator, der in der Regel durch die Budgetgleichung der GRV im Konflikt zum Beitragssatz steht. Die ökonomischen Folgewirkungen einer Veränderung des Indikators auf die Erwerbstätigenzahl, wie bei Beitragssatz-veränderungen, liegen hierbei zwar nicht vor, wohl aber erhebliche soziale und psychologische Konsequenzen, da letztlich eine zu starke Absenkung des Rentenquotienten eine Erosion des Systems bedeuten kann und man sich zu weit vom Kernzweck der GRV, nämlich der Einkommensersatzfunktion im Alter, entfernt. Auch muss in einem solchen Fall mit Akzeptanz- und Glaubwürdigkeitsproblemen in Bezug auf die staatliche Rente gerechnet werden, was das System weiter gefährdet. Folglich muss auch beim Nachhaltigkeitsindikator „Leistungsniveau“ eine möglichst große Stabilität erreicht werden. Durch das „RV-Nachhaltigkeitsgesetz“ 2003 wurden im §154 Abs.3 SGB VI als zumutbare Untergrenze ein Sicherungsniveau vor Steuern von 46% für 2020 und von 43% für 2030 festgeschrieben. Eine Unterschreitung dieser Grenze bedarf somit einer besonderen Rechtfertigung.

4.3.1 Auswirkungen einer Beitragssatzdifferenzierung

Ein solcher Reformvorschlag lässt, zumindest wenn er den oben dargestellten kostenneutralen Ausgestaltungsvarianten folgt, also das Beitragsaufkommen des aktuellen Gesetzesstandes beibehält, aber neu verteilt, das Rentenniveau unverändert. Der Ausgleich zwischen Kinderlosen und Eltern erfolgt ausschließlich

über die Beitragssätze, nicht über die Leistungsseite. Die im Sozialgesetzbuch VI festgelegten Untergrenzen wären somit nicht betroffen und könnten eingehalten werden, vorausgesetzt dass die Vorausberechnungen, die dies für die aktuelle Gesetzeslage prognostizieren, zutreffen. Das Rentenniveau als Indikator für die soziale Nachhaltigkeit der GRV bleibt bei einer kinderzahlabhängigen Beitragsdifferenzierung folglich unverändert.

4.3.2 Auswirkungen einer Rentenniveaudifferenzierung

Bei den Berechnungen der Veränderungen der individuellen Rentenniveaus von Kinderlosen bzw. von Eltern durch die Kinderrente wendet sich diese Arbeit zunächst erneut dem kostenneutralen Reformansatz zu. Hierfür werden nach der individuellen Kinderzahl differenzierte Bruttorentenniveaus für den Standardrentner ermittelt.

Vergleichbar mit den vorangegangenen Berechnungen der Beitragsdifferenzierung lassen sich verschiedene Rentenniveau-Kombinationen ermitteln, bei welchen das gesamte Auszahlungsvolumen der GRV den heutigen Prognosen entspricht. Als Ausgangspunkt für die Berechnungen werden die Bruttorentenniveau-Prognosen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der wirtschaftlichen Entwicklung genommen, welche sich im aktuellen Jahresgutachten 2007/2008 wiederfinden.¹³⁵ Hierin wird die Entwicklung des Bruttorentenniveaus bei Beibehaltung des gesetzlichen Status quo bis ins Jahr 2050 vorausgerechnet.¹³⁶

Die sich hieraus ergebenden gesamten Rentenausgaben werden nun analog zu den Berechnungen beim Beitragssatz neu auf Kinderlose, Personen mit 1 Kind, Personen mit 2 Kindern und Personen mit 3 oder mehr Kindern verteilt, so dass das gesamte Ausgabenvolumen der GRV konstant bleibt, die einzelnen Gruppen jedoch individuell, gemessen am Status quo, besser oder schlechter gestellt werden.

Allerdings werden, wie bei den Grundannahmen bereits erläutert, etwas andere demographische Werte berücksichtigt als bei der Beitragsdifferenzierung, nämlich der Anteil der Frauen mit 0, 1, 2, oder 3 und mehr Kindern je Frau als endgültige Kinderzahl. Die Werte für die Kohorte der Geburtenjahrgänge 1957-1971 werden als Maßstab genommen und in die Zukunft fortgeschrieben, wo-

¹³⁵ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), hier: S.187 f., Schaubild 58

¹³⁶ Vgl. hierzu Abbildung 3-5 dieser Arbeit.

raus sich tendenziell in den ersten Jahren eine Unterzeichnung der Rentenniveauabsenkung und damit der Belastung, für Kinderlose ergibt, da die Zahl der Personen mit Kindern in den älteren Generationen größer und die Zahl der Kinderlosen geringer ist. In den langfristigen Prognosen hingegen kommt es eher zu einer Überzeichnung der Belastung Kinderloser, weil durch das für nachfolgende Generationen erwartete Absinken der endgültigen Kinderzahl unter das Niveau der als Maßstab dienenden Kohorte, die Zahl der Kinderlosen im Verhältnis zu der Zahl der Eltern weiter zunehmen wird.

Folgende prozentualen Anteile ergeben sich für diese Kohorte:

Endgültige Kinderzahl je Frau

Kohorte	% 0 Kinder	% 1 Kind	% 2 Kinder	% 3 Kinder +
35-49-jährige (1957-1971)	21,0%	25,3%	37,9%	15,8%

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung anhand von Daten des Statistischen Bundesamtes

Anhand dieser prozentualen Aufteilung werden nun die Rentenausgaben, welche mit den sich aus den Prognosen des Sachverständigenrates ergebenden Bruttorentenniveaus korrespondieren, neu auf diese vier Gruppen verteilt.¹³⁷

Vorab sei hier noch einmal erinnert an Abbildung 4-2, welche eine Übersicht über die unterschiedlichen zu prüfenden Varianten darstellt:

¹³⁷ Auch hierbei gilt, wie bei den Beitragsberechnungen, die implizite Annahme, dass die Höhe der Rentenzahlungen über alle vier Gruppen gleich verteilt ist. Sollte eine bestimmte Gruppe eine höhere durchschnittliche Rente erhalten, also eine Korrelation zwischen zu erwartender Rentenhöhe und der endgültigen Kinderzahl bestehen, müssten die Rentenniveaus anders verteilt werden. Neben dem Problem des Datenmangels erscheint diese Implikation aber auch wenig problematisch, da keine Hinweise auf eine signifikante Korrelation dieser Art erkennbar sind.

Abbildung 4-2: Untersuchte Reformvarianten der Rentenniveaudifferenzierung

Ausgestaltungsform	Varianten	Kinderlose	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
Status quo (2007)	-	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
Fixierung in Relation zum heutigen Niveau	0,5%-Punkte je Kind	Variabel	47,25%	47,74%	48,25%
	1%-Punkt je Kind	Variabel	47,75%	48,75%	49,75%
	1%-Punkt ab 2. Kind	Variabel	Variabel (= Kinderlose)	47,75%	48,75%
Fester Abstand Prozentpunkte	3%-Punkte je Kind	Variabel	Variabel (3%- P. über Kinderlose)	Variabel (6%-P. über Kinderlose)	Variabel (9%-P. über Kinderlose)
	5%-Punkte je Kind	Variabel	Variabel (5%- P. über Kinderlose)	Variabel (10%-P. über Kinderlose)	Variabel (15%-P. über Kinderlose)
	10%-Punkte je Kind	Variabel	Variabel (10%- P. über Kinderlose)	Variabel (20%-P. über Kinderlose)	Variabel (30%-P. über Kinderlose)
	Überleitung auf 5%-Punkte	Variabel	Variabel (hin bis auf 5%-Punkte über Kinderlose)	Variabel (hin bis auf 10%-Punkte über Kinderlose)	Variabel (hin bis auf 15%-Punkte über Kinderlose)
Fester Abstand Prozentual	10% je Kind	Variabel	Variabel (10% über Kinderlose)	Variabel (20% über Kinderlose)	Variabel (30% über Kinderlose)
	15% je Kind	Variabel	Variabel (15% über Kinderlose)	Variabel (30% über Kinderlose)	Variabel (45% über Kinderlose)
	20% je Kind	Variabel	Variabel (20% über Kinderlose)	Variabel (40% über Kinderlose)	Variabel (60% über Kinderlose)
	25% je Kind	Variabel	Variabel (25% über Kinderlose)	Variabel (50% über Kinderlose)	Variabel (75% über Kinderlose)
	30% je Kind	Variabel	Variabel (30% über Kinderlose)	Variabel (60% über Kinderlose)	Variabel (90% über Kinderlose)
	Überleitung auf 25% je Kind	Variabel	Variabel (hin bis auf 25% über Kinderlose)	Variabel (hin bis auf 50% über Kinderlose)	Variabel (hin bis auf 75% über Kinderlose)

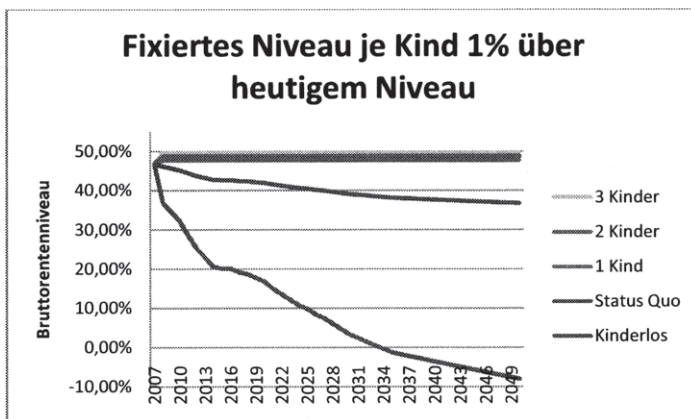
Quelle: Eigene Darstellung

Schon bei den Beitragssatzberechnungen wurde deutlich, dass sich insbesondere ein fester prozentualer Abstand, also das dritte Varianten-Modul anbietet. Dies gilt in gleichem Maße auch für die Rentenniveauberechnungen. Auch hier werden der Vollständigkeit halber, aber auch um die Überlegenheit der prozentualen Lösung zu illustrieren und um die Auswirkungen alternativer Wege auf das Rentenniveau darzustellen, ebenfalls alle drei Module mit ihren Ergebnissen kurz präsentiert.

Wenden wir uns zunächst der Fixierung des Bruttorentenniveaus auf einem bestimmten am Status quo des Jahres 2007 orientierten Niveau zu¹³⁸:

Will man das Bruttorentenniveau für Eltern konstant halten, z.B. auf einem Level von 1% je Kind über dem heutigen Niveau, so zeigt sich sehr schnell das Problem einer derartigen Fixierung:

Abbildung 4-25: Fixiertes Niveau je Kind 1% über heutigem Niveau



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A23)

Man sieht, dass bei einer Fixierung des Niveaus auf einem am aktuellen Level orientierten Bereich für Eltern, das Niveau für Kinderlose, welches als einzige

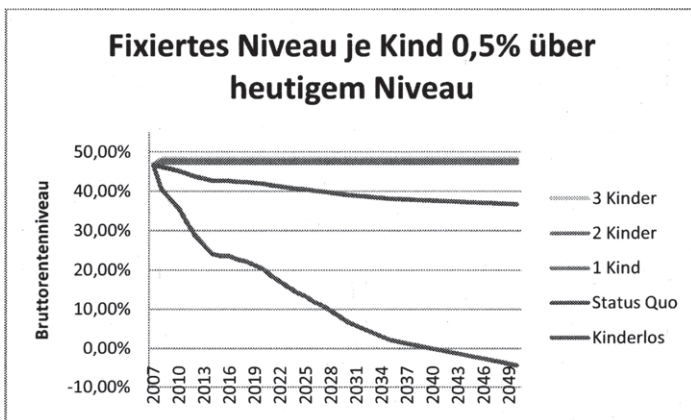
¹³⁸ Die detaillierten Berechnungen der sich ergebenden Bruttorentenniveaus finden sich für alle Varianten erneut im Anhang dieser Arbeit.

Variabel verbleibt, in rasender Geschwindigkeit absinkt. So würde schon 2013 das Bruttorentenniveau dieser Gruppe auf unter 25% sinken. 2034 würde das Niveau dann sogar negativ werden. Dies bedeutet nicht weniger, als dass ab diesem Jahr die Kinderlosen überhaupt keine (!) Rente mehr erhalten würden und ab diesem Zeitpunkt dann selbst die fixierten Renten für die Eltern nicht mehr zu halten wären.

Diese extreme Entwicklung liegt daran, dass die Gruppe der Kinderlosen dann die aus der ungünstigen demographischen Entwicklung in der Zukunft entstehenden Lasten alleine zu tragen hat und diese Gruppe mit 21% aller Rentner dafür im Verhältnis zu der Zahl der Profiteure, nämlich aller Eltern, schlichtweg zu klein ist.

Selbst wenn man das Niveau für Eltern je Kind nur 0,5% über dem heutigem Niveau fixiert, ändert dies an der Problematik wenig:

Abbildung 4-26: Fixiertes Niveau je Kind 0,5% über heutigem Niveau



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A24)

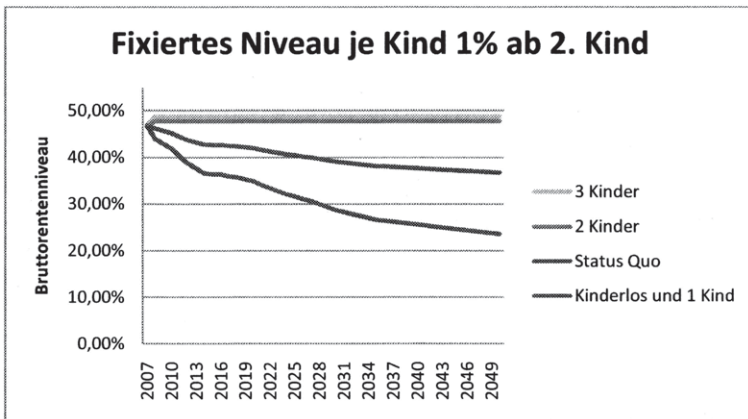
Der einzige Vorteil dieser Variante ist nun, dass die Unfinanzierbarkeit erst im Jahr 2040 erreicht wird. Aber auch hier ist danach für Kinderlose ein Null-Niveau gegeben, und schon im Jahr 2014 sinkt das Versorgungsniveau dieser

Gruppe auf unter 25%. Ein solches Szenario scheidet somit unter Nachhaltigkeitsaspekten unzweifelhaft aus.

Will man diese Entwicklung verhindern, bleiben nur zwei grundsätzliche Möglichkeiten: Entweder das Bruttorentenniveau sinkt für alle ab und nicht nur für Kinderlose (z.B. in Form von festen Abständen zwischen den Gruppen, um trotzdem eine Differenzierung herbeizuführen) oder aber man lässt die Fixierung später beginnen, z.B. erst ab dem 2. Kind. Denn damit wird die Gruppe der Belasteten um die 1-Kind-Eltern erweitert und folglich die Verteilungsgrundlage verbreitert. Begründen ließe sich eine solche Einbeziehung der 1-Kind-Eltern gegebenenfalls mit dem Argument, dass auch die Elternschaft von 1 Kind noch deutlich unter dem Bestanderhaltungsniveau von 2,1 Kindern liegt (und auch unter dem aktuellen Geburtenniveau von 1,4) und somit noch unter der durch die Förderung angepeilten Schwelle.

Eine solche Fixierung um 1% je Kind über dem heutigen Rentenniveau ab dem 2. Kind würde zu folgender Verteilung führen:

Abbildung 4-27: Fixiertes Niveau ab 2. Kind je Kind 1% über heutigem Niveau



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A25)

Auch hier erscheinen die Werte für Kinderlose (und jetzt auch 1-Kind-Eltern) immer noch sehr niedrig. Schon 2029 sinkt für diese beiden Gruppen das Bruttorentenniveau auf unter 30%, 2044 wird sogar der Schwellenwert von 25% unterschritten.

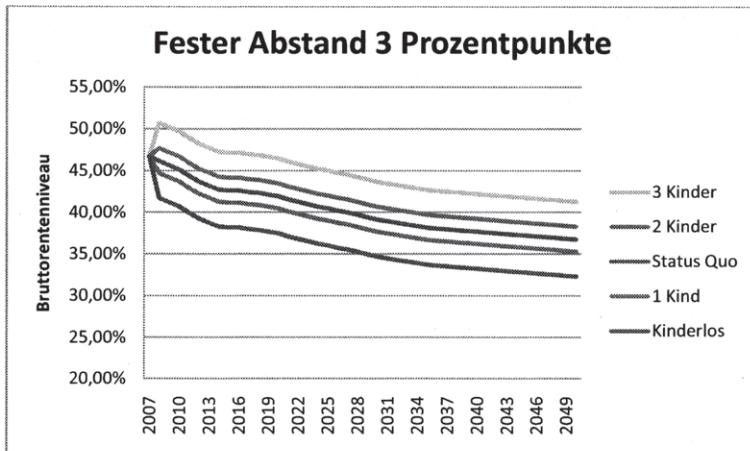
Abgesehen von der durchaus entscheidenden Frage, ob ein solches Niveau bereits die soziale Nachhaltigkeit der GRV in einem nicht hinnehmbaren Maße verletzt, wirft diese Variante noch ein weiteres, bereits aus der Analyse der Beitragssatzdifferenzierung bekanntes Problem auf: Die Honorierung der Erziehungsleistungen erfolgt für die einzelnen Kinder in höchstem Maße unterschiedlich. Während das erste Kind überhaupt nicht gewürdigt wird, erhalten Eltern von 2 Kindern ein erheblich höheres Rentenniveau. Das Niveau für Eltern von 3 oder mehr Kindern liegt demgegenüber wiederum nur um 1 Prozentpunkt höher. Die Förderung für das dritte Kind fällt somit kaum ins Gewicht. Eine solche Ungleichbehandlung der Erziehungsleistungen für Kinder je nach Kinderzahl ist weder anreizeffizient noch systematisch gerecht.

Aus diesen Gründen bleibt auch bei der Rentendifferenzierung letztlich nur die Möglichkeit von festen Niveaubständen zwischen den unterschiedlichen Gruppen.

Als zweiter Varianten-Block - und damit erste Möglichkeit einer Fixierung der Differenzen zwischen den Gruppen - ist ein fester Abstand in Höhe einer festgelegten Zahl von Prozentpunkten des Bruttorentenniveaus von Belang. Geprüft wird ein Rentenniveau, welches je Kind 3%, 5% oder 10% über dem Niveau der Kinderlosen liegt. Die sich aus diesen drei Alternativen für die verschiedenen Gruppen der Rentenbezieher ergebenden Rentenniveau-Verteilungen sind in den Abbildungen 4-28, 4-29 und 4-30 dargestellt.

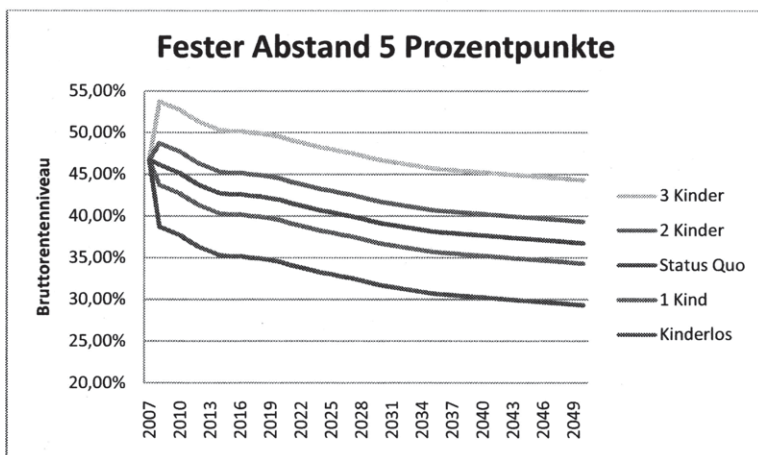
Man sieht aus diesen Graphiken, dass die 10-Prozentpunkte-Variante nur über einen sehr geringen Praktikabilitätswert verfügt. Ein Absenkung des Bruttorentenniveaus für Kinderlose bis 2050 auf annähernd 20% kann keine realistische Option sein, da die Gesetzliche Rentenversicherung damit für Kinderlose fast gänzlich ihre Lohnersatzfunktion verlieren würde. Schon im Jahr 2028 würde das Bruttorentenniveau für Kinderlose unter 25% sinken. In den etwas milderen 3- und 5-Prozentpunkte-Varianten stellt sich diese Entwicklung nicht ganz so drastisch dar. So wird bei einem 5-Prozentpunkte-Abstand für Kinderlose im Jahr 2050 immerhin noch ein Bruttorentenniveau von etwa 30% im Vergleich zu rund 37% im Status quo geliefert.

Abbildung 4-28: Fester Abstand von 3 Prozentpunkten



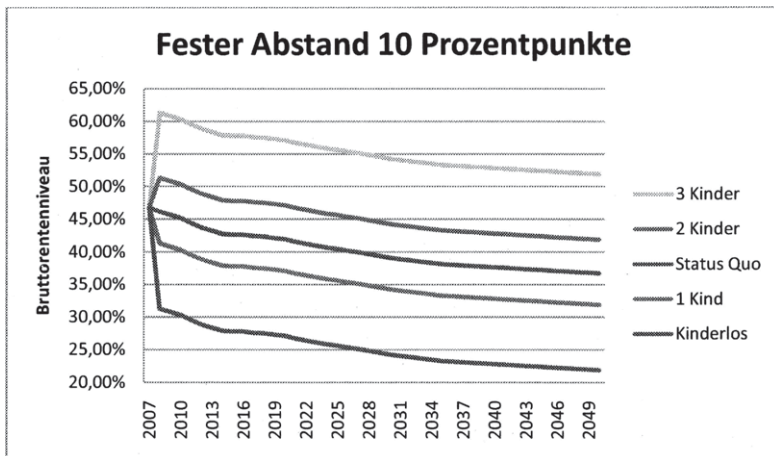
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A26)

Abbildung 4-29: Fester Abstand von 5 Prozentpunkten



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A27)

Abbildung 4-30: Fester Abstand von 10 Prozentpunkten



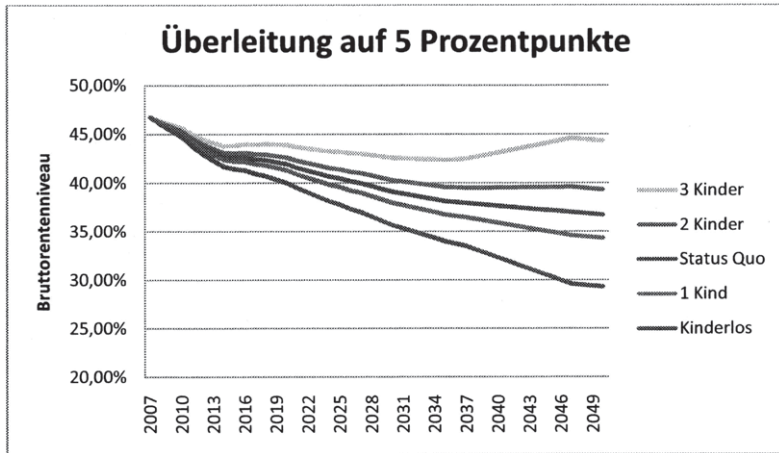
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A28)

Auf Grund dieser deutlich höheren praktischen Realisierbarkeit und vor allem höheren sozialen Nachhaltigkeit wird auch die Übergangsversion auf diesen 5-Prozentpunkte-Abstand gerechnet. Der denkbare Übergangspfad, der hier skizziert wird, ist so gestaltet, dass der Abstand zwischen den Rentenniveaus der einzelnen Gruppen jedes Jahr um 0,10 Prozentpunkte je Kind ansteigt bis er 2037 3 Prozentpunkte erreicht. Ab dann steigt der Abstand jährlich um 0,2 Prozentpunkte je Kind, bis er 2047 5 Prozentpunkte je Kind beträgt und ab dann konstant bleibt. Die Belastungspfade eines solchen Übergangsszenarios zeigt Abbildung 4-31.

Auch bei der Rentendifferenzierung besteht jedoch, analog zur Beitragsdifferenzierung, der Nachteil einer solchen Fixierung des Abstandes auf Prozentpunkte gegenüber einer prozentualen Differenzierung zwischen den Gruppen, dass sich der Abstand nicht dynamisch der Entwicklung des Gesamtniveaus anpasst. Ist z.B. ein 5%-Punkte-Abstand zu Beginn noch nicht allzu gravierend im Verhältnis zum Gesamtniveau (5 Prozentpunkte entsprechen rund 13% des Beitragsatzes Kinderloser im Jahre 2010), so macht ein solcher Abstand 2050 schon rund 17% des Beitragsatzes Kinderloser aus, mit steigender Tendenz. Der Abstand fällt somit stärker ins Gewicht. Will man solche Veränderungen in der Bedeu-

tung des Abstandes vermeiden, bleiben auch hier nur prozentuale feste Abstände als Option.

Abbildung 4-31: Überleitung auf festen Abstand von 5 Prozentpunkten

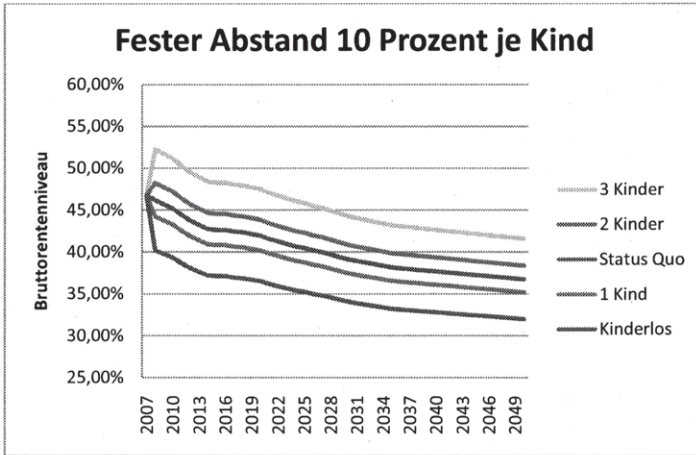


Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A29)

Für prozentuale Abstände werden untersucht: Ein Bruttorentenniveau, welches 10 (vgl. Abbildung 4-32), 15 (vgl. Abbildung 4-33), 20 (vgl. Abbildung 4-34), 25 (vgl. Abbildung 4-35) oder 30 Prozent je Kind (vgl. Abbildung 4-36) niedriger ist als das Niveau für Kinderlose. Dadurch ergeben sich feste Abstände, die sich über die Zeit auch relativ zur absoluten Beitragshöhe gesehen konstant entwickeln.

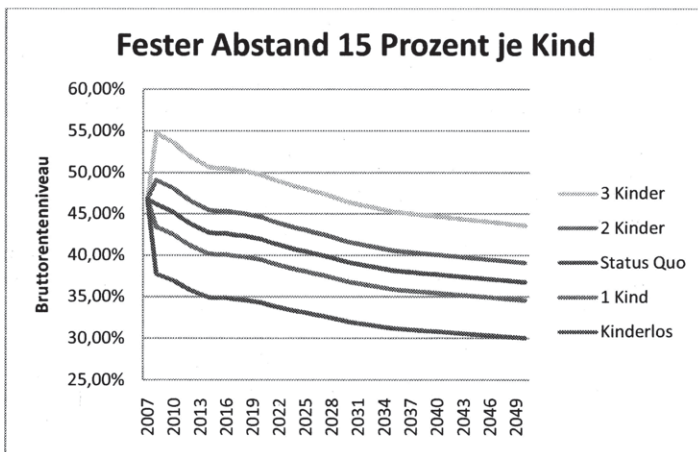
Es ergeben sich aus den Berechnungen folgende Bruttorentenniveau-Verläufe für die einzelnen Gruppen:

Abbildung 4-32: Fester Abstand von 10 Prozent je Kind



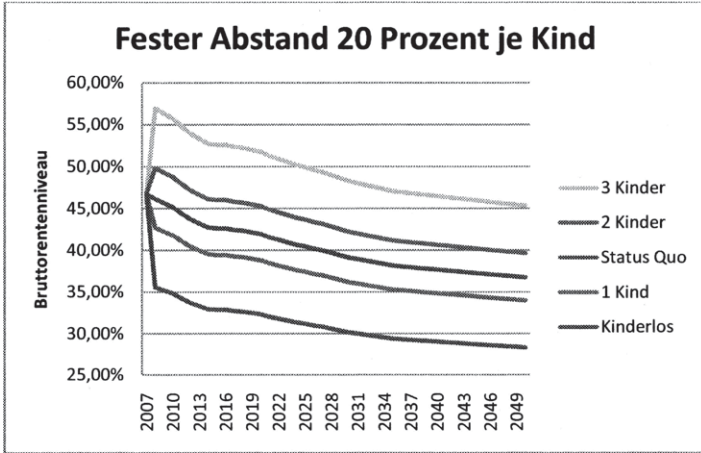
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A30)

Abbildung 4-33: Fester Abstand von 15 Prozent je Kind



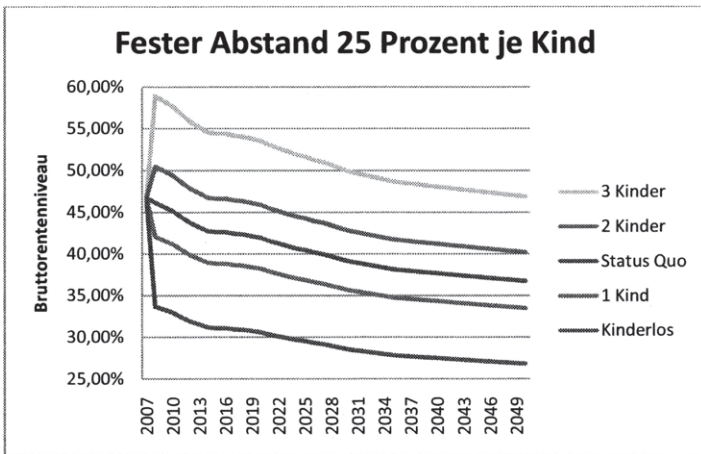
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A31)

Abbildung 4-34: Fester Abstand von 20 Prozent je Kind



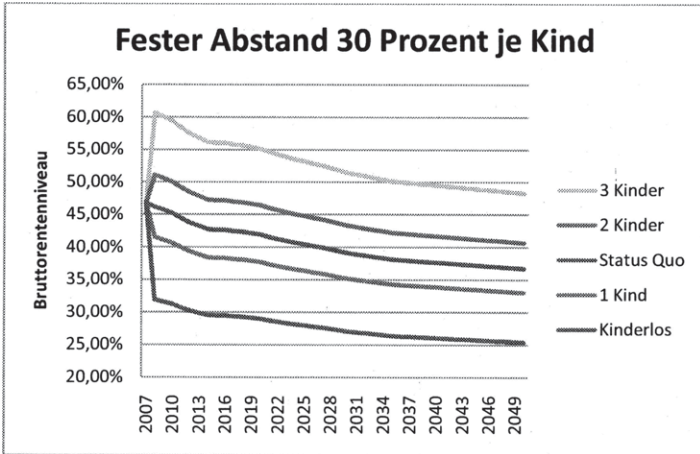
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A32)

Abbildung 4-35: Fester Abstand von 25 Prozent je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A33)

Abbildung 4-36: Fester Abstand von 30 Prozent je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A34)

Man sieht, dass die Variante mit einem Abstand von 30 Prozent je Kind mit einem Bruttorentenniveau von rund 25% im Jahr 2050 zu einem inakzeptabel niedrigen Versorgungsniveau für Kinderlose führt. Dies ist bei einem solchen Abstand auch nicht weiter verwunderlich, da 30% je Kind letztlich ja bedeuten, dass ein Elternteil mit 3 oder mehr Kindern ein Bruttorentenniveau erhält, welches 90% höher ist als das Niveau der Kinderlosen, also annähernd doppelt so hoch.

Daher erscheint maximal die 25%-Variante, welche im Jahr 2050 zu einem Versorgungsniveau von rund 27% für Kinderlose führt, akzeptabel, wenngleich man auch dieses je nach Sichtweise schon als völlig unhaltbar bezeichnen könnte. Legt man beispielsweise als Maßstab eine maximal zumutbare Grenze von 30% für das Jahr 2050 an, so ist jeglicher Abstand abzulehnen, der über 15% je Kind hinausgeht.

Auch in der Variante der prozentualen Abstände wird eine Überleitungsversion vorgestellt, um die radikalen Auswirkungen der Reform hinsichtlich ihrer zeitlichen Wirkung etwas zu strecken und somit ein graduelles Anwachsen der Belastung Kinderloser zu ermöglichen. Hierbei werden diesmal jedoch zwei verschiedene Szenarien durchgespielt: Eine eher gemäßigte Variante mit einem Über-

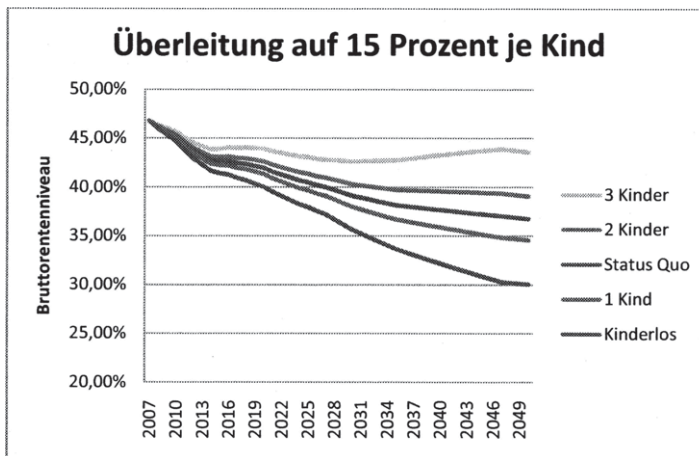
gang auf 15%, so dass zu keinem Zeitpunkt für irgendeine Gruppe das Bruttorentenniveau von 30% unterschritten wird und eine radikalere, bei der ein Übergang bis auf 25% Abstand je Kind modelliert wird.

Das erste, gemäßigte, Übergangsszenario ist so gewählt, dass der Abstand zwischen den Rentenniveaus der einzelnen Gruppen jährlich um 0,25% anwächst, bis im Jahr 2027 das Niveau je Kind um 5% höher liegt als bei Kinderlosen. Durch ein dann folgendes jährliches Anwachsen des Abstandes um 0,5% wird im Jahr 2047 der als maximal zumutbar definierte Abstand von 15% je Kind erreicht.

Das zweite, radikalere, Übergangsszenario ist so gewählt, dass der Abstand zwischen den Rentenniveaus der einzelnen Gruppen jährlich um 0,50% anwächst, bis im Jahr 2037 das Niveau je Kind um 15% höher liegt als bei Kinderlosen. Durch ein dann folgendes jährliches Anwachsen des Abstandes um 1% wird im Jahr 2047 der als maximal zumutbar definierte Abstand von 25% je Kind erreicht.

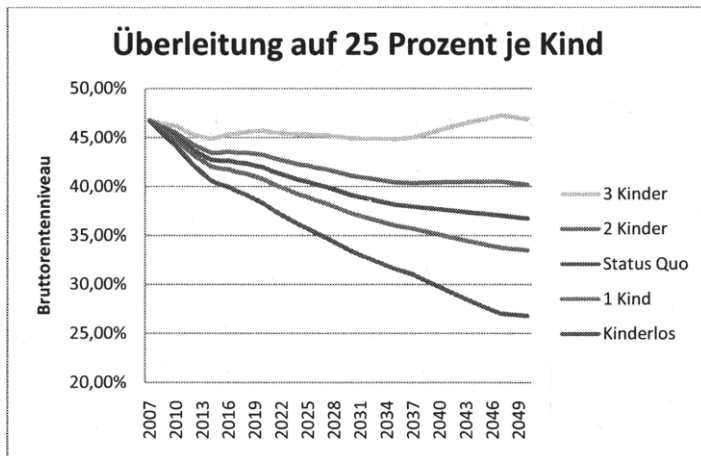
Folgendes Bild ergibt sich für die Gruppen durch solche Reformen mit Übergang:

Abbildung 4-37: Überleitung auf 15 Prozent Abstand je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A35)

Abbildung 4-38: Überleitung auf 25 Prozent Abstand je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A36)

Eine solche Übergangslösung glättet deutlich den Belastungspfad für Kinderlose. Kinderlose können sich darauf einstellen, Jahr für Jahr eine geringere Rente zu erhalten, das Absinken kommt nicht in den ersten Jahren schon abrupt. Dies hat auch Vorteile hinsichtlich der intergenerationalen Verteilung. Bei einem plötzlichen Absinken des Niveaus fühlen sich die ersten von dieser Reform betroffenen Personen zu Recht benachteiligt, weil sie im Vergleich zur vorhergehenden Generation drastisch schlechter gestellt werden und sie zudem keine Chance hatten, die Rentenniveau-Einbußen durch Eigenvorsorge im Vorfeld auszugleichen. Ein solches langfristiges Einstellen auf die Situation im Alter wird hingegen durch ein solches Übergangsszenario ermöglicht.

Aber auch auf der Seite der Eltern bietet ein Übergangsszenario einen entscheidenden Vorteil. Der sonst zu beobachtende sprunghafte Anstieg des Bruttorentenniveaus für Eltern mit 2 und 3 oder mehr Kindern in den ersten Jahren wird vermieden. Ein solcher Sprung ist deshalb gefährlich, weil eine hohe Erwartungshaltung aufgebaut wird, die aber auf Grund der fortschreitenden demographischen Entwicklung in den Folgejahren nicht gehalten werden kann. So springt beispielsweise das Bruttorentenniveau für Eltern von 3 oder mehr Kindern im, eigentlich noch gemäßigten, 15-Prozent-Szenario in den ersten Jahren auf rund 55%, sinkt aber dann bis 2050 doch auf unter 45% ab. Auch die Eltern

werden somit nach einem Anstieg erhebliche Einbußen spüren, was ihnen somit kaum das Gefühl geben dürfte, zu den Gewinnern einer solchen Reform zu gehören, auch wenn ihr Niveau immer noch deutlich über dem von Personen mit weniger Kindern liegt. Es ist zu erwarten, dass eine solche negative Entwicklung psychologisch ungünstig wirkt, insbesondere wenn man sich von einer Kinderrente auch Fertilitätseffekte erhofft.

Im Übergangsszenario wird dieser Verlauf geglättet. Das Versorgungsniveau steigt auch für Eltern von 3 oder mehr Kindern, selbst im radikaleren 25%-Übergangs-Szenario, zu keinem Zeitpunkt auf über 50%, bleibt aber dafür über den Zeitablauf bis 2050 annähernd konstant.

Noch einmal seien abschließend alle Varianten mit prozentualen Abstand im Vergleich mit ihren Auswirkungen auf Kinderlose zu den Zeitpunkten 2030 und 2050 dargestellt. Die 30%-Version wurde verworfen, berücksichtigt werden jedoch die zu bevorzugenden beiden Übergangsvarianten.

Abbildung 4-39: Wirkung der Szenarien auf das Bruttorentenniveau im Vergleich

Gruppe	Jahr	Status quo	10% Abstand	15% Abstand	20% Abstand	25% Abstand	Übergang auf 15%	Übergang auf 25%
Kinderlos	2030	39,10%	34,05%	31,98%	30,15%	28,51%	35,66%	33,40%
	2050	36,74%	31,99%	30,04%	28,32%	26,79%	30,04%	26,79%
1 Kind	2030	39,10%	37,45%	36,77%	36,18%	35,64%	37,98%	37,24%
	2050	36,74%	35,18%	34,55%	33,99%	33,49%	34,55%	33,49%
2 Kind	2030	39,10%	40,85%	41,57%	42,21%	42,77%	40,30%	41,08%
	2050	36,74%	38,38%	39,06%	39,65%	40,18%	39,06%	40,18%
3 Kinder	2030	39,10%	44,26%	46,37%	48,24%	49,90%	42,61%	44,92%
	2050	36,74%	41,58%	43,56%	45,32%	46,88%	43,56%	46,88%

Quelle: Eigene Berechnungen

Diese Werte geben das Bruttorentenniveau an, also das Verhältnis einer Bruttostandardrente zum durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt. Hierdurch wird ein direkter Vergleich der Kinderrenten-Szenarien mit dem prognostizierten Bruttorentenniveau für den gesetzlichen Status quo möglich.

Bei einem solchen Vergleich wird schon sehr deutlich, dass das ohnehin nicht besonders hohe aktuell zu erwartende Versorgungsniveau für Kinderlose je nach Variante deutlich bis drastisch unterschritten wird.

Um dies noch klarer zu machen, ist aber zudem ein Blick auf die im Sozialgesetzbuch definierten minimalen Untergrenzen für das Rentenniveau interessant. Diese sind jedoch für das Sicherungsniveau vor Steuern („modifiziertes Nettorentenniveau“) formuliert. Für 2030 als spätesten angegebenen Wert sind hier 43 Prozent definiert. Aus den Zahlen der vergangenen Jahre lässt sich als Richtwert festhalten, dass das Sicherungsniveau vor Steuern in der Regel etwa 10 Prozent höher liegt als das Bruttorentenniveau. Dies kommt dadurch zustande, dass die Differenz zwischen Bruttolohn und verfügbarem Bruttolohn die zwischen Bruttorente und verfügbarer Bruttorente übersteigt. So geht in das Sicherungsniveau vor Steuern auf der Rentenseite der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung mit ein, beim Durchschnittseinkommen auf der anderen Seite werden jedoch zusätzlich noch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur Rentenversicherung und auch die durchschnittlichen Aufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge subtrahiert. Dies führt dazu, dass das Sicherungsniveau vor Steuern, also das Verhältnis von verfügbarer Standardrente zu verfügbarem Durchschnittseinkommen, höher ausfällt als das Verhältnis von Bruttostandardrente zu durchschnittlichem Bruttoeinkommen. Nimmt man diese 10-Prozent-Differenz auch für 2030 an, dann entspricht ein Wert von 43% für das Sicherungsniveau vor Steuern etwa 39% für das Bruttorentenniveau. Bei den aktuellen Vorausberechnungen des Sachverständigenrates für den Status quo wird diese Marke bereits 2031, also kurz nach Erreichen der definierten zeitlichen Grenze, gerissen.

Bei einer Kinderrente mit einem prozentualen Abstand von 10% je Kind für Kinderlose wäre dies hingegen schon im Jahr 2011 der Fall. In Versionen mit einem stärkeren Abstand wird dieser Wert sogar von Anfang an nicht zu halten sein. Dies macht die Dimension der Belastungen deutlich, die eine kinderzahlabhängige Rente für Kinderlose bedeutet. Es handelt sich jedoch, wie im Nachhaltigkeitskapitel erläutert, nicht lediglich um eine individuelle Belastung, sondern um eine substantielle Gefährdung der sozialen Nachhaltigkeit des Systems. Die Gesetzliche Rentenversicherung geriete bei einer Umsetzung solcher Maß-

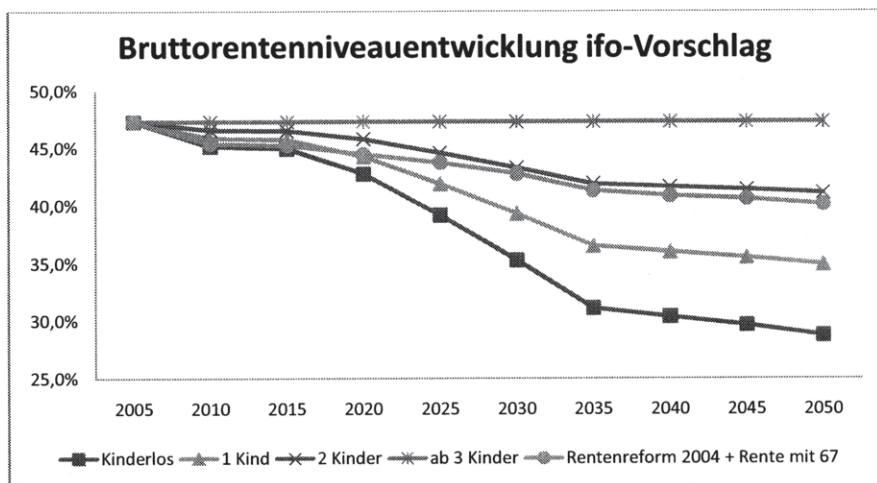
nahmen der Rentendifferenzierung nach der Kinderzahl in eine ernsthafte Legitimationskrise.¹³⁹

Eine separate Berücksichtigung muss in der Analyse der „ifo-Vorschlag“ zur Kinderrente einnehmen. Er stellt nämlich eben keine aufkommensneutrale Reformoption dar. Daher passen die Be- und Entlastungswirkungen dieses Vorschlags nicht in das oben entworfene Korsett und sind separat zu untersuchen

Welche Auswirkungen ergeben sich aus diesem Ansatz für das Rentenniveau und damit für die soziale Nachhaltigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung?

Ein Nachhaltigkeitszugewinn für das System soll dadurch entstehen, dass das Rentenniveau für Eltern von mindestens 3 Kindern auf dem Niveau von 2005, was einem Bruttorentenniveau von 47,3 % entspricht, fixiert wird. Eltern mit weniger Kindern und vor allem Kinderlose müssen im Vergleich zu heutigem Stand des Rechts ein deutlich verringertes Leistungsniveau in Kauf nehmen. Dies führt zu folgender Niveaumentwicklung für die verschiedenen Gruppen:

Abbildung 4-40: Bruttorentenniveaumentwicklung des ifo-Vorschlags



Quelle: Eigene Darstellung, Daten von Werding (2006)

¹³⁹ Die Betrachtung konzentriert sich deshalb ausschließlich auf Kinderlose, weil ihr Bruttorentenniveau der für die soziale Nachhaltigkeit kritische Wert ist. Die Niveaus von Eltern liegen schließlich ohnehin über diesem Niveau.

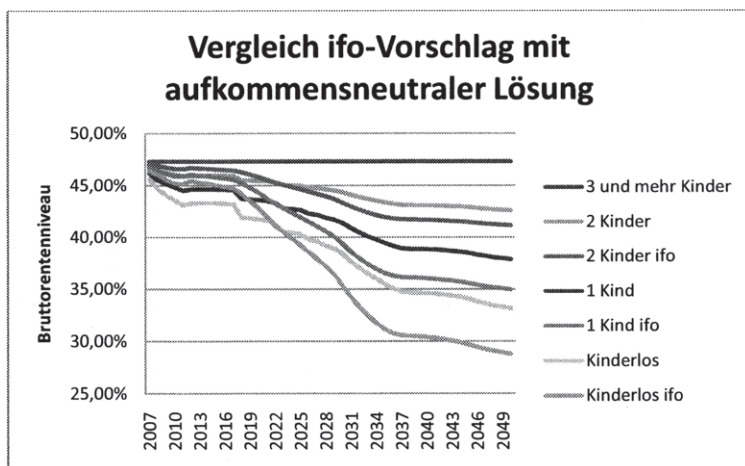
Als Vergleichsmaßstab dient hier der Verlauf, welcher von der Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme (2003) für das Szenario Rentenreform 2004 mit Anhebung der Altersgrenze auf 67 errechnet wurde. Es wird in obiger Darstellung deshalb dieser ältere Vergleichsmaßstab genutzt, weil auch Werding (2006) seine Berechnungen auf diesen Werten aufbaut. Aktuellere Vorausberechnungen, wie z.B. die des Sachverständigenrates, zeigen jedoch für das Status-Quo-Szenario noch deutlich niedrigere Bruttorentenniveaus an. Das heißt, die sich in den Berechnungen des ifo-Instituts ergebenden Werte gehen noch von einem deutlich höheren Referenzwert aus. Nimmt man die aktuellen Vorausberechnungen als Maßstab, dann werden sich nochmals niedrigere Rentenniveaus für Kinderlose und Eltern von 1 oder 2 Kindern ergeben.

Selbst wenn man diese Tatsache einmal außer Acht lässt und die von Werding (2006) errechneten Werte betrachtet, ergibt sich jedoch schon ein extrem niedriges Versorgungsniveau für Kinderlose. Diese können im Jahr 2030 dann noch ein Bruttorentenniveau von 35,3%, 2050 sogar von nur 28,8% erwarten. Diese Werte können wohl kaum noch als im Einklang mit der sozialen Nachhaltigkeit stehend bezeichnet werden. Erst recht dann nicht, wenn man sich wieder vor Augen führt, dass diese Berechnungen noch auf optimistischeren Vorausberechnungen für das Rentenniveau beruhen, als dies bei aktuelleren Prognosen der Fall ist. Die im Sozialgesetzbuch definierten gesetzlichen Grenzwerte verdienen hier ebenfalls Beachtung. Nimmt man die oben angegebene Faustregel von 10 Prozent als Maßstab, so ergibt sich im Jahr 2030 für Kinderlose ein Sicherungsniveau vor Steuern von 38,8%, für 1-Kind-Eltern von 43,1%, also ganz knapp über dem festgelegten Limit von 43%. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint der Vorschlag des ifo-Instituts kaum praktikabel. Er verbessert das Rentenniveau und damit auch die soziale Nachhaltigkeit zwar für Eltern von 2 oder mehr Kindern, verschlechtert dafür jedoch die von Kinderlosen und 1-Kind-Eltern so drastisch, dass zumindest für die Gruppe der Kinderlosen eine ernsthafte Legitimationskrise der Gesetzlichen Rentenversicherung zu fürchten ist.

Der ifo-Vorschlag hätte jedoch andererseits, wie bereits im vorangegangenen Unterkapitel erläutert, eine positive Wirkung auf den Nachhaltigkeitsindikator Beitragssatz. Abbildung 4-40 verdeutlicht die Erklärung hierfür. Dadurch dass der Beitragssatz fixiert wurde, ist die Mehrbelastung für Kinderlose und 1-Kind-Eltern deutlich stärker als die Entlastung für Eltern von 2 oder mehr Kindern. Nur hierdurch ist es diesem Vorschlag auch möglich den Beitragssatz unter die sich für den Status quo ergebende Höhe zu drücken.

Zur Unterstreichung dieser Tatsache wurde für die vorliegende Arbeit eine exemplarische Rechnung durchgeführt, wo das von Werding (2006) als Grundlage genommene prognostizierte Gesamtaufkommen der Rentenausgaben entsprechend dem demographischen Anteil der Gruppen auf ebendiese aufkommensneutral verteilt wird. D.h. das Bruttorentenniveau für Eltern von 3 oder mehr Kindern wird, wie beim ifo-Vorschlag, auf 47,3% fixiert, das von Kinderlosen und Eltern von 1 oder 2 Kindern wird proportional abgestuft, so dass das gesamte Ausgabenvolumen identisch bleibt. Abbildung 4-41 zeigt einen Vergleich der sich dadurch ergebenden Werte für das Bruttorentenniveau mit den Ergebnissen des ifo-Vorschlags.

Abbildung 4-41: Vergleich des ifo-Vorschlags mit einer aufkommensneutralen Lösung



Quelle: Eigene Darstellung, Eigene Berechnungen, ifo-Werte aus Werding (2006)

Es zeigt sich, dass beim ifo-Vorschlag das Rentenniveau für Kinderlose, aber auch für Eltern von weniger als 3 Kindern, deutlich unter das einer aufkommensneutralen Lösung entsprechende Niveau gesenkt wird.¹⁴⁰ Das Versor-

¹⁴⁰ Eine Ausnahme bildet die Zeit bis 2020. Bis dahin wirkt sich die Beitragssatzfixierung, welche letztlich ja das verstärkte Absinken des Rentenniveaus hervorruft, gegenteilig aus.

gungsniveau wird also noch deutlicher gekürzt. Dies illustriert, warum es dem ifo-Vorschlag gelingt, den Beitragssatz unter den Verlauf im gesetzlichen Status quo zu drücken.

Hieraus eine positive Nachhaltigkeitswirkung der Kinderrente abzuleiten, ist irreführend. Der positive Effekt kommt einzig und allein durch die Rentenkürzung zustande. Die verbesserte ökonomische Nachhaltigkeit wird somit zu Lasten des Rentenniveaus, und damit der sozialen Nachhaltigkeit, erkaufte. Der korrekte Vergleichsmaßstab in Sachen Nachhaltigkeit wäre nicht der Status quo, sondern eine allgemeine Rentenkürzung um das identische Rentenausgabenvolumen, und zwar bei allen Rentenbeziehern und nicht nur bei den Kinderlosen. Eine solche Maßnahme würde den Beitragssatz in exakt gleicher Weise entlasten, nur dass die Belastungen auf der Rentenseite anders verteilt wurden. Daher ist es inkorrekt, wenn der ifo-Vorschlag ausschließlich mit dem Status quo verglichen und damit suggeriert wird, dass eine kinderzahlabhängige Rente per se die Nachhaltigkeit im Sinne einer stabileren Beitragssatzentwicklung verbessern würde.

Von daher muss hier noch einmal deutlich gemacht werden, dass die Kinderrente an sich zunächst einmal ausschließlich ein intragenerationales Umverteilungsinstrument darstellt und die verbesserte Wirkung auf den Beitragssatz beim ifo-Vorschlag nur über die Kürzung im Gesamtausgabenniveau zustande kommt. Beiden Varianten, aufkommens-neutraler Lösung und ifo-Vorschlag, ist jedoch gemein, dass das Bruttorentenniveau als wesentlicher Indikator für die soziale Nachhaltigkeit des Systems, für Kinderlose drastisch sinkt, die Lohnersatzfunktion der staatlichen Rente fundamental gefährdet wird und dadurch die gesellschaftliche Akzeptanz der Gesetzlichen Rentenversicherung schwindet.

4.4 Auswirkungen auf die implizite Rendite

Als drittem Nachhaltigkeitsindikator soll nun die Wirkung einer kinderzahlabhängigen Rentenversicherung auf die implizite Rendite der GRV unter die Lupe genommen werden. Erneut wird hier zwischen Beitragssatzdifferenzierung und Rentenniveaudifferenzierung unterschieden, wobei für jede der beiden Ausgestaltungsformen jeweils zwei Varianten exemplarisch für alle Spreizungsformen gerechnet wird, da dies ausreichend ist, um die grundsätzliche Wirkung auf die implizite Rendite zu verdeutlichen. Zum Abschluss wird auch noch für den „ifo-

Erst danach entfaltet die Beitragssatzfixierung die entsprechende positive Wirkung auf den Indikator Beitragssatz und die negative Wirkung auf den Indikator Rentenniveau.

Vorschlag“ eine Rendite-Berechnung geleistet, da dies in eben diesem Vorschlag bisher nicht geschehen ist.

Bei der Diskussion um die implizite Rendite sind zweierlei Konsequenzen zu beachten. Einerseits die Untersuchung, in wie weit ein Reformvorschlag wie die Kinderrente die absolute Höhe der Rendite verschiebt und andererseits die Auswirkungen auf das Prinzip der Teilhabeäquivalenz, d.h. die Abhängigkeit der Rentenhöhe von den eingezahlten Beiträgen.

Letzterem Untersuchungsgegenstand ist ein eigenes Unterkapitel gewidmet, in welchem auch die Ergebnisse der folgenden Renditeberechnungen noch einmal thematisiert werden. Für die Analyse der impliziten Rendite als Nachhaltigkeitsindikator soll daher jetzt im Fokus stehen, in wie weit eine kinderzahlabhängige Rente diese für Eltern nach oben und vor allem für Kinderlose nach unten verändert. Hier ist insbesondere von Belang, dass sichergestellt ist, dass eine „Kinderrente“ für Kinderlose keine Negativrendite erwarten lässt. Dann nämlich würde die Gesetzliche Rentenversicherung an ihre verfassungsrechtlichen und systemlegitimatorischen Grenzen stoßen.

4.4.1 Allgemeine Grundannahmen zur Renditeberechnung

Als Ausgangspunkt und Vergleichsbasis für die Renditeberechnungen der kinderzahlabhängigen Rente dienen die Werte des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Dieser hat aktuell in seinem Jahresgutachten 2007/2008 die in Abbildung 3-6 noch einmal dargelegte Renditeentwicklung für den gesetzlichen Status quo prognostiziert.¹⁴¹

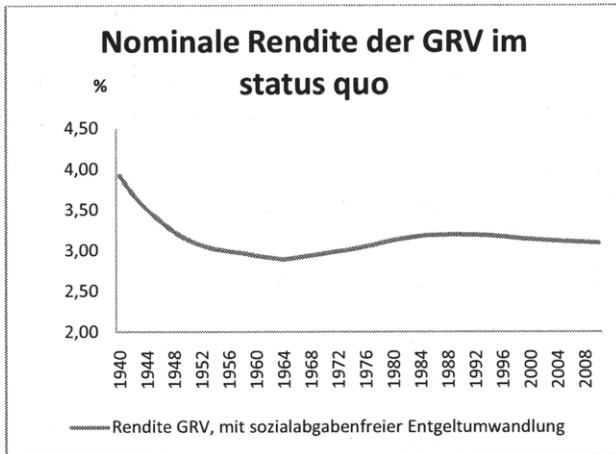
Es gibt für den Status quo oder zumindest für den dem aktuellen Stand sehr nahe kommenden Zustand der vergangenen Jahre einige konkurrierende Renditeberechnungen (vgl. Abbildung 4-42).

So prognostiziert das IWG beispielsweise, dass die nominale Rendite der GRV bereits ab dem Geburtsjahrgang 1955 für Männer unter 2% sinken wird. Allerdings berücksichtigen diese Berechnungen noch nicht die Rente mit 67 und die mit ihr einhergehenden positiven Effekte in der langen Frist für die Beitragssatzentwicklung. Folgende Übersicht soll einen kurzen Überblick über einige einschlägige Renditeberechnungen für den männlichen Eckrentner der letzten Jahre zur GRV vermitteln, wenngleich ausdrücklich betont werden muss, dass der jeweilige Gesetzesstand zum betreffenden Untersuchungszeitpunkt sehr unterschiedlich war, da in den letzten Jahren umfangreiche Reformen im Alters-

¹⁴¹ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), hier: S.189

sicherungsbereich durchgesetzt wurden, wie z.B. das RV-Nachhaltigkeitsgesetz oder das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz („Rente mit 67“).

Abbildung 3-6: Nominale Renditeentwicklung für den Status quo



Quelle: Eigene Darstellung, Daten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007)

Da es sich bei den Berechnungen des Sachverständigenrates jedoch einerseits um die aktuellsten Daten handelt und sie andererseits auch bereits bei den Beitragssatz- und Rentenniveauprognosen als Vergleichsmaßstab dienen, wird diesen Werten hier der Vorzug gegeben.

Ein spezielles Problem für den Bereich der Berechnung der impliziten Rendite ist das breite Aufgabenspektrum der GRV. Diese Versicherung leistet mehr als kapitalgedeckte Altersversicherungen, da sie zusätzlich auch noch eine Absicherung gegen die Lebensrisiken der Erwerbsunfähigkeit und den Unterhaltsverlust durch Tod eines Familienmitgliedes (Witwen- und Waisenrenten) bietet. Um die Rendite der umlagefinanzierten GRV mit privaten Kapitalvorsorgeprodukten vergleichbar zu machen, darf bei der Beitragskalkulation nicht der komplette Rentenbeitrag mit einbezogen werden, da ein Teil des Beitrags auch zur Abdeckung der Erwerbsunfähigkeitsrente und der Hinterbliebenenversorgung dient.

Abbildung 4-42: Ergebnisse ausgewählter Studien zur impliziten Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung

Studie	Jahr	Jahr- gang 1940	Jahr- gang 1955	Jahr- gang 1975	Jahr- gang 1980	Jahr- gang 1995	Jahr- gang 2010	Bemerkungen
SVR	2007	3,9%	3,0%	3,0%	3,1%	3,2%	3,1%	Einzigste Rechnungen mit „Rente mit 67“, daher positivere Langzeitwirkung bei der Rendite
Sozial- beirat	2004	4,0%	3,0%	3,0%	3,0%	2,9%	2,7%	Rechnungen auf Basis der Prognosen der „Rürup-Kommission“ (mit NH-Faktor, ohne Rente mit 67)
Ohsmann, Stolz	2004	4,0%	3,1%	3,0%	-	-	-	Vergleichbar mit den Sozialbeirats-Berechnungen
Wilke	2005	4,0%	-	-	2,9%	-	-	Deterministischer Berechnungsansatz
Wilke	2005	3,8%	-	-	2,1%	-	-	Stochastischer Berechnungsansatz
Oftnad, Wahl	2005	3,5%	2,3%	1,8%	1,7%	1,5%	1,4%	Negative Realrendite, deutlich negativere ökonomische Annahmen und Einbeziehung des Bundeszuschusses

Quelle: Eigene Darstellung. Die Verweise zu den Studien finden sich im Literaturverzeichnis.

Über die Höhe des anzurechnenden Beitrags bestehen teilweise unterschiedliche Auffassungen, wenngleich sich in der Mehrzahl der Studien (Sachverständigenrat (2007), Ohsmann und Stolz (2004), Wilke (2005), Sozialbeirat (2004)) eine Anrechnung von 80% der Beiträge für die implizite Rendite der gesetzlichen Alterssicherung durchgesetzt hat. 20 % der Rentenbeiträge werden also in der Regel als der Teil angenommen, welcher zur Abdeckung der weiteren in der GRV versicherten Risiken dient. Auch in dieser Arbeit wird von einer Berechnung mit 80% der Beitragsleistung gerechnet.¹⁴²

Hinsichtlich der Fortschreibung der von der GRV entrichteten GKV-Beiträge, welche auf der Leistungsseite ebenfalls mit als Auszahlung angerechnet werden müssen, wird angenommen, dass diese ab 2008 bei 7% des Bruttoeinkommens, also für Rentner dann bei 7% der Bruttorenten, verharren. Diese Entwicklung erscheint realistisch, da der von der GRV für den Rentner geleistete Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2006 bei 6,65% lag und seit der zweiten Jahreshälfte 2007 6,95% beträgt.

Betrachtet werden in der Renditeberechnung die Jahrgänge bis 1995, da für diesen Jahrgang bereits eine vollständige Erfassung von der Differenzierung nach der Kinderzahl gegeben ist. Sowohl die Beitragszeit als auch die Rentenbezugszeit dieses Jahrgangs liegen vollständig in der Zukunft, also in einer Phase, wo die Differenzierung bereits in Kraft ist. Für noch jüngere Jahrgänge auftretende Renditeveränderungen im Vergleich zum Jahrgang 1995 liegen dann nicht mehr an der Einführung der kinderzahlabhängigen Rente, sondern ausschließlich an möglicherweise veränderten demographischen und ökonomischen Bedingungen. Vorhersagen hierzu sind jedoch mit einer großen Unsicherheit behaftet, da Prognosen bis Ende des Jahrhunderts benötigt werden.¹⁴³ Daher beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf die bis 1995 geborenen Generationen. Hiermit ist es möglich, die volle Wirkung einer kinderzahlabhängigen Rente auf die implizite Rendite zu errechnen.

Es wird bei den Berechnungen vom Eckrentner ausgegangen, der im Alter von 20 Jahren eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufnimmt und

¹⁴² Sollte der Anteil für die anderen versicherten Risiken größer sein, so sind weniger Beiträge anzurechnen, wodurch die Rendite noch höher ausfallen würde. Im umgekehrten Fall gilt vice versa, dass die aktuellen Berechnungen die tatsächliche Rendite überzeichnen.

¹⁴³ Schon der Jahrgang 1995 hat bei durchschnittlicher Lebenserwartung einen Rentenbezug bis zum Jahr 2082 zu erwarten. Auch bis zu diesem Jahr haben Vorausberechnungen einen stark hypothetischen Charakter. Eine Renditebetrachtung zur kinderzahlabhängigen Rente muss jedoch mindestens bis zur Alterskohorte 1990 durchgeführt werden, da bei einer Beitragsdifferenzierung die volle Wirkung erst eintritt, wenn die gesamte Beitragszeit in der Zukunft liegt.

nach 45 Beitragsjahren mit 65 in Rente geht. Die Dauer des Rentenbezugs richtet sich nach der mittleren ferneren Lebenserwartung, also der erwarteten Restlebenserwartung mit 65 Jahren für die entsprechende Alterskohorte. In der Beitragsphase war dieser modellierte Standardrentner ununterbrochen berufstätig und bezog stets ein Gehalt in Höhe des Durchschnittsbruttolohnes des entsprechenden Jahres.

Für diesen Modellrentner fallen trotz seines Renteneintritts mit 65 Jahren und nicht mit 67, wie für jüngere Generationen zunehmend als Regelaltersgrenze festgelegt, keine Abschläge an. Dies liegt daran, dass 2007 gemeinsam mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz Ausnahmen für langjährig Versicherte mit 45 Beitragsjahren beschlossen wurden.¹⁴⁴ Dennoch geht die Anhebung der Altersgrenze indirekt in die Renditeentwicklung ein: Grundsätzlich, also außer bei den langjährig Versicherten, sind in der Tat Abschläge zu berücksichtigen sind, welche das Rentenniveau im Vergleich zur Regelung mit der vorherigen Altersgrenze absenken. Ferner sind nun kürzere Rentenbezugszeiten und längere Beitragszeiten zu erwarten, was die Beitragssatzentwicklung erheblich dämpft. Daher ist die „Rente mit 67“ über die Werte für Beitragssatz und Bruttorentenniveau bereits in der Renditeberechnung einkalkuliert, auch wenn es nicht zu expliziten Abschlägen beim Eckrentner kommt, weil dieser die langjährige Beitragszeit erfüllt.

4.4.2 Auswirkungen einer Beitragssatzdifferenzierung

Die Renditeberechnungen für die Beitragssatzdifferenzierung konzentrieren sich auf zwei der genannten möglichen Ausprägungsvarianten, um eine Überfrachtung der Berechnungen zu vermeiden.

Hierfür wurde der Vorschlag eines festen Abstandes, bei welchem der Beitragssatz (Arbeitnehmer-Anteil) je Kind $x\%$ unter dem für Kinderlose liegt, ausgewählt, da diese Option bereits als superior identifiziert wurde. Als Grad der Spreizung sollen hier die beiden Ausprägungsvarianten 20% je Kind und 30% je Kind exemplarisch behandelt werden. Wird eine der alternativ oben dargestellten Spreizungen für die Beiträge gewählt, sind dementsprechend geringere oder stärkere Auswirkungen auf die Rendite zu erwarten. Ein schrittweiser Übergang würde zudem zu einer anderen Verteilung zwischen den Generationen führen. Je steiler der Übergang, also je steiler der Beitragssatz für Kinderlose ansteigt, des-

¹⁴⁴ Zur Kritik an dieser Regelung, welche in entscheidendem Maße die Teilhabeäquivalenz verletzt, sei auf Sachverständigenrat (2007), hier: S. 179 f., verwiesen.

to jünger werden die hiervon betroffenen Generationen. Je größer die Differenz zwischen den Beitragssätzen der Kinderlosen und denen der Eltern, desto stärker werden sich die impliziten Renditen der verschiedenen Gruppen innerhalb einer Generation unterscheiden, d.h. desto mehr findet eine Abkehr vom Äquivalenzprinzip statt. Folglich bestimmt die gewählte Variante der Beitragssatzdifferenzierung sowohl das Maß der intragenerationalen als auch das der intergenerationalen durch die Kinderrente herbeigerufenen Renditeverschiebung. Die Varianten mit 20% und 30% erscheinen, wie bei der Betrachtung der Auswirkungen auf den Beitragssatz bereits deutlich wurde, politisch und ökonomisch als durchaus realistische Maßnahmen. Die Beschränkung der Untersuchung auf diese beiden Ausprägungsvarianten ist ausreichend um die prinzipielle Wirkung deutlich zu machen und um ein Bild davon zu bekommen, für welche Generationen in welchem Maße Renditeveränderungen durch die Beitragsstaffelung nach der Kinderzahl zu erwarten sind.

Es wird die Renditeentwicklung für zwei verschiedene Gruppen betrachtet: Erstens kinderlose Versicherte und zweitens Versicherte mit drei Kindern. Für die mittleren beiden Gruppen mit ein bzw. zwei Kindern sind aufgrund der festen prozentualen Abstände entsprechend symmetrisch dazwischen liegende Werte für die Rendite zu erwarten. Zu beachten ist bei der Beitragsdifferenzierung ferner, dass die entsprechenden Beitragsrabatte immer nur in einer begrenzten zeitlichen Phase, der Erziehungsphase, gewährt werden können.¹⁴⁵ Das heißt, außerhalb dieser Zeiten werden alle Eltern ebenfalls mit dem Beitragssatz der Kinderlosen belastet. Deshalb muss für eine Renditeberechnung für die Eltern von drei Kindern ein beispielhafter Kinderverlauf in der Renditeberechnung unterstellt werden. Die Grundlage für diese Annahmen bilden die ermittelten Werte einer vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Studie zum durchschnittlichen Alter der Mütter bei der Geburt des ersten, zweiten und dritten Kindes.¹⁴⁶ Das entsprechende Durchschnittsalter liegt bei 26, 29 und 32 Jahren. Aus diesen Werten wird dann ein entsprechendes Beitragsprofil abgeleitet. Es ist anzumerken, dass dieses Modellprofil von einer 45-jährigen vollen Erwerbstätigkeit ausgeht, analog zum Eckrentner. In der Realität können Profile von Eltern abweichen, insbesondere durch Kindererziehungszeiten. In diesen Zeiten erfährt die erziehende Person nicht den Vorteil der Beitragsdifferenzierung, andererseits

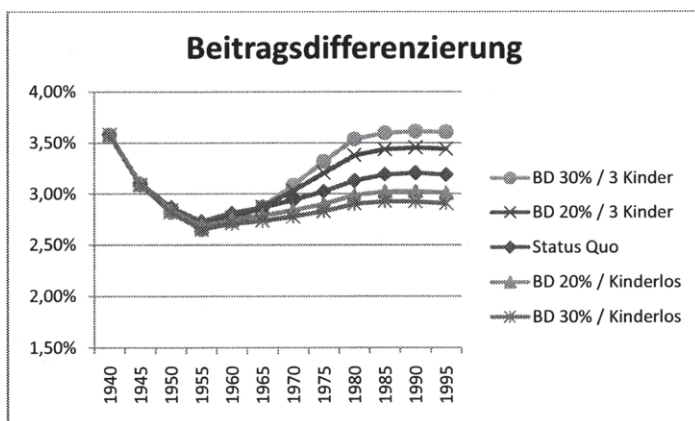
¹⁴⁵ Wie bereits erläutert, ist eine solche Begrenzung, sei es in Form der Anrechnung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder in Form der Berücksichtigung von Kindern im Haushalt, geboten, da sonst frühe Elternschaften stärker gefördert würden als spätere.

¹⁴⁶ Grundlage ist die Publikation „Geburten in Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes, hier: S. 31. Es werden die Werte für die Geburtsjahrgänge 1962-1966 als Maßstab genommen, da dies die aktuellsten verwendbaren Jahrgangsdaten sind. Noch jüngere Kohorten zu betrachten, ist nicht zielführend, weil diese die „Produktionsphase“ noch nicht abgeschlossen haben und damit noch keine abschließenden Zahlen vorliegen.

bezieht sie Anrechnungsleistungen durch Kindererziehungszeiten, was ihre Rendite aus der GRV erhöht. Diese Abweichung vom Eckrentner-Profil kann hier jedoch negiert werden, da der relative Positionsvergleich der Beitragsdifferenzierung mit dem Status Quo interessant ist. Da aber für letzteren auch der Eckrentner mit 45 Erwerbstätigkeitsjahren zum Durchschnittseinkommen relevant ist, ist es adäquat, auch bei der Kinderzahldifferenzierung diesen Eckrentner zugrunde zu legen.

Im Ergebnis zeigt sich bei den Berechnungen ein erwartetes Auseinanderfallen der impliziten Rendite aus der GRV für Kinderlose und Eltern von 3 Kindern. Für die Alterskohorte 1995, also jene, wo die Beitragsdifferenzierung bereits die volle Wirkung entfaltet, ergibt sich für Kinderlose ein Renditeabfall von 3,19% im Status quo, auf 3,00% bei einer Beitragsdifferenzierung von 20% je Kind und 2,90% bei 30% Abstand je Kind. Für Eltern von 3 Kindern steigt die Rendite dementsprechend auf 3,44%, bzw. 3,61%.

Abbildung 4-43: Renditeentwicklung bei der Beitragsdifferenzierung



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhänge A37-A40)

Es zeigt sich, dass die Renditeeffekte einer Beitragssatzdifferenzierung selbst beim relativ drastischen Differenzierungsszenario „30% je Kind“ vergleichsweise gering sind. Die Entwicklung der Renditen läuft parallel zur Status-Quo-Entwicklung, allerdings mit zu geringem Abstand, um wirklich einen Effekt zu haben, der so spürbar ist, dass er verhaltensändernd oder das System grundsätzlich reformierend wirkt. Dies liegt in erster Linie daran, dass eine Beitragssatz-

ermäßigung nur in den Jahren gewährt werden kann, in denen Kinder erzogen werden und nicht lebenslang. Dies trägt einerseits dazu bei, den Beitragssatz für die Zeit der Kinderlosigkeit zu senken, führt andererseits aber auch dazu, dass Eltern in diesen Phasen stärker als im Status quo belastet werden und somit ihr Renditegewinn geschmälert wird.

Daher muss eine Beitragssatzdifferenzierung, um signifikante Renditeeffekte zu erzielen, mit einer sehr starken Spreizung versehen sein. Hier stellt die 30%-Variante jedoch bereits die Obergrenze des Möglichen dar, da sie für Eltern von 3 oder mehr Kindern fast Beitragsfreiheit (Arbeitnehmer-Anteil) bedeutet.¹⁴⁷

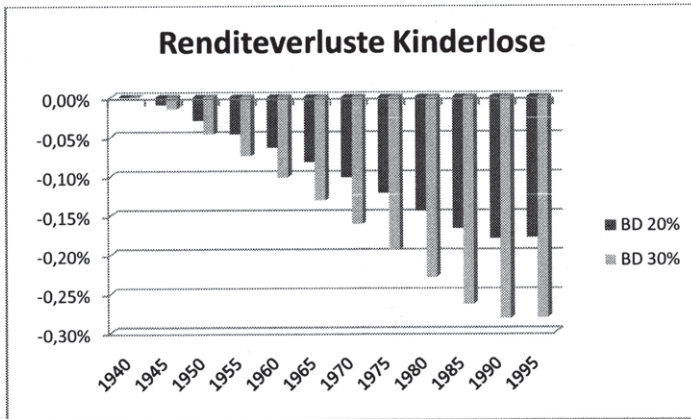
Mit anderen Worten: Obwohl bei der Beitragsdifferenzierung bis 2050 eine Steigerung auf 24-25% und schon bis 2030 auf 23-24% zu erwarten ist, was bedeutet, dass die im Sozialgesetzbuch festgelegten Grenzen der ökonomischen Zumutbarkeit klar überschritten werden, sind die Renditeeffekte überschaubar. Die tatsächliche Entlastung von Erziehenden über die gesamte Lebensperiode ist also vergleichsweise gering, während dennoch hohe Belastungen der ökonomischen Nachhaltigkeit der GRV für Kinderlose entstehen.

Die Betrachtung dieses Indikators der impliziten Rendite nährt die Befürchtung, dass die volkswirtschaftlichen Nachteile und Arbeitsangebotsverzerrungen durch die für die meisten Menschen stark gestiegenen Sozialabgaben potentielle Verbesserungen bei der Situation von Kindererziehenden deutlich überwiegen.

Die Renditebetrachtung offenbart jedoch noch einen weiteren Nachteil der Beitragssatzdifferenzierung. Die gewünschten Wirkungen der Umverteilung von Kinderlosen zu Kindererziehenden lassen sich erst mit einer gravierenden zeitlichen Verzögerung realisieren. Für bereits am Ende der Beitragsphase stehende Versicherte ist kaum noch ein Renditeverlust bzw. -gewinn spürbar. Dies mag vielleicht, insbesondere in Bezug auf den Renditeverlust für Kinderlose, aus Vertrauensschutzgründen noch gewollt sein. Dass jedoch die volle Umverteilungswirkung erst für die Geburtenjahrgänge nach 1988 eintritt, weil diese den kompletten Beitragszeitraum nach der Kinderzahl differenziert erleben, wirkt hingegen problematisch. Graphik 4-44 zeigt den Verlauf der Renditeverluste für Kinderlose.

¹⁴⁷ Eine noch stärkere Spreizung würde somit nur noch für Eltern von 1 oder 2 Kindern Verbesserungen bringen und zudem die Differenz zwischen 2. und 3. Kind (und damit auch die ökonomischen Anreize für letzteres) verringern.

Abbildung 4-44: Renditeverluste Kinderloser bei der Beitragsdifferenzierung

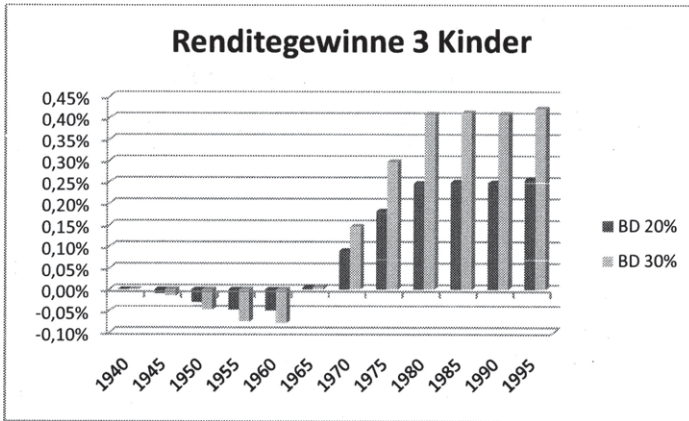


Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A41)

Ein steilerer Verlauf ist nicht realisierbar, da für bereits abgeschlossene Beitragsphasen kein nachträglicher Eingriff machbar ist. Von daher wird es nicht zu vermeiden sein, dass die Umverteilung über die Beitragssatzdifferenzierung erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung einsetzt. Das wahre intergenerative Umverteilungsproblem dieser Übergangsphase wird jedoch erst beim Blick auf die Renditegewinne für Personen mit 3 Kindern deutlich (vgl. Abbildung 4-45).

Hier sieht man, dass sich die Jahrgänge bis 1965 im Vergleich zum Status quo sogar schlechter stellen, d.h. ihnen wird bei einer Beitragssatzdifferenzierung sogar Rendite abgenommen, obwohl das eigentliche Ziel der Maßnahme die Förderung von Familien ist. Dies liegt daran, dass diese Jahrgänge die Zeit der Kindererziehung bereits abgeschlossen haben und sich somit nun in einer Beitragsphase befinden, in welcher sie als „kinderlos“ gelten, d.h. wo sie den im Vergleich zum Status quo erhöhten Beitragssatz zu zahlen haben. Dies ist zugegebener Maßen je nach konkreter politischer Ausgestaltung ein ausräumbarer Punkt, da hier Schutzklauseln denkbar sind, wie z.B. dass für Personen, die zum Zeitpunkt der Gesetzeseinführung bereits die Kindererziehung abgeschlossen hatten, der Beitragssatz des heutigen Gesetzesstandes weitergilt. Dennoch macht dieser Aspekt deutlich, dass die konkrete Implementierung einer solchen Reform in der Praxis vielerlei problematische Abgrenzungsschwierigkeiten und Umsetzungsprobleme aufwirft, weshalb es keineswegs gesagt ist, dass kinderzahlabhängige Beiträge zu einer „gerechteren“ Verteilung führen.

Abbildung 4-45: Renditegewinne von Eltern mit 3 Kindern bei der Beitragsdifferenzierung



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A42)

Als Resultat der Renditebetrachtung für kinderzahlabhängige Beiträge bleibt festzuhalten: Bei zweifelhaften Verteilungswirkungen ist nur ein vergleichsweise geringer Renditeeffekt zu beobachten. Die gute Nachricht daran: Eine Negativ-Rendite ist bei der Beitragsdifferenzierung nicht zu befürchten. Die Kehrseite: Für vergleichsweise geringe Verbesserungen der Rendite von Eltern, die kaum ausreichen werden, um spürbare Wirkungen zu entfalten, sind dennoch Beitragssatzsteigerungen deutlich über die im SGB geregelten Grenzwerte der ökonomischen Verträglichkeit zu erwarten.

4.4.3 Auswirkungen einer Rentenniveaudifferenzierung

Auch bei einer Rentendifferenzierung ergeben sich selbstverständlich Auswirkungen auf die implizite Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung. Analog zur Beitragssatzdifferenzierung gilt auch hier, dass die Art und Weise der Differenzierung, insbesondere der Grad der Spreizung und die zeitliche Dimension des Übergangs, das Maß der inter- und intragenerationalen Umverteilung der impliziten Rendite bestimmen.

Als Richtpunkt soll auch hier die Renditeberechnung für zwei der als wahrscheinlichste Szenarien identifizierten Varianten, verwendet werden. Hierfür

wurden die Optionen ausgewählt, dass das Bruttorentenniveau künftig je Kind um 15% bzw. 25% höher liegt als das Rentenniveau von Kinderlosen.

In diesen Varianten sind recht deutliche Renditeveränderungen im Vergleich zum Status quo zu beobachten. Bei einer Rendendifferenzierung, wo das Bruttorentenniveau je Kind 15% unter dem der Kinderlosen liegt, sinkt die Rendite für Kinderlose des Geburtsjahrgangs 1955 von 3,19% auf 2,55%, in der 25%-Variante auf 2,18%. Der Tiefpunkt der Renditeentwicklung für Kinderlose wird jedoch auf Grund der Annahmen zur Lohnentwicklung für die Kohorte des Geburtsjahres 1955 erreicht, wo je nach Variante für Kinderlose nur noch eine Rendite von 2,07% bzw. 1,68% zu erwarten ist.

Auf der Gegenseite führt die Beitragsdifferenzierung zu einer Renditesteigerung für Eltern von 3 Kindern. Diese steigt je nach Variante für den Jahrgang 1955 auf 3,28% bzw. 3,51% und für den Jahrgang 1995 sogar auf 3,72% bzw. 3,95%.

Es lassen sich also sehr viel stärkere Veränderungen beobachten als bei der Beitragsdifferenzierung, was selbstverständlich an der deutlichen Spreizung bei der Rendendifferenzierung liegt. Diese beispielhaften Spreizungswerte erscheinen jedoch keinesfalls unrealistisch, wird doch in der Wissenschaft teilweise eine Halbierung der Rente für Kinderlose ausgehend vom heutigen Niveau vorgeschlagen.¹⁴⁸

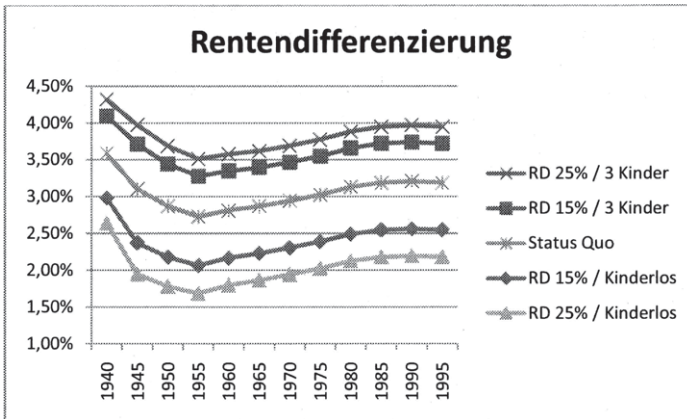
Eine Staffelung mit 15% Abstand je Kind führt jedoch nicht einmal zu einer Halbierung der Rente Kinderloser im Vergleich zu der von Eltern mit 3 Kindern. Auch eine Staffelung mit 25% Abstand erreicht bei weitem noch nicht die Halbierung der Rente Kinderloser im Vergleich zu dem, was sie im Status quo zu erwarten hätten. Das heißt, die gewählten Varianten sind keineswegs unrealistisch, sondern es werden sogar noch drastischere Optionen diskutiert. Deshalb darf der mit der kinderzahlabhängigen Rente hier errechnete Renditeverlust für Kinderlose nicht unterbewertet werden, sondern stellt ganz im Gegenteil noch eher eine gemäßigte Variante dar. Es ist somit ein Absinken der Rendite Kinderloser auf ein sogar noch deutlich geringeres Niveau denkbar.

Es fällt auf, dass der Verlauf der Renditekurven, im Gegensatz zur Beitragsdifferenzierung, proportional zum Status quo verläuft, die Umverteilungswirkung also für alle Generationen in gleichem Maße eintritt (vgl. Abbildung 4-46). Für die Generationen vor 1960 mag dies ein problematischer Punkt sein, da diese dem Renteneintritt schon recht nahe und Kinderlose nun nicht mehr ausreichend vorsorgen können um die Rentenniveaueinbußen auszugleichen. Hier lassen sich jedoch relativ einfach Übergangslösungen gestalten, indem z.B. die Rentenni-

¹⁴⁸ Vgl. Sinn (2003), hier: S.34, Eekhoff (2006)

veaudifferenzierung schrittweise auf 25% angehoben wird, ähnlich wie es bereits bei den Analysen zum Rentenniveau für eine Variante skizziert wurde.

Abbildung 4-46: Renditeentwicklung bei der Rentendifferenzierung

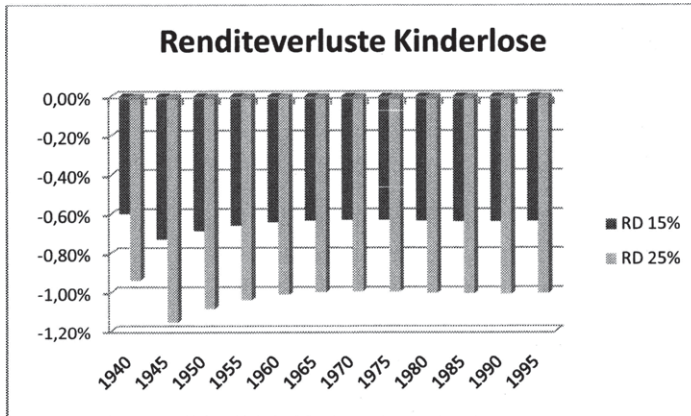


Quelle: Eigene Berechnungen (Anhänge A43-A46)

Insgesamt wird bei diesem Reformvorschlag der kinderzahlabhängigen Rente offensichtlich, dass die deutlichen Renditegewinne für Eltern von 3 Kindern bei der kinderzahlabhängige Rente durch erhebliche Renditeeinbußen auf der Seite der Kinderlosen erkauft werden. Die Abbildungen 4-47 und 4-48 illustrieren die Umverteilungswirkungen.

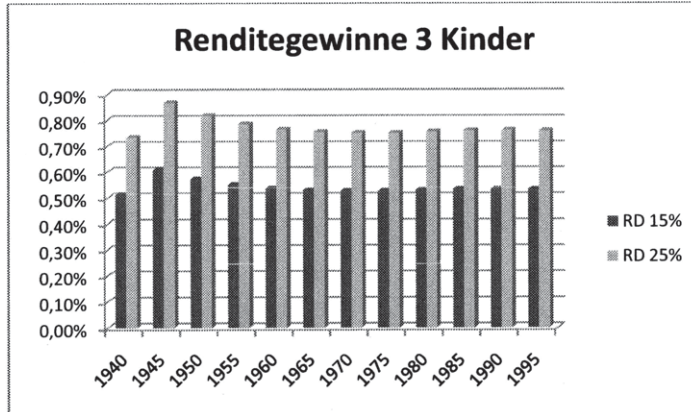
Es wird auch deutlich, dass bei der Rentendifferenzierung nicht der Effekt zu befürchten ist wie bei der Beitragssatzdifferenzierung, dass für ältere Jahrgänge auch Eltern im Vergleich zum gesetzlichen Status quo schlechter gestellt werden. Dies kann ausgeschlossen werden, da die Kindererziehung erst zum Zeitpunkt des Rentenbezugs entlohnt wird, also nach Abschluss des gebärfähigen Alters. Das Problem der unerwünschten intergenerativen „Missverteilung“ stellt sich hier nicht.

Abbildung 4-47: Renditeverluste Kinderloser bei der Rentendifferenzierung



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A48)

Abbildung 4-48: Renditegewinne von Eltern mit 3 Kindern bei der Rentendifferenzierung



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A49)

Ebenfalls wird jedoch ersichtlich, wie massiv die Verschiebungen bei der impliziten Rendite sind, welche eine Rentendifferenzierung nach der Kinderzahl hervorruft. Für fast alle Jahrgänge lassen sich bei einer um 25% je Kind differenzierten Rentenhöhe für Kinderlose Renditeverluste von rund 1 Prozentpunkt beobachten. Je nach Jahrgang bedeutet dies den Verlust von rund einem Drittel der ursprünglichen Rendite.

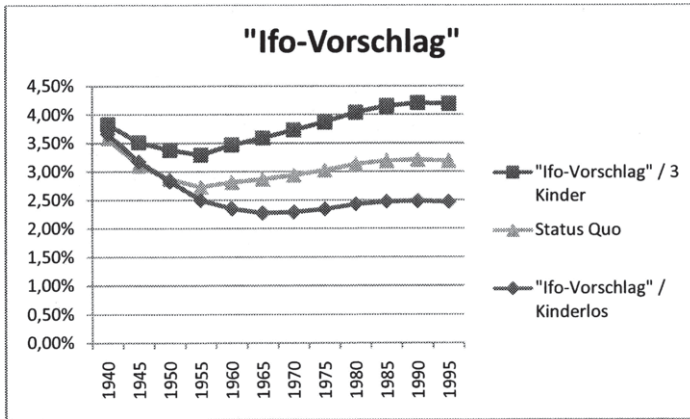
Solche massiven Renditeeinbußen bergen bereits zwei gravierende Gefahren: Zum einen wird das Vertrauen in die Gesetzliche Rentenversicherung stark untergraben, da die Zinsdifferenz zwischen dem für private Altersvorsorgeprodukte relevanten Kapitalmarktzins und der impliziten Verzinsung der GRV weiter vergrößert wird.¹⁴⁹ Dies kann zu einer „Flucht aus den Sozialversicherungssystemen“ führen und zudem die staatliche Alterssicherung in eine ernsthafte Legitimationskrise stürzen.

Die zweite Gefahr dieser massiven Renditeverluste für Kinderlose ist die zunehmende Nähe zur Negativrendite. Wie bereits deutlich gemacht wurde, ist eine Null-Rendite mit großer Wahrscheinlichkeit nicht verfassungsgemäß. Der hier für das Szenario mit einer Differenzierung von 25% je Kind ermittelte Renditewert für Kinderlose von generationenübergreifend knapp über oder sogar unter 2% rückt schon gefährlich nahe an diese juristische Untergrenze heran. Bei Betrachtung der realen Rendite ist sogar mit einer Unterschreitung zu rechnen.

Bei den Renditebetrachtungen soll nun noch die implizite Rendite für eine Rentendifferenzierung in der Variante des „ifo-Vorschlags“ bestimmt werden. Diese Berechnung ist vor allem deshalb von Interesse, weil dieser Indikator in den Publikationen des ifo-Instituts bisher ausgespart wurde und ausschließlich auf die Wirkungen der „Kinderrente“ auf Beitragssatz und Rentenniveau abgestellt wurde.

¹⁴⁹ Die beiden Verzinsungen sind aufgrund des unterschiedlichen Leistungsspektrums nicht direkt miteinander vergleichbar. Ein grober Renditevergleich wird aber dennoch von den Versicherten wohl vorgenommen, weshalb es zumindest bedeutsam ist, dass man diese Zinsdifferenz nicht zu groß werden lässt.

Abbildung 4-49: Renditeentwicklung beim „Ifo-Vorschlag“

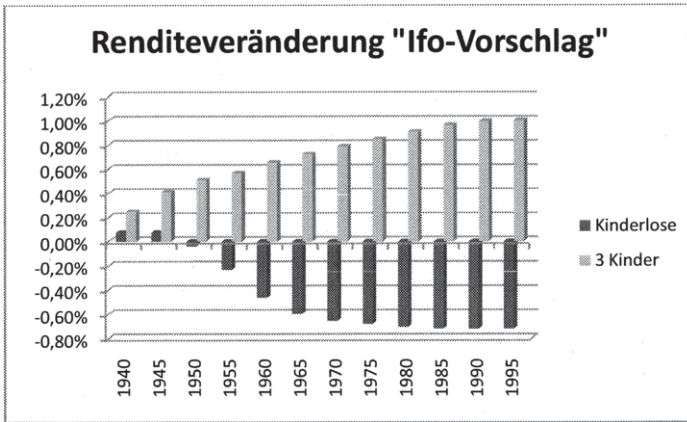


Quelle: Eigene Berechnungen; Werte für Beitragssatz und Rentenniveau von Werding (2006)

Die Situation stellt sich etwas positiver dar als bei den anderen thematisierten Szenarien. Der Hauptgrund liegt darin, dass das ifo-Institut von optimistischeren Werten für den Beitragssatz ausgeht, weil für die ersten Jahre stärkere Lohnwachstumsraten angenommen werden. Außerdem ist hier die Fortführung der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung noch nicht berücksichtigt, welche die Rendite der GRV (nicht die „Mischrendite“ von GRV und Betrieblicher Altersvorsorge zusammen) je nach Jahrgang um 0,03 (1995) bis 0,07 (1955) Prozentpunkte absenkt.¹⁵⁰ Dennoch zeigt sich auch hier ein deutliches Auseinanderdriften der Rendite von Kinderlosen und Eltern von 3 Kindern. Die gewählte Spreizung ist relativ groß, so dass für den Jahrgang 1955 Renditen von 2,49% bzw 3,29% und für die Alterskohorte 1995 von 2,47% und 4,19% erreicht werden. Auch in dieser Variante müssen Kinderlose daher sehr gravierende Renditeabschläge in Kauf nehmen, wie Abbildung 4-50 illustriert.

¹⁵⁰ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), hier: S. 189, Schaubild 59

Abbildung 4-50: Renditeveränderung zum Status quo durch den „Ifo-Vorschlag“

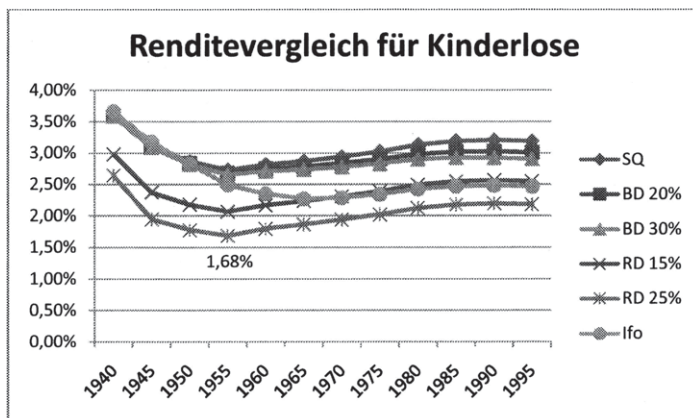


Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A47)

Abschließend soll nun noch einmal die Renditeentwicklung für Kinderlose vergleichend dargestellt werden. Wie eingangs erläutert, ist es bei dem Nachhaltigkeitsindikator der impliziten Rendite ökonomisch wie verfassungsrechtlich von herausragender Bedeutung, dass dieser stets signifikant positiv bleibt. Deshalb lohnt sich, unabhängig von der jeweiligen Entwicklung der Rendite von Eltern, ein intensiver Blick auf die implizite Rendite Kinderloser. Diese Gruppe hat nämlich bei einer kinderzahlabhängigen Rente logischerweise die höchsten Renditeverluste zu verzeichnen. Es muss hier stets darauf geachtet werden, dass deren Rendite die kritische Marke nicht durchbricht und durchgängig positiv bleibt.

Und tatsächlich wird in allen untersuchten Ausprägungsvarianten eine nominale Negativrendite vermieden, wie Abbildung 4-51 illustriert. Der negativste Renditepunkt wird bei einer Rentenniveaudifferenzierung von 25% je Kind für die Alterskohorte des Jahrgang 1955 erreicht.

Abbildung 4-51: Renditevergleich für Kinderlose bei kinderzahlabhängiger GRV



Quelle: Eigene Berechnungen

Aus diesem im Vergleich zum Status quo stark verschlechterten, aber immer noch positiven Verlauf der nominalen Rendite zu folgern, dass sich insofern aus Sicht des Nachhaltigkeitsindikators der impliziten Rendite keine dramatischen Nachhaltigkeitsveränderungen ergeben, geht fehl.

Denn gleich unter zwei Gesichtspunkten kommt dieser Renditeverlauf zumindest für die Szenarien der Rentenniveaudifferenzierung, gefährlich nah an die Null-Grenze der Rendite:

1. Es wird hier die nominale Rendite betrachtet. Nimmt man hingegen die reale Rendite als Maßstab, so korrespondiert mit den Werten, zumindest für die Rentendifferenzierung in der Variante mit einem Abstand von 25% je Kind, eine reale Negativrendite. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die implizite Rendite der Gesetzlichen Rentenversicherung in diesem Szenario für die Kinderlosen nicht einmal mehr ausreicht um den Kaufkraftverlust durch die Inflation auszugleichen.
2. Es wird von recht positiven Grundannahmen ausgegangen. So werden für die Zukunft Lohnzuwachsraten von 3% angenommen, was zwar, wie gesagt, eine gängige Annahme ist, jedoch keinesfalls als pessimistisch einzustufen ist. Bei geringeren Lohnwachstumsraten würden sich diese Renditewerte nicht halten lassen. Außerdem gehen in diesen Berechnungen nur 80% der Beitragsleistungen in die Renditeberechnung ein, da 20% zur

Abdeckung der zusätzlichen versicherten Risiken (Erwerbsunfähigkeit, Witwenschaft, Rehabilitationsleistungen) verwendet werden. Auch dieser Wert von 20% ist zwar in Renditeberechnungen üblich, wird jedoch teilweise auch als zu hoch und damit renditeförderlich gesehen.¹⁵¹ Darüber hinaus gibt es Berechnungen, welche den Bundeszuschuss in die Renditeberechnung einbeziehen, was die Rendite weiter sinken lässt.¹⁵²

Berücksichtigt man dies alles, lässt sich feststellen, dass man auch mit 1,68% bei den vorliegenden Berechnungen schon gefährlich nah an die Negativgrenze auch für die nominale Rendite kommt. Real wird diese ohnehin schon überschritten.

Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Der Autor hält die diesen Berechnungen zugrunde liegenden getroffenen Grundannahmen nach wie vor für passend und realistisch. Es soll jedoch deutlich werden, dass diese sich tendenziell in das „verhalten optimistische“ Spektrum einordnen lassen. Daher kann auch an dieser Stelle für den Reformvorschlag der kinderzahlabhängigen Rente keinesfalls eine endgültige Entwarnung in Bezug auf die ökonomische und vor allem auch verfassungsrechtliche Grenze der Negativrendite gegeben werden.

4.5. Auswirkungen auf die implizite Einkommensteuer

An die implizite Rendite anschließend richtet sich der Fokus nun auf die implizite Steuer der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Bereich der impliziten Einkommensteuer ist zu prüfen, inwieweit eine kinderzahlabhängige Rente die beiden mit diesem Nachhaltigkeitsindikator verbundenen Ziele, ein möglichst niedriges Gesamtniveau und ein möglichst gleichmäßiger Verlauf über die Generationen hinweg, verändert. Ein Reformvorschlag ist unter dem Gesichtspunkt dieses Indikators somit dann negativ zu beurteilen, wenn sich der Verlauf des impliziten Einkommensteuersatzes über die Generationen unstet darstellt und punktuell oder sogar flächendeckend besonders hohe Belastungswerte erzielt werden.

¹⁵¹ Vgl. hierzu: Ottnad, Wahl (2005), hier: S. 52: „Wie Kontrollrechnungen des IWG BONN anhand der Zugangs- und Bestandsstatistiken des VDR für 2001 bis 2003 ergaben, ist der verwendete Anteil mit 20 Prozent schon heute eher zu hoch angesetzt. Für nachfolgende Jahrgänge dürfte er zudem etwas sinken.“

¹⁵² So geschehen in Ottnad, Wahl (2005).

Da die Höhe der impliziten Steuer maßgeblich von dem Diskontierungsfaktor einerseits und der impliziten Rendite andererseits bestimmt wird, ist es erforderlich, grundsätzlich die Annahmen der Renditeberechnung anzuwenden. Dies gilt hinsichtlich demographischer wie ökonomischer Grundwerte. Auch wird ein identischer männlicher Standardrentner mit 45 Beitragsjahren und der Rentenbezugsdauer entsprechend der Restlebenserwartung eines 65-Jährigen der entsprechenden Generation betrachtet.

Für den Diskontierungsfaktor werden hier 4% angesetzt. Es wurde bereits auf die Sensitivität dieses Nachhaltigkeitsindikators in Bezug auf die Höhe des Diskontierungssatzes hingewiesen. Die Annahme von 4% scheint jedoch realistisch, wie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bestätigt.¹⁵³ Die Tatsache, dass der Fokus der Betrachtung nicht in erster Linie auf dem absoluten Wert für die implizite Einkommensteuer liegt, sondern zuvorderst auf der relativen Veränderung des Wertes, verstärkt die Unabhängigkeit des Berechnungsergebnisses von der Höhe des Diskontierungsfaktors. Daher erscheint es wenig problematisch, sich in den folgenden Berechnungen auf einen einzigen Faktor - hier 4% - festzulegen.

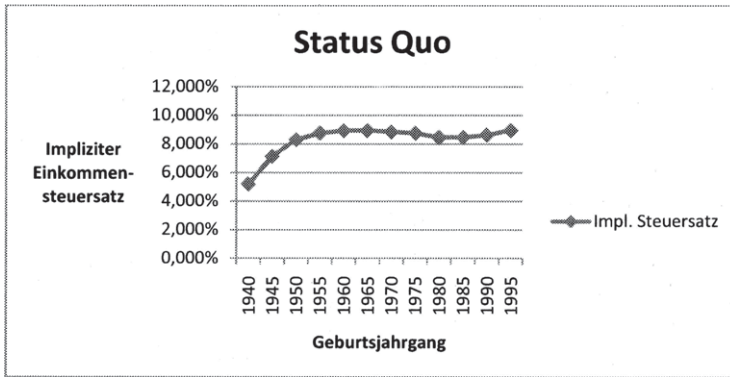
Als Vergleichspunkt für die aktuelle Gesetzeslage dienen eigene Berechnungen auf Grundlage der Beitragssatz- und Rentenniveau-Entwicklung, welche der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2007/2008 vorausberechnet hat.

Hierauf basierend konnte für einen angenommenen Diskontierungsfaktor von 4% folgender Verlauf der impliziten Steuer über die verschiedenen Generationen ermittelt werden (Vgl. Abbildung 3-7).

Im Folgenden werden die Auswirkungen einer kinderzahlabhängigen Rente auf diesen Nachhaltigkeitsindikator und die Vergleichswerte des gesetzlichen Status quos analysiert. Hierfür wird bei den Berechnungen erneut nach Beitragssatz- und Rentenniveaudifferenzierung unterschieden, wobei jeweils zwei verschiedene Ausprägungsvarianten betrachtet werden. Es werden für diese Reformalternativen die entsprechenden Werte für Kinderlose und für Eltern von 3 oder mehr Kindern ermittelt. Für Eltern von 1 oder 2 Kindern ergeben sich korrespondierende Werte zwischen diesen beiden „Randgruppen“.

¹⁵³ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006), hier: S.272

Abbildung 3-7: Impliziter Einkommensteuersatz der GRV für den Status quo



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A50)

4.5.1 Auswirkungen einer Beitragssatzdifferenzierung

Analog zur Berechnung der Auswirkungen auf die implizite Rendite werden auch bei der impliziten Einkommensteuer folgende zwei Varianten der Beitragssatzdifferenzierung betrachtet: Ein fester Abstand von 20% je Kind und ein Beitragssatz, welcher für jedes Kind 30% unter dem von Kinderlosen liegt.

Zu beachten ist auch hier, dass die reduzierten Beiträge nur in Zeiten der Erziehung von Kindern unter 18 Jahren anfallen und nicht über den gesamten Beitragszeitraum. Es wird das identische Beitragsprofil wie bei der Rendite verwendet, d.h. Eltern von 3 Kindern bekommen ihre Kinder mit 26,29 und 32 Jahren, und der Beitragssatz richtet sich nach der im jeweiligen Jahr vorliegenden Anzahl an Kindern unter 18 Jahren.

Hieraus ergibt sich im Vergleich zum Status quo eine Absenkung des impliziten Steuersatzes über den Lebenszeitraum für kinderreiche Personen, weil geringere Beitragszahlungen zu leisten sind. Für Kinderlose gilt dies vice versa.

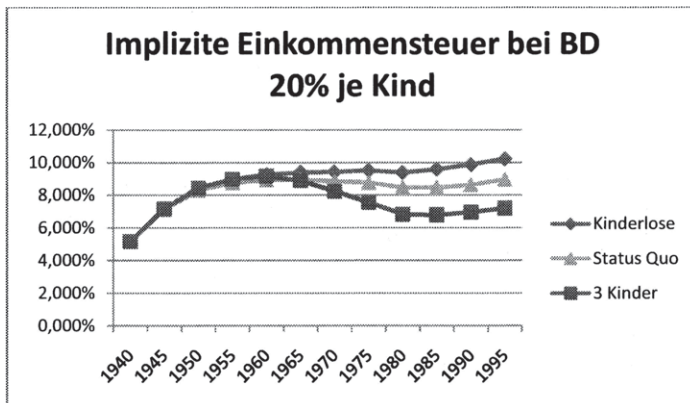
Im Fall der Beitragssatzdifferenzierung um 20% je Kind ergeben sich noch vergleichsweise moderate Verschiebungen. Während z.B. für den Geburtsjahrgang 1985 der implizite Steuersatz für Kinderlose von 8,46% auf 9,58% steigt,

werden Eltern von 3 oder mehr Kindern durch ein Absinken auf 6,79% entlastet (s. Abbildung 4-52).

Bei einer Beitragssatzdifferenzierung um 30% je Kind sind die Konsequenzen schon deutlich stärker spürbar. Ein Kinderloser des Jahrgangs 1985 zahlt dann einen impliziten Einkommensteuersatz von 10,24%, während Eltern von 3 oder mehr Kindern nur noch 5,81% zu entrichten haben (s. Abbildung 4-53).

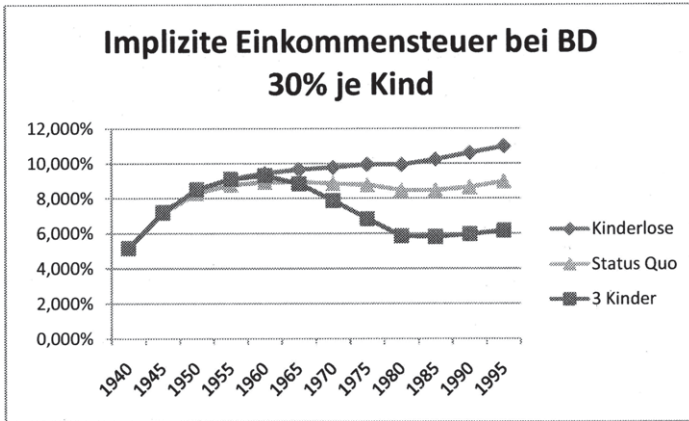
Beiden Alternativen ist jedoch gemein, dass die Differenzierung erst ab dem Jahrgang 1960 überhaupt spürbar wird, weil ältere Jahrgänge in der Regel überhaupt keine Kinder mehr unter 18 Jahren vorweisen können. Daher kommen sie auch nicht in den Genuss von Beitragsrabatten. Die volle Entlastungswirkung tritt sogar erst für ab 1988 geborene Jahrgänge ein, da diese die ersten Generationen sind, bei welchen die komplette Beitragsphase von der Differenzierung erfasst ist.

Abbildung 4-52: Impliziter Einkommensteuersatz bei einer Beitragsdifferenzierung mit einem festen Abstand von 20% je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A51)

Abbildung 4-53: Impliziter Einkommensteuersatz bei einer Beitragsdifferenzierung mit einem festen Abstand von 30% je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A52)

Folglich ergibt sich eine sehr ungleiche Lastenverteilung durch die Einführung einer kinderzahlabhängigen Rente. Sowohl intragenerational wie auch intergenerational, sind im Vergleich zum Status quo deutlich unstetere Verläufe zu erkennen. Vor allem Abbildung 4-53 macht anschaulich, dass eine solche Reform zu verstärkten Schwankungen in der Kurve führt. Während im Status quo für die Geburtenjahrgänge 1965 und 1995 annähernd identische Werte für den impliziten Einkommensteuersatz erreicht werden (8,94% bzw. 8,96%), unterscheidet sich das Ergebnis intergenerational sowohl zwischen Kinderlosen als auch zwischen 3-Kind-Eltern erheblich. Für Kinderlose steigt bei einer Beitragsdifferenzierung von 30% je Kind der implizite Steuersatz in diesem Zeitraum von 9,65% auf 10,98%. Eltern von 3 oder mehr Kindern werden hingegen 1965 mit 8,84% belastet, 1995 nur noch mit 6,16%. Es ist somit im Falle einer Beitragsatzdifferenzierung eine gravierende Unstetigkeit im Verlauf des impliziten Steuersatzes über die Generationen hinweg festzustellen. Zwar bleibt es in der Summe für jede Generation bei einer identischen Belastung, innerhalb der verschiedenen Gruppen (Kinderlose, Eltern von x Kindern) ergeben sich jedoch erhebliche intergenerationale Ungleichgewichte.

Auch die Unterschiede innerhalb der Generationen sind nicht zu verachten. So liegt der implizite Steuersatz Kinderloser je nach Jahrgang um bis zu 78% (für

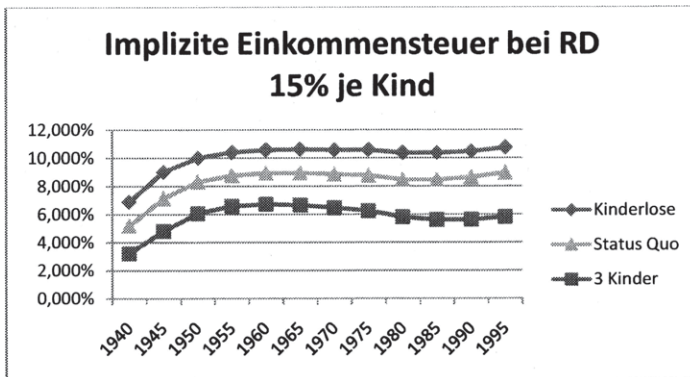
Geburtsjahrgang 1995 bei 30% Beitragsdifferenzierung) über dem von Eltern mit 3 Kindern. Diese große Spreizung resultiert in individuellen Spitzenwerten, wie z.B. rund 11% implizite Einkommensteuer für Kinderlose dieses Jahrgangs.

4.5.2 Auswirkungen einer Rentenniveaudifferenzierung

Für die Differenzierung der Rentenniveaus werden ebenfalls zwei verschiedene Ausprägungsvarianten untersucht. Es handelt sich dabei, analog zur Renditeberechnungen, um eine Rentenniveaudifferenzierung um 15% je Kind (nicht Prozentpunkte!) und um eine Option, bei welcher das Rentenniveau je Kind um 25% über dem Rentenniveau von Kinderlosen liegt.

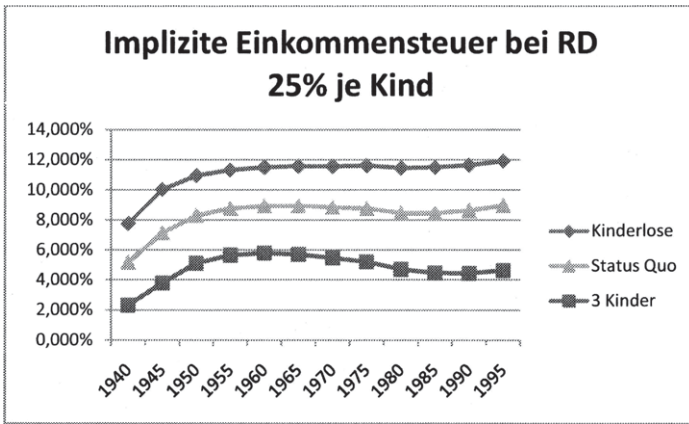
Die sich für diese Berechnungen ergebende intragenerationale Spreizung zwischen der Belastungssituation Kinderloser und der von 3-Kind-Eltern übersteigt sogar noch die sich aus der Beitragssatzdifferenzierung ergebenden Unterschiede. So zahlt ein Kinderloser des Jahrgang 1985 statt 8,46% im Status quo je nach Variante der Differenzierung einen impliziten Einkommensteuersatz von 10,36% bzw. 11,50%. Eltern von 3 oder mehr Kindern dieser Alterskohorte werden hingegen bei der 15%-Differenzierung auf 5,62% entlastet, bei der 25%-Differenzierung sogar auf 4,46%.

Abbildung 4-54: Impliziter Einkommensteuersatz bei einer Rentendifferenzierung mit einem festen Abstand von 15% je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A53)

Abbildung 4-55: Impliziter Einkommensteuersatz bei einer Rentendifferenzierung mit einem festen Abstand von 25% je Kind



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A54)

Nicht mehr zu beobachten ist für die hier betrachteten Jahrgänge ab 1940 eine durch die kinderzahlabhängige Rente hervorgerufene Umverteilung zwischen den betroffenen Generationen, wie dies bei der Beitragsdifferenzierung der Fall war. Die Verteilungskurven für den impliziten Einkommensteuersatz über die Generationen hinweg verlaufen weitestgehend parallel zum Graphen für den Status quo.¹⁵⁴ Eine zusätzliche intergenerationale Umverteilung innerhalb der Gruppen findet folglich nicht statt.

Diese Umverteilung wird dadurch vermieden, dass die Rentenniveaudifferenzierung beim Rentenbezug ansetzt, und somit alle noch lebenden Geburtsjahrgänge davon betroffen sind, ab der Kohorte 1943 sogar alle Generationen mit der vollen Umverteilungswirkung. Einzig die Geburtenjahrgänge vor 1943 spüren diese Wirkungen nur noch anteilig, was somit zu gewissen Umverteilungswirkungen zwischen diesen Jahrgängen führt. Da der implizite Einkommensteuersatz für die Generationen vor 1940 allerdings relativ gering ist und im Status quo erst ab dem Jahrgang 1950 das konstant hohe Niveau von deutlich über 8% erreicht, ist

¹⁵⁴ Dass der Verlauf sich nicht hundertprozentig parallel gestaltet, liegt daran, dass der Abstand je Kind nicht als Prozentpunkt-Abstand, sondern als prozentualer Abstand festgesetzt wird. Dies führt dazu, dass ein generell höheres Niveau auch die Abstände je Kind vergrößert.

den intergenerationalen Wirkungen auf Generationen vor dieser Zeit eine vergleichsweise geringere Bedeutung zuzuordnen als der Ungleichverteilung über die Jahrgänge, wo bereits hohe implizite Steuerlasten zu erwarten sind. Deshalb ist es durchaus zulässig, für den Fall einer kinderzahlabhängigen Rente einer Rentenniveaudifferenzierung im Bereich der intergenerationalen Verteilungswirkung ein besseres Zeugnis auszustellen als der Beitragssatzdifferenzierung.

Was unabhängig von der Frage der Verteilungswirkungen einer kinderzahlabhängigen Rente zwischen den Generationen hingegen in jedem Fall bleibt, ist ein außerordentliches Maß an intragenerationaler Umverteilung. Selbstverständlich ist diese Besserstellung von Familien zu Lasten von Kinderlosen mit dem Reformvorschlag der „Kinderrente“ vom Grundsatz her ausdrücklich gewollt; dennoch muss das Ausmaß der Wirkung auf den Nachhaltigkeitsindikator der impliziten Einkommensteuer zu denken geben. Der implizite Einkommensteuersatz liegt in der 25%-Variante beispielsweise für den Geburtenjahrgang 1995 bei Kinderlosen 157% über dem von Eltern mit 3 oder mehr Kindern, ist also mehr als zweieinhalb (!) mal so hoch (11,92% statt 4,63%).

Es ist bedeutsam, auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die beiden untersuchten Ausprägungsvarianten von einem festen Abstand von 15% bzw. 25% je Kind keineswegs überzogen hoch gewählt sind, sondern viel mehr noch deutlich drastischere Varianten diskutiert werden, bis hin zu einer Halbierung der Rente für Kinderlose im Vergleich zum Status quo.¹⁵⁵

Solche drastischen Ungleichverteilungen sind aus Sicht dieses Nachhaltigkeitsindikators „implizite Einkommensteuer“ sicherlich negativ zu bewerten. Sie widersprechen dem Gerechtigkeitsziel einer möglichst gleichmäßigen Belastung aller Individuen durch die implizite Steuer. Selbst wenn eine Förderung von Familien zu einem gewissen Grad gewünscht und politisch als „gerechter“ definiert werden sollte, so kann es wohl kaum Gerechtigkeitsüberlegungen geben, welche eine zweieinhalbfache Belastung von Kinderlosen rechtfertigen können.

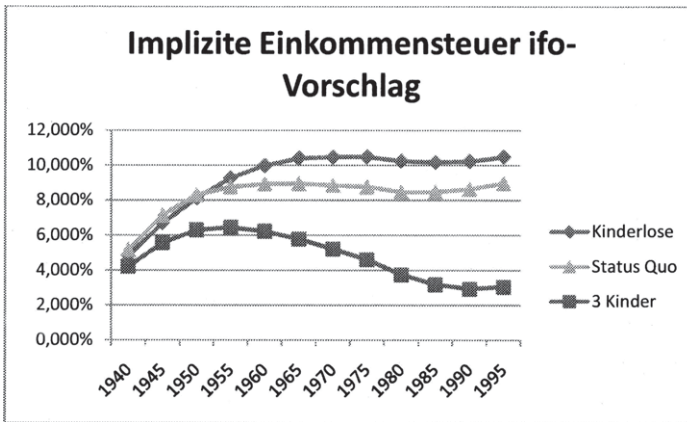
Und auch ökonomisch entstehen hierdurch Spitzenbelastungen einzelner, welche einerseits für diese zu verstärkten Fehlanreizen führen können und andererseits für diese besonders starke Wohlfahrtsverluste nach sich ziehen. So ergeben sich für Kinderlose im Jahrgang 1995 in den beiden Varianten Spitzenbelastungen von 10,74% bei der 15%-Variante und 11,92% bei der 25%-Variante. Zur Verdeutlichung der Dimension dieses Besteuerungsvolumens sei hier nochmals der

¹⁵⁵ Vgl. Sinn (2003) und Eekhoff (2006)

momentane durchschnittliche Lohnsteuersatz in Deutschland von 17,6% genannt.¹⁵⁶

Bei einer dem ifo-Vorschlag folgenden Rentendifferenzierung zeigt sich grundsätzlich ein ähnliches Bild. Auch hier liegt der implizite Steuersatz für Kinderlose bereits ab dem Jahrgang 1960 bei über 10%. Allerdings ist die Entlastung für Eltern von 3 Kindern deutlich stärker. Der Steuersatz sinkt hier auf teilweise unter 4%.

Abbildung 4-56: Impliziter Einkommensteuersatz bei einer dem ifo-Vorschlag folgenden Rentendifferenzierung



Quelle: Eigene Berechnungen, Daten für Beitragssatz und Rentenniveau von Werding (2006)

Man muss hierbei allerdings beachten, dass im „ifo-Szenario“ erheblich positivere Beitragssatzentwicklungen angenommen werden, da diese Werte vor allem in den ersten Jahren von höheren Lohnzuwachsrate ausgehen. Darüber hinaus ist die Fortführung der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung von den aus dem Jahr 2006 stammenden Vorausberechnungen des ifo-Instituts für Beitragssatz und Rentenniveau noch nicht berücksichtigt. Auf diese positiveren ökonomischen Grundannahmen des ifo-Vorschlags, welche letztlich die nominale Rendite im Vergleich zum Status quo ebenso verbessern wie die Werte für den

¹⁵⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2007), Statistisches Taschenbuch 2007, Bonn

impliziten Einkommensteuersatz, wurde bereits bei den Renditeberechnungen in dieser Arbeit hingewiesen.¹⁵⁷ Werden etwas schlechtere demographische und vor allem ökonomische Werte angenommen als bei den Berechnungen des ifo-Vorschlags, dann ergeben sich - insbesondere für Kinderlose - deutlich höhere Werte für den impliziten Steuersatz.

Was jedoch in Abbildung 4-56 beim ifo-Vorschlag sehr deutlich wird, ist, wie drastisch die geplanten Unterschiede zwischen den Gruppen sind. Zwischen Kinderlosen und Eltern von 3 oder mehr Kindern ergeben sich enorme Spannen beim impliziten Einkommensteuersatz, je nach Jahrgang von bis zu 7,4%-Punkten. Zahlt ein im Jahr 1995 geborenes Elternteil mit 3 oder mehr Kindern rund 10,5% implizite Einkommensteuer, beträgt der implizite Steuersatz für Kinderlose dieses Jahrgangs nur 3,0%. Dies bedeutet, dass Eltern von 3 oder mehr Kindern an den Lasten des „Einführungsgeschenkes“ des Umlageverfahrens an die ersten Generationen nur sehr gering beteiligt werden, während Kinderlose mit einem mehr als drei mal so hohen, klar zweistelligen impliziten Einkommensteuersatz belastet werden.

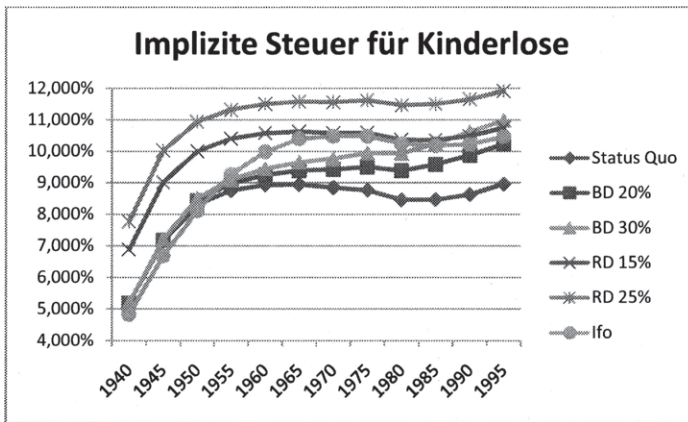
Abschließend wird im Folgenden zu diesem Nachhaltigkeitsindikator noch einmal die Auswirkung der verschiedenen untersuchten Varianten der Beitrags- und Rentendifferenzierung auf die implizite Steuer zusammengefasst.

Aus ökonomischen wie Gerechtigkeitsüberlegungen heraus wurden in der Indikatorbeschreibung zwei grundlegende Ziele für die implizite Steuer identifiziert: Erstens ein möglichst niedriges Spitzenbelastungsniveau und zweitens ein möglichst flacher intergenerationaler Verlauf.

Während für Eltern durch die Umverteilung hinsichtlich des ersten Zieles, eines niedrigen Belastungsniveaus, logischerweise im Vergleich zum Status quo Verbesserungen eintreten, werden Kinderlose verstärkt belastet, wodurch sich deren implizite Steuerlast erhöht. Bemerkenswert ist jedoch das Ausmaß der sich bei einer Reform für Kinderlose ergebenden impliziten Steuerbelastung. In allen Reformszenarien werden, zumindest für die jüngeren Jahrgänge, implizite Einkommensteuersätze von über 10% erreicht, bei einer Rentendifferenzierung um 25% je Kind sogar rund 12%, wie Abbildung 4-57 illustriert.

¹⁵⁷ Vgl. S. 183 f. dieser Arbeit.

Abbildung 4-57: Impliziter Einkommensteuersatz für Kinderlose bei verschiedenen Varianten



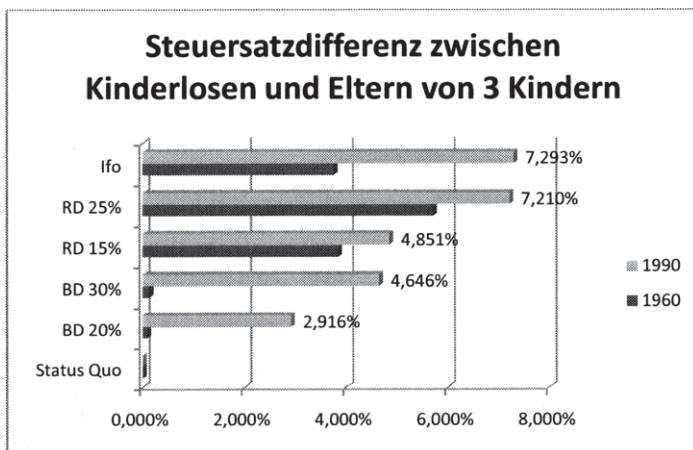
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A55)

Dies zeigt, gerade auch angesichts der Tatsache, dass teilweise noch drastischere Ausprägungsvarianten diskutiert werden, dass eine kinderzahlabhängige Rente zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nachhaltigkeit führt. Bei einem derart hohen impliziten Besteuerungsniveau sind signifikante Arbeitsangebotsverzerrungen und eine verstärkte Flucht aus den sozialen Sicherungssystemen zu erwarten.

Zudem spielen bei einer derart starken intragenerationalen Umverteilung Gerechtigkeitsüberlegungen eine Rolle. Ein so drastisches Auseinanderklaffen der impliziten Steuerbelastung von Kinderlosen und Eltern von mehreren Kindern ist auch unter diesem Gesichtspunkt schwer zu rechtfertigen. Abbildung 4-58 zeigt den Abstand zwischen dem impliziten Steuersatz der beiden Gruppen für die verschiedenen Reformalternativen.

Man sieht, dass es, zumindest für spätere Jahrgänge, zu gravierenden Abständen von bis zu 7,3 Prozentpunkten kommen kann. Die Frage eines „gerechten“ Abstandes zwischen Kinderlosen und 3-Kind-Eltern bei der impliziten Besteuerung muss politisch entschieden werden. Diese enormen Abstände werden jedoch mit Sicherheit alles andere als einfach zu rechtfertigen sein.

Abbildung 4-58: Differenz beim impliziten Einkommensteuersatz zwischen Kinderlosen und Eltern von 3 Kindern



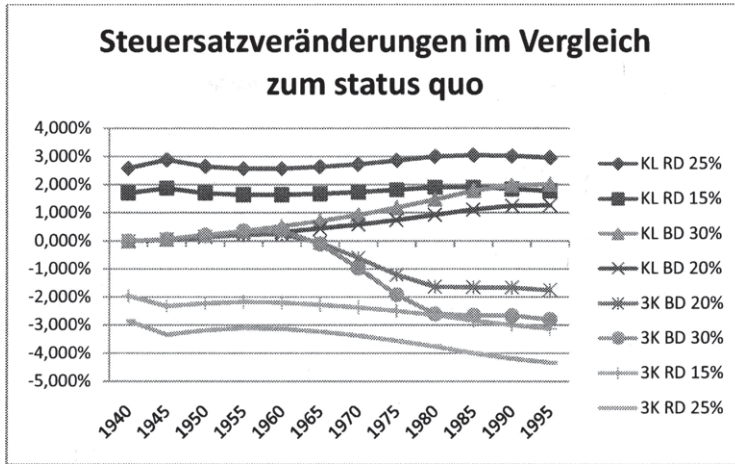
Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A56)

Ebenso macht Abbildung 4-57 bereits deutlich, dass eine kinderzahlabhängige Rente auch das zweite Ziel, eine möglichst flache intergenerationale Verteilung, deutlich verfehlt. Während eine Rentenniveaudifferenzierung die im Status quo bestehende Ungleichheit in der Verteilung der impliziten Steuerlast zwar wenigstens nicht entscheidend verschlechtert, so wird zumindest bei einer Beitragsatzdifferenzierung der Kurvenverlauf durch die Reform im Vergleich zum Status quo steiler. Die im Status quo gegebene relativ gleichmäßige Verteilung zwischen den Jahrgängen 1955 bis 1995 geht verloren.¹⁵⁸

Noch deutlicher wird die Ungleichmäßigkeit des intergenerationalen Verlaufs in der folgenden Abbildung 4-59, welche die Veränderungen im Vergleich zum Status quo für die einzelnen Generationen darstellt.

¹⁵⁸ Es sei hier erneut betont, dass es sich ausschließlich um intergenerationale Umverteilungen innerhalb der verschiedenen Gruppen (Kinderlose, Eltern von x Kindern) handelt. Eine generelle Umverteilung zwischen den Generationen findet nicht statt, da das gesamte Belastungsvolumen der einzelnen Jahrgänge nicht verändert wird. Jedoch tritt, wie gesagt, eine starke intergenerationale Verschiebung innerhalb der Gruppen auf. Die Entlastungen von Eltern bzw. die Belastungen von Kinderlosen verteilen sich nicht gleichmäßig auf alle Alterskohorten.

Abbildung 4-59: Veränderungen des impliziten Einkommensteuersatzes im Vergleich zum Status quo



Quelle: Eigene Berechnungen (Anhang A57)

Hier wird ersichtlich, dass eine Rentenniveaudifferenzierung noch vergleichsweise konstante Veränderungen im Vergleich zum aktuellen Gesetzesstand für alle betrachteten Generationen bedeutet. Bei einer Beitragssatzdifferenzierung lassen sich hier jedoch erhebliche intergenerationale Unterschiede beobachten. Die Belastungswirkungen sind für Kinderlose jüngerer Alterskohorten deutlich stärker als für ältere Jahrgänge. Gleiches gilt für die Entlastungswirkungen bei Eltern von 3 oder mehr Kindern. Diese ungleichen Auswirkungen einer kinderzahlabhängigen Rente auf die verschiedenen Jahrgänge führen dann innerhalb der Gruppen (Kinderlose, Eltern von x Kindern) zu einer Verschlechterung der Gleichmäßigkeit im intergenerationalen Verlauf des impliziten Einkommensteuersatzes. Daher verfehlt dieser Reformvorschlag auch in diesem zweiten Kriterium positive Wirkungen auf den Nachhaltigkeitsindikator der impliziten Einkommensteuer.

Thum und Weizsäcker (2000) haben als Bewertungskriterium für den Nachhaltigkeitsindikator der impliziten Einkommensteuer empfohlen:¹⁵⁹ „Je flacher der Verlauf der impliziten Einkommensteuer, desto besser der Vorschlag.“ Für die

¹⁵⁹ Vgl. Thum und von Weizsäcker (2000), hier: S. 467

kinderzahlabhängige Rente lässt sich hierzu feststellen, dass weder bei der intergenerationalen noch bei der intragenerationalen Betrachtungsweise eine Verbesserung des Verlaufs erfolgt. Vielmehr verschlechtert zumindest eine Beitragssatzdifferenzierung die Stetigkeit der intergenerationalen Verteilung ungemein, der intragenerationale Verlauf erreicht sogar sowohl bei der Beitragssatz- als auch bei der Rentenniveaudifferenzierung kritische Werte. Folglich hat der Reformvorschlag der kinderzahlabhängigen Rente nach diesem genannten Bewertungskriterium aus Sicht der impliziten Einkommensteuer eine negative Bewertung zu erwarten.

4.6 Auswirkungen auf die Generationenbilanzierung

Zur Untersuchung der Auswirkungen einer kinderzahlabhängigen Rente ist, wie sich zeigen wird, keine Unterteilung in Beitragssatzdifferenzierung und Rentenniveaudifferenzierung notwendig. Für beide Ausgestaltungsoptionen zeigen sich in Bezug auf die Indikatoren der Generationenbilanzierung vergleichbare Wirkungen.

Zum Einstieg in die Analyse lohnt es sich hier noch einmal die Definition der Nachhaltigkeitslücke in Erinnerung zu rufen:

$$NHL_t = \frac{(S_t - \sum_{k=t-D}^{\infty} N_{t,k})}{Y_t}$$

mit: S_t = Staatliche Nettoschuld im Basisjahr t

$N_{t,k}$ = Barwert der durchschnittlich zu erwartenden

Nettosteuerzahlung der im Jahr k geborenen

Alterskohorte zum Zeitpunkt t

D = maximale Lebenserwartung

Y_t = Bruttoinlandsprodukt des Basisjahres

Bei der Betrachtung der einzelnen Faktoren fällt auf, dass eine Veränderung der Größen durch eine kinderzahlabhängige Rente grundsätzlich nur im Bereich der Nettosteuerzahlungen der Kohorten möglich wäre. Die staatliche Nettoschuld des Basisjahres wird hierdurch ebenso wenig beeinflusst wie das Bruttoinlandsprodukt des Basisjahres. Auch die Lebenserwartung kann logischerweise nicht durch die Frage, ob die Rentenversicherung nach der Kinderzahl differenziert oder nicht, beeinflusst werden. Als einzige weiter zu untersuchende Größe verbleiben somit die Nettosteuerzahlungen der einzelnen Kohorten in den jeweiligen Jahren.

Diese setzen sich für jedes Jahr aus den aufsummierten durchschnittlichen Netto-Steuerzahlungen der einzelnen Generationen, gewichtet mit der Kohortensstärke, zusammen.

$$N_{t,k} = \sum_{s=t}^{k+D} T_{s,k} \cdot P_{s,k} \cdot (1+r)^{t-s}$$

Mit:

$T_{s,k}$ = *durchschnittliche Netto – Steuerzahlung (Steuerzahlung – Transfers) eines repräsentativen Individuums*
der Kohorte k im Jahr s

$P_{s,k}$ = *Anzahl der Überlebenden der Kohorte k zum Zeitpunkt s*

r = *Diskontrate zur Berechnung des Gegenwartswerts*

Der beeinflussbare Faktor ist hier die durchschnittliche Netto-Steuerzahlung des repräsentativen Individuums.

Diese könnten selbstverständlich nach der Kinderzahl differenziert erfasst werden, so wie in einigen Studien diese Zahlungen auch nach dem Geschlecht oder nach Ost/West unterschieden werden (z.B. Ehrentraut (2006)).

Die Formel zur Bestimmung der durchschnittlichen Netto-Steuerzahlung der einzelnen Kohorten lautet dann:

$$N_{t,k} = \sum_{s=t}^{k+D} T_{s,k}^{KL} \cdot P_{s,k}^{KL} \cdot (1+r)^{t-s} + \sum_{s=t}^{k+D} T_{s,k}^{1K} \cdot P_{s,k}^{1K} \cdot (1+r)^{t-s} \\ + \sum_{s=t}^{k+D} T_{s,k}^{2K} \cdot P_{s,k}^{2K} \cdot (1+r)^{t-s} + \sum_{s=t}^{k+D} T_{s,k}^{3K} \cdot P_{s,k}^{3K} \cdot (1+r)^{t-s}$$

Mit $T_{s,k}^{KL}$, $T_{s,k}^{1K}$, $T_{s,k}^{2K}$ und $T_{s,k}^{3K}$ als durchschnittliche Netto-Steuerzahlung eines repräsentativen Individuum einer Generation k im Jahr s mit der Differenzierung nach Kinderlosen, 1 Kind, 2 Kindern und 3 oder mehr Kindern und $P_{s,k}^{KL}$, $P_{s,k}^{1K}$, $P_{s,k}^{2K}$ und $P_{s,k}^{3K}$ als der Anzahl der Überlebenden der Kohorte k zum Zeitpunkt s mit der Differenzierung nach Kinderlosen, 1 Kind, 2 Kindern und 3 oder mehr Kindern.

Eine kinderzahlabhängige Rente würde nun zu erheblichen Umverteilungen in diesen Strömen führen. Im Vergleich zu der momentanen Höhe der Faktoren $T_{s,k}^{KL}$, $T_{s,k}^{1K}$, $T_{s,k}^{2K}$ und $T_{s,k}^{3K}$ würde es nun zu erheblichen Verschiebungen in den Zahlungsprofilen von Kinderlosen zu Eltern kommen.¹⁶⁰

Allerdings wird diese Differenzierung der Netto-Steuerzahlungen im Bereich der Geschlechter oder West/Ost in den Studien, wo dies geschieht, üblicherweise nur zur zielgenaueren Erfassung der Daten, also des Inputs, vollzogen, da die Netto-Steuer-Profile eben für diese Gruppen unterschiedlich verlaufen und somit eine getrennte Erfassung die korrekteren Werte liefert. Durch die Aufsummierung der Zahlungsströme hin zu einer aggregierten Netto-Steuerzahlung der Kohorte k ($N_{t,k}$) ist die Verteilung selber jedoch für die Nachhaltigkeitslücke nicht relevant.

Dies gilt ebenso für eine kinderzahlabhängige Rente. Die Umverteilung durch die Kinderrente zwischen den Faktoren $T_{s,k}^{KL}$, $T_{s,k}^{1K}$, $T_{s,k}^{2K}$ und $T_{s,k}^{3K}$ wird durch die Aggregation zur Netto-Steuerzahlung der Kohorte in Bezug auf die Nachhaltigkeitslücke wieder egalisiert. Selbst wenn Verschiebungen in den unterschiedlichen individuellen Strömungen erfolgen, wird dies $N_{t,k}$ nicht beeinflussen. Da durch die kinderzahlabhängige Rente auch weder die Anzahl der zu berücksichtigten Kohorte noch deren Größe verändert wird, kann somit in der Gleichung für die Nachhaltigkeitslücke (s. S. 201) keine Veränderung erfolgen.

¹⁶⁰ Angemerkt sei hier, dass diese Verschiebungen, je nachdem ob Beitragssatz- oder Rentenniveaudifferenzierung betrieben wird, die einzelnen Zahlungsprofile unterschiedlich beeinflussen, da die Wirkung zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfällt.

Gleiches gilt im Übrigen auch für den ebenfalls aus der Generationenbilanzierung gewonnenen Indikator der Generationenkoten. In diesen findet neben der Kohortenstärke eben auch der Faktor N Berücksichtigung:

$$GA_{t,k} = \frac{N_{t,k}}{P_{t,k}}$$

Es wurde deutlich gemacht, dass eine kinderzahlabhängige Rente für sich genommen es weder vermag, $P_{t,k}$ zu ändern, noch $N_{t,k}$, weil es sich bei $N_{t,k}$ um das aufsummierte Aggregat der Zahlung einer gesamten Alterskohorte handelt und die Kinderrente ausschließlich intragenerational, also innerhalb dieser Kohorte, umverteilt.

Bei der Betrachtung der Nachhaltigkeitsindikatoren aus der Generationenbilanzierung wird somit besonders deutlich, dass eine kinderzahlabhängige Rente per se keinerlei Verbesserung der Nachhaltigkeit in der GRV erwirken kann. Solche Wirkungen können ausschließlich über Hilfsargumente, wie z.B. eine gesteigerte Geburtenrate, was die Kohortenstärken und die Beitragszahlungen der einzelnen Kohorten verändert, oder aber über mit der Kinderrente einher gehende Maßnahmen, wie z.B. Rentenkürzungen, erfolgen. Dann entsteht die positive Wirkung auf die Nachhaltigkeit aber durch eben diese Maßnahmen und nicht durch die kinderzahlabhängige Rente. Diese Differenzierung ist für eine objektive Bewertung der Kinderrente unerlässlich.

4.7 Auswirkungen auf die Teilhabeäquivalenz

Als ein weiterer Nachhaltigkeitsindikator wurde im vorangegangenen Kapitel der Grad der verwirklichten Teilhabeäquivalenz identifiziert.

Es wurden zwei Wege zur möglichen Ermittlung des Ausmaßes der verwirklichten Teilhabeäquivalenz genannt: Einerseits die Schwankungen der impliziten Renditen innerhalb identischer Generationen, andererseits das Ausmaß der über den Bundeszuschuss hinausgehenden versicherungsfremden Leistungen.

Wenden wir uns zuerst den Renditeveränderungen zu:

Eine möglichst große Nähe zum Teilhabeäquivalenzprinzip bedeutet eine möglichst identische implizite Rendite aller vergleichbaren Versicherten, da dies eine starke Beitragsbezogenheit ihres Leistungsniveaus ausdrückt. Dies ist aus Anreizgesichtspunkten von besonderer Bedeutung, da ein geringerer Zusammenhang zwischen den erarbeiteten Beiträgen und der späteren Rente das Ar-

beitsangebot nach unten verzerrt.

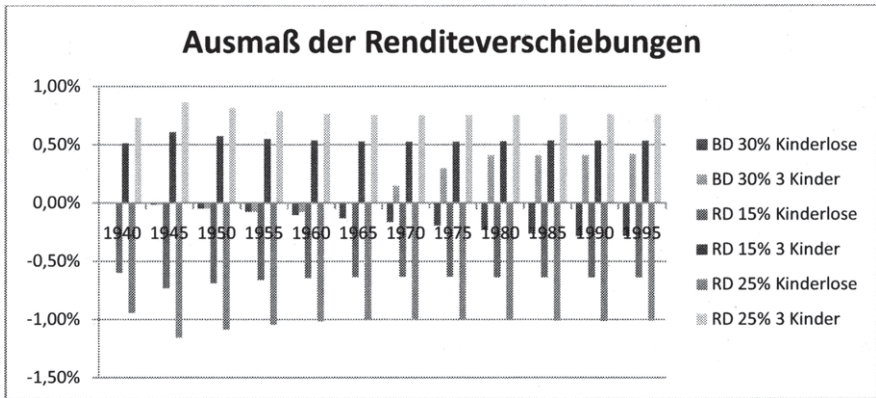
Selbstverständlich fällt auch in der heutigen Ausgestaltung der GRV die implizite Rendite innerhalb einer Generation höchst unterschiedlich aus. Die unterschiedlich hohe Lebenserwartung führt dazu, dass jede Person individuell unterschiedliche Renditen zu erwarten hat. Je länger die Rentenbezugsdauer, desto höher ist die persönlich Rendite der GRV. Die Normierung auf den Standardrentner bei der Renditeberechnung stellt somit nur einen exemplarischen Beispielwert dar, welcher an der durchschnittlichen Lebenserwartung orientiert ist. Die durch die unterschiedliche Lebenserwartung des Einzelnen hervorgerufene intragenerationale Ungleichheit der impliziten Renditen stellt jedoch kein systematisches Problem oder eine bereits existierende Ungleichbehandlung dar, denn ex-ante ist die persönliche Lebenserwartung nicht bekannt, so dass die Individuen prinzipiell gleich behandelt werden. Es handelt sich um einen Mechanismus des Risikoausgleichs. Tatsächlich wird es nicht möglich sein, eine für jedes Individuum identische Rendite zu zahlen, da eine entscheidende Zielsetzung der Gesetzlichen Rentenversicherung eben gerade ist, die Individuen über diesen Risikoausgleich gegen das „Risiko“ der Langlebigkeit zu versichern, indem jedem eine Rente bis an sein Lebensende zugesichert wird und eben nicht nur bis zu einem bestimmten ausgezahlten Gesamtbetrag. Dieser Mechanismus stellt somit keinesfalls eine Ungerechtigkeit oder eine problematische Abkehr vom Äquivalenzprinzip dar.

Die durch eine kinderzahlabhängige Rente hinzukommende bewusste Ungleichbehandlung innerhalb eines Geburtsjahrganges stellt jedoch eine grundlegende Neuerung dar und geht somit über diese bisherige unvermeidbare Ungleichbehandlung, die letztendlich eine „ex-ante-Gleichbehandlung“ ist, weit hinaus.¹⁶¹ Die aus der Rentenversicherung erhaltenen Rentenleistungen verlieren einen Teil Ihrer teilhabeäquivalenten Koppelung an die eingezahlten Beitragsleistungen, wenn nun eine weitere Variable mit der individuellen Kinderzahl eingeführt wird. Personen mit gleicher Beitragsleistung und gleicher Lebenserwartung erhalten nun grundlegend andere Leistungen aus diesem System heraus. Wie gravierend diese Verletzung der Teilhabeäquivalenz für die errechneten Varianten ist, fasst Abbildung 4-60 zusammen, wo für die Ausgestaltungsoptionen Bei-

¹⁶¹ Eine gewisse bewusste Umverteilung entsteht jedoch auch im Status quo daraus, dass Frauen und Männer rentenrechtlich identisch behandelt werden, obwohl die Lebenserwartung der Frau strukturell deutlich über der des Mannes liegt. Das führt dazu, dass Frauen systematisch höhere interne Renditen erzielen als Männer. Hier existiert eine Umverteilung, anders als bei einer Kinderrente, sozusagen nicht aus einer bewussten Ungleichbehandlung heraus, sondern aus einer bewussten Gleichbehandlung. Dennoch kann ein bereits bestehendes Abweichen von der Teilhabeäquivalenz keine weitere Verletzung dieses Prinzips legitimieren.

tragsdifferenzierung mit 30%, Rendendifferenzierung mit 15% und Rendendifferenzierung mit 25% noch einmal das Ausmaß der Renditeverschiebungen dargestellt wird. Man sieht hier je nach Reformvorschlag und Alterskohorte Renditeveränderung von bis zu 1 Prozentpunkt in beide Richtungen. Kumuliert bedeutet dies, dass dort, wo bisher Kinderlose und Eltern von 3 Kindern in Bezug auf die Teilhabeäquivalenz annähernd gleich gestellt waren, nun Abstände von bis zu 2 Prozentpunkten zu verzeichnen sind. Dies stellt bei einer absoluten Renditehöhe von maximal 4-4,5% einen enormen Anteil dar.

Abbildung 4-60: Ausmaß der Renditeverschiebungen



Quelle: Eigene Berechnungen

Die zweite Herangehensweise zur Bestimmung der Abweichung von dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz ist der Ansatz über den Umfang der versicherungsfremden Leistungen. Für den gesetzlichen Status quo wurde bereits in Kapitel 3.2.5. folgendes Volumen ermittelt¹⁶²:

¹⁶² Vgl. Abbildung 3-9, S.94 dieser Arbeit

Art der Abgrenzung	Umfang der Versicherungsfremden Leistungen (in Mrd. €)	Bundeszuschuss (in Mrd. €)	Differenzbetrag (in Mrd. €)
Untergrenze der Abgrenzung	57,0	53,9	3,1
Mittlere Abgrenzung	63,8	53,9	9,9
Obergrenze der Abgrenzung	73,0	53,9	19,1

Quelle: Eigene Darstellung, Werte aus Sachverständigenrat (2005)

Eine kinderzahlabhängige Rente würde den Status quo der Teilhabeäquivalenz in jedem Falle signifikant verändern. Unabhängig davon ob die Rentenbeiträge oder die Rentenauszahlungen nach der Kinderzahl differenziert werden, findet in jedem Fall dadurch ein erheblicher Transfer innerhalb der Generationen statt. Die Leistungen würden nicht über den Bundeshauhalt als versicherungsfremde Leistungen gedeckt, sondern es handelt sich hierbei um einen zusätzlichen Umverteilungsmechanismus innerhalb des Systems der GRV, d.h. es müsste je nach Differenzierungsform entweder zwei unterschiedlich hohe Beitragssätze oder zwei unterschiedliche Rentenanpassungsformeln geben.

Wie hoch das Maß der hierdurch hervorgerufenen Umverteilung ist, lässt sich unterschiedlich gestalten, je nachdem wie groß die beabsichtigte Spreizung der Beitragssätze bzw. der Rentenhöhen ist.

Als Richtwert lässt sich sagen, dass ein Beitragspunkt zur GRV zur Zeit einem Beitragsaufkommen von etwa 8,7 Mrd. € entspricht.¹⁶³

¹⁶³ Vgl. Deutsche Rentenversicherung (2007), Rentenversicherung in Zahlen, hier: S. 10. Gemeint ist ausschließlich das Volumen der Beitragseinnahmen, also ohne die Veränderung, welche durch die mit der Beitragssatzveränderung einhergehende Anpassung des

Durch die kinderzahlabhängige Rente wird bei einer Beitragssatzdifferenzierung im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage einerseits der Beitrag für Kinderlose angehoben und andererseits der Beitrag für Eltern nach oben angepasst. Das Umverteilungsvolumen erfasst somit die den Eltern zusätzliche zugute kommende Beitragserleichterung. Hierbei darf allerdings nicht nur der „Extremfall“ der 3-Kinder-Eltern betrachtet werden, da ja auch dazwischen liegende Beiträge für Eltern von 1 oder 2 Kindern bestehen. Die verschiedenen Beitragsrabatte sind mit den Anteilen der Gruppen an der Gesamtbevölkerung zu gewichten. Insgesamt werden die Erleichterungen für Eltern exakt den Mehrbelastungen der Kinderlosen entsprechen.

Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass „nur“ 65,2% der Bevölkerung nach der bei den demographischen Annahmen zur Beitragsdifferenzierung gefassten Bedingungen (Eltern von Kindern unter 18 Jahren) kinderlos sind. Folglich macht ein Mehrbetrag von 1 Beitragsprozentpunkt für Kinderlose, bei gleichzeitiger Entlastung der Eltern, ein Gesamtumverteilungsaufkommen von 0,652 Beitragspunkten aus.

Für die Variante eines festen Beitragsrabattes von 20% je Kind im Vergleich zu dem Beitrag Kinderloser ergibt sich für das Jahr 2008 und anschließend skaliert auf einen Beitragspunkt beispielsweise die in Abbildung 4-61 dargestellte Situation.

Verallgemeinert kann man festhalten, dass eine Umverteilung über die kinderzahl-abhängige Rente je Beitragspunkt, den Kinderlose mehr zahlen müssen als bisher, ein zusätzliches Umverteilungsvolumen von 5,67 Mrd. € ($0,652 \times 8,7$ Mrd €) bedeutet.

Eine solche Angabe als Gesamtumverteilungsvolumen je voll belastetem Beitragspunkt für Kinderlose macht deshalb Sinn, weil auf diese Weise leicht das Gesamtvolumen für jede Variante und jedes beliebige Jahr gezielt berechnet werden kann. Die Erhöhung des Beitragssatzes für Kinderlose um 1 Beitragspunkt macht immer diesen Umverteilungsbetrag von 5,67 Mrd. € aus. Die verschiedenen Spreizungsvarianten unterscheiden sich jedoch noch darin wie viele Umverteilungsbelastungen erfolgen, d.h. um wie viele Beitragspunkte der Beitrag für Kinderlose steigt bzw. um Wieviel Eltern zeitgleich entlastet werden.

Bundeszuschusses, entsteht. Dieser kann negiert werden, da das gesamte Beitragsaufkommen ja identisch bleibt und sich lediglich die Verteilung der Beitragszahlungen verändert. Daher sind hier die 8,7 Mrd.€ der Maßstab.

So ergibt sich für das Jahr 2008 das in Abbildung 4-62 dargestellte Gesamtbild in Abhängigkeit von den verschiedenen Ausprägungsalternativen.¹⁶⁴

Abbildung 4-61: Umverteilungsvolumen einer Beitragsdifferenzierung in Beitragspunkten

Variante mit 20% Abstand je Kind	Kinderlose	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr	Volumen der Gesamt-Umverteilung
Bevölkerungsanteil	65,20%	19,73%	12,47%	2,60%	100%
Veränderung in 2008 zum Status quo	+ 1,17 %- Punkte	- 1,06%- Punkte	- 3,28%- Punkte	- 5,50%- Punkte	
Gewichtet	+ 0,76 %- Punkte	-0,21%- Punkte	-0,41%- Punkte	-0,14%- Punkte	0,76%-Punkte
Skaliert auf einen Beitragspunkt	+ 1 %- Punkt	- 0,91%- Punkte	- 2,82%- Punkte	- 4,73%- Punkte	
Gewichtet	0,65%- Punkte	-0,18%- Punkte	-0,35%- Punkte	-0,12%- Punkte	0,65 %-Punkte

Quelle: Eigene Berechnungen

¹⁶⁴ Betrachtet man die Folgejahre, so wird sich das Volumen der durch die kinderzahlabhängige Rente hervorgerufenen Umverteilung noch verstärken, da die Differenz zwischen dem Beitragssatz im Status quo und dem Beitragssatz Kinderloser bei einer Kinderrente wächst. Im Jahr 2030 beträgt sie z.B. je nach Variante bereits 0,93% bis 2,03%. Allerdings fällt es schwer, dieser Differenz einen konkreten monetären Betrag zuzuordnen. Hier ist nicht nur die Geldwertentwicklung zu beachten, sondern der Wert eines Beitragssatzpunktes im jeweiligen Jahr hängt auch von verschiedenen demographischen und ökonomischen Annahmen ab. Weil darüber hinaus die Fortschreibung der übrigen versicherungsfremden Leistungen und des Bundeszuschusses mit Unsicherheiten behaftet ist, werden Vergleiche der kinderzahlabhängigen Rente mit dem bestehenden Maß an Teilhabeäquivalenz erschwert. Aus diesen Gründen beschränkt sich der Autor an dieser Stelle auf die Analyse für das Jahr 2008, da hieran das Ausmaß der Verletzung der Teilhabeäquivalenz hinreichend deutlich gemacht werden kann.

Abbildung 4-62: Umverteilungsvolumen einer Beitragsdifferenzierung in €

Variante	Differenz zwischen BS Status quo und BS Kinderlose	Kosten je Beitragspunkt	Umverteilungsbetrag
15% Abstand je Kind	0,85 %-Punkte	5,67 Mrd. €	4,82 Mrd. €
20% Abstand je Kind	1,17 %-Punkte	5,67 Mrd. €	6,63 Mrd. €
25% Abstand je Kind	1,5 %-Punkte	5,67 Mrd. €	8,51 Mrd. €
30% Abstand je Kind	1,86 %-Punkte	5,67 Mrd. €	10,55 Mrd. €

Quelle: Eigene Berechnungen

Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass es sich bei der kinderzahlabhängigen Rente, je nach Ausgestaltung, um die im Vergleich zu anderen einzelnen versicherungsfremden Leistungsbereichen mit Abstand größte Abweichung von der Teilhabeäquivalenz handeln könnte.¹⁶⁵ Je nach Abgrenzung der versicherungsfremden Leistungen und Kinderrentenvariante ist das Volumen dieser Einzelmaßnahme eventuell sogar größer als die Summe aller bisher existierenden nicht durch den Bundeszuschuss gedeckten versicherungsfremden Leistungen, welche je

¹⁶⁵ Einzelne versicherungsfremde Leistungen sind vom Volumen her zwar vergleichbar oder sogar zahlenmäßig noch bedeutsamer (z.B. Abschlagsfreie Frühverrentung (14,0 Mrd.), Anrechnungszeiten (8,9 Mrd.) und, je nach Abgrenzung, West-Ost-Transfer (9,2 Mrd.)), jedoch muss diesen Leistungen auch anteilig der Bundeszuschuss entgegen gerechnet werden. Wird korrekterweise nur der ungedeckte, also wirklich die Teilhabeäquivalenz verletzende Betrag auf diese Einzelposten umgelegt, ergeben sich für diesen Bereich deutlich geringere Werte im Vergleich zur kinderzahlabhängigen Rente, da für diese überhaupt kein Bundeszuschuss gegenzurechnen ist.

nach Abgrenzung 3,1 Mrd. €, 9,9 Mrd. € oder 19,1 Mrd. € betragen. Diese Reformoption kann also auf einen Schlag alle bereits bestehenden Verletzungen der Teilhabeäquivalenz in der GRV übersteigen.

Die konstitutive Bedeutung der Teilhabeäquivalenz für die Gesetzliche Rentenversicherung aus Anreiz- und Legitimationsgründen wurde bereits dargelegt. Deshalb ist ein Reformvorschlag, der diese verringert - so wie es die kinderzahlabhängige Rente tut - unter diesem Nachhaltigkeitskriterium ohnehin schon einmal negativ zu bewerten.

Betrachtet man aber zusätzlich noch das Ausmaß der Umverteilung, insbesondere im Vergleich zu bereits bestehenden Abweichungen von der Teilhabeäquivalenz, so wird sehr deutlich, dass die negativen Auswirkungen einer Kinderrente auf diesen Nachhaltigkeitsindikator nicht zu unterschätzen sind. Zu befürchten sind in der Konsequenz eine grundlegende Akzeptanzkrise des Systems auf Grund des geringen Leistungsbezugs, Verzerrung durch das Setzen von Fehlreizen und eine signifikante Flucht aus den sozialen Sicherungssystemen.

4.8 Folgen aus der Nachhaltigkeitsanalyse

Was lässt sich nach Abschluss der Nachhaltigkeitsuntersuchung als Summe aus allen verschiedenen Nachhaltigkeitsindikatoren für die kinderzahlabhängige Rente folgern?

Die Analyse der Auswirkungen auf Beitragssatz und Rentenniveau hat ergeben, dass je nachdem, ob die Option der Beitragssatzdifferenzierung oder die der Rentenniveaudifferenzierung gewählt wird, eine deutliche Gefährdung der ökonomischen oder sozialen Nachhaltigkeit einsetzt, zumindest für Kinderlose. Im ersten Fall sind für diese Gruppe Beitragssätze von bis zu 24% in 2030 und 25% in 2050 zu erwarten. Bei einer Differenzierung über die Rentenhöhe verringert sich das Bruttorentenniveau für Kinderlose je nach Ausgestaltungsoption auf bis zu 28% in 2030 und bis zu 27% im Jahr 2050. Dies bedeutet, dass die im SGB VI gesetzlich definierten Grenzwerte der ökonomischen bzw. sozialen Verträglichkeit für Beitragssatz und Rentenniveau für die Gruppe der Kinderlosen keinesfalls eingehalten werden können.

Noch gravierender stellt sich die Gefährdung der Nachhaltigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung für Kinderlose bei der Betrachtung der impliziten Rendite dar. Hier ergeben sich für diese Gruppe Werte, die real bereits eine Negativrendite bedeuten und nominal (trotz verhalten optimistischer ökonomischer Annahmen) zumindest gefährlich nahe an die Nullrendite heranrücken. Durch

den Vorschlag der kinderzahlabhängigen Rente wird die Rendite damit teilweise an den Rand der Verfassungsmäßigkeit gebracht, was damit auch die politisch-praktischen und juristischen Realisierungsmöglichkeiten dieser Reformoption entscheidend beschränken dürfte.

Mit Hilfe des Nachhaltigkeitsindikators der impliziten Einkommensteuer konnte dieses Bild weiter gestärkt werden. Die impliziten Steuersätze durch die Gesetzliche Rentenversicherung erreichen bei einer kinderzahlabhängigen Rente für Kinderlose klar zweistellige Werte, welche sich teilweise sogar dem durchschnittlichen Lohnsteuersatz (!) in Deutschland nähern. Darüberhinaus zeigte sich bei der impliziten Einkommensteuer sehr deutlich, dass die „Kinderrente“ die finanzielle Last des „Einführungsgeschenkes“ der Umlageversicherung keineswegs gleichmäßiger als bisher auf die Generationen verteilt. In der Summe werden zwar alle Alterskohorten gleich belastet wie im Status quo, innerhalb der Gruppen ergeben sich jedoch erhebliche Ungleichgewichte. Zumindest bei einer Beitragssatzdifferenzierung werden Kinderlose aus jüngeren Kohorten stärker belastet als ältere, während Eltern aus jüngeren Kohorten stärker entlastet werden als vorherige Jahrgänge.

Die Analyse der Generationenbilanzierung hat noch einmal illustriert, dass der Vorschlag der kinderzahlabhängigen Rente per se eine reine intragenerationale Umverteilung bedeutet. Eine Lastenverschiebung zwischen den Generationen oder auch eine Verkleinerung der finanziellen Belastungen der GRV insgesamt, sind mit ihr nicht verbunden. Will man hier positive Nachhaltigkeitseffekte über eine Verringerung dieser Belastungen erreichen, so ist dies nur über parallele Beitragserhöhungen oder Leistungsrücknahmen zu realisieren, wie sich dies auch beim Vorschlag des ifo-Instituts beobachten lässt. Dann kommt die positive Wirkung auf die Finanzen der GRV jedoch durch diese Kürzungsmaßnahmen und nicht durch die kinderzahlabhängige Rente. Diese Wirkungen sind sauber zu trennen. Eine kinderzahlabhängige Rente an sich stellt zunächst einmal ein reines intragenerationales Umverteilungsinstrument dar.

Die Untersuchung zur Teilhabeäquivalenz hat zudem gezeigt, dass die kinderzahlabhängige Rente eine erhebliche Abweichung von diesem wichtigen Grundprinzip bedeuten würde. Je nach Abgrenzung der versicherungsfremden Leistungen, würde eine kinderzahlabhängige Rente auf einen Schlag eine stärkere Verletzung der Teilhabeäquivalenz nach sich ziehen als alle anderen bisherigen nicht durch den Bundeszuschuss gedeckten versicherungsfremden Leistungen.

Das ausschließlich intragenerationale Umverteilungsinstrument der kinderzahlabhängigen Rente stellt somit keine substanzielle Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung dar. Im Gegenteil: Teilweise führen

die Reformoptionen für Kinderlose zu einer Belastung, welche die Schmerzgrenze ökonomischer oder sozialer Nachhaltigkeit übersteigen, eventuell sogar die verfassungsmäßigen Grenzen durch eine negative interne Rendite. Noch verstärkt wird diese Gefährdung der Nachhaltigkeit für Kinderlose dadurch, dass sämtliche dargestellten Berechnungen auf den „verhalten optimistischen“ ökonomischen und demographischen Annahmen der „Rürup-Kommission“ und der Rentenversicherungsberichte der Bundesregierung beruhen. Tritt beispielsweise eine schlechtere wirtschaftliche Entwicklung ein, so werden sich für Kinderlose bei Beitragssatz, Rentenniveau, Impliziter Rendite und Impliziter Steuer sogar noch gravierendere Werte ergeben. Dies zeigt, dass die dargelegten Berechnungen die Nachhaltigkeitswirkungen keinesfalls überzeichnen.

Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass eine kinderzahlabhängige Rente auch das essentielle Prinzip der Teilhabeäquivalenz in gefährlichem Maße angreift.

Es bleibt ergo festzuhalten: Die Erwartung, dass von einer kinderzahlabhängigen Rente in irgendeiner Weise nachhaltigkeitssteigernde Effekte für die Gesetzliche Rentenversicherung zu erwarten sind, erweist sich als nicht haltbar.

5. Bringt die kinderzahlabhängige Rente die Gesellschaft weiter?

Neben der Diskussion über die Steigerung der Nachhaltigkeit in der GRV gibt es jedoch noch zwei weitere Argumente für die Kinderrente mit denen man sich auseinandersetzen muss: Eine Kinderrente könnte nämlich dann doch noch nachhaltigkeitssteigernde Effekte hervorrufen, wenn es ihr gelingt die Geburtenrate in Deutschland signifikant anzuheben. Dies würde die Beitragsbasis vergrößern und damit die Rentenkassen entlasten. Ob dies wirklich gelingen kann wird in diesem Kapitel ebenso beleuchtet, wie das zweite Argument, dass eine kinderzahlabhängige Rente gerechter sei als das aktuelle System. Befürworter einer Kinderrente sehen den bestehenden Kinderlastenausgleich als unzureichend an, um den Nutzen auszugleichen, der durch den Erziehungsaufwand von Eltern für die Gesellschaft im Allgemeinen und die Gesetzliche Rentenversicherung im Speziellen entsteht. Eltern leisteten somit quasi einen „doppelten Beitrag“ für das Alterssicherungssystem, weil sie neben ihren eigenen Rentenversicherungsbeiträgen auch noch die Kosten der Kindererziehung zu tragen hätten und diese Kinder konstitutiv für den Fortbestand des Umlageverfahrens sind.¹⁶⁶

Beide Argumente, sowohl das Fertilitäts- als auch das Gerechtigkeitsargument findet sich beispielsweise bei einem der Hauptprotagonisten in der Diskussion um eine kinderzahlabhängige Rente, Hans-Werner Sinn: „Die Einführung einer von der Kinderzahl abhängigen Rente ist nicht nur geeignet, die Staatsintervention in der Familienplanung zurückzunehmen und die natürlichen Motive für den Kinderwunsch wieder stärker zur Geltung kommen zu lassen. Sie ist zudem auch gerecht, denn sie folgt dem Verursacherprinzip und dem Leistungsfähigkeitsprinzip.“¹⁶⁷

Diese zunächst intuitive und populär klingende Argumentation gilt es einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Denn nur, wenn diese beiden wesentlichen Aspekte, Geburtenratensteigerung und Gerechtigkeitsverbesserung, halten, kann eine kinderzahlabhängige Rente die Gesetzliche Rentenversicherung weiterbringen. Andere Nachhaltigkeitseffekte konnten mit dem vorangegangenen Kapitel bereits ausgeschlossen werden.

¹⁶⁶ Natürlich ist dies keine doppelte Beitrag im streng mathematischen Sinne, da der Nutzen für die GRV aus den Beitragszahlungen nicht exakt äquivalent ist mit dem aus der Kindererziehung. Es geht vielmehr darum, dass auf zwei verschiedene Weisen eine Leistung für das Gesamtsystem erbracht wird.

¹⁶⁷ Vgl. Sinn (2003), hier: S. 34

5.1 Ist die aktuelle GRV eine Versicherung gegen Kinderlosigkeit?

Sowohl dem Fertilitäts-, als auch dem Gerechtigkeitsargument ist folgende grundlegende Gedankenführung gemein, welche immer wieder von den Protagonisten einer kinderzahlabhängigen Rente ins Feld geführt wird:

Es wird behauptet, das heutige Rentensystem in seiner zum überwiegenden Teil umlagefinanzierten Organisationsform habe in erheblichem Maße die aktuell niedrige Geburtenrate zu verschulden. Eine Kinderrente wäre daher geboten, um erstens die Fertilität wieder anzukurbeln und zweitens auch die Ungerechtigkeit zu beseitigen, welche mit den aktuell vorliegenden Verzerrungen einhergehen. So schreibt Sinn (2003):¹⁶⁸ „Unter den ökonomischen Ursachen der Kinderlosigkeit der Deutschen ist die Rentenversicherung besonders hervorzuheben (...)“, und weiter, „Die Rentenversicherung nach dem Umlageverfahren ist eine Versicherung gegen Kinderlosigkeit“.

Es wirkt jedoch zumindest zweifelhaft, wenn nicht gar grotesk, die mangelnde finanzielle Abhängigkeit von Kindern im Alter als einen Systemfehler darzustellen.¹⁶⁹ Diese Unabhängigkeit ist eine durchweg positive Entwicklung, da sie auch Kinderlose vor Altersarmut bewahrt und zudem den wohl unangenehmsten Grund für die Kinderentscheidung, nämlich finanzielle Notwendigkeiten, eliminiert. Kinder werden, wie es in der Ökonomensprache manchmal etwas harsch klingen mag, wieder verstärkt vom Investitionsgut zum Konsumgut. Dieser Trend ist eher positiv zu bewerten und keinesfalls eine negative Entwicklung, die auf eine fehlerhafte Strukturierung des Systems hinweist.

Oder wie es der Sozialbeirat (2004) formuliert: „Eine Versicherung gegen Kinderlosigkeit ist kein systemimmanenter Mangel der Gesetzlichen Rentenversicherung, sondern ein sozialstaatlicher Fortschritt, der die materielle Sicherheit im Alter von biologischen Zufälligkeiten unabhängig macht.“¹⁷⁰

Kritiker dieser These werfen ein, dass der biologische Spezialfall der Unfruchtbarkeit quantitativ relativ gering sei. Hierbei wird jedoch vergessen, dass der Begriff der biologischen Zufälligkeiten auch auf andere Bereiche ausdehnbar ist. So sichert eine Versicherung gegen Kinderlosigkeit auch einen mangelnden Matching-Prozess oder eine Erwerbsunfähigkeit oder sogar späteren Tod der Kinder ab. Zudem sichert eine Rentenversicherung nicht nur die biologische

¹⁶⁸ Vgl. Sinn (2003), hier: S. 29

¹⁶⁹ So beispielsweise zu finden bei Sinn (2003), hier: S. 29 und Henman, Voigtländer (2003), hier: S. 5

¹⁷⁰ Vgl. Sozialbeirat (2004), hier: Ziffer 85, S. 25

Kinderlosigkeit ab, sondern schützt vor Abhängigkeit von Kindern im Allgemeinen. Schließlich ist es denkbar, dass Kinder auf Grund eines geringen Einkommens nicht in der Lage oder auf Grund von persönlichen Motiven nicht gewillt sind, ihre Eltern zu versorgen. Gegen all diese „Zufälligkeiten“ versichert zu Recht die Gesetzliche Rentenversicherung.

Hinzu kommt, dass es doch nicht ernsthaft gewollt sein kann, dass Menschen Kinder bekommen müssen, um ihre Altersvorsorge zu sichern. Dabei geht es nicht nur um die ungerechte Behandlung von all denen, die gerne Kinder hätten, diese aber aus biologischen oder Matching-Problemen heraus nicht haben können, sondern auch um einen zweiten Aspekt: Kann es wirklich im Sinne einer Gesellschaft sein, dass Menschen sich aus rein monetären Gründen für Kinder entscheiden? Dies kann weder im Interesse der Kinder sein noch im Interesse der Gesamtgesellschaft, da diese selbst sonst eventuell hieraus resultierende Mängel in der Behandlung und Erziehung der Kinder im Elternhaus in der Endkonsequenz auszugleichen hat.

Insofern kann eine finanzielle Unterstützung von Eltern keinesfalls so ausgestaltet sein, dass sich ohne Kinder die finanzielle Situation so schlecht darstellt, dass potentielle Eltern aus dieser Abhängigkeit heraus quasi gezwungen sind, Kinder in die Welt zu setzen. Deshalb sollte sich die Diskussion auf die externen Effekte, also den auszugleichenden Nutzen der Kindererziehung für die Gesamtgesellschaft konzentrieren, nicht jedoch auf das fehlgehende Argument, dass das Rentensystem für Kinderlose so weit zurückgefahren werden sollte, bis es als Ursache für den Geburtenrückgang ausscheidet.

Interessant ist es im Übrigen auch, in diesem Zusammenhang auf einen erheblichen logischen Argumentationsfehler hinzuweisen: So führen Sinn¹⁷¹ und generell die Befürworter einer Kinderrente gerne zur Unterstützung ihrer These statistisch ins Feld, dass die Fertilität in Deutschland seit 1889, also der Einführung der Rentenversicherung, merklich abgenommen habe und dass Deutschland gerade deshalb heute eine der weltweit niedrigsten Geburtenraten vorzuweisen habe, weil es als eines der ersten Länder eine staatliche Alterssicherung einführte.

Hierbei wird jedoch folgende Tatsache gänzlich unterschlagen: Das Rentensystem war zum Zeitpunkt seiner Einführung ein kapitalgedecktes Vorsorgesystem. Das Umlageverfahren wurde nach einer kurzen Phase in den 20er Jahren endgültig erst durch die Rentenreform 1957 eingeführt. Dieser Unterschied ist von entscheidender Bedeutung. Denn sicherlich war man damit auf Kinder nicht mehr für die eigene Altersvorsorge angewiesen. Allerdings war dies auch bereits vorher der Fall. Kapitalanlagen zur finanziellen Sicherung des Lebensabends

¹⁷¹ Vgl. Sinn (2003), hier: S.29

wurden durch die verstärkte Nutzung des Kapitalmarkts ermöglicht, ob dies nun durch privates Sparen oder eine staatliche Versorgung geschieht ist lediglich eine Organisationsform. Einzig die staatlichen Zuschüsse zu dieser Versorgung machen einen Unterschied. Sie können in der Tat eine zusätzliche Absicherung für das Alter bedeuten, die Kinder als Investitionsgut weniger attraktiv machen. Dies ist jedem staatlich geförderten Alterssicherungssystem gemein.

Allerdings sind Kinder für ein solches kapitalgedecktes System nicht entscheidend konstitutiv, da Kapitalmärkte, erst recht in der heutigen Zeit des globalisierten grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs, kaum demographieabhängig sind. Das Argument, dass eine Kinderrente eine bessere Option gewesen sei, und ein solcher Geburtenrückgang seit 1889 dann zu vermeiden gewesen wäre, kann nicht aufgestellt werden, da eben kein Umlageverfahren bestand und somit eine Staffelung nach der Kinderzahl in der Praxis gar nicht möglich gewesen wäre. Darüber hinaus konnten die behaupteten Verzerrungen der Geburtenrate auch nicht vorliegen, da ein Kapitaldeckungssystem externe Effekte von Kindern nur in sehr geringem Maße kennt. Daher ist es verwirrend und unzutreffend, solche Statistiken im Zusammenhang mit der Kinderrenten-Diskussion anzubringen.¹⁷²

Dass im Übrigen auch andere Gründe für den erheblichen Geburtenrückgang seit dem Jahrhundertwechsel verantwortlich sein könnten, wird in diesen Texten häufig missachtet. So ist nicht zu vernachlässigen, dass im Laufe des 20. Jahrhunderts neben einem erheblichen Wohlstandszuwachs auch eine verstärkte Berufstätigkeit der Frau zu verzeichnen war. Zudem gewannen auch Verhütungsmittel erheblich an Bedeutung, insbesondere die Anti-Baby-Pille. Hierdurch lässt sich in einem weit stärkeren Maße der Geburtenrückgang erklären, wie z.B. der so genannte „Pillen-Knick“ bei der Fertilitätsrate ab den 60er Jahren sehr deutlich zeigt.

Von daher ist die Entwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung auch in Bezug auf die Versicherung gegen Kinderlosigkeit keine Fehlentwicklung.

¹⁷² Sinn (2003), hier: S.29 formuliert beispielsweise: „Vor der Einführung der Rentenversicherung durch Bismarck war es auch in Deutschland üblich, Kinder zu bekommen, um den eigenen Alterskonsum sicherzustellen. Dieses Motiv entfällt heute in Deutschland. Auf eigene Kinder kommt es bei der Versorgung im Alter nicht mehr an. Es reicht, wenn andere Leute Kinder in die Welt setzen, die später die Rente zahlen.“

5.2 Kinderzahlabhängige Rente und Fertilität

Wenden wir uns zunächst dem Fertilitätsargument zu. Eine Steigerung der Geburtenrate ist eine sehr häufig an die kinderzahlabhängige Rente gerichtete Erwartung. Dies ist aus den vorangegangenen Zitaten bereits deutlich geworden. Noch expliziter findet sich diese Argumentation bei Voigtländer (2005)¹⁷³: „Somit legen diese Modellanalysen die Einführung einer Elternrente nahe. Da auch von empirischer Seite belegt ist, dass durch eine solche Maßnahme die gesamtgesellschaftliche Geburtenrate steigen würde, sind von einem solchen Schritt echte Effizienzgewinne zu erwarten.“ Und auch Sinn (2002) formuliert: „Manch ein bislang noch unschlüssiges junges Paar wird sich unter diesen Umständen vielleicht doch für Kinder entscheiden.“¹⁷⁴

5.2.1 Theoretische Grundlagen

Es wird von den Befürwortern einer Kinderrente stets darauf verwiesen, dass Eltern in der Alterssicherung eine „doppelte“ Last zu tragen haben. Sie müssen einerseits, wie jeder andere in der Gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, Beiträge an diese entrichten, haben andererseits aber auch noch die finanziellen Belastungen der Kindererziehung zu tragen. Die zweifache Belastung von Eltern in Form von Beitragszahlung und Kindererziehungskosten wäre unproblematisch, wenn die Kinder nur den Eltern selbst einen Nutzensgewinn bescherten. Allerdings profitieren auch die Kinderlosen von den nachfolgenden Generationen, da das deutsche Rentensystem vom Umlageverfahren dominiert wird und somit auf zukünftige Beitragszahler angewiesen ist, um die zukünftigen Rentenansprüche der heutigen Erwerbsgeneration zu erwirtschaften.

Dieser positive Beitrag, den Kinder für die Gesamtgesellschaft haben, stellt positive fiskalische Externalitäten dar. Eine mangelnde Berücksichtigung dieses Nutzens der Kindererziehung für die Allgemeinheit wird einerseits als geburtenverzerrend andererseits auch als sozial ungerecht interpretiert. Insofern bietet das nun dargelegte Konzept der externen Effekte nicht nur die theoretische Grundlage für das Fertilitätsargument, sondern auch für das später diskutierte Gerechtigkeitsargument.

Ein externer Effekt entsteht dadurch, dass eine Interaktion einer Person unausweichlich positive oder negative Auswirkung auf Dritte hat, ohne dass diese di-

¹⁷³ Vgl. Voigtländer (2005), hier: S. 2

¹⁷⁴ Sinn (2002), hier: S. 1

rekt in das Entscheidungskalkül der handelnden Person eingeht, weil keine Kompensation stattfindet. In diesem Sinne wird zwischen positiven und negativen externen Effekten unterschieden. Auf den konkreten Fall der Kindererziehung übertragen, bedeutet dies, dass ein positiver externer Effekt hieraus dadurch erwächst, dass der positive Nutzen, den Kinder in ihrer Eigenschaft als potentielle zukünftige Beitragszahler für den Fortbestand der umlagefinanzierten Rentenversicherung haben, von den Eltern bei Ihrer Kinderentscheidung nicht berücksichtigt wird. Dies geschieht, da sie hierfür keinen direkten finanziellen Ausgleich erhalten, da die direkte Rückwirkung der vom eigenen Kind entrichteten Beiträge über das Gesamtsystem auf die eigene spätere Rente der Eltern marginal ist. Der Nutzen des eigenen Kindes kommt vielmehr allen Mitgliedern der GRV zugute, auf die Eltern selbst gesehen ist dies hingegen ein kaum spürbarer Effekt. Da dieser Nutzen von Kindern bei den Eltern nicht mit berücksichtigt wird, ist der eigentliche Grenznutzen eines zusätzlichen Kindes wesentlich höher, als von den potentiellen Eltern kalkuliert.¹⁷⁵

Diese orientieren sich bei ihrer Kinderzahl ausschließlich am Verhältnis des privaten Grenznutzens eines Kindes zu den privaten Grenzkosten. Gesamtgesellschaftlich kann, bei überwiegenden positiven externen Effekten, eine höhere Kinderzahl wünschenswert sein als von den Eltern selber entschieden wird. Daher lassen sich theoretisch aus diesen Externalitäten der Kindererziehung ein suboptimaler Entscheidungspunkt bei der Kinderzahl und eine negativ verzerrte Fertilität folgern.

Diese Folgerungen ziehen auch Fenge und Meier (2005), die zeigen, dass sich die gewählte Kinderzahl auf das gesellschaftliche Optimum erhöhen lässt, insofern Eltern zusätzliche Rentenbezüge erhalten, die genau der Höhe der fiskalischen Externalität entsprechen und somit eine vollständige Internalisierung stattfindet.

¹⁷⁵ Vorausgesetzt die Gesamtwirkung aller externen Effekte auf die Gesellschaft ist positiv. Es sei jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Kinder eine Vielzahl an fiskalischen Externalitäten verursachen. Positive bestehen nicht nur im Rentensystem, sondern auch in anderen Umlagesystemen und nicht zuletzt auch für den gesamten Staatshaushalt, da die Kinder die zukünftigen Steuerzahlungen und auch Schuldentilgungen erbringen müssen. Zudem existieren auch negative externe Effekte, da jedes weitere Individuum auch Belastungen für die Umwelt und die Ernährungssituation bedeutet. Auch ein eventuell gestiegener Bedarf an Schulbauten und allgemeiner Infrastruktur stellen Kosten für die Allgemeinheit dar, welche nicht in das Entscheidungskalkül der Eltern mit einfließen, weil diese nicht kompensiert werden. Auch hierbei handelt es sich daher um externe Effekte.

Externe Effekte in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Externe Effekte lassen sich definieren als die unausweichliche positive oder negative Auswirkung einer Interaktion auf Dritte, ohne dass dieses Resultat direkt in das Entscheidungskalkül der handelnden Person eingeht.

Mathematisch stellt sich dies für den allgemeinen Fall wie folgt dar:

Positive Handlungsentscheidung, wenn: $GU_{privat} - GK_{privat} \geq 0$.

also genau dann, wenn der private Grenznutzen einer Aktion größer ist als die privaten Grenzkosten ebendieser Aktivität.

Volkswirtschaftlich, also gesamtgesellschaftlich betrachtet, kann eine Handlung jedoch darüber hinausgehenden Nutzen (z.B. Steuermehraufkommen, eigener Sicherheitsdienst stärkt auch die Sicherheit in der Nachbarschaft) oder aber Schaden, folglich Kosten (z.B. Umweltverschmutzung, Lärmbelästigung) verursachen, welcher das Individuum in seiner Handlungsentscheidung jedoch direkt kaum beeinflusst, da die Rückkoppelung dieses gesamtgesellschaftlichen Nutzens/Schadens auf das handelnde Individuum selbst zu gering ist.

Volkswirtschaftlich setzt sich demnach das Entscheidungskalkül wie folgt zusammen:

$$(GU_{privat} + GU_{extern}) - (GK_{privat} + GK_{extern}) \geq 0$$

Es ist also durchaus denkbar, dass ein Individuum auf Grund einer positiven privaten Entscheidungsfunktion eine Handlung durchführt, obwohl gesamtgesellschaftlich betrachtet externe Grenzkosten hinzukommen, was volkswirtschaftlich gesehen zu einer negativen Gesamtbewertung der Aktivität führt, d.h. privates Nettogrenzprodukt und soziales Nettogrenzprodukt fallen auseinander und die Handlung wird in einem überhöhten Maße durchgeführt.

Ebenso kann es natürlich passieren, dass sich ein Individuum nicht für eine bestimmte Handlung entscheidet, weil seine privaten Grenzkosten den privaten Grenznutzen übersteigen, obwohl diese Aktivität aus der gesamtgesellschaftlichen Perspektive durchzuführen wäre.

Genau dieser Fall wird nun für die Rentenversicherung unterstellt. Die Entscheidung über ein weiteres Kind wird privat getroffen, nach dem Kalkül:

$$GU_{privat}(\text{weiteres Kind}) - GK_{privat}(\text{weiteres Kind}) \geq 0$$

Von einem Kind gehen jedoch externe Effekte auf die Gesamtgesellschaft aus. So führt ein Kind zu zukünftigen Steuereinnahmen, sorgt eventuell für innovative Gesellschaftsideen, aber andererseits auch für einen zusätzlichen Bedarf an Kindergärten und Schulen und für eine stärkere Umweltverschmutzung. Man sieht, dass eine Vielzahl an Externalitäten von einem zusätzlichen Kind ausgehen, positive wie negative. Einen dieser externen Effekte bildet das System der Gesetzlichen Rentenversicherung. In diesem stellen Kinder auf Grund des Umlageverfahrens die Finanzierung der späteren Renten der heutigen Beitragszahler sicher. Daher ist es für das staatliche System der Alterssicherung positiv, wenn Kinder geboren werden.

$$(GU_{privat}(Kind) + GU_{extern}(Kind)) - (GK_{privat}(Kind) + GK_{extern}(Kind)) \geq 0 ,$$

wobei $GU_{extern}(Kind)$ und $GK_{extern}(Kind)$ aus mehreren Argumenten bestehen. Hierbei stellt $GU_{GRV}(Kind)$, der Nutzen eines Kindes für die Gesetzliche Rentenversicherung, einen relevanten Teil von $GU_{extern}(Kind)$ dar.

Daher lassen sich aus dieser Überlegung theoretisch zwei Folgerungen ableiten:

1. Ein mangelhafter monetärer Ausgleich verzerrt die Geburtenrate ineffizient nach unten, weil der für die eigentliche Entscheidung relevante private Nutzen dann geringer ist als der gesamtgesellschaftliche Nutzen.
2. Eine Internalisierung in Form eines angemessenen finanziellen Ausgleichs zur Erhöhung des privaten Grenznutzens in gleicher Höhe, würde diesen Effekt in die Entscheidung mit einfließen lassen und dadurch die Fertilität erhöhen.

Dass externe Effekte von einer Entscheidung potentieller Eltern für ein Kind ausgehen ist nicht zu bezweifeln. Dass diese Effekte bei einer isolierten Betrachtung der Rentenversicherung grundsätzlich positiv sind, ist ebenfalls unstrittig. Der Denkfehler der in der Argumentation für die Kinderrente nun aber meines Erachtens gemacht wird, ist, die theoretischen Überlegungen an dieser Stelle abzubrechen und aus dem Vorliegen von externen Effekten automatisch eine Verzerrung der Kinderzahl nach unten und in der Konsequenz eine Kinderrente zur Internalisierung dieser externen Effekte zu folgern.

Hierbei wird nämlich eine ganz zentrale theoretische Überlegung, die sich an diesem Punkt zwingend anschließen muss, ausgeblendet. Es stellen sich noch die Fragen, ob diese externen Effekte aktuell wirklich mangelhaft berücksichtigt sind, ob eine solche unzureichende Berücksichtigung auch wirklich zu einer Verzerrung der Kinderentscheidung führt und ob, wenn Verzerrungen vorliegen, es überhaupt möglich ist, diese Effekte so zu internalisieren, dass die Verzerrungen eliminiert werden und in der Folge die Geburtenrate wieder dementsprechend angehoben werden kann.

Zur wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchung der Fragestellung gehört nach der theoretischen Grundlage der externen Effekte auch die Berücksichtigung der Praxistauglichkeit dieser Theorie. Dies betrifft insbesondere die Frage der Internalisierung jener externen Effekte.

5.2.2 Fertilitätsanreize einer Kinderrente

Dass eine hohe Geburtenrate für jedes System der Alterssicherung, ganz gleich ob dieses nach dem Kapitaldeckungs- oder nach dem Umlageverfahren organisiert ist, einen positiven Effekt bedeutet, bleibt unstrittig. Die häufig geäußerte Behauptung, dass umgekehrt auch ein bestimmtes Alterssicherungssystem für die Fertilitätsrate förderlich oder hinderlich sein kann, ist hingegen zu Recht umstritten.

Doch die aktuelle demographische Situation und politische Stimmungslage bietet einen besonders guten Nährboden für diese These und die hieraus resultierende Erneuerung der Vorschläge zu einer kinderzahlabhängigen Rente.

Es bleiben somit hinsichtlich der Fertilitätswirkung einer Kinderrente folgende Kerndiskussion zu überprüfen: Führen die unbestreitbaren externen Effekte auch wirklich zu einer signifikanten Verzerrung der Fertilitätsentscheidung und kann eine Kinderrente die Geburtenrate wieder anheben?

Die Beantwortung der Fertilitätsthese ist gerade deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich bei Bewahrheitung dieser Überlegung durch die Kinderrente eine Reformoption ergibt, bei welcher nicht nur zwischen Kinderlosen und Familien umverteilt wird, sondern sich zugleich auch die langfristige Finanzierungsbasis und somit der benötigte Beitragssatz verbessern würde. Dies würde folglich die ökonomische Nachhaltigkeit der GRV steigern. Sollte diese These jedoch zurückgewiesen werden, so führt die Kinderrente, sofern mit ihr nicht über den aktuellen Status quo hinausgehende Einschnitte im Gesamtausgabenvolumen einhergehen, ausschließlich zu einer Neuverteilung der Beitragslast bzw. der

Rentenleistungen zwischen Kinderlosen und Familien. Führt man eine aufkommensneutrale Kinderrenten-Reform durch, so werden eben diese gesteigerten Fertilitätsanreize für eine Verbesserung der Nachhaltigkeit der GRV durch den Reformvorschlag benötigt.

Zunächst einmal ist es wichtig, deutlich zu machen, dass selbst dann, wenn man die Alterssicherung für Kinderlose vollständig streichen würde, keineswegs zwingend zu erwarten ist, dass potentielle Eltern aus diesem Zwang heraus wieder zur Alterssicherung Kinder bekommen würden. Vielmehr wird stattdessen statt über die Kinderzahl über den Kapitalmarkt eine Substitution vollzogen, so dass eine Rentenkürzung für Kinderlose wohl eher einen verstärkten Umstieg auf Kapitaldeckung für ebendiese bedeutet, ohne wirklich die Geburtenrate anzuheben.

Letztlich ist aber die Absenkung der Rentenleistungen auf ein so niedriges Niveau, auch gar nicht das Ziel der Anwälte einer Kinderrente. Man müsste für einen solchen Effekt die gesetzliche Rente unter das Mindestsicherungsniveau drücken. Diese wäre in den Vorschlägen zur Kinderrente jedoch (zu Recht) nach wie vor auch für Kinderlose von staatlicher Seite her garantiert. Vielmehr stünde die Höhe der Ansprüche im Alter zur Diskussion. Es wird demnach argumentiert, dass eine Kinderrente auch Fertilitätswirkungen entfaltet, wenn es lediglich darum geht, sich dadurch um einen bestimmten Prozentsatz bei der internen Rendite zu verbessern.

Heutzutage sei die Geburtenrate so niedrig, da Kinderlosigkeit belohnt und Familien bestraft werden, weil alle Versicherten Beiträge zahlen, aber nur die Eltern durch Ihre Kindererziehung die Beiträge zukünftiger Generationen sichern, also besagte externe Effekte schaffen. Wenn dies wirklich die heutige Fertilität verzerrt, müsste den potentiellen Eltern sehr wohl das Kalkül präsent sein, dass sie die Kosten für Kinder vermeiden können, da irgendwann die Kinder der anderen für einen aufkommen. Allein schon dies erscheint zweifelhaft. Umgekehrt, und das ist ja das Argument der Befürworter einer Kinderrente, klingt das Argument sogar noch etwas ungläubwürdiger: Diese gehen somit davon aus, dass sich die Fertilität positiv entwickelt, wenn die individuelle interne Rendite der Rentenversicherung bei einer größeren Kinderzahl ansteigt. Ob ein solch rationales Kalkül der Kinderentscheidung wirklich zugrunde liegt, darf jedoch erheblich in Zweifel gezogen werden. Etwas zugespitzt formuliert: Es ist doch vollkommen undenkbar, dass ein signifikanter Bevölkerungsanteil ein Kind in die Welt setzt, weil er selbst dann eine z.B. um 10-20% höhere Rente im Alter zu erwarten hat, oder wie Fasshauer (2006) es formuliert: „Es ist kaum vorstellbar, dass sie –um sich für oder gegen Kinder zu entscheiden – zuerst eine Rentenbe-

ratung aufsuchen und danach ihren Kinderwunsch im Hinblick auf die Alterssicherungsleistungen „optimieren“.¹⁷⁶

Dies erscheint bereits intuitiv sehr einleuchtend, lässt sich allerdings auch anhand von konkreten theoretischen Argumenten weiter untermauern:

Zunächst einmal ist hier die mangelnde Transparenz der Gesetzlichen Rentenversicherung zu nennen. Auch wenn keine wesentlichen *institutionellen* Transparenz-Hindernisse bestehen, so ist das Wissen um die staatliche Alterssicherung dennoch nicht besonders stark ausgeprägt. Da großen Teilen der Bevölkerung die Höhe aktueller Kennziffern, wie Beitragssatz und Rentenniveau, kaum geläufig sein dürfte, wird auch eine Veränderung ebendieser durch eine kinderzahlabhängige Rente bei vor der Kinderentscheidung stehenden Personen schwerlich eine Verhaltensveränderung hervorrufen. So zeigt eine Umfrage von Allensbach (2007), dass mehr als die Hälfte aller Berufstätigen selten (43%) oder sogar nie (11%) in ihrer Familien oder im Freundeskreis über das Thema Altersvorsorge spricht. Bei den Nicht-Berufstätigen sind dies sogar 39%, bzw. 25%¹⁷⁷.

Weiter verstärkt wird die Vermutung der mangelnden Präsenz des Rentensystems bzw. des mangelhaften Wissens über dieses durch eine 2003 für die Postbank erstellten Befragung durch das Institut für Demoskopie Allensbach, nach der grade einmal 6% der Deutschen benennen können, wie hoch die gesetzliche Renten derzeit ausfällt. Auch der aktuelle Beitragssatz war 86% der Befragten unbekannt. Ebenso dramatisch fällt das Ergebnis einer Studie von Börsch-Supan, Heiss und Winter aus dem Jahr 2004 aus. Hier konnten nur 15,9% der Befragten eine Lösung im zudem großzügig gehaltenen Intervall von 15-21% als aktuellen Beitragssatz nennen. 15,5% nannten eine falsche Antwort, 68,6% konnten hierzu überhaupt keine Angaben machen. Selbst als sie zwischen verschiedenen 5%-Intervallen wählen durften, waren nur 22% der Befragten in der Lage, die korrekte Antwort zu nennen.¹⁷⁸

Noch gravierender wiegt das Transparenzargument, wenn die dauerhafte Vergleichbarkeit der Situation Kinderloser mit der von Eltern betrachtet wird. Im Moment der Einführung wird allein schon über die öffentliche Diskussion bekannt sein, dass sich künftig Beitragssätze und Rentenniveau je nach Kinderzahl unterscheiden. Dies könnte eventuell kurzzeitig zu Effekten führen. Dauerhaft wird der Vergleich jedoch kaum spürbar sein. Wenn diese Veränderungen in der ökonomischen Situation überhaupt auf Grund der angesprochenen mangelnden Transparenz wahrgenommen werden, so ist zu erwarten, dass schon nach einiger

¹⁷⁶ Vgl. Fasshauer (2006), hier: S. 312

¹⁷⁷ Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach (2007), hier: S. 68, Schaubild 28

¹⁷⁸ Vgl. Börsch-Supan, Heiss und Winter (2004), hier: S. 28, Tabelle 4

Zeit, wenn die Reformdiskussion aus der Öffentlichkeit verschwunden ist, der Effekt nachlässt, weil die Besserstellung gegenüber dem Status quo in Vergessenheit gerät. Die verbesserten finanziellen Bedingungen werden zur Normalität, wodurch die geburtensteigernde psychologische Wirkung verloren geht. Dies ist ein generelles Problem bei monetärer Förderung von Fertilität, wie Birg (2001) deutlich macht. Bei einem hinsichtlich Transparenz und der Verankerung im Wissen der Bevölkerung so wenig effizientem System wie der Rentenversicherung ist dieser Effekt meines Erachtens jedoch besonders stark. Wenn nicht einmal die eigenen Beitragssätze und Rentenniveaus hinreichend bekannt sind, wird dies wohl erst recht für den Unterschied zum Niveau von Personen mit einer anderen individuellen Kinderzahl der Fall sein. Der dauerhafte Vergleich der Situation mit Kindern und der Situation ohne Kinder ist kaum gegeben. Exakt dieser wird jedoch benötigt, wenn er in die Kinderentscheidung mit eingehen soll.

Zu diesen Transparenzproblemen gesellt sich eine ausgeprägte Gegenwartspräferenz der Individuen, welche dazu führt, dass sich Personen im zeugungsfähigen Alter i.d.R. vergleichsweise wenig mit dem Alter und der finanziellen Versorgung in dieser Zeit, also der Rente, auseinandersetzen.

Dies paart sich mit einem ausgeprägten Vertrauensproblem in die Zukunftsfähigkeit und Leistungskraft der staatlichen Rente, weshalb selbst dann, wenn potentielle Eltern die Versorgung im Alter doch im Blick haben, das Versprechen einer verbesserten Situation im Alter ihnen kaum lukrativ erscheint.

Vielmehr ließe sich ein Effekt dann erzielen, wenn dieser Transfer zu Familien eben nicht im Rentenalter, sondern in der Zeit der Kindererziehung anfällt. Dieses Problem ließe sich mit einer Beitragssatzdifferenzierung statt einer Rentendifferenzierung zwar lösen, das Transparenz-, das Vertrauens- und das Vergleichbarkeitsargument würden jedoch auch dann noch verbleiben.

Alle diese Gründe, wie Transparenz, mangelnde dauerhafte Vergleichbarkeit, Gegenwartspräferenz, Vertrauensprobleme und Entlastungszeitpunkt, lassen den Schluss zu, dass eine Internalisierung der externen Effekte und eine Steuerung der Fertilität über das Rentensystem schwerlich bis gar nicht möglich ist. Die externen Effekte würden, selbst wenn sie über das Rentensystem ausgeglichen werden, das Nutzenkalkül bei der individuellen Kinderentscheidung nicht beeinflussen und sind damit auch nicht zur Anhebung der Geburtenrate geeignet. Hierfür sind finanzielle Förderungen vorzusehen, welche einen wirklich spürbaren Effekt erzielen können. Im abschließenden Kapitel sieben dieser Arbeit wird ein ausführlicher Vergleich der Familienförderung über das Rentensystem mit einer Unterstützung über das Steuersystem gezogen werden.

Außerdem ist noch zu klären, in wie fern es überhaupt monetäre Gründe sind, die für die Kinderlosigkeit in Deutschland verantwortlich sind.

Bekommen Paare keine Kinder, weil diese zu teuer sind und würden sie sich anders entscheiden, wenn ihnen mehr Geld zur Verfügung steht?¹⁷⁹ Dies ist bereits zweifelhaft, da zahlreiche alternative Begründungen für die Kinderlosigkeit in Deutschland denkbar sind. Insbesondere die mangelhafte Vereinbarkeit von Beruf und Familie spielt hier eine Rolle. So haben Frauen heutzutage einen verstärkten Wunsch nach beruflicher Betätigung, und ein Kind gilt hiermit häufig als wenig vereinbar. In diesem Zusammenhang sind auch die gestiegenen Anforderungen an die Mobilität und die Angst vor Problemen bei einem beruflichen Wiedereinstieg nach der Babypause zu nennen¹⁸⁰.

Aber auch die heutigen individuellen Lebensentwürfe und gewandelten Prioritäten und Werte können die Kinderentscheidung deutlich stärker beeinflussen als ökonomische Anreize. So ist davon auszugehen, dass ein zunehmender Wohlstand, das Maß an Zukunftsglauben und Optimismus, aber auch der Grad der Kinderfreundlichkeit einer Gesellschaft die Geburtenrate signifikant beeinflussen, da eine positive Entwicklung dieser Faktoren den Wert eines Kindes als „Konsumgut“ steigert.

Eine noch weitergehende These findet sich bei Burkart (2002). Er behauptet sogar, dass die Entscheidung für die Elternschaft noch nicht einmal das Ergebnis eines rationalen Entscheidungsprozesses im engeren Sinne ist.¹⁸¹ Dominant seien strukturelle und soziale Bedingungen sowie individuelle biographische Erfahrungen. Zudem könnten die Konsequenzen von Elternschaft auf Grund fehlender Erfahrungen nur grob abgeschätzt werden. Vielmehr sei Elternschaft eine biographische Zwangsläufigkeit. Auch Rost und Schneider (1995) stützen diese These. Sie sehen die Kinderentscheidung in erster Linie durch biographische und sozialstrukturelle Bedingungen bestimmt.¹⁸²

Wie sehr die individuelle Entscheidung nun wirklich rational und letztlich ausschlaggebend für die Kinderentscheidung ist, bleibt umstritten. Dass diese jedoch in jedem Fall eingebettet ist in biographische und soziale Gegebenheiten,

¹⁷⁹ Es geht in dieser Arbeit um eine rein ökonomische Analyse der Kinderentscheidung und der Geburtenrate. Die soziologische, moralische Komponente, ob es für die Gesellschaft überhaupt erstrebenswert ist, dass Eltern sich aus monetären Gründen für Kinder entscheiden, wird hier ausgeblendet. Nichts desto trotz muss diese in der konkreten politischen Entscheidung auch mit berücksichtigt werden.

¹⁸⁰ Adsera (2005) zeigt, dass die Situation beim Wiedereinstieg in den Beruf die Fertilität signifikant beeinflusst.

¹⁸¹ Vgl. Burkart (2002), hier: S.25

¹⁸² Vgl. Rost und Schneider (1995), hier: S. 179

welche die Rationalität einer solchen Entscheidung zu einem gewissen Teil einschränken, dürfte als unstrittig hier festgehalten werden. Dies schwächt die These, dass eine monetäre Förderung über das Rentensystem erfolgsversprechend hinsichtlich der Geburtenratensteigerung ist, weiter ab.

Selbst wenn man jedoch von einer hohen Relevanz monetärer Aspekte für die Entscheidung über die Kinderanzahl ausgeht, so hat sich in der Analyse gezeigt, dass, wenn es überhaupt möglich ist durch finanzielle Zuschüsse an Familien, die Geburtenrate zu erhöhen, die Rentenversicherung hierfür kein sonderlich geeigneter Weg ist, da hier auf Grund unzureichender Transparenz, Gegenwartspräferenz und mangelndem Vertrauen in das System wohl kaum spürbare Auswirkungen auf die Fertilität zu erwarten sind.

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle daher feststellen, dass es wenig überzeugende Argumente dafür gibt, dass die derzeitige Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung Verzerrungen hervorruft und dass eine Veränderung des Systems in der Lage sein kann, die Externalitäten so zu internalisieren, dass die Geburtenrate gesteigert werden kann. Um diese These, dass es keinen signifikanten Fertilitätseffekt durch eine Kinderrente geben wird, zu untermauern lohnt sich ein Blick in die Empirie.

5.2.3 Empirie zur kinderzahlabhängigen Rente

Die Empirie zu dem Thema Kinderrente muss sich mit der Frage beschäftigen, wie das Alterssicherungssystem auf die Geburtenrate einwirkt, also der Überprüfung der Argumentation über externe Effekte. Die zweite für eine Kinderrente ins Feld geführte Begründung des Gerechtigkeitsausgleichs ist empirisch nicht überprüfbar, da Gerechtigkeit ein äußerst subjektiver Begriff ist. Wenn überhaupt, dann ist es höchstens möglich, die finanziellen Unterschiede zwischen vergleichbaren Kinderlosen und Familien darzustellen, z.B. über die fiskalische Bilanz eines Kindes. Welcher Anteil der Unterschiede nun aber als gerecht und welcher als ungerecht empfunden wird, ist wieder eine rein subjektive Einschätzung. Ferner taugen solche Studien nicht als Begründung für die konkrete Maßnahme einer Kinderrente, sondern lediglich, je nach Sichtweise, als Begründung für oder gegen eine Besserstellung von Familien generell.

Folglich muss sich die Empirie zur kinderzahlabhängigen Alterssicherung in erster Linie auf den ersten Argumentationsstrang der verzerrten Geburtenrate konzentrieren. Es lohnt sich zu prüfen, in wie weit die empirische und demoskopische Forschung die aus dem vorangegangenen Kapitel gefolgerte These, dass

die externen Effekte durch eine Kinderrente nicht internalisierbar sind, bestätigt.

Was aber lehrt uns die Empirie in Sachen Kinderrente? In erster Linie zeigt sie, dass es selbst für die Befürworter einer kinderzahlabhängigen Alterssicherung äußerst schwierig zu sein scheint, ihre Theorie der durch unser System verursachten Fertilitätsverzerrung empirisch zu untermauern. Selbst der ausgewiesene Kinderrenten-Befürworter Werding sagt, dass offen bleiben muss, wie stark der Effekt ist.¹⁸³ Verwiesen wird hier zur empirischen Beweisführung, wie auch bei Voigtländer (2005) und eigentlich in fast allen Artikeln, welche zu Gunsten einer Kinderrente argumentieren, auf Cigno und Rosati (1996), Cigno, Casolaro und Rosati (2003) und Ehrlich und Zhong (1998).

Abgesehen davon, dass eine solch geringe Anzahl empirischer Studien per se ein vergleichsweise geringes Fundament für eine Theorie bietet, lohnt es sich auch, die Untersuchungen einmal genauer zu betrachten. Bei Ehrlich und Zhong (1998) beispielsweise muss zusätzlich angemerkt werden, dass es sich bei dem modellierten System keinesfalls um eines mit Teilhabeäquivalenz handelt, also um eine Konstruktion, bei der sowohl die Beiträge als auch die Renten sich proportional zum Einkommen verhalten, sondern in dem besprochenen System lediglich um proportionale Beiträge bei für alle identischen Renten. Das in dieser Arbeit zur Diskussion stehende deutsche Rentensystem ist jedoch gerade durch eine ausgeprägte Teilhabeäquivalenz gekennzeichnet. Darüber hinaus finden Ehrlich und Zhong (1998) den negativen Effekt eines umlagefinanzierten Rentensystems auf die Fertilität speziell für Entwicklungsländer.¹⁸⁴ Diese Studie als Beleg für den Fall von hochentwickelten Industrieländern wie Deutschland anzuführen, kann durchaus als gewagt bezeichnet werden. Der Vollständigkeit halber sei zu dieser Studie auch noch angemerkt, dass die Untersuchung keinesfalls zentral die Wirkungen des Rentensystems auf die Fertilität untersucht hat, denn die Geburtenrate war nur ein Untersuchungsgegenstand unter mehreren (auch Produktivität und Staatsfinanzen). Die Folgerung der Autoren aus ihren Ergebnissen ist daher auch keineswegs eine „Kinderrente“, sondern viel mehr ein verstärkter Übergang zum Kapitaldeckungssystem. Deshalb ist diese Studie als empirischer Beleg für einen Einfluss der Rentensystems auf die Geburtenrate abzulehnen.

Cigno und Rosati (1996) können für einige Länder zwar einen signifikanten Effekt des Versorgungslevels der Rentenversicherung auf die Fertilität finden. Deutschland gehört jedoch nicht dazu. Hier war der Effekt explizit insignifikant.

¹⁸³ Vgl. Werding (2003), hier: S. 208

¹⁸⁴ Vgl. Ehrlich, Zhong (1998), hier: S. 156

Auch ist die diesen Berechnungen ursprünglich zugrunde liegende Modellierung von Kindern als alternative Investmentmöglichkeit zu konventionellen Kapitalanlagen problematisch. Es erscheint höchst zweifelhaft, ob es eine realistische Annahme ist, dass Eltern Kinder und konventionelle Kapitalanlagen ernsthaft als Substitute in ihr ökonomisches Kalkül einbeziehen.

Nicht nur, dass es kaum signifikante empirische Belege für die Fertilitätswirkung eines Rentensystems gibt. Es existieren umgekehrt sogar empirische Studien, die aufzeigen, dass die Unterschiede in der Fertilität in Westeuropa ausdrücklich nicht durch die GRV zu erklären sind, sondern durch Unterschiede der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.¹⁸⁵

Auch zeigen demoskopische Studien, dass zwar finanzielle Aspekte an sich bei der Kinderentscheidung eine wichtige Rolle spielen, aber keineswegs als dominierendes Argument. Vielmehr ist dies eine gleichberechtigte Begründung für Kinderlosigkeit unter vielen. So zeigt eine in der Robert-Bosch-Stiftung (2005) veröffentlichte Befragung des Instituts für Demoskopie Allensbach, dass für 47% der Kinderlosen die finanzielle Belastung nur einer der Gründe ist, der gegen ein Kind spricht. Für die Mehrheit der Befragten spielt das Finanzielle gar keine Rolle bei ihrer Kinderlosigkeit.¹⁸⁶

Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt eine Studie des IPOS¹⁸⁷: Von den Befragten vermuten zwar 79% finanzielle Gründe als eine wichtige Begründung für die Kinderlosigkeit in Deutschland, jedoch nennen 69% auch die Zukunftsangst, 66% die Frauenerwerbstätigkeit, 65% Egoismus und 62% eine unzureichende Kinderbetreuung. Hier entsteht also ein Sammelsurium von Einflussfaktoren, weshalb es zweifelhaft erscheint, dass finanzielle Maßnahmen allein die Geburtenrate spürbar erhöhen können. Dazu passt, dass in selbiger Studie auf die Frage nach verschiedenen Maßnahmen einer Kindergelderhöhung 42% überhaupt keine Wirkung zutrauen, während dies bei einer Verbesserung von Teilzeitangeboten nur bei 24% der Befragten der Fall ist.

Selbst wenn diese empirischen Indizien ignoriert werden und nach wie vor von einer signifikanten Wirkung finanzieller Maßnahmen auf die Geburtenrate ausgegangen wird, so muss hieran anschließend noch empirisch gefragt werden, ob eine Kinderrente die Wirkungsvollste unter diesen finanziellen Optionen ist. Schließlich existieren für eine finanzielle Förderung zahlreiche Optionen, wovon eine finanzielle Besserstellung innerhalb des Rentensystems nur eine ist. Auch hierzu gibt es empirische Hinweise. So zeigt eine Studie von Walker

¹⁸⁵ Z.B. Kögel (2006)

¹⁸⁶ Vgl. Robert-Bosch-Stiftung (2005), hier: S.8

¹⁸⁷ IPOS (2004)

(1995) für Schweden, dass der Effekt von finanzieller Förderung auf die Fertilität geringer ist als eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Und Gabos, Gal und Kezdi (2005) haben für Ungarn empirisch gefunden, dass es zwar einen starken und signifikanten Effekt von finanziellen Zahlungen an Familien auf die Geburtenrate gibt, für Rentenzahlungen hingegen kein belastbarer Zusammenhang festzustellen ist. Diese Ergebnisse stehen in Einklang zu den theoretischen Überlegungen einer mangelnden Eignung des Rentensystems für finanzielle Geburtenförderung.

Es zeigt sich somit sehr deutlich, dass die schon in der theoretischen Diskussion zweifelhaft erscheinende Argumentation, dass das jetzige Rentensystem im Vergleich zu einer Kinderrente die Geburtenrate über externe Effekte nach unten verzerrt, empirisch ebenfalls nicht hinreichend bestätigt werden kann.

Doch selbst wenn eine kinderzahlabhängige Rente eine positive Wirkung auf die Geburtenrate hätte, ist es unzulässig, einen solchen Effekt als Aufhänger für eine Steigerung der Nachhaltigkeit in der GRV durch die kinderzahlabhängige Rente zu verwenden. Natürlich würde eine kinderzahlabhängige Rente dann, wenn sie die Fertilität ankurbelt, die Nachhaltigkeit in der GRV steigern, jedoch wird hier ein unpassendes Hilfsargument herangezogen. Ein Nachhaltigkeitseffekt entsteht nämlich nur dadurch, dass die Kinderrente dann eine Maßnahme der Geburtenpolitik ist. Die Rentenversicherung wird somit gewissermaßen für die Bevölkerungspolitik instrumentalisiert. Dies ist jedoch keinesfalls automatisch wünschenswert. Vielmehr müsste sich die Kinderrente dann dem Vergleich zu anderen bevölkerungspolitischen Maßnahmen (z.B. einer steuerfinanzierten Lösung) stellen. Nur wenn sie aus diesem Wettbewerb als Sieger hervorgeht, kann man die Nutzung der gesetzlichen Rentenversicherung für bevölkerungspolitische Zwecke diskutieren. Von daher ist das Fertilitätsargument, abgesehen davon, dass in diesem Kapitel ausführlich die theoretischen und empirischen Zweifel hieran dargelegt wurden, als reines Hilfsargument zu bezeichnen. Selbst wenn die Auffassung des Autors über die mangelnde Richtigkeit des Fertilitätsargumentes nicht geteilt wird, begründet diese Argumentationskette keine größere nachhaltigkeitssteigernde Wirkung einer kinderzahlabhängigen Rente als dies für jede andere bevölkerungspolitische Maßnahme gleicher Wirksamkeit auch der Fall wäre.

5.3 Kinderzahlabhängige Rente und Gerechtigkeit

Auch wenn von einer Kinderrente keine Fertilitätsanreize ausgehen, und sie damit auch nicht zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit der Alterssicherungssysteme beiträgt, verbleibt noch der zweite Argumentationsstrang, der von Befürwortern einer solchen Reform ins Feld geführt wird. Es wird häufig geäußert, dass die Nichtberücksichtigung der positiven externen Effekte von Kindern, das heißt die unzureichende finanzielle Würdigung des Wertes, den die Erziehungsleistung von Kindern für die Gesamtgesellschaft bedeutet, aus Gerechtigkeitsüberlegungen her abzulehnen sei. Viele Befürworter einer Kinderrente sehen in der aktuellen GRV eine Benachteiligung von Familien, da Eltern, die Kinder aufziehen, einen „doppelten“ Beitrag zur Sicherung des Systems tragen, weil sie einerseits selbst Beiträge entrichten und andererseits durch die Kinderentscheidung auch für zukünftige Beitragszahlungen sorgen.

5.3.1 Bestehender Kinderlastenausgleich in der GRV

Dass externe Effekte von Kindern für die Rentenversicherung bestehen, ist wie gesagt unzweifelhaft. Deshalb hat der Gesetzgeber bereits einen umfangreichen Kinderlastenausgleich vorgesehen. Dieser findet zu einem erheblichen Teil auch über das Rentensystem statt. So enthält die Gesetzliche Rentenversicherung gleich eine ganze Reihe von Maßnahmen zu Gunsten von Kindererziehenden. Bei der Diskussion um eine verstärkte Anrechnung von Erziehungsleistungen, also Humankapitalinvestitionen, und einer damit einhergehenden Verschlechterung der Situation für Kinderlose, sind auch diese bereits vorhandenen vielfältigen Ausgleichsmaßnahmen mit zu berücksichtigen.

Die Frage ist, ob der bestehende Kinderlastenausgleich die externen Effekte bereits hinreichend ausgleicht oder ob dieser, z.B. in Form einer kinderzahlabhängigen Rente, ausgebaut werden muss. Diese Frage gilt es unter dem so genannten „Gerechtigkeitsaspekt“ in den Vordergrund zu stellen und sauber von der Vorstellung, die „doppelte“ Leistung der Eltern würde überhaupt nicht gewürdigt, zu trennen.

Der aktuelle Kinderlastenausgleich besteht im Wesentlichen aus vier Elementen:

1. Der Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Versicherungsverlauf,
2. der Aufstockung vorhandener Beitragszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes,

3. Gutschriften bei gleichzeitiger Erziehung von mindestens zwei Kindern,
4. dem Kinderzuschlag in der Witwen- / Witwerrente

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten stellt dabei den größten Posten des Kinderlastenausgleichs in der GRV dar. Hierfür werden unmittelbar Bundesmittel zur Finanzierung herangezogen. Für das Jahr 2005 hat der Bund beispielsweise 11,7 Mrd. € an die Deutsche Rentenversicherung zu diesem Zweck überwiesen.¹⁸⁸ Zeiten der Kindererziehung werden bei dem Elternteil, welcher ein nach dem Jahr 1991 geborenes Kind erzieht, für 3 Jahre angerechnet, und zwar jährlich mit bis zu einem vollen mit dem Durchschnittseinkommen bewerteten Entgeltpunkt, je nachdem wie hoch das parallel dazu erhaltene Entgelt aus Arbeitseinkommen liegt.

Seit der Rentenreform 2001 werden Zeiten in der Erziehungsphase (bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes) um 50% aufgewertet, maximal jedoch auf 2/3 des Durchschnittsverdienstes, was somit einen maximalen jährlichen Förderungsbetrag von 1/3 des Entgeltpunktes auf ein Durchschnittseinkommen ausmacht.

Zusätzlich gib es bei gleichzeitiger Erziehung von zwei oder mehr Kindern unter zehn Jahren für die erziehende Person für diesen Zeitraum, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit, eine zusätzliche Rentenanwartschaft.

Auch im Hinterbliebenenrecht wurde der Leistungskatalog zugunsten von Kindererziehenden ausgebaut. Seit dem 1.1.2002 erhalten Witwen und Witwer einen Zuschlag an Entgeltpunkten auf ihre Hinterbliebenenrente angerechnet. Dieser hängt davon ab, in wie vielen Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes von dem Rentenbezieher Kindererziehung geleistet wurde (für das erste Kind 0,1010 EP pro Monat, für jedes weitere Kind monatlich 0,0505 EP). Gewichtet mit dem Rentenartfaktor für Witwenrente von 0,55 ergibt dies bei 36-monatiger Erziehungsanrechnung einen maximalen Wert von 1,9998 Entgeltpunkten Extra-Anspruch für das erste Kind und 0,9999 Entgeltpunkten für jedes weitere Kind.

Fasshauer (2006b) hat das maximal erreichbare Volumen der Leistungen für die Kindererziehung für zentrale Bereiche des Kinderlastenausgleichs quantifiziert:

¹⁸⁸ Vgl. Statistik der Deutschen Rentenversicherung: Rentenversicherung in Zeitreihen

Abbildung 5-1: Volumen des bestehenden Kinderlastenausgleichs in der GRV

Maßnahme	Maximale zusätzliche Entgeltpunkte	zu-Entgelt-	Entsprechender Rentenbetrag	Entsprechender Beitragsaufwand
Kindererziehungszeit	3,0 Punkte	Entgelt-	78,39 € (aBL)	17.300 € (aBL)
			68,91 € (nBL)	14.550 € (nBL)
Aufwertung von Beitragszeiten in der Erziehungsphase	2,33 Punkte	Entgelt-	60,10 € (aBL)	13.260 € (aBL)
			52,83 € (nBL)	11.160 € (nBL)
Kinderzuschlag in der Witwen-/Witwerrente	1. Kind: 2 Entgeltpunkte Weitere Kinder: 1 Entgeltpunkt		52,26 € (aBL)	11.530 € (aBL)
			45,94 € (nBL)	9.700 € (nBL)
			26,13 € (aBL)	5.770 € (aBL)
			22,97 € (nBL)	4.850 € (nBL)

aBL = alte Bundesländer; nBL = neue Bundesländer

Quelle: Eigene Darstellung von Tabelle 2 aus Fasshauer (2006b)

Die Spanne bei den erhaltenen Kindererziehungsleistungen ist außerordentlich groß. Die maximal zu erzielende Anwartschaft aus zusätzlichen Entgeltpunkten ist zwar sehr hoch, wird jedoch in der Regel nicht erreicht, da die Punkteanzahl von zahlreichen Faktoren abhängt, wie dem Einkommen während der Erziehungsphase, der Anzahl der Lücken in der Erwerbsbiographie oder dem eigenen Einkommen während des Rentenbezuges.

Die Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme hat für einen beispielhaften Lebenszyklus die Wirkungen des Kinderlastenausgleichs modelliert. Bei einer Erwerbsbiographie, wo während der Erwerbsphase jährlich 0,85 Entgeltpunkte erworben werden, die Frau drei Jahre nach Geburt des Kindes wieder eine Halbtagsstätigkeit und zehn Jahre nach

der Geburt wieder eine Vollzeittätigkeit aufnimmt, zeigt sich für 1-Kind-Mütter eine nur geringfügig geringere Rentenanwartschaft in Entgeltpunkten als bei Kinderlosen. Für Mütter von 2 und mehr Kindern liegt diese sogar über der Vergleichssituation der Kinderlosen, wie Tabelle 4-56 zeigt. Je nach Kinderzahl macht der Anteil des Kinderlastenausgleichs an den gesamten Entgeltpunkten dann 12-27% aus.¹⁸⁹ Dies verdeutlicht das Volumen der bestehenden Umverteilung zugunsten von Familien innerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung.¹⁹⁰

Abbildung 5-2: Beispielhaftes Volumen des Kinderlastenausgleichs in der GRV

	Frau ohne Kinder	Frau mit 1 Kind	Frau mit 2 Kindern	Frau mit 3 Kindern
Summe Entgeltpunkte	38,25	37,21	38,35	38,89
Anteil EP aus eigenen Beiträgen	100%	87,9%	79,8%	73,2%
Anteil EP aus Kindererziehung	0%	12,1%	20,2%	26,8%

Quelle: Eigene Darstellung, Werte aus Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssystem (2003), hier: Tabelle 3-1

¹⁸⁹ Vgl. Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (2003), hier: S. 73 f.

¹⁹⁰ Dieses Volumen wird tendenziell sogar noch unterzeichnet, da in diesen Berechnungen Teile des Kinderlastenausgleichs, wie die Höherbewertung von Anrechnungszeiten und die gesteigerten Ansprüche in der Hinterbliebenenversorgung nicht berücksichtigt werden.

5.3.2 Reicht der Kinderlastenausgleich aus?

Wie man sieht, wird der Verpflichtung zum Ausgleich der externen Effekte über den Familienlastenausgleich bereits an zahlreichen Stellen Rechnung getragen. Die kritische Frage unter Gerechtigkeitsaspekten ist nun, ob dieser Ausgleich der externen Effekte ausreichend oder unzulänglich ist. Je nach Sichtweise können hier sehr unterschiedliche Ergebnisse zu Tage treten. Sie reichen von Rollinger (1986), der von einem „Zeitalter der Ausbeutung der Eltern mit Kindern durch die Kinderlosen“ spricht¹⁹¹, bis hin zu Barbier (2003), der den Befürwortern einer Kinderrente eine Nähe zur „Ideologie des Mutterkreuzes“ vorwirft.¹⁹²

Dies zeigt bereits, dass die Diskussion darüber, wann ein „gerechter“ Leistungsausgleich erreicht ist, schwer zu entscheiden ist. Insbesondere auch deshalb, weil der größte Teil dieser Kosten die Opportunitätskosten aus entgangener Arbeit sind, und es fraglich ist, welcher Anteil hiervon zu berücksichtigen ist. Und auch die finanzielle Gewichtung des Wertes von Kindern als „Konsumgut“ ist strittig.

Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang auch die praktische undefinierbarkeit des Begriffs „Gerechtigkeit“ dar, da es sich hierbei um einen in höchstem Maße subjektiven Terminus handelt. Letztlich kann eine Entscheidung über das „gerechte“ Maß nur eine politische sein.

Allerdings muss auch eine Diskussion darüber geführt werden, ob sich die Rentenversicherung überhaupt als Ort für solche Umverteilungsmaßnahmen anbietet oder andere Systeme hier nicht zielführender sind.

Dennoch seien an dieser Stelle einige Worte zu der Frage genannt, in wie weit der bestehende Kinderlastenausgleich bereits eine ausreichende Kompensation für die positiven externen Effekte von Kindern auf das Rentensystem darstellt.

¹⁹¹ Vgl. Rollinger (1986), hier: S.120. Einschränkend muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass sich der Familienlastenausgleich seitdem sehr stark weiterentwickelt hat. Aber auch in aktuelleren Schriften finden sich vergleichbare Positionen. So schreibt Adrian (2005, S. 7): „Bisher werden Eltern und Kinderlose in der GRV gleich behandelt. Die Anerkennung von drei Kindererziehungsjahren pro Kind ist bei genauerem Hinsehen eine Augenwischerei und Täuschung der Bürger“ und weiter auf S.12: „Wenn der Staat in den Sozialsystemen Kinderlose und Eltern gleich behandelt, dann muss man leider feststellen, dass Gerechtigkeit und Freiheit in unserem Land nicht mehr geachtet werden.“. Auch Borchert (2005, S.14) spricht von einer „Transferausbeutung der Familien“.

¹⁹² Vgl. Barbier (2003), hier: S. 217

Wie hoch sollte der Kinderlastenausgleich bemessen sein? Im Idealfall ist er exakt so hoch wie der nicht internalisierte Betrag der Netto-Externalität, also der Differenz zwischen positiven und negativen externen Effekten. Die würde nämlich dann zu einer Internalisierung dieser Effekte in der privaten Nutzenfunktion führen und somit dazu beitragen, dass der gesamtgesellschaftliche Nutzen eines Kindes bei der Geburtenentscheidung mit in das individuelle Entscheidungskalkül einbezogen wird.

Der optimierte Kinderlastenausgleich soll folglich die externen Effekte ausgleichen, nicht jedoch die gesamten Kosten der Kindererziehung. Dies wird allzu häufig missverstanden, wenn von einer enormen Diskrepanz zwischen den Kosten der Kindererziehung und dem Kinderlastenausgleich gesprochen wird.¹⁹³ In Wahrheit kann es aber nur darum gehen, in der Nutzenfunktion die vom Individuum nicht berücksichtigten Effekte für die Gesellschaft zu integrieren, damit der wahre Nutzen eines Kindes, also inklusive des Nutzens für das Individuum und des Nutzens für die Gesamtgesellschaft, zum Tragen kommt. Diese Abgrenzung ist bedeutsam, weil häufig so getan wird, als ob die gesamte finanzielle Bilanz eines Kindes ausgeglichen werden müsste. Die Befürworter einer verstärkten Familienförderung argumentieren häufig, dass sich Kinderlose immer noch finanziell erheblich besser stellen als Eltern. Ergo müsse die Förderung verstärkt werden, bis eine vollständige Wahlfreiheit darüber besteht, ob die potentiellen Eltern ein Kind bekommen möchten oder nicht, in Form von finanzieller Neutralität der Kindererziehung. Bei einer solchen Argumentation für den Kinderlastenausgleich ist es wenig verwunderlich, dass dieser als zu gering aufgefasst wird.

Doch dessen Aufgabe ist es keineswegs, den Großteil der Kosten, geschweige denn die gesamten Kosten auszugleichen. Dies kann auch gar nicht Sinn einer solchen staatlichen Umverteilung zugunsten von Familien sein. Denn Kinder bedeuten für Eltern zu einem entscheidenden Teil einen großen persönlichen Gewinn („Kind als Konsumgut“). Auch ist die spätere persönliche Unterstützung, welche Eltern von ihren Kindern in der Regel zu erwarten haben („Kind als Investitionsgut“) für die Eltern von Nutzen.

¹⁹³ Auch das Argument von Sinn(2003, S.34), dass diejenigen, die keine Kinder haben gut sparen können, weil sie keine Kindererziehungskosten zu tragen haben, und ihnen daher eine verstärkte Eigenvorsorge zugemutet werden kann, geht in diese Richtung. Auch hier wird der reine monetäre Zustand von Kinderlosen und Familien verglichen. Zudem schreibt Sinn (2003, S.20): „mit zwei Einkommen und keinen Kindern lebt es sich besser als mit einem Einkommen und drei Kindern.“

Dieser persönliche Nutzen einer Elternschaft würde jedoch unberücksichtigt bleiben, wenn der Staat über den Kinderlastenausgleich sämtliche Erziehungskosten ausgleicht.

Ein Problem für den Staat und damit eine Rechtfertigung für den Eingriff in Form des Kinderlastenausgleichs, entsteht nur dadurch, wenn in der Nutzenfunktion des Individuums bei der Kinderentscheidung die positiven externen Effekte (abzüglich der negativen externen Effekte) nicht hinreichend ausgeglichen werden, nicht nur allein dadurch, dass die Nutzenfunktion negativ ist. Dies kann selbst bei einem ausreichenden Ausgleich der Externalitäten der Fall sein, wenn sie von anderen Gründen dominiert ist, welche sie negativ machen, z.B. weil der Nutzen eines Kindes als Konsumgut zu gering eingeschätzt wird. Dies muss immer im Hinterkopf behalten werden, weil es bedeutet, dass einer sinkende Geburtenrate nicht zwingend mit einem verstärkten Kinderlastenausgleich zu begegnen ist, sondern nur dann, wenn dies an einem mangelnden Ausgleich der externen Effekte liegt. Es darf streng genommen nur der externe Effekt ausgeglichen werden, da es für jede darüber hinausgehende Förderung keine systematische Begründung gibt, weil damit in die Entscheidung der Kindererziehung steuernd eingegriffen wird. Dies kann aus bevölkerungspolitischen Gründen gewollt sein, aus systemtheoretischen Überlegungen heraus kann es dafür jedoch keine Rechtfertigung geben.

Aber genau diese sich aus der Theorie ergebende exakte Bestimmung der externen Effekte im Vergleich mit dem bestehenden Kinderlastenausgleich stellt in der Praxis ein entscheidendes Problem dar.

Die festzulegende Höhe der optimalen Kompensation exakt zu bestimmen, gestaltet sich schwierig bis unmöglich.

Wenn man sich erneut die Entscheidungsgleichung unter Einbeziehung externer Effekte vor Augen führt, wird dies sehr schnell deutlich:

$$(GU_{privat}(Kind) + GU_{extern}(Kind)) - (GK_{privat}(Kind) + GK_{extern}(Kind)) \geq 0$$

Man müsste für einen exakten Kinderlastenausgleich entweder die externen Effekte, positive (GU_{extern}) wie negative (GK_{extern}) exakt bestimmen, oder man müsste diese aus den anderen Faktoren der Gleichung ableiten, wofür jedoch nicht nur diese bekannt sein müssten, sondern auch der sich ergebende Gesamtnutzen. Denn das Ziel ist wie gesagt nicht, die gesamte Nutzenfunktion durch staatliche Zuschüsse zwingend positiv zu machen, sondern lediglich ein Aus-

gleich der externen Effekte. Allein schon aufgrund der sehr unterschiedlichen persönlichen Werte, welche ein Kind als Konsumgut darstellt, ist ein allgemeinverbindliches Nutzenniveau jedoch nicht gegeben. Eine Bestimmung der Externalitäten kann somit ausschließlich direkt, und nicht über andere in der Gleichung enthaltene Faktoren, erfolgen.

Doch auch diese direkte Bestimmung des externen (Netto-)Effekts wirft Probleme auf. Will man die gesamten Externalitäten bestimmen, um diese mit dem gesamtgesellschaftlichen Familienlastenausgleich (also inklusive der Umverteilung über das Steuersystem und andere Sozialversicherungen) zu vergleichen, gibt es bereits auf Grund der Komplexität und der vielen Wechselwirkungen Messprobleme. So müssten beispielsweise die Wirkungen eines einzelnen Kindes auf die Umwelt oder auf die kommunale Infrastruktur ebenso berücksichtigt werden, wie die durch das einzelne Kind hervorgerufene Lärmbelastigungen, zukünftige Steuermehreinnahmen und seine positiven Wirkungen auf den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt. Diese wenigen Beispiele verdeutlichen das quantitative wie qualitative Messbarkeitsproblem der externen Effekte.

Zielt man jedoch ausschließlich auf den rentenversicherungsinternen Kinderlastenausgleich ab und damit auch ausschließlich auf die innerhalb dieses Systems durch ein weiteres Kind hervorgerufenen externen Effekte, kommt man der Messbarkeit natürlich schon merklich näher.

Eine exakte Bestimmung der externen Effekte für das Rentensystem ist dennoch kaum möglich, weil der Nutzen eines Kindes für das Rentensystem nicht exakt definierbar ist, allein schon auf Grund der Unklarheit, welche Beitragsleistung jenes Kind später für die GRV erbringen wird. Wird das Kind arbeitslos oder Mitglied eines anderen Alterssicherungssystems (z.B. der Beamtenversorgung) ist sein positiver externer Effekt auf die Gesetzliche Rentenversicherung geringer, als wenn es gutverdienender Beitragszahler wird, oder eventuell sogar gleich Null.

Ergänzend ergibt sich noch das Problem der Abgrenzung, welcher Teil der Leistungen dem Gesamtsystem nutzt und welcher Teil dem Individuum und seinen künftigen Rentenansprüchen selbst. Denn natürlich stützt das Kind mit seinen späteren Beitragszahlungen das Rentensystem, da es einen Beitrag zur Finanzierung der Renten heutiger Beitragszahler leistet. Andererseits erwirbt es jedoch auch selbst höhere Rentenansprüche, welche ihm wieder selbst zugute kommen. Externe Effekte, und damit die volkswirtschaftlich optimale Höhe des Kinderlastenausgleichs, lassen sich somit kaum präzise bestimmen, was zu einem entscheidenden Teil erklärt, warum die Debatte darüber, ob der bestehende Kinder-

lastenausgleich ausreichend ist oder nicht, weiterhin lebhaft und kontrovers geführt wird.

Da sich diese Arbeit jedoch nicht schwerpunktmäßig mit der Frage befasst, ob der Familienlastenausgleich ausreichend ist oder nicht, sondern es vielmehr darum geht, zu fragen, ob sich die Einführung einer Kinderrente unter diesem Aspekt lohnt, soll jetzt einmal angenommen werden, dass der bestehende Kinderlastenausgleich nicht ausreichend ist. Es sei hier also nun, obwohl dies noch umstritten ist, davon ausgegangen, dass ein weiterer Kostenausgleich für die Kindererziehung geboten ist. Dies erscheint nicht ganz unplausibel, da wirtschaftswissenschaftliche Studien bereits zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die fiskalische Bilanz eines Kindes negativ ausfällt, Familien also mit der Geburt eines Kindes mehr Geld an den Staat transferieren, als sie umgekehrt als Ausgleich zurück erhalten.¹⁹⁴

Externe Effekte von Kindern treten nicht nur in der Rentenversicherung auf, sondern in noch viel stärkerem Maße auf gesamtgesellschaftlicher Ebene.

Folgt man also der Einschätzung, dass eine unzureichende Berücksichtigung der externen Effekte gegeben ist und in der Gesellschaft Familien dadurch grundsätzlich schlechter gestellt werden als sie es eigentlich gemessen an den von ihnen für die Gesamtgesellschaft erbrachten Leistungen sein müssten, sollte man aus Gerechtigkeitsaspekten zwar in der Tat für eine verbesserte finanzielle Unterstützung von Familien eintreten. Aber ob diese im Rentensystem durchgeführt werden sollte, oder nicht vielleicht doch besser auf einer gesamtgesellschaftlichen Ebene, sprich über das Steuersystem, ist hier noch zu fragen.

Die Auffassung, dass Eltern in der GRV durch eine mangelhafte Berücksichtigung von Kindererziehung schlechter gestellt sind, ist somit zwar eine *notwendige* Bedingung für die Befürwortung einer Kinderrente aus „Gerechtigkeitsgründen“, sie alleine bietet jedoch noch keine *hinreichende* Rechtfertigung für eine solche Maßnahme. Vielmehr stellt sich die Frage, ob diese Alternative einer Familienentlastung über das Steuerrecht, z.B. in Form einer Familienkasse, in welcher sämtliche Familientransfers gebündelt werden¹⁹⁵, wirklich vorzuziehen ist.

Ein ausführlicher Vergleich der kinderzahlabhängigen Rente mit einer steuerfinanzierten Lösung wird im abschließenden Kapitel 7 geleistet. Dennoch gehört

¹⁹⁴ Insbesondere ist hier Werding und Hofmann (2005) zu nennen. Auf die Probleme einer solchen Berechnung der Höhe der externen Effekte wurde sei hier jedoch erneut verwiesen.

¹⁹⁵ Ausgestaltungsvorschläge einer solchen Familienkasse findet sich beispielsweise bei Schmähl (2004), hier: S. 510 f. oder bei Spieß (2004), hier: S. 66 ff.

es ebenfalls an diese Stelle der Gerechtigkeitsüberlegungen, auf einige verteilungspolitische Effekte einer Kinderrente hinzuweisen.

5.3.3 Verteilungsprobleme einer Differenzierung nach der Kinderzahl

Eine kinderzahlabhängige Rente, sowohl in Form einer Beitragssatzdifferenzierung, als auch als Rentenniveaudifferenzierung, kann neben der Umverteilung von Kinderlosen zu Eltern weitere gravierende Verteilungswirkungen entfalten. Solche, eventuell unerwünschte Wirkungen wie z.B. eine verstärkte Umverteilung von geringeren zu höheren Einkommen, müssen mit berücksichtigt werden, wenn die Einführung einer solchen Abhängigkeit der Rente von der individuellen Kinderzahl aus „Gerechtigkeitsgründen“ gefordert wird.

In der konkreten Realisierung lässt sich nämlich bei der Beitragsdifferenzierung feststellen, dass bei dieser Option eine ungleiche Be- und Entlastungswirkung zwischen Besserverdienern und Geringverdienern eintritt. Dadurch, dass es bei den Beitragszahlungen zur Rentenversicherung einerseits keinen Freibetrag und andererseits eine Beitragsbemessungsgrenze gibt, bedeutet dies, dass eine Beitragssatzdifferenzierung nach der Kinderzahl von „unten“ nach „oben“ umverteilen würde. Natürlich nicht in absoluten Zahlen, aber relativ. Dies gilt sowohl auf der Seite der Kinderlosen, als auch auf der Seite der Eltern:

Ein kinderloser Besserverdiener wird nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze mit dem Beitragszuschlag belastet, bei einem Kinderlosen mit einem Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze ist jedoch das volle Einkommen von dem Beitragszuschlag betroffen. Zudem gibt es bei einer Lösung über die Sozialversicherung keine Progression, da der Beitragssatz für alle Versicherten identisch ist. Dies stellt einen weiteren Nachteil gegenüber einer Steuerlösung dar, da dort die Belastung der Kinderlosen durch die progressive Besteuerung die Besserverdienenden stärker trifft als die Geringverdiener.

Auch bei Kindererziehenden gibt es einen Umverteilungseffekt von „unten“ nach „oben“: Besserverdienende Eltern würden stärker entlastet als geringverdienende Eltern, da sich ein Beitragsrabatt bei höherem Einkommen deutlich stärker auswirkt als bei niedrigeren Beitragszahlungen. Für einen Beitragszahler mit Durchschnittseinkommen ergibt sich nur knapp die halbe Entlastungswirkung eines Beitragszahlers mit einem Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze. Die Entlohnung der Kindererziehung fällt somit je nach Einkommen unterschiedlich aus, obwohl das Ziel der finanziellen Besserstellung von Eltern durch eine kinderzahlabhängige Rente eigentlich der Ausgleich der exter-

nen Effekte von Kindererziehung ist. Der externe Effekt ist jedoch bei jedem Kind gleich, oder maximal noch beeinflusst durch den Bildungsaufwand, den Eltern in ihre Kinder stecken. Vom Einkommen der Eltern hängen die positiven Externalitäten von Kindererziehung auf die GRV jedoch keinesfalls ab. Daher sind die Verteilungswirkungen einer Beitragsdifferenzierung nicht nur sozialpolitisch wenig erwünscht, sondern widersprechen zudem ihrer eigenen systematischen Rechtfertigung.

Betrachtet man andererseits den Fall der Rentendifferenzierung, so lässt sich eine solche verteilungspolitisch zweifelhafte Wirkung in einem ähnlichen Maße feststellen. Da das Bruttorentenniveau die erhaltene Rente in Relation setzt zu einem vergleichbaren Bruttoeinkommen der gleichen Periode, machen sich auch hier Entlastungswirkungen bei den oberen Einkommen stärker bemerkbar. Je höher das Vergleichseinkommen, desto größer ist auch der exakte Betrag, welchen man durch einen prozentualen Anstieg des Rentenniveaus erhält. Mache ein Anstieg des Bruttorentenniveaus von 2 Prozentpunkten bei einem Rentner, der über die Beitragsperiode stets das durchschnittliche Einkommen verdient hat, 2006 ein Rentenplus von 590€ aus, so ist dies bei einem Rentner, der über die Beitragsperiode stets den doppelten Durchschnittsbetrag verdient hat, und damit nah an der Beitragsbemessungsgrenze lag, in 2006 eben schon ein Mehrbetrag an Rente von 1180€. Auch hier ist also die Wirkung zu verzeichnen, dass die für jedes Kind identischen (oder zumindest, wenn Bildungskorrelationen berücksichtigt werden, ähnlich hohen) externen Effekte äußerst unterschiedlich entlohnt und internalisiert werden. Erneut gilt: Dafür kann weder verteilungspolitisch noch systematisch eine Rechtfertigung bestehen.

Auf der Belastungsseite, bei den Kinderlosen, entsteht hingegen eine stärkere Belastung der Besserverdienenden, weil jene von einer Rentenniveausteigerung in absoluten Zahlen härter getroffen werden als die Kinderlosen mit geringeren Einkommen. Dies kann verteilungspolitisch schon eher gerechtfertigt werden, bleibt jedoch nach wie vor eine systematisch schwerlich zu rechtfertigende Abkehr vom Prinzip der Teilhabeäquivalenz.

Darüber hinaus ergibt sich bei der Rentenniveaudifferenzierung ein weiteres Verteilungsproblem: Die Entlastungswirkung tritt im Rentenalter ein, während die Belastungen der Kindererziehung im Beitragszahleralter anzutreffen sind. Das Bundesverfassungsgericht forderte in seinem Pflegeurteil einen weitergehenden Ausgleich zwischen Eltern und kinderlosen Personen hinsichtlich ihrer Leistungen für den Fortbestand der Rentenversicherung. Es hat jedoch in Bezug auf die Diskussion beider Alternativen eine klare Vorgabe gesetzt: Der Ausgleich muss „durch Regelungen erfolgen, die die Elterngeneration während der Zeit der Betreuung und Erziehung entlasten. (...) Die hiermit verbundene Belas-

tung der Eltern tritt in deren Erwerbsphase auf; sie ist deshalb auch in diesem Zeitraum auszugleichen“.¹⁹⁶ Diese ungünstigen Wirkungen einer Rentenniveaudifferenzierung gilt es mit zu berücksichtigen.

Ebenfalls in den Bereich verteilungspolitisch ungewollter Nebeneffekte einzuordnen ist die Tatsache, dass durch eine Staffelnung der Rentenbeiträge oder der Rentenhöhe nach der Kinderzahl negative Anreize für Frauen hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit gesetzt werden. Im Gegensatz zu den flächendeckend zu beobachtenden verteilungspolitisch, wirtschaftspolitisch und frauenpolitisch motivierten Bemühungen, die Erwerbstätigkeit der Frauen zu erhöhen, würde eine kinderzahlabhängige Rente die Aufnahme einer Berufstätigkeit gerade für Frauen unattraktiver machen, da von dieser im Vergleich zum Status quo, in der Regel eher die Frauen profitieren würden. Köhler-Rama formuliert daher: „Da die Entscheidung der Kinderlosigkeit in aller Regel nicht durch die Höhe des Rentenbetrags begründet ist, hat es keinen Sinn, den Rentenbeitrag nach der Anzahl der Kinder zu staffeln – es sei denn, man will den Frauen einen negativen Arbeitsanreiz geben.“¹⁹⁷

Neben diesen Verteilungsproblemen wirft eine kinderzahlabhängige Rente noch weitere praktische Probleme auf, wie z.B. die Tatsache, dass die heutigen modernen Lebensläufe einen enormen bürokratischen Aufwand bei einer kinderzahlabhängigen Rente hervorrufen werden, erst recht in Kombination mit Zwangsspar-Modellen für Kinderlose. Börsch-Supan (2005) charakterisiert eine kinderzahlabhängige Rente daher als „administrativer Albtraum und kaum praktikabel“.¹⁹⁸ Zur Illustration seien hier nur als Beispiel folgende Abgrenzungsfälle genannt: Wer erhält die höhere Rente bei geschiedenen Familien? Die biologischen Eltern oder jene die sich an der Kindererziehung beteiligt haben? Wie wird mit dem Fall umgegangen, dass ein Kind verstirbt, bevor die Eltern das Rentenalter erreicht haben? Erhalten diese dann trotzdem eine erhöhte Rentenzahlung, obwohl der externe Effekt nicht mehr besteht oder verlieren sie dann diesen Anspruch? Und wie sieht es mit den zunehmend internationaleren Biographien aus? Erhält man die Rentenleistungen auch für ein im Ausland gezeugtes und dort lebendes Kind? Die Liste solcher zugegebenermaßen speziellen, aber zahlenmäßig nicht unbedeutenden, Einzelfälle, die in der Praxis eine kinderzahlabhängige Rente vor erhebliche Probleme stellen, ließe sich noch weit fortsetzen.¹⁹⁹

¹⁹⁶ BVerfG 1 BvR 1629/94 Abs. 71

¹⁹⁷ Vgl. Köhler-Rama (2002), hier: S.453

¹⁹⁸ Vgl. Börsch-Supan (2005), hier: S. 19

¹⁹⁹ Teilweise gelten diese Praktikabilitätsprobleme in der Abgrenzung natürlich auch für Beitragssatzdifferenzierungen. Hier ist das Problem deshalb weniger stark, weil

Ein weiteres entscheidendes praktisches Problem, welches zudem ganz konkret die Überlegungen eines „gerechten“ Kinderlastenausgleichs betrifft, ist die Implementierbarkeit einer kinderzahlabhängigen Rente in den anderen staatlichen Alterssicherungssystemen. Denn nicht alle Personen sind in der Gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Folglich ist auch keinesfalls gesagt, dass Kinder von durch die GRV geförderten Eltern wirklich Mitglied eben dieser werden. Ebenso können Kinder in die GRV hinzustoßen, deren Eltern keine Förderung durch eine kinderzahlabhängige Rente in der GRV erhalten haben. Dem könnte nur mit einer in allen Systemen eingerichteten Kinderrente entgegnet werden. Das folgende Kapitel wird diese Möglichkeit und hieraus abzuleitende Konsequenzen prüfen.

5.4 Fazit

Nachdem im viertel Kapitel bereits gezeigt wurde, dass eine kinderzahlabhängige Rente ausschließlich intragenerational umverteilt, also nicht die Nachhaltigkeit des Gesamtsystems der GRV positiv verändern kann, und zudem für Kinderlose, aus ökonomischer wie sozialer Nachhaltigkeitsperspektive, zu inakzeptablen Ergebnissen führen kann, hat sich Kapitel 5 mit zwei alternativen Argumenten zur Einführung einer kinderzahlabhängigen Rente auseinandergesetzt. Es wurde dargelegt, dass weder das Fertilitäts- noch das Gerechtigkeitsargument zu überzeugen vermögen.

Die Erwartung einer Steigerung der Geburtenrate stellt letztlich ein Hilfsargument dar, um doch noch eine nachhaltigkeitssteigernde Wirkung einer Kinderrente zu erreichen. Jedoch erscheint diese Hoffnung weder von den theoretischen Grundlagen noch von der empirischen Seite her, berechtigt. Eine aktive Geburtenpolitik, wenn man diese denn für angebracht hält, ist in der Gesetzlichen Rentenversicherung sowohl auf Grund der Systematik der Alterssicherung als auch in Bezug auf Zielgenauigkeit und Wirksamkeit fehl am Platze. Ein aussagekräftiger empirischer Hinweis für eine signifikante Wirkung der Ausgestaltung des staatlichen Alterssicherungssystems auf die Geburtenrate konnte ebenfalls noch nicht erbracht werden.

Auch dem Argument, dass eine kinderzahlabhängige Rente zu einer „gerechteren“ Lastenverteilung zwischen Eltern und Kinderlosen führt, muss mit großer

Beitragsrabatte in einigen Jahren gewährt werden können und in anderen nicht. Eine Rentenniveaudifferenzierung betrifft jedoch den gesamten Bezugszeitraum. Darüber hinaus ist die zeitliche Differenz zwischen der Erziehungsleistung und der Rentenbezugsperiode für diese Abgrenzungsschwierigkeiten ein erschwerender Aspekt.

Skepsis begegnet werden. Vielfach wird der bestehende Familienlastenausgleich vergessen oder unterschätzt, obwohl er schon einen erheblichen Anteil der externen Effekte ausgleichen dürfte. Und selbst wenn man trotz des Problems der Messbarkeit der externen Effekte zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass der bestehende Ausgleich in der GRV die für dieses System durch ein Kind entstehenden positiven Effekte noch nicht hinreichend ausgleicht, kann damit noch keinesfalls eine Entscheidung zugunsten einer kinderzahlabhängigen Rente begründet werden, da sich andere Formen, wie z.B. das Steuersystem, möglicherweise bevorzugt anbieten.

Einen entscheidenden Hinweis auf die Vorteilhaftigkeit des Steuersystems gibt insbesondere die Überlegung, dass es sich hierbei um eine gesamtgesellschaftliche Lösung handelt, also eine bei der die gesamte Gesellschaft am Ausgleich der externen Effekte von Kindern für die Alterssicherung beteiligt wird, und nicht nur diejenigen, die (zufälligerweise) Mitglied der Gesetzlichen Rentenversicherung sind. Eine solche gesamtgesellschaftliche Lösung ließe sich innerhalb der staatlichen Alterssicherung nur dann erreichen, wenn es gelingt, eine kinderzahlabhängige Rente auch in den anderen staatlichen Alterssicherungssystemen durchzusetzen. Dies wird im Folgenden geprüft werden.

6. Die Umsetzbarkeit einer kinderzahlabhängigen Rente in anderen Systemen

6.1 Das Problem der Gleichbehandlung

Zusätzlich zu den diskutierten mangelnden Effekten auf die Nachhaltigkeit und den weiteren Nachteilen einer kinderzahlabhängigen Rente gesellt sich noch eine weitere Überlegung: Es ist bereits angeklungen, dass es ein Problem darstellt, dass keinesfalls sichergestellt ist, dass Kinder von in der GRV versicherten Eltern ebenfalls Mitglied in selbiger werden, ebenso wie Personen zur GRV hinzustoßen, deren Eltern nicht Mitglied dieser Versicherung waren.

Die Einführung einer Kinderrente in der GRV ohne eine gleichzeitige Einführung in den anderen Systemen würde eine erhebliche (und im Übrigen auch verfassungsmäßig bedenkliche) Ungleichbehandlung hervorrufen. In einem solchen Fall würde die Erziehungsleistung von Kindern, also die Investition in Humankapital, unterschiedlich bewertet und entlohnt. Einem Angestellten im öffentlichen Dienst würde beispielsweise diese Investition als Ersatz für die Investition in Kapitalbildung angerechnet, einem Beamten hingegen nicht. Umgekehrt würde das kinderlose GRV-Mitglied „bestraft“ werden durch eine Mehrbelastung in Form von Zwang zu verstärkter Kapitalbildung, das Mitglied in anderen gesetzlichen Rentensystemen jedoch nicht.

Selbstverständlich ist der größte Teil der Bevölkerung in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) organisiert. Die Studie Alterssicherung in Deutschland (2003) weist einen Anteil von 85 % der Bevölkerung als GRV-Mitglieder aus. Dies bedeutet umgekehrt jedoch auch, dass 15 % der Bevölkerung einem anderen Alterssicherungssystem angehören, also eine durchaus signifikante Zahl an Menschen. Hier seien insbesondere die Beamtenversorgung, aber auch die Berufsständische Versorgung und die Alterssicherung der Landwirte genannt. Betrachtet man den Anteil der Alterssicherungssystem in Prozent am gesamten Bruttoeinkommensvolumen, so ergibt diese Studie sogar, dass nur 66% des Bruttoeinkommens der Bevölkerung ab 65 Jahren durch die GRV zustande kommen, die anderen Alterssicherungssysteme (ohne die private Vorsorge) tragen hingegen 21% bei²⁰⁰. Dies unterstreicht die quantitative Bedeutung der alternativen Systeme.

²⁰⁰ Der verbleibende Anteil von 13 % verteilt sich auf Erwerbstätigkeit, Zinsen, Vermietung und Sozialhilfe. Vgl. Rentenversicherungsbericht (2007)

Teilweise wird dem Argument der Vielfältigkeit der Alterssicherungssysteme auch entgegengehalten, dass nicht notwendigerweise alle Systeme die gleichen Leistungen erbringen müssen oder nach vergleichbaren Prinzipien organisiert sein müssen. Dies ist selbstverständlich richtig. Auch heute schon gibt es zahlreiche Ungleichbehandlungen zwischen den Systemen, die in ihren unterschiedlichen Organisationsprinzipien und der historischen Entwicklung begründet sind. Dies ist aber akzeptabel solange die horizontale Gerechtigkeit innerhalb der Systeme gewährleistet ist, also gleiches innerhalb der entsprechenden Alterssicherungssysteme gleich behandelt wird.

Die verschiedenen Alterssicherungssysteme sind jedoch keineswegs geschlossene Zellen ähnlich einem Kasten- oder Ständesystem. Sondern ganz im Gegenteil gibt es heutzutage in der Gesellschaft offene Übergänge zwischen den Systemen. Es ist keineswegs gesagt, dass das Kind eines Beamten ebenfalls Beamter wird und somit in dem identischen Alterssicherungssystem landet. Vielmehr gibt es Wechselwirkungen zwischen den Systemen geben und Kinder landen oft in einer anderen Karriere und damit häufig auch in einem anderen Rentensystem als ihre Eltern. Bei modernen Erwerbsbiographien mit erhöhter Mobilität und Flexibilität sind sogar Wechsel zwischen den Systemen innerhalb des Lebens für Einzelpersonen zu erwarten, wie z.B. Personen, die zunächst abhängig beschäftigt sind (und damit der GRV angehören) und später selbstständig werden oder in den Beamtendienst eintreten (und damit das Alterssicherungssystem wechseln).

Dies führt nun zu enormen Ungleichgewichten, da häufig Eltern in der GRV für die Kindererziehung entlohnt werden, um die GRV zu entlasten, obwohl die Kinder später gar nicht Mitglied ebendieser Versicherungsform werden. Oder andererseits die Investitionen in das Humankapital bei Eltern nicht berücksichtigt werden, die einem anderen Alterssicherungssystem angehören, obwohl die Kinder später GRV-Mitglied werden und damit zur Entlastung des Systems beitragen.

Noch problematischer wird dieser Umstand, wenn man den Vorschlag von Steinmann (2004) weiterverfolgt, der sich für einen zusätzlichen „intrafamiliären Rentenbeitrag“ ausspricht, bei welchem die erhaltene Rentenleistung nicht direkt an die Kinderzahl gekoppelt ist, sondern an deren Beitragsleistung gebunden ist.²⁰¹ Das heißt kinderlose Rentner erhalten diesem Vorschlag nach neben dem „allgemeinen Rentenbeitrag“ keine weitere Leistung, während sich für Eltern dieser Teil der Rente am Gesamteinkommen der Kinder orientiert. Abgesehen davon, dass ein solcher Vorschlag fundamental gegen das Prinzip der Teil-

²⁰¹ Vgl. Steinmann (2004), hier: S. 15

habeäquivalenz verstößt, so wird hier besonders deutlich, dass Eltern deren Kinder nicht Teil der Gesetzlichen Rentenversicherung sind, keine zusätzlichen Kinderrenten zu erwarten haben, es sei denn man führt diese Leistung für die gesamte Gesellschaft, also über alle Alterssicherungssysteme hinweg, ein.

Folglich kann die Lösung nur sein, dass die Kinderzahl-abhängige Rentenhöhe in allen gesetzlichen Alterssicherungssystemen eingeführt wird. Dass also sowohl die GRV-Mitglieder als auch die Nicht-Mitglieder für ihre Investition in Humankapital entlohnt werden und umgekehrt natürlich auch nicht nur die kinderlosen GRV-Mitglieder als auch die kinderlosen Nicht-Mitglieder durch den Druck zu verstärkter Kapitalbildung belastet werden.

Dies haben die Befürworter einer Kinderrente auch teilweise selbst erkannt. Sie versuchen dieses Dilemma zu lösen, indem einfach eine analoge Implementierung der Reform in allen anderen gesetzlichen Alterssicherungssystemen angenommen wird. So schreibt Werding (2006): „Wie üblich werden die Effekte dieser Reformschritte wirkungsgleich auf das gleichfalls im Umlageverfahren, jedoch durch allgemeine Steuern finanzierte System der Beamtenpensionen übertragen.“²⁰²

Allerdings ist nun zunächst einmal zu untersuchen, in wie weite eine Elternrente oder zumindest eine kinderzahlabhängige Rentenkomponente in den anderen Alterssicherungssystemen praktisch implementierbar ist.²⁰³ Diese Prüfung wird leider bisher in den einschlägigen Texten allzu häufig ausgeklammert. Sollte die Implementierbarkeit nämlich nicht gegeben sein, so gibt es nur die Möglichkeit einer weitgehenden Angleichung der Systeme durch Abkehr von Prinzipien bis hin zu einem Einheitssystem, also einer Bürgerversicherung in der Rente. Einige Kinderrenten-Befürworter schlagen dies auch in der Tat vor (z.B. Werding (2006), Sinn (2005)), andere nennen diese Option jedoch nicht und ignorieren die angesprochene Vielfältigkeit der Alterssicherung in Deutschland (z.B. Pimpertz (2005), Voigtländer (2005), Steinmann (2004)). Wenn eine Kinderrente jedoch in der Tat nur in Form einer Bürgerversicherung möglich wäre, so lässt sich durchaus die relativ drastische Folgerung ziehen, dass jeder Befürworter einer Kinderrente zugleich für eine Bürgerversicherung in der Rente eintritt. Zu prüfen ist nun jedoch zunächst, ob es die Möglichkeit der Einführung einer El-

²⁰² Vgl. Werding (2006), hier: S. 47

²⁰³ Auch eine Implementierung in der GRV ist juristisch nicht unumstritten. Während diese in den meisten Studien zwar nicht als Problem thematisiert wird, formuliert Hase (2003, S. 70): „Dem Vorschlag, die Renten „kinderloser“ Versicherter zu kürzen, sind in der verfassungsrechtlichen Bewertung keinerlei Realisierungschancen zuzuerkennen.“ Er begründet dies damit, dass die zusätzlichen Zahlungen Kinderloser, die ausschließlich Eltern zugute kommen, mit dem Rechtskonzept einer *Versicherung* unvereinbar sind.

ternrente ohne Bürgerversicherung, also unter Beibehaltung der unterschiedlichen Organisationsprinzipien und -formen der verschiedenen Alterssicherungssysteme, gibt.

6.2 Die Implementierbarkeit der Kinderrente in anderen Systemen

6.2.1 Kinderrente in der Beamtenversorgung

Das zahlenmäßig bedeutendste gesetzliche Alterssicherungssystem neben der GRV ist die Beamtenversorgung.

Für die Analyse, in wie weit es möglich wäre, die Pensionsansprüche der Beamten nach der individuellen Kinderzahl zu staffeln, ist es bedeutsam, sich zunächst einmal mit einem entscheidenden Grundprinzip der Beamtenversorgung zu beschäftigen. Im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung liegt diesem System nämlich das Alimentationsprinzip zugrunde. Dieses besagt zunächst eine wirtschaftliche Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz des Beamten und seiner Familie durch unmittelbare geldwerte Leistungen seitens des Dienstherrn auf Lebenszeit.²⁰⁴ Hierunter fällt auch das Ruhegehalt des Beamten. Dieses Prinzip wird in der juristischen Literatur eindeutig zu den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ gezählt.²⁰⁵ Diese hergebrachten Grundsätze stützen sich auf den Traditionsbestand und sind im Grundgesetz in Art. 33 Abs. 5 geschützt. Dort heißt es: „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.“

Insofern garantiert Art.33 Abs. 5 GG die amtsangemessene Alimentation in der Beamtenversorgung. Zwar ist nach herrschender juristischer Meinung eine Einschränkung bzw. Abänderung des Alimentationsprinzips verfassungsrechtlich möglich, eine vollständige Abkehr ist jedoch unzulässig, da das Prinzip als Kernbestand der Institution des Berufsbeamtentums einzuordnen ist. Von der Grundstruktur der Alimentation darf nicht abgewichen werden.²⁰⁶

²⁰⁴ Vgl. Battis, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, § 83, Randnummer 2

²⁰⁵ Vgl. BVerfGE 76, 256; Maunz, Dürig, Herzog und Scholz (1999), Kommentar zum Grundgesetz Band II, Art.33, Randnummer 69, S.426ff.; J. Pieroth, GG-Kommentar, 8. Auflage

²⁰⁶ Vgl. Petrasch (1999), Die Alterssicherung der Beamten, Universität Würzburg

Dieser besonders geschützte Alimentationsgrundsatz verträgt sich nicht mit der Systematik der Gesetzlichen Rentenversicherung. Während die GRV entsprechend einer Versicherung Beitragsbezogenheit durch die Teilhabeäquivalenz sicherstellt, errichtet der Beamte keine eigenen Beiträge, sondern er erfährt einen vom Dienstherrn im Sinne der Fürsorge gelieferten Unterhalt. Würde der Beamte selbst Beiträge für seine eigene spätere Rente entrichten, so würde dies dem Alimentationsgrundsatz entgegenlaufen.

Eine Differenzierung der Beiträge nach der Kinderzahl ist in der Beamtenversorgung somit in der Praxis ohnehin ausgeschlossen, da entsprechend dem Alimentationsprinzip von den Beamten keine Beiträge entrichtet werden, sondern der Dienstherr die Renten aus seiner Fürsorgepflicht heraus leistet.

Aber auch für die Rentenniveaudifferenzierung ergibt sich durch das Alimentationsprinzip ein systematisches und juristisches Problem: Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Altersversorgung der Beamten an die Dienstbezüge seines letzten Amtes zu koppeln [BVerfGE 11, 203(210)]. Dieser Maßstab würde mit einer kinderzahlabhängigen Rente verlassen werden, da nun andere Faktoren das Ruhegehalt der Beamten entscheidend mitbestimmen und weniger die zuletzt erhaltenen Dienstbezüge.

Eine Differenzierung zwischen Kinderlosen und Kindererziehenden Beamten würde zumindest also eine erhebliche Aufweichung, wenn nicht gar einen Verstoß gegen das verfassungsmäßig geschützte Alimentationsprinzip bedeuten.²⁰⁷

Folglich wäre eine Implementierung der Kinderrente in der Beamtenversorgung nur unter Einschränkung oder sogar Aufgabe von Grundprinzipien dieses Systems denkbar. Man müsste also das Pensionssystem entweder komplett abschaffen und in ein Einheitssystem der Rente überführen, oder aber zumindest dieses zurückfahren und zum Teil durch eine Bürgerversicherung ersetzen, je nachdem wie hoch der Grad der Abhängigkeit der Rentenhöhe von der Kinderzahl sein soll. Dass ersteres ein politisch, rechtlich und organisatorisch extrem schwieriger und langwieriger Prozess sein würde ist offensichtlich. Insbesondere dadurch, dass die Beamtenversorgung im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung als Alterssicherungssystem verfassungsrechtlich garantiert. Grundlage hierfür bildet erneut Art. 33 Abs. 5 GG.²⁰⁸ Hinzu kommt, dass allein die Einfüh-

²⁰⁷ Es gibt jedoch auch die gegenteilige Position in der juristischen Literatur. So argumentiert Lenze (2005), S. 306, dass eine Differenzierung der Beamtenpensionen nach der Kinderzahl nicht gegen eine amtsangemessene Alimentation verstoßen würde, da die Beamtenversorgung auf der Prämisse basiert, dass von einem Beamtengehalt eine vierköpfige Familien unterhalten werden kann.

²⁰⁸ Vgl. Schuln (1999), hier: S. 336

rung einer Kinderrente eine vergleichsweise schwache Begründung für die Abschaffung eines gesamten Alterssicherungssystems darstellen dürfte.

In der Praxis dürfte sich wohl einzig die zweite Option als diskussionswürdig erweisen. Doch auch hier sei daran erinnert, dass man im Falle der Einführung einer Kinderrente an einer Bürgerversicherung (wenn auch nur für einen Teil der Altersvorsorge) nicht vorbei kommt.²⁰⁹ Auch diese (Teil-) Einbeziehung von Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung wird im Übrigen wohl nicht ohne Grundgesetzänderung von Art.33 Abs.5 GG zu machen sein.

6.2.2 Kinderrente in der berufsständischen Versorgung

In den berufsständischen Versorgungswerken sind derzeit circa 560.000 Personen versichert. Hierbei handelt es sich um Personen, die kammerangehörige Berufe ausüben, wie Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Architekten. Diese Personen sind nach §6 Abs.1 des Sozialgesetzbuchs VI von der gesetzlichen Rentenversicherung freigestellt, wenn sie einer solchen berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören.

Hinsichtlich der Organisationsprinzipien gibt es hier einen fundamentalen Unterschied zur GRV, der auch für die Implementierung einer Kinderrente nicht zu vernachlässigen ist: Die Versorgungswerke sind zwar öffentlich-rechtliche Einrichtungen, arbeiten aber im Wesentlichen nach dem Kapitaldeckungsverfahren.

Es besteht bei den berufsständischen Versorgungswerken kein reines Anwartschaftsdeckungsverfahren, sondern zum ganz überwiegenden Anteil das offene Deckungsplanverfahren, welches eine Art Mischsystem aus Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren darstellt. Hier besteht zwar keine Äquivalenz zwischen den individuellen Beiträgen und Leistungen, wohl aber zwischen den Beiträgen und Leistungen insgesamt. Dies ist das Prinzip der sogenannten Gruppenäquivalenz. Im Gegensatz zum reinen Umlageverfahren der GRV findet beim offenen Deckungsplanverfahren auch eine erhebliche Kapitalbildung statt,

²⁰⁹ Die andere Alternative einen gewissen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bewusst in Kauf zu nehmen indem eine Elternrente nur in der GRV, nicht aber in der Beamtenversorgung implementiert wird, wird hier bewusst außer Acht gelassen, da ein solcher Handlungsansatz nicht nur rechtlich bedenklich sein dürfte, sondern auch kaum Bestandteil einer normativen Analyse zur Verbesserung der finanziellen Stabilität der Alterssicherung sein kann.

da umfangreiche Reserven gebildet werden um beispielsweise Schwankungen in der demographischen Versicherungsstruktur zu kompensieren.

Binne (1994), weist darauf hin, dass in kapitalgedeckten Alterssicherungssystemen wie den berufsständischen Versorgungswerken eine Beitragsstaffelung kaum möglich ist, da die Prämien nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkuliert werden.²¹⁰ Dies betrifft insbesondere betriebliche und private Altersvorsorgesysteme, aber auch die berufsständische Versorgung.

Ein weiterer Unterschied zwischen berufsständischer Versorgung und GRV besteht darin, dass erstere keine Bundeszuschüsse enthält, sondern sich vollständig selbst trägt. Der Bundeszuschuss in der Gesetzlichen Rentenversicherung dient weitestgehend zur Deckung der versicherungsfremden Leistungen, wie z.B. dem bereits in der GRV enthaltenen Familienlastenausgleich. Ein solcher Familienlastenausgleich ist bisher in der berufsständischen Versorgung überhaupt nicht vorgesehen. Ein Bedarf nach Berücksichtigung der Erziehungsleistungen in der berufsständischen Altersversorgung wird vom Bundesverfassungsgericht mit Verweis auf die geringere Abhängigkeit der kapitalgedeckten Vorsorge von der demographischen Entwicklung und die unzureichende Mindestgeschlossenheit im System abgelehnt.²¹¹

Dies ist auch das entscheidendste Gegenargument zu einer Kinderrenten-Einführung bei den berufsständischen Versorgungswerken. Die ursächliche Begründung, dass Kinder konstitutiv für das System sind, und daher auch eine bewusste Besserstellung von Familien gerechtfertigt sei, entfällt in einem kapitalgedeckten System weitgehend. Zwar ist auch das Kapitaldeckungsverfahren demographieabhängig, jedoch weit weniger stark als das Umlageverfahren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem vielbeachteten „Pflegerurteil“²¹² für die kapitalgedeckte private Pflegepflichtversicherung festgehalten, dass die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten hier nicht erforderlich ist. Ein kapitalgedecktes System sei nicht in gleicher Weise auf die Prämienzahlungen der nachwachsenden Generation angewiesen.²¹³

Da die Abhängigkeit kapitalgedeckter Vorsorgesysteme von demographischen Entwicklungen so viel geringer ist als bei Umlagesystemen, ist eine Ungleichbehandlung von Kinderlosen und Familien, zumindest in einem solch starken Maße wie es die Kinderrente herbeiführen würde, vor diesem Hintergrund juristisch, wie ökonomisch, nicht zu rechtfertigen.

²¹⁰ Vgl. Binne (1994), hier: S. 313

²¹¹ Vgl. BVerfG, 3.Kammer des Senats, Beschlüsse vom 4.12.2006

²¹² Vgl. BVerfGE 103, 271ff.

²¹³ Vgl. hierzu auch: Papier (2007), hier: S.219 f.

Es zeigt sich, dass eine Einführung der kinderzahlabhängigen Rente in der berufsständischen Versorgung folglich nur mit einer grundsätzlichen Veränderung der Strukturprinzipien dieses Systems möglich ist, da eine Abkehr vom Prinzip des Abschnittsdeckungsverfahrens notwendig wäre.

6.2.3 Kinderrente in anderen gesetzlichen Alterssicherungssystemen

Neben der Allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versorgung sind vor allem noch die Alterssicherung der Landwirte (AdL) und die Knappschaftliche Rentenversicherung (KnV) von Belang.

Das System der Alterssicherung der Landwirte ist eine berufsspezifische Altersabsicherung, welche sich historisch als Sonderstellung neben der GRV entwickelt hat. Sie existiert in ihrer Grundform seit 1957 und sollen der Berücksichtigung von speziellen landwirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen. Sowohl Beitragsberechnung als auch Rentenberechnung orientieren sich an der GRV. Der Beitrag zur AdL ist direkt an den gesetzlichen Rentenbeitrag gekoppelt (ergänzt um ein Beitragszuschusssystem), die Rentenberechnung ist im Wesentlichen identisch, allerdings ergibt sich ein deutlich günstigeres Beitrags-Leistungsverhältnis, also eine höhere implizite Rendite, als in der GRV.

Koch und Möller-Schlotfeldt (1999) kommen zu dem Schluss, dass diese Besserstellung, auch unter Berücksichtigung des nicht identischen Leistungsspektrums, den „einkommensunterstützenden Aspekt der landwirtschaftlichen Alterssicherung“ deutlich macht.²¹⁴ Hierin dürfte auch die politisch entscheidende Rechtfertigung für die Sonderstellung der Landwirte in der Alterssicherung liegen. Diese Versorgung macht es möglich, den Strukturwandel abzufedern und indirekte Subventionen an die Landwirte zu zahlen.²¹⁵

Ein wesentlicher Unterschied zwischen GRV und AdL im Sinne von unterschiedlichen zu Grunde liegenden Prinzipien, wie bei berufsständischer Versorgung und Beamtenversorgung existiert nicht. Folglich würde sich die Einführung einer Kinderrente in die Alterssicherung der Landwirte analog zu derer in der GRV gestalten lassen, so dass das zusätzliche Problem der unzureichenden Vereinbarkeit mit der Systemstruktur anders als bei der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versorgung hier nicht besteht.

²¹⁴ Vgl. Koch und Möller-Schlotfeldt (1999), hier: S. 1254, Randnummer 13

²¹⁵ Ob eine solche Sonderstellung dieses Systems neben der GRV systemimmanent notwendig ist, erscheint allerdings zweifelhaft.

Allerdings gibt es zwischen AdL und GRV den Unterschied, dass in ersterer kein Familienlastenausgleich enthalten ist, während dieser in der GRV, wie bereits dargelegt, eine umfassende Rolle spielt. Eine Kinderrente zur Verbesserung dieses Ausgleichs wäre somit eine gänzliche Neuerung im Wesen der Alterssicherung der Landwirte. Das Bundesverfassungsgericht vertritt hierzu die Auffassung, dass Erziehungsleistungen in einem Sozialversicherungssystem nur dann berücksichtigt werden müssen, wenn es eine Mindestgeschlossenheit aufweise. Auf Grund des kleinen, aber offenen, Kreis der Versicherten in der AdL, verfügt diese System laut Ansicht des BVerfG eben nicht über diese Mindestgeschlossenheit. Ein Familienlastenausgleich sei daher nicht erforderlich.²¹⁶ Eine Untersagung des Familienlastenausgleichs geht aus diesem Urteil jedoch andererseits auch nicht hervor, erst recht nicht, wenn dieser wie es ja im Falle der Kinderrente angestrebt werden müsste, alle Alterssicherungssystem betrifft. Auf Grund der grundsätzlichen ähnlichen Systematik zum Umlageverfahren der GRV ist die Einführung einer Kinderrente in der AdL, wenn man dies für sinnvoll erachtet, daher in der Praxis wohl juristisch wie organisatorisch durchführbar.

Ähnlich fällt die Bewertung bei der Knappschaftlichen Rentenversicherung aus. Dieses Alterssicherungssystem für Beschäftigte, die überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten, also hauptsächlich im Bergbau beschäftigte Arbeiter, ist ein separater Zweig der Gesetzlichen Rentenversicherung. Es handelt sich um den zweiten Versicherungszweig neben der allgemeinen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte. Damit ist die knappschaftliche Rentenversicherung trotz gewisser Unterschiede zur allgemeinen Rentenversicherung Teil der GRV. Zeiten der Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden höher bewertet als in der allgemeinen Rentenversicherung, da erstere eine doppelte Funktion erfüllt: Zu dem allgemeinen Leistungskatalog der GRV kommen hier noch überbetriebliche Leistungen des Bergbaus. Hieraus ergibt sich ein höherer Gesamtbeitragssatz, der jedoch mehrheitlich von den Arbeitgebern zu tragen ist. Von der Grundstruktur her ist die knappschaftliche Rentenversicherung jedoch als Teil der GRV der allgemeinen Rentenversicherung sehr stark vergleichbar, weshalb sich für die Implementierung einer kinderzahlabhängigen Rente hier keine zusätzlichen Probleme ergeben.

Als Konsequenz aus der Untersuchung der praktischen Implementierbarkeit einer kinderzahlabhängigen Rente ist festzuhalten, dass zwar nicht alle gesetzlichen Alterssicherungssysteme hierbei rechtliche, ökonomische oder politisch-praktische Probleme aufweisen. Zumindest für die Einführung einer kinderzahlabhängigen Rente in der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versor-

²¹⁶ Vgl. BVerfGE 109, S. 96 ff.

gung wird jedoch deutlich, dass ein solcher Reformvorschlag bei Beibehaltung der aktuellen Alterssicherungssysteme nur geringe Realisierungschancen besitzt und zudem verfassungsrechtlich mindestens in eine „Grauzone“ einzuordnen ist.

6.3 Die Bürgerversicherung als Konsequenz

6.3.1 Gleichbehandlung durch Angleichung bis zum Einheitsystem

Aus dem vorangegangenen Kapitel lässt sich folgern, dass eine Implementierung der Kinderrente vollständig in allen Alterssicherungssystemen nicht realisierbar ist. Wenn davon ausgegangen wird, dass eine Kinderrente zumindest jedoch in der GRV implementierbar ist, was wie gesagt aber auch nicht unumstritten ist²¹⁷, ergeben sich hieraus zwei mögliche Konsequenzen. Alternative A wäre eine bewusste Inkaufnahme der Ungleichbehandlung von GRV-Versicherten und Angehörigen anderer Alterssicherungssysteme. Alternative B eine weitgehende Angleichung der verschiedenen Alterssicherungssysteme in Deutschland bis hin zu einer Einheitsversicherung. Ein solches einheitliches System lässt sich somit analog zu Reformvorschlägen im Bereich der Krankenversicherung als „Bürgerversicherung“ beschreiben.

Ob Alternative A, also die Inkaufnahme der Ungleichbehandlung, öffentlich-rechtlich akzeptabel ist, bleibt hier eine offene juristische Frage. In jedem Fall muss ein Reformvorschlag, der bewusst eine Ungleichbehandlung einführt, jedoch auch wirtschaftswissenschaftlichen äußerst skeptisch betrachtet werden. Das Gegenargument, auch im bisherigen System existierten ja bereits solche Ungleichbehandlungen und die verschiedenen Systeme würden ja auch nach aktueller Gesetzeslage keine identischen Leistungen liefern, kann hier nicht gelten. Denn eine Reform muss ihre Sinnhaftigkeit dadurch unterstreichen, dass sie den Status quo verbessert. Insofern bieten etwaige vorhandene Ungleichbehandlungen, zumal viele systembedingte Begründungen haben, keine Rechtfertigung für die Einführung einer noch verstärkten Ungleichbehandlung.

Unter Ausschluss dieser Alternative A bleibt somit als Konsequenz aus den Problemen der praktischen Implementierung einer Kinderrente in den verschiedenen Systemen, nur als Alternative B die Angleichung der Systeme bis zu einem Grad, wo die kinderzahlabhängige Rente in allen gleichermaßen möglich ist. Um diese Implementierung in allen Systemen, insbesondere im Bereich der

²¹⁷ Verwiesen sei in diesem Zusammenhang erneut auf Hase (2003).

Beamtenversorgung und der Berufsständischen Versorgung, möglich zu machen, wäre einige gravierende Eingriffe und Veränderungen in diesen Systemen notwendig:

Bei der Beamtenversorgung müsste das Alimentationsprinzip erheblich aufgeweicht oder sogar gänzlich eliminiert werden, um die Kinderrente zu ermöglichen. Da es sich hierbei um einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamten-tums handelt, ist dies nur im Rahmen einer Verfassungsänderung und zudem nur in Kombination mit einer weitgehenden Aufgabe des Beamten-tums an sich denkbar. Das eigenständige Alterssicherungssystem der Beamten-versorgung würde somit abgewickelt und in das System der GRV überführt.

In der Berufsständischen Versorgung ist eine Implementierung nur über Aufgabe des Anwartschaftsdeckungsverfahrens möglich. Dies würde nicht nur ein wichtiges Grundprinzip dieser Versorgung verändern, sondern zudem die bestehenden Kapitalstöcke betreffen. Darüberhinaus müsste ein Familienlastenausgleich in diesem System neu eingeführt werden, was bisher aufgrund der mangelnden Mindestgeschlossenheit des Systems nicht der Fall ist. Auch das System der berufsständischen Versorgung würde somit dem der Gesetzlichen Rentenversicherung so stark angenähert werden, dass sich de facto eine Einbeziehung in die GRV in Form einer Bürgerversicherung ergibt.

Berücksichtigt man diese Implementierungsprobleme in den anderen Alterssicherungssystemen, folgt somit aus dem Bestreben nach einer flächendeckenden Einführung einer kinderzahlabhängigen Rente die Errichtung einer Bürgerversicherung. Eventuell ohne es zu wollen, macht sich somit jeder Befürworter einer Kinderrente, gleichzeitig zu einem Anwalt einer Bürgerversicherung. Konsequenterweise muss man sich dann aber auch mit den Nachteilen eines solchen Systems der Einheitsversicherung auseinandersetzen.²¹⁸

6.3.2 Probleme einer Einheitsversicherung

Bis hierhin wurde gezeigt, dass die Einführung einer Kinderrente nur unter Einbeziehung aller Systeme und einer zumindest teilweisen Abwandlung ebendieser bis hin zu einem einheitlichen System der gesetzlichen Alterssicherung denkbar ist.

²¹⁸ Einige Befürworter der Kinderrente haben dieses Problem bereits erkannt (Werding (2006), Sinn (2005)) und wollen daher die Kinderrente auch als Bürgerversicherung organisiert wissen. Dennoch müssen sich auch diese Vorschläge dann den Nachteilen und rechtlichen Implementierungsproblemen einer solchen Bürgerversicherung stellen.

Hinsichtlich der Überführung der verschiedenen Alterssicherungssysteme in Deutschland in ein solches Einheitssystem und des Systems der „Bürgerversicherung“ bestehen in vielerlei Hinsicht juristische wie auch ökonomische Bedenken, welche es bei einer solchen Forderung zu berücksichtigen gilt. Es ist wichtig, an dieser Stelle zu betonen, dass es bei der hier angesprochenen Bürgerversicherung und Einbeziehung neuer Gruppen in die Gesetzliche Rentenversicherung nicht um eine Ausweitung des Systems auf neue bisher überhaupt nicht pflichtversicherte Gruppen, insbesondere die Selbstständigen, geht. Diese aktuelle wieder debattierte Frage ist gänzlich zu trennen von der hier angesprochenen Überlegung bereits in anderen Systemen Pflichtversicherte in die GRV zu überführen.²¹⁹ In diesem Unterkapitel soll die Sinnhaftigkeit einer Integration bestehender paralleler Alterssicherungssysteme in die Gesetzliche Rentenversicherung diskutiert werden.

Rechtliche Bewertung

Das gravierendste Problem bei der Einbeziehung der Altersversorgung für Beamte, dem zahlenmäßig größten Versicherungszweig neben der GRV, ist das bereits angesprochene Alimentationsprinzip. Dieser ist nach herrschender juristischer Meinung von Art 33 Abs. 5 GG als ein „hergebrachter Grundsatz der Berufsbeamtentums“ erfasst und damit verfassungsmäßig geschützt. Ob nun eine Kinderrente dieses Prinzip in so weit verletzen würde, dass die Reform verfassungsrechtlich bedenklich wird, ist in der juristischen Diskussion nicht abschließend beantwortet, wie bereits ausgeführt wurde. Sehr einhellig wird jedoch von den Juristen die Auffassung vertreten, dass die Altersversorgung für Beamte als System selbst vom Alimentationsprinzip soweit geschützt wird, dass es damit verfassungsrechtlich garantiert ist.²²⁰

Dies bedeutet in der Folge, dass die Abschaffung der Beamtenversorgung zwecks Überführung in ein Einheitssystem der Alterssicherung nicht ohne Weiteres denkbar ist. Hier stößt damit der Vorschlag der Bürgerversicherung in der Rente bereits auf die erste Schranke hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung.

Auch die Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme stellt fest, dass nach herrschender Meinung eine Überführung der Beamtenversorgung in einer Bürgerversicherung verfassungsrechtlich unzulässig ist, d.h. dass hierfür eine Grundgesetzänderung von Nöten wäre, was auf-

²¹⁹ Eine ausführliche Analyse zur Einbeziehung bisher nicht versicherter Selbstständiger in die GRV findet sich beispielsweise bei Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006).

²²⁰ Vgl. Schulin (1999), S. 336

grund der Schwere des juristischen Eingriffs stets einer besonderen Rechtfertigung bedarf.²²¹

Die zweite Problematik stellt der Einbezug der Angehörigen der Berufsständischen Versorgungswerke in die gesetzliche Rentenversicherung dar. Auch hierfür bestehen einige verfassungsrechtliche Problematiken:

Schneider (2002) hat in einem Gutachten die Streichung der Befreiungsmöglichkeit des §6 Abs.1 SGB VI, was rechtstechnisch die Möglichkeit zur Überführung der Berufsständischen Versorgungswerke in die GRV bedeuten würde, überprüft. Er sieht hierin nicht nur einen unverhältnismäßigen Eingriff in die durch Art.12 Abs.1 GG geschützte Berufsfreiheit, sondern auch in das allgemeine Freiheitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, da dies „nicht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips an die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit gerecht wird“.²²² Am wohl entscheidendsten formuliert er seine verfassungsmäßigen Bedenken in Bezug auf die Eigentumsrechte des Art. 14: „Die Streichung des §6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erweist sich zwar als eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums der Versorgungswerke im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, zugleich aber auch als unverhältnismäßige Eigentumsbindung und somit als verfassungswidrig.“

Auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, Hans-Jürgen Papier, weist auf diese Problematik hin.²²³ Die Versorgungswerke selbst können sich zwar nicht auf Art.14 berufen, wohl aber unterliegen die Ansprüche der Versicherten dem verfassungsmäßigen Eigentumsschutz. Diesen könnte man jedoch durch eine Überleitung der Ansprüche in die GRV umgehen, was aber eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs.1 Satz 2 GG darstellen würde, und somit eines besonderen Grundes zu seiner Rechtfertigung bedarf, welcher wiederum dem Gebot der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Eine solche Rechtfertigung könnte laut Papier der „Erhalt der Existenz und Zukunftsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung“ darstellen.²²⁴ Allerdings lässt es seiner Meinung nach allein die geringe Zahl der betroffenen Personen unwahrscheinlich erscheinen, dass ihre Einbeziehung in die GRV die Zukunftsfähigkeit dieses Systems substantiell verbessern kann. Ferner verweist er darauf, dass auch das Subsidiaritätsprinzip juristisch gegen eine Einbeziehung spricht.²²⁵

²²¹ Vgl. Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (2003), hier: S. 123

²²² Vgl. Schneider (2002), hier: S. 4

²²³ Vgl. Papier (2007), hier: S. 217 ff.

²²⁴ Vgl. Papier (2007), hier: S. 218

²²⁵ Vgl. Papier (2007), hier: S. 218

Diese erheblichen verfassungsmäßigen Bedenken, bzw. sogar Festlegungen, sind eventuell juristisch nicht unumstößlich, zumindest aber erweist sich eine solche Einbeziehung als „verfassungsrechtliches Abenteuer“.²²⁶ Unproblematisch wird die Überführung der Berufsständischen Versorgungswerke in die GRV keinesfalls, weder verfassungsrechtlich, noch politisch.

Ökonomische Bewertung

Auch aus ökonomischer Sicht ist eine Einbeziehung weiterer Gruppen in die Gesetzliche Rentenversicherung in Form einer allgemeinen Bürgerversicherung wenig vorteilhaft.

Bei der berufsständischen Versorgung bietet eine Überführung in das System der Gesetzlichen Rentenversicherung keine Nachhaltigkeitssteigerung, da in gleichem Maße Beitragszahler wie Rentenbezieher einbezogen werden würden. Eine ausschließliche Einbeziehung der Beitragszahler in die GRV kann auf Grund der erworbenen Ansprüche keine Option darstellen. Ein Problem hierbei sind auch die kapitalgedeckten Anwartschaften. Eine Abwicklung dieser Anteile ist nicht nur rechtlich problematisch, sondern widerstrebt auch den Bemühungen der vergangenen Jahre, in der Alterssicherung den Anteil der kapitalgedeckten Elemente auszubauen.

Etwas anders stellt es sich bei der Beamtenversorgung dar, da hier bisher keine Beitragszahlungen entrichtet werden.

Denkbar wären auf den ersten Blick positive Wirkungen auf die Nachhaltigkeit des Systems der GRV durch eine Vergrößerung der Beitragsbasis. Dieser Effekt wird jedoch durch die damit einhergehende zukünftige Vergrößerung der Leistungsempfängerbasis langfristig ausgeglichen. Dann steht dieser gesteigerten Beitragszahlerzahl auch eine entsprechende gesteigerte Rentenempfängerzahl gegenüber. Für die Jahre bis zu diesem Gleichgewicht entstehen zwar in der GRV durch die Ausweitung des Systems Einnahmesteigerungen, diese resultieren jedoch entweder aus erheblichen Einschnitten bei den Beamten oder aus massiven Zusatzbelastungen für die öffentlichen Haushalte.²²⁷

Erstere entstehen dann, wenn die bisherigen Pensionsversprechen als zusätzliches Privileg der Beamten interpretiert werden, wodurch in der Konsequenz die Nettoeinkommen der Beamten bei einer Einbeziehung drastisch abgesenkt werden, weil zusätzlich auch Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

²²⁶ Vgl. Schneider (2002), hier: S. 30

²²⁷ Vgl. hierzu: Apolte (2003), hier: S. 6 ff.

Zusatzbelastungen für die öffentliche Hand entstehen im gegenteiligen Fall. Werden die Pensionsversprechen, wie es herrschende Meinung ist, als Gehaltsverzicht der Beamten interpretiert, so ergeben sich signifikante Kostensteigerungen für die öffentlichen Haushalte da die bisherigen Bruttolöhne der Beamten um die Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung zu erhöhen sind. Zudem wären die Arbeitgeberbeiträge ebenso wie die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge – auch diese Funktion erfüllt die Beamtenversorgung – weiterhin von den Staatshaushalten zu entrichten.

Rürup (2003) verweist noch auf ein weiteres Argument bei der Einbeziehung weiterer Gruppen in die Gesetzliche Rentenversicherung: Man könnte es als Vorteil werten, dass die implizite Steuer des Systems, welche aus dem „Einführungsgeschenk“ an die erste Rentnergeneration resultiert, gerechterweise auf eine breitere Bevölkerungsbasis verteilt wird und nicht nur auf die heutigen Angehörigen dieses Systems.²²⁸ Allerdings ist hierbei auch zu beachten, wie sich die Höhe der impliziten Steuer durch die Einführung einer Bürgerversicherung verändert.

Daher betont Rürup (2003) auch, dass die Bürgerversicherung dazu beitragen kann, diese implizite Steuerlast auszuweiten, wodurch sie das Problem nicht löst, sondern sogar verschärft. Auf Grund der längeren durchschnittlichen Lebenserwartung von Beamten wird deren Einbeziehung in die GRV für dieses System letztlich zu einem „Verlustgeschäft“.²²⁹

Eine Modellrechnung für diese aus der Einbeziehung von Beamten für die GRV zu erwartende finanzielle Entwicklung findet sich bei Eitenmüller (2001). Als Ergebnis ermittelt er für die Gesetzliche Rentenversicherung vorübergehende Beitragssatzsenkungen um rund 1,5 Prozentpunkte, langfristig jedoch ein Beitragssatzniveau rund 0,5 Prozentpunkte über dem Referenzniveau.²³⁰ Darüberhinaus wird in diesen Berechnungen deutlich, dass die vorübergehenden Entlastungen nur über sehr drastische Einschnitte bei den Beamten realisieren lassen.

Eine Bürgerversicherung für die Rente ist somit aus diversen Gründen sehr kritisch zu bewerten. Dies zeigt sich auch dadurch, dass die Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme diesen Reform-

²²⁸ Vgl. Rürup (2003), hier: S. 9

²²⁹ Vgl. Rürup (2003), hier: S. 10 und Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (2003), hier: S. 123. Dort wird auf den Zweiten Versorgungsbericht der Bundesregierung verwiesen, in welchem festgestellt wurde, dass die Lebenserwartung von Beamten im Mittel 2,3 Jahre über dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung liegt.

²³⁰ Vgl. Rürup (2003), hier: S. 10

vorschlag in die Kategorie der „Abgelehnten Reformvorschläge“ eingeordnet hat.²³¹

Zudem muss man sich bei einem solchen Schritt, unabhängig von rechtlichen, organisatorischen und ökonomischen Problemen, bewusst sein, dass man mit einer solchen Angleichung historisch gewachsene und etablierte Grundprinzipien der verschiedenen Alterssicherungssysteme aufgibt.

Die breite Diskussion über die Vor- und Nachteile einer Bürgerversicherung folgt allerdings zwingend aus der Forderung nach der Implementierung einer Kinderrente. Ob man wirklich bereit ist diese sich ergebenden Probleme in Kauf zu nehmen, um eine Kinderrente innerhalb des Alterssicherungssystem einzuführen, darf offen bleiben, ist aber in jedem Fall bei der Entscheidungsfindung mit zu berücksichtigen.

²³¹ Vgl. Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (2003), hier: S. 122 ff. Geht es hingegen nicht um die Zusammenführung von Systemen, sondern nur um die Frage der Einbeziehung bisher nicht pflichtversicherter Selbstständiger können sich andere Ergebnisse ergeben. So empfiehlt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006), hier: S. 260 ff., in jedem Fall für diese Gruppen eine Pflichtversicherung und gegebenenfalls, je nach Gewichtung von Gleichbehandlungsargumenten, auch eine Einbeziehung in die GRV.

7. Steuerfinanzierte Lösung als Alternative

7.1 Alternative über das Steuersystem ist gesamtgesellschaftliche Lösung

Es ist nun hinreichend betont worden, dass eine verstärkte Umverteilung von Kinderlosen zu Familien zum Ausgleich bestehender positiver Externalitäten, die gesamte Gesellschaft umfassen muss und nicht nur den Teil der Bevölkerung, der in der Gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist. Auch wurde auf die Schwierigkeiten einer Implementierung einer kinderzahlabhängigen Rente in den anderen staatlichen Alterssicherungssystemen hingewiesen. Eine Alternative hierzu kann eine steuerfinanzierte Förderung bieten, da eine solche Lösung ebenfalls gesamtgesellschaftlich ausgestaltet ist.

Natürlich muss der Begriff „gesamtgesellschaftlich“ in so weit eingeschränkt werden, dass keineswegs alle Personen in die Kategorie der Steuerzahler fallen²³². Zum Beispiel sind hier zahlreiche Geringverdiener nicht beteiligt. Abgesehen davon, dass dies natürlich auch mit der persönlichen Leistungsfähigkeit korrespondiert, so besteht diese Nicht-Beteiligung von Geringverdienern auch bei einer Finanzierung über die Sozialversicherungssysteme, da z.B. einige Jobs nicht sozialversicherungspflichtig sind, oder Arbeitslose auch nicht selber einzahlen können, sondern die Arbeitslosenversicherung für diese die Beiträge entrichtet. Zumindest gibt es bei einer Steuerlösung jedoch keine Differenzierung zwischen Personen, die von Familiensituation und Gehalt her vergleichbar sind. Gänzlich anderes sieht es aber bei einem Ansatz über das Rentensystem aus. Hier ist eine solche Differenzierung, bei welcher vergleichbare Gehälter unterschiedlich behandelt werden, je nachdem in welchem Alterssicherungssystem die Individuen versichert sind, zu befürchten. Daher kann eine Steuerlösung durchaus als gesamtgesellschaftlicher Ansatz bezeichnet werden.

Der gesamtgesellschaftliche Aspekt ist jedoch nur ein Teil des Untersuchungsspektrums. Mindestens ebenso entscheidend ist es hier auch, die Steuerlösung einmal grundlegend den anderen angesprochenen Problemen einer Kinderrente, aber auch den mit der kinderzahlabhängigen Rente verbundenen Hoffnungen, vergleichend gegenüberzustellen.

²³² Von den circa 46 Mio. Haushalten zahlen nur rund 24 Mio. Steuern

7.2 Vorteile einer Steuerlösung

In der wirtschaftswissenschaftlichen und auch in der politisch-öffentlichen Diskussion besteht zwar keine Einigkeit darüber, dass die finanzielle Förderung von Familien ausgedehnt werden muss, aber zumindest ist dies die Position einer deutlichen Mehrheit. Uneinigkeit herrscht hingegen in der Kontroverse über die benötigte Höhe der zusätzlichen finanziellen Unterstützung. Da diese externen Effekte ebenso wie die Kosten der Kindererziehung praktisch nicht exakt zu bestimmen sind, und die Frage des „gerechten“ Ausgleiches auch immer nur subjektiv beantwortet werden kann, wird dieser Punkt stets ein offener Diskussionspunkt bleiben. Auch die wirtschaftswissenschaftliche Forschung kann in diesen politischen Prozess nicht durch eine klar definierte Höhe als Empfehlung eingreifen. Einer in den Augen aller „gerechten“ Lösung kann man sich im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung nur annähern.

Aber auch eine zweite Kontroverse über die angestrebte zusätzliche finanzielle Förderung von Eltern existiert: Der Weg des weiteren Kinderlastenausgleichs. Die vorliegende Arbeit hat die praktische Anwendbarkeit und die Auswirkungen einer Kinderrente auf die Nachhaltigkeitsindikatoren untersucht. Das aus Sicht der Kinderrente (zum größten Teil) negative Ergebnis spricht jedoch noch nicht endgültig gegen ihre Einführung. Schließlich wäre ja anstatt der ökonomischen Motive auch eine verbesserte Verteilungsgerechtigkeit durch den erhöhten Familienlastenausgleich als Argument für die Implementierung denkbar, wenn ein Gerechtigkeitsdefizit politisch bejaht würde.

Wenn eine verstärkte Umverteilung zugunsten von Familien politisch gewollt ist, sei es aus Gerechtigkeitsüberlegungen heraus oder zur Steigerung der Geburtenrate, so wurde in Kapitel 6 für beide Argumentationsstränge festgestellt, dass sich die kinderzahlabhängige Rente einem Vergleich mit alternativen Steuerungssystemen stellen muss, wenn man ihre Einführung damit begründen möchte.

Oder anders formuliert: Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass eine kinderzahlabhängige Rente zu einer höheren Fertilitätsrate und/oder zu einem gerechteren Ausgleich der externen Effekte der Kindererziehung führt. Offen bleibt jedoch in jedem Fall, ob es nicht bessere Wege gibt, um dies zu erreichen, und ob man wirklich das Rentensystem für solche Ziele nutzen möchte.

Zur Vollständigkeit der Überprüfung der Kinderrente gehört daher auch ein Vergleich dieser Reform mit einer alternativen Kinderlastenausgleichs-Lösung. Wenn sich auf einem anderen gegenüber der Kinderrente mindestens gleich guten, Wege ebenfalls ein verbesserter Ausgleich der externen Effekte von Kin-

dem erreichen ließe, dann fällt nach dem Nachhaltigkeitsargument das Argument der gesteigerten Verteilungsgerechtigkeit für die Kinderrenten-Reform ebenfalls weg.

Ein solcher alternativer Weg könnte eine steuerfinanzierte Lösung sein. Die beiden Optionen Kinderrente und Steuerfinanzierung sollen nur hinsichtlich verschiedener Kriterien überprüft werden. Als solche bieten sich an: Zielgenauigkeit, Transparenz, Kosteneffizienz und Politische Realisierbarkeit.

Zielgenauigkeit:

Zunächst soll die Effizienz der Maßnahmen in Bezug auf die Zielgenauigkeit verglichen werden. Auch Gerechtigkeitsaspekte hinsichtlich der Verteilungswirkungen spielen hier mit hinein.

Häufig fordern Befürworter einer kinderzahlabhängigen Rente die externen Effekte dort auszugleichen, wo sie auch entstehen²³³, d.h. die positiven Externalitäten von Kindererziehung für das System der GRV sind auch in dieser zu internalisieren. Analog zu dieser Anwendung des Subsidiaritätsprinzips müssten dann selbstverständlich auch in anderen Bereichen des Staates, wie z.B. der Krankenversicherung, aber auch der Arbeitslosenversicherung und bei steuerfinanzierten Transfers, überall Ausgleichsmaßnahmen für die externen Effekte implementiert werden. Die These, dass eine solche sehr konkrete und auf das einzelne System runter gebrochene Internalisierung der externen Effekte die Zielgenauigkeit und Angemessenheit der Höhe bei der Maßnahme im Vergleich zu einer globalen Ausgleichslösung über nur ein System verbessert ist grundsätzlich richtig und wirkt unter Aspekten der Zielgenauigkeit zunächst bestechend, da die Externalitäten an der „Quelle“ egalisiert werden.

Beachtet werden muss jedoch, dass die Bestimmung der exakten externen Effekte, insbesondere wenn man sie detailliert für ein Einzelsystem erfassen will, kaum möglich ist. Angesichts der Tatsache, dass die Vielzahl der Ausgleichsmaßnahmen über die Einzelsysteme dann zu einem unübersichtlichen Konstrukt führt, in welchem die Gesamthöhe der Maßnahmen nur schwer zu ermitteln ist, ist es wahrscheinlich, dass eine zentralisierte Einzelmaßnahme, wo Höhe und Empfänger der Zahlungsströme klar ermittelbar sind, die zielgenauere Lösung darstellt als eine verzweigte Lösung in voneinander unabhängigen Einzelsystemen. Daher ist das Argument der verbesserten Zielgenauigkeit durch den Ansatz im System selber, wo die externen Effekte entstehen, mit Vorsicht zu behandeln.

²³³ Z.B. Sinn (2003), S.33 und Sinn (2005), S.2

Hinzu kommen noch unerwünschte Verteilungswirkungen bei einer Lösung außerhalb des Steuersystems. Auf einige Probleme hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrenzen und der nicht flächendeckenden Zugehörigkeit zum System der Gesetzlichen Rentenversicherung wurde bereits in vorangegangenen Kapiteln eingegangen. Besonders erwähnt sei jedoch hier auch, dass die Belastung bei einer Steuerlösung entsprechend der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit erfolgt.²³⁴ Besserverdienende, und damit auch finanziell belastbarere Personen, werden in einem stärkeren Maße zur Finanzierung der positiven Externalitäten der Kindererziehung herangezogen. Diese Orientierung an der finanziellen Leistungsfähigkeit ist im progressiven Steuersystem sichergestellt, im Gegensatz zur Finanzierung über das Beitragssystem der GRV, wo teilweise, wie gesagt, durch Beitragsbemessungsgrenzen sogar gegenteilige Effekte zu verzeichnen sind.

Ferner ist bei einer steuerfinanzierten Ausgleichsmaßnahme sichergestellt, dass die finanzielle Entlastung für Kindererziehende zum Zeitpunkt dieser Kindererziehung, und damit zum Zeitpunkt der monetären Belastung und Bedürftigkeit, eintritt. Dies ist im Falle einer kinderzahlabhängigen Rente nur für die Ausgestaltung als Beitragssatzdifferenzierung garantiert, bei einer Rentenniveaudifferenzierung tritt dies nicht ein. Ein solches zeitliches Zusammenfallen von Be- und Entlastungswirkungen erscheint jedoch nicht nur ökonomisch und politisch sinnvoll, sondern wurde auch vom Bundesverfassungsgericht gefordert.²³⁵

Abschließend kommt in Bezug auf die Zielgenauigkeit einer solchen Maßnahme, noch ein ganz anderes, aber durchaus zentrales systematisches Argument hinzu:

Ein entscheidender Vorteil der Steuerlösung wird deutlich, wenn man sich den grundsätzlichen Unterschied zwischen einer Steuer und einer Beitragszahlung verdeutlicht: Bei einer Steuer handelt es sich um eine Zahlung ohne Gegenleistung, wohingegen Beiträge Versicherungsabgaben sind und ihnen der Anspruch auf eine Gegenleistung gegenübersteht. Übertragen auf die Frage der Förderung von Kindererziehung ist es folglich allein schon aus diesem Grund systematisch korrekt, die Zahlungen hierfür über das Steuersystem zu erwirtschaften und

²³⁴ Das Problem der Definierbarkeit von „Leistungsfähigkeit“ und „Belastbarkeit“ stellt sich für eine steuerfinanzierte Lösung nicht, da für das Steuerrecht bereits festlegende Definitionen getroffen wurden. So wurde z.B. im Rahmen der Steigerungsrate der Steuerprogression eine Aussage über die „Leistungsfähigkeit“ gefällt.

²³⁵ Der Ausgleich muss „durch Regelungen erfolgen, die die Elterngeneration während der Zeit der Betreuung und Erziehung entlasten. [...] Die hiermit verbundene Belastung der Eltern tritt in deren Erwerbsphase auf; sie ist deshalb auch in diesem Zeitraum auszugleichen“. [BVerfG I BvR 1629/94 Abs. 71]

nicht über das Beitragssystem. Bei der Einführung einer kinderzahlabhängigen Rente dient für Kinderlose nur ein Teil der Beitragszahlung als Versicherungsbeitrag. Ein anderer Teil ist, gleich ob als Beitrags- oder als Rentendifferenzierung, Finanzierung für eine Leistung, die andere erhalten. Eine solche Abgabe ohne Gegenleistung ist gerade kein Versicherungsbeitrag, sondern hat Steuercharakter. Allein deshalb ist ein derartiger Umverteilungstransfer im Steuersystem anzusiedeln und nicht in der Sozialversicherung.

Transparenz:

Als Entscheidungskriterium spielt zudem die Transparenz einer solchen Lösung eine große Rolle. Diese ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil sie letztlich bestimmt, wie stark die Entlastungswirkung beim Empfänger gefühlt wird, also ankommt. Das Gerechtigkeitsempfinden und die Zufriedenheit mit einer Leistung wird nur dann positiv beeinflusst werden, wenn der Empfänger dies unmittelbar spüren kann. Vor allem ist die Transparenz aber bedeutsam, wenn man sich von einer stärkeren finanziellen Familienförderung auch eine verbesserte Geburtenrate erhofft. Dies ist eine der zentralen Hoffnungen, die in die Kinderrente gesetzt und immer wieder als ein Argument hervorgebracht wird. Nur wenn die Entlastung bei den potentiellen Eltern auch ausreichend gespürt wird, ist ein solcher Effekt denkbar. Deshalb ist es entscheidend, zu untersuchen, in wie weit sich die Transparenz bei einer Steuerlösung besser oder schlechter verhält als bei der Kinderrentenlösung.

Hierbei sind zwei Aspekte zu unterscheiden: Die Wirkung bei Einführung der Entlastung und die dauerhafte Wirkung welche auch in späteren Jahren und in den Folgegenerationen noch eintritt. Die Bewertung kann höchst unterschiedlich ausfallen, da die Einführung in jedem Fall wahrgenommen werden wird (allein schon durch politische und öffentliche Diskussionen), welche Rolle der Vergleich zwischen Kinderlosen und Eltern in Bezug auf diese Entlastungswirkung in einigen Jahren noch bei der Kinderentscheidung spielt, ist eine andere Frage.

Zunächst zur Reformeinführung: Da in beiden Fällen ein vergleichbares Entlastungsvolumen zu erwarten ist (das zumindest muss die Annahme für einen Vergleich der beiden Lösungen sein)²³⁶, würde in der öffentlichen Wahrnehmung

²³⁶ Selbstverständlich treten bei einer Steuerlösung andere individuelle Be- und Entlastungswirkungen auf als bei einer Umverteilung über die GRV, da weder die Personen noch die individuellen Berechnungsgrundlagen identisch sind. Allerdings wird das gesamte Entlastungsvolumen identisch sein, weshalb individuelle Besser- oder Schlechterstellungen bei einer Variante im Vergleich zu der anderen hier ignoriert werden. Es wird also der mittlere Erwartungswert betrachtet.

wahrscheinlich ein relativ geringer Unterschied entstehen. Die Diskussion und Entscheidung an sich könnte in der Tat bei beiden Wegen dazu führen, dass potentielle Eltern vermehrt das Gefühl haben, dass sie für den Erziehungsaufwand vom Staat ausreichend kompensiert werden. Der konkrete Weg würde dagegen vermutlich als sekundär angesehen werden.

Schon kurz danach entstehen jedoch die ersten Unterschiede: Neben der öffentlichen Diskussion über die Reform bemerken die Beteiligten diese Veränderung ja auch an der für sie real veränderten fiskalischen Situation. Im Falle einer Steuerlösung erhöht sich ab dem entsprechenden Stichtag z.B. das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag. Der Steuerzahler merkt dies somit sehr direkt entweder durch die höhere Kindergeldzuweisung oder spätestens bei der Einkommensteuererklärung. Der Entlastungseffekt wird für ihn dann greifbar.

Ähnlich verhält es sich auch bei einer Kinderrente, welche über Beitragsdifferenzierung arbeitet. Sozialversicherungsabgaben sind zwar generell für den Einzelnen sehr viel weniger greifbar und präsent, aber das erhöhte (verringerte) Nettoeinkommen für Eltern (Kinderlose) wird direkt spürbar sein. Von daher gilt die positive Spürbarkeit der Entlastung zwar, auf Grund der geringen Kenntnis in der Bevölkerung über die Höhe der Sozialabgaben, mit Abstrichen, jedoch grundsätzlich auch für diese Umverteilungslösung.

Problematischer wird es bei einer Kinderrente, welche über Rentendifferenzierung organisiert ist. Hier ist während der Beitragszeit (und damit auch während der Periode in welche die Kinderentscheidung fällt) keine direkte Entlastung oder Mehrbelastung spürbar. Diese tritt erst in einigen Jahrzehnten ein und wird den potentiellen Eltern außer in der politischen Entscheidungsdebatte kaum bewusst werden. Und selbst in dieser öffentlichen Diskussionsphase wird die psychologische Wirkung auf diese Personen erheblich geringer sein als bei einer Steuerfinanzierung oder auch einer Beitragssatzdifferenzierung. Dies liegt zum einen an der mangelhaften Transparenz des Rentensystems (bzw. dem mangelnden Wissen über das System). Zum anderen ist eine solche geringere Wirkung auch auf Grund der Gegenwartspräferenz der Menschen zu erwarten.²³⁷ Daher werden die potentiellen Eltern einen Steuer- oder Beitragssatz-Rabatt positiver bewerten als eine Zusage über eine verbesserte Situation im Alter.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass zum Implementierungszeitpunkt der Entlastung in allen Fällen eine psychologische Wirkung, welche dann eventuell auch die Fertilität positiv beeinflusst, zu erwarten ist. Bei einer Steuerfi-

²³⁷ Für eine ausführliche Diskussion der eingeschränkten Transparenz, und damit auch der limitierten bevölkerungspolitischen Wirksamkeit, der GRV sei hier rückverwiesen auf Kapitel 5.2.2 dieser Arbeit.

nanziierten Lösung dürfte diese jedoch am Größten sein, gefolgt von der Beitragsatzdifferenzierung. Eine Rentendifferenzierung wird jedoch auch zum Einführungszeitpunkt eine deutlich geringere Wirkung freisetzen als die anderen beiden Lösungen.

Wie sieht es nun mit der Wirkung in der mittleren und langen Frist aus? Dafür muss die dauerhafte Vergleichbarkeit des eigenen Status mit dem des alternativen Familienmodells (Eltern, Kinderlos) überprüft werden, also die Wirkung zu dem Zeitpunkt, wenn die politisch-öffentliche Diskussion über die Reformmaßnahme und damit zusammenhängende Wirkung verebbt ist. Eine positive Wirkung auf die Geburtenrate kann in der längeren Frist nämlich nur dann erfolgen, wenn fortlaufend gesichert ist, dass potentielle Eltern spüren, dass sie sich mit Kindern besser stellen als Kinderlose.

Die Steuerlösung wird auch in der Zukunft stets einen stark spürbaren Be- oder Entlastungseffekt haben. Potentiellen Eltern vergleichen die direkte Kindergeldzahlung (oder den direkten Kinderfreibetrag) mit der Situation als Kinderloses Paar. Ihnen ist bewusst, dass sich mit der Entscheidung für ein Kind ihre derzeitige staatliche Finanztransfersituation um den Betrag x verbessert. Dies werden sie auch nach der Kinderentscheidung immer wieder spüren, da sie entweder regelmäßig Kindergeldzahlungen erhalten oder auf der jährlichen Steuererklärung einen Kinderfreibetrag absetzen können. Somit findet eine dauerhafte und immer wiederkehrende psychologische Wirkung statt, welche für eine Steigerung der Geburtenrate nützlich sein kann (sofern man überhaupt davon ausgeht, dass finanzielle Förderung diese beeinflussen kann).

Bei der Kinderrente stellt sich dies jedoch etwas anders da. Das System der Sozialversicherungsabgaben ist für den durchschnittlichen Arbeitnehmer in Deutschland weitgehend undurchsichtig. Selbst im Falle der Beitragsdifferenzierung verändert sich im Moment der Reformeingührung zwar sein Nettoeinkommen, in der Folge wird dieses jedoch zunächst konstant bleiben, es finden keine weiteren Transferzahlungen und er wird nicht an die Entlastungswirkung erinnert. Auch nach einer positiven Kinderentscheidung hat man zunächst den positiven Entlastungseffekt, man wird jedoch kaum seine Situation mit der der alternativen Familiensituation vergleichen. Dafür ist das Rentenbeitragssystem für die Mehrheit der Menschen zu wenig präsent. Nur die Wenigsten kennen wirklich den aktuellen Beitragsatz, wie die Studien von Institut für Demoskopie Allensbach (2003) und Börsch-Supan, Heiss und Winter (2004) belegen.

Noch stärker schlägt dieses Argument bei einer Rentendifferenzierung zu Buche. Damit auch hier eine dauerhafte Wirkung erzielt wird, müssten die potentiellen Eltern ihre zukünftig zu erwartende Rente mit Kindern berechnen und mit

der errechneten zu erwartenden Rente als kinderloses Paar verglichen. Eine solche Vorgehensweise ist, selbst wenn man bei der Berechnung nur grob überschlagen würde, reichlich unwahrscheinlich bis gänzlich unrealistisch. Fasshauer (2006b) hat hierzu treffend formuliert: „Es ist kaum vorstellbar, dass sie - um sich für oder gegen Kinder zu entscheiden - zuerst eine Rentenberatung aufsuchen und danach ihren Kinderwunsch im Hinblick auf die Alterssicherungsleistungen „optimieren“.“²³⁸

Hinsichtlich der Transparenz lässt sich also festhalten, dass die Entlastungswirkungen bei einer steuerfinanzierten Transferlösung deutlich stärker bei den potentiellen Eltern im Bewusstsein ankommen, sowohl im Moment der Reformeinführung, als auch noch viel stärker in der mittleren und längeren Frist. Hier steht einer Kinderrenten-Lösung die mangelnde Kenntnis der Strukturen der GRV, aber auch die Gegenwartspräferenz der Menschen im Wege. Weniger problematisch ist dies noch bei einer Beitragssatz-differenzierung, da dann zumindest die Veränderung des Nettoeinkommens im Moment der Einführung unmittelbar spürbar ist. Bei einer Rentenniveau-differenzierung fallen die Undurchsichtigkeit des Rentensystems und die Gegenwartspräferenz jedoch besonders ins Gewicht. Hinsichtlich der Transparenz und damit auch hinsichtlich der erhofften Wirkung auf die Fertilität empfiehlt sich eine solche Lösung nicht.

Kosteneffizienz:

Ein entscheidender Punkt bei dem Vergleich zweier Organisationsformen sind, insbesondere in Zeiten angespannter Haushaltslagen, die durch sie entstehenden Verwaltungskosten bei Umstellung, Informationsbeschaffung und dauerhafter Administration. Hier unterscheiden sich beide Verfahren erheblich.

Zwar bestehen sowohl für eine Umverteilung über das Steuersystem als auch bei einer über die Rentenversicherung bereits nutzbare administrative Infrastruktur (Finanzämter bzw. DRV), jedoch ist bei den Finanzämtern bereits mit der Steuererklärung allein schon zur Prüfung des Kindergeldanspruchs, Zahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder erfasst. Ein zusätzlicher Kinderfreibetrag beispielsweise ist relativ einfach zu realisieren. Noch weniger kostenintensiv wäre eine Erhöhung des Kindergeldes, da hier lediglich die Zahlungsströme in der Höhe angepasst werden, jedoch keine zusätzlichen Daten benötigt werden.

In der Rentenversicherung sind diese Daten nur in sofern eingebaut, als sie zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten verwendet werden. Diese stellen je-

²³⁸ Vgl. Fasshauer (2006b), hier: S. 312

doch auf Auszeiten zur Kindererziehung, nicht aber auf Elternschaft pauschal und erst recht nicht auf beide Elternteile ab. Eine Lösung bei welcher jedoch nur diese Personen in der Rentenversicherung mit einer Kinderrente honoriert werden, kann auf Grund der Ungleichbehandlung der Elternteile, vor allem aber zwischen berufstätigen und nicht erwerbstätigen Eltern, keine Reformoption sein. Wenn diese Rente (oder der Beitragsrabatt) allen Eltern zu Gute kommen soll, wäre folglich ein erheblicher zusätzlicher bürokratischer Aufwand bei der erstmaligen Erfassung und fortlaufenden Verwaltung der Versichertendaten notwendig. Die zahlenmäßig immer bedeutender werdenden modernen Lebensverläufe verstärken diese Schwierigkeiten noch.

Ein weiteres Problem könnte dadurch entstehen, wenn auch in anderen Sozialversicherungssystemen versucht wird, die dort entstehenden externen Effekte durch die Kinderrente vergleichbare Maßnahmen auszugleichen. Dies wäre jedoch notwendig, wenn man im Sinne von Leistungseffizienz und Belastungsgerechtigkeit alle Alterssicherungssysteme erfassen möchte, was wie bereits dargestellt, zwingend geboten ist. Auch fordert die Logik der Implementierung weiterer Ausgleichsmaßnahmen für externe Effekte über ein Einzelsystem wie die GRV, dass bei anderen Systemen, wo ja gleichfalls durch Kinder positive Externalitäten entstehen, ein ebensolcher Ausgleich vorgenommen wird.

Die Folge wäre dann nicht nur eine Einführung der Kinderrente in mehrere zur GRV alternative Alterssicherungssysteme wie z.B. der Beamtenversorgung, sondern auch eine Implementierung vergleichbarer Maßnahmen z.B. in der Krankenversicherung, weil ja auch hier externe Effekte entstehen. Es ist eine logische Folgerung, dass die Kosteneffizienz einer separaten Verwaltung der Kinderlastenausgleiche in diversen Systemen deutlich schlechter sein dürfte, als ein allgemeiner Ausgleich über nur ein einzelnes System, hier das Steuersystem. Diese Skaleneffekte werden allein schon bei dem Gedanken an den Aufwand der Datenbeschaffung und -verwaltung offensichtlich.

Unterm Strich lässt sich also hierzu festhalten, dass bei einer Steuerlösung erheblich niedrigere Verwaltungskosten zu erwarten sind als bei einer Umverteilung über das Rentensystem.

Politische Realisierbarkeit:

Das Kriterium der politischen Realisierbarkeit darf zwar, bei einer rein wirtschaftstheoretischen Betrachtungsweise, eigentlich keine Rolle bei einem Qualitätsvergleich zweier Maßnahmenkanäle spielen, da diese den normativen Vergleich nicht beeinflusst. Befindet man sich jedoch bei der wirtschaftswissen-

schaftlichen Diskussion in einem derart politiknahen Bereich wie der Sozialpolitik, kommt man nicht umhin, auch dieses Kriterium mit einzubeziehen. Es erscheint schließlich wenig zielführend aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht ein System als superior zu identifizieren, wenn von vorneherein klar ist, dass dieses in der Praxis kaum Realisierungschancen besitzt. Vielmehr sollte es gelingen aufzuzeigen, welche Maßnahmen ökonomisch gesehen sinnvoll sind und auf welche Weise diese eine große politische Realisierungsmöglichkeit und damit Relevanz für die politische Praxis entfalten können.

Die politischen Realisierungschancen einer zentralisierten transparenten Umverteilungsform über das Steuersystem sind insofern mit einer gewissen Skepsis zu sehen, da die Transparenz die Belastungswirkungen sehr offensichtlich macht und somit erheblicher Widerstand der Belasteten, in diesem Fall der Kinderlosen, zu erwarten ist. Eine Maßnahme über die weniger in der Öffentlichkeit stehenden sozialen Sicherungssysteme würde hier wohl zu einem deutlich geringeren politischen Risiko führen.

Auf der anderen Seite ist es jedoch wenig wahrscheinlich, dass es politisch gelingen kann, in vollständig jedem Einzelsystem exakt die dort anfallenden externen Effekte auszugleichen. Sollten aufgrund von politischen Interessen, Maßnahmen nicht in allen Systemen in der benötigten Höhe durchsetzbar sein, was wohl aufgrund des Umfangs und der Vielschichtigkeit der externen Effekte, zu erwarten ist, wird das Ziel verfehlt. Dann wäre eine in Bezug auf Volumen und Zielgenauigkeit vergleichbare Steuerlösung eher politisch implementierbar als ein Maßnahmenbündel für Einzelsysteme.

Hinsichtlich der politischen Realisierbarkeit wendet Lenze (2005) gegen die Steuerlösung ein, dass „in fast allen Einkommenschichten die Sozialabgaben die steuerlichen Abzüge“ überwiegen. Daher sei eine Steuerlösung nicht implementierbar, da das Steuervolumen im Vergleich zum Sozialversicherungsvolumen eine solche Umverteilung nicht aufnehmen kann.²³⁹

Eine solche Argumentation ist jedoch zu unpräzise. Relevant für das benötigte Maß an steuerlicher Umverteilung ist keinesfalls die Gesamtgröße des Sozialbudgets. Erstens geht es in dieser Diskussion ausschließlich um die Rentenversicherung, zweitens geht es hier ausschließlich um den benötigten Kinderlastenausgleich, nicht um die Gesamtausgaben und drittens wendet sich diese Arbeit gegen eine noch weitere Umverteilung über das Sozialversicherungssystem in Form einer Kinderrente und nicht gegen den bestehenden Kinderlastenausgleich, z.B. in Form der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten. Der bestehende Kinderlastenausgleich wird ja, wie im Kapitel zur Teilhabeäquivalenz bereits

²³⁹ Vgl. Lenze (2005), hier: S.301

dargestellt wurde, zum großen Teil durch den Bundeszuschuss und damit durch das Steuersystem bereits gedeckt. Das korrekterweise anzusetzende Umverteilungsvolumen ist somit sehr viel geringer. Dies zu bestimmen ist wie gesagt sehr schwierig, da sich die Frage des „gerechten“ Kinderlastenausgleichs sehr subjektiv darstellt. Nehmen wir aber mal exemplarisch ein zusätzlich benötigtes Umverteilungsvolumen von 2 Beitragspunkten an, so ergeben sich hieraus Kosten in Höhe von rund 17,4 Mrd. €, da ein Beitragspunkt in der Regel mit einem Beitragsaufkommen von 8,7 Mrd. € beziffert wird. Ein solches Volumen wäre in der Tat über das Steuersystem darstellbar, da allein das Steueraufkommen aus der Besteuerung von Einkommen im Jahr 2006 193,9 Mrd. € betrug, das gesamte Steueraufkommen, also inklusive Vermögensbesteuerung und indirekten Steuern, sogar 488,4 Mrd. €. ²⁴⁰ Der Einwand von Lenze hinsichtlich der effizienten Implementierung kann daher abgelehnt werden.

Dieser kurze Vergleich der beiden Reformvorschläge hat also weiter aufgezeigt, dass wenig dafür spricht, dem Vehikel der Kinderrente den Vorzug zu geben, sofern man überhaupt einen erweiterten Familienlastenausgleich wünscht. Einzig eine besonders zielgerichtete Bekämpfung der externen Effekte an ihrer Wurzel ist als Argument denkbar. Hierfür ist jedoch eine Einrichtung vergleichbarer Maßnahmen in allen Systemen erforderlich, da auch dort externe Effekte entstehen. ²⁴¹ Eine solche Implementierung dürfte aber in der Realität kaum möglich sein und wird zusätzlich enorme Kosten verursachen. Selbst wenn man eine etwas höhere Leistungseffizienz durch die Zielgenauigkeit bei der Alternative der Kinderrente sehen würde, so ist es doch sehr deutlich, dass dies die erheblichen Mehrkosten und die Nachteile in Bezug auf Transparenz und Leistungsgerechtigkeit kaum rechtfertigen kann.

Befürworter einer Kinderrente kommen hier teilweise zu etwas anderen Gewichtigungen. So argumentiert Sinn, dass das aktuelle System verzerrt und damit bereits Bevölkerungspolitik betreibt, allerdings in gegenteiliger Richtung. Daher sei auch dort der Ausgleich vorzunehmen. ²⁴² Hierzu ist jedoch zu sagen, dass es eben keinesfalls erwiesen ist, dass dies momentan geschieht. Sowohl die verzerrende Wirkung des aktuellen Rentensystems bleibt umstritten, als auch die bereits diskutierte Frage, ob der existierende Kinderlastenausgleich nicht eventuell bereits ausreichend ist.

²⁴⁰ Quelle: Bundesfinanzministerium: Arbeitskreis Steuerschätzung

²⁴¹ Übrigens interessanterweise inklusive einer Berücksichtigung im Steuersystem, da Kinder externe Effekte in Bezug auf die langfristig zu tragende Haushaltslast darstellen. In sofern wäre auch in einem solchen Fall eine Steuerlösung zumindest additiv notwendig, falls das bestehende Umverteilungsvolumen nicht ausreicht.

²⁴² Vgl. Sinn (2003), hier: S.33

Auch seine Folgerung, die externen Effekte seien dort auszugleichen, wo sie entstehen, da ein einfacher Staatseingriff immer besser sei als ein doppelter und man durch eine Steuerlösung den zweiten Staatseingriff tätigen würde, um den ersten, nämlich die ungerechte Behandlung im Rentensystem, auszugleichen²⁴³, geht fehl. Der Maßstab kann nicht die Anzahl der Staatseingriffe sein, sondern es muss die Effizienz der Eingriffe sein. Selbst ein drei-, oder vierfacher Eingriff ist gegenüber einem einmaligen zu bevorzugen, wenn das dadurch zustande kommende Ergebnis transparenter, genauer, effizienter oder gerechter ist. Im Fall der Kinderrente trifft gleich alles vier zu. Eine Lösung über das Steuersystem ist transparenter, genauer, effizienter und gerechter als eine Kinderrente. Kann dann ernsthaft das Gegenargument sein, dass dies einen zweiten Staatseingriff erfordert?²⁴⁴

Es ist hier meines Erachtens deutlich ratsamer, alle diese Effekte gebündelt in einem System, und zwar dem Bestgeeignetem, auszugleichen und nicht für jeden Teilbereich Einzelmaßnahmen zum Gegensteuern zu finden. Erst dadurch entsteht nämlich ein solch vermeidbares Übermaß an Staatsinterventionen.

7.3 Ausgestaltungsmöglichkeiten einer steuerfinanzierten Lösung

In der konkreten Ausgestaltung sind mehrere verschiedene Optionen denkbar. Hier sind insbesondere Kinderfreibeträge, eine Erhöhung des Kindergelds oder die Einführung eines Familiensplittings häufig genannte Forderungen im steuerfinanzierten Familienförderungsbereich.

Schmähl (2004), S. 510 bringt eine weitere beispielhafte Ausgestaltung der Steuerfinanzierung ins Spiel. Er plädiert für eine familienstandabhängige Sonderabgabe auf die Einkommensteuer (ähnlich dem Solidaritätszuschlag, allerdings familienpolitisch ausgestaltet), um sicherzustellen, dass Familien nicht letztlich selber der Hauptfinanzier der steuerfinanzierten Familienförderung sind, wie dies z.B. bei einer Belastung über indirekte Steuern zu befürchten wäre.

²⁴³ Vgl. Sinn (2003), hier: S.33 und Sinn (2005), hier: S.2

²⁴⁴ Ganz abgesehen davon müsste man dann auch in allen anderen Systemen, wo externe Effekte durch Kinder entstehen, z.B. in allen anderen Sozialversicherungssystemen, die externen Effekte dieser Logik folgend dann auch dort ausgleichen. Das Ergebnis wäre ein völlig undurchschaubares Förderungswirrwarr, welches einem einzelnen zentralen Eingriff über das Steuersystem nicht nur hinsichtlich der Wirkung unterlegen wäre, sondern zudem im Ergebnis das Argument der Anzahl an Staatseingriffen ad absurdum führt.

Diese verschiedenen Wege bieten auch jeweils unterschiedlich Vor- und Nachteile, speziell hinsichtlich ihrer individuellen Entlastungswirkungen auf unterschiedliche Haushaltseinkommen. Eine weitere detaillierte Unterscheidung dieser Optionen würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Zumal die diskutierte Differenz zwischen einer Kinderrente und einer Steuerlösung allgemein deutlich gravierender ist, als die Unterschiede zwischen den verschiedenen Wegen der steuerfinanzierten Förderung.²⁴⁵

Eine besondere Berücksichtigung sollte jedoch der Vorschlag einer „Familienkasse“ erhalten. Diese stellt weniger eine Alternative zu den genannten steuerlichen Förderungsmöglichkeiten (Kinderfreibeträge, Kindergeld u.a.), sondern viel mehr eine Ausgestaltungsform eben dieser Förderungstransfers. So geht es hier primär um eine Bündelung bestehender bzw. aufzuwertender Leistungen.

Schmähl (2004) verweist darauf, dass mit einer solchen Familienkasse keineswegs ein kostenintensive neue administrative Struktur geschaffen werden müsste.²⁴⁶ Er schlägt hierfür eine schrittweise Überführung der familienpolitischen Leistungen in dieses System vor, da dieses die höchsten politischen Realisierungschancen hat. Folgt man diesem Gedanken, so ist es um so bedeutsamer neue Maßnahmen des Kinderlastenausgleichs direkt von Anfang an in dieses System zu integrieren und nicht durch eine kinderzahlabhängige Rente einen neuen Transferstrom außerhalb der Familienkasse zu schaffen, da sonst zu einem späteren Zeitpunkt ein hohen Umstellungsaufwand anfällt.

Für konkrete Ausgestaltungsvorschläge zur Familienkasse sei hier verwiesen auf den Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen, der einen „Familienfonds“ vorschlägt²⁴⁷, Schreibers Vorstellungen zu einer „Kindergeldkasse“²⁴⁸ und Spieß, wo eine ausführliche Literaturübersicht zur Familienkasse geliefert wird²⁴⁹.

Eine solche Familienkasse, durch welche familiengebundene Transfers bei einer Institution gebündelt werden, stellt eine hinsichtlich der Transparenz klar überlegene Umverteilungslösung dar. Nicht nur in Bezug auf die Alterssicherungs-

²⁴⁵ Es sei an dieser Stelle für einen ausführlichen Vergleich von Kinderfreibetrag und Kindergeld auf Reichardt (2006), S. 66, Lingemann (1994), S. 206 ff. und Rürup und Gruescu (2003) verwiesen. Für eine Bewertung des „Familiensplittings“ empfehlen sich Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), S. 326 ff., Bünnagel (2006) und Bergs, Fuest, Peichl und Schaefer (2006).

²⁴⁶ Vgl. Schmähl (2004), hier: S. 511

²⁴⁷ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2001), hier: S. 237 f.

²⁴⁸ Vgl. Schreiber (1964)

²⁴⁹ Vgl. Spieß (2004)

systeme, sondern auch im Vergleich zu den aktuellen Regelungen des gesamtgesellschaftlichen Familienlastenausgleichs. Sie würde die Transparenz der quantitativen Bedeutung der Transfers verbessern, aber auch eine leicht verständliche und der Öffentlichkeit vermittelbare Vorstellung von der Situation von Familien im Vergleich zu Kinderlosen schaffen. Zur Transparenz käme jedoch auch noch eine verbesserte Zielgenauigkeit, da nicht in *jedem* System das richtige Maß an Ausgleich gefunden werden muss, sondern über das gesamte Leistungsspektrum aggregiert gesehen. Hier ließe sich die aktuelle Situation der Betroffenen viel effizienter abschätzen und durch die vereinfachten institutionellen Handlungswege auch vereinfachter beeinflussen.

Auch könnten durch eine derartige Familienkasse Maßnahmen aufeinander abgestimmt, Anspruchsvoraussetzungen und Belastungsgrenzen harmonisiert und die Auszahlung der Leistungen koordiniert werden. Daher folgert der 7. Familienbericht 2005: „Damit würde auch die verteilungspolitische Effizienz der Maßnahmen erhöht.“²⁵⁰ Dieser Vorteil gesellt sich zu der signifikant verbesserten Transparenz bei den kinderbezogenen Leistungen. So sehen auch Schmähel, Rothgang und Viebrok eine Familienkasse als wichtiges Mittel um „Transparenz hinsichtlich der familienorientierten Leistungen und ihrer Finanzierung zu erhöhen und damit zugleich einen wichtigen Beitrag für mehr Zielgenauigkeit in der Familienpolitik zu leisten.“²⁵¹

Daher ist eine solche Bündelung auch schon für den gesetzlichen Status quo als Option in Betracht zu ziehen. Wenn jedoch auch noch eine aktive monetäre Bevölkerungspolitik zur Steigerung der Geburtenrate angestrebt wird, und nichts anderes suggerieren die Befürworter einer kinderzahlabhängigen Rente in ihren Artikeln, dann rückt das Vehikel der „Familienkasse“ auf Grund der überlegenen Transparenz noch stärker in den Fokus, da über diese die spürbarste Wirkung zu erzielen sein wird.

²⁵⁰ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005), hier: S. 511

²⁵¹ Vgl. Schmähel, Rothgang, Viebrok (2006), hier: S. 108

8. Schlussbemerkungen

Die demographische Entwicklung in Deutschland setzt insbesondere die Gesetzliche Rentenversicherung unter einen erheblichen Finanzierungsdruck. Die Nachhaltigkeit des Systems sicherzustellen ist eine vordringliche, aber auch herausfordernde politische Aufgabe. Dies wurde in den letzten Jahren nicht nur in der wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung, sondern auch in der politischen Diskussion, vermehrt erkannt. Viele entscheidende Reformanstrengungen wurden bereits gemacht, insbesondere mit dem Einstieg in die kapitalgedeckte Zusatzvorsorge, dem Nachhaltigkeitsfaktor und der kürzlich beschlossenen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. Diese Entscheidungen haben bereits einen sehr viel größeren Beitrag zur Nachhaltigkeit der GRV geleistet, als es in der öffentlichen Diskussion bewusst ist. In Kombination mit der beschlossenen Rente ab 67, ist unser jetziges Mischsystem aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren bereits weitestgehend nachhaltig. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung attestiert in seinem Jahresgutachten 2007/2008: „Mit der „Rente mit 67“ hat die Politik die letzte wichtige Maßnahme verabschiedet, um die Gesetzliche Rentenversicherung auf absehbare Zeit gegen die aus der Bevölkerungsalterung erwachsenden ausgabenseitigen Probleme abzusichern.“²⁵² Auch das Forschungszentrum Generationenverträge stellt eine weitgehende Nachhaltigkeit der GRV fest: „one could conclude that today’s pension system is already very close to be sustainable“.²⁵³

Dennoch bedeutet dies freilich nicht, dass sich eine weitere Debatte über Verbesserungsmöglichkeiten der GRV nicht lohnt. Es gibt genügend Diskussionsbedarf in Einzelfragen wie der Frage der zunehmenden Zahl der nicht-versicherten gering verdienenden Selbstständigen²⁵⁴ oder die weitere Beobachtung der Akzeptanz der zurzeit noch nicht-verpflichtenden Riester-Rente. Auch bei der Familienförderung gibt es hinreichend Optimierungsmöglichkeiten. Deutschland ist von einer kinderfreundlichen Gesellschaft, in welcher Beruf und Familie gut miteinander in Einklang zu bringen sind und Kinder keine hohe finanzielle Belastung darstellen, noch weit entfernt. Eine Fertilitätsrate von etwa 1,3-1,4 liegt unzweifelhaft weit unter dem gesellschaftlich optimalen Niveau. Es gilt jedoch nach Maßnahmen zu suchen, die auch wirklich geeignet sind, diese Missstände signifikant und gesamtgesellschaftlich gerecht zu verändern.

²⁵² Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), S. 171

²⁵³ Vgl. Ehrentraut, Haidler, Raffelhüschen (2005), hier: S. 7

²⁵⁴ Der Sachverständigenrat (2007) schlägt hier eine Versicherungspflicht mit einem Wahlrecht hinsichtlich der Altersvorsorgeform – Privatvorsorge oder GRV – vor.

In dieser Schrift wurde der populäre und viel diskutierte Vorschlag einer kinderzahlhängigen Rente einer allumfassenden Gesamtanalyse unterzogen, in welcher nicht nur die systematischen Argumente, die für eine Kinderrente ins Feld geführt werden, kritisch gewürdigt, sondern zudem auch Berechnungen geleistet wurden, welche konkreten Auswirkungen solcher Reformszenarien auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren darstellen.

Es ist hierbei deutlich geworden, dass eine kinderzahlhängige Rente per se, gleich ob als Beitrags- oder als Rentendifferenzierung, ausschließlich intragenerationally umverteilt. Die Tragfähigkeit der Rentenversicherung als Ganzes kann hierdurch nicht gesteigert werden. Im Gegenteil sind sogar nachhaltigkeitsgefährdende Auswirkungen zu erwarten, da sich für Kinderlose entweder die Beitragslast oder das Rentenniveau auf einen Wert verändern, welcher die ökonomische und / oder die soziale Nachhaltigkeit substantiell angreift.²⁵⁵ Besonders deutlich wird dies bei den Berechnungen zur impliziten Rendite, wo sich zeigt, dass eine kinderzahlhängige Rente für Kinderlose eine reale, und gegebenenfalls sogar nominale, Negativrendite mit sich bringen wird. Dies würde die Gesetzliche Rentenversicherung an ihre verfassungsmäßigen, aber auch systemlegitimatorischen, Grenzen führen.

Auch die in eine „Kinderrente“ gesetzten Hoffnungen bezüglich einer Steigerung der Geburtenrate oder einer verbesserten Systemgerechtigkeit können nicht überzeugen. Es erscheint aus theoretischer wie empirischer Sicht mehr als zweifelhaft, dass von diesem Reformvorschlag signifikante Fertilitätseffekte ausgehen können. Abgesehen davon ist es ohnehin fraglich, ob eine solche Instrumentalisierung der Rentenversicherung als bevölkerungspolitisches Instrument gewollt sein kann. Mit der Systematik und Zielsetzung der Gesetzlichen Rentenversicherung stimmt dies jedenfalls ebenso wenig überein wie mit den gewachsenen deutschen Sozialstaatsprinzipien.

Eine Gerechtigkeitsverbesserung ist ebenfalls nicht zu erwarten, da erstens die Absicherung gegen Kinderlosigkeit über die Rentenversicherung kein Systemdefekt, sondern von der Zielsetzung der Alterssicherung her gewollt ist, und zweitens der Familienlastenausgleich eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, weshalb er alle Alterssicherungssysteme erfassen müsste. Es wurde gezeigt, welche Probleme mit der Implementierung einer kinderzahlhängigen Rente in

²⁵⁵ So werden in allen in Frage kommenden Varianten die im Sozialgesetzbuch VI festgelegten Grenzwerte für Beitragssatz und Rentenniveau für Kinderlose überschritten werden, obwohl die hier diskutierten Ausgestaltungsoptionen keinesfalls das obere Ende des wirtschaftswissenschaftlichen Forderungskatalogs darstellen. Teilweise werden noch drastischere Spreizungen zwischen Eltern und Kinderlosen gefordert (z.B. Sinn (2003), Eekhoff (2006)).

den anderen Systemen, vordringlich der Beamtenversorgung und den berufsständischen Versorgungswerken, verbunden sind. Darüberhinaus wird allzu häufig der bereits bestehende Kinderlastenausgleich ignoriert. Ob dieser ausreichend ist oder nicht für den Ausgleich der positiven externen Effekte der Kindererziehung auf das Rentensystem, bleibt eine offene Frage.

Will man Fertilitäts- oder Gerechtigkeitssteigerung erreichen, so zeigt sich, dass eine alternative Nutzung des Steuersystems hierfür zielführender ist. Die auf den ersten Blick populäre und intuitive Idee der kinderzahlabhängigen Rente sollte daher wieder stärker aus dem Fokus der öffentlichen Diskussion genommen werden. Vielmehr gilt es, Überlegungen einer transparenten und zielführenden Familienförderung zu verstärken, z.B. über das System einer Familienkasse als Bündelung von steuerfinanzierten Familienleistungen. Stärkt man über ein solches Instrument die monetäre Situation von Familien und betreibt gleichzeitig eine Politik, die darauf gerichtet ist die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Kindern zu verbessern, so dürfte einer Förderung der Geburtenrate wie auch einer gerechten Verteilung zwischen Kinderlosen und Familien weitaus mehr geholfen sein.

Und bezüglich der Nachhaltigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung bleibt eine erfolgreiche Wirtschafts- und Bildungspolitik das beste Rezept um die Beitragsbasis und damit die Einnahmeseite zu stärken.²⁵⁶ Eine kinderzahlabhängige Rente verteilt die Lasten neu, ein effizientes Instrument zur Verringerung ebendieser ist sie indes nicht.

Die kinderzahlabhängige Rente ist nicht zu verteufeln, die in sie gesteckten Hoffnungen werden jedoch enttäuscht werden. Die mit ihr suggerierten Erwartungen hinsichtlich einer Erhöhung der Nachhaltigkeit der GRV, einer signifikanten Steigerung der Geburtenrate oder einer deutlich verbesserten Verteilungsgerechtigkeit werden sich nicht erfüllen. Hier trifft es ein Zitat des Schriftstellers Sigmund Graff (1898-1979): „Jede Verbesserung ist ein Fortschritt, aber nicht jeder Fortschritt ist eine Verbesserung.“

²⁵⁶ Auch Sesselmeier (2004), hier S. 250 formuliert: „In einem immer noch prinzipiell umlageorganisierten beitragsfinanzierten und lohnzentrierten System muss deshalb an erster Stelle die Beschäftigungsfähigkeit der mittleren, der die soziale Sicherung finanzierenden Gruppe der Erwerbstätigen gewährleistet werden.“

Literaturverzeichnis

- Adrian, H. (2005) *Expertengespräch „Kinder und Renten“ – Leistungsgerechtigkeit und Solidarität*, ifo-Schnelldienst 12/2005, 58. Jahrgang, S. 5-13
- Adsera, A. (2005) *Where are the Babies? Labor Market Conditions and Fertility in Europe*, IZA Discussion Paper 1576, Bonn, April 2005
- Andreß, H.-J. und T. Heien (2001) *Zerfällt der wohlfahrtsstaatliche Konsens?*, Sozialer Fortschritt Nr. 7 (50), S. 169-175
- Apolte, T. (2003) *Eine Bürgerversicherung für die Rente?*, Heinrich-Böll-Stiftung, Diskussionspapier
- Auerbach, A.J., Gokhale J. und L.J. Kotlikoff (1991) *Generational Accounting – A Meaningful Alternative to Deficit Accounting*, National Bureau of Economic Research, Cambridge, Working Paper No. 3589, 1991
- Auerbach, A.J., Gokhale J. und L.J. Kotlikoff (1992) *Generational Accounting – A New Approach to Understanding the Effects of Fiscal Policy on Saving*, Scandinavian Journal of Economics, Issue 94, 1992, S. 303-318
- Auerbach, A.J., Gokhale J. und L.J. Kotlikoff (1994) *Generational Accounting – A Meaningful Way to Evaluate Fiscal Policy*, Journal of Economic Perspectives, Volume 8, Number 1, Winter 1994, S. 73-94
- Barbier, H. (2003) *Nicht unter dem Mutterkreuz – Anmerkungen zur Debatte über die Sanierung der Rentenversicherung*, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 52 (2), S. 215-220
- Barr, N. (2000) *Reforming Pensions: Myths, Truths and Policy Choices*, International Monetary Fund Working Papers 139
- Barr, N. (2006) *Pensions: Overview of the Issues*, Oxford Review of Economic Policy
- Benz, U. und S. Fetzter (2004) *Was sind gute Nachhaltigkeitsindikatoren? – OECD-Methode und Generationenbilanzierung im empirischen Vergleich*, Institut für Finanzwissenschaft der Universität Freiburg, Discussion Paper 117/04, Freiburg i. Br.
- Bergs, C., Fuest, C., Peichl, A. und T. Schaefer (2006) *Reformoptionen der Familienbesteuerung – Aufkommens-, Verteilungs- und Arbeitsangebots*

- Binne, W. (1994) *Kinderzahlabhängige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung?*, Deutsche Rentenversicherung, Heft 5/94, S. 309-321
- Birg, H. (2001) *Die demographische Zeitwende. Der Bevölkerungsrückgang in Deutschland und Europa*, Beck-Verlag, München
- Boldrin, M., Denardi M.C. und L. Jones (2005) *Fertility and Social Security*, NBER Working Paper 11146,
- Boll, S., B. Raffelhüschen und J. Walliser (1994) *Social security and intergenerational distribution: A generational accounting perspective*, Public Choice Nr. 81, S. 79-100
- Boll, S. (1996) *Intergenerative Verteilungseffekte öffentlicher Haushalte – Theoretische Konzepte und empirischer Befund für die Bundesrepublik Deutschland*, Discussion Paper 6/96, Volkswirtschaftliche Forschungsgruppe der Deutschen Bundesbank
- Borchert, J. (2005) *Expertengespräch „Kinder und Renten“ – Wie die herrschende Rentenorthodoxie die Verfassung boykottiert und das Humankapital ruiniert*, ifo-Schnelldienst 12/2005, 58. Jahrgang, S. 13-17
- Börsch-Supan, A. und R. Schnabel (1999) *Social Security and Retirement in Germany*, in: Gruber, J. und D. Wise: *Social Security and Retirement around the World*, S. 135-181
- Börsch-Supan, A., F. Heiss und J. Winter (2003) *Akzeptanzprobleme bei Rentenreformen*, Deutsches Institut für Altersvorsorge, Deutsches Institut für Altersvorsorge, Köln
- Börsch-Supan, A. (2005) *Statement zur sogenannten Elternrente*, ifo-Schnelldienst 58 (12), S. 18-19
- Bossels, H. (1998) *Globale Wende – Wege zu einem gesellschaftlichen und ökologischen Strukturwandel*, Droemer Knaur, München
- Breyer, F. (2000) *Kapitaldeckungs- versus Umlageverfahren*, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 1 (Nr.4) 2000, S. 383-405
- Bünnagel, V. (2006) *Familienplitting – Zur Familienförderung nicht geeignet*, Otto-Wolff-Institut, Discussion Paper 2/2006, Köln

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2007) *Statistisches Taschenbuch 2007*, Bonn
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2001) *Gerechtigkeit für Familien – Zur Begründung und Weiterentwicklung des Familienlasten- und Familienleistungsausgleichs*, Kohlhammer, Stuttgart
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2005) *7. Familienbericht – Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit*, Berlin, August 2005
- Bundesregierung (2005) *Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD: Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit.*, Berlin, 11. November 2005
- Burkart, G. (2002) *Entscheidung zur Elternschaft revisited. Was leistet der Entscheidungsbegriff für die Erklärung biographischer Übergänge?*, Zeitschrift für Familienforschung 2/2002, Sonderheft Elternschaft heute, S. 23-48
- Cigno, A. und F. C. Rosati (1996) *Jointly determined saving and fertility behavior: Theory, and estimates for Germany, Italy, UK and USA*, European Economic Review 40, S. 1561-1589
- Cigno, A., L. Casolaro und F. C. Rosati (2003) *The Impact of Social Security on Saving and Fertility in Germany*, Finanzarchiv 59 (2), S. 189-211
- Deutsche Rentenversicherung (2007) *Rentenversicherung in Zahlen*, Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Stand: 15. Juni 2007
- Eekhoff, J. (2006) *Weniger Rente für Kinderlose*, Bild-Zeitung, 16.3.2006
- Ehrentraut, O. (2006) *Alterung und Altersvorsorge – Das deutsche Drei-Säulen-System der Alterssicherung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels*, Sozialökonomische Schriften 29, München
- Ehrentraut, O., M. Heidler und B. Raffelhüschen (2005) *En route to sustainability: history, status quo, and future reforms of the German public pension scheme*, Forschungszentrum Generationenverträge Diskussionsbeiträge Nr. 3, Freiburg
- Ehrlich, I. und J. G. Zhong (1998) *Social security and the real economy: an inquiry into some neglected issues*, American Economic Review 88 (pp), S. 151-157

- Eitenmüller, S. (2001) *Reformoptionen für die Gesetzliche Rentenversicherung*, Studie der Prognos AG für die Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf
- Fasshauer, S. (2006a) *Die Rolle des Staates in der Alterssicherung*, Deutsche Rentenversicherung Heft 11-12, S. 691-711
- Fasshauer, S. (2006b) *Besteht ein Zusammenhang zwischen Alterssicherungssystemen und Geburtenrate?*, Deutsche Rentenversicherung, Heft 6/2006, S. 305-324
- Fenge, R. (1997) *Effizienz der Alterssicherung*, Physica, Heidelberg
- Fenge, R. und V. Meier (2005) *Pension and Fertility Incentives*, Canadian Journal of Economics 38, S. 28-48
- Frommert, D. und T. Heien (2006) *Kontinuität oder Wandel? Die Bedeutung der drei Säulen der Alterssicherung*, Deutsche Rentenversicherung, Heft 2-3, S. 132-155
- Fuchs, M. und U. Preis (2005) *Sozialversicherungsrecht – Praxis-Lehrbuch*, Verlag Otto Schmidt, Köln
- Fuest, C. (2003) *Sind unsere sozialen Sicherungssysteme generationengerecht?*, Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik 07/3
- Gabos, A., R. Gal und G. Kezdi (2005) *Fertility effects of the pension system and other intergenerational transfers*, PIE Discussion Paper Series March 2005, Budapest
- Hafner, F. (2004) *Die Generationenbilanzierung im Kontext der Nachhaltigkeitsdebatte*, Dissertation, Technische Universität Darmstadt, FG Finanz- und Wirtschaftspolitik
- Hagist, C., Heidler, M., Raffelhüschen, B. und J. Schoder (2007) *Die Generationenbilanz – Brandmelder der Zukunft – Update 2007: Demografie trifft Konjunktur*, Forschungszentrum Generationenverträge, Diskussionsbeiträge Nr. 17, Mai 2007
- Hamermesh, D. (1985) *Expectations, Life Expectancy, and Economic Behaviour*, The Quarterly Journal of Economics 100, S.389-408
- Hase, F. (2003) *Sozialversicherung und Familien zwischen sozialem Ausgleich und staatlicher Verantwortung*, Deutsche Rentenversicherung, DRV-Schriften Band 46

- Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (2004) *Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung der nicht beitragsgedeckten Leistungen und der Bundesleistungen an die Rentenversicherung*, Deutsche Rentenversicherung, DRV-Heft 10/2004
- Henman, B. und M. Voigtländer (2003) *Unzureichende Berücksichtigung der Kindererziehung als Ursache der Rentenkrise*, Otto-Wolff-Institut für Wirtschaftsordnung, Discussion Paper 4/2003, Köln
- Hermann, C. (1990) *Entwicklungslinien der 100jährigen Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung: Die Zeit von 1957-1991*, in: Ruland, F.: Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. Festschrift aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der Rentenversicherung, Luchterhand, Frankfurt a.M., S. 105-139
- Homburg, S. und W. F. Richter (1990) *Eine effizienzorientierte Reform der GRV*, in: Bevölkerung und Wirtschaft, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 202, Berlin
- Institut für Demoskopie Allensbach (2003) *Wissen um die Altersvorsorge - Repräsentativumfrage im Auftrag der Postbank*, Dezember 2003, Allensbach
- Institut für Demoskopie Allensbach (2007) *Altersvorsorge in Deutschland - Repräsentativumfrage im Auftrag der Postbank*, September 2007, Allensbach
- IPOS – Institut für praxisorientierte Sozialforschung (2004) *Deutschland vor der demographischen Herausforderung*, Umfrage im Auftrag des Bundesverbandes Deutscher Banken, November 2004, Mannheim
- Kifmann, M. (2001) *Langfristige Folgen einer Einbeziehung der Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung*, Konjunkturpolitik, 47, S. 51-73
- Koch, E. und A. Möller-Schlotfeldt (1999) *Grundlagen der Alterssicherung der Landwirte*, in: Schulin, B.: Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 3, §60, S. 1249-1254
- Kögel, T. (2006) *Argumente und Evidenz gegen eine Koppelung der Rente an die Kinderzahl*, Working Paper July 2006, Loughborough University
- Köhler, P. (1990) *Entwicklungslinien der 100jährigen Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung: Die Zeit von 1891-1957*, in: Ruland, F.: Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. Festschrift aus Anlaß

des 100jährigen Bestehens der Rentenversicherung, Luchterhand, Frankfurt a.M., 51-92

- Köhler-Rama, T. (2002) *Kinderzahlabhängige Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung: Rückschritt statt Fortschritt*, Deutsche Angestellten Versicherung 11/02, S.449-454
- Köhler-Rama, T. (2004) *Halbe Rente für Kinderlose?*, Deutsche Angestellten Versicherung 08/2004, S. 348-352
- Kommission für Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme (2003), Bericht der Kommission, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
- Konrad, K. und W. Richter (2005) *Zur Berücksichtigung von Kindern bei umlagefinanzierter Alterssicherung*, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 6 (1), 2005, S. 115-130
- Kufer, A. (1996) *Verfassungswidrigkeit der Beitragssätze der gesetzlichen Rentenversicherung*, Neue Zeitschrift für Sozialrecht 11/96, S.559-562
- Lenze, A. (2005) *Staatsbürgerversicherung und Verfassung*, Jus Publicum Band 133, Mohr Siebeck, Tübingen
- Lingemann, W. (1994) *Das rechtliche Konzept der Familienbesteuerung*, Schriften zum Steuerrecht, Band 47, Duncker & Humblot, Berlin
- Lüdeke, R. (1988) *Staatsverschuldung, intergenerative Redistribution und umlagefinanzierte Rentenversicherung*, in: Klaus, J. und P. Klemmer (Hrsg.): *Redisigning Social Security*, Mohr-Siebeck, Tübingen, S. 327-348
- Mackenroth, G. (1952) *Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan*, Schriften des Vereins für Socialpolitik NF, Band 4, Berlin
- Meadows, D.H., D.L. Meadows, J. Randers und W. Behrens (1972) *The Limits to Growth: A report to the Club of Rome's Project on the Predicament of Mankind*, London
- Miegel, M., B. Raffelhüschen und R. Schnabel (1998) *Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zu alternativen Anlageformen*, Deutsches Institut für Altersvorsorge, Frankfurt a.M.

- Mitchell, O. (1996) *Administrative Costs in Public and Private Retirement Systems*, in: Feldstein, M.: Privatizing Social Security, Chicago, S. 403-452
- Munsberg, H. (2003) *Arbeitsbienen und Drohnen*, Interview mit Bert Rürup, Berliner Zeitung, 09. August 2003
- Murthi, M., J. M. Orszag und P. Orszag (1999) *The Charge Ratio on Individual Accounts*, Birbeck College Paper 99-2
- Ohsmann, S. und U. Stolz (2004) *Entwicklung der Rendite in der gesetzlichen Rentenversicherung*, Deutsche Angestellten Versicherung 2/04, S. 56-62
- Otnad, A. und S. Wahl (2005) *Die Renditen der gesetzlichen Rente*, Deutsches Institut für Altersvorsorge, Köln, Juni 2005
- Papier, H.-J. (1999) *Alterssicherung und Eigentumsschutz*, in: Isensee, J. und H. Lecheler: Freiheit und Eigentum – Festschrift für Walter Leisner, Berlin, S. 721-742
- Papier, H.-J. (2007) *Sozialstaat und berufsständische Versorgung*, Arzt und Krankenhaus, Heft 7/2007, S. 215-220
- Peschner, J. (2002) *Die Be- und Entlastungswirkungen einer Staffelung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl*, Deutsche Rentenversicherung, Heft 01/2002, S. 1-9
- Pimpertz, J. (2005) *Alterssicherung im Drei-Generationenvertrag*, Institut der Deutschen Wirtschaft, IW-Positionen – Beiträge zur Ordnungspolitik 14, Köln
- Raffelhüschchen, B., O. Ehrentraut und C. Hagist (2006) *Stellungnahme des Forschungszentrums Generationenverträge zur Anhörung beim Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung des Bundestages am 13.12.2006*, Freiburg
- Reichhardt, A. (2006) *Familienbesteuerung – Grundlagen, Effizienz, Gerechtigkeit*, VDM Verlag Dr. Müller, Saarbrücken
- Reimann, A. (2004) *Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz – Gesamtwirkungen und Bewertung*, Deutsche Rentenversicherung, Heft 6-7, S. 318-332

- Robert Bosch Stiftung (2005) *Starke Familie. Bericht der Kommission »Familie und demographischer Wandel« im Auftrag der Robert Bosch Stiftung*, Stuttgart
- Robert-Bosch-Stiftung (2006) *Kinderwünsche in Deutschland – Konsequenzen für eine nachhaltige Familienpolitik in Deutschland*, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Stuttgart
- Roller, E. (2002) *Die Entwicklung der Akzeptanz des Sozialstaates und der Alterssicherung in Deutschland seit Mitte der siebziger Jahre*, Deutsche Rentenversicherung Heft 9-10, S. 510-522
- Rollinger, J. (1986) *Die Umverteilung zugunsten der Kinderlosen als Ursache für das heutige Geburtendefizit*, Die Sozialversicherung 41, S. 119-124
- Rost, H. und N. Schneider (1995) *Differenzielle Elternschaft – Auswirkungen der ersten Geburt auf Männer und Frauen*, in: Nauck, B. und C. Onnen-Isemann: *Familie im Brennpunkt von Wissenschaft und Forschung*, Luchterhand, Berlin, S. 177-194
- Ruland, F. (1990) *Grundprinzipien des Rentenversicherungsrechts*, in: Ruland, F.: *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. Festschrift aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der Rentenversicherung*, Luchterhand, Frankfurt a.M., 481-524
- Rürup, B. (1999) *Der demographische Faktor – Begründung und Notwendigkeit*, Deutsche Rentenversicherung Heft 8-9, S. 455-464
- Rürup, B. (2002a) *The German Pension System – Status Quo and Reform Options*, in: Feldstein, M. und H. Siebert: *Social Security Pension Reform in Europe*, Chicago, S. 137-169
- Rürup, B. (2002b) *Generationenvertrag und intergenerative Gerechtigkeit*, Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 35 (4), S. 275-281
- Rürup, B. (2003) *Nachhaltige Sozialpolitik im alternden Deutschland*, WZB-Vorlesungen 6-2003, Berlin
- Rürup, B. (2004) *Generationengerechtigkeit und Rentenversicherung*, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, *Generationengerechtigkeit – Inhalt, Bedeutung und Konsequenzen für die Alterssicherung*, VDR-Schriften vol. 51, S. 39-44

- Rürup, B. (2007) *Sustainability Indicators of Old-Age Security Systems*, in: Marin, B. und A. Zaidi: *Mainstreaming Ageing – Indicators to Monitor Sustainable Policies*, Ashgate, Aldershot, S. 587-606
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2003) *Jahresgutachten 2003/2004 – Staatsfinanzen konsolidieren – Steuersystem reformieren*, Wiesbaden
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2005) *Jahresgutachten 2005/2006 – Die Chance Nutzen – Reformen mutig voranbringen*, Wiesbaden
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006) *Jahresgutachten 2006/2007 – Widerstreitende Interessen – Ungenutzte Chancen*, Wiesbaden
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007) *Jahresgutachten 2007/2008 – Das Erreichte nicht verspielen*, Wiesbaden
- Schmähl, W. (2004) *Mehr Zielgenauigkeit und Transparenz durch eine steuerfinanzierte Familienkasse*, Wirtschaftsdienst 84. Jahrgang, Heft 8, S. 506-511
- Schmähl, W., Rothgang, H. und H. Viebrok (2006) *Berücksichtigung von Familienleistungen in der Alterssicherung*, Deutsche Rentenversicherung, DRV-Schriften Band 65
- Schoer, A. (2006) *Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes zur Anhörung beim Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung des Deutschen Bundestags am 13.12.2006*, Wiesbaden, Dezember 2006
- Schreiber, W. (1955) *Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft*, Bund Katholischer Unternehmer, Köln
- Schreiber, W. (1964) *Kindergeld im sozio-ökonomischen Prozeß. Familienlastenausgleich als Prozeß zeitlicher Kaufkraft-Umschichtung im Individual-Bereich*, Köln
- Sesselmeier, W. (2000) *Nachhaltigkeit in der Sozialpolitik*, Sozialer Fortschritt 6/2000, S. 138-143
- Sesselmeier, W. (2004) *Was bedeutet Generationengerechtigkeit in der Sozialpolitik?*, Die Krankenversicherung, Oktober 2004, S. 247-250

- Sinn, H.-W. (2000) *Pension reform and demographic crisis: Why a funded system is useful and why it is not useful*, International Tax and Public Finance 7, S. 389-410
- Sinn, H.-W. (2002) *Wer keine Kinder hat, muss zahlen*, Financial Times Deutschland, 27.12.2002, S. 30
- Sinn, H.-W. (2003) *Das demographische Defizit – Die Fakten, die Folgen, die Ursachen, die Politikimplikationen*, ifo-Schnelldienst 56 (5), S. 20-36
- Sinn, H.-W. (2005) *Führt die Kinderrente ein!*, ifo-Schnelldienst 58 (12), S. 20-21
- Sozialbeirat (2004) *Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2004*, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin
- Spieß, K. (2004) *Parafiskalische Modelle zur Finanzierung familienpolitischer Leistungen*, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, DIW-Materialien 36, Berlin, 2004
- Statistisches Bundesamt (2006) *Bevölkerung Deutschlands bis 2050 – 11. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung*, Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2007a) *Nachhaltige Entwicklung in Deutschland – Indikatorenbericht 2006*, Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2007b) *Geburten in Deutschland*, Broschüre des Statistischen Bundesamtes, Dezember 2007, Wiesbaden
- Steinmann, G. (2004) *Vorschläge für eine nachhaltige Familienpolitik*, Volkswirtschaftliche Diskussionsbeiträge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Institut für Volkswirtschaftslehre und Bevölkerungsökonomie, Nr. 35, November 2004.
- Thoene, M. (2006) *Stellungnahme des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität Köln zur Anhörung beim Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung des Deutschen Bundestags am 13.12.2006*, Köln, Dezember 2006
- Thum, M. und J. von Weizsäcker (2000) *Implizite Einkommensteuer als Messlatte für die aktuellen Rentenreformvorschläge*, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 1 (4), S.453-468

- UN Population Division (2000) *Replacement Migration*, Population Division, United Nations, New York
- Verbon, H. (1988) *The Evolution of Public Pension Schemes*, Springer, Berlin
- Voigtländer, M. (2005) *Qualitative und quantitative Aspekte einer Elternrente*, Otto-Wolff-Institut für Wirtschaftsordnung, Discussion Paper 2/2005, Köln
- Walker, J. R. (1995) *The effect of public policies on recent Swedish fertility behavior*, Journal of Population Economics 8, 223-251
- Werding, M. (2003) *Rente nach Kinderzahl – Argumente zugunsten einer unpopulären Idee*, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 52 (2), S. 204-214
- Werding, M. (2006) *Kinderrente und Vorsorgepflicht – Der ifo-Vorschlag zur Lösung der demographischen Krise des Rentensystems*, ifo-Schnelldienst 59 (7), S. 44-53
- Werding, M. und H. Hofmann (2005) *Die fiskalische Bilanz eines Kindes im deutschen Steuer- und Sozialsystem*, ifo-Forschungsberichte 27, ifo-Institut, München
- Wilke, C. B. (2005) *Rates of Return of the German PAYG System – How they can be measured and how they will develop*, Mannheim Research Institute for the Economics of Aging (MEA), Discussion Paper 97-2005
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft (1998) *Grundlegende Reform der gesetzlichen Rentenversicherung* (Gutachten), BMWI, Berlin
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2005) *Alterung und Familienpolitik* (Gutachten), BMWI, Berlin
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2001), *Nachhaltigkeit in der Finanzpolitik – Konzepte für eine langfristige Orientierung öffentlicher Haushalte*, BMF-Schriftenreihe Heft 71, Berlin
- World Commission on Environment and Development (1987) *Our Common Future*, UN General Assembly, A/42/427, August 1987

Anhang

Anhang A1 Entwicklung von Brutto- und Nettolöhnen 1970-2006

Jahr*	Bruttolohn		Nettolohn	
	je Arbeitnehmer		je Arbeitnehmer	
	jährlich		jährlich	
	€	%	€	%
1970	7086		5469	
1971	7880	+11,2	6011	+ 9,9
1972	8583	+ 8,9	6578	+ 9,4
1973	9527	+11,0	7081	+ 7,6
1974	10540	+10,6	7742	+ 9,3
1975	11186	+ 6,1	8247	+ 6,5
1976	11969	+ 7,0	8637	+ 4,7
1977	12764	+ 6,6	9121	+ 5,6
1978	13416	+ 5,1	9682	+ 6,1
1979	14148	+ 5,5	10266	+ 6,0
1980	15065	+ 6,5	10792	+ 5,1
1981	15762	+ 4,6	11275	+ 4,5
1982	16327	+ 3,6	11589	+ 2,8
1983	16776	+ 2,7	11819	+ 2,0
1984	17201	+ 2,5	12002	+ 1,5
1985	17618	+ 2,4	12163	+ 1,3
1986	18175	+ 3,2	12598	+ 3,6
1987	18692	+ 2,8	12858	+ 2,1
1988	19175	+ 2,6	13243	+ 3,0
1989	19693	+ 2,7	13490	+ 1,9
1990	20603	+ 4,6	14480	+ 7,3
1991	** 21861	+ 6,1	14966	+ 3,4
1992	21742	+10,3	14853	+ 8,5
1993	22676	+ 4,3	15535	+ 4,6
1994	23109	+ 1,9	15546	+ 0,1
1995	23829	+ 3,1	15656	+ 0,7
1996	24167	+ 1,4	15630	- 0,2
1997	24210	+ 0,2	15425	- 1,3
1998	24428	+ 0,9	15598	+ 1,1
1999	24782	+ 1,4	15878	+ 1,8
2000	25150	+ 1,5	16217	+ 2,1
2001	25607	+ 1,8	16750	+ 3,3
2002	25954	+ 1,4	16916	+ 1,0
2003	26277	+ 1,2	17033	+ 0,7
2004	26447	+ 0,6	17447	+ 2,4
2005	26516	+ 0,3	17499	+ 0,3
2006	26736	+ 0,8	17445	- 0,3
*)	Rechenstand dieser Ergebnisse ist Mai 2007			
**)	Bis 1991 früheres Bundesgebiet; ab 1991 Deutschland			

Quelle: Statistisches Taschenbuch 2007, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn

Anhang A2 Altenquotient bis 2050 – Variante 1-W2, mittl. Bevölkerungszahl (Obergrenze)

Jahr	Anzahl der Personen (in Tausend)		Anzahl der Personen*		Altenquotient	
	zwischen 20 und 59	zwischen 20 und 64	über 60	über 65	AQ 60	AQ 65
2008	45556	49802	20940	16694	45,97%	33,52%
2009	45507	49839	21211	16879	46,61%	33,87%
2010	45483	50160	21505	16828	47,28%	33,55%
2011	45382	50312	21775	16845	47,98%	33,48%
2012	45229	50320	22046	16955	48,74%	33,69%
2013	45076	50275	22297	17098	49,47%	34,01%
2014	44856	50118	22568	17306	50,31%	34,53%
2015	44612	49920	22839	17531	51,19%	35,12%
2016	44364	49757	23128	17735	52,13%	35,64%
2017	44115	49601	23435	17949	53,12%	36,19%
2018	43815	49426	23762	18151	54,23%	36,72%
2019	43446	49208	24130	18368	55,54%	37,33%
2020	43033	48973	24540	18600	57,03%	37,98%
2021	42560	48682	24973	18851	58,68%	38,72%
2022	42048	48350	25421	19119	60,46%	39,54%
2023	41482	47979	25906	19409	62,45%	40,45%
2024	40921	47560	26384	19745	64,48%	41,52%
2025	40349	47070	26841	20120	66,52%	42,74%
2026	39788	46547	27281	20522	68,57%	44,09%
2027	39256	46001	27674	20929	70,50%	45,50%
2028	38754	45411	28029	21372	72,33%	47,06%
2029	38304	44813	28328	21819	73,96%	48,69%
2030	37943	44242	28541	22242	75,22%	50,27%
2031	37630	43677	28697	22650	76,26%	51,86%
2032	37421	43155	28748	23014	76,82%	53,33%
2033	37303	42672	28721	23352	76,99%	54,72%
2034	37190	42242	28682	23630	77,12%	55,94%
2035	37097	41904	28633	23826	77,18%	56,86%
2036	36972	41609	28608	23971	77,38%	57,61%
2037	36833	41412	28591	24012	77,62%	57,98%
2038	36683	41301	28581	23963	77,91%	58,02%
2039	36518	41198	28588	23908	78,28%	58,03%
2040	36301	41103	28635	23833	78,88%	57,98%
2041	36089	40980	28663	23772	79,42%	58,01%
2042	35866	40842	28707	23731	80,04%	58,10%
2043	35664	40685	28710	23689	80,50%	58,23%
2044	35461	40510	28693	23644	80,91%	58,37%
2045	35245	40275	28677	23647	81,36%	58,71%
2046	34985	40037	28685	23633	81,99%	59,03%
2047	34708	39787	28703	23624	82,70%	59,38%
2048	34398	39551	28740	23587	83,55%	59,64%
2049	34107	39319	28748	23536	84,29%	59,86%
2050	33789	39071	28765	23483	85,13%	60,10%

Quelle: Werte basieren auf der Variante 1-W2 der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung

Anhang A3 Altenquotient bis 2050 – Variante 1-W1, mittl. Bevölkerungszahl(Untergrenze)

Jahr	Anzahl der Personen (in Tausend)		Anzahl der Personen*		Altenquotient	
	zwischen 20 und 59	zwischen 20 und 64	über 60	über 65	AQ 60	AQ 65
2008	45556	49802	20940	16694	45,97%	33,52%
2009	45470	49802	21210	16878	46,65%	33,89%
2010	45360	50037	21498	16821	47,39%	33,62%
2011	45177	50103	21767	16841	48,18%	33,61%
2012	44954	50043	22031	16942	49,01%	33,85%
2013	44709	49904	22281	17086	49,84%	34,24%
2014	44403	49658	22547	17292	50,78%	34,82%
2015	44078	49377	22814	17515	51,76%	35,47%
2016	43747	49128	23099	17718	52,80%	36,06%
2017	43409	48882	23399	17926	53,90%	36,67%
2018	43029	48619	23710	18120	55,10%	37,27%
2019	42569	48311	24083	18341	56,57%	37,96%
2020	42074	47990	24480	18564	58,18%	38,68%
2021	41518	47616	24908	18810	59,99%	39,50%
2022	40927	47197	25348	19078	61,93%	40,42%
2023	40281	46742	25819	19358	64,10%	41,41%
2024	39632	46232	26294	19694	66,35%	42,60%
2025	38995	45669	26726	20052	68,54%	43,91%
2026	38342	45050	27155	20447	70,82%	45,39%
2027	37731	44417	27534	20848	72,97%	46,94%
2028	37144	43739	27874	21279	75,04%	48,65%
2029	36616	43053	28158	21721	76,90%	50,45%
2030	36180	42401	28357	22136	78,38%	52,21%
2031	35790	41753	28495	22532	79,62%	53,96%
2032	35498	41140	28524	22882	80,35%	55,62%
2033	35300	40569	28464	23195	80,63%	57,17%
2034	35112	40055	28409	23466	80,91%	58,58%
2035	34937	39626	28330	23641	81,09%	59,66%
2036	34734	39243	28275	23766	81,40%	60,56%
2037	34518	38959	28234	23793	81,80%	61,07%
2038	34292	38762	28196	23726	82,22%	61,21%
2039	34045	38565	28169	23649	82,74%	61,32%
2040	33754	38384	28178	23548	83,48%	61,35%
2041	33468	38173	28168	23463	84,16%	61,46%
2042	33171	37946	28167	23392	84,91%	61,65%
2043	32895	37700	28127	23322	85,51%	61,86%
2044	32612	37427	28069	23254	86,07%	62,13%
2045	32332	37114	28004	23222	86,61%	62,57%
2046	32018	36801	27956	23173	87,31%	62,97%
2047	31676	36467	27915	23124	88,13%	63,41%
2048	31308	36154	27893	23047	89,09%	63,75%
2049	30961	35843	27832	22950	89,89%	64,03%
2050	30592	35525	27793	22860	90,85%	64,35%

Quelle: Werte basieren auf der Variante 1-W2 der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung

Anhang A4 Ledige Kinder unter 18 Jahren je erwerbstätiger Frau

Altersgruppe	Erwerbstätige Frauen nach Kinderzahl in Tausend				
	0 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr	Gesamt
20-25	1291	71	9	-	1371
25-30	1173	263	92	13	1541
30-35	822	433	339	67	1661
35-40	839	668	668	155	2330
40-45	1062	855	606	139	2662
45-50	1481	570	214	36	2301
50-55	1734	211	35	-	1980
55-60	1297	35	-	-	1332
60-65	565	-	-	-	565
Summe	10264	3106	1963	410	15743
Anteil	65,20%	19,73%	12,47%	2,60%	100,00%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhang A5 Anteil der Frauen nach endgültiger Kinderzahl

Altersgruppe	Anteil der Frauen nach endgültiger Kinderzahl				
	0 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr	Gesamt
50-75 Jahre	14,0%	25,8%	38,7%	21,5%	100,0%
35-49 Jahre	21,0%	25,3%	37,9%	15,8%	100,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anhang A6 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit 1 Prozentpunkt je Kind unter dem heutigen Niveau

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz 0 Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	10,76%	8,95%	7,95%	6,95%
2009	19,87%	9,95%	10,76%	8,95%	7,95%	6,95%
2010	19,86%	9,95%	10,76%	8,95%	7,95%	6,95%
2011	19,86%	9,95%	10,76%	8,95%	7,95%	6,95%
2012	19,85%	9,95%	10,76%	8,95%	7,95%	6,95%
2013	19,65%	9,80%	10,53%	8,95%	7,95%	6,95%
2014	19,14%	9,55%	10,14%	8,95%	7,95%	6,95%
2015	19,14%	9,55%	10,14%	8,95%	7,95%	6,95%
2016	19,13%	9,55%	10,14%	8,95%	7,95%	6,95%
2017	19,12%	9,55%	10,14%	8,95%	7,95%	6,95%
2018	19,12%	9,55%	10,14%	8,95%	7,95%	6,95%
2019	19,41%	9,70%	10,37%	8,95%	7,95%	6,95%
2020	19,90%	9,95%	10,76%	8,95%	7,95%	6,95%
2021	20,09%	10,05%	10,91%	8,95%	7,95%	6,95%
2022	20,19%	10,10%	10,99%	8,95%	7,95%	6,95%
2023	20,48%	10,25%	11,22%	8,95%	7,95%	6,95%
2024	20,57%	10,30%	11,29%	8,95%	7,95%	6,95%
2025	20,76%	10,40%	11,45%	8,95%	7,95%	6,95%
2026	20,86%	10,45%	11,52%	8,95%	7,95%	6,95%
2027	21,15%	10,55%	11,68%	8,95%	7,95%	6,95%
2028	21,34%	10,65%	11,83%	8,95%	7,95%	6,95%
2029	21,43%	10,70%	11,91%	8,95%	7,95%	6,95%
2030	21,72%	10,85%	12,14%	8,95%	7,95%	6,95%
2031	21,83%	10,90%	12,21%	8,95%	7,95%	6,95%
2032	21,93%	10,95%	12,29%	8,95%	7,95%	6,95%
2033	22,03%	11,00%	12,37%	8,95%	7,95%	6,95%
2034	22,14%	11,05%	12,44%	8,95%	7,95%	6,95%
2035	22,24%	11,10%	12,52%	8,95%	7,95%	6,95%
2036	22,29%	11,15%	12,60%	8,95%	7,95%	6,95%
2037	22,34%	11,15%	12,60%	8,95%	7,95%	6,95%
2038	22,39%	11,20%	12,67%	8,95%	7,95%	6,95%
2039	22,43%	11,20%	12,67%	8,95%	7,95%	6,95%
2040	22,48%	11,25%	12,75%	8,95%	7,95%	6,95%
2041	22,53%	11,25%	12,75%	8,95%	7,95%	6,95%
2042	22,58%	11,30%	12,83%	8,95%	7,95%	6,95%
2043	22,63%	11,30%	12,83%	8,95%	7,95%	6,95%
2044	22,68%	11,35%	12,90%	8,95%	7,95%	6,95%
2045	22,73%	11,35%	12,90%	8,95%	7,95%	6,95%
2046	22,78%	11,40%	12,98%	8,95%	7,95%	6,95%
2047	22,83%	11,40%	12,98%	8,95%	7,95%	6,95%
2048	22,88%	11,45%	13,06%	8,95%	7,95%	6,95%
2049	22,93%	11,45%	13,06%	8,95%	7,95%	6,95%
2050	22,98%	11,50%	13,13%	8,95%	7,95%	6,95%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A7 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit 2 Prozentpunkten je Kind unter dem heutigen Niveau

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz 0 Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	11,56%	7,95%	5,95%	3,95%
2009	19,87%	9,95%	11,56%	7,95%	5,95%	3,95%
2010	19,86%	9,95%	11,56%	7,95%	5,95%	3,95%
2011	19,86%	9,95%	11,56%	7,95%	5,95%	3,95%
2012	19,85%	9,95%	11,56%	7,95%	5,95%	3,95%
2013	19,65%	9,80%	11,33%	7,95%	5,95%	3,95%
2014	19,14%	9,55%	10,95%	7,95%	5,95%	3,95%
2015	19,14%	9,55%	10,95%	7,95%	5,95%	3,95%
2016	19,13%	9,55%	10,95%	7,95%	5,95%	3,95%
2017	19,12%	9,55%	10,95%	7,95%	5,95%	3,95%
2018	19,12%	9,55%	10,95%	7,95%	5,95%	3,95%
2019	19,41%	9,70%	11,18%	7,95%	5,95%	3,95%
2020	19,90%	9,95%	11,56%	7,95%	5,95%	3,95%
2021	20,09%	10,05%	11,71%	7,95%	5,95%	3,95%
2022	20,19%	10,10%	11,79%	7,95%	5,95%	3,95%
2023	20,48%	10,25%	12,02%	7,95%	5,95%	3,95%
2024	20,57%	10,30%	12,10%	7,95%	5,95%	3,95%
2025	20,76%	10,40%	12,25%	7,95%	5,95%	3,95%
2026	20,86%	10,45%	12,33%	7,95%	5,95%	3,95%
2027	21,15%	10,55%	12,48%	7,95%	5,95%	3,95%
2028	21,34%	10,65%	12,63%	7,95%	5,95%	3,95%
2029	21,43%	10,70%	12,71%	7,95%	5,95%	3,95%
2030	21,72%	10,85%	12,94%	7,95%	5,95%	3,95%
2031	21,83%	10,90%	13,02%	7,95%	5,95%	3,95%
2032	21,93%	10,95%	13,09%	7,95%	5,95%	3,95%
2033	22,03%	11,00%	13,17%	7,95%	5,95%	3,95%
2034	22,14%	11,05%	13,25%	7,95%	5,95%	3,95%
2035	22,24%	11,10%	13,32%	7,95%	5,95%	3,95%
2036	22,29%	11,15%	13,40%	7,95%	5,95%	3,95%
2037	22,34%	11,15%	13,40%	7,95%	5,95%	3,95%
2038	22,39%	11,20%	13,48%	7,95%	5,95%	3,95%
2039	22,43%	11,20%	13,48%	7,95%	5,95%	3,95%
2040	22,48%	11,25%	13,55%	7,95%	5,95%	3,95%
2041	22,53%	11,25%	13,55%	7,95%	5,95%	3,95%
2042	22,58%	11,30%	13,63%	7,95%	5,95%	3,95%
2043	22,63%	11,30%	13,63%	7,95%	5,95%	3,95%
2044	22,68%	11,35%	13,71%	7,95%	5,95%	3,95%
2045	22,73%	11,35%	13,71%	7,95%	5,95%	3,95%
2046	22,78%	11,40%	13,78%	7,95%	5,95%	3,95%
2047	22,83%	11,40%	13,78%	7,95%	5,95%	3,95%
2048	22,88%	11,45%	13,86%	7,95%	5,95%	3,95%
2049	22,93%	11,45%	13,86%	7,95%	5,95%	3,95%
2050	22,98%	11,50%	13,94%	7,95%	5,95%	3,95%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A8 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit 3 Prozentpunkten je Kind unter dem heutigen Niveau

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz 0 Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	12,37%	6,95%	3,95%	0,95%
2009	19,87%	9,95%	12,37%	6,95%	3,95%	0,95%
2010	19,86%	9,95%	12,37%	6,95%	3,95%	0,95%
2011	19,86%	9,95%	12,37%	6,95%	3,95%	0,95%
2012	19,85%	9,95%	12,37%	6,95%	3,95%	0,95%
2013	19,65%	9,80%	12,14%	6,95%	3,95%	0,95%
2014	19,14%	9,55%	11,75%	6,95%	3,95%	0,95%
2015	19,14%	9,55%	11,75%	6,95%	3,95%	0,95%
2016	19,13%	9,55%	11,75%	6,95%	3,95%	0,95%
2017	19,12%	9,55%	11,75%	6,95%	3,95%	0,95%
2018	19,12%	9,55%	11,75%	6,95%	3,95%	0,95%
2019	19,41%	9,70%	11,98%	6,95%	3,95%	0,95%
2020	19,90%	9,95%	12,37%	6,95%	3,95%	0,95%
2021	20,09%	10,05%	12,52%	6,95%	3,95%	0,95%
2022	20,19%	10,10%	12,60%	6,95%	3,95%	0,95%
2023	20,48%	10,25%	12,83%	6,95%	3,95%	0,95%
2024	20,57%	10,30%	12,90%	6,95%	3,95%	0,95%
2025	20,76%	10,40%	13,06%	6,95%	3,95%	0,95%
2026	20,86%	10,45%	13,13%	6,95%	3,95%	0,95%
2027	21,15%	10,55%	13,29%	6,95%	3,95%	0,95%
2028	21,34%	10,65%	13,44%	6,95%	3,95%	0,95%
2029	21,43%	10,70%	13,52%	6,95%	3,95%	0,95%
2030	21,72%	10,85%	13,75%	6,95%	3,95%	0,95%
2031	21,83%	10,90%	13,82%	6,95%	3,95%	0,95%
2032	21,93%	10,95%	13,90%	6,95%	3,95%	0,95%
2033	22,03%	11,00%	13,98%	6,95%	3,95%	0,95%
2034	22,14%	11,05%	14,05%	6,95%	3,95%	0,95%
2035	22,24%	11,10%	14,13%	6,95%	3,95%	0,95%
2036	22,29%	11,15%	14,21%	6,95%	3,95%	0,95%
2037	22,34%	11,15%	14,21%	6,95%	3,95%	0,95%
2038	22,39%	11,20%	14,28%	6,95%	3,95%	0,95%
2039	22,43%	11,20%	14,28%	6,95%	3,95%	0,95%
2040	22,48%	11,25%	14,36%	6,95%	3,95%	0,95%
2041	22,53%	11,25%	14,36%	6,95%	3,95%	0,95%
2042	22,58%	11,30%	14,44%	6,95%	3,95%	0,95%
2043	22,63%	11,30%	14,44%	6,95%	3,95%	0,95%
2044	22,68%	11,35%	14,51%	6,95%	3,95%	0,95%
2045	22,73%	11,35%	14,51%	6,95%	3,95%	0,95%
2046	22,78%	11,40%	14,59%	6,95%	3,95%	0,95%
2047	22,83%	11,40%	14,59%	6,95%	3,95%	0,95%
2048	22,88%	11,45%	14,67%	6,95%	3,95%	0,95%
2049	22,93%	11,45%	14,67%	6,95%	3,95%	0,95%
2050	22,98%	11,50%	14,74%	6,95%	3,95%	0,95%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A9 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit einem Übergang auf 3 Prozentpunkte je Kind unter dem heutigen Niveau

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Abstand zu heute je Kind	BS O Kinder	BS 1 Kind	BS 2 Kinder	BS 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	0,00%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	0,10%	10,03%	9,85%	9,75%	9,65%
2009	19,87%	9,95%	0,20%	10,11%	9,75%	9,55%	9,35%
2010	19,86%	9,95%	0,30%	10,19%	9,65%	9,35%	9,05%
2011	19,86%	9,95%	0,40%	10,27%	9,55%	9,15%	8,75%
2012	19,85%	9,95%	0,50%	10,35%	9,45%	8,95%	8,45%
2013	19,65%	9,80%	0,60%	10,20%	9,35%	8,75%	8,15%
2014	19,14%	9,55%	0,70%	9,90%	9,25%	8,55%	7,85%
2015	19,14%	9,55%	0,80%	9,98%	9,15%	8,35%	7,55%
2016	19,13%	9,55%	0,90%	10,06%	9,05%	8,15%	7,25%
2017	19,12%	9,55%	1,00%	10,14%	8,95%	7,95%	6,95%
2018	19,12%	9,55%	1,10%	10,22%	8,85%	7,75%	6,65%
2019	19,41%	9,70%	1,20%	10,53%	8,75%	7,55%	6,35%
2020	19,90%	9,95%	1,30%	11,00%	8,65%	7,35%	6,05%
2021	20,09%	10,05%	1,40%	11,23%	8,55%	7,15%	5,75%
2022	20,19%	10,10%	1,50%	11,39%	8,45%	6,95%	5,45%
2023	20,48%	10,25%	1,60%	11,70%	8,35%	6,75%	5,15%
2024	20,57%	10,30%	1,70%	11,86%	8,25%	6,55%	4,85%
2025	20,76%	10,40%	1,80%	12,09%	8,15%	6,35%	4,55%
2026	20,86%	10,45%	1,90%	12,25%	8,05%	6,15%	4,25%
2027	21,15%	10,55%	2,00%	12,48%	7,95%	5,95%	3,95%
2028	21,34%	10,65%	2,10%	12,71%	7,85%	5,75%	3,65%
2029	21,43%	10,70%	2,20%	12,87%	7,75%	5,55%	3,35%
2030	21,72%	10,85%	2,30%	13,18%	7,65%	5,35%	3,05%
2031	21,83%	10,90%	2,40%	13,34%	7,55%	5,15%	2,75%
2032	21,93%	10,95%	2,50%	13,50%	7,45%	4,95%	2,45%
2033	22,03%	11,00%	2,60%	13,65%	7,35%	4,75%	2,15%
2034	22,14%	11,05%	2,70%	13,81%	7,25%	4,55%	1,85%
2035	22,24%	11,10%	2,80%	13,97%	7,15%	4,35%	1,55%
2036	22,29%	11,15%	2,90%	14,13%	7,05%	4,15%	1,25%
2037	22,34%	11,15%	3,00%	14,21%	6,95%	3,95%	0,95%
2038	22,39%	11,20%	3,00%	14,28%	6,95%	3,95%	0,95%
2039	22,43%	11,20%	3,00%	14,28%	6,95%	3,95%	0,95%
2040	22,48%	11,25%	3,00%	14,36%	6,95%	3,95%	0,95%
2041	22,53%	11,25%	3,00%	14,36%	6,95%	3,95%	0,95%
2042	22,58%	11,30%	3,00%	14,44%	6,95%	3,95%	0,95%
2043	22,63%	11,30%	3,00%	14,44%	6,95%	3,95%	0,95%
2044	22,68%	11,35%	3,00%	14,51%	6,95%	3,95%	0,95%
2045	22,73%	11,35%	3,00%	14,51%	6,95%	3,95%	0,95%
2046	22,78%	11,40%	3,00%	14,59%	6,95%	3,95%	0,95%
2047	22,83%	11,40%	3,00%	14,59%	6,95%	3,95%	0,95%
2048	22,88%	11,45%	3,00%	14,67%	6,95%	3,95%	0,95%
2049	22,93%	11,45%	3,00%	14,67%	6,95%	3,95%	0,95%
2050	22,98%	11,50%	3,00%	14,74%	6,95%	3,95%	0,95%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Schverständigenrat (2007)

Anhang A10 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit 3 Prozentpunkten je Kind unter dem heutigen Niveau ab dem 2. Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz 0 Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	10,58%	10,58%	6,95%	3,95%
2009	19,87%	9,95%	10,58%	10,58%	6,95%	3,95%
2010	19,86%	9,95%	10,58%	10,58%	6,95%	3,95%
2011	19,86%	9,95%	10,58%	10,58%	6,95%	3,95%
2012	19,85%	9,95%	10,58%	10,58%	6,95%	3,95%
2013	19,65%	9,80%	10,40%	10,40%	6,95%	3,95%
2014	19,14%	9,55%	10,10%	10,10%	6,95%	3,95%
2015	19,14%	9,55%	10,10%	10,10%	6,95%	3,95%
2016	19,13%	9,55%	10,10%	10,10%	6,95%	3,95%
2017	19,12%	9,55%	10,10%	10,10%	6,95%	3,95%
2018	19,12%	9,55%	10,10%	10,10%	6,95%	3,95%
2019	19,41%	9,70%	10,28%	10,28%	6,95%	3,95%
2020	19,90%	9,95%	10,58%	10,58%	6,95%	3,95%
2021	20,09%	10,05%	10,69%	10,69%	6,95%	3,95%
2022	20,19%	10,10%	10,75%	10,75%	6,95%	3,95%
2023	20,48%	10,25%	10,93%	10,93%	6,95%	3,95%
2024	20,57%	10,30%	10,99%	10,99%	6,95%	3,95%
2025	20,76%	10,40%	11,11%	11,11%	6,95%	3,95%
2026	20,86%	10,45%	11,16%	11,16%	6,95%	3,95%
2027	21,15%	10,55%	11,28%	11,28%	6,95%	3,95%
2028	21,34%	10,65%	11,40%	11,40%	6,95%	3,95%
2029	21,43%	10,70%	11,46%	11,46%	6,95%	3,95%
2030	21,72%	10,85%	11,64%	11,64%	6,95%	3,95%
2031	21,83%	10,90%	11,69%	11,69%	6,95%	3,95%
2032	21,93%	10,95%	11,75%	11,75%	6,95%	3,95%
2033	22,03%	11,00%	11,81%	11,81%	6,95%	3,95%
2034	22,14%	11,05%	11,87%	11,87%	6,95%	3,95%
2035	22,24%	11,10%	11,93%	11,93%	6,95%	3,95%
2036	22,29%	11,15%	11,99%	11,99%	6,95%	3,95%
2037	22,34%	11,15%	11,99%	11,99%	6,95%	3,95%
2038	22,39%	11,20%	12,05%	12,05%	6,95%	3,95%
2039	22,43%	11,20%	12,05%	12,05%	6,95%	3,95%
2040	22,48%	11,25%	12,11%	12,11%	6,95%	3,95%
2041	22,53%	11,25%	12,11%	12,11%	6,95%	3,95%
2042	22,58%	11,30%	12,17%	12,17%	6,95%	3,95%
2043	22,63%	11,30%	12,17%	12,17%	6,95%	3,95%
2044	22,68%	11,35%	12,22%	12,22%	6,95%	3,95%
2045	22,73%	11,35%	12,22%	12,22%	6,95%	3,95%
2046	22,78%	11,40%	12,28%	12,28%	6,95%	3,95%
2047	22,83%	11,40%	12,28%	12,28%	6,95%	3,95%
2048	22,88%	11,45%	12,34%	12,34%	6,95%	3,95%
2049	22,93%	11,45%	12,34%	12,34%	6,95%	3,95%
2050	22,98%	11,50%	12,40%	12,40%	6,95%	3,95%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A11 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit 5 Prozentpunkten je Kind unter dem heutigen Niveau ab dem 2. Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz 0 Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	10,99%	10,99%	4,95%	0,00%
2009	19,87%	9,95%	10,99%	10,99%	4,95%	0,00%
2010	19,86%	9,95%	10,99%	10,99%	4,95%	0,00%
2011	19,86%	9,95%	10,99%	10,99%	4,95%	0,00%
2012	19,85%	9,95%	10,99%	10,99%	4,95%	0,00%
2013	19,65%	9,80%	10,81%	10,81%	4,95%	0,00%
2014	19,14%	9,55%	10,52%	10,52%	4,95%	0,00%
2015	19,14%	9,55%	10,52%	10,52%	4,95%	0,00%
2016	19,13%	9,55%	10,52%	10,52%	4,95%	0,00%
2017	19,12%	9,55%	10,52%	10,52%	4,95%	0,00%
2018	19,12%	9,55%	10,52%	10,52%	4,95%	0,00%
2019	19,41%	9,70%	10,70%	10,70%	4,95%	0,00%
2020	19,90%	9,95%	10,99%	10,99%	4,95%	0,00%
2021	20,09%	10,05%	11,11%	11,11%	4,95%	0,00%
2022	20,19%	10,10%	11,17%	11,17%	4,95%	0,00%
2023	20,48%	10,25%	11,34%	11,34%	4,95%	0,00%
2024	20,57%	10,30%	11,40%	11,40%	4,95%	0,00%
2025	20,76%	10,40%	11,52%	11,52%	4,95%	0,00%
2026	20,86%	10,45%	11,58%	11,58%	4,95%	0,00%
2027	21,15%	10,55%	11,70%	11,70%	4,95%	0,00%
2028	21,34%	10,65%	11,82%	11,82%	4,95%	0,00%
2029	21,43%	10,70%	11,87%	11,87%	4,95%	0,00%
2030	21,72%	10,85%	12,05%	12,05%	4,95%	0,00%
2031	21,83%	10,90%	12,11%	12,11%	4,95%	0,00%
2032	21,93%	10,95%	12,17%	12,17%	4,95%	0,00%
2033	22,03%	11,00%	12,23%	12,23%	4,95%	0,00%
2034	22,14%	11,05%	12,29%	12,29%	4,95%	0,00%
2035	22,24%	11,10%	12,35%	12,35%	4,95%	0,00%
2036	22,29%	11,15%	12,40%	12,40%	4,95%	0,00%
2037	22,34%	11,15%	12,40%	12,40%	4,95%	0,00%
2038	22,39%	11,20%	12,46%	12,46%	4,95%	0,00%
2039	22,43%	11,20%	12,46%	12,46%	4,95%	0,00%
2040	22,48%	11,25%	12,52%	12,52%	4,95%	0,00%
2041	22,53%	11,25%	12,52%	12,52%	4,95%	0,00%
2042	22,58%	11,30%	12,58%	12,58%	4,95%	0,00%
2043	22,63%	11,30%	12,58%	12,58%	4,95%	0,00%
2044	22,68%	11,35%	12,64%	12,64%	4,95%	0,00%
2045	22,73%	11,35%	12,64%	12,64%	4,95%	0,00%
2046	22,78%	11,40%	12,70%	12,70%	4,95%	0,00%
2047	22,83%	11,40%	12,70%	12,70%	4,95%	0,00%
2048	22,88%	11,45%	12,76%	12,76%	4,95%	0,00%
2049	22,93%	11,45%	12,76%	12,76%	4,95%	0,00%
2050	22,98%	11,50%	12,82%	12,82%	4,95%	0,00%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A12 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit einem festen Abstand von 1 Prozentpunkt je Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz 0 Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	10,48%	9,48%	8,48%	7,48%
2009	19,87%	9,95%	10,48%	9,48%	8,48%	7,48%
2010	19,86%	9,95%	10,48%	9,48%	8,48%	7,48%
2011	19,86%	9,95%	10,48%	9,48%	8,48%	7,48%
2012	19,85%	9,95%	10,48%	9,48%	8,48%	7,48%
2013	19,65%	9,80%	10,33%	9,33%	8,33%	7,33%
2014	19,14%	9,55%	10,08%	9,08%	8,08%	7,08%
2015	19,14%	9,55%	10,08%	9,08%	8,08%	7,08%
2016	19,13%	9,55%	10,08%	9,08%	8,08%	7,08%
2017	19,12%	9,55%	10,08%	9,08%	8,08%	7,08%
2018	19,12%	9,55%	10,08%	9,08%	8,08%	7,08%
2019	19,41%	9,70%	10,23%	9,23%	8,23%	7,23%
2020	19,90%	9,95%	10,48%	9,48%	8,48%	7,48%
2021	20,09%	10,05%	10,58%	9,58%	8,58%	7,58%
2022	20,19%	10,10%	10,63%	9,63%	8,63%	7,63%
2023	20,48%	10,25%	10,78%	9,78%	8,78%	7,78%
2024	20,57%	10,30%	10,83%	9,83%	8,83%	7,83%
2025	20,76%	10,40%	10,93%	9,93%	8,93%	7,93%
2026	20,86%	10,45%	10,98%	9,98%	8,98%	7,98%
2027	21,15%	10,55%	11,08%	10,08%	9,08%	8,08%
2028	21,34%	10,65%	11,18%	10,18%	9,18%	8,18%
2029	21,43%	10,70%	11,23%	10,23%	9,23%	8,23%
2030	21,72%	10,85%	11,38%	10,38%	9,38%	8,38%
2031	21,83%	10,90%	11,43%	10,43%	9,43%	8,43%
2032	21,93%	10,95%	11,48%	10,48%	9,48%	8,48%
2033	22,03%	11,00%	11,53%	10,53%	9,53%	8,53%
2034	22,14%	11,05%	11,58%	10,58%	9,58%	8,58%
2035	22,24%	11,10%	11,63%	10,63%	9,63%	8,63%
2036	22,29%	11,15%	11,68%	10,68%	9,68%	8,68%
2037	22,34%	11,15%	11,68%	10,68%	9,68%	8,68%
2038	22,39%	11,20%	11,73%	10,73%	9,73%	8,73%
2039	22,43%	11,20%	11,73%	10,73%	9,73%	8,73%
2040	22,48%	11,25%	11,78%	10,78%	9,78%	8,78%
2041	22,53%	11,25%	11,78%	10,78%	9,78%	8,78%
2042	22,58%	11,30%	11,83%	10,83%	9,83%	8,83%
2043	22,63%	11,30%	11,83%	10,83%	9,83%	8,83%
2044	22,68%	11,35%	11,88%	10,88%	9,88%	8,88%
2045	22,73%	11,35%	11,88%	10,88%	9,88%	8,88%
2046	22,78%	11,40%	11,93%	10,93%	9,93%	8,93%
2047	22,83%	11,40%	11,93%	10,93%	9,93%	8,93%
2048	22,88%	11,45%	11,98%	10,98%	9,98%	8,98%
2049	22,93%	11,45%	11,98%	10,98%	9,98%	8,98%
2050	22,98%	11,50%	12,03%	11,03%	10,03%	9,03%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A13 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit einem festen Abstand von 2 Prozentpunkten je Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz O Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	11,00%	9,00%	7,00%	5,00%
2009	19,87%	9,95%	11,00%	9,00%	7,00%	5,00%
2010	19,86%	9,95%	11,00%	9,00%	7,00%	5,00%
2011	19,86%	9,95%	11,00%	9,00%	7,00%	5,00%
2012	19,85%	9,95%	11,00%	9,00%	7,00%	5,00%
2013	19,65%	9,80%	10,85%	8,85%	6,85%	4,85%
2014	19,14%	9,55%	10,60%	8,60%	6,60%	4,60%
2015	19,14%	9,55%	10,60%	8,60%	6,60%	4,60%
2016	19,13%	9,55%	10,60%	8,60%	6,60%	4,60%
2017	19,12%	9,55%	10,60%	8,60%	6,60%	4,60%
2018	19,12%	9,55%	10,60%	8,60%	6,60%	4,60%
2019	19,41%	9,70%	10,75%	8,75%	6,75%	4,75%
2020	19,90%	9,95%	11,00%	9,00%	7,00%	5,00%
2021	20,09%	10,05%	11,10%	9,10%	7,10%	5,10%
2022	20,19%	10,10%	11,15%	9,15%	7,15%	5,15%
2023	20,48%	10,25%	11,30%	9,30%	7,30%	5,30%
2024	20,57%	10,30%	11,35%	9,35%	7,35%	5,35%
2025	20,76%	10,40%	11,45%	9,45%	7,45%	5,45%
2026	20,86%	10,45%	11,50%	9,50%	7,50%	5,50%
2027	21,15%	10,55%	11,60%	9,60%	7,60%	5,60%
2028	21,34%	10,65%	11,70%	9,70%	7,70%	5,70%
2029	21,43%	10,70%	11,75%	9,75%	7,75%	5,75%
2030	21,72%	10,85%	11,90%	9,90%	7,90%	5,90%
2031	21,83%	10,90%	11,95%	9,95%	7,95%	5,95%
2032	21,93%	10,95%	12,00%	10,00%	8,00%	6,00%
2033	22,03%	11,00%	12,05%	10,05%	8,05%	6,05%
2034	22,14%	11,05%	12,10%	10,10%	8,10%	6,10%
2035	22,24%	11,10%	12,15%	10,15%	8,15%	6,15%
2036	22,29%	11,15%	12,20%	10,20%	8,20%	6,20%
2037	22,34%	11,15%	12,20%	10,20%	8,20%	6,20%
2038	22,39%	11,20%	12,25%	10,25%	8,25%	6,25%
2039	22,43%	11,20%	12,25%	10,25%	8,25%	6,25%
2040	22,48%	11,25%	12,30%	10,30%	8,30%	6,30%
2041	22,53%	11,25%	12,30%	10,30%	8,30%	6,30%
2042	22,58%	11,30%	12,35%	10,35%	8,35%	6,35%
2043	22,63%	11,30%	12,35%	10,35%	8,35%	6,35%
2044	22,68%	11,35%	12,40%	10,40%	8,40%	6,40%
2045	22,73%	11,35%	12,40%	10,40%	8,40%	6,40%
2046	22,78%	11,40%	12,45%	10,45%	8,45%	6,45%
2047	22,83%	11,40%	12,45%	10,45%	8,45%	6,45%
2048	22,88%	11,45%	12,50%	10,50%	8,50%	6,50%
2049	22,93%	11,45%	12,50%	10,50%	8,50%	6,50%
2050	22,98%	11,50%	12,55%	10,55%	8,55%	6,55%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A14 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit einem festen Abstand von 3 Prozentpunkten je Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz 0 Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	11,53%	8,53%	5,53%	2,53%
2009	19,87%	9,95%	11,53%	8,53%	5,53%	2,53%
2010	19,86%	9,95%	11,53%	8,53%	5,53%	2,53%
2011	19,86%	9,95%	11,53%	8,53%	5,53%	2,53%
2012	19,85%	9,95%	11,53%	8,53%	5,53%	2,53%
2013	19,65%	9,80%	11,38%	8,38%	5,38%	2,38%
2014	19,14%	9,55%	11,13%	8,13%	5,13%	2,13%
2015	19,14%	9,55%	11,13%	8,13%	5,13%	2,13%
2016	19,13%	9,55%	11,13%	8,13%	5,13%	2,13%
2017	19,12%	9,55%	11,13%	8,13%	5,13%	2,13%
2018	19,12%	9,55%	11,13%	8,13%	5,13%	2,13%
2019	19,41%	9,70%	11,28%	8,28%	5,28%	2,28%
2020	19,90%	9,95%	11,53%	8,53%	5,53%	2,53%
2021	20,09%	10,05%	11,63%	8,63%	5,63%	2,63%
2022	20,19%	10,10%	11,68%	8,68%	5,68%	2,68%
2023	20,48%	10,25%	11,83%	8,83%	5,83%	2,83%
2024	20,57%	10,30%	11,88%	8,88%	5,88%	2,88%
2025	20,76%	10,40%	11,98%	8,98%	5,98%	2,98%
2026	20,86%	10,45%	12,03%	9,03%	6,03%	3,03%
2027	21,15%	10,55%	12,13%	9,13%	6,13%	3,13%
2028	21,34%	10,65%	12,23%	9,23%	6,23%	3,23%
2029	21,43%	10,70%	12,28%	9,28%	6,28%	3,28%
2030	21,72%	10,85%	12,43%	9,43%	6,43%	3,43%
2031	21,83%	10,90%	12,48%	9,48%	6,48%	3,48%
2032	21,93%	10,95%	12,53%	9,53%	6,53%	3,53%
2033	22,03%	11,00%	12,58%	9,58%	6,58%	3,58%
2034	22,14%	11,05%	12,63%	9,63%	6,63%	3,63%
2035	22,24%	11,10%	12,68%	9,68%	6,68%	3,68%
2036	22,29%	11,15%	12,73%	9,73%	6,73%	3,73%
2037	22,34%	11,15%	12,73%	9,73%	6,73%	3,73%
2038	22,39%	11,20%	12,78%	9,78%	6,78%	3,78%
2039	22,43%	11,20%	12,78%	9,78%	6,78%	3,78%
2040	22,48%	11,25%	12,83%	9,83%	6,83%	3,83%
2041	22,53%	11,25%	12,83%	9,83%	6,83%	3,83%
2042	22,58%	11,30%	12,88%	9,88%	6,88%	3,88%
2043	22,63%	11,30%	12,88%	9,88%	6,88%	3,88%
2044	22,68%	11,35%	12,93%	9,93%	6,93%	3,93%
2045	22,73%	11,35%	12,93%	9,93%	6,93%	3,93%
2046	22,78%	11,40%	12,98%	9,98%	6,98%	3,98%
2047	22,83%	11,40%	12,98%	9,98%	6,98%	3,98%
2048	22,88%	11,45%	13,03%	10,03%	7,03%	4,03%
2049	22,93%	11,45%	13,03%	10,03%	7,03%	4,03%
2050	22,98%	11,50%	13,08%	10,08%	7,08%	4,08%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A15 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit einem festen Abstand von 4 Prozentpunkten je Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz O Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	12,05%	8,05%	4,05%	0,05%
2009	19,87%	9,95%	12,05%	8,05%	4,05%	0,05%
2010	19,86%	9,95%	12,05%	8,05%	4,05%	0,05%
2011	19,86%	9,95%	12,05%	8,05%	4,05%	0,05%
2012	19,85%	9,95%	12,05%	8,05%	4,05%	0,05%
2013	19,65%	9,80%	11,90%	7,90%	3,90%	0,00%
2014	19,14%	9,55%	11,65%	7,65%	3,65%	0,00%
2015	19,14%	9,55%	11,65%	7,65%	3,65%	0,00%
2016	19,13%	9,55%	11,65%	7,65%	3,65%	0,00%
2017	19,12%	9,55%	11,65%	7,65%	3,65%	0,00%
2018	19,12%	9,55%	11,65%	7,65%	3,65%	0,00%
2019	19,41%	9,70%	11,80%	7,80%	3,80%	0,00%
2020	19,90%	9,95%	12,05%	8,05%	4,05%	0,05%
2021	20,09%	10,05%	12,15%	8,15%	4,15%	0,15%
2022	20,19%	10,10%	12,20%	8,20%	4,20%	0,20%
2023	20,48%	10,25%	12,35%	8,35%	4,35%	0,35%
2024	20,57%	10,30%	12,40%	8,40%	4,40%	0,40%
2025	20,76%	10,40%	12,50%	8,50%	4,50%	0,50%
2026	20,86%	10,45%	12,55%	8,55%	4,55%	0,55%
2027	21,15%	10,55%	12,65%	8,65%	4,65%	0,65%
2028	21,34%	10,65%	12,75%	8,75%	4,75%	0,75%
2029	21,43%	10,70%	12,80%	8,80%	4,80%	0,80%
2030	21,72%	10,85%	12,95%	8,95%	4,95%	0,95%
2031	21,83%	10,90%	13,00%	9,00%	5,00%	1,00%
2032	21,93%	10,95%	13,05%	9,05%	5,05%	1,05%
2033	22,03%	11,00%	13,10%	9,10%	5,10%	1,10%
2034	22,14%	11,05%	13,15%	9,15%	5,15%	1,15%
2035	22,24%	11,10%	13,20%	9,20%	5,20%	1,20%
2036	22,29%	11,15%	13,25%	9,25%	5,25%	1,25%
2037	22,34%	11,15%	13,25%	9,25%	5,25%	1,25%
2038	22,39%	11,20%	13,30%	9,30%	5,30%	1,30%
2039	22,43%	11,20%	13,30%	9,30%	5,30%	1,30%
2040	22,48%	11,25%	13,35%	9,35%	5,35%	1,35%
2041	22,53%	11,25%	13,35%	9,35%	5,35%	1,35%
2042	22,58%	11,30%	13,40%	9,40%	5,40%	1,40%
2043	22,63%	11,30%	13,40%	9,40%	5,40%	1,40%
2044	22,68%	11,35%	13,45%	9,45%	5,45%	1,45%
2045	22,73%	11,35%	13,45%	9,45%	5,45%	1,45%
2046	22,78%	11,40%	13,50%	9,50%	5,50%	1,50%
2047	22,83%	11,40%	13,50%	9,50%	5,50%	1,50%
2048	22,88%	11,45%	13,55%	9,55%	5,55%	1,55%
2049	22,93%	11,45%	13,55%	9,55%	5,55%	1,55%
2050	22,98%	11,50%	13,60%	9,60%	5,60%	1,60%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A16 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit einem Übergang auf einen festen Abstand von 4 Prozentpunkten je Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Abstand zu heute je Kind	BS O Kinder	BS 1 Kind	BS 2 Kinder	BS 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	0,00%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	0,10%	10,00%	9,90%	9,80%	9,70%
2009	19,87%	9,95%	0,20%	10,06%	9,86%	9,66%	9,46%
2010	19,86%	9,95%	0,30%	10,11%	9,81%	9,51%	9,21%
2011	19,86%	9,95%	0,40%	10,16%	9,76%	9,36%	8,96%
2012	19,85%	9,95%	0,50%	10,21%	9,71%	9,21%	8,71%
2013	19,65%	9,80%	0,60%	10,12%	9,52%	8,92%	8,32%
2014	19,14%	9,55%	0,70%	9,92%	9,22%	8,52%	7,82%
2015	19,14%	9,55%	0,80%	9,97%	9,17%	8,37%	7,57%
2016	19,13%	9,55%	0,90%	10,02%	9,12%	8,22%	7,32%
2017	19,12%	9,55%	1,00%	10,08%	9,08%	8,08%	7,08%
2018	19,12%	9,55%	1,10%	10,13%	9,03%	7,93%	6,83%
2019	19,41%	9,70%	1,20%	10,33%	9,13%	7,93%	6,73%
2020	19,90%	9,95%	1,30%	10,63%	9,33%	8,03%	6,73%
2021	20,09%	10,05%	1,40%	10,79%	9,39%	7,99%	6,59%
2022	20,19%	10,10%	1,50%	10,89%	9,39%	7,89%	6,39%
2023	20,48%	10,25%	1,60%	11,09%	9,49%	7,89%	6,29%
2024	20,57%	10,30%	1,70%	11,19%	9,49%	7,79%	6,09%
2025	20,76%	10,40%	1,80%	11,35%	9,55%	7,75%	5,95%
2026	20,86%	10,45%	1,90%	11,45%	9,55%	7,65%	5,75%
2027	21,15%	10,55%	2,00%	11,60%	9,60%	7,60%	5,60%
2028	21,34%	10,65%	2,10%	11,75%	9,65%	7,55%	5,45%
2029	21,43%	10,70%	2,20%	11,86%	9,66%	7,46%	5,26%
2030	21,72%	10,85%	2,30%	12,06%	9,76%	7,46%	5,16%
2031	21,83%	10,90%	2,40%	12,16%	9,76%	7,36%	4,96%
2032	21,93%	10,95%	2,50%	12,26%	9,76%	7,26%	4,76%
2033	22,03%	11,00%	2,60%	12,37%	9,77%	7,17%	4,57%
2034	22,14%	11,05%	2,70%	12,47%	9,77%	7,07%	4,37%
2035	22,24%	11,10%	2,80%	12,57%	9,77%	6,97%	4,17%
2036	22,29%	11,15%	2,90%	12,67%	9,77%	6,87%	3,97%
2037	22,34%	11,15%	3,00%	12,73%	9,73%	6,73%	3,72%
2038	22,39%	11,20%	3,10%	12,83%	9,73%	6,63%	3,53%
2039	22,43%	11,20%	3,20%	12,88%	9,68%	6,48%	3,28%
2040	22,48%	11,25%	3,30%	12,98%	9,68%	6,38%	3,08%
2041	22,53%	11,25%	3,40%	13,04%	9,64%	6,24%	2,84%
2042	22,58%	11,30%	3,50%	13,14%	9,64%	6,14%	2,64%
2043	22,63%	11,30%	3,60%	13,19%	9,59%	5,99%	2,39%
2044	22,68%	11,35%	3,70%	13,29%	9,59%	5,89%	2,19%
2045	22,73%	11,35%	3,80%	13,35%	9,55%	5,75%	1,94%
2046	22,78%	11,40%	3,90%	13,45%	9,55%	5,65%	1,75%
2047	22,83%	11,40%	4,00%	13,50%	9,50%	5,50%	1,50%
2048	22,88%	11,45%	4,00%	13,55%	9,55%	5,55%	1,55%
2049	22,93%	11,45%	4,00%	13,55%	9,55%	5,55%	1,55%
2050	22,98%	11,50%	4,00%	13,60%	9,60%	5,60%	1,60%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A17 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit einem festen Abstand von 10% je Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz O Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	10,50%	9,45%	8,40%	7,35%
2009	19,87%	9,95%	10,50%	9,45%	8,40%	7,35%
2010	19,86%	9,95%	10,50%	9,45%	8,40%	7,35%
2011	19,86%	9,95%	10,50%	9,45%	8,40%	7,35%
2012	19,85%	9,95%	10,50%	9,45%	8,40%	7,35%
2013	19,65%	9,80%	10,34%	9,31%	8,27%	7,24%
2014	19,14%	9,55%	10,08%	9,07%	8,06%	7,06%
2015	19,14%	9,55%	10,08%	9,07%	8,06%	7,06%
2016	19,13%	9,55%	10,08%	9,07%	8,06%	7,06%
2017	19,12%	9,55%	10,08%	9,07%	8,06%	7,06%
2018	19,12%	9,55%	10,08%	9,07%	8,06%	7,06%
2019	19,41%	9,70%	10,24%	9,21%	8,19%	7,17%
2020	19,90%	9,95%	10,50%	9,45%	8,40%	7,35%
2021	20,09%	10,05%	10,61%	9,55%	8,49%	7,42%
2022	20,19%	10,10%	10,66%	9,59%	8,53%	7,46%
2023	20,48%	10,25%	10,82%	9,74%	8,65%	7,57%
2024	20,57%	10,30%	10,87%	9,78%	8,70%	7,61%
2025	20,76%	10,40%	10,98%	9,88%	8,78%	7,68%
2026	20,86%	10,45%	11,03%	9,93%	8,82%	7,72%
2027	21,15%	10,55%	11,13%	10,02%	8,91%	7,79%
2028	21,34%	10,65%	11,24%	10,12%	8,99%	7,87%
2029	21,43%	10,70%	11,29%	10,16%	9,03%	7,91%
2030	21,72%	10,85%	11,45%	10,31%	9,16%	8,02%
2031	21,83%	10,90%	11,50%	10,35%	9,20%	8,05%
2032	21,93%	10,95%	11,56%	10,40%	9,25%	8,09%
2033	22,03%	11,00%	11,61%	10,45%	9,29%	8,13%
2034	22,14%	11,05%	11,66%	10,50%	9,33%	8,16%
2035	22,24%	11,10%	11,72%	10,54%	9,37%	8,20%
2036	22,29%	11,15%	11,77%	10,59%	9,41%	8,24%
2037	22,34%	11,15%	11,77%	10,59%	9,41%	8,24%
2038	22,39%	11,20%	11,82%	10,64%	9,46%	8,27%
2039	22,43%	11,20%	11,82%	10,64%	9,46%	8,27%
2040	22,48%	11,25%	11,87%	10,69%	9,50%	8,31%
2041	22,53%	11,25%	11,87%	10,69%	9,50%	8,31%
2042	22,58%	11,30%	11,93%	10,73%	9,54%	8,35%
2043	22,63%	11,30%	11,93%	10,73%	9,54%	8,35%
2044	22,68%	11,35%	11,98%	10,78%	9,58%	8,39%
2045	22,73%	11,35%	11,98%	10,78%	9,58%	8,39%
2046	22,78%	11,40%	12,03%	10,83%	9,63%	8,42%
2047	22,83%	11,40%	12,03%	10,83%	9,63%	8,42%
2048	22,88%	11,45%	12,08%	10,88%	9,67%	8,46%
2049	22,93%	11,45%	12,08%	10,88%	9,67%	8,46%
2050	22,98%	11,50%	12,14%	10,92%	9,71%	8,50%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A18 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit einem festen Abstand von 15% je Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz 0 Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	10,80%	9,18%	7,56%	5,94%
2009	19,87%	9,95%	10,80%	9,18%	7,56%	5,94%
2010	19,86%	9,95%	10,80%	9,18%	7,56%	5,94%
2011	19,86%	9,95%	10,80%	9,18%	7,56%	5,94%
2012	19,85%	9,95%	10,80%	9,18%	7,56%	5,94%
2013	19,65%	9,80%	10,64%	9,04%	7,45%	5,85%
2014	19,14%	9,55%	10,37%	8,81%	7,26%	5,70%
2015	19,14%	9,55%	10,37%	8,81%	7,26%	5,70%
2016	19,13%	9,55%	10,37%	8,81%	7,26%	5,70%
2017	19,12%	9,55%	10,37%	8,81%	7,26%	5,70%
2018	19,12%	9,55%	10,37%	8,81%	7,26%	5,70%
2019	19,41%	9,70%	10,53%	8,95%	7,37%	5,79%
2020	19,90%	9,95%	10,80%	9,18%	7,56%	5,94%
2021	20,09%	10,05%	10,91%	9,27%	7,64%	6,00%
2022	20,19%	10,10%	10,96%	9,32%	7,67%	6,03%
2023	20,48%	10,25%	11,13%	9,46%	7,79%	6,12%
2024	20,57%	10,30%	11,18%	9,50%	7,83%	6,15%
2025	20,76%	10,40%	11,29%	9,60%	7,90%	6,21%
2026	20,86%	10,45%	11,34%	9,64%	7,94%	6,24%
2027	21,15%	10,55%	11,45%	9,73%	8,02%	6,30%
2028	21,34%	10,65%	11,56%	9,83%	8,09%	6,36%
2029	21,43%	10,70%	11,61%	9,87%	8,13%	6,39%
2030	21,72%	10,85%	11,78%	10,01%	8,24%	6,48%
2031	21,83%	10,90%	11,83%	10,06%	8,28%	6,51%
2032	21,93%	10,95%	11,89%	10,10%	8,32%	6,54%
2033	22,03%	11,00%	11,94%	10,15%	8,36%	6,57%
2034	22,14%	11,05%	11,99%	10,20%	8,40%	6,60%
2035	22,24%	11,10%	12,05%	10,24%	8,43%	6,63%
2036	22,29%	11,15%	12,10%	10,29%	8,47%	6,66%
2037	22,34%	11,15%	12,10%	10,29%	8,47%	6,66%
2038	22,39%	11,20%	12,16%	10,33%	8,51%	6,69%
2039	22,43%	11,20%	12,16%	10,33%	8,51%	6,69%
2040	22,48%	11,25%	12,21%	10,38%	8,55%	6,72%
2041	22,53%	11,25%	12,21%	10,38%	8,55%	6,72%
2042	22,58%	11,30%	12,27%	10,43%	8,59%	6,75%
2043	22,63%	11,30%	12,27%	10,43%	8,59%	6,75%
2044	22,68%	11,35%	12,32%	10,47%	8,62%	6,78%
2045	22,73%	11,35%	12,32%	10,47%	8,62%	6,78%
2046	22,78%	11,40%	12,37%	10,52%	8,66%	6,81%
2047	22,83%	11,40%	12,37%	10,52%	8,66%	6,81%
2048	22,88%	11,45%	12,43%	10,56%	8,70%	6,84%
2049	22,93%	11,45%	12,43%	10,56%	8,70%	6,84%
2050	22,98%	11,50%	12,48%	10,61%	8,74%	6,87%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A19 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit einem festen Abstand von 20% je Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz O Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	11,12%	8,89%	6,67%	4,45%
2009	19,87%	9,95%	11,12%	8,89%	6,67%	4,45%
2010	19,86%	9,95%	11,12%	8,89%	6,67%	4,45%
2011	19,86%	9,95%	11,12%	8,89%	6,67%	4,45%
2012	19,85%	9,95%	11,12%	8,89%	6,67%	4,45%
2013	19,65%	9,80%	10,95%	8,76%	6,57%	4,38%
2014	19,14%	9,55%	10,67%	8,54%	6,40%	4,27%
2015	19,14%	9,55%	10,67%	8,54%	6,40%	4,27%
2016	19,13%	9,55%	10,67%	8,54%	6,40%	4,27%
2017	19,12%	9,55%	10,67%	8,54%	6,40%	4,27%
2018	19,12%	9,55%	10,67%	8,54%	6,40%	4,27%
2019	19,41%	9,70%	10,84%	8,67%	6,50%	4,34%
2020	19,90%	9,95%	11,12%	8,89%	6,67%	4,45%
2021	20,09%	10,05%	11,23%	8,98%	6,74%	4,49%
2022	20,19%	10,10%	11,28%	9,03%	6,77%	4,51%
2023	20,48%	10,25%	11,45%	9,16%	6,87%	4,58%
2024	20,57%	10,30%	11,51%	9,21%	6,91%	4,60%
2025	20,76%	10,40%	11,62%	9,30%	6,97%	4,65%
2026	20,86%	10,45%	11,68%	9,34%	7,01%	4,67%
2027	21,15%	10,55%	11,79%	9,43%	7,07%	4,72%
2028	21,34%	10,65%	11,90%	9,52%	7,14%	4,76%
2029	21,43%	10,70%	11,96%	9,56%	7,17%	4,78%
2030	21,72%	10,85%	12,12%	9,70%	7,27%	4,85%
2031	21,83%	10,90%	12,18%	9,74%	7,31%	4,87%
2032	21,93%	10,95%	12,23%	9,79%	7,34%	4,89%
2033	22,03%	11,00%	12,29%	9,83%	7,37%	4,92%
2034	22,14%	11,05%	12,35%	9,88%	7,41%	4,94%
2035	22,24%	11,10%	12,40%	9,92%	7,44%	4,96%
2036	22,29%	11,15%	12,46%	9,97%	7,47%	4,98%
2037	22,34%	11,15%	12,46%	9,97%	7,47%	4,98%
2038	22,39%	11,20%	12,51%	10,01%	7,51%	5,01%
2039	22,43%	11,20%	12,51%	10,01%	7,51%	5,01%
2040	22,48%	11,25%	12,57%	10,06%	7,54%	5,03%
2041	22,53%	11,25%	12,57%	10,06%	7,54%	5,03%
2042	22,58%	11,30%	12,63%	10,10%	7,58%	5,05%
2043	22,63%	11,30%	12,63%	10,10%	7,58%	5,05%
2044	22,68%	11,35%	12,68%	10,15%	7,61%	5,07%
2045	22,73%	11,35%	12,68%	10,15%	7,61%	5,07%
2046	22,78%	11,40%	12,74%	10,19%	7,64%	5,09%
2047	22,83%	11,40%	12,74%	10,19%	7,64%	5,09%
2048	22,88%	11,45%	12,79%	10,23%	7,68%	5,12%
2049	22,93%	11,45%	12,79%	10,23%	7,68%	5,12%
2050	22,98%	11,50%	12,85%	10,28%	7,71%	5,14%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A20 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit einem festen Abstand von 25% je Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz 0 Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	11,45%	8,59%	5,73%	2,86%
2009	19,87%	9,95%	11,45%	8,59%	5,73%	2,86%
2010	19,86%	9,95%	11,45%	8,59%	5,73%	2,86%
2011	19,86%	9,95%	11,45%	8,59%	5,73%	2,86%
2012	19,85%	9,95%	11,45%	8,59%	5,73%	2,86%
2013	19,65%	9,80%	11,28%	8,46%	5,64%	2,82%
2014	19,14%	9,55%	10,99%	8,24%	5,50%	2,75%
2015	19,14%	9,55%	10,99%	8,24%	5,50%	2,75%
2016	19,13%	9,55%	10,99%	8,24%	5,50%	2,75%
2017	19,12%	9,55%	10,99%	8,24%	5,50%	2,75%
2018	19,12%	9,55%	10,99%	8,24%	5,50%	2,75%
2019	19,41%	9,70%	11,17%	8,37%	5,58%	2,79%
2020	19,90%	9,95%	11,45%	8,59%	5,73%	2,86%
2021	20,09%	10,05%	11,57%	8,68%	5,78%	2,89%
2022	20,19%	10,10%	11,63%	8,72%	5,81%	2,91%
2023	20,48%	10,25%	11,80%	8,85%	5,90%	2,95%
2024	20,57%	10,30%	11,86%	8,89%	5,93%	2,96%
2025	20,76%	10,40%	11,97%	8,98%	5,99%	2,99%
2026	20,86%	10,45%	12,03%	9,02%	6,01%	3,01%
2027	21,15%	10,55%	12,14%	9,11%	6,07%	3,04%
2028	21,34%	10,65%	12,26%	9,19%	6,13%	3,06%
2029	21,43%	10,70%	12,32%	9,24%	6,16%	3,08%
2030	21,72%	10,85%	12,49%	9,37%	6,24%	3,12%
2031	21,83%	10,90%	12,55%	9,41%	6,27%	3,14%
2032	21,93%	10,95%	12,60%	9,45%	6,30%	3,15%
2033	22,03%	11,00%	12,66%	9,50%	6,33%	3,17%
2034	22,14%	11,05%	12,72%	9,54%	6,36%	3,18%
2035	22,24%	11,10%	12,78%	9,58%	6,39%	3,19%
2036	22,29%	11,15%	12,83%	9,63%	6,42%	3,21%
2037	22,34%	11,15%	12,83%	9,63%	6,42%	3,21%
2038	22,39%	11,20%	12,89%	9,67%	6,45%	3,22%
2039	22,43%	11,20%	12,89%	9,67%	6,45%	3,22%
2040	22,48%	11,25%	12,95%	9,71%	6,47%	3,24%
2041	22,53%	11,25%	12,95%	9,71%	6,47%	3,24%
2042	22,58%	11,30%	13,01%	9,76%	6,50%	3,25%
2043	22,63%	11,30%	13,01%	9,76%	6,50%	3,25%
2044	22,68%	11,35%	13,06%	9,80%	6,53%	3,27%
2045	22,73%	11,35%	13,06%	9,80%	6,53%	3,27%
2046	22,78%	11,40%	13,12%	9,84%	6,56%	3,28%
2047	22,83%	11,40%	13,12%	9,84%	6,56%	3,28%
2048	22,88%	11,45%	13,18%	9,88%	6,59%	3,29%
2049	22,93%	11,45%	13,18%	9,88%	6,59%	3,29%
2050	22,98%	11,50%	13,24%	9,93%	6,62%	3,31%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A21 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit einem festen Abstand von 30% je Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Beitragssatz O Kinder	Beitragssatz 1 Kind	Beitragssatz 2 Kinder	Beitragssatz 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	11,81%	8,27%	4,72%	1,18%
2009	19,87%	9,95%	11,81%	8,27%	4,72%	1,18%
2010	19,86%	9,95%	11,81%	8,27%	4,72%	1,18%
2011	19,86%	9,95%	11,81%	8,27%	4,72%	1,18%
2012	19,85%	9,95%	11,81%	8,27%	4,72%	1,18%
2013	19,65%	9,80%	11,63%	8,14%	4,65%	1,16%
2014	19,14%	9,55%	11,34%	7,93%	4,53%	1,13%
2015	19,14%	9,55%	11,34%	7,93%	4,53%	1,13%
2016	19,13%	9,55%	11,34%	7,93%	4,53%	1,13%
2017	19,12%	9,55%	11,34%	7,93%	4,53%	1,13%
2018	19,12%	9,55%	11,34%	7,93%	4,53%	1,13%
2019	19,41%	9,70%	11,51%	8,06%	4,61%	1,15%
2020	19,90%	9,95%	11,81%	8,27%	4,72%	1,18%
2021	20,09%	10,05%	11,93%	8,35%	4,77%	1,19%
2022	20,19%	10,10%	11,99%	8,39%	4,80%	1,20%
2023	20,48%	10,25%	12,17%	8,52%	4,87%	1,22%
2024	20,57%	10,30%	12,23%	8,56%	4,89%	1,22%
2025	20,76%	10,40%	12,34%	8,64%	4,94%	1,23%
2026	20,86%	10,45%	12,40%	8,68%	4,96%	1,24%
2027	21,15%	10,55%	12,52%	8,77%	5,01%	1,25%
2028	21,34%	10,65%	12,64%	8,85%	5,06%	1,26%
2029	21,43%	10,70%	12,70%	8,89%	5,08%	1,27%
2030	21,72%	10,85%	12,88%	9,01%	5,15%	1,29%
2031	21,83%	10,90%	12,94%	9,06%	5,18%	1,29%
2032	21,93%	10,95%	13,00%	9,10%	5,20%	1,30%
2033	22,03%	11,00%	13,06%	9,14%	5,22%	1,31%
2034	22,14%	11,05%	13,12%	9,18%	5,25%	1,31%
2035	22,24%	11,10%	13,18%	9,22%	5,27%	1,32%
2036	22,29%	11,15%	13,23%	9,26%	5,29%	1,32%
2037	22,34%	11,15%	13,23%	9,26%	5,29%	1,32%
2038	22,39%	11,20%	13,29%	9,31%	5,32%	1,33%
2039	22,43%	11,20%	13,29%	9,31%	5,32%	1,33%
2040	22,48%	11,25%	13,35%	9,35%	5,34%	1,34%
2041	22,53%	11,25%	13,35%	9,35%	5,34%	1,34%
2042	22,58%	11,30%	13,41%	9,39%	5,36%	1,34%
2043	22,63%	11,30%	13,41%	9,39%	5,36%	1,34%
2044	22,68%	11,35%	13,47%	9,43%	5,39%	1,35%
2045	22,73%	11,35%	13,47%	9,43%	5,39%	1,35%
2046	22,78%	11,40%	13,53%	9,47%	5,41%	1,35%
2047	22,83%	11,40%	13,53%	9,47%	5,41%	1,35%
2048	22,88%	11,45%	13,59%	9,51%	5,44%	1,36%
2049	22,93%	11,45%	13,59%	9,51%	5,44%	1,36%
2050	22,98%	11,50%	13,65%	9,55%	5,46%	1,36%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A22 Beitragssatzauswirkung einer Beitragssatzdifferenzierung mit einem Übergang auf einen festen Abstand von 30% je Kind

Jahr	Aktueller Beitragssatz	Aktueller BS (AN-Anteil)	Abstand zu heute je Kind	BS O Kinder	BS 1 Kind	BS 2 Kinder	BS 3 Kinder
2007	19,88%	9,95%	0,00%	9,95%	9,95%	9,95%	9,95%
2008	19,88%	9,95%	5,00%	10,22%	9,71%	9,20%	8,69%
2009	19,87%	9,95%	5,50%	10,25%	9,68%	9,12%	8,56%
2010	19,86%	9,95%	6,00%	10,27%	9,66%	9,04%	8,42%
2011	19,86%	9,95%	6,50%	10,30%	9,63%	8,96%	8,29%
2012	19,85%	9,95%	7,00%	10,33%	9,61%	8,88%	8,16%
2013	19,65%	9,80%	7,50%	10,20%	9,44%	8,67%	7,91%
2014	19,14%	9,55%	8,00%	9,97%	9,17%	8,37%	7,58%
2015	19,14%	9,55%	8,50%	10,00%	9,15%	8,30%	7,45%
2016	19,13%	9,55%	9,00%	10,02%	9,12%	8,22%	7,32%
2017	19,12%	9,55%	9,50%	10,05%	9,10%	8,14%	7,19%
2018	19,12%	9,55%	10,00%	10,08%	9,07%	8,06%	7,06%
2019	19,41%	9,70%	10,50%	10,27%	9,19%	8,11%	7,03%
2020	19,90%	9,95%	11,00%	10,56%	9,40%	8,24%	7,08%
2021	20,09%	10,05%	11,50%	10,70%	9,47%	8,24%	7,01%
2022	20,19%	10,10%	12,00%	10,78%	9,49%	8,19%	6,90%
2023	20,48%	10,25%	12,50%	10,97%	9,60%	8,23%	6,86%
2024	20,57%	10,30%	13,00%	11,05%	9,62%	8,18%	6,74%
2025	20,76%	10,40%	13,50%	11,19%	9,68%	8,17%	6,66%
2026	20,86%	10,45%	14,00%	11,28%	9,70%	8,12%	6,54%
2027	21,15%	10,55%	14,50%	11,42%	9,76%	8,11%	6,45%
2028	21,34%	10,65%	15,00%	11,56%	9,83%	8,09%	6,36%
2029	21,43%	10,70%	15,50%	11,65%	9,84%	8,04%	6,23%
2030	21,72%	10,85%	16,00%	11,84%	9,95%	8,05%	6,16%
2031	21,83%	10,90%	16,50%	11,93%	9,96%	8,00%	6,03%
2032	21,93%	10,95%	17,00%	12,02%	9,98%	7,94%	5,89%
2033	22,03%	11,00%	17,50%	12,11%	9,99%	7,87%	5,75%
2034	22,14%	11,05%	18,00%	12,20%	10,01%	7,81%	5,61%
2035	22,24%	11,10%	18,50%	12,29%	10,02%	7,75%	5,47%
2036	22,29%	11,15%	19,00%	12,39%	10,03%	7,68%	5,33%
2037	22,34%	11,15%	19,50%	12,42%	10,00%	7,58%	5,15%
2038	22,39%	11,20%	20,00%	12,51%	10,01%	7,51%	5,01%
2039	22,43%	11,20%	21,00%	12,59%	9,94%	7,30%	4,66%
2040	22,48%	11,25%	22,00%	12,72%	9,92%	7,12%	4,32%
2041	22,53%	11,25%	23,00%	12,79%	9,85%	6,91%	3,97%
2042	22,58%	11,30%	24,00%	12,93%	9,83%	6,72%	3,62%
2043	22,63%	11,30%	25,00%	13,01%	9,76%	6,50%	3,25%
2044	22,68%	11,35%	26,00%	13,14%	9,73%	6,31%	2,89%
2045	22,73%	11,35%	27,00%	13,22%	9,65%	6,08%	2,51%
2046	22,78%	11,40%	28,00%	13,36%	9,62%	5,88%	2,14%
2047	22,83%	11,40%	29,00%	13,45%	9,55%	5,65%	1,75%
2048	22,88%	11,45%	30,00%	13,59%	9,51%	5,44%	1,36%
2049	22,93%	11,45%	30,00%	13,59%	9,51%	5,44%	1,36%
2050	22,98%	11,50%	30,00%	13,65%	9,55%	5,46%	1,36%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A23 Auswirkung einer Rentenniveaudifferenzierung mit 1 Prozentpunkt je Kind
über dem heutigen Wert auf das Bruttorentenniveau

Jahr	BRN Status quo	BRN 0 Kinder	BRN 1 Kind	BRN 2 Kinder	BRN 3 Kinder
2007	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	36,87%	47,75%	48,75%	49,75%
2009	45,67%	34,54%	47,75%	48,75%	49,75%
2010	45,18%	32,21%	47,75%	48,75%	49,75%
2011	44,39%	28,47%	47,75%	48,75%	49,75%
2012	43,71%	25,21%	47,75%	48,75%	49,75%
2013	43,22%	22,87%	47,75%	48,75%	49,75%
2014	42,73%	20,54%	47,75%	48,75%	49,75%
2015	42,63%	20,07%	47,75%	48,75%	49,75%
2016	42,63%	20,07%	47,75%	48,75%	49,75%
2017	42,43%	19,14%	47,75%	48,75%	49,75%
2018	42,34%	18,67%	47,75%	48,75%	49,75%
2019	42,14%	17,74%	47,75%	48,75%	49,75%
2020	41,94%	16,81%	47,75%	48,75%	49,75%
2021	41,55%	14,94%	47,75%	48,75%	49,75%
2022	41,26%	13,54%	47,75%	48,75%	49,75%
2023	40,96%	12,14%	47,75%	48,75%	49,75%
2024	40,67%	10,74%	47,75%	48,75%	49,75%
2025	40,47%	9,81%	47,75%	48,75%	49,75%
2026	40,18%	8,41%	47,75%	48,75%	49,75%
2027	39,98%	7,47%	47,75%	48,75%	49,75%
2028	39,69%	6,07%	47,75%	48,75%	49,75%
2029	39,40%	4,67%	47,75%	48,75%	49,75%
2030	39,10%	3,27%	47,75%	48,75%	49,75%
2031	38,91%	2,35%	47,75%	48,75%	49,75%
2032	38,71%	1,43%	47,75%	48,75%	49,75%
2033	38,52%	0,51%	47,75%	48,75%	49,75%
2034	38,33%	-0,40%	47,75%	48,75%	49,75%
2035	38,14%	-1,31%	47,75%	48,75%	49,75%
2036	38,04%	-1,77%	47,75%	48,75%	49,75%
2037	37,95%	-2,22%	47,75%	48,75%	49,75%
2038	37,85%	-2,67%	47,75%	48,75%	49,75%
2039	37,76%	-3,12%	47,75%	48,75%	49,75%
2040	37,67%	-3,57%	47,75%	48,75%	49,75%
2041	37,57%	-4,01%	47,75%	48,75%	49,75%
2042	37,48%	-4,46%	47,75%	48,75%	49,75%
2043	37,38%	-4,90%	47,75%	48,75%	49,75%
2044	37,29%	-5,35%	47,75%	48,75%	49,75%
2045	37,20%	-5,79%	47,75%	48,75%	49,75%
2046	37,11%	-6,23%	47,75%	48,75%	49,75%
2047	37,01%	-6,67%	47,75%	48,75%	49,75%
2048	36,92%	-7,11%	47,75%	48,75%	49,75%
2049	36,83%	-7,55%	47,75%	48,75%	49,75%
2050	36,74%	-7,99%	47,75%	48,75%	49,75%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A24 Auswirkung einer Rentenniveaudifferenzierung mit 0,5 Prozentpunkten je Kind über dem heutigen Wert auf das Bruttorentenniveau

Jahr	BRN Status quo	BRN 0 Kinder	BRN 1 Kind	BRN 2 Kinder	BRN 3 Kinder
2007	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	40,41%	47,25%	47,75%	48,25%
2009	45,67%	38,08%	47,25%	47,75%	48,25%
2010	45,18%	35,74%	47,25%	47,75%	48,25%
2011	44,39%	32,01%	47,25%	47,75%	48,25%
2012	43,71%	28,74%	47,25%	47,75%	48,25%
2013	43,22%	26,41%	47,25%	47,75%	48,25%
2014	42,73%	24,08%	47,25%	47,75%	48,25%
2015	42,63%	23,61%	47,25%	47,75%	48,25%
2016	42,63%	23,61%	47,25%	47,75%	48,25%
2017	42,43%	22,68%	47,25%	47,75%	48,25%
2018	42,34%	22,21%	47,25%	47,75%	48,25%
2019	42,14%	21,28%	47,25%	47,75%	48,25%
2020	41,94%	20,34%	47,25%	47,75%	48,25%
2021	41,55%	18,48%	47,25%	47,75%	48,25%
2022	41,26%	17,08%	47,25%	47,75%	48,25%
2023	40,96%	15,68%	47,25%	47,75%	48,25%
2024	40,67%	14,28%	47,25%	47,75%	48,25%
2025	40,47%	13,34%	47,25%	47,75%	48,25%
2026	40,18%	11,94%	47,25%	47,75%	48,25%
2027	39,98%	11,01%	47,25%	47,75%	48,25%
2028	39,69%	9,61%	47,25%	47,75%	48,25%
2029	39,40%	8,21%	47,25%	47,75%	48,25%
2030	39,10%	6,81%	47,25%	47,75%	48,25%
2031	38,91%	5,88%	47,25%	47,75%	48,25%
2032	38,71%	4,96%	47,25%	47,75%	48,25%
2033	38,52%	4,04%	47,25%	47,75%	48,25%
2034	38,33%	3,13%	47,25%	47,75%	48,25%
2035	38,14%	2,22%	47,25%	47,75%	48,25%
2036	38,04%	1,77%	47,25%	47,75%	48,25%
2037	37,95%	1,32%	47,25%	47,75%	48,25%
2038	37,85%	0,87%	47,25%	47,75%	48,25%
2039	37,76%	0,42%	47,25%	47,75%	48,25%
2040	37,67%	-0,03%	47,25%	47,75%	48,25%
2041	37,57%	-0,48%	47,25%	47,75%	48,25%
2042	37,48%	-0,92%	47,25%	47,75%	48,25%
2043	37,38%	-1,37%	47,25%	47,75%	48,25%
2044	37,29%	-1,81%	47,25%	47,75%	48,25%
2045	37,20%	-2,25%	47,25%	47,75%	48,25%
2046	37,11%	-2,70%	47,25%	47,75%	48,25%
2047	37,01%	-3,14%	47,25%	47,75%	48,25%
2048	36,92%	-3,58%	47,25%	47,75%	48,25%
2049	36,83%	-4,02%	47,25%	47,75%	48,25%
2050	36,74%	-4,45%	47,25%	47,75%	48,25%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A25 Auswirkung einer Rentenniveaudifferenzierung mit 1 Prozentpunkt je Kind über dem heutigen Wert ab dem 2. Kind auf das Bruttorentenniveau

Jahr	BRN Status quo	BRN 0 Kinder	BRN 1 Kind	BRN 2 Kinder	BRN 3 Kinder
2007	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	43,97%	43,97%	47,75%	48,75%
2009	45,67%	42,91%	42,91%	47,75%	48,75%
2010	45,18%	41,86%	41,86%	47,75%	48,75%
2011	44,39%	40,16%	40,16%	47,75%	48,75%
2012	43,71%	38,68%	38,68%	47,75%	48,75%
2013	43,22%	37,62%	37,62%	47,75%	48,75%
2014	42,73%	36,56%	36,56%	47,75%	48,75%
2015	42,63%	36,35%	36,35%	47,75%	48,75%
2016	42,63%	36,35%	36,35%	47,75%	48,75%
2017	42,43%	35,93%	35,93%	47,75%	48,75%
2018	42,34%	35,71%	35,71%	47,75%	48,75%
2019	42,14%	35,29%	35,29%	47,75%	48,75%
2020	41,94%	34,87%	34,87%	47,75%	48,75%
2021	41,55%	34,02%	34,02%	47,75%	48,75%
2022	41,26%	33,39%	33,39%	47,75%	48,75%
2023	40,96%	32,75%	32,75%	47,75%	48,75%
2024	40,67%	32,12%	32,12%	47,75%	48,75%
2025	40,47%	31,69%	31,69%	47,75%	48,75%
2026	40,18%	31,06%	31,06%	47,75%	48,75%
2027	39,98%	30,63%	30,63%	47,75%	48,75%
2028	39,69%	30,00%	30,00%	47,75%	48,75%
2029	39,40%	29,36%	29,36%	47,75%	48,75%
2030	39,10%	28,73%	28,73%	47,75%	48,75%
2031	38,91%	28,31%	28,31%	47,75%	48,75%
2032	38,71%	27,89%	27,89%	47,75%	48,75%
2033	38,52%	27,47%	27,47%	47,75%	48,75%
2034	38,33%	27,06%	27,06%	47,75%	48,75%
2035	38,14%	26,65%	26,65%	47,75%	48,75%
2036	38,04%	26,44%	26,44%	47,75%	48,75%
2037	37,95%	26,24%	26,24%	47,75%	48,75%
2038	37,85%	26,03%	26,03%	47,75%	48,75%
2039	37,76%	25,83%	25,83%	47,75%	48,75%
2040	37,67%	25,62%	25,62%	47,75%	48,75%
2041	37,57%	25,42%	25,42%	47,75%	48,75%
2042	37,48%	25,22%	25,22%	47,75%	48,75%
2043	37,38%	25,02%	25,02%	47,75%	48,75%
2044	37,29%	24,81%	24,81%	47,75%	48,75%
2045	37,20%	24,61%	24,61%	47,75%	48,75%
2046	37,11%	24,41%	24,41%	47,75%	48,75%
2047	37,01%	24,21%	24,21%	47,75%	48,75%
2048	36,92%	24,01%	24,01%	47,75%	48,75%
2049	36,83%	23,82%	23,82%	47,75%	48,75%
2050	36,74%	23,62%	23,62%	47,75%	48,75%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A26 Auswirkung einer Rentenniveaudifferenzierung mit einem festen Abstand von 3 Prozentpunkten je Kind auf das Bruttorentenniveau

Jahr	BRN Status quo	BRN 0 Kinder	BRN 1 Kind	BRN 2 Kinder	BRN 3 Kinder
2007	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	41,70%	44,70%	47,70%	50,70%
2009	45,67%	41,21%	44,21%	47,21%	50,21%
2010	45,18%	40,72%	43,72%	46,72%	49,72%
2011	44,39%	39,94%	42,94%	45,94%	48,94%
2012	43,71%	39,25%	42,25%	45,25%	48,25%
2013	43,22%	38,76%	41,76%	44,76%	47,76%
2014	42,73%	38,27%	41,27%	44,27%	47,27%
2015	42,63%	38,17%	41,17%	44,17%	47,17%
2016	42,63%	38,17%	41,17%	44,17%	47,17%
2017	42,43%	37,98%	40,98%	43,98%	46,98%
2018	42,34%	37,88%	40,88%	43,88%	46,88%
2019	42,14%	37,68%	40,68%	43,68%	46,68%
2020	41,94%	37,49%	40,49%	43,49%	46,49%
2021	41,55%	37,10%	40,10%	43,10%	46,10%
2022	41,26%	36,80%	39,80%	42,80%	45,80%
2023	40,96%	36,51%	39,51%	42,51%	45,51%
2024	40,67%	36,21%	39,21%	42,21%	45,21%
2025	40,47%	36,02%	39,02%	42,02%	45,02%
2026	40,18%	35,72%	38,72%	41,72%	44,72%
2027	39,98%	35,53%	38,53%	41,53%	44,53%
2028	39,69%	35,23%	38,23%	41,23%	44,23%
2029	39,40%	34,94%	37,94%	40,94%	43,94%
2030	39,10%	34,65%	37,65%	40,65%	43,65%
2031	38,91%	34,45%	37,45%	40,45%	43,45%
2032	38,71%	34,26%	37,26%	40,26%	43,26%
2033	38,52%	34,07%	37,07%	40,07%	43,07%
2034	38,33%	33,87%	36,87%	39,87%	42,87%
2035	38,14%	33,68%	36,68%	39,68%	42,68%
2036	38,04%	33,59%	36,59%	39,59%	42,59%
2037	37,95%	33,49%	36,49%	39,49%	42,49%
2038	37,85%	33,40%	36,40%	39,40%	42,40%
2039	37,76%	33,30%	36,30%	39,30%	42,30%
2040	37,67%	33,21%	36,21%	39,21%	42,21%
2041	37,57%	33,12%	36,12%	39,12%	42,12%
2042	37,48%	33,02%	36,02%	39,02%	42,02%
2043	37,38%	32,93%	35,93%	38,93%	41,93%
2044	37,29%	32,84%	35,84%	38,84%	41,84%
2045	37,20%	32,74%	35,74%	38,74%	41,74%
2046	37,11%	32,65%	35,65%	38,65%	41,65%
2047	37,01%	32,56%	35,56%	38,56%	41,56%
2048	36,92%	32,47%	35,47%	38,47%	41,47%
2049	36,83%	32,37%	35,37%	38,37%	41,37%
2050	36,74%	32,28%	35,28%	38,28%	41,28%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A27 Auswirkung einer Rentenniveaudifferenzierung mit einem festen Abstand von 5 Prozentpunkten je Kind auf das Bruttorentenniveau

Jahr	BRN Status quo	BRN 0 Kinder	BRN 1 Kind	BRN 2 Kinder	BRN 3 Kinder
2007	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	38,73%	43,73%	48,73%	53,73%
2009	45,67%	38,24%	43,24%	48,24%	53,24%
2010	45,18%	37,75%	42,75%	47,75%	52,75%
2011	44,39%	36,97%	41,97%	46,97%	51,97%
2012	43,71%	36,28%	41,28%	46,28%	51,28%
2013	43,22%	35,79%	40,79%	45,79%	50,79%
2014	42,73%	35,30%	40,30%	45,30%	50,30%
2015	42,63%	35,20%	40,20%	45,20%	50,20%
2016	42,63%	35,20%	40,20%	45,20%	50,20%
2017	42,43%	35,01%	40,01%	45,01%	50,01%
2018	42,34%	34,91%	39,91%	44,91%	49,91%
2019	42,14%	34,71%	39,71%	44,71%	49,71%
2020	41,94%	34,52%	39,52%	44,52%	49,52%
2021	41,55%	34,13%	39,13%	44,13%	49,13%
2022	41,26%	33,83%	38,83%	43,83%	48,83%
2023	40,96%	33,54%	38,54%	43,54%	48,54%
2024	40,67%	33,24%	38,24%	43,24%	48,24%
2025	40,47%	33,05%	38,05%	43,05%	48,05%
2026	40,18%	32,75%	37,75%	42,75%	47,75%
2027	39,98%	32,56%	37,56%	42,56%	47,56%
2028	39,69%	32,26%	37,26%	42,26%	47,26%
2029	39,40%	31,97%	36,97%	41,97%	46,97%
2030	39,10%	31,68%	36,68%	41,68%	46,68%
2031	38,91%	31,48%	36,48%	41,48%	46,48%
2032	38,71%	31,29%	36,29%	41,29%	46,29%
2033	38,52%	31,10%	36,10%	41,10%	46,10%
2034	38,33%	30,90%	35,90%	40,90%	45,90%
2035	38,14%	30,71%	35,71%	40,71%	45,71%
2036	38,04%	30,62%	35,62%	40,62%	45,62%
2037	37,95%	30,52%	35,52%	40,52%	45,52%
2038	37,85%	30,43%	35,43%	40,43%	45,43%
2039	37,76%	30,33%	35,33%	40,33%	45,33%
2040	37,67%	30,24%	35,24%	40,24%	45,24%
2041	37,57%	30,15%	35,15%	40,15%	45,15%
2042	37,48%	30,05%	35,05%	40,05%	45,05%
2043	37,38%	29,96%	34,96%	39,96%	44,96%
2044	37,29%	29,87%	34,87%	39,87%	44,87%
2045	37,20%	29,77%	34,77%	39,77%	44,77%
2046	37,11%	29,68%	34,68%	39,68%	44,68%
2047	37,01%	29,59%	34,59%	39,59%	44,59%
2048	36,92%	29,49%	34,49%	39,49%	44,49%
2049	36,83%	29,40%	34,40%	39,40%	44,40%
2050	36,74%	29,31%	34,31%	39,31%	44,31%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A28 Auswirkung einer Rentenniveaudifferenzierung mit einem festen Abstand von 10 Prozentpunkten je Kind auf das Bruttorentenniveau

Jahr	BRN Status quo	BRN 0 Kinder	BRN 1 Kind	BRN 2 Kinder	BRN 3 Kinder
2007	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	31,31%	41,31%	51,31%	61,31%
2009	45,67%	30,82%	40,82%	50,82%	60,82%
2010	45,18%	30,33%	40,33%	50,33%	60,33%
2011	44,39%	29,54%	39,54%	49,54%	59,54%
2012	43,71%	28,86%	38,86%	48,86%	58,86%
2013	43,22%	28,37%	38,37%	48,37%	58,37%
2014	42,73%	27,88%	37,88%	47,88%	57,88%
2015	42,63%	27,78%	37,78%	47,78%	57,78%
2016	42,63%	27,78%	37,78%	47,78%	57,78%
2017	42,43%	27,58%	37,58%	47,58%	57,58%
2018	42,34%	27,48%	37,48%	47,48%	57,48%
2019	42,14%	27,29%	37,29%	47,29%	57,29%
2020	41,94%	27,09%	37,09%	47,09%	57,09%
2021	41,55%	26,70%	36,70%	46,70%	56,70%
2022	41,26%	26,41%	36,41%	46,41%	56,41%
2023	40,96%	26,11%	36,11%	46,11%	56,11%
2024	40,67%	25,82%	35,82%	45,82%	55,82%
2025	40,47%	25,62%	35,62%	45,62%	55,62%
2026	40,18%	25,33%	35,33%	45,33%	55,33%
2027	39,98%	25,13%	35,13%	45,13%	55,13%
2028	39,69%	24,84%	34,84%	44,84%	54,84%
2029	39,40%	24,54%	34,54%	44,54%	54,54%
2030	39,10%	24,25%	34,25%	44,25%	54,25%
2031	38,91%	24,06%	34,06%	44,06%	54,06%
2032	38,71%	23,86%	33,86%	43,86%	53,86%
2033	38,52%	23,67%	33,67%	43,67%	53,67%
2034	38,33%	23,48%	33,48%	43,48%	53,48%
2035	38,14%	23,29%	33,29%	43,29%	53,29%
2036	38,04%	23,19%	33,19%	43,19%	53,19%
2037	37,95%	23,10%	33,10%	43,10%	53,10%
2038	37,85%	23,00%	33,00%	43,00%	53,00%
2039	37,76%	22,91%	32,91%	42,91%	52,91%
2040	37,67%	22,81%	32,81%	42,81%	52,81%
2041	37,57%	22,72%	32,72%	42,72%	52,72%
2042	37,48%	22,63%	32,63%	42,63%	52,63%
2043	37,38%	22,53%	32,53%	42,53%	52,53%
2044	37,29%	22,44%	32,44%	42,44%	52,44%
2045	37,20%	22,35%	32,35%	42,35%	52,35%
2046	37,11%	22,25%	32,25%	42,25%	52,25%
2047	37,01%	22,16%	32,16%	42,16%	52,16%
2048	36,92%	22,07%	32,07%	42,07%	52,07%
2049	36,83%	21,98%	31,98%	41,98%	51,98%
2050	36,74%	21,88%	31,88%	41,88%	51,88%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A29 Rentenniveaueuswirkung einer Rentenniveaudifferenzierung mit einem Übergang auf einen festen Abstand von 5 Prozentpunkten je Kind

Jahr	Bruttorentenniveau Status quo	Abstand je Kind	Bruttorentenniveau 0 Kinder	Bruttorentenniveau 1 Kind	Bruttorentenniveau 2 Kinder	Bruttorentenniveau 3 Kinder
2007	46,75%	0,00%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	0,10%	46,01%	46,11%	46,21%	46,31%
2009	45,67%	0,20%	45,37%	45,57%	45,77%	45,97%
2010	45,18%	0,30%	44,73%	45,03%	45,33%	45,63%
2011	44,39%	0,40%	43,80%	44,20%	44,60%	45,00%
2012	43,71%	0,50%	42,97%	43,47%	43,97%	44,47%
2013	43,22%	0,60%	42,33%	42,93%	43,53%	44,13%
2014	42,73%	0,70%	41,69%	42,39%	43,09%	43,79%
2015	42,63%	0,80%	41,44%	42,24%	43,04%	43,84%
2016	42,63%	0,90%	41,29%	42,19%	43,09%	43,99%
2017	42,43%	1,00%	40,95%	41,95%	42,95%	43,95%
2018	42,34%	1,10%	40,70%	41,80%	42,90%	44,00%
2019	42,14%	1,20%	40,36%	41,56%	42,76%	43,96%
2020	41,94%	1,30%	40,01%	41,31%	42,61%	43,91%
2021	41,55%	1,40%	39,47%	40,87%	42,27%	43,67%
2022	41,26%	1,50%	39,03%	40,53%	42,03%	43,53%
2023	40,96%	1,60%	38,59%	40,19%	41,79%	43,39%
2024	40,67%	1,70%	38,15%	39,85%	41,55%	43,25%
2025	40,47%	1,80%	37,80%	39,60%	41,40%	43,20%
2026	40,18%	1,90%	37,36%	39,26%	41,16%	43,06%
2027	39,98%	2,00%	37,01%	39,01%	41,01%	43,01%
2028	39,69%	2,10%	36,57%	38,67%	40,77%	42,87%
2029	39,40%	2,20%	36,13%	38,33%	40,53%	42,73%
2030	39,10%	2,30%	35,69%	37,99%	40,29%	42,59%
2031	38,91%	2,40%	35,34%	37,74%	40,14%	42,54%
2032	38,71%	2,50%	35,00%	37,50%	40,00%	42,50%
2033	38,52%	2,60%	34,66%	37,26%	39,86%	42,46%
2034	38,33%	2,70%	34,32%	37,02%	39,72%	42,42%
2035	38,14%	2,80%	33,98%	36,78%	39,58%	42,38%
2036	38,04%	2,90%	33,74%	36,64%	39,54%	42,44%
2037	37,95%	3,00%	33,49%	36,49%	39,49%	42,49%
2038	37,85%	3,20%	33,10%	36,30%	39,50%	42,70%
2039	37,76%	3,40%	32,71%	36,11%	39,51%	42,91%
2040	37,67%	3,60%	32,32%	35,92%	39,52%	43,12%
2041	37,57%	3,80%	31,93%	35,73%	39,53%	43,33%
2042	37,48%	4,00%	31,54%	35,54%	39,54%	43,54%
2043	37,38%	4,20%	31,15%	35,35%	39,55%	43,75%
2044	37,29%	4,40%	30,76%	35,16%	39,56%	43,96%
2045	37,20%	4,60%	30,37%	34,97%	39,57%	44,17%
2046	37,11%	4,80%	29,98%	34,78%	39,58%	44,38%
2047	37,01%	5,00%	29,59%	34,59%	39,59%	44,59%
2048	36,92%	5,00%	29,49%	34,49%	39,49%	44,49%
2049	36,83%	5,00%	29,40%	34,40%	39,40%	44,40%
2050	36,74%	5,00%	29,31%	34,31%	39,31%	44,31%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A30 Rentenniveauauswirkung einer Rentenniveaudifferenzierung mit einem festen Abstand von 10% je Kind

Jahr	Bruttorenten-niveau Status quo	Bruttorenten-niveau 0 Kinder	Bruttorenten-niveau 1 Kind	Bruttorenten-niveau 2 Kinder	Bruttorenten-niveau 3 Kinder
2007	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	40,19%	44,21%	48,23%	52,25%
2009	45,67%	39,76%	43,74%	47,71%	51,69%
2010	45,18%	39,34%	43,27%	47,20%	51,14%
2011	44,39%	38,65%	42,52%	46,38%	50,25%
2012	43,71%	38,06%	41,86%	45,67%	49,47%
2013	43,22%	37,63%	41,39%	45,16%	48,92%
2014	42,73%	37,20%	40,92%	44,64%	48,36%
2015	42,63%	37,12%	40,83%	44,54%	48,25%
2016	42,63%	37,12%	40,83%	44,54%	48,25%
2017	42,43%	36,95%	40,64%	44,34%	48,03%
2018	42,34%	36,86%	40,55%	44,23%	47,92%
2019	42,14%	36,69%	40,36%	44,03%	47,70%
2020	41,94%	36,52%	40,17%	43,82%	47,48%
2021	41,55%	36,18%	39,80%	43,41%	47,03%
2022	41,26%	35,92%	39,52%	43,11%	46,70%
2023	40,96%	35,67%	39,23%	42,80%	46,37%
2024	40,67%	35,41%	38,95%	42,49%	46,03%
2025	40,47%	35,24%	38,76%	42,29%	45,81%
2026	40,18%	34,98%	38,48%	41,98%	45,48%
2027	39,98%	34,81%	38,29%	41,78%	45,26%
2028	39,69%	34,56%	38,01%	41,47%	44,92%
2029	39,40%	34,30%	37,73%	41,16%	44,59%
2030	39,10%	34,05%	37,45%	40,85%	44,26%
2031	38,91%	33,88%	37,26%	40,65%	44,04%
2032	38,71%	33,71%	37,08%	40,45%	43,82%
2033	38,52%	33,54%	36,89%	40,25%	43,60%
2034	38,33%	33,37%	36,71%	40,05%	43,38%
2035	38,14%	33,21%	36,53%	39,85%	43,17%
2036	38,04%	33,12%	36,44%	39,75%	43,06%
2037	37,95%	33,04%	36,35%	39,65%	42,95%
2038	37,85%	32,96%	36,26%	39,55%	42,85%
2039	37,76%	32,88%	36,16%	39,45%	42,74%
2040	37,67%	32,80%	36,07%	39,35%	42,63%
2041	37,57%	32,71%	35,98%	39,26%	42,53%
2042	37,48%	32,63%	35,89%	39,16%	42,42%
2043	37,38%	32,55%	35,81%	39,06%	42,32%
2044	37,29%	32,47%	35,72%	38,96%	42,21%
2045	37,20%	32,39%	35,63%	38,87%	42,10%
2046	37,11%	32,31%	35,54%	38,77%	42,00%
2047	37,01%	32,23%	35,45%	38,67%	41,89%
2048	36,92%	32,15%	35,36%	38,58%	41,79%
2049	36,83%	32,07%	35,27%	38,48%	41,69%
2050	36,74%	31,99%	35,18%	38,38%	41,58%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A31 Rentenniveauauswirkung einer Rentenniveaudifferenzierung mit einem festen Abstand von 15% je Kind

Jahr	Bruttorenten- niveau Status quo	Bruttorenten- niveau 0 Kinder	Bruttorenten- niveau 1 Kind	Bruttorenten- niveau 2 Kinder	Bruttorenten- niveau 3 Kinder
2007	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	37,75%	43,41%	49,07%	54,74%
2009	45,67%	37,35%	42,95%	48,55%	54,15%
2010	45,18%	36,95%	42,49%	48,03%	53,57%
2011	44,39%	36,31%	41,75%	47,20%	52,64%
2012	43,71%	35,74%	41,11%	46,47%	51,83%
2013	43,22%	35,34%	40,65%	45,95%	51,25%
2014	42,73%	34,94%	40,18%	45,43%	50,67%
2015	42,63%	34,86%	40,09%	45,32%	50,55%
2016	42,63%	34,86%	40,09%	45,32%	50,55%
2017	42,43%	34,70%	39,91%	45,11%	50,32%
2018	42,34%	34,62%	39,82%	45,01%	50,20%
2019	42,14%	34,46%	39,63%	44,80%	49,97%
2020	41,94%	34,30%	39,45%	44,59%	49,74%
2021	41,55%	33,98%	39,08%	44,18%	49,27%
2022	41,26%	33,74%	38,80%	43,86%	48,92%
2023	40,96%	33,50%	38,53%	43,55%	48,58%
2024	40,67%	33,26%	38,25%	43,24%	48,23%
2025	40,47%	33,10%	38,06%	43,03%	47,99%
2026	40,18%	32,86%	37,79%	42,72%	47,65%
2027	39,98%	32,70%	37,60%	42,51%	47,41%
2028	39,69%	32,46%	37,33%	42,20%	47,07%
2029	39,40%	32,22%	37,05%	41,88%	46,72%
2030	39,10%	31,98%	36,77%	41,57%	46,37%
2031	38,91%	31,82%	36,59%	41,36%	46,14%
2032	38,71%	31,66%	36,41%	41,16%	45,91%
2033	38,52%	31,50%	36,23%	40,95%	45,68%
2034	38,33%	31,35%	36,05%	40,75%	45,45%
2035	38,14%	31,19%	35,87%	40,55%	45,23%
2036	38,04%	31,11%	35,78%	40,45%	45,11%
2037	37,95%	31,03%	35,69%	40,35%	45,00%
2038	37,85%	30,96%	35,60%	40,24%	44,89%
2039	37,76%	30,88%	35,51%	40,14%	44,78%
2040	37,67%	30,80%	35,42%	40,04%	44,66%
2041	37,57%	30,73%	35,34%	39,94%	44,55%
2042	37,48%	30,65%	35,25%	39,84%	44,44%
2043	37,38%	30,57%	35,16%	39,75%	44,33%
2044	37,29%	30,50%	35,07%	39,65%	44,22%
2045	37,20%	30,42%	34,98%	39,55%	44,11%
2046	37,11%	30,35%	34,90%	39,45%	44,00%
2047	37,01%	30,27%	34,81%	39,35%	43,89%
2048	36,92%	30,19%	34,72%	39,25%	43,78%
2049	36,83%	30,12%	34,64%	39,15%	43,67%
2050	36,74%	30,04%	34,55%	39,06%	43,56%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A32 Rentenniveauauswirkung einer Rentenniveaudifferenzierung mit einem festen Abstand von 20% je Kind

Jahr	Bruttorenten-niveau Status quo	Bruttorenten-niveau 0 Kinder	Bruttorenten-niveau 1 Kind	Bruttorenten-niveau 2 Kinder	Bruttorenten-niveau 3 Kinder
2007	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	35,59%	42,70%	49,82%	56,94%
2009	45,67%	35,21%	42,25%	49,29%	56,34%
2010	45,18%	34,83%	41,80%	48,76%	55,73%
2011	44,39%	34,23%	41,07%	47,92%	54,76%
2012	43,71%	33,70%	40,44%	47,18%	53,92%
2013	43,22%	33,32%	39,98%	46,65%	53,31%
2014	42,73%	32,94%	39,53%	46,12%	52,71%
2015	42,63%	32,87%	39,44%	46,01%	52,59%
2016	42,63%	32,87%	39,44%	46,01%	52,59%
2017	42,43%	32,72%	39,26%	45,80%	52,35%
2018	42,34%	32,64%	39,17%	45,70%	52,22%
2019	42,14%	32,49%	38,99%	45,49%	51,98%
2020	41,94%	32,34%	38,81%	45,27%	51,74%
2021	41,55%	32,04%	38,44%	44,85%	51,26%
2022	41,26%	31,81%	38,17%	44,53%	50,89%
2023	40,96%	31,58%	37,90%	44,22%	50,53%
2024	40,67%	31,36%	37,63%	43,90%	50,17%
2025	40,47%	31,20%	37,45%	43,69%	49,93%
2026	40,18%	30,98%	37,17%	43,37%	49,57%
2027	39,98%	30,83%	36,99%	43,16%	49,32%
2028	39,69%	30,60%	36,72%	42,84%	48,96%
2029	39,40%	30,37%	36,45%	42,52%	48,60%
2030	39,10%	30,15%	36,18%	42,21%	48,24%
2031	38,91%	30,00%	36,00%	42,00%	48,00%
2032	38,71%	29,85%	35,82%	41,79%	47,76%
2033	38,52%	29,70%	35,64%	41,58%	47,52%
2034	38,33%	29,55%	35,46%	41,37%	47,28%
2035	38,14%	29,40%	35,29%	41,17%	47,05%
2036	38,04%	29,33%	35,20%	41,06%	46,93%
2037	37,95%	29,26%	35,11%	40,96%	46,81%
2038	37,85%	29,19%	35,02%	40,86%	46,70%
2039	37,76%	29,11%	34,93%	40,76%	46,58%
2040	37,67%	29,04%	34,85%	40,66%	46,46%
2041	37,57%	28,97%	34,76%	40,55%	46,35%
2042	37,48%	28,90%	34,67%	40,45%	46,23%
2043	37,38%	28,82%	34,59%	40,35%	46,12%
2044	37,29%	28,75%	34,50%	40,25%	46,00%
2045	37,20%	28,68%	34,42%	40,15%	45,89%
2046	37,11%	28,61%	34,33%	40,05%	45,77%
2047	37,01%	28,54%	34,24%	39,95%	45,66%
2048	36,92%	28,47%	34,16%	39,85%	45,54%
2049	36,83%	28,39%	34,07%	39,75%	45,43%
2050	36,74%	28,32%	33,99%	39,65%	45,32%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A33 Rentenniveaueinsparung einer Rentenniveaudifferenzierung mit einem festen Abstand von 25% je Kind

Jahr	Bruttorenten- niveau Status quo	Bruttorenten- niveau 0 Kinder	Bruttorenten- niveau 1 Kind	Bruttorenten- niveau 2 Kinder	Bruttorenten- niveau 3 Kinder
2007	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	33,66%	42,08%	50,49%	58,91%
2009	45,67%	33,30%	41,63%	49,95%	58,28%
2010	45,18%	32,95%	41,18%	49,42%	57,65%
2011	44,39%	32,37%	40,47%	48,56%	56,65%
2012	43,71%	31,87%	39,84%	47,81%	55,78%
2013	43,22%	31,52%	39,40%	47,27%	55,15%
2014	42,73%	31,16%	38,95%	46,74%	54,53%
2015	42,63%	31,09%	38,86%	46,63%	54,40%
2016	42,63%	31,09%	38,86%	46,63%	54,40%
2017	42,43%	30,94%	38,68%	46,42%	54,15%
2018	42,34%	30,87%	38,59%	46,31%	54,03%
2019	42,14%	30,73%	38,41%	46,09%	53,78%
2020	41,94%	30,59%	38,23%	45,88%	53,53%
2021	41,55%	30,30%	37,88%	45,45%	53,03%
2022	41,26%	30,09%	37,61%	45,13%	52,65%
2023	40,96%	29,87%	37,34%	44,81%	52,28%
2024	40,67%	29,66%	37,07%	44,49%	51,90%
2025	40,47%	29,52%	36,89%	44,27%	51,65%
2026	40,18%	29,30%	36,63%	43,95%	51,28%
2027	39,98%	29,16%	36,45%	43,74%	51,03%
2028	39,69%	28,94%	36,18%	43,42%	50,65%
2029	39,40%	28,73%	35,91%	43,09%	50,28%
2030	39,10%	28,51%	35,64%	42,77%	49,90%
2031	38,91%	28,37%	35,47%	42,56%	49,65%
2032	38,71%	28,23%	35,29%	42,35%	49,41%
2033	38,52%	28,09%	35,11%	42,14%	49,16%
2034	38,33%	27,95%	34,94%	41,93%	48,91%
2035	38,14%	27,81%	34,77%	41,72%	48,67%
2036	38,04%	27,74%	34,68%	41,61%	48,55%
2037	37,95%	27,67%	34,59%	41,51%	48,43%
2038	37,85%	27,60%	34,51%	41,41%	48,31%
2039	37,76%	27,54%	34,42%	41,30%	48,19%
2040	37,67%	27,47%	34,33%	41,20%	48,07%
2041	37,57%	27,40%	34,25%	41,10%	47,95%
2042	37,48%	27,33%	34,16%	41,00%	47,83%
2043	37,38%	27,26%	34,08%	40,89%	47,71%
2044	37,29%	27,19%	33,99%	40,79%	47,59%
2045	37,20%	27,13%	33,91%	40,69%	47,47%
2046	37,11%	27,06%	33,82%	40,59%	47,35%
2047	37,01%	26,99%	33,74%	40,49%	47,23%
2048	36,92%	26,92%	33,65%	40,39%	47,12%
2049	36,83%	26,86%	33,57%	40,29%	47,00%
2050	36,74%	26,79%	33,49%	40,18%	46,88%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A34 Rentenniveauauswirkung einer Rentenniveaudifferenzierung mit einem festen Abstand von 30% je Kind

Jahr	Bruttorenten-niveau Status quo	Bruttorenten-niveau 0 Kinder	Bruttorenten-niveau 1 Kind	Bruttorenten-niveau 2 Kinder	Bruttorenten-niveau 3 Kinder
2007	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	31,93%	41,51%	51,09%	60,67%
2009	45,67%	31,59%	41,07%	50,55%	60,02%
2010	45,18%	31,25%	40,63%	50,00%	59,38%
2011	44,39%	30,71%	39,92%	49,14%	58,35%
2012	43,71%	30,24%	39,31%	48,38%	57,45%
2013	43,22%	29,90%	38,87%	47,84%	56,80%
2014	42,73%	29,56%	38,43%	47,29%	56,16%
2015	42,63%	29,49%	38,34%	47,18%	56,03%
2016	42,63%	29,49%	38,34%	47,18%	56,03%
2017	42,43%	29,35%	38,16%	46,97%	55,77%
2018	42,34%	29,29%	38,07%	46,86%	55,65%
2019	42,14%	29,15%	37,90%	46,64%	55,39%
2020	41,94%	29,02%	37,72%	46,43%	55,13%
2021	41,55%	28,74%	37,37%	45,99%	54,61%
2022	41,26%	28,54%	37,10%	45,67%	54,23%
2023	40,96%	28,34%	36,84%	45,34%	53,84%
2024	40,67%	28,13%	36,57%	45,02%	53,46%
2025	40,47%	28,00%	36,40%	44,80%	53,20%
2026	40,18%	27,80%	36,13%	44,47%	52,81%
2027	39,98%	27,66%	35,96%	44,26%	52,55%
2028	39,69%	27,46%	35,69%	43,93%	52,17%
2029	39,40%	27,25%	35,43%	43,60%	51,78%
2030	39,10%	27,05%	35,16%	43,28%	51,39%
2031	38,91%	26,92%	34,99%	43,06%	51,14%
2032	38,71%	26,78%	34,82%	42,85%	50,88%
2033	38,52%	26,65%	34,64%	42,64%	50,63%
2034	38,33%	26,52%	34,47%	42,42%	50,38%
2035	38,14%	26,38%	34,30%	42,21%	50,13%
2036	38,04%	26,32%	34,21%	42,11%	50,00%
2037	37,95%	26,25%	34,13%	42,00%	49,88%
2038	37,85%	26,19%	34,04%	41,90%	49,75%
2039	37,76%	26,12%	33,96%	41,79%	49,63%
2040	37,67%	26,06%	33,87%	41,69%	49,51%
2041	37,57%	25,99%	33,79%	41,59%	49,38%
2042	37,48%	25,93%	33,70%	41,48%	49,26%
2043	37,38%	25,86%	33,62%	41,38%	49,14%
2044	37,29%	25,80%	33,54%	41,28%	49,01%
2045	37,20%	25,73%	33,45%	41,17%	48,89%
2046	37,11%	25,67%	33,37%	41,07%	48,77%
2047	37,01%	25,60%	33,29%	40,97%	48,65%
2048	36,92%	25,54%	33,20%	40,87%	48,53%
2049	36,83%	25,48%	33,12%	40,76%	48,41%
2050	36,74%	25,41%	33,04%	40,66%	48,29%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A35 Rentenniveaueuswirkung einer Rentenniveaudifferenzierung mit einem Übergang auf einen festen Abstand von 15% je Kind

Jahr	Bruttorentenniveau Status quo	Abstand je Kind	Bruttorentenniveau 0 Kinder	Bruttorentenniveau 1 Kind	Bruttorentenniveau 2 Kinder	Bruttorentenniveau 3 Kinder
2007	46,75%	0,00%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	0,25%	45,99%	46,10%	46,22%	46,33%
2009	45,67%	0,50%	45,33%	45,56%	45,78%	46,01%
2010	45,18%	0,75%	44,68%	45,02%	45,35%	45,69%
2011	44,39%	1,00%	43,74%	44,18%	44,62%	45,06%
2012	43,71%	1,25%	42,91%	43,45%	43,98%	44,52%
2013	43,22%	1,50%	42,28%	42,91%	43,54%	44,18%
2014	42,73%	1,75%	41,65%	42,37%	43,10%	43,83%
2015	42,63%	2,00%	41,40%	42,23%	43,06%	43,88%
2016	42,63%	2,25%	41,25%	42,18%	43,11%	44,04%
2017	42,43%	2,50%	40,91%	41,94%	42,96%	43,98%
2018	42,34%	2,75%	40,67%	41,79%	42,91%	44,03%
2019	42,14%	3,00%	40,34%	41,55%	42,76%	43,97%
2020	41,94%	3,25%	40,01%	41,31%	42,61%	43,91%
2021	41,55%	3,50%	39,50%	40,88%	42,26%	43,65%
2022	41,26%	3,75%	39,08%	40,55%	42,01%	43,48%
2023	40,96%	4,00%	38,67%	40,21%	41,76%	43,31%
2024	40,67%	4,25%	38,26%	39,88%	41,51%	43,13%
2025	40,47%	4,50%	37,94%	39,65%	41,35%	43,06%
2026	40,18%	4,75%	37,53%	39,31%	41,10%	42,88%
2027	39,98%	5,00%	37,22%	39,08%	40,94%	42,80%
2028	39,69%	5,50%	36,69%	38,71%	40,73%	42,75%
2029	39,40%	6,00%	36,17%	38,34%	40,51%	42,68%
2030	39,10%	6,50%	35,66%	37,98%	40,30%	42,61%
2031	38,91%	7,00%	35,24%	37,71%	40,18%	42,64%
2032	38,71%	7,50%	34,83%	37,45%	40,06%	42,67%
2033	38,52%	8,00%	34,43%	37,18%	39,94%	42,69%
2034	38,33%	8,50%	34,03%	36,93%	39,82%	42,71%
2035	38,14%	9,00%	33,64%	36,67%	39,70%	42,73%
2036	38,04%	9,50%	33,34%	36,51%	39,67%	42,84%
2037	37,95%	10,00%	33,04%	36,35%	39,65%	42,95%
2038	37,85%	10,50%	32,75%	36,19%	39,62%	43,06%
2039	37,76%	11,00%	32,46%	36,03%	39,60%	43,17%
2040	37,67%	11,50%	32,17%	35,87%	39,57%	43,27%
2041	37,57%	12,00%	31,89%	35,72%	39,54%	43,37%
2042	37,48%	12,50%	31,61%	35,56%	39,51%	43,46%
2043	37,38%	13,00%	31,33%	35,41%	39,48%	43,56%
2044	37,29%	13,50%	31,06%	35,26%	39,45%	43,64%
2045	37,20%	14,00%	30,80%	35,11%	39,42%	43,73%
2046	37,11%	14,50%	30,53%	34,96%	39,38%	43,81%
2047	37,01%	15,00%	30,27%	34,81%	39,35%	43,89%
2048	36,92%	15,00%	30,19%	34,72%	39,25%	43,78%
2049	36,83%	15,00%	30,12%	34,64%	39,15%	43,67%
2050	36,74%	15,00%	30,04%	34,55%	39,06%	43,56%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A36 Rentenniveaueinsparung einer Rentenniveaueinsparung mit einem Übergang auf einen festen Abstand von 25% je Kind

Jahr	Bruttorentenniveau Status quo	Abstand je Kind	Bruttorentenniveau 0 Kinder	Bruttorentenniveau 1 Kind	Bruttorentenniveau 2 Kinder	Bruttorentenniveau 3 Kinder
2007	46,75%	0,00%	46,75%	46,75%	46,75%	46,75%
2008	46,16%	0,50%	45,82%	46,05%	46,28%	46,51%
2009	45,67%	1,00%	45,00%	45,45%	45,90%	46,35%
2010	45,18%	1,50%	44,19%	44,86%	45,52%	46,18%
2011	44,39%	2,00%	43,11%	43,98%	44,84%	45,70%
2012	43,71%	2,50%	42,14%	43,20%	44,25%	45,30%
2013	43,22%	3,00%	41,37%	42,62%	43,86%	45,10%
2014	42,73%	3,50%	40,62%	42,04%	43,46%	44,88%
2015	42,63%	4,00%	40,24%	41,85%	43,46%	45,07%
2016	42,63%	4,50%	39,96%	41,76%	43,56%	45,35%
2017	42,43%	5,00%	39,50%	41,48%	43,45%	45,43%
2018	42,34%	5,50%	39,14%	41,29%	43,44%	45,60%
2019	42,14%	6,00%	38,69%	41,01%	43,34%	45,66%
2020	41,94%	6,50%	38,25%	40,74%	43,22%	45,71%
2021	41,55%	7,00%	37,64%	40,27%	42,91%	45,54%
2022	41,26%	7,50%	37,12%	39,91%	42,69%	45,48%
2023	40,96%	8,00%	36,61%	39,54%	42,47%	45,40%
2024	40,67%	8,50%	36,11%	39,18%	42,25%	45,32%
2025	40,47%	9,00%	35,70%	38,91%	42,13%	45,34%
2026	40,18%	9,50%	35,21%	38,56%	41,90%	45,25%
2027	39,98%	10,00%	34,81%	38,29%	41,78%	45,26%
2028	39,69%	10,50%	34,34%	37,94%	41,55%	45,15%
2029	39,40%	11,00%	33,86%	37,59%	41,31%	45,04%
2030	39,10%	11,50%	33,40%	37,24%	41,08%	44,92%
2031	38,91%	12,00%	33,02%	36,98%	40,95%	44,91%
2032	38,71%	12,50%	32,65%	36,73%	40,82%	44,90%
2033	38,52%	13,00%	32,29%	36,48%	40,68%	44,88%
2034	38,33%	13,50%	31,93%	36,24%	40,55%	44,86%
2035	38,14%	14,00%	31,57%	35,99%	40,41%	44,83%
2036	38,04%	14,50%	31,30%	35,84%	40,38%	44,92%
2037	37,95%	15,00%	31,03%	35,69%	40,35%	45,00%
2038	37,85%	16,00%	30,59%	35,48%	40,37%	45,27%
2039	37,76%	17,00%	30,15%	35,27%	40,40%	45,52%
2040	37,67%	18,00%	29,72%	35,07%	40,42%	45,77%
2041	37,57%	19,00%	29,30%	34,87%	40,44%	46,01%
2042	37,48%	20,00%	28,90%	34,67%	40,45%	46,23%
2043	37,38%	21,00%	28,50%	34,48%	40,47%	46,45%
2044	37,29%	22,00%	28,11%	34,29%	40,47%	46,66%
2045	37,20%	23,00%	27,73%	34,10%	40,48%	46,86%
2046	37,11%	24,00%	27,36%	33,92%	40,49%	47,05%
2047	37,01%	25,00%	26,99%	33,74%	40,49%	47,23%
2048	36,92%	25,00%	26,92%	33,65%	40,39%	47,12%
2049	36,83%	25,00%	26,86%	33,57%	40,29%	47,00%
2050	36,74%	25,00%	26,79%	33,49%	40,18%	46,88%

Quelle: Eigene Berechnungen, Status quo-Werte aus Sachverständigenrat (2007)

Anhang A37 Beitragszahlungen bei einer Beitragssatzdifferenzierung mit 20% Abstand je Kind

Jahr	Beitrag in € 0 Kinder	Beitrag in € 1 Kind	Beitrag in € 2 Kinder	Beitrag in € 3 Kinder	80% davon 0 Kinder	80% davon 1 Kind	80% davon 2 Kinder	80% davon 3 Kinder
1980	2714	2714	2714	2714	2171	2171	2171	2171
1981	2923	2923	2923	2923	2338	2338	2338	2338
1982	2963	2963	2963	2963	2371	2371	2371	2371
1983	3092	3092	3092	3092	2474	2474	2474	2474
1984	3244	3244	3244	3244	2595	2595	2595	2595
1985	3426	3426	3426	3426	2741	2741	2741	2741
1986	3596	3596	3596	3596	2876	2876	2876	2876
1987	3607	3607	3607	3607	2886	2886	2886	2886
1988	3719	3719	3719	3719	2975	2975	2975	2975
1989	3831	3831	3831	3831	3064	3064	3064	3064
1990	4011	4011	4011	4011	3208	3208	3208	3208
1991	4077	4077	4077	4077	3261	3261	3261	3261
1992	4237	4237	4237	4237	3390	3390	3390	3390
1993	4311	4311	4311	4311	3449	3449	3449	3449
1994	4824	4824	4824	4824	3859	3859	3859	3859
1995	4818	4818	4818	4818	3855	3855	3855	3855
1996	5073	5073	5073	5073	4059	4059	4059	4059
1997	5412	5412	5412	5412	4330	4330	4330	4330
1998	5493	5493	5493	5493	4395	4395	4395	4395
1999	5390	5390	5390	5390	4312	4312	4312	4312
2000	5354	5354	5354	5354	4283	4283	4283	4283
2001	5392	5392	5392	5392	4314	4314	4314	4314
2002	5468	5468	5468	5468	4374	4374	4374	4374
2003	5643	5643	5643	5643	4514	4514	4514	4514
2004	5667	5667	5667	5667	4533	4533	4533	4533
2005	5694	5694	5694	5694	4556	4556	4556	4556
2006	5729	5729	5729	5729	4583	4583	4583	4583
2007	5890	5890	5890	5890	4712	4712	4712	4712
2008	6310	5643	4977	4311	5048	4515	3982	3449
2009	6384	5710	5036	4362	5108	4568	4029	3489
2010	6460	5778	5095	4413	5168	4622	4076	3530
2011	6595	5898	5201	4505	5276	4719	4161	3604
2012	6739	6027	5315	4603	5391	4822	4252	3682
2013	6798	6081	5365	4648	5438	4865	4292	3718
2014	6790	6074	5359	4643	5432	4860	4287	3714
2015	6959	6225	5492	4758	5567	4980	4393	3806
2016	7139	6386	5633	4880	5711	5109	4507	3904
2017	7331	6558	5784	5011	5865	5246	4627	4009
2018	7535	6740	5945	5150	6028	5392	4756	4120
2019	7874	7043	6212	5381	6299	5634	4970	4305
2020	8317	7440	6562	5684	6654	5952	5249	4547
2021	8652	7738	6825	5912	6921	6191	5460	4730
2022	8954	8009	7064	6118	7163	6407	5651	4895
2023	9358	8370	7382	6394	7486	6696	5905	5115
2024	9684	8662	7639	6616	7747	6929	6111	5293

2025	10070	9006	7943	6879	8056	7205	6354	5503
2026	10420	9319	8219	7118	8336	7456	6575	5694
2027	10858	9713	8568	7424	8686	7771	6855	5939
2028	11287	10097	8907	7717	9030	8078	7126	6173
2029	11679	10447	9215	7984	9343	8358	7372	6387
2030	12195	10909	9622	8336	9756	8727	7698	6669
2031	12619	11288	9957	8626	10096	9031	7966	6901
2032	13058	11681	10304	8926	10447	9345	8243	7141
2033	13512	12087	10662	9237	10810	9670	8530	7389
2034	13982	12507	11033	9558	11185	10006	8826	7646
2035	14467	12942	11416	9891	11574	10353	9133	7912
2036	14952	13374	11795	10217	11962	10699	9436	8173
2037	15417	13791	12165	10539	12333	11033	9732	8431
2038	15933	14251	12569	10887	12747	11401	10055	8709
2039	16428	14696	12963	11230	13143	11756	10370	8984
2040	16978	15186	13393	11601	13583	12149	10715	9281
2041	17506	15659	13813	11967	14005	12528	11051	9573
2042	18092	16182	14272	12361	14474	12945	11417	9889
2043	18654	16686	14719	12751	14923	13349	11775	10201
2044	19278	17243	15207	13172	15423	13794	12166	10537
2045	19877	17781	15684	13587	15902	14224	12547	10870
2046	20542	18373	16204	14035	16434	14699	12963	11228
2047	21180	18946	16712	14478	16944	15157	13370	11583
2048	21889	19578	17266	14955	17511	15662	13813	11964
2049	22569	20188	17808	15427	18055	16151	14246	12342
2050	23323	20861	18398	15936	18659	16689	14718	12748
2051	24019	21483	18946	16410	19215	17186	15157	13128
2052	24736	22124	19511	16899	19789	17699	15609	13519
2053	25475	22784	20093	17402	20380	18227	16074	13922
2054	26235	23463	20692	17920	20988	18771	16553	14336
2055	26956	24114	21271	18429	21565	19291	17017	14743
2056	27761	24833	21905	18978	22208	19866	17524	15182
2057	28589	25574	22558	19543	22871	20459	18047	15634
2058	29442	26337	23231	20125	23554	21069	18584	16100
2059	30321	27122	23923	20724	24257	21698	19138	16579
2060	31226	27931	24636	21341	24981	22345	19709	17073
2061	32158	28764	25370	21977	25727	23012	20296	17581
2062	33118	29622	26127	22631	26495	23698	20901	18105
2063	34107	30506	26905	23305	27285	24405	21524	18644
2064	35125	31416	27707	23999	28100	25133	22166	19199
2065	36173	32353	28533	24713	28938	25883	22827	19771
2066	37253	33318	29384	25449	29802	26655	23507	20359
2067	38365	34312	30260	26207	30692	27450	24208	20966
2068	39510	35336	31161	26987	31608	28268	24929	21590
2069	40595	36315	32034	27753	32476	29052	25627	22203
2070	41813	37404	32995	28586	33450	29923	26396	22869

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A38 Beitragszahlungen bei einer Beitragssatzdifferenzierung mit 30% Abstand
je Kind

Jahr	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	80%	80%	80%	80%
	in € 0 Kinder	in € 1 Kind	in € 2 Kinder	in € 3 Kinder	davon 0 Kinder	davon 1 Kind	davon 2 Kinder	davon 3 Kinder
1980	2714	2714	2714	2714	2171	2171	2171	2171
1981	2923	2923	2923	2923	2338	2338	2338	2338
1982	2963	2963	2963	2963	2371	2371	2371	2371
1983	3092	3092	3092	3092	2474	2474	2474	2474
1984	3244	3244	3244	3244	2595	2595	2595	2595
1985	3426	3426	3426	3426	2741	2741	2741	2741
1986	3596	3596	3596	3596	2876	2876	2876	2876
1987	3607	3607	3607	3607	2886	2886	2886	2886
1988	3719	3719	3719	3719	2975	2975	2975	2975
1989	3831	3831	3831	3831	3064	3064	3064	3064
1990	4011	4011	4011	4011	3208	3208	3208	3208
1991	4077	4077	4077	4077	3261	3261	3261	3261
1992	4237	4237	4237	4237	3390	3390	3390	3390
1993	4311	4311	4311	4311	3449	3449	3449	3449
1994	4824	4824	4824	4824	3859	3859	3859	3859
1995	4818	4818	4818	4818	3855	3855	3855	3855
1996	5073	5073	5073	5073	4059	4059	4059	4059
1997	5412	5412	5412	5412	4330	4330	4330	4330
1998	5493	5493	5493	5493	4395	4395	4395	4395
1999	5390	5390	5390	5390	4312	4312	4312	4312
2000	5354	5354	5354	5354	4283	4283	4283	4283
2001	5392	5392	5392	5392	4314	4314	4314	4314
2002	5468	5468	5468	5468	4374	4374	4374	4374
2003	5643	5643	5643	5643	4514	4514	4514	4514
2004	5667	5667	5667	5667	4533	4533	4533	4533
2005	5694	5694	5694	5694	4556	4556	4556	4556
2006	5729	5729	5729	5729	4583	4583	4583	4583
2007	5890	5890	5890	5890	4712	4712	4712	4712
2008	6517	5455	4394	3332	5214	4364	3515	2666
2009	6595	5520	4446	3371	5276	4416	3556	2697
2010	6673	5585	4498	3411	5338	4468	3598	2728
2011	6812	5702	4592	3481	5450	4561	3673	2785
2012	6961	5826	4692	3557	5569	4661	3753	2845
2013	7021	5879	4737	3595	5617	4703	3790	2876
2014	7013	5873	4732	3591	5611	4698	3785	2873
2015	7188	6018	4849	3680	5750	4815	3879	2944
2016	7374	6174	4974	3774	5899	4939	3979	3020
2017	7572	6340	5107	3875	6057	5072	4086	3100
2018	7783	6516	5249	3983	6226	5213	4200	3186
2019	8133	6809	5485	4161	6506	5447	4388	3329
2020	8591	7192	5793	4395	6873	5754	4635	3516
2021	8936	7481	6026	4571	7149	5985	4821	3656
2022	9249	7742	6236	4730	7399	6194	4989	3784
2023	9666	8091	6517	4942	7733	6473	5213	3954
2024	10003	8373	6744	5114	8002	6699	5395	4091

2025	10401	8706	7012	5317	8321	6965	5609	4253
2026	10763	9009	7255	5501	8611	7207	5804	4401
2027	11215	9390	7566	5742	8972	7512	6053	4594
2028	11658	9762	7865	5969	9327	7809	6292	4775
2029	12062	10100	8137	6175	9650	8080	6510	4940
2030	12596	10546	8496	6446	10077	8437	6797	5157
2031	13034	10913	8792	6671	10427	8730	7034	5337
2032	13487	11293	9098	6903	10790	9034	7278	5523
2033	13956	11685	9414	7144	11165	9348	7532	5715
2034	14441	12092	9742	7392	11553	9673	7794	5914
2035	14943	12512	10081	7650	11954	10009	8065	6120
2036	15444	12929	10414	7898	12355	10343	8331	6319
2037	15923	13333	10742	8151	12739	10666	8593	6521
2038	16457	13777	11096	8416	13166	11022	8877	6733
2039	16968	14207	11446	8685	13574	11366	9157	6948
2040	17537	14681	11824	8968	14030	11744	9459	7174
2041	18081	15139	12197	9255	14465	12111	9758	7404
2042	18687	15643	12599	9556	14950	12515	10080	7645
2043	19267	16132	12997	9862	15414	12905	10397	7889
2044	19912	16669	13426	10182	15930	13335	10740	8146
2045	20530	17190	13849	10508	16424	13752	11079	8406
2046	21218	17762	14306	10849	16974	14209	11445	8680
2047	21876	18316	14757	11197	17501	14653	11805	8957
2048	22609	18926	15243	11561	18087	15141	12195	9249
2049	23310	19517	15724	11931	18648	15614	12579	9545
2050	24090	20166	16242	12318	19272	16133	12994	9855
2051	24810	20768	16726	12684	19848	16614	13381	10148
2052	25550	21387	17224	13061	20440	17110	13779	10449
2053	26313	22025	17737	13449	21050	17620	14190	10759
2054	27099	22682	18266	13849	21679	18146	14612	11079
2055	27842	23312	18783	14254	22273	18650	15026	11403
2056	28673	24008	19343	14677	22938	19206	15474	11742
2057	29529	24724	19919	15113	23623	19779	15935	12091
2058	30410	25461	20512	15563	24328	20369	16409	12450
2059	31318	26220	21123	16025	25054	20976	16898	12820
2060	32253	27002	21752	16501	25802	21602	17401	13201
2061	33216	27808	22399	16991	26573	22246	17920	13593
2062	34207	28637	23067	17496	27366	22910	18453	13997
2063	35229	29491	23754	18016	28183	23593	19003	14413
2064	36280	30371	24461	18551	29024	24296	19569	14841
2065	37363	31276	25189	19102	29891	25021	20152	15282
2066	38479	32209	25940	19670	30783	25767	20752	15736
2067	39627	33170	26712	20254	31702	26536	21370	16204
2068	40810	34159	27508	20856	32648	27327	22006	16685
2069	41929	35108	28287	21466	33543	28086	22630	17173
2070	43187	36161	29136	22110	34549	28929	23308	17688

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A39 Renditewirkungen einer Beitragssatzdifferenzierung mit 20% Abstand je Kind

Geburtsjahrgang	Beitragsjahre	Restlebenserwartung mit 65 Jahren	Rendite Kinderlose	Rendite mit 3 Kindern
1940	1960-2004	16,5	3,582%	3,582%
1945	1965-2009	17,1	3,095%	3,095%
1950	1970-2014	17,6	2,838%	2,838%
1955	1975-2019	18,1	2,753%	2,753%
1960	1980-2024	18,6	2,748%	2,763%
1965	1985-2029	19,1	2,784%	2,870%
1970	1990-2034	19,6	2,838%	3,030%
1975	1995-2039	20,1	2,900%	3,204%
1980	2000-2044	20,6	2,984%	3,376%
1985	2005-2049	21,0	3,020%	3,438%
1990	2010-2054	21,3	3,025%	3,453%
1995	2015-2059	21,5	3,007%	3,442%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A40 Renditewirkungen einer Beitragssatzdifferenzierung mit 30% Abstand je Kind

Geburtsjahrgang	Beitragsjahre	Restlebenserwartung mit 65 Jahren	Rendite Kinderlose	Rendite mit 3 Kindern
1940	1960-2004	16,5	3,582%	3,582%
1945	1965-2009	17,1	3,089%	3,089%
1950	1970-2014	17,6	2,820%	2,820%
1955	1975-2019	18,1	2,726%	2,726%
1960	1980-2024	18,6	2,710%	2,734%
1965	1985-2029	19,1	2,735%	2,873%
1970	1990-2034	19,6	2,778%	3,086%
1975	1995-2039	20,1	2,828%	3,319%
1980	2000-2044	20,6	2,899%	3,537%
1985	2005-2049	21,0	2,924%	3,600%
1990	2010-2054	21,3	2,922%	3,613%
1995	2015-2059	21,5	2,905%	3,608%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A41 Renditeverluste Kinderloser bei einer Beitragssatzdifferenzierung

Geburtsjahr	Implizite Rendite von Kinderlosen				
	Status quo	Beitragssatzdifferenzierung mit 20% je Kind	Veränderung bei BD 20% je Kind	Beitragssatzdifferenzierung mit 30% je Kind	Veränderung bei BD 30% je Kind
1940	3,58%	3,58%	0,00%	3,58%	0,00%
1945	3,10%	3,09%	-0,01%	3,09%	-0,02%
1950	2,87%	2,84%	-0,03%	2,82%	-0,05%
1955	2,80%	2,75%	-0,05%	2,73%	-0,07%
1960	2,81%	2,75%	-0,06%	2,71%	-0,10%
1965	2,87%	2,78%	-0,08%	2,73%	-0,13%
1970	2,94%	2,84%	-0,10%	2,78%	-0,16%
1975	3,02%	2,90%	-0,12%	2,83%	-0,19%
1980	3,13%	2,98%	-0,15%	2,90%	-0,23%
1985	3,19%	3,02%	-0,17%	2,92%	-0,26%
1990	3,20%	3,02%	-0,18%	2,92%	-0,28%
1995	3,19%	3,01%	-0,18%	2,90%	-0,28%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A42 Renditegewinne von Eltern mit 3 oder mehr Kindern bei einer Beitragssatzdifferenzierung

Geburtsjahr	Implizite Rendite von Eltern mit 3 oder mehr Kindern				
	Status quo	Beitragssatzdifferenzierung mit 20% je Kind	Veränderung bei BD 20% je Kind	Beitragssatzdifferenzierung mit 30% je Kind	Veränderung bei BD 30% je Kind
1940	3,58%	3,58%	0,00%	3,58%	0,00%
1945	3,10%	3,09%	-0,01%	3,09%	-0,02%
1950	2,87%	2,84%	-0,03%	2,82%	-0,05%
1955	2,80%	2,75%	-0,05%	2,73%	-0,07%
1960	2,81%	2,76%	-0,05%	2,73%	-0,08%
1965	2,87%	2,87%	0,00%	2,87%	0,01%
1970	2,94%	3,03%	0,09%	3,09%	0,15%
1975	3,02%	3,20%	0,18%	3,32%	0,30%
1980	3,13%	3,38%	0,25%	3,54%	0,41%
1985	3,19%	3,44%	0,25%	3,60%	0,41%
1990	3,20%	3,45%	0,25%	3,61%	0,41%
1995	3,19%	3,44%	0,26%	3,61%	0,42%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A43 Rentenzahlungen bei einer Rentenniveaudifferenzierung mit 15% Abstand
je Kind

Jahr	Bruttorentenniveau 0 Kinder	Rentenzahlung in € Kinderlose*	Bruttorentenniveau 3 Kinder	Rentenzahlung in € 3 Kinder*
2000	48,2%	13373	48,2%	13373
2001	48,0%	13541	48,0%	13541
2002	48,3%	13817	48,3%	13817
2003	48,5%	14037	48,5%	14037
2004	48,6%	14110	48,6%	14110
2005	48,3%	14110	48,3%	14110
2006	48,0%	14110	48,0%	14110
2007	46,7%	13842	46,7%	13842
2008	37,7%	11312	54,7%	16402
2009	37,3%	11326	54,2%	16423
2010	36,9%	11339	53,6%	16442
2011	36,3%	11377	52,6%	16496
2012	35,7%	11447	51,8%	16599
2013	35,3%	11567	51,2%	16772
2014	34,9%	11723	50,7%	16998
2015	34,9%	11988	50,6%	17383
2016	34,9%	12300	50,6%	17835
2017	34,7%	12574	50,3%	18233
2018	34,6%	12897	50,2%	18700
2019	34,5%	13209	50,0%	19153
2020	34,3%	13542	49,7%	19636
2021	34,0%	13818	49,3%	20036
2022	33,7%	14132	48,9%	20491
2023	33,5%	14452	48,6%	20956
2024	33,3%	14779	48,2%	21429
2025	33,1%	15149	48,0%	21966
2026	32,9%	15490	47,6%	22460
2027	32,7%	15877	47,4%	23021
2028	32,5%	16233	47,1%	23538
2029	32,2%	16596	46,7%	24064
2030	32,0%	16966	46,4%	24601
2031	31,8%	17388	46,1%	25213
2032	31,7%	17821	45,9%	25840
2033	31,5%	18264	45,7%	26483
2034	31,3%	18719	45,5%	27142
2035	31,2%	19184	45,2%	27817
2036	31,1%	19711	45,1%	28580
2037	31,0%	20251	45,0%	29364
2038	31,0%	20807	44,9%	30170
2039	30,9%	21377	44,8%	30997
2040	30,8%	21964	44,7%	31848
2041	30,7%	22566	44,6%	32721
2042	30,6%	23185	44,4%	33619
2043	30,6%	23821	44,3%	34541
2044	30,5%	24475	44,2%	35489
2045	30,4%	25146	44,1%	36462

2046	30,3%	25836	44,0%	37462
2047	30,3%	26545	43,9%	38490
2048	30,2%	27273	43,8%	39546
2049	30,1%	28021	43,7%	40631
2050	30,0%	28790	43,6%	41745
2051	30,0%	29609	43,5%	42933
2052	30,0%	30451	43,4%	44155
2053	29,9%	31318	43,4%	45411
2054	29,9%	32209	43,3%	46703
2055	29,8%	33126	43,2%	48032
2056	29,8%	34068	43,2%	49399
2057	29,7%	35038	43,1%	50805
2058	29,7%	36035	43,0%	52250
2059	29,6%	37060	43,0%	53737
2060	29,6%	38115	42,9%	55266
2061	29,6%	39258	42,9%	56924
2062	29,6%	40436	42,9%	58632
2063	29,6%	41649	42,9%	60391
2064	29,6%	42898	42,9%	62202
2065	29,6%	44185	42,9%	64069
2066	29,6%	45511	42,9%	65991
2067	29,6%	46876	42,9%	67970
2068	29,6%	48282	42,9%	70009
2069	29,6%	49731	42,9%	72110
2070	29,6%	51223	42,9%	74273
2071	29,6%	52759	42,9%	76501
2072	29,6%	54342	42,9%	78796
2073	29,6%	55972	42,9%	81160
2074	29,6%	57652	42,9%	83595
2075	29,6%	59381	42,9%	86103
2076	29,6%	61163	42,9%	88686
2077	29,6%	62997	42,9%	91346
2078	29,6%	64887	42,9%	94087
2079	29,6%	66834	42,9%	96909
2080	29,6%	68839	42,9%	99817
2081	29,6%	70904	42,9%	102811
2082	29,6%	73031	42,9%	105895
2083	29,6%	75222	42,9%	109072
2084	29,6%	77479	42,9%	112345
2085	29,6%	79803	42,9%	115715
2086	29,6%	82197	42,9%	119186
2087	29,6%	84663	42,9%	122762
2088	29,6%	87203	42,9%	126445
2089	29,6%	89819	42,9%	130238
2090	29,6%	92514	42,9%	134145

* = Ohne Zahlungen der GRV für die Krankenversicherung der Rentner

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A44 Rentenzahlungen bei einer Rentenniveaudifferenzierung mit 25% Abstand
je Kind

Jahr	Bruttorentenniveau 0 Kinder	Rentenzahlung in € Kinderlose*	Bruttorentenniveau 3 Kinder	Rentenzahlung in € 3 Kinder*
2000	48,21%	13373	48,21%	13373
2001	47,97%	13541	47,97%	13541
2002	48,27%	13817	48,27%	13817
2003	48,51%	14037	48,51%	14037
2004	48,55%	14110	48,55%	14110
2005	48,32%	14110	48,32%	14110
2006	48,03%	14110	48,03%	14110
2007	46,75%	13842	46,75%	13842
2008	33,66%	10087	58,91%	17652
2009	33,30%	10100	58,28%	17674
2010	32,95%	10111	57,65%	17695
2011	32,37%	10145	56,65%	17753
2012	31,87%	10207	55,78%	17863
2013	31,52%	10314	55,15%	18049
2014	31,16%	10453	54,53%	18293
2015	31,09%	10690	54,40%	18707
2016	31,09%	10968	54,40%	19194
2017	30,94%	11212	54,15%	19622
2018	30,87%	11500	54,03%	20125
2019	30,73%	11778	53,78%	20612
2020	30,59%	12075	53,53%	21132
2021	30,30%	12321	53,03%	21563
2022	30,09%	12601	52,65%	22052
2023	29,87%	12887	52,28%	22552
2024	29,66%	13178	51,90%	23062
2025	29,52%	13508	51,65%	23639
2026	29,30%	13812	51,28%	24172
2027	29,16%	14157	51,03%	24775
2028	28,94%	14475	50,65%	25331
2029	28,73%	14799	50,28%	25898
2030	28,51%	15129	49,90%	26475
2031	28,37%	15505	49,65%	27134
2032	28,23%	15891	49,41%	27809
2033	28,09%	16286	49,16%	28501
2034	27,95%	16691	48,91%	29210
2035	27,81%	17106	48,67%	29936
2036	27,74%	17576	48,55%	30758
2037	27,67%	18058	48,43%	31601
2038	27,60%	18553	48,31%	32468
2039	27,54%	19062	48,19%	33359
2040	27,47%	19585	48,07%	34274
2041	27,40%	20122	47,95%	35214
2042	27,33%	20674	47,83%	36180
2043	27,26%	21241	47,71%	37172
2044	27,19%	21824	47,59%	38192
2045	27,13%	22423	47,47%	39240

2046	27,06%	23038	47,35%	40316
2047	26,99%	23670	47,23%	41422
2048	26,92%	24319	47,12%	42558
2049	26,86%	24986	47,00%	43726
2050	26,79%	25672	46,88%	44925
2051	26,75%	26402	46,81%	46204
2052	26,71%	27153	46,74%	47518
2053	26,67%	27926	46,67%	48871
2054	26,63%	28721	46,60%	50261
2055	26,59%	29538	46,53%	51691
2056	26,55%	30378	46,46%	53162
2057	26,51%	31243	46,39%	54675
2058	26,47%	32132	46,32%	56231
2059	26,43%	33046	46,25%	57831
2060	26,39%	33986	46,18%	59476
2061	26,39%	35006	46,18%	61261
2062	26,39%	36056	46,18%	63098
2063	26,39%	37138	46,18%	64991
2064	26,39%	38252	46,18%	66941
2065	26,39%	39400	46,18%	68949
2066	26,39%	40582	46,18%	71018
2067	26,39%	41799	46,18%	73148
2068	26,39%	43053	46,18%	75343
2069	26,39%	44345	46,18%	77603
2070	26,39%	45675	46,18%	79931
2071	26,39%	47045	46,18%	82329
2072	26,39%	48457	46,18%	84799
2073	26,39%	49910	46,18%	87343
2074	26,39%	51408	46,18%	89963
2075	26,39%	52950	46,18%	92662
2076	26,39%	54538	46,18%	95442
2077	26,39%	56174	46,18%	98305
2078	26,39%	57860	46,18%	101255
2079	26,39%	59596	46,18%	104292
2080	26,39%	61383	46,18%	107421
2081	26,39%	63225	46,18%	110644
2082	26,39%	65122	46,18%	113963
2083	26,39%	67075	46,18%	117382
2084	26,39%	69088	46,18%	120903
2085	26,39%	71160	46,18%	124530
2086	26,39%	73295	46,18%	128266
2087	26,39%	75494	46,18%	132114
2088	26,39%	77759	46,18%	136078
2089	26,39%	80091	46,18%	140160
2090	26,39%	82494	46,18%	144365

* = Ohne Zahlungen der GRV für die Krankenversicherung der Rentner

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A45 Renditewirkungen einer Rentenniveaudifferenzierung mit 15% Abstand je Kind

Geburtsjahrgang	Beitragsjahre	Restlebens- erwartung mit 65	Rendite Kin- derlose	Rendite mit 3 Kindern
1940	1960-2004	16,5	2,980%	4,094%
1945	1965-2009	17,1	2,372%	3,712%
1950	1970-2014	17,6	2,178%	3,440%
1955	1975-2019	18,1	2,140%	3,349%
1960	1980-2024	18,6	2,168%	3,348%
1965	1985-2029	19,1	2,230%	3,395%
1970	1990-2034	19,6	2,307%	3,466%
1975	1995-2039	20,1	2,389%	3,549%
1980	2000-2044	20,6	2,492%	3,659%
1985	2005-2049	21,0	2,548%	3,721%
1990	2010-2054	21,3	2,564%	3,739%
1995	2015-2059	21,5	2,548%	3,719%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A46 Renditewirkungen einer Rentenniveaudifferenzierung mit 25% Abstand je Kind

Geburtsjahrgang	Beitragsjahre	Restlebens- erwartung mit 65	Rendite Kin- derlose	Rendite mit 3 Kindern
1940	1960-2004	16,5	2,640%	4,315%
1945	1965-2009	17,1	1,948%	3,971%
1950	1970-2014	17,6	1,778%	3,684%
1955	1975-2019	18,1	1,757%	3,583%
1960	1980-2024	18,6	1,795%	3,576%
1965	1985-2029	19,1	1,862%	3,620%
1970	1990-2034	19,6	1,940%	3,690%
1975	1995-2039	20,1	2,022%	3,773%
1980	2000-2044	20,6	2,122%	3,885%
1985	2005-2049	21,0	2,177%	3,948%
1990	2010-2054	21,3	2,193%	3,966%
1995	2015-2059	21,5	2,179%	3,946%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A47 Renditewirkungen einer dem ifo-Vorschlag folgenden Rentenniveaudifferenzierung

Geburtsjahrgang	Beitragsjahre	Restlebens- erwartung mit 65	Rendite Kin- derlose	Rendite mit 3 Kindern
1940	1960-2004	16,5	3,655%	3,829%
1945	1965-2009	17,1	3,178%	3,511%
1950	1970-2014	17,6	2,828%	3,377%
1955	1975-2019	18,1	2,524%	3,381%
1960	1980-2024	18,6	2,349%	3,468%
1965	1985-2029	19,1	2,271%	3,591%
1970	1990-2034	19,6	2,285%	3,728%
1975	1995-2039	20,1	2,341%	3,869%
1980	2000-2044	20,6	2,424%	4,038%
1985	2005-2049	21,0	2,469%	4,150%
1990	2010-2054	21,3	2,483%	4,201%
1995	2015-2059	21,5	2,466%	4,188%

Quelle: Eigene Rechnungen auf Basis der Beitragssatz- und Rentenniveaudaten von Werding (2006)

Anhang A48 Renditeverluste Kinderloser bei einer Rentenniveaudifferenzierung

Geburtsjahr	Implizite Rendite von Kinderlosen				
	Status quo	Rentenniveau- differenzierung mit 15% je Kind	Veränderung bei RD 15% je Kind	Rentenniveau- differenzierung mit 25% je Kind	Veränderung bei RD 25% je Kind
1940	3,58%	2,98%	-0,60%	2,64%	-0,94%
1945	3,10%	2,37%	-0,73%	1,95%	-1,16%
1950	2,87%	2,18%	-0,69%	1,78%	-1,09%
1955	2,80%	2,14%	-0,66%	1,76%	-1,04%
1960	2,81%	2,17%	-0,64%	1,80%	-1,02%
1965	2,87%	2,23%	-0,64%	1,86%	-1,00%
1970	2,94%	2,31%	-0,63%	1,94%	-1,00%
1975	3,02%	2,39%	-0,63%	2,02%	-1,00%
1980	3,13%	2,49%	-0,64%	2,12%	-1,01%
1985	3,19%	2,55%	-0,64%	2,18%	-1,01%
1990	3,20%	2,56%	-0,64%	2,19%	-1,01%
1995	3,19%	2,55%	-0,64%	2,18%	-1,01%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A49 Renditegewinne von Eltern mit 3 oder mehr Kindern bei einer Rentenniveaudifferenzierung

Geburtsjahr	Implizite Rendite von Eltern mit 3 oder mehr Kindern				
	Status quo	Rentenniveaudifferenzierung mit 15% je Kind	Veränderung bei RD 15% je Kind	Rentenniveaudifferenzierung mit 25% je Kind	Veränderung bei RD 25% je Kind
1940	3,58%	4,09%	0,51%	4,32%	0,73%
1945	3,10%	3,71%	0,61%	3,97%	0,87%
1950	2,87%	3,44%	0,57%	3,68%	0,82%
1955	2,80%	3,35%	0,55%	3,58%	0,78%
1960	2,81%	3,35%	0,54%	3,58%	0,76%
1965	2,87%	3,39%	0,53%	3,62%	0,75%
1970	2,94%	3,47%	0,53%	3,69%	0,75%
1975	3,02%	3,55%	0,53%	3,77%	0,75%
1980	3,13%	3,66%	0,53%	3,89%	0,76%
1985	3,19%	3,72%	0,53%	3,95%	0,76%
1990	3,20%	3,74%	0,53%	3,97%	0,76%
1995	3,19%	3,72%	0,53%	3,95%	0,76%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A50 Implizite Einkommensteuer im gesetzlichen Status quo für die Diskontierungsfaktoren 4% und 5%

Geburtsjahrgang	Barwerte (Diskontierungsfaktor: 4%)				Impliziter Steuersatz
	Beitragsleistung	Rentenleistung	Belastung	Lebens-einkommen	
1940	301.741,85 €	214.484,39 €	87.257,46 €	1.684.375,17 €	5,18%
1945	316.465,80 €	193.294,14 €	123.171,66 €	1.726.418,93 €	7,13%
1950	324.067,20 €	180.361,54 €	143.705,67 €	1.731.045,33 €	8,30%
1955	318.235,21 €	170.729,27 €	147.505,94 €	1.684.882,99 €	8,75%
1960	304.339,94 €	162.157,40 €	142.182,55 €	1.592.610,79 €	8,93%
1965	287.324,13 €	154.881,94 €	132.442,19 €	1.481.127,70 €	8,94%
1970	269.997,17 €	148.704,45 €	121.292,72 €	1.371.398,86 €	8,84%
1975	253.246,49 €	143.279,23 €	109.967,26 €	1.255.627,15 €	8,76%
1980	235.478,94 €	138.239,58 €	97.239,37 €	1.149.845,54 €	8,46%
1985	222.328,45 €	132.326,98 €	90.001,46 €	1.064.296,18 €	8,46%
1990	212.640,62 €	126.369,92 €	86.270,70 €	1.000.260,59 €	8,62%
1995	205.454,39 €	120.372,89 €	85.081,51 €	949.482,80 €	8,96%

Geburtsjahrgang	Barwerte (Diskontierungsfaktor: 5%)				Impliziter Steuersatz
	Beitragsleistung	Rentenleistung	Belastung	Lebens-einkommen	
1940	379.450,00 €	206.520,82 €	172.929,18 €	2.137.907,82 €	8,09%
1945	385.790,62 €	176.569,17 €	209.221,44 €	2.119.445,53 €	9,87%
1950	383.120,22 €	156.590,98 €	226.529,25 €	2.055.429,10 €	11,02%
1955	362.889,65 €	141.003,73 €	221.885,92 €	1.927.679,07 €	11,51%
1960	332.688,01 €	127.346,37 €	205.341,65 €	1.746.722,06 €	11,76%
1965	299.950,36 €	115.658,27 €	184.292,09 €	1.552.024,23 €	11,87%
1970	268.452,92 €	105.605,38 €	162.847,54 €	1.370.860,10 €	11,88%
1975	239.404,12 €	96.784,34 €	142.619,77 €	1.193.269,10 €	11,95%
1980	210.905,67 €	88.810,78 €	122.094,89 €	1.036.877,06 €	11,78%
1985	188.925,57 €	80.926,61 €	107.998,97 €	910.971,19 €	11,86%
1990	171.788,42 €	73.579,33 €	98.209,09 €	814.259,20 €	12,06%
1995	158.201,11 €	66.740,28 €	91.460,83 €	736.305,30 €	12,42%

Quelle: Eigene Berechnungen, ausgehend von Beitragssatz- und Rentenniveauberechnungen des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007)

Anhang A51 Implizite Einkommensteuer bei Beitragsdifferenzierung mit festem Beitragsabstand von 20% je Kind unter dem Beitrag von Kinderlosen

Implizite Steuer für Kinderlose

Geburtsjahrgang	Barwerte				Impliziter Steuersatz
	Beitragsleistung	Rentenleistung	Belastung	Lebens-einkommen	
1940	301.741,85 €	214.484,39 €	87.257,46 €	1.684.375,17 €	5,18%
1945	317.166,97 €	193.294,14 €	123.872,83 €	1.726.418,93 €	7,18%
1950	326.357,01 €	180.361,54 €	145.995,47 €	1.731.045,33 €	8,43%
1955	321.942,41 €	170.729,27 €	151.213,14 €	1.684.882,99 €	8,97%
1960	309.491,94 €	162.157,40 €	147.334,54 €	1.592.610,79 €	9,25%
1965	293.897,07 €	154.881,94 €	139.015,13 €	1.481.127,70 €	9,39%
1970	277.964,44 €	148.704,45 €	129.259,99 €	1.371.398,86 €	9,43%
1975	262.574,97 €	143.279,23 €	119.295,73 €	1.255.627,15 €	9,50%
1980	246.126,89 €	138.239,58 €	107.887,31 €	1.149.845,54 €	9,38%
1985	234.243,17 €	132.326,98 €	101.916,19 €	1.064.296,18 €	9,58%
1990	225.090,81 €	126.369,92 €	98.720,90 €	1.000.260,59 €	9,87%
1995	217.461,55 €	120.372,89 €	97.088,66 €	949.482,80 €	10,23%

Quelle: Eigene Berechnungen

Implizite Steuer für Eltern von 3 oder mehr Kindern

Geburtsjahrgang	Barwerte				Impliziter Steuersatz
	Beitragsleistung	Rentenleistung	Belastung	Lebens-einkommen	
1940	301.741,85 €	214.484,39 €	87.257,46 €	1.684.375,17 €	5,18%
1945	317.166,97 €	193.294,14 €	123.872,83 €	1.726.418,93 €	7,18%
1950	326.357,01 €	180.361,54 €	145.995,47 €	1.731.045,33 €	8,43%
1955	321.942,41 €	170.729,27 €	151.213,14 €	1.684.882,99 €	8,97%
1960	308.177,26 €	162.157,40 €	146.019,86 €	1.592.610,79 €	9,17%
1965	286.337,20 €	154.881,94 €	131.455,26 €	1.481.127,70 €	8,88%
1970	261.708,97 €	148.704,45 €	113.004,52 €	1.371.398,86 €	8,24%
1975	238.111,51 €	143.279,23 €	94.832,28 €	1.255.627,15 €	7,55%
1980	216.717,31 €	138.239,58 €	78.477,74 €	1.149.845,54 €	6,83%
1985	204.628,53 €	132.326,98 €	72.301,55 €	1.064.296,18 €	6,79%
1990	195.923,79 €	126.369,92 €	69.553,87 €	1.000.260,59 €	6,95%
1995	188.760,91 €	120.372,89 €	68.388,02 €	949.482,80 €	7,20%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A52 Implizite Einkommensteuer bei Beitragsdifferenzierung mit festem Beitragsabstand von 30% je Kind unter dem Beitrag von Kinderlosen

Implizite Steuer für Kinderlose

Geburtsjahrgang	Barwerte				Impliziter Steuersatz
	Beitragsleistung	Rentenleistung	Belastung	Lebens-einkommen	
1940	301.741,85 €	214.484,39 €	87.257,46 €	1.684.375,17 €	5,18%
1945	317.576,59 €	193.294,14 €	124.282,45 €	1.726.418,93 €	7,20%
1950	327.705,67 €	180.361,54 €	147.344,13 €	1.731.045,33 €	8,51%
1955	324.140,98 €	170.729,27 €	153.411,71 €	1.684.882,99 €	9,11%
1960	312.543,39 €	162.157,40 €	150.385,99 €	1.592.610,79 €	9,44%
1965	297.794,88 €	154.881,94 €	142.912,94 €	1.481.127,70 €	9,65%
1970	282.699,33 €	148.704,45 €	133.994,88 €	1.371.398,86 €	9,77%
1975	268.122,79 €	143.279,23 €	124.843,56 €	1.255.627,15 €	9,94%
1980	252.458,33 €	138.239,58 €	114.218,75 €	1.149.845,54 €	9,93%
1985	241.329,21 €	132.326,98 €	109.002,23 €	1.064.296,18 €	10,24%
1990	232.491,94 €	126.369,92 €	106.122,03 €	1.000.260,59 €	10,61%
1995	224.611,17 €	120.372,89 €	104.238,28 €	949.482,80 €	10,98%

Quelle: Eigene Berechnungen

Implizite Steuer für Eltern von 3 oder mehr Kindern

Geburtsjahrgang	Barwerte				Impliziter Steuersatz
	Beitragsleistung	Rentenleistung	Belastung	Lebens-einkommen	
1940	301.741,85 €	214.484,39 €	87.257,46 €	1.684.375,17 €	5,18%
1945	317.576,59 €	193.294,14 €	124.282,45 €	1.726.418,93 €	7,20%
1950	327.705,67 €	180.361,54 €	147.344,13 €	1.731.045,33 €	8,51%
1955	324.140,98 €	170.729,27 €	153.411,71 €	1.684.882,99 €	9,11%
1960	310.448,48 €	162.157,40 €	148.291,08 €	1.592.610,79 €	9,31%
1965	285.748,45 €	154.881,94 €	130.866,51 €	1.481.127,70 €	8,84%
1970	256.796,69 €	148.704,45 €	108.092,24 €	1.371.398,86 €	7,88%
1975	229.140,96 €	143.279,23 €	85.861,73 €	1.255.627,15 €	6,84%
1980	205.595,00 €	138.239,58 €	67.355,42 €	1.149.845,54 €	5,86%
1985	194.139,11 €	132.326,98 €	61.812,13 €	1.064.296,18 €	5,81%
1990	186.015,11 €	126.369,92 €	59.645,20 €	1.000.260,59 €	5,96%
1995	178.877,51 €	120.372,89 €	58.504,62 €	949.482,80 €	6,16%

Quelle: Eigene Berechnungen

Implizite Steuer für Kinderlose

Geburtsjahrgang	Barwerte				Impliziter Steuersatz
	Beitragsleistung	Rentenleistung	Belastung	Lebens-einkommen	
1940	301.741,85 €	185.781,80 €	115.960,04 €	1.684.375,17 €	6,88%
1945	316.465,80 €	160.917,27 €	155.548,53 €	1.726.418,93 €	9,01%
1950	324.067,20 €	150.970,97 €	173.096,24 €	1.731.045,33 €	10,00%
1955	318.235,21 €	142.967,53 €	175.267,68 €	1.684.882,99 €	10,40%
1960	304.339,94 €	135.966,26 €	168.373,68 €	1.592.610,79 €	10,57%
1965	287.324,13 €	130.008,58 €	157.315,55 €	1.481.127,70 €	10,62%
1970	269.997,17 €	124.950,72 €	145.046,45 €	1.371.398,86 €	10,58%
1975	253.246,49 €	120.440,06 €	132.806,42 €	1.255.627,15 €	10,58%
1980	235.478,94 €	116.269,52 €	119.209,43 €	1.149.845,54 €	10,37%
1985	222.328,45 €	112.081,27 €	110.247,18 €	1.064.296,18 €	10,36%
1990	212.640,62 €	107.834,13 €	104.806,49 €	1.000.260,59 €	10,48%
1995	205.454,39 €	103.496,53 €	101.957,86 €	949.482,80 €	10,74%

Quelle: Eigene Berechnungen

Implizite Steuer für Eltern von 3 oder mehr Kindern

Geburtsjahrgang	Barwerte				Impliziter Steuersatz
	Beitragsleistung	Rentenleistung	Belastung	Lebens-einkommen	
1940	301.741,85 €	247.505,50 €	54.236,35 €	1.684.375,17 €	3,22%
1945	316.465,80 €	233.330,04 €	83.135,76 €	1.726.418,93 €	4,82%
1950	324.067,20 €	218.907,90 €	105.159,30 €	1.731.045,33 €	6,07%
1955	318.235,21 €	207.302,92 €	110.932,29 €	1.684.882,99 €	6,58%
1960	304.339,94 €	197.151,08 €	107.188,86 €	1.592.610,79 €	6,73%
1965	287.324,13 €	188.512,44 €	98.811,69 €	1.481.127,70 €	6,67%
1970	269.997,17 €	181.178,54 €	88.818,63 €	1.371.398,86 €	6,48%
1975	253.246,49 €	174.638,09 €	78.608,39 €	1.255.627,15 €	6,26%
1980	235.478,94 €	168.590,80 €	66.888,14 €	1.149.845,54 €	5,82%
1985	222.328,45 €	162.517,84 €	59.810,61 €	1.064.296,18 €	5,62%
1990	212.640,62 €	156.359,48 €	56.281,14 €	1.000.260,59 €	5,63%
1995	205.454,39 €	150.069,97 €	55.384,42 €	949.482,80 €	5,83%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A54 Implizite Einkommensteuer bei Rentenniveaudifferenzierung mit festem Niveauabstand von 25% je Kind unter dem Bruttorentenniveau von Kinderlosen

Implizite Steuer für Kinderlose

Geburtsjahrgang	Barwerte				Impliziter Steuersatz
	Beitragsleistung	Rentenleistung	Belastung	Lebens-einkommen	
1940	301.741,85 €	170.926,15 €	130.815,70 €	1.684.375,17 €	7,77%
1945	316.465,80 €	143.488,97 €	172.976,83 €	1.726.418,93 €	10,02%
1950	324.067,20 €	134.619,91 €	189.447,30 €	1.731.045,33 €	10,94%
1955	318.235,21 €	127.483,29 €	190.751,92 €	1.684.882,99 €	11,32%
1960	304.339,94 €	121.240,30 €	183.099,64 €	1.592.610,79 €	11,50%
1965	287.324,13 €	115.927,87 €	171.396,26 €	1.481.127,70 €	11,57%
1970	269.997,17 €	111.417,81 €	158.579,37 €	1.371.398,86 €	11,56%
1975	253.246,49 €	107.395,68 €	145.850,80 €	1.255.627,15 €	11,62%
1980	235.478,94 €	103.676,83 €	131.802,11 €	1.149.845,54 €	11,46%
1985	222.328,45 €	99.942,19 €	122.386,25 €	1.064.296,18 €	11,50%
1990	212.640,62 €	96.155,05 €	116.485,58 €	1.000.260,59 €	11,65%
1995	205.454,39 €	92.287,24 €	113.167,15 €	949.482,80 €	11,92%

Quelle: Eigene Berechnungen

Implizite Steuer für Eltern von 3 oder mehr Kindern

Geburtsjahrgang	Barwerte				Impliziter Steuersatz
	Beitragsleistung	Rentenleistung	Belastung	Lebens-einkommen	
1940	301.741,85 €	262.657,23 €	39.084,62 €	1.684.375,17 €	2,32%
1945	316.465,80 €	251.105,69 €	65.360,11 €	1.726.418,93 €	3,79%
1950	324.067,20 €	235.584,84 €	88.482,37 €	1.731.045,33 €	5,11%
1955	318.235,21 €	223.095,76 €	95.139,45 €	1.684.882,99 €	5,65%
1960	304.339,94 €	212.170,53 €	92.169,41 €	1.592.610,79 €	5,79%
1965	287.324,13 €	202.873,77 €	84.450,36 €	1.481.127,70 €	5,70%
1970	269.997,17 €	194.981,16 €	75.016,01 €	1.371.398,86 €	5,47%
1975	253.246,49 €	187.942,45 €	65.304,04 €	1.255.627,15 €	5,20%
1980	235.478,94 €	181.434,45 €	54.044,49 €	1.149.845,54 €	4,70%
1985	222.328,45 €	174.898,84 €	47.429,61 €	1.064.296,18 €	4,46%
1990	212.640,62 €	168.271,33 €	44.369,29 €	1.000.260,59 €	4,44%
1995	205.454,39 €	161.502,67 €	43.951,72 €	949.482,80 €	4,63%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A55 Impliziter Einkommensteuersatz für Kinderlose im Vergleich

Geburts- jahrgang	Impliziter Einkommensteuersatz für Kinderlose					
	Status Quo	BD 20%	BD 30%	RD 15%	RD 25%	Ifo
1940	5,180%	5,180%	5,180%	6,884%	7,766%	4,827%
1945	7,135%	7,175%	7,199%	9,010%	10,019%	6,682%
1950	8,302%	8,434%	8,512%	10,000%	10,944%	8,116%
1955	8,755%	8,975%	9,105%	10,402%	11,321%	9,268%
1960	8,928%	9,251%	9,443%	10,572%	11,497%	9,982%
1965	8,942%	9,386%	9,649%	10,621%	11,572%	10,398%
1970	8,844%	9,425%	9,771%	10,577%	11,563%	10,478%
1975	8,758%	9,501%	9,943%	10,577%	11,616%	10,476%
1980	8,457%	9,383%	9,933%	10,367%	11,463%	10,246%
1985	8,456%	9,576%	10,242%	10,359%	11,499%	10,177%
1990	8,625%	9,870%	10,609%	10,478%	11,646%	10,224%
1995	8,961%	10,225%	10,978%	10,738%	11,919%	10,465%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A56 Differenz zwischen den impliziten Einkommensteuersätzen für Kinderlose und für Eltern von 3 oder mehr Kindern

	Geburts- jahrgang	Impliziter Einkommensteuersatz bei verschiedenen Alter- nativen					
		Status quo	BD 20%	BD 30%	RD 15%	RD 25%	Ifo
Kinderlose	1960	8,928%	9,251%	9,443%	10,572%	11,497%	9,982%
	1990	8,625%	9,870%	10,609%	10,478%	11,646%	10,224%
3 Kinder	1960	8,928%	9,169%	9,311%	6,730%	5,787%	6,223%
	1990	8,625%	6,954%	5,963%	5,627%	4,436%	2,931%
Steuersatz- differenz	1960	0,000%	0,083%	0,132%	3,842%	5,710%	3,759%
	1990	0,000%	2,916%	4,646%	4,851%	7,210%	7,293%

Quelle: Eigene Berechnungen

Anhang A57 Veränderungen der impliziten Einkommensteuersätze im Vergleich zum Status quo

Geburts- jahrgang	Veränderungen des impliziten Steuersatzes im Vergleich zum Status quo							
	Kinderlose				3 und mehr Kinder			
	BD 20%	BD 30%	RD 15%	RD 25%	BD 20%	BD 30%	RD 15%	RD 25%
1940	0,00%	0,00%	1,70%	2,59%	0,00%	0,00%	-1,96%	-2,86%
1945	0,04%	0,06%	1,88%	2,88%	0,04%	0,06%	-2,32%	-3,35%
1950	0,13%	0,21%	1,70%	2,64%	0,13%	0,21%	-2,23%	-3,19%
1955	0,22%	0,35%	1,65%	2,57%	0,22%	0,35%	-2,17%	-3,11%
1960	0,32%	0,52%	1,64%	2,57%	0,24%	0,38%	-2,20%	-3,14%
1965	0,44%	0,71%	1,68%	2,63%	-0,07%	-0,11%	-2,27%	-3,24%
1970	0,58%	0,93%	1,73%	2,72%	-0,60%	-0,96%	-2,37%	-3,37%
1975	0,74%	1,18%	1,82%	2,86%	-1,21%	-1,92%	-2,50%	-3,56%
1980	0,93%	1,48%	1,91%	3,01%	-1,63%	-2,60%	-2,64%	-3,76%
1985	1,12%	1,79%	1,90%	3,04%	-1,66%	-2,65%	-2,84%	-4,00%
1990	1,24%	1,98%	1,85%	3,02%	-1,67%	-2,66%	-3,00%	-4,19%
1995	1,26%	2,02%	1,78%	2,96%	-1,76%	-2,80%	-3,13%	-4,33%

Quelle: Eigene Berechnungen

SOZIALÖKONOMISCHE SCHRIFTEN

Herausgegeben von Professor Dr. Dr. h.c. Bert Rürup

- Band 1 Marietta Jass: Erfolgskontrolle des Abwasserabgabengesetzes. Ein Konzept zur Erfassung der Gesetzeswirkungen verbunden mit einer empirischen Untersuchung in der Papierindustrie. 1990.
- Band 2 Frank Schulz-Nieswandt: Stationäre Altenpflege und "Pflegenotstand" in der Bundesrepublik Deutschland. 1990.
- Band 3 Helmut Böhme, Alois Peressin (Hrsg.): Sozialraum Europa. Die soziale Dimension des Europäischen Binnenmarktes. 1990.
- Band 4 Stephan Ruß: Telekommunikation als Standortfaktor für Klein- und Mittelbetriebe. Telekommunikative Entwicklungstendenzen und regionale Wirtschaftspolitik am Beispiel Hessen. 1991.
- Band 5 Reinhard Grünewald: Tertiärisierungsdefizite im Industrieland Bundesrepublik Deutschland. Nachweis und politische Konsequenzen. 1992.
- Band 6 Bert Rürup, Uwe H. Schneider (Hrsg.): Umwelt und Technik in den Europäischen Gemeinschaften. Teil I: Die grenzüberschreitende Entsorgung von Abfällen. Bearbeitet von: Thomas Kemmler, Thomas Steinbacher. 1993.
- Band 7 Mihai Nedelea: Erfordernisse und Möglichkeiten einer wachstumsorientierten Steuerpolitik in Rumänien. Dargestellt am Beispiel der Textil- und Bekleidungsindustrie. 1995.
- Band 8 Andreas Schade: Ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft – Eine Wirkungsanalyse. Analyse und Ansätze für eine Reform der Winterbauförderung. 1995.
- Band 9 Frank Schulz-Nieswandt: Ökonomik der Transformation als wirtschafts- und gesellschaftspolitisches Problem. Eine Einführung aus wirtschaftsanthropologischer Sicht. 1996.
- Band 10 Werner Sesselmeier, Roland Klopffleisch, Martin Setzer: Mehr Beschäftigung durch eine Negative Einkommensteuer. Zur beschäftigungspolitischen Effektivität und Effizienz eines integrierten Steuer- und Transfersystems. 1996.
- Band 11 Sylvia Liebler: Der Einfluß der Unabhängigkeit von Notenbanken auf die Stabilität des Geldwertes. 1996.
- Band 12 Werner Sesselmeier: Einkommenstransfers als Instrumente der Beschäftigungspolitik. Negative Einkommensteuer und Lohnsubventionen im Lichte moderner Arbeitsmarkttheorien und der Neuen Institutionenökonomik. 1997.
- Band 13 Stefan Lorenz: Der Zusammenhang von Arbeitsgestaltung und Erwerbsleben unter besonderer Berücksichtigung der Erwerbstätigkeiten von Frauen und Älteren. 1997.
- Band 14 Volker Ehrlich: Arbeitslosigkeit und zweiter Arbeitsmarkt. Theoretische Grundlagen, Probleme und Erfahrungen. 1997.
- Band 15 Philipp Hartmann: Grenzen der Versicherbarkeit. Private Arbeitslosenversicherung. 1998.
- Band 16 Martin Setzer, Roland Klopffleisch, Werner Sesselmeier: Langzeitarbeitslose und Erster Arbeitsmarkt. Eine kombinierte Strategie zur Erhöhung der Wiederbeschäftigungschancen. 1999.
- Band 17 Dorothea Wenzel: Finanzierung des Gesundheitswesens und Interpersonelle Umverteilung. Mikrosimulationsuntersuchung der Einkommenswirkung von Reformvorschlägen zur GKV-Finanzierung. 1999.
- Band 18 Ingo Schroeter: Analyse und Bewertung der intergenerativen Verteilungswirkungen einer Substitution des Umlage- durch das Kapitalstocksverfahren zur Rentenfinanzierung. 1999.

- Band 19 Roland Klopfeisch: Fiskalische Konsequenzen der Europäischen Währungsunion. Die Veränderung des Seigniorage und dessen Bedeutung für die nationalen EWU-11 Haushalte. 2000.
- Band 20 Klaus Heubeck, Bert Rürup: Finanzierung der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes. Probleme und Optionen. 2000.
- Band 21 Manon Pigeau: Der Einfluß der Arbeitszeit auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen. Empirische Befunde, mikroökonomische Modellierung und politische Konsequenzen. 2002.
- Band 22 Carsten Müller: Existenzgründungshilfen als Instrument der Struktur- und Beschäftigungspolitik. 2002.
- Band 23 Stefan Lewe: Wachstumseffiziente Unternehmensbesteuerung. 2003.
- Band 24 Robert Coppik: Konzeption eines Transformationsansatzes zur Substitution des kameralellen, inputorientierten Budgetkreislaufs der öffentlichen Verwaltung in einen outputorientierten Budgetkreislauf innerhalb des New Public Management.
- Band 25 Alexander Meindel: Intergenerative Verteilungswirkung beim Übergang zu einer nachgelagerten Rentenbesteuerung. 2004.
- Band 26 Jochen Gunnar Jagob: Das Äquivalenzprinzip in der Alterssicherung. 2004.
- Band 27 Tobias Fehr: Recht des außerbörslichen Aktienhandels vor dem Hintergrund des Rechts des börslichen Aktienhandels. Das Kapitalmarktszenario für kapitalmarktaktive Aktiengesellschaften, deren Unternehmensführungen und aktuelle und potentielle Aktionäre und für Wertpapierdienstleister. 2006.
- Band 28 Stefan Fetzner: Zur nachhaltigen Finanzierung des gesetzlichen Gesundheitssystems. 2006.
- Band 29 Oliver Ehrentraut: Alterung und Altersvorsorge. Das deutsche Drei-Säulen-System der Alterssicherung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. 2006.
- Band 30 Martin Debus: Arbeitsmarkteffekte des demografischen Wandels. 2007.
- Band 31 Jens Hujer: Regionalökonomische Effekte von Flughäfen. 2008.
- Band 32 Zulia Gubaydullina: Nicht-monetäre Inflationsursachen in Russland. Eine empirische Analyse. 2008.
- Band 33 Jasmin Häcker: Die Soziale Pflegeversicherung: Eine Generationenbilanz. 2008.
- Band 34 Christina Benita Wilke: German Pension Reform. On Road Towards a Sustainable Multi-Pillar System. 2009.
- Band 35 Stefan Pfaffenbach: Nachhaltigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung – Was leistet die kinderzahlabhängige Rente. 2009.

www.peterlang.de